J. germ. 4° Verordnungsblatt

179 h – 1849

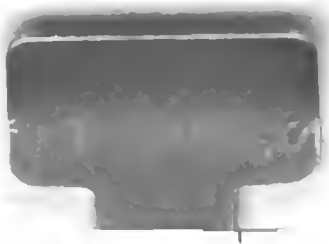

Digitized by Google

<36603413240010

<36603413240010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Ein und vierzigster Jahrgang.

1849.

Wiesbaden,

gedruckt bei Ludwig Riedel.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 1 den 24. Januar 1849.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Wahl eines Abgeordneten zur Ständeversammlung im fünften Wahlbezirke betreffend.)

An die Stelle des aus der Ständeversammlung ausgetretenen Abgeordneten Herrn J. Bellinger zu Thalheim, Herzoglichen Amts Hadamar, ist in dem fünften Wahlbezirk Hadamar und Wallmerod ein anderer Abgeordneter zur Ständeversammlung für die Dauer der dreijährigen Wahlperiode nach den Vorschriften des Wahlgesetzes vom 5. April v. J. zu wählen.

Die Herzoglichen Beamten zu Hadamar und Wallmerod haben die Anordnung zu treffen, daß zu diesem Zwecke die Urwahlen in den einzelnen Gemeinden ihrer Amtsbezirke Sonntag den 4. Februar d. J. stattfinden, worauf sodann die Deputirtenwahl Montag den 19. Februar d. J. zu Wallmerod vorzunehmen ist.

Wiesbaden, den 22. Januar 1849.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

In Auftrag:

Vollpracht.

vdt. Stein.

Digitized by Google

(Die Wahl eines Abgeordneten zur Ständeversammlung im zwölften Wahlbezirke betreffend.)

Unter Beziehung auf die Ministerialbekanntmachung vom 23. v. M. (Verordnungsblatt Seite 318.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der am 22. d. M. zu Hochheim stattgefundenen Wahlversammlung Herr Pfarrer Snell zu Langenbach mit absoluter Stimmenmehrheit als Abgeordneter zur Ständeversammlung des Herzogthums für die Dauer der dreijährigen Wahlperiode erwählt worden ist.

Wiesbaden, den 23. Januar 1849.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

In Auftrag:

Vollpracht.

vdt. Stein.

(Die in den einzelnen Zollvereinsstaaten bestehenden inneren Steuern betreffend.)

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 31. December 1811 (Verordnungsblatt Nr. 1 vom Jahre 1842) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Kurfürstlich Hessische Regierung die Steuer vom inländischen Brandwein auf das Doppelte des bisherigen Betrages, und ebenso die Uebergangsabgabe von dem aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Brandwein von drei Thalern vierzehn Silbergroschen vier Hellern für die Kurhessische Ohm auf sechs Thaler acht und zwanzig Silbergroschen acht Heller erhöhet, und zugleich die Rückvergütung der Steuer für den aus Kurhessen ausgehenden Brandwein auf vier Thaler für die Kurhessische Ohm zu 50 Procent Alkohol nach Tralles bestimmt hat.

Von diesen Anordnungen sind jedoch die Kurhessischen Bezirke Schaumburg und Schmalkalden ausgenommen.

Wiesbaden, den 17. Januar 1849.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

In Auftrag:

Vollpracht.

vdt. Stein.

Digitized by Google

(Patent auf Erfindung eines neuen Feuerungssystems.)

Dem Königlich Preußischen Major a. D. Serre auf Maren bei Dresden, ist auf die von ihm nach den übergebenen Beschreibungen und Zeichnungen gemachten Erfindungen, und zwar:

1) Für Herstellung von Vorrichtungen zum Schutze der Metalle vor den schädlichen Einwirkungen des Steinkohlenfeuers,
2) Für einfache und vervollkommnete Backöfen von Außen mit Torf, Braun- und Steinkohlen zu heizen und auf ununterbrochenes Backen eingerichtet,
3) Für einen Heitzapparat,
4) Für einen Apparat zur Erzeugung von Leuchtgas,
5) Für Heitzung von Dampfkesseln und Dampferzeugung hohen Drucks,

ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren, für den Umfang des Herzogthums Nassau, unter der Bestimmung ertheilt worden, daß dasselbe nur in der näher beschriebenen eigenthümlichen Zusammensetzung und Anordnung der einzelnen Vorrichtungen in Anwendung gebracht werden darf und mit dem weiteren ausdrücklichen Vorbehalte, daß dieses Privileg zurückgenommen und für erloschen erklärt werden wird, wenn sich später ergeben sollte, daß diese Erfindungen nicht neu, und schon früher bekannt gewesen sind.

Es wird dieß hiermit mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für die Dauer des Privilegs diese Erfindungen ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden dürfen.

Wiesbaden, den 30. October 1848.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Ler.

vdt. Ler.

(Patent auf Erfindung eines Ofens neuer Construction.)

Dem Joh. Heinrich Krämer von Höhn, H. Amts Marienberg, ist auf die Verfertigung und den Verkauf eines von ihm erfundenen, durch die vorgelegten Zeichnungen näher beschriebenen neu construirten Ofens für den Umfang des Herzogthums ein Patent auf die Dauer von zehn Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieser Zeit diese Erfindung von Dritten nur nach Uebereinkunft mit dem Patentträger benutzt werden darf.

Es wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 30. December 1848.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Ler.

vdt. Ler.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Regimentsarzt Dr. Kirsch vom 2ten Regiment in den Ruhestand versetzt.

Höchstdieselben haben den Stadtschultheiserei-Adjuncten Weychardt dahier zum Buchhalter bei der Domänen-Direction ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Justizrath Freudenberg zu Brau-

Digitized by Google

bach in den Quiescentenstand, die Amtssecretäre: Metzler von Idstein nach Braubach, Meyer von Rennerod nach Idstein, Steinebach von Diez nach Rennerod, Krah von Eltville nach Dillenburg, Stahl von Dillenburg nach Eltville, den Hofgerichtsacceſſiſten Raht von Dillenburg als Amtsacceſſiſt nach Hachenburg, die Amtsacceſſiſten: Emminghaus von Hachenburg nach Eltville, Götz von Eltville nach Limburg, Thönges von Limburg nach Montabaur, Weyer von Montabaur nach L. Schwalbach, Rüffer von Idstein nach Uſingen und Thomä von Uſingen nach Idstein verſetzt, den Zolldirectionsacceſſiſten Mollier zum Regierungsacceſſiſten und die Rechtscandidaten: Ebel von Wiesbaden zum Hofgerichtsacceſſiſten in Uſingen, Faßbender von Altendiez zum Acceſſiſten bei dem Amt Diez, Böing von Höchſt zum Acceſſiſten bei dem daſigen Amt und Gärtner von Höchſt zum Acceſſiſten bei dem Amt Königſtein ernannt.

Die durch die Penſionirung des Schulinſpectors Kirchenraths Genth zu Oberlieberbach erledigte Schulinſpection iſt dem Schulinſpector Stahl zu Eſchborn übertragen, der Schulinſpector Pfarrer Kayſer zu Langenſcheid auf ſein Anſuchen von der Inſpection über die Schulen im 2. Bezirk des Amts Diez entbunden und dieſelbe dem Pfarrer Schulz zu Holzappel und die nach der Verſetzung des Schulinſpectors Menke zu Roßbach erledigte Schulinſpection über die Schulen der Kirchſpiele Alpenrod und Kirburg dem Schulinſpector Decan Keim zu Hachenburg, diejenige über die Schulen der Kirchſpiele Altſtadt, Kroppach, Höchſtenbach und Roßbach dem Pfarrer Stöckigt zu Altſtadt übertragen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Profeſſor Pfarrer Ler zu Herborn zum ordentlichen Profeſſor an dem theologiſchen Seminar daſelbſt ernannt.

Höchſtdieſelben haben den Decan, Kirchenrath Chelius zu Emmerichenhain auf ſein Anſuchen in den Ruheſtand verſetzt und die proviſoriſche Verwaltung der Decanatsgeſchäfte in dem Bezirk Rennerod und Marienberg dem Pfarrer Menke zu Neunkirchen übertragen.

Dem Pfarrer Kremer zu Lindenholzhauſen iſt die Verwaltung des Decanats Limburg übertragen und der Pfarrer Klein zu Asmannshauſen in den Ruheſtand verſetzt worden.

Die zu der im vorigen Jahre ſtattgefundenen theoretiſchen (erſten) Concursprüfung in der Medicin zugelaſſenen Candidaten: Dr. Arnold Otto von Herborn und Dr. Eduard Widerſtein von Dillenburg ſind unter die geprüften Candidaten der Medicin aufgenommen worden.

Todesfall.

Am 18. Januar iſt der Rechnungskammerrath Moritz zu Wiesbaden mit Tod abgegangen.

Berichtigung.

In Nro. 35 des vorjährigen Verordnungsblatts pag. 263. Zeile 6. von unten leſe man ſtatt: Anleiher „Darleiher"

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 2 den 10. Februar 1849.

Gesetz.

(Die Abänderung einer Bestimmung des Gewerbsteuergesetzes betreffend.)

In der Absicht, die vollständige Gleichstellung zwischen den Offizieren und Militärbeamten mit den übrigen Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung herbeizuführen, haben Wir mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung in §. 3 pos. 5 des Gewerbsteuergesetzes vom 23. Juni 1841, lautend:

„Von Entrichtung der Gewerbsteuer sind befreit: Die zum Feldetat gehörigen Militärpersonen für sich, mit der weiteren Bestimmung, daß die Gewerbsteuerpflichtigkeit der Meister, bei welchen beurlaubte Soldaten als Gehülfen arbeiten, oder der Verwandten, für welche dieselben ein erlerntes Gewerbe betreiben, oder im Taglohne arbeiten, dadurch nicht aufgehoben ist,"

wird dahin beschränkt, daß sie für die Zukunft, vom 1. Januar 1849 an, nur auf die Löhnung der Unteroffiziere und Soldaten Anwendung findet, wogegen die Gehalte der Offiziere und Militärbeamten mit Offiziersrang den allgemeinen Vorschriften des Gewerbsteuergesetzes über die Besteuerung der Dienergehalte unterliegen.

§. 2

Die Generalsteuerdirection ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

So gegeben Biebrich, den 7. Februar 1849.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Digitized by Google

Gesetz.

(Die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Pensionsgesetzes für die Civilstaatsdiener betreffend.)

In der Erwägung, daß sich die Nothwendigkeit ergeben hat, diejenigen Modificationen des Edicts vom 3/6 December 1811, die Pensionirung der Civilstaatsdiener betreffend, eintreten zu lassen, welche geeignet erscheinen, das finanzielle Interesse der Staatscasse mit dem Zwecke der Fürsorge für eine gesicherte Lage der Civilstaatsdiener in Einklang zu setzen, haben Wir mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des §. 3 des Edicts vom 3/6 December 1811, daß für jedes das fünfunddreißigste Dienstjahr übersteigende weitere Dienstjahr ein Dreißigtheil des Gehalts zugesetzt werden soll, wird dahin abgeändert, daß künftig der Pensionsanspruch nur um 1/50 oder 2% des Gehalts für jedes weitere Dienstjahr steigt.

§. 2.

Die Pension eines Civilstaatsdieners ebenso wie die Gesammtpension der Relicten eines solchen darf niemals den Betrag von 2000 fl. übersteigen.

§. 3.

Der in §. 12 des Edicts vom 3/6 December 1811 enthaltene Vorbehalt, wonach die Pension eines Civilstaatsdieners über den edictmäßigen Betrag erhöht werden kann, ist aufgehoben. Dagegen kann fernerhin solchen verdienten nicht pensionsfähigen Staats- und Subalterndienern, welche ohne Verschulden dienstunfähig geworden sind und die nöthigen Mittel zum Lebensunterhalte nicht selbst besitzen, ein nach Analogie des Edicts vom 3/6 December 1811 und des gegenwärtigen Gesetzes zu berechnender Ruhegehalt für ihre Person bewilligt werden.

§. 4.

Vom Tage der Publication des gegenwärtigen Gesetzes an sollen die Pensionen derjenigen Civilstaatsdiener, welche das fünfunddreißigste Dienstjahr überschritten haben, nicht weiter um 1/50, sondern um 1/50 des Gehalts steigen.

Digitized by Google

Solche Pensionsansprüche, welche zur Zeit der Publication des Gesetzes den Betrag von 2000 fl. bereits überstiegen haben, bleiben in ihrem bis dahin gesetzlich erreichten Betrage unverkürzt bestehen, jedoch findet eine weitere Steigerung desselben für fernere Dienstjahre nicht Statt.

So gegeben Biebrich, den 8. Februar 1849.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Gesetz.

(Die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Pensionsgesetzes für die Offiziere und Militärbeamten betreffend.)

In der Erwägung, daß sich die Nothwendigkeit ergeben hat, aus ähnlichen Rücksichten, aus denen eine Abänderung des Pensionsgesetzes für die Civilstaatsdiener hervorgegangen ist, eine Revision des Reglements über Pensionirung der Herzoglichen Offiziere und Militärbeamten mit Offiziersrang vom 3. Juni 1845 eintreten zu lassen, haben Wir mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung in §. 1 des Edicts vom 3. Juni 1845, wonach die Pension nach dreißig Dienstjahren in der Hälfte des Gehalts besteht und für jedes weitere Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ des Gehalts steigt, wird dahin abgeändert, daß die Pension nach fünfunddreißig Dienstjahren in der Hälfte des Gehaltes bestehen und dann für jedes weitere Dienstjahr $^{1}/_{50}$ des Gehalts zugesetzt werden soll.

§. 2.

Die Pension eines Offiziers oder Militärbeamten soll niemals den Betrag von 2000 fl. übersteigen. Es findet diese Vorschrift auch auf den §. 3 des Edicts vom 3. Juni 1845 Anwendung, wonach ein Offizier oder Militärbeamter, welcher durch im Kriege erhaltene Wunden zu jedem weiteren Militärdienst untauglich geworden ist, ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Dienstzeit seinen vollen Gehalt als Pension behalten soll.

§. 3.

Vom Tage der Publication des gegenwärtigen Gesetzes an sollen die Pensionen derjenigen Offiziere und Militärbeamten, welche das dreißigste Dienstjahr bereits überschritten

*

Digitized by Google

haben, nicht weiter um $\frac{1}{40}$, sondern nur um $\frac{1}{30}$ des Gehalts steigen, mit der ferneren Bestimmung, daß eine jede Erhöhung der Pensionen solcher Militärpersonen, welche zwischen dem dreißigsten und fünfunddreißigsten Dienstjahre stehen, bis zu dem letzteren Zeitpunkt suspendirt bleibt.

Solche Pensionsansprüche, welche zur Zeit der Publication des Gesetzes den Betrag von 2000 fl. bereits überstiegen haben, bleiben in dem bis dahin gesetzlich erreichten Betrage unverkürzt bestehen, jedoch findet eine weitere Steigerung desselben für fernere Dienstjahre nicht Statt.

So gegeben Biebrich, den 8. Februar 1849.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Prüfung der Candidaten der Medicin betreffend.)

Höchster Entschließung gemäß wird die Verordnung vom 10. Juni 1839, wonach Candidaten der Medicin zur vorschriftsmäßigen Prüfung behufs der Anstellung im Medicinalfache nur dann zugelassen werden sollen, wenn dieselben zuvor auf einer Universität die medicinische Doctorwürde erlangt haben, hiermit außer Wirksamkeit gesetzt, so daß also von nun an zu einer Anstellung im Medicinalfach in Gemäßheit des §. 3 des Edicts vom 14. März 1818 die Erlangung der Doctorwürde auf einer Universität nicht wesentlich erforderlich ist.

Wiesbaden, den 1. Februar 1849.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Hergenhahn.

vdt. Stein.

(Den Gewerbebetrieb der Schiffsmackler und anderer Personen, welche sich mit der Vermittelung des Transportes von Auswanderern aus dem Herzogthum befassen, betreffend.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß in neuerer Zeit Auswanderer durch vertragswidrige Behandlung Seitens einzelner Schiffsmäckler und anderer Personen, welche sich mit der

Digitized by Google

Vermittelung des Transports von Auswanderern beschäftigen, namentlich in Beziehung, auf verspätete Einschiffung in den Seestädten, die empfindlichsten Nachtheile erlitten haben so erscheint es sowohl im Interesse der Auswanderer, als auch in dem Interesse der Gemeinden; denen zurückkehrende durch die Schuld der Mäckler und Agenten verarmte Auswanderer nicht selten zur Last fallen, geboten, den gewerbmäßigen Betrieb der Vermittelung des Transportes von Auswanderern in dem Herzogthum gewissen Beschränkungen zu unterwerfen.

Höherer Ermächtigung zufolge wird hiernach Folgendes verfügt:

§. 1.

Zum Betrieb der Vermittelung des Transports von Auswanderern ist die Ermächtigung der Herzoglichen Landesregierung erforderlich.

§. 2.

Auswärtige Schiffsunternehmer und Schiffsmäckler werden zu dem Geschäftsbetrieb im Lande nur unter der Bedingung zugelassen, daß sie einen im Lande ansässigen Hauptagenten aufstellen, welcher sie in Beziehung auf alle im Lande abgeschlossenen Verträge zu vertreten und sich über seine Bevollmächtigung sowohl, als über Vermögensbesitz und tadellose Aufführung auszuweisen hat.

§. 3.

Die Bestellung erfolgt (vorbehaltlich der im einzelnen Fall für begründet erkannten Modificationen) unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Der Schiffsmäckler, beziehungsweise der aufgestellte Hauptagent, hat ein fortlaufendes Verzeichniß über die Personen, mit welchen er selbst oder seine Unteragenten Ueberschiffungsverträge abgeschlossen haben, zu führen und solches auf Verlangen jederzeit zur polizeilichen Einsicht vorzulegen.

   Dieses Verzeichniß muß den Tauf- und Familiennamen der Auswanderer, den bisherigen Wohnort derselben, den Tag des abgeschlossenen Contracts, die Route und den Bestimmungsort der Reise, endlich die Zeit der Einschiffung in dem Seehafen und das festgesetzte Ueberfahrtsgeld enthalten.

2) Die betreffenden Verträge müssen schriftlich und in deutscher Sprache ausgefertigt dem Verwaltungsamt zur Legalisirung der Unterschrift des Schiffsmäcklers oder Hauptagenten vorgelegt und den Auswanderern im Original und zwar in leserlicher Ausfertigung eingehändigt werden.

Digitized by Google

3) Der Mäckler darf keinen Ueberfahrtsvertrag vermitteln, in welchem nicht bestimmt enthalten ist:

a) eine genaue Bezeichnung des Tages, an welchem die Einschiffung in den betreffenden Seehafen erfolgt und der Schiffsgelegenheit:

b) die Verpflichtung des Transportanten zur unentgeldlichen Verpflegung und Verköstigung oder entsprechenden im Voraus festgesetzten Geldentschädigung für jeden Tag, um welchen die bestimmte Abfahrtszeit ohne Schuld des Auswanderers verzögert wird, und zwar ohne allen Vorbehalt, mag die Verzögerung durch die Schuld des Schiffsunternehmers, beziehungsweise seiner Agenten, oder durch Zufall, höhere Gewalt nicht ausgenommen, herbeigeführt worden sein;

c) die gleiche Verpflichtung desselben, den Auswanderer und dessen Effekten auch in dem Falle um den bedungenen Preis an den bestimmten Ort zu bringen, wenn das betreffende Schiff unterwegs durch irgend einen Unfall an der Fortsetzung der Reise verhindert wird;

d) die Verpflichtung desselben zur Assecurirung der Effekten des Reisenden während der Seereise zu dem in dem Vertrage ausgedrückten Werthe;

e) die Zusicherung hinreichender Verköstigung während der Reise, wenn dieselbe von dem Schiffsunternehmer übernommen worden ist; endlich

f) die Verpflichtung des inländischen Schiffsunternehmers oder des im Lande bestellten Hauptagenten eines Ausländers in Beziehung auf alle im Lande, oder, wenn der Auswandernde ein Nassauer ist, auch in Beziehung auf die im Auslande zwischen demselben Auswanderer und demselben Schiffsunternehmer oder Hauptagenten, oder den ausländischen Principalen des Letzteren abgeschlossenen Verschiffungsverträge vor den Nassauischen Gerichten Recht zu geben und auf Einreden, welche auf etwaige im Auslande geschlossene spätere, den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufende Verträge gegründet werden möchten, Verzicht zu leisten.

Die Unterwerfung unter den Ausspruch der Nassauischen Gerichte ist jedoch nur eventuell, sofern die während der Reise, namentlich in den Seestädten etwa entstehenden Streitigkeiten nicht durch die Vermittelung des betreffenden Herzoglichen Consuls gütlich beigelegt oder durch ein sogleich zu berufendes Schiedsgericht, zu welchem von dem Schiffsunternehmer, von dem Auswanderer und dem betreffenden Herzoglichen Consul je ein Mitglied zu ernennen ist, auf kürzerem Wege entschieden werden können.

Digitized by Google

4) Die Duplicate der abgeschlossenen Verträge müssen von dem Schiffsmäckler oder dessen Agenten sorgfältig aufbewahrt und der Polizeibehörde auf Verlangen zu jeder Zeit zur Einsicht vorgelegt werden.

5) Für die richtige Erfüllung der den Auswanderern gegenüber übernommenen Verpflichtungen hat der Schiffsmäckler oder der aufgestellte Hauptagent durch Bürgschaft oder andere genügende Sicherheitsmittel eine Caution in dem nach den obwaltenden Verhältnissen festzusetzenden Betrage zu bestellen.

§. 4.

Die Transportunternehmer und deren Agenten sind bei ihrer Bestellung auf die bestehenden gesetzlichen Verbote in Absicht auf betrügliches Verleiten und Anwerben zum Auswandern ausdrücklich hinzuweisen und für gewissenhafte Beobachtung derselben strenge verantwortlich zu machen.

§. 5.

Die ertheilte Ermächtigung zu diesem Geschäftsbetrieb ist jederzeit widerruflich und wird insbesondere denjenigen Mäklern und Agenten entzogen werden, welche zu gegründeten Beschwerden über ihre Geschäftsführung Veranlassung geben.

§. 6.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, die Beobachtung der vorstehenden Anordnungen strenge zu überwachen und gegen etwaige Verfehlungen wider dieselben sogleich auf die geeignete Weise einzuschreiten.

Diese Bestimmungen werden mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter den vorstehenden Bedingungen künftig an Schiffsmäckler oder deren Agenten ertheilten Concessionen zum Betrieb der Vermittelung des Transports von Auswandernden in dem Herzogthum jedesmal veröffentlicht werden sollen.

Die Nassauischen Staatsangehörigen, welche zum Zwecke der Auswanderung Ueberfahrtsverträge abschließen wollen, werden zugleich darauf aufmerksam gemacht, wie es hiernach ihrem Interesse entspricht, sich deßfalls zunächst an den im Herzogthum concessionirten Schiffsmäckler oder Agenten zu wenden.

Wiesbaden, den 31. Januar 1849.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Ler.

vdt. Ler.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Pfarrer Hild von Löhnberg nach Steinfischbach, den Pfarrer Reber von Steinfischbach nach Merenberg, den Pfarrer Schmidtborn von Merenberg nach Löhnberg, den Pfarrer Thies von Hirzenhain nach Rod am Berg versetzt, den Pfarrvicar Ferger zu Kemel zum Pfarrer in Hirzenhain und den Pfarrvicar Wagner zu Wallau zum Pfarrvicar in Kemel ernannt.

Dem Amtsaccessisten Götz zu Eltville ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Die zu der im Dezember vorigen Jahres stattgefundenen praetischen (zweiten) Concursprüfung in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften zugelassenen: Hofgerichtsaccessist Flach zu Usingen und Rechtscandidat Stamm zu Wiesbaden sind als in dieser Prüfung bestanden angenommen worden.

Wilhelm Schmidt von Lorsbach ist nach bestandener Prüfung unter die Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Lehrer Böhner zu Caden ist zum Lehrer in Salz, Lehrvicar Brötz von Oberglabbach zum Lehrer in Caden, Lehrgehülfe Brötz von Salz zum Lehrvicar in Oberglabbach, Lehrgehülfe Noll von Pfaffenwiesbach zum Lehrgehülfen in Salz, Schulcandidat Jung von Dornassenheim zum Lehrgehülfen in Pfaffenwiesbach, die beiden letzteren in provisorischer Eigenschaft, und der Lehrgehülfe Höhler zu Hillscheid zum Lehrer daselbst ernannt worden.

Todesfall.

Am 4. Februar ist der Pfarrer Klein zu Aßmannshausen mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 3 den 17. Februar 1849.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Neue Bestimmung mehrerer Arzneipreise betreffend.)

Da in den Preisen der Materialwaaren nicht unbedeutende Veränderungen eingetreten sind, so ist eine neue Bestimmung mehrerer Arzneipreise nothwendig geworden.

Die hiernach erforderlichen Abänderungen, sowie die Bestimmung des Preises des in die Arzneitaxe neu aufgenommenen Unguent. narcotico-balsamic. und der Wachspapierkapseln werden hiermit in den Anlagen A. B. und C. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Apotheker des Herzogthums werden angewiesen, sich von dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an nach diesen neuen Bestimmungen zu richten.

Wiesbaden, den 20. Januar 1849.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Ler.

vdt. Ler

Digitized by Google

A. Veränderte Preise

in der Gebührenordnung der Apotheker des Herzogthums Nassau.

Namen der Arzneimittel.		Gewicht.	Bisheriger Preis. fl.	kr.	Gewicht.	Jetziger Preis. fl.	kr.
A.							
Aceton	statt	1 Drachme	—	24	1 Drachme	—	10
Acetum aromaticum	"	1 Unze	—	4	1 Unze	—	3
" purum (destillatum)	"	"	—	3	"	—	2
" "	"	1 Pfund	—	20	1 Pfund	—	18
Acidum aceticum	"	1 Drachme	—	8	1 Drachme	—	6
" " aromaticum	"	"	—	10	"	—	8
" hydochloratum (Acidum muriaticum)	"	1 Unze	—	6	1 Unze	—	5
" " crudum	"	"	—	3	"	—	2
" nitricum (Spiritus nitri acidus)	"	"	—	12	"	—	8
" " fumans	"	"	—	16	"	—	12
" phosphoricum	"	1 Drachme	—	4	1 Drachme	—	5
" sulphuricum crudum	"	1 Unze	—	3	1 Unze	—	2
" " "	"		—	-	1 Pfund	—	16
" tannicum (Tanninum)	"	1 Drachme	—	14	1 Drachme	—	12
Aerugo pulverata	"	1 Unze	—	12	1 Unze	—	10
Alcohol sulphuris Lampadii	"	1 Drachme	—	13	1 Drachme	—	8
Aloe lucida grosso modo pulverata	"	1 Unze	—	7	1 Unze	—	6
Amylum marantæ (Arrow Root)	"	"	—	7	"	—	4
Aqua kreosoti	"	"		3	"	—	1
B.							
Balsamum copaivae	statt	1 Unze	—	18	1 Unze	-	10
" "	"	1 Drachme	—	3	1 Drachme	—	2
" nucistae	"	"	—	4	1 Unze	—	14
" peruvianum	"	"	-	5	1 Drachme	—	4
Borax	"	1 Unze	—	8	1 Unze		6
" pulverata	"	"	-	10	"	—	8
Butyrum insulsum	"	"		6	"	—	5
C.							
Calcium chloratum	statt	1 Unze	—	9	1 Unze	-	6

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Bisheriger Preis. fl.	kr.	Gewichte.	Jetziger Preis. fl.	kr.
Caryophylli . . . . . statt	1 Unze	—	8	1 Unze	—	6
„ pulverati . . . . „	1 Drachme	—	3	„	—	12
Cataplasma ad decubitum . . . „	1 Unze	—	14	„	—	12
Ceratum resinae burgundicae . . . „	„	—	8	„	—	6
Chinioideum . . . . . „	1 Drachme	-	22	1 Drachme	—	12
Chinium sulqhuricum statt von 1 bis 10 Gran	1 Gran	—	2	1—10G.G.	—	3
„ „ . . jeder weitere				bleibt	—	1
Cinnamomum acutum (s. zeylanic.) contus. statt	1 Unze	-	36	1 Unze	—	28
„ „ pulveratum . . „	1 Drachme	—	6	1 Drachme	—	5
Creta alba praeparata . . . . „	1 Unze	—	3	1 Unze	—	2
D.						
Decoctum Zittmanni fortius 1 bis 3 Pfund	bleibt			1 Pfund	—	28
„ „ „ . . . statt	24 Pfund	7		24 Pfund	5	15
„ „ mitius 1 bis 3 Pfund	bleibt			1 Pfund	—	15
„ „ „ . . . statt	24 Pfund	3	40	24 Pfund	2	35
E.						
Emplastrum belladonnae . . . . statt	1 Unze	—	8	1 Unze	—	7
„ hyoscyami . . . . „	„	—	8	„	—	7
„ meliloti . . . . „	„	—	8	„	—	7
Extractum aconiti . . . . „	1 Scrupel	—	12	1 Scrupel	—	6
„ „ siccum . . . „	„	—	15	„	—	8
„ angelicae . . . . „	1 Drachme	—	16	1 Drachme	—	14
„ arnicae . . . . „	„	—	16	„	—	14
„ belladonnae . . . „	1 Scrupel	—	12	1 Scrupel	—	6
„ „ siccum . . „	„	—	15	„	—	8
„ calami . . . . „	1 Drachme	—	15	1 Drachme	—	13
„ calendulae . . . . „	1 Scrupel	—	12	1 Scrupel	—	6
„ „ siccum . . „	„	—	15	„	—	8
„ cardui benedicti . . . „	1 Drachme	—	6	1 Drachme	—	5
„ cascarillae . . . . „	„	—	14	„	—	10
„ centaurii minoris . . . „	„	—	6	„	—	5
„ chamomillae . . . . „	„	—	6	„	—	5
„ chelidonii . . . . „	1 Scrupel	—	12	1 Scrupel	—	6
„ cinae aethereum . . . „	„	—	26	„	—	20
„ colocynthidis . . . „	„	—	15	„	—	12

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.		Gewichte.	Bisheriger Preis. fl.	kr.	Gewichte.	Jetziger Preis. fl.	kr.
Extractum	colocynthidis . . . statt	1 Drachme	—	40	1 Drachme	—	36
„	„ composit. . „	„	—	30	„	—	32
„	columbo . . . . „	„	—	24	„	—	18
„	„ . . . . „	1 Scrupel	—	15	1 Scrupel	—	12
„	conii maculati . . . „	„	—	9	„	—	6
„	„ „ siccum . „	„	—	12	„	—	8
„	corticis aurantii . . . „	1 Drachme	—	13	1 Drachme	—	11
„	digitalis . . . . „	1 Scrupel	—	10	1 Scrupel	—	6
„	„ siccum . . . „	„	—	14	„	—	8
„	filicis aethereum . . . „	„	—	32	„	—	28
„	foliorum juglandis spirituosum „	1 Drachme	—	23	1 Drachme	—	18
„	fumariae , ... „	„	—	6	„	—	5
„	graminis . . . . „	„	—	4	„	—	3
„	„ liquidum . . „	1 Unze	—	27	1 Unze	—	18
„	gratiolae . . . . „	1 Scrupel	—	12	1 Scrupel	—	6
„	helenii (seu enulae) . . „	1 Drachme	—	16	1 Drachme	—	10
„	hyoscyami . . . . „	1 Scrupel	—	13	1 Scrupel	—	6
„	„ siccum . . „	„	—	16	„	—	8
„	ipecacuanhae (Emetinum coloratum) „	1 Gran	—	5	1 Gran	—	2
„	lactucae virosae . . . „	1 Scrupel	—	10	1 Scrupel	—	6
„	„ „ siccum . „	„	—	13	„	—	8
„	levistici . . . . „	1 Drachme	—	12	1 Drachme	—	10
„	ligni guajaci . . . „	„	—	16	„	—	14
„	mezerei aethereum . . „	1 Scrupel	—	44	1 Scrupel	—	30
„	millefolii . . . . „	1 Drachme	—	8	1 Drachme	—	4
„	nicotianae . . . . „	„	—	16	„	—	14
„	„ . . . . „				1 Sc. bleibt	—	6
„	nucum vomicarum spirit. . „	1 Scrupel	—	25	1 Scrupel	—	18
„	pimpinellae . . . „	1 Drachme	—	16	1 Drachme	—	14
„	pulsatillae . . . . „	1 Scrupel	—	12	1 Scrupel	—	6
„	„ siccum . . „	„	—	15	„	—	8
„	rhei aquosum (siccum) . „	1 Drachme	—	35	1 Drachme	—	20
„	„ compositum . . . „	„	—	36	„	—	24
„	sabinae . . . . „	„	—	12	„	—	10
„	secalis cornuti, (Ergotinum coloratum) „	1 Gran	—	4	1 Gran	—	2
„	senegae . . . . „	1 Drachme	—	18	1 Drachme	—	12

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel		Gewichte.	Bisheriger Preis. fl.	kr.	Gewichte.	Jetziger Preis. fl.	kr.
Extractum sennae	statt	1 Drachme	—	13	1 Drachme	—	10
„ stramonii	„	1 Scrupel	—	16	1 Scrupel	—	6
„ taraxaci	„	1 Drachme	—	5	1 Drachme	—	3
„ „ liquidum	„	1 Unze	—	32	1 Unze	—	20
„ taxi baccati	„	1 Scrupel	—	12	1 Scrupel	—	6
„ valerianae	„	1 Drachme	—	10	1 Drachme	—	8
F.							
Fel tauri recens	„	1 bis 4 Unz.	—	12	1 bis 4 Unz.	—	10
Ferro-kali tartaricum	„	1 Unze	—	10	1 Unze	—	8
Ferrum hydricum in Aqua	„	„	—	14	„	—	12
„ jodatum saccharatum	„	1 Drachme	—	10	1 Drachme	—	6
„ lacticum	„	„	—	8	„	—	12
Folia sennae	„	1 Unze	—	9	1 Unze	—	8
„ „ pulverata	„	„	—	15	„	—	14
H.							
Hydrargyum jodatum flavum	„	1 Drachme	—	6	1 Drachme	—	4
K.							
Kali chloricum depuratum	„	1 Drachme	—	6	„	—	4
„ citratum	„	„	—	8	„	—	3
„ hydricum fusum	„	„	—	5	„	—	4
„ „ siccum	„	„	—	4	„	—	2
„ sulphuricum crudum grosso modo pulveratum	„		—	—	1 Pfund	—	17
„ tartaricum crystallisatum	„	1 Unze	—	17	1 Unze	—	16
„ „ pulveratum	„	„	—	19	„	—	16
Kalium sulphuratum	„	1 Drachme	—	5	1 Drachme	—	3
Kreosotum	„	1 Scrupel		4	„	—	6
L.							
Liquor ferri acetici	„	1 Drachme	—	7	1 Drachme	—	4
„ „ chlorati	„	„	—	1	1 Unze	—	6
„ „ sesquichlorati	„	„	—	4	1 Drachme	—	3
„ Kali carbonici	„	1 Unze	—	10	1 Unze	—	8

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.		Gewichte.	Bisheriger Preis. fl.	kr.	Gewichte.	Jetziger Preis. fl.	kr.
Liquor plumbi hydrico-acetici . .	statt		—		1 Pfund	—	48
„ stibii chlorati	„	1 Drachme	—	3	1 Unze	—	13
M.							
Macis concis.	„	1 Drachme	—	4	1 Drachme	—	3
„ pulveratum	„	„	—	6	„	—	4
Mastiche pulverata	„	„	—	4	1 Unze	—	28
Mixtura oleoso-balsamica . . .	„	„	—	4	1 Drachme	—	3
N.							
Natro-kali tartaricum	„	1 Unze	—	11	1 Unze	—	10
„ „ „ pulveratum .	„	„	—	15	„	—	14
Natrum carbonicum acidulum . .	„	bleibt	—		1 Drachme	—	2
„ „ „ . .	„				1 Unze	—	10
„ phosphoricum	„	1 Drachme	—	5	„	—	28
„ sulphuricum crudum grosso modo pulveratum	„	1 Unze	—	3	„	—	2
„ „ „ „	„	1 Pfund	—	28	1 Pfund	—	22
Nuces moschatae pulveratae . .	„	1 Drachme	—	4	1 Unze	—	20
O.							
Oleum caryophyllorum	„	1 Scrupel	—	4	„	—	20
„ chamomillae citratum . .	„	1 Tropfen	—	3	1 Tropfen	—	2
„ „ „ . .	„	1 Scrupel	—	54	1 Scrupel	—	38
„ „ purum . . .	„	1 Tropfen	—	9	1 Tropfen	—	6
„ „ „ . . .	„	1 Scrupel	2	30	1 Scrupel	1	40
„ cinae seminis aethereum . .	„	„	—	20	„	—	15
„ cinnamomi (cassiae) . . .	„	„	—	4	1 Drachme	—	8
„ „	„				4 Tropfen	—	1
„ crotonis	„	1 Scrupel	—	12	1 Scrupel	—	4
„ „ statt von 1 bis 6 Tropfen		1 Tropfen	—	1	b. z. 8 Trpf.	—	
					2 Tropfen	—	1
„ jecoris aselli	statt	1 Unze	—	3	1 Unze	—	2
„ macidis	„	1 Scrupel	—	6	1 Scrupel	—	5
„ phosphoratum	„	1 Unze	—	32	1 Unze	—	24
„ sabinae	„	1 Scrupel	—	5	1 Drachme	—	8

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.		Gewichte.	Bisheriger Preis. fl.	kr.	Gewichte.	Jetziger Preis. fl.	kr.
Oleum succini rectificatum . . .	statt	1 Drachme	—	3	1 Drachme	—	2
„ tanaceti	„	1 Scrupel	—	30	1 Scrupel	—	20
„ terebinthinae	„				1 Pfund	—	36
P.							
Petroleum	„	1 Unze	—	8	1 Unze	—	6
„ rectificatum	„	„	—	16	„	—	12
Plumbum aceticum depuratum . .	„	1 Drachme	—	3	„	—	6
R.							
Radix pyrethri concis	„	1 Unze	—	6	„	—	4
„ „ pulverat.	„	„	—	8	„	—	6
„ ratanhae concis	„	„	—	10	„	—	9
„ „ pulverat.	„	„	—	14	„	—	12
„ scillae concis.	„	„	—	6	„	—	5
„ „ pulverat.	„	bleibt	—	—	„	—	10
S.							
Salicinum	„	2 Gran	—	1	3 Gran	—	1
Scammonium halepense pulveratum .	„	1 Drachme	—	16	1 Drachme	—	20
Semen amomi pulveratum . . .	„	1 Unze	—	8	1 Unze	—	6
Serum lactis	„	bleibt	—	—	„	—	2
„ „	„	1 Pfund	—	16	1 Pfund	—	12
„ „ aluminatum	„	bleibt	—	—	1 Unze	—	2
„ „ „	„	1 Pfund	—	16	1 Pfund	—	12
„ „ tamarindinatum . . .	„	bleibt	—	—	1 Unze	—	3
„ „ „	„				1 Pfund	—	18
Sinapismus . . .	statt bis zu 2 Unzen	1 Unze	—	3	1 Unze	—	2
Solutio arsenicalis (Fowleri) . . .	statt	1 Drachme	—	3	1 Drachme	—	1
Spiritus aetheris acetici . . .	„	„	—	4	„	—	2
„ ferri chlorati aethereus . .	„	1 Unze	—	4	1 Unze	—	10
„ vini alcoholisatus	„	„	—	13	„	—	10
„ „ rectificatissimus . .	„	„	—	6	„	—	4
„ „ rectificatus	„	„	—	4	„	—	3
Syrupus communis	„				1 Pfund	—	20

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.		Gewichte.	Bisheriger Preis.		Gewichte.	Jetziger Preis	
			fl.	kr.		fl.	kr.
T.							
Tinctura aromatica	statt	1 Unze	—	14	1 Unze	—	12
„ benzoes	„	„	—	14	„	—	12
„ „ composita	„	„	—	14	„	—	12
„ conii	„	„	—	14	„	—	10
„ corticis aurantii	„	„	—	12	„	—	10
„ galbani	„	„	—	14	„	—	10
„ jodi	„	1 Drachme	—	6	1 Drachme	—	4
„ kalina	„	1 Unze	—	18	1 Unze	—	16
„ lobeliae	„	1 Drachme	—	12	„	—	15
„ opii benzoica	„	1 Unze	—	21	„	—	18
„ ratanhae	„	„	—	15	„	—	10
„ sabinae	„	„	—	8	„	—	7
„ trifolii	„	„	—	8	„	—	7
Trochisci ipecacuanhae	„	„	—	14	„	—	12
U.							
Unguentum cereum	„	1 Unze	—	11	1 Unze	—	10
„ hydrargyri rubrum	„	2 Drachmen	—	5	„	—	10
„ linariae	„	1 Unze	—	8	„	—	6
„ majoranae	„	„	—	8	„	—	6
„ oxygenatum	„	„	—	10	„	—	8
„ populi	„	„	—	9	„	—	8
„ stibio-kali tartarici	„	1 Drachme	—	3	„	—	18
„ zinci	„	1 Unze	—	16	„	—	14
V.							
Veratrium	„	1 Gran	—	10	1 Gran	—	4
Z.							
Zincum chloratum	„	1 Drachme	—	14	1 Drachme	—	12
„ sulphuricum crystallis.	„	1 Unze	—	8	1 Unze	—	6

Digitized by Google

B. Neu aufgenommen.

	Gewichte.	Preiſe. fl.	kr.
Unguentum narcotico-balsamicum	1 Drachme	—	5

nach folgender Vorſchrift:

Rec. Balsami peruvian. nigri
Extr. conii maculati (aa. dr. 1.
Plumbi acetici crystall. Scrup. 1.
Tinct. opii crocatae Scrup. ½.
Ungt. cerei unc. 1.
Misce exactissime.

C. Zuſatz

zu pos. 21. pag. 49 in der Gebührordnung für die pharmazeutiſchen Arbeiten.

Sind Wachspapierkapſeln verſchrieben, oder iſt deren Anwendung überhaupt unumgänglich nothwendig, ſo werden 3 Stück um 1 Kreuzer höher berechnet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 4 den 19. Februar 1849.

Gesetz.

(Die Errichtung einer Landesbank betreffend.)

Um die Interessen aller Landesangehörigen in Beziehung auf die für den Verkehr erforderlichen Circulationsmittel den Zeitverhältnissen entsprechend zu fördern, haben Wir mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen, und verordnen, wie folgt:

A. Errichtung der Behörde.

§. 1.

Die Gesetze vom 22. Januar 1840, 14. Juni 1841, 6. Juli 1842 und 5. Juli 1848 über die Errichtung und den Wirkungskreis der Landescreditcasse sind vom 1. April 1849 an aufgehoben; an die Stelle der Landescreditcasse wird von dem gleichen Zeitpuncte an eine Landesbank errichtet, an welche die Geschäfte der Ersteren übergehen.

§. 2.

Die Leitung der Geschäfte und die Verwaltung der Landesbank wird einer besonderen Behörde unter der Benennung: Direction der Landesbank übertragen.

Die Direction der Landesbank steht unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums und in coordinirtem Verhältnisse zu den übrigen Central-Landesbehörden; dieselbe soll aus einem Director und zwei stimmführenden ständigen Mitgliedern, sodann aus drei stimmberechtigten Beiräthen, welche alljährlich von der Versammlung der Landesabgeordneten zu wählen sind, zusammengesetzt seyn und das erforderliche Subalternpersonale ihr beigegeben werden.

Digitized by Google

Der Director, die ständigen Mitglieder und das Subalterndienstpersonale der Landesbank werden aus der Staatscasse besoldet.

Die Beiräthe erhalten keine Besoldung, sondern nur Ersatz ihrer im Dienste aufgewendeten Auslagen.

§. 3.

Die Localverwaltungsbehörden, insbesondere die Receptur beamten, sind in allen dienstlichen Beziehungen der Direction der Landesbank untergeordnet; letztere sind die Agenten der Landesbank und haben als solche für die Einnahmen und Ausgaben, welche sie besorgen, eine besondere Belohnung nicht anzusprechen.

Den Receptur beamten sollen in Beziehung auf die Geschäfte, welche sie für die Landesbank besorgen, ein oder zwei von der Direction zu wählende Beiräthe, wo möglich am Sitze der Receptur, beigegeben werden.

§. 4.

Der bisherige Betriebsfonds der Landescreditcasse mit allen Rechten und Verbindlichkeiten, also alle Activen und Passiven derselben, gehen auf die Landesbank über. Der Betriebsfonds kann nach den Bestimmungen der §§. 19 und ff., wenn das Bedürfniß vorliegt, vermehrt und nach Umständen vermindert werden.

§. 5.

Der aus dem Geschäftsverkehre der Landesbank hervorgehende Gewinn ist Eigenthum des Staats.

Für alle Verbindlichkeiten der Landesbank haftet der Staat.

B. Geschäftskreis der Landesbank.

§. 6.

Die Landesbank kann Darlehen an Staatsangehörige gegen gewöhnliche gerichtliche Schuldverschreibungen auf eine bestimmte Zeit oder unter Vorbehalt der Kündigung geben, wenn der doppelte Betrag des Darlehens an Liegenschaften im Herzogthum zum Unterpfand bestellt wird.

Ausnahmsweise können, wenn der Anleiher ein anderes Pfandobject nicht hat, dergleichen Darlehen auch an staatsangehörige Eigenthümer von Zechen, die im Herzogthume belegen sind, gegeben werden; in solchen Fällen muß jedoch der fünffache Schätzungswerth

Digitized by Google

an aufgeschlossenem Zecheneigenthum zum Unterpfande bestellt und die Rückzahlung des Darlehens nach Ablauf eines Jahres bedungen werden.

§. 7.

Die Landesbank gibt Darlehen zur Ablösung von Reallasten, namentlich von Zehnten. Bei solchen Darlehen geschieht die Sicherstellung durch die mit Beziehung auf die Ablösungskataster von den pflichtigen Grundbesitzern der Landesbank auszustellenden Schuldverschreibungen. Die Landesbank tritt hierdurch und durch die Auszahlung des Ablösungsbetrags an den Eigenthümer der Realgerechtigkeit in alle Rechte und Vorrechte des Realberechtigten ein, d. h. ihre Forderung an Capital und Zinsen haftet in gleicher Weise auf dem Grund und Boden und den Früchten, wie die dadurch abgelöste Reallast auf denselben gehaftet hat. Hieraus folgt, daß bei Veräußerungen an Dritte die Grundstücke nur mit der darauf haftenden Schuld übergehen können, so wie daß, wenn dergleichen Grundstücke zu einer Concursmasse gezogen werden, sowohl die fälligen, als auch die während des Concurses fällig werdenden Beträge, so lange die Grundstücke zur Masse gehören, aus derselben bezahlt werden müssen, die Grundstücke selbst aber nur mit der darauf noch haftenden Schuld veräußert werden dürfen.

Ist es eine Gesammtheit von Grundbesitzern, welche das Ablösungscapital bei der Landesbank aufnimmt, so sollen zwar die einem jeden Einzelnen derselben zur Last fallenden Antheile an Capital und Zinsen in der hierüber auszustellenden Schuldverschreibung ausgedrückt werden; indessen haften Alle solidarisch für die pünktliche Zahlung der ganzen Summe in den Verfallterminen, welche durch einen aus ihrer Mitte zu bestellenden Erheber zu bewerkstelligen ist.

§. 8.

Die Landesbank kann an Gemeinden Darlehen geben oder denselben einen vorübergehenden Credit bewilligen, wenn die Bedingungen, unter welchen solche nach der Gemeindeordnung Schulden contrahiren können, erfüllt werden, hinreichende Sicherheit für Capital und Zinsen geleistet und zugleich nachgewiesen wird, daß die Rückzahlungstermine eingehalten werden können.

§. 9.

Die Landesbank ist bei Bewilligung von Darlehen (§§. 6 und 8) an bestimmte Beträge nicht gebunden, hat aber unter sonst gleichen Verhältnissen den Gesuchen um kleinere Darlehen den Vorzug zu geben.

*

Digitized by Google

Darlehen zum Zweck der Ablösung von Reallasten können, wenn die vorgeschriebenen Bestimmungen eingehalten werden, so lange als die Mittel der Landesbank zureichen, nicht verweigert werden.

§. 10.

Der Zinsfuß bei allen vorstehend angeführten Darlehen wird periodisch festgesetzt und bekannt gemacht.

§. 11.

Bei den Darlehen, welche auf längere Zeit gegeben werden, soll in der Regel eine jährliche Rückzahlung auf die Capitalschuld, durch welche diese nach und nach getilgt wird, bedungen werden. Die jährliche Rückzahlung wird auf mindestens Ein Procent des ursprünglichen Darlehensbetrags festgesetzt, sie soll mit den von dem ganzen Capitale fortzuzahlenden Zinsen bis zur völligen Tilgung der Schuld einen sich gleich bleibenden Betrag ausmachen, dergestalt, daß die Leistung des Schuldners ungeachtet der successiven Verminderung des Capitals und der Zinsen, immer dieselbe bleibt. (Annuitäten.)

Der hiernach zu entwerfende Tilgungsplan, in welchem die regelmäßigen alljährlichen Capitalrückzahlungen jedesmal am Ende des Jahres abzuschreiben sind, soll dem Schuldner bei Contrahirung der Schuld eingehändigt werden.

§. 12.

Die Zinsen und die jährlichen Capitalrückzahlungen sind in halbjährigen Terminen, und zwar am 30. Juni und am 31. December jeden Jahres zu entrichten.

Um diese Termine bei allen Darlehen einhalten zu können, sind am Schlusse desjenigen Jahres, in welchem das Darlehen gegeben worden ist, die Stückzinsen bis dahin zu berechnen und von dem Schuldner zu berichtigen.

§. 13.

Den Schuldnern ist es unbenommen, die dargeliehenen Capitalien ganz oder zu größeren als den vereinbarten Theilen nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung, jedoch nur in runden Summen, welche nicht unter dem Betrage einer Annuität sein dürfen, zurückzuzahlen. Auch steht der Direction der Landesbank in Fällen, wo die Annuitäten nicht pünktlich bezahlt werden, oder wo das Unterpfand vollständige Sicherheit nicht mehr gewährt, die Befugniß zu, die von ihr ausgeliehenen Capitalien zu jeder Zeit, auch dann, wenn die Heimzahlung durch Annuitäten verabredet worden ist, nach vorheriger dreimonatlicher Aufkündigung zurückzuziehen.

Digitized by Google

§. 14.

Die Landesbank ist befugt, Darlehen oder Credit in laufender Rechnung an landesangehörige Handel- und Gewerbtreibende zu bewilligen, wenn:

a) durch hypothekarische Schuld- und Pfandverschreibungen auf Liegenschaften,

b) durch Verpfändung von Erzeugnissen der Landesindustrie oder sonstigen Waaren, welche hinreichende Sicherheit gewähren,

c) durch Verpfändung von sicheren Forderungen an staatsangehörige Schuldner oder von inländischen Staatspapieren, oder

d) durch genügende Bürgschaft Sicherheit geleistet wird.

Die Bedingungen, unter welchen solche Darlehen oder Credit gegeben werden, sind in jedem einzelnen Falle zwischen der Landesbank und den Creditnehmern zu vereinbaren.

§. 15.

Die Landesbank soll nicht allein zu Wiesbaden, sondern auch durch die Filialcassen im Lande als Escomptobank für die Staatsangehörigen, Wechsel auf das Inland oder die nahe gelegenen größeren Handelsplätze, welche in der Regel mit drei Unterschriften solider Geschäftsleute einschließlich des Acceptes versehen seyn müssen und nicht über drei Monate zu laufen haben, sowie andere sichere Papiere escomptiren.

Der Wechselzins ist von der Direction der Landesbank periodisch festzusetzen; die übrigen Bedingungen des Escomptogeschäfts sind in jedem einzelnen Falle zu vereinbaren.

§. 16.

Die Landesbank ist außerdem zu dem Incasso- und Girogeschäfte, sowie zu jedem Geldgeschäfte im Inlande, welches vollständige Sicherheit darbietet, ferner zu dem Depositengeschäfte befugt.

Andere Geschäfte, namentlich Geschäfte mit Waaren oder mit ausländischen Staats- oder industriellen Papieren, sollen von der Landesbank nicht gemacht werden.

§. 17.

Die Landesbank kann zur Beförderung ihrer Geschäfte mit auswärtigen Bankhäusern oder Credit-Instituten in Geschäftsverbindung treten.

§. 18.

Die Landesbank soll der Landescasse und den Centralfonds verzinsliche Vorschüsse in laufender Rechnung leisten, wenn dieselben deren vorübergehend bedürfen. Dergleichen Vorschüsse müssen aber periodisch, wenigstens binnen Jahresfrist, ausgeglichen werden.

Digitized by Google

C. Betriebsfonds der Landesbank.

§. 19.

Der stehende Betriebsfonds der Landesbank soll durch größere Anlehen beschafft werden, welche nach einem mit den Darleihern zu vereinbarenden Tilgungsplan successiv zur Rückzahlung kommen, und wofür denselben Staatseigenthum oder Staatsrevenüen zur Sicherheit verpfändet werden können.

Die Aufnahme solcher Anlehen hängt in jedem einzelnen Falle von der auf verfassungsmäßigem Wege zu erwirkenden Genehmigung ab.

§. 20.

Die Landesbank ist zugleich Generaldepositencasse und nimmt in dieser Eigenschaft alle gerichtlichen Geldbepositen auf.

Alle Depositen unter 50 fl. sollen unverzinslich bei der Landesbank stehen, die Depositen von 50 fl. und darüber aber nur dann, wenn sie wenigstens sechs Monate lang stehen, bei der Rückzahlung des Capitalbetrags mit jährlich drei vom Hundert verzinset werden.

Die Rückzahlung der unverzinslichen Depositen und der verzinslichen bis zu dem Belaufe von 500 fl. geschieht auf Anweisung der competenten Behörde sogleich; bei allen anderen aber ist eine vierteljährige Aufkündigung erforderlich.

§. 21.

Die Landesbank soll als allgemeine Sparcasse Darlehen, welche die Größe von 100 fl. nicht erreichen, aber auch nicht unter 5 fl. betragen und nur in vollen Gulden bestehen dürfen, aus den Ersparnissen der weniger bemittelten Classe der Landesbewohner gegen einfache auf den Darleiher lautende Schuldscheine, und mit gegenseitiger Befugniß sechswöchentlicher Aufkündigung zu jährlichen zwei und einem halben Kreuzer für jeden Gulden (4 ⅙ Procent) verzinslich annehmen.

Die Zinsen können bei 25 fl. und darüber nach Ablauf des Zinsjahrs bezahlt werden; bei geringeren Posten bleiben die Zinsen bis zur Rückzahlung des Capitalbetrags stehen.

§. 22.

Die Landesbank ist ermächtigt, Darlehen auf kurze Zeit auf einfache Bescheinigungen anzunehmen, und hat den Zinsfuß und die sonstigen näheren Bedingungen, unter welchen dergleichen Darlehen allgemein angenommen werden sollen, zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen, oder im einzelnen Falle mit den Darleihern zu vereinbaren.

Digitized by Google

§. 23.

Die Landesbank ist berechtigt, unverzinsliche Papiere (Banknoten) bis zum Belaufe einer Million Gulden auszugeben, welche bei allen Zahlungen an öffentliche Cassen in vollem Nennwerthe angenommen werden müssen.

Die Landesbank ist verbunden, diese unverzinslichen Papiere jederzeit gegen baares Geld bei ihrer Haupteasse einzulösen und zu diesem Zwecke einen entsprechenden baaren Reservefonds zu halten.

Der Nennwerth und die Form der Banknoten sind vor deren Verausgabung öffentlich bekannt zu machen.

Die bisherigen Landescreditcasse-Scheine werden bis auf weitere Bestimmung als Banknoten beibehalten.

§. 24.

Die Landesbank benutzt und verzinset die nach vorgängiger Festsetzung des Cassebetriebscapitals sich ergebenden jeweiligen Ueberschüsse der Landescasse und jene der Centralfonds.

D. Rechte und Privilegien der Landesbank.

§. 25.

Die Landesbank, als gesetzlich anerkannte moralische Person hat alle Rechte des Fiscus.

§. 26.

Die Landesbank ist nicht an die Gesetze über Zinsen gebunden.

§. 27.

Alle Urkunden, welche unter Zuziehung des Directors der Landesbank oder dessen Stellvertreters, eines Beiraths und eines Secretärs errichtet und mit dem Siegel der Direction der Landesbank versehen werden, sind öffentliche Urkunden, und ebenso haben alle in dieser Form beglaubigten Abschriften von Urkunden und Unterschriften öffentlichen Glauben.

§. 28.

Die Landesbank hat das Recht, sich aus den ihr gegebenen Faustpfändern oder aus Depositen für alle ihre Forderungen an den Pfandgeber oder Deponenten ohne richterliche Dazwischenkunft, selbst nach ausgebrochenem Concurse bezahlt zu machen und die Pfänder oder Depositen zu diesem Zwecke auf Kosten des Pfandgebers oder Deponenten zur öffentlichen Versteigerung zu bringen.

Digitized by Google

Nur der nach Abzug der Forderung und der Kosten verbleibende Rest des Erlöses ist an den Pfandgeber, den Deponenten, oder falls der Concurs über denselben erkannt ist, an die Masse abzuliefern.

§. 29.

Das im §. 23 angeführte Recht der Verausgabung unverzinslicher Papiere (Banknoten) ist ein Privilegium der Landesbank.

Ein gleiches Recht soll keiner anderen öffentlichen Casse und keiner Corporation oder Privatgesellschaft verliehen werden.

§. 30.

Die Verfertigung und die Verbreitung falscher Banknoten unterliegt den Strafgesetzen.

§. 31.

Alle Gesuche an die Direction der Landesbank und alle Verhandlungen und Ausfertigungen derselben sind stempelfrei.

E. Geschäfts-Gang.

§. 32.

Der Geschäftsgang der Direction der Landesbank ist collegialisch; das Nähere hierüber und über Casse- und Buchführung wird durch eine besondere Instruction bestimmt werden.

§. 33.

Alle Ausfertigungen und Zahlungsverfügungen der Direction der Landesbank werden von dem Director allein unterschrieben. Die Schuldscheine der Landesbank sind aber von dem Director, einem ständigen Mitgliede und einem Beirathe zu unterzeichnen und der geschehene Eintrag ist von dem Buchhalter zu bescheinigen.

§. 34.

Alle Urkunden, welche der Landesbank zustehen, dieselben mögen auf das Activvermögen oder auf den Passivbestand Bezug haben, sind von den ständigen Mitgliedern der Direction in gemeinsamen Verschluß zu nehmen.

§. 35.

Die Direction der Landesbank hat nach Ablauf eines jeden Semesters eine Darstellung ihres Geschäftsbetriebs öffentlich bekannt zu machen.

Dieselbe hat ferner im Laufe des ersten Semesters jeden Jahrs über ihre Verwaltung vom verflossenen Jahre Rechnung abzulegen und in derselben ihren Vermögensstand nachzuweisen.

Diese Rechnung unterliegt der Prüfung und dem Abschlusse, wie alle anderen fiscalischen Rechnungen.

Gegeben Biebrich, den 16. Februar 1849.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 5 den 22. Februar 1849.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen des Zollvereins betreffend.)

Zufolge höchster Entschließung wird die unter dem 8. April v. J. (Verordnungsblatt Nr. 11) erlassene Verordnung, wodurch die Ausfuhr von Pferden aus dem Herzogthume über die äußere Grenze des Zollvereins bis auf Weiteres untersagt worden ist, von nun an außer Wirksamkeit gesetzt.

Wiesbaden, den 14. Februar 1849.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

In Auftrag:

Vollpracht.

vdt. Stein.

(Abänderung einer Bestimmung des Vereinszolltarifs betreffend.)

Nachdem die Regierungen des Zollvereins übereingekommen sind, daß die in der Anmerkung zur Position 5. d. der Abtheilung II des Vereinszolltarifs (Beilage zu Nr. 13 des Verordnungsblatts vom Jahre 1845) enthaltene Bestimmung:

Digitized by Google

wonach Ungereinigte — unter 30 Procent reines wasserfreies Natron enthaltende — Soda, beim Eingang über die Preußische Seegrenze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingange auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze zu dem ermäßigten Eingangszollsatze von 7½ Silbergroschen pro Zentner eingelassen wird, wegfallen soll, so wird diese Bestimmung vom 1. Mai dieses Jahrs an aufgehoben.

Wiesbaden, den 15. Februar 1849.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

In Auftrag:

Vollpracht.

vdt. Stein.

(Die Wahl eines Abgeordneten zur Ständeversammlung im achten Wahlbezirke betreffend.)

An die Stelle des aus der Ständeversammlung ausgetretenen Abgeordneten, Herrn Carl August Lotichius zu St. Goarshausen ist in dem achten Wahlbezirke Braubach und St Goarshausen ein anderer Abgeordneter zur Ständeversammlung für die Dauer der dreijährigen Wahlperiode nach den Vorschriften des Wahlgesetzes vom 5. April v. J. zu wählen.

Die Herzoglichen Aemter zu Braubach und zu St. Goarshausen haben die Anordnung zu treffen, daß zu diesem Zwecke die Urwahlen in den einzelnen Gemeinden ihrer Amtsbezirke, Sonntag den 4. März d. J. stattfinden, worauf sodann die Deputirtenwahl Montag den 19. März d. J. zu St. Goarshausen vorzunehmen ist.

Wiesbaden, den 19. Februar 1849.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

In Auftrag:

Vollpracht.

vdt. Stein.

(Die Wahl eines Abgeordneten zur Ständeversammlung im fünften Wahlbezirk betreffend.)

Unter Beziehung auf die Ministerialbekanntmachung vom 22. v. M. (Verordnungsblatt Nr. 1.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der am 19. Februar

Digitized by Google

d. J. im fünften Wahlbezirke stattgefundenen Wahlversammlung Herr Pfarrer Rau zu Lahr mit absoluter Stimmenmehrheit als Abgeordneter zur Ständeversammlung des Herzogthums für die Dauer der dreijährigen Wahlperiode erwählt worden ist.

Wiesbaden, den 21. Februar 1849.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

In Auftrag:

Vollpracht.

vdt. Stein.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Regierungsacceſſiſten Braun zum Acceſſiſten bei dem Amt St. Goarshausen ernannt.

Höchstdieſelben haben die Regierungscanzliſten: Schildknecht und von Gödke in den Ruheſtand verſetzt und die Diurniſten: Friedrich Heerlein und Guſtav Kieme zu Canzliſten bei der Landes-Regierung ernannt.

Der Rechtscandidat Stamm zu Wiesbaden iſt zum Amtsprocurator zu Höchſt ernannt worden.

Die durch die Verſetzung des Pfarrers Hild von Löhnberg zur Erledigung gekommene Schulinſpection im Amt Weilburg iſt dem zweiten Stadtpfarrer Dörr zu Weilburg übertragen worden.

Der Pfarrer Schulrath Rittersbacher zu Laufenſelten iſt auf ſein Anſuchen in den Ruheſtand verſetzt worden.

Der zu der im vorigen Jahre ſtattgefundenen theoretiſchen (erſten) Concursprüfung in der Forſtwiſſenſchaft zugelaſſene Forſtcandidat F. Hatzfeld von Driedorf iſt unter die geprüften Candidaten der Forſtwiſſenſchaft aufgenommen worden.

Wilhelm Künſtler von Biebrich iſt nach erſtandener Prüfung unter die Candidaten der evangeliſchen Theologie aufgenommen worden.

Lehrvicar Staat zu Altenhain iſt zum Lehrer in Ewighauſen ernannt und dem Lehrer Kraus daſelbſt die Lehrerſtelle zu Altenhain proviſoriſch übertragen worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 6 den 12. März 1849.

Gesetz.

Die Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes in bürgerlichen Rechtssachen betreffend.

Zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmung des §. 43. der Grundrechte des deutschen Volkes haben Wir, da für Strafsachen die Competenz durch besondere Verordnung regulirt werden wird, zur Beseitigung des privilegirten Gerichtsstandes in bürgerlichen Rechtssachen mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

In bürgerlichen Rechtssachen findet ein persönlicher befreiter Gerichtsstand für die Zukunft nicht Statt. Es treten demnach die Bestimmungen des §. 136 der Proceßverordnung vom 23. April 1822, ebenso die Vorschrift in pos. III. 1. c. der Verordnung vom 13. December 1825, das Verfahren in Civilstreitigkeiten bei den Herzoglichen Aemtern betreffend, wie überhaupt alle Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung über einen privilegirten Gerichtsstand einzelner Stände oder Personen in Sachen der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit außer Kraft.

§. 2.

In Gemäßheit des vorstehenden §. 1 wird die Verordnung vom 19. August 1822, den Gerichtsstand des Herzoglichen Landessteuer- und Domanialfiscus, sowie der Centralfonds für persönliche Klagen betreffend, aufgehoben, und sind diejenigen persönlichen Klagen, welche

Digitized by Google

bisher in Folge des privilegirten Gerichtsstandes bei den Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichten angebracht werden mußten, bei den betreffenden Justizämtern anzustellen.

§. 3

Die bisher von den Militärgerichten ausgeübte Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten der Militärpersonen wird in Zukunft nicht mehr von denselben, sondern von den betreffenden bürgerlichen Gerichten und Behörden ausgeübt

§. 4.

In streitigen Privatrechtssachen richtet sich die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte über Militärpersonen und deren Angehörige nach den bestehenden allgemeinen Proceßvorschriften mit nachstehenden näheren Bestimmungen.

Allgemeiner Gerichtsstand ist für die im Dienste befindlichen Militärpersonen das betreffende Untergericht am Orte ihrer Garnison, sollten sie auch vorübergehend an einem andern Orte sich aufhalten. Für die in großen Urlaub Entlassenen dagegen tritt vom Tage ihres Austrittes aus dem Dienststand wieder der allgemeine Gerichtsstand ein, der ihnen zukäme, wenn sie nicht dem Militär angehörten.

§. 5.

Die Bestimmungen des §. 4 dauern fort, wenn sich auch der Truppenkörper, welchem der Beklagte angehört, außer Landes befindet, mit der Beschränkung, daß in diesem Falle Militärpersonen auch vor dem betreffenden Auditeur belangt werden können: sobald der Truppenkörper jedoch wieder in einen Garnisonsort des Herzogthums zurückkehrt, hört dieser Gerichtsstand auf, und die anhängigen Sachen gehen auf die ordentlichen Gerichte über. Der weitere Rechtszug gegen Decrete und Erkenntnisse, welche in dem bezeichneten Falle von dem Auditeur erlassen werden, geht an die betreffenden Obergerichte des Landes.

§. 6.

Auch bei Insinuationen an Militärpersonen, sowie dem Hülfsvollstreckungsverfahren und persönlichen Verhaftungen gegen dieselben kommen die Bestimmungen der Civilgesetzgebung zur Anwendung.

Im Falle ein Truppenkörper sich außer Landes befindet, sind den dazu gehörigen Militärpersonen gerichtliche Verfügungen durch Requisition der ihnen vorgesetzten Militärbehörde zuzustellen.

§. 7.

Bezüglich der freiwilligen Gerichtsbarkeit haben die Militärbehörden den betreffenden

Digitized by Google

Civilbeamten von jedem Sterbfall einer im Dienste befindlichen Militärperson oder des Familiengliedes einer solchen Behufs der Obsignation, Inventarisation u. s. w. die Anzeige zu machen.

§. 8.

Bei einem außer Landes befindlichen Truppenkörper hat der betreffende Auditeur mit einem dazu beorderten Offizier die Mobilien einer mit Tod abgegangenen Militärperson zu verzeichnen, nach Umständen sofort zu versteigern, und zu veranlassen, daß die Verlassenschaft oder deren Erlös mit erster sicherer Gelegenheit zur weitern Amtshandlung an die betreffende Civilbehörde abgesendet werde.

§. 9.

Hinsichtlich der letzten Willensordnungen der bei einem außer Landes befindlichen Truppenkörper befindlichen Militärpersonen entscheiden lediglich die Grundsätze des gemeinen Rechts über die militärischen Testamente.

§. 10.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes treten mit dem Tage der Verkündigung im Verordnungsblatt in der Art in Wirksamkeit, daß die bei den Militärgerichten noch anhängigen bürgerlichen Rechtssachen an die ordentlichen Gerichte übergehen.

So gegeben Biebrich, den 7. März 1849.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Vollziehung des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege betr.)

Die nachfolgenden Instructionen für die Gemeinderäthe und die Armenpfleger zur Vollziehung des Gesetzes über die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege vom 18. Dez. v. J. werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 8. März 1849.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Ler.

vdt. Mollier.

Digitized by Google

Instruction

für

die Gemeinderäthe zur Vollziehung des Gesetzes über die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Gemeinderath wird sich im Allgemeinen den ihm in Beziehung auf die Armenpflege übertragenen Functionen mit der Sorgfalt und derjenigen Bereitwilligkeit unterziehen, welche die Wichtigkeit einer geordneten Armenpflege für das Wohl der Gemeinden und des Staates erfordert und ohne welche ein ersprießliches Resultat auf dem Gebiete dieses Verwaltungszweiges nicht erzielt werden kann.

§. 2.

Sobald die neuen Gemeindebehörden constituirt sind, hat der Gemeinderath in denjenigen Gemeinden, in welchen nach §. 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 1848 ein Ausschuß für die Armenpflege zu ernennen ist, die Wahl der Ausschußmitglieder vorzunehmen. Eine Ablehnung der Wahl in diesen Ausschuß von Seiten eines Mitgliedes des Gemeinderaths findet nicht Statt.

Sobald die Wahl vollzogen ist, werden die Namen der Ausschußmitglieder dem Kreisbeamten angezeigt.

§. 3.

Treten in Folge einer Erneuerung des Gemeinderaths, oder aus andern Ursachen, Mitglieder des Gemeinderaths, welche zugleich zu dem Ausschusse für die Armenpflege gehören, aus dem Gemeinderath aus, so ist sofort nach Ergänzung des Gemeinderathes eine neue Wahl für den Ausschuß anzuordnen, welche unter sämmtlichen Gemeinderäthen, die bis dahin noch nicht Mitglieder des Ausschusses sind, stattzufinden hat.

§. 4.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden §§. kommen auch zur Anwendung in den Fällen, in welchen nach §. 28 des Gesetzes aus den Gemeinderäthen mehrerer Gemeinden gemeinschaftliche Ausschüsse zu ernennen sind.

§. 5.

Der Gemeinderath hat die Armenpfleger nach Vorschrift des §. 25 des Gesetzes vom 18. Dezember 1848 zu ernennen und dieselben unter Hinweisung auf die für sie ertheilte Instruction in ihren Dienst einzuführen.

Digitized by Google

§. 6.

Der Bürgermeister leitet die Verwaltung des Armenwesens in der Gemeinde und handhabt die Armenpolizei, ist jedoch im übrigen rücksichtlich aller Verfügungen, welche die Verwaltung des Vermögens der Armenanstalten, sowie die Versorgung der Dürftigen zum Gegenstand haben, die in §. 24 des Gesetzes bezeichneten Fälle der Dringlichkeit ausgenommen, an die Zustimmung des Gemeinderaths resp. des Ausschusses gebunden, dessen Beschlüsse er vollzieht.

In Beziehung auf die Erfordernisse zur Gültigkeit eines Beschlusses kommen die Bestimmungen des §. 20 der Gemeindeordnung zur Anwendung.

§. 7.

Die Verhandlungen des Gemeinderaths über Gegenstände der Armenpflege können zwar mit andern Gegenständen in den ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen (§. 21 des Gemeindegesetzes) verbunden werden; doch ist über die Verhandlungen in Beziehung auf die Armenpflege ein besonderes fortlaufendes Protokoll zu führen.

Für die zur Verwaltung besonderer, mehreren Gemeinden gemeinsamen Stiftungen nach §. 28 des Gesetzes zu ernennenden gemeinschaftlichen Ausschüsse gilt die Bestimmung, daß dieselben von dem Vorsitzenden so oft zusammen gerufen werden, als es der Stand der zu erledigenden Geschäfte verlangt; doch sollen dieselben regelmäßig wenigstens zweimal des Jahrs an passenden Zeitpunkten zu gemeinschaftlicher Berathung zusammentreten.

2. Ausmittelung der Bedürftigen und deren Unterstützung.

§. 8.

Um der Armenverwaltung einen guten Erfolg zu sichern, ist vorzügliches Gewicht darauf zu legen, daß dieselbe stets im genauesten Zusammenhange erhalten und daß fortwährend nach feststehenden Grundsätzen verfahren werde, welche für alle Fälle in gleicher Weise zur Anwendung kommen.

Bei Aufstellung dieser Grundsätze muß der in Titel I. des Gesetzes bestimmte Zweck und Umfang der Armenpflege zur unabänderlichen Richtschnur dienen.

§. 9.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes wird der Gemeinderath seine Fürsorge nur auf diejenige Classe der Armen ausdehnen, welche derselben nicht entbehren können, sonach alle diejenigen ausschließen, welche nach ihrer Arbeitsfähigkeit Gelegenheit zu nützlicher Beschäftigung finden können, diese aber aus Nachlässigkeit versäumen. Aber auch unter

Digitized by Google

denjenigen Personen, welche nach §. 3 des Gesetzes der Armenpflege wirklich angehören, sind vor allen Dingen diejenigen auszumitteln, welche, weil sie ganz oder theilweise arbeitsfähig sind, ihren Unterhalt ganz oder theilweise selbst erwerben können, wenn ihnen dazu Mittel und Gelegenheit geboten werden.

Hierauf muß also in diesen Fällen die Sorge des Gemeinderaths gerichtet seyn.

§. 10.

Um eine vollständige Uebersicht aller Hülfsbedürftigen zu erlangen und eine regelmäßige Pflege derselben anordnen zu können, ist in jeder Gemeinde die Aufstellung und Fortführung einer Armenliste erforderlich.

Dieselbe wird von dem Armenpfleger in der in dessen Instruction näher bezeichneten Weise aufgestellt und dem Gemeinderathe zur Revision, Classification der darin aufgenommenen Armen und Festsetzung der erforderlichen Unterstützungsbeiträge vorgelegt.

Regelmäßig hat der Gemeinderath alle Vierteljahre eine Revision der Armenliste unter Zuziehung des Armenpflegers vorzunehmen.

Ab- und Zugänge, welche sich außer dieser Zeit ergeben, sind jedoch von dem Armenpfleger sofort zur Anzeige zu bringen und von dem Gemeinderath gebührend zu berücksichtigen.

§. 11.

Die Classification der Armen und die Festsetzung der Unterstützungsbeträge bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeinderaths auf den Grund der gesetzlichen Bestimmungen überlassen. Aus diesen letzteren folgt, daß

1) den Armen der ersten Classe der ausgemittelte Bedarf zu ihrem nothwendigen Lebensunterhalte vollständig aus den dazu bestimmten Fonds zu verabreichen ist;
2) dagegen die Armen zweiter Classe nur insoweit unterstützt werden, als sie eines Zuschusses zu ihrem Arbeitsverdienst bedürfen;
3) daß die Armen dritter Classe nur diejenige vorübergehende Unterstützung erhalten, welche erforderlich ist, um sie in nützlicher Thätigkeit zu erhalten und vor größerer Verarmung zu bewahren, wogegen
4) den Armen der vierten Classe nur Gelegenheit zu einer ihrer Befähigung angemessenen Beschäftigung zu verschaffen ist, während dieselben von der Theilnahme an Unterstützungen aus den Armenfonds in der Regel ausgeschlossen bleiben müssen.

Digitized by Google

§. 12.

Die zu bewilligende Unterstützung kann nach einem größeren oder geringeren Zeitmaße bestimmt werden, darf nie das wirkliche Bedürfniß überschreiten und muß so bemessen werden, daß das Streben eines Jeden, sich ohne Hülfe zu erhalten, eher verstärkt als geschwächt wird.

Es versteht sich von selbst, daß bei Bestimmung dieses Maßstabes in den einzelnen Fällen auf Localverhältnisse, Theuerung oder Wohlfeilheit der Lebensmittel ꝛc. die erforderliche Rücksicht zu nehmen ist.

Die Unterstützung ist, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, soviel wie möglich immer als Arbeitslohn zu vertheilen; die Anwendung dieses Grundsatzes wird die Sorgfalt des Gemeinderaths vorzüglich in Anspruch nehmen und in den Erfolgen beurkunden.

Wo dieser Grundsatz nicht ausführbar ist, sind die Gegenstände der Unterstützung Geld und Naturalien.

Die Regel bildet die Unterstützung durch Geld. Die Gemeinderäthe haben zu beurtheilen, ob sich in einzelnen Fällen die Anschaffung und Vertheilung von Holz, Kleidungsstücken oder Lebensmitteln zweckmäßig erweist, sowie ob diese Vertheilung unentgeldlich oder gegen geringere Preise stattfinden soll.

§. 13.

Da die Bestimmung der Größe der in Krankheitsfällen zu leistenden Unterstützungen zunächst von den von dem Arzte für nothwendig erkannten Anordnungen abhängt, so ist es erforderlich, daß die Gemeinderäthe sich in Beziehung auf die Unterstützung der kranken Armen mit dem Medicinalpersonale in fortwährendem Einvernehmen erhalten und es namentlich auch nicht unterlassen, vor der Revision und Festsetzung der Armenlisten in den betreffenden Fällen das Gutachten des den kranken Armen behandelnden Arztes einzuziehen.

§. 14.

Da jede Gemeinde für ihre eigenen Armen zu sorgen hat und in der Regel auch nur in der Heimathsgemeinde mit Sicherheit darüber entschieden werden kann, inwieweit ein Armer als gänzlich oder theilweise arbeitsunfähig zu betrachten und welche Unterstützung nach seinen Familien- und Erwerbsverhältnissen für ihn geboten ist, so folgt hieraus, daß Personen, welche in einer andern als ihrer Heimathsgemeinde in einen hülfsbedürftigen Zustand gerathen und auf Unterstützung Anspruch machen, in ihre Heimathsgemeinde zu verweisen sind. In dringenden Fällen, z. B. eingetretener Krankheit ꝛc., muß zwar auch

Digitized by Google

für die Angehörigen einer fremden Gemeinde die erforderliche Unterstützung vorschußweise für Rechnung der letztern aus dem Armenfonds der Gemeinde, in welcher der Unterstützte in den Zustand der Hülfsbedürftigkeit gerathen ist, verabreicht werden; es ist jedoch hierbei mit derselben Sorgfalt in Beziehung auf Wahrung des Interesses des Armenfonds, für welchen die Vorlage geschehen, zu verfahren, als wenn der Armenfonds der eigenen Gemeinde betheiligt wäre; auch ist in diesem Falle dem Gemeinderath des Heimathsortes des Hülfsbedürftigen von dem eingetretenen Bedürfnisse und den angeordneten Maßregeln sofort Kenntniß zu geben und die weitere Verfügung nur im Einverständnisse mit demselben zu erlassen.

§. 15.

Der §. 7. des Gesetzes vom 18. December 1848 bestimmt, daß nur derjenige Arme auf Leistung einer Unterstützung aus diesseitigen öffentlichen Mitteln einen rechtlichen Anspruch hat, welcher sich innerhalb der Grenzen des Nassauischen Staatsgebiets aufhält. Es folgt hieraus, daß ein solcher Armer, wenn er während seines Aufenthaltes im Auslande in einen hülfsbedürftigen Zustand geräth und auf Unterstützung Anspruch macht, auf Verlangen der diesseitigen Armenbehörden verbunden ist, in seine Heimathsgemeinde zurückzukehren, sowie daß die letztere einen etwaigen Anspruch auf Rückersatz der bis dahin aus einer öffentlichen Casse des Auslandes für einen inländischen Armen aufgewendeten Unterstützungen ablehnen kann.

Dagegen kann auch im umgekehrten Falle nach Maßgabe des Satzes 2 des genannten Paragraphen von Seiten eines diesseitigen Armenfonds ein derartiger Ersatzanspruch gegen eine auswärtige öffentliche Casse nicht geltend gemacht werden.

Beides jedoch in der Voraussetzung, daß nicht durch Staatsverträge abweichende Bestimmungen gegeben werden.

Die Erwägung, daß unter diesen Verhältnissen die Rückkehr eines hülfsbedürftig gewordenen Fremden nach seinem Heimathsorte zunächst im Interesse desjenigen Staates gelegen ist, in dessen Gebiet der Fremde unterstützungsbedürftig geworden ist, führt zu der Folgerung, daß die Uebernahme der Kosten eines etwa anzuordnenden Transports in der Regel dem letztgedachten Staate zur Last fallen muß. Doch können in dieser Beziehung mit Rücksicht auf die Verhältnisse des einzelnen Falles durch gegenseitige Verabredung der betheiligten Armenbehörden abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Die Rückkehr eines Armen in seine Heimathsgemeinde zur Empfangnahme der von letzterer zu leistenden Unterstützung wird alsdann nicht zu verlangen seyn, wenn die Unter-

Digitized by Google

haltung deſſelben an einem anderen Orte beſonderer Verhältniſſe wegen mit einem geringeren Koſtenaufwande verbunden iſt, als dieß in der Heimathsgemeinde der Fall ſeyn würde.

3. Verhütung der Armuth.

§. 16.

Zum Zwecke der Verhütung der Armuth werden die Gemeinderäthe auf die Claſſe der unbemittelten Einwohner der Gemeinde, insbeſondere der Taglöhner und Handarbeiter eine ſtete Aufſicht führen und ihre Kenntniß der Vermögens- ſowie der geſammten Wirthſchafts- und Erwerbsverhältniſſe dieſer Familien dazu benutzen, um in allen Fällen, in welchen dieſelben durch eigene Schuld oder durch Unglücksfälle in ihrem Nahrungsſtande zurückgehen, durch Ermahnung, Belehrung oder augenblickliche Unterſtützung der drohenden Verarmung vorzubeugen.

Da in vielen Fällen Mangel an Arbeit die Quelle der Armuth wird, ſo bleibt es Hauptaufgabe der Gemeinderäthe, da wo es den arbeitenden Claſſen an Beſchäftigung fehlt, für Zuweiſung von Arbeitsverdienſt an dieſelben zu ſorgen und zu dieſem Zwecke, innerhalb ihres durch die Geſetze beſtimmten Wirkungskreiſes und ſoweit die ihnen zu Gebote ſtehenden Mittel reichen, Arbeiten auf Koſten des Armenfonds oder der Gemeindecaſſe vornehmen zu laſſen.

Bei der Frage, welche Arbeiten ſich hierzu vorzüglich eignen, müſſen im Allgemeinen die localen Verhältniſſe, ſowie die individuellen Fähigkeiten und Kräfte derjenigen Perſonen, welche die Arbeit verrichten ſollen, entſcheiden; doch iſt zunächſt darauf zu ſehen, daß dieſe Arbeiten:

1) einfach ſind, d. h. daß deren Vornahme weder beſondere Kenntniſſe und Geſchicklichkeit vorausſetzt, noch auch die Anſchaffung beſonderer Geräthſchaften oder Vorbereitungen erfordert;
2) daß dieſelben ſoviel als möglich einen die unentbehrlichen Bedürfniſſe der Arbeiter deckenden Lohn abwerfen.

Ob mit der Anordnung dieſer Arbeiten in einzelnen Fällen Verluſt für den Armenfonds oder die Gemeindecaſſe verbunden iſt, kann von keinem entſcheidenden Einfluſſe ſeyn, ſobald nur damit der Zweck einer nützlichen Beſchäftigung und Unterſtützung der arbeitsloſen Armen erreicht wird.

§. 17.

Die Sorge für möglichſte Verhütung der Armuth bringt es weiter mit ſich, daß die

Digitized by Google

Gemeinderäthe bei der ärmeren Classe der Einwohner, sobald sie von ihrem Verdienste nach Bestreitung der täglichen Bedürfnisse einen Theil erübrigen können, den Sinn für Sparsamkeit zu wecken und zu unterhalten, und zur Benutzung der mit den Localarmenfonds, beziehungsweise den Gemeindecassen überall zu verbindenden Sparcassen aufzumuntern suchen. Diese letzteren sind dergestalt einzurichten, daß jeder Dienstbote, Taglöhner oder sonstige Handarbeiter von seinem Verdienste die möglichst kleinen Summen als verzinsliches Anlehen zur Armencasse abgeben und nach Gutfinden wieder zurückziehen kann.

Das Minimum und Maximum dieser Sparcasseneinlagen muß sich nach den örtlichen Verhältnissen richten, und bleibt hierüber, sowie über den Anfang der Verzinsung und die Höhe des Zinsfußes dem Gemeinderathe die nähere Bestimmung vorbehalten.

Derselbe wird zugleich für die verzinsliche Anlage der bis zu einem gewissen Betrage angewachsenen Sparcassecapitalien Sorge tragen.

§. 18.

Ebenso ist die Bildung anderer wohlthätigen Vereine, insbesondere der Frauenvereine, Kranken- und Sterbecassen und anderer Privatassecuranzen, welche bei Krankheiten, Sterbfällen und anderen unglücklichen Ereignissen den Theilnehmenden den Bezug von Unterstützungen sichern, desgleichen auch die Errichtung von Kleinkinderbewahranstalten und, namentlich in Städten, die Einrichtung von Arbeitsnachweisungsbüreaux möglichst zu begünstigen.

Mit den Vorständen der genannten Privatunterstützungs Vereine werden sich die Gemeinderäthe in steter dienstlicher Beziehung erhalten, damit sie von den von dorther verabreichten Unterstützungen insoweit Kenntniß bekommen, als es erforderlich ist, um doppelte Verwilligungen zu vermeiden.

§. 19.

Wo die localen Verhältnisse es zulassen, sind während des Winters zum Zwecke eines verminderten Aufwandes an Licht und Brennmaterial erwärmte und beleuchtete Stuben einzurichten, um darin den Armen in größerer Anzahl während ihrer Beschäftigung einen angemessenen Aufenthalt zu gewähren.

4. Verwaltung der Armenfonds.

§. 20.

Ueber das Activ- und Passivvermögen der Localarmenfonds und der übrigen unter

Digitized by Google

der Verwaltung des Gemeinderaths stehenden Stiftungsfonds sind besondere Inventarien aufzustellen, beziehungsweise die vorhandenen zu revidiren und fortzuführen.

Hierüber, sowie über die Ordnung und Aufbewahrung der übrigen Actenstücke, Urkunden, Werthpapiere ꝛc. gelten die in der Instruction zur Vollziehung der Gemeindeordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften.

§. 21.

Die Verwaltung aller von dem Gemeinderath zu administrirenden milden Fonds erfolgt nach den Grundsätzen, welche für die Verwaltung des Gemeindevermögens gelten.

Das Grundstockvermögen der Localarmenfonds und jeder Stiftung ist unter allen Umständen zu conserviren, die vorhandenen Activ-Capitalien sind gegen genügende Sicherheit anzulegen, überflüssige Mobilien, welche zu dem Vermögen einer Armenanstalt gehören, vortheilhaft zu verwerthen und der Erlös zu Capital anzulegen.

Sämmtliche Revenüen, welche aus Stiftungen herrühren, sind ohne Ausnahme dem Willen des Stifters gemäß zu verwenden.

§. 22.

Da die Verwaltung des Localarmenfonds einen Theil der Gemeindevermögensverwaltung bildet, so wird die Aufstellung des Armenbudjets und der Armenrechnung mit dem Gemeindebudjet und der Gemeinderechnung in der Form vereinigt, wozu der §. 15 der Instruction zur Vollziehung der Gemeindeordnung und die dazu gehörigen Formularien die nähere Anleitung geben.

Für die mit dem Armenfonds nicht gemeinschaftlich verwalteten Stiftungsfonds werden besondere Rechnungsüberschläge aufgestellt, wofür die zu den Special-Etats Nr. 14 und 27 des Gemeindebudjets vorgeschriebenen Formularien zum Muster dienen.

§. 23.

Die pos. 1 — 5 der beiden genannten Special-Etats bedürfen keiner näheren Erläuterung.

Unter pos. 6 des Einnahmeetats sind zu veranschlagen:

a) auf andere Cassen fundirte Einnahmen und sonstige fundationsmäßige Gefälle, welche nicht unter pos. 1 — 3 dieses Specialetats gehören,

b) der Ertrag der an öffentlichen Orten aufgestellten Armenbüchsen,

c) der Ertrag der subscribirten freiwilligen Beiträge,

d) die Taxen von Lustbarkeiten ꝛc.

Unter pos. 7 des Einnahmeetats fallen:

Digitized by Google

a) der Ertrag von Confiscationen,

b) der Ertrag von Strafgeldern,

c) der Ersatz geleisteter Unterstützungen.

Die Rubrik pos. 6 des Ausgabe-Etats umfaßt alle nach Maßgabe der aufgestellten Armenlisten zu zahlenden ständigen Unterstützungen und Verpflegungskosten, die Rubrik pos. 7 dagegen die im Laufe des Jahres zu bestreitenden außerordentlichen Unterstützungen einschließlich der Kosten für die an Arme abgegebenen Medicamente.

§. 24.

Was insbesondere die Erhebung der sub Nr. 6 b. c. d. bezeichneten Einnahmen betrifft, so werden hierüber folgende allgemeine Vorschriften ertheilt:

1) Wo es schicklich erscheint oder bisher bereits üblich war, sind an öffentlichen Orten und dem Publicum zugänglichen Gebäuden, insbesondere auch in den Amtsstuben, Recepturen und Landoberschultheißereien Armenbüchsen anzubringen. Dieselben sind unter doppeltem Verschlusse zu erhalten, so daß für die an den drei letztgenannten Orten aufgestellten Armenbüchsen der betreffende Beamte, Recepturbeamte oder Landoberschultheiß den einen und der Bürgermeister den anderen Schlüssel besitzt, für alle übrigen Armenbüchsen aber sich der eine Schlüssel in der Verwahrung des Bürgermeisters und der andere in den Händen eines Mitglieds des Gemeinderaths befindet. Die Büchsen sind monatlich oder vierteljährig zu öffnen und der Inhalt dem Gemeinderechner zur Vereinnahmung für den Localarmenfonds derjenigen Gemeinde, in welcher dieselben aufgestellt sind, zu übertragen.

2) die Armen sollen ihre Versorgung zunächst dem freien Willen ihrer Mitbürger zu verdanken haben. Es ist daher von dem Gemeinderath in Gemäßheit der pos. 3 des §. 11 des Gesetzes die Erhebung von Beiträgen der wohlhabenden Einwohner an Geld oder Naturalien in der Art anzuordnen, daß Subscriptionslisten zu diesem Zweck in Umlauf gesetzt werden.

Die Größe der zu bewilligenden Beiträge bleibt dem freien Ermessen der Geber überlassen, und soll hierbei weder ein directer noch indirecter Zwang stattfinden.

Wenn von einzelnen Einwohnern nicht nach Verhältniß ihres Vermögens oder Erwerbs zu den Kosten der Armenversorgung beigetragen wird, so ist es die Aufgabe der mit Leitung der Armenpflege beauftragten Mitglieder des Gemeinderaths, hiervon die Ursachen zu ermitteln und dieselben nach Möglichkeit zu beseitigen.

Die Erhebung der freiwilligen Beiträge besorgt der Armenpfleger und wird der

Digitized by Google

Ertrag derselben auf den Grund der von dem Armenpfleger aufgestellten und attestirten Subscriptionsliste von dem Bürgermeister dem Gemeinderechner in Einnahme überwiesen.

3) Hinsichtlich der Erhebung der Taxe von öffentlichen Lustbarkeiten wird auf die Bestimmungen in §. 11 des Gesetzes, sowie in §. 25 der Instruction zur Vollziehung der Gemeindeordnung Bezug genommen.

§. 25.

Die ständigen Einnahmen und Ausgaben der Armenfonds sind auf den Grund der Inventarien, Pachtcontracte, Obligationen und festgesetzten Armenlisten ꝛc. in dem Rechnungsüberschlag in bestimmten Beträgen anzugeben; die unständigen Einnahmen und Ausgaben sind, soweit in deren einzelnen Rubriken ein Ertrag beziehungsweise ein zu bestreitender Aufwand im Laufe des Jahrs überhaupt zu erwarten ist, nach den früher gemachten Erfahrungen oder dem Maßstab des vorhergehenden Jahres zu veranschlagen.

§. 26.

Der aus dem Landarmenfonds etwa erforderliche Zuschuß für die Armenversorgung des laufenden Jahres wird auf Specialetat Nr. 14 des Gemeinderechnungsüberschlags am Schlusse auf den Grund einer Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben des Armenfonds und mit Berücksichtigung dessen, was zur Bestreitung der letztern aus der Gemeindecasse aufgebracht werden kann, in Anforderung gebracht.

Die Anforderung dieses Zuschusses ist nach Umständen in dem Berichte, mit welchem der Gemeinderath den Rechnungsüberschlag dem Kreisbeamten vorlegt, noch näher zu motiviren und das Budjet von dem Letzteren, ehe es zum Vollzug festgesetzt wird, der Landes-Regierung zur Verfügung auf den gestellten Antrag mit gutachtlichem Berichte einzusenden.

Dieser Verfügung wird alsdann eine Prüfung darüber vorhergehen, inwiefern nach den Voranschlägen über die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecasse für das laufende Jahr das Bedürfniß zur Anforderung eines Zuschusses aus dem Landarmenfonds wirklich vorhanden ist, und solcher hiernach auf den Grund der gesetzlichen Bestimmungen, wonach nicht nur die Erhebung von drei (in besonderen Ausnahmefällen von zwei) Steuersimpeln, sondern auch die Verwendung sämmtlicher übrigen gesetzlichen Gemeindeeinnahmen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse vorausgehen muß, entweder zu bewilligen oder zu versagen sei. Erfolgt die Bewilligung, so liegt darin die Zusicherung, daß der Zuschuß, im Falle die Nothwendigkeit dazu im Laufe des Jahres fortdauert, auf

Digitized by Google

die Lieferung der deßfallsigen Nachweise demnächst nach Bedürfniß zur Anweisung kommen wird.

§. 27.

Wegen der Vollziehung des Rechnungsüberschlags wird auf die in §. 15 der Instruction zur Gemeindeverwaltungsordnung ertheilten allgemeinen Vorschriften verwiesen, welche in Beziehung auf die von den Localarmenfonds getrennt verwalteten besonderen Stiftungsfonds analoge Anwendung finden.

Rücksichtlich etwa nothwendig werdender Creditüberschreitungen insbesondere gilt die weitere Bestimmung, daß, wenn die Mittel dazu aus dem Landarmenfonds angesprochen werden sollen, zeitig und vor der Bestreitung der betreffenden Ausgaben die erforderliche Crediterweiterung nachgesucht werden muß, indem die Ertheilung nachträglicher Crediterweiterungen beanstandet werden würde.

§. 28.

Anlage. Die Auszahlung der bewilligten ständigen Unterstützungen geschieht nach Maßgabe der auf den Grund der festgesetzten Armenlisten nach dem anliegenden Formular aufzustellenden Auszahlungslisten entweder direct durch den Gemeinderechner, oder durch Vermittelung des Armenpflegers, welchem in diesem Falle der erforderliche Credit zur demnächstigen Abrechnung mit dem Gemeinderechner auf die Gemeindecasse zu eröffnen ist.

Bei der Anweisung von außerordentlichen Unterstützungen, Heilungskosten und anderer Ausgaben ist der Uebertrag mit den sonstigen der Natur der Sache nach erforderlichen Belegen auszufertigen.

5. Mitwirkung zur Waisenpflege.

§. 29.

Die Verpflegung der in §. 17 des Gesetzes genannten zwei Classen von Waisen erfolgt zwar auf Kosten des Centralwaisenfonds. Dagegen ist dem Gemeinderath die unmittelbare Aufsicht und Fürsorge für diese Waisen, gleichwie für alle andern Armen der Gemeinde übertragen.

Es werden hierüber noch folgende besondere Vorschriften ertheilt:

1) In jedem einzelnen Falle ist es die Obliegenheit des Gemeinderaths, das vorliegende Bedürfniß zur Unterstützung eines Waisen aus dem Centralwaisenfonds durch Vermittelung des Kreisbeamten zur Kenntniß der mit der Verwaltung dieses Fonds beauftragten Herzoglichen Landesregierung zu bringen.

Digitized by Google

Dem Vorschlag zur Aufnahme eines Kindes muß eine sorgfältige Prüfung aller Verhältnisse desselben vorhergehen, welche sich namentlich darauf zu erstrecken hat, ob die in §. 9 des Gesetzes für die Leistung von Armenunterstützungen vorgeschriebenen allgemeinen und die in §. 17 Satz 5 für die Zulässigkeit der Aufnahme von Waisen insbesondere als nothwendig bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Zur Erstattung der deßfallsigen, von dem Bürgermeister und Armenpfleger auszufertigenden Berichte, welchen die Geburtsscheine der Kinder und die Todesscheine der Eltern beizufügen sind, werden den Gemeinderäthen besondere Formularien mitgetheilt werden.

2) Der Zweck der Waisenpflege soll auf dem Wege der häuslichen Erziehung, durch Unterbringung der Waisen bei den unbescholtenen und wohlwollenden Pflegeltern erreicht werden.

Auf eine einsichtsvolle und gute Wahl der Pflegeltern hat daher der Gemeinderath unter Zuziehung des Armenpflegers sein besonderes Augenmerk zu richten, und dabei zu berücksichtigen, daß die Aufgabe der Waisenpflege sich nicht allein auf die körperliche Verpflegung beschränkt, sondern die ganze häusliche und Elementarerziehung umfaßt, weßhalb nur solche Pflegeltern zu wählen sind, welche zu einer genügenden Erfüllung dieser Aufgabe die Fähigkeit und den Willen haben.

Wenn es nicht gelingt, wohldenkende und uneigennützige Pflegeeltern auszumitteln, welche sich zu unentgeldlicher Verpflegung und Erziehung von Waisen verstehen, so ist bei Abschließung der Pflegcontracte jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem Centralwaisenfonds möglichst billige Bedingungen gestellt werden, so jedoch daß darunter die Verpflegung selbst nicht leidet, der Punkt der Kostenersparniß daher nie zur Hauptsache gemacht, und die Veraccordirung der Waisen nicht auf den Weg einer Ueberlassung an den Wenigstnehmenden geleitet wird.

Zur Abschließung der Verträge ist der Vollständigkeit und Gleichmäßigkeit wegen ein Formular, welches dem Gemeinderath besonders mitgetheilt werden wird, zu verwenden, der Vertrag selbst von dem Bürgermeister, Namens des Gemeinderaths, vorbehältlich der Genehmigung der Landesregierung, einerseits und von dem Unternehmer der Verpflegung andererseits zu unterzeichnen, und die vollständige Verhandlung dem Kreisbeamten zur Beförderung an die Landesregierung vorzulegen.

3) Außerdem hat der Gemeinderath über die gehörige Vollziehung der Verpflegungs-

Digitized by Google

accorde nach deren Abſchluß, zu wachen und darauf zu ſehen, daß die Waiſen die gebührende Nahrung, Kleidung und Pflege und den erforderlichen Unterricht erhalten.

Auf den Grund der hierüber einzuziehenden Nachrichten werden vierteljährig die fälligen Pfleggelder vermittelſt der nach einem mitzutheilenden Formular aufzuſtellenden Auszahlungsliſten in Anforderung gebracht.

Die Auszahlungsliſte iſt von dem Bürgermeiſter Namens des Gemeinderaths aufzuſtellen, und vertritt deſſen Namensunterſchrift die Beſcheinigung, daß die Pflege der Waiſen bei ihren Pflegeltern noch fortdauert und letztere durch Erfüllung ihrer contractmäßigen Verbindlichkeit einen Anſpruch auf Auszahlung des fälligen Pfleggeldes erworben haben. Die Auszahlungsliſten werden von dem Kreisbeamten der Landesregierung vorgelegt, worauf dieſe nach vorheriger Prüfung die Anweiſung auf die betreffende Receptur verfügt.

Die von dem Gemeinderath zu führende Aufſicht erſtreckt ſich auf alle Waiſen, welche einer in der Gemeinde wohnenden Familie in Pflege übergeben worden ſind, gleichviel ob ſie ſelbſt in der Gemeinde heimathberechtigt ſind, oder nicht. Es werden daher auch die Pfleggelder für die letztern in die Auszahlungsliſte der Gemeinde aufgenommen.

Ergibt ſich in Folge der angeordneten Beaufſichtigung, daß von Seiten der Pflegeeltern der Contract ungenügend erfüllt wird, ſo daß der Waiſe ohne Nachtheil bei denſelben nicht belaſſen werden kann, ſo hat der Gemeinderath zeitig die Auflöſung des beſtehenden Vertrags zu veranlaſſen und die Abſchließung eines neuen einzuleiten.

Die Waiſenknaben ſind in der Regel zu landwirthſchaftlichen Verrichtungen zu erziehen. Es müſſen daher die auf den Grund des §. 17 Satz 3 etwa zu ſtellenden Anträge auf Bewilligung von Unterſtützungen aus dem Centralwaiſenfonds zur Zahlung von Lehrgeld für die Unterrichtung in einem Handwerk jedesmal vollſtändig motivirt werden. Der Gemeinderath hat ſich außerdem, da der Centralwaiſenfonds wegen der ihm obliegenden Verpflichtungen ſich nur ausnahmsweiſe in der Lage befinden wird, derartigen Anſprüchen zu genügen, in ſolchen Fällen vorher ernſtlich angelegen ſeyn zu laſſen, die unentgeltliche Unterrichtung des Waiſen in einem paſſenden Handwerk gegen verhältnißmäßige Verlängerung der Lehrzeit zu vermitteln, und erſt dann, wenn dies nicht gelingt, auf vorgängige Autoriſation einen Lehrcontract unter billigen Bedingungen abzuſchließen und zur Genehmigung vorzulegen. Dieſe Lehrcontracte müſſen jedesmal vor Ablauf des vierzehnten Lebensjahrs des Waiſen abgeſchloſſen werden.

Digitized by Google

6. Vorlage an die Staatsbehörden.

§. 30.

Damit die obere Staatsverwaltungsstelle von dem Fortgang der Armenpflege in den einzelnen Gemeinden und den Resultaten der Verwaltung Kenntniß nehmen kann, hat der Gemeinderath im Monat Januar jeden Jahres hierüber eine umfassende Vorlage an den Kreisbeamten, welcher solche demnächst weiter befördern wird, zu erstatten und sich hierin insbesondere über folgende Punkte auszusprechen:

1) über die Anzahl der Armen einer jeden der vier Classen am Anfang des Jahrs;

2) über den Abgang oder Zugang im Laufe des Jahrs;

3) über den Betrag der auf die Armenunterstützung verwendeten Mittel;

4) über die Ursachen der ab- oder zunehmenden Verarmung in der Gemeinde;

5) über die ergriffenen Maßregeln zur Verhütung der Armuth und den Fortgang einzelner hierauf berechneter Anstalten.

Anlage

Auszahlungsliste

für

die unterstützten Armen der Gemeinde . . . . . .

auf den Monat 18

Nro. der Armenliste.	Vor- und Zunamen der Armen.	Betrag der monatlich bewilligten Unterstützung.		Anmerkung.
		fl.	kr.	

Aufgestellt

N. N., den

. . . . . Bürgermeister

Instruction

für

die Armenpfleger.

§. 1.

Der Armenpfleger ist der Hülfsbeamte des Gemeinderaths in Beziehung auf dessen Thätigkeit für die Armenpflege.

Digitized by Google

Er führt die unmittelbare Aufsicht über die Armen der Gemeinde oder des ihm innerhalb der Gemeinde zunächst anvertrauten Bezirks, erhält sich mit denselben in beständiger Verbindung und vermittelt deren gesammten Verkehr mit dem Gemeinderath, dessen Aufträge er zu vollziehen hat.

§. 2.

Er hat sich zu diesem Zwecke eine genaue Kenntniß der Vermögens-, Familien- und Erwerbsverhältnisse derjenigen Gemeindebürger, und zwar durch eigene Anschauung, zu verschaffen, welche nach der allgemeinen Meinung für arm gelten oder sich dafür ausgeben und auf Unterstützung Anspruch machen.

Er hat die Ursachen einer wirklich vorhandenen Hülfsbedürftigkeit zu prüfen, die Art und Weise, wie derselben zu begegnen sey, zu erwägen und hierüber dem Gemeinderathe gutachtliche Vorschläge zu machen.

§. 3.

Anlage. Dieß letztere geschieht durch Aufstellung der Armenlisten, wofür das anliegende Formular vorgeschrieben wird. Damit der Armenpfleger hierbei nach richtigen Grundsätzen verfährt, hat sich derselbe mit dem Gesetze über die Armenpflege und der dazu gehörigen Instruction für die Gemeinderäthe genau bekannt zu machen und sich nach den darin aufgestellten leitenden Prinzipien bei seinen Anträgen zu bemessen.

§. 4.

Er wird deßhalb stets darauf Rücksicht nehmen, daß die Armenanstalten zunächst nur durch Anregung der Arbeitsthätigkeit und Sparsamkeit wirken und Unterstützungen nur im Nothfalle bewilligt werden sollen.

§. 5

Den Berathungen des Gemeinderathes über die Revision und Festsetzung der Armenlisten und sonstige Unterstützungsmaßregeln hat der Armenpfleger beizuwohnen und dabei die weiter erforderlichen Aufschlüsse über die Verhältnisse der Bedürftigen zu ertheilen. Etwaige Veränderungen, welche sich hierin nach Festsetzung der Armenliste ergeben, hat er zeitig zur Kenntniß des Gemeinderathes zu bringen.

§. 6.

Wenn dem Armenpfleger von dem Gemeinderath der Auftrag zur Verabreichung bewilligter Unterstützungen an die Armen ertheilt wird, so erhält derselbe eine Auszahlungsliste, wonach er die Auszahlung monatlich bewirkt. Auf diese Liste läßt er sich die ge-

Digitized by Google

ſchehene Auszahlung der Unterſtützungen durch die Empfänger quittiren, ſobald hierüber von dem Gemeinderath nicht etwas Anderes beſtimmt wird.

Das Geld zu den Zahlungen erhält der Armenpfleger monatlich von dem Gemeinderechner gegen einſtweilige Empfangsbeſcheinigung. Nach Ablauf des Monats, für welchen die Auszahlungsliſte dient, gibt der Armenpfleger dieſe, gegen Rückempfang ſeiner Quittungen, an den Gemeinderechner ab.

§. 7.

Auch der Waiſen, welche der allgemeinen Waiſenverſorgungsanſtalt angehören, wird ſich der Armenpfleger annehmen. Er wird mit dem Gemeinderathe dafür ſorgen, daß dieſe Kinder bei zuverläſſigen Pflegeltern untergebracht werden, hiernächſt aber den Gemeinderath bei Führung der Aufſicht über die gehörige Erfüllung der abgeſchloſſenen Pflegaccorde unterſtützen.

§. 8.

Die Erhebung der freiwilligen Beiträge zur Armenverſorgung und der allgemeinen Hauscollecte zum Centralwaiſenfonds hat der Armenpfleger im Auftrag des Gemeinderaths zu vollziehen.

Anlage

Armenliſte

der Gemeinde . . . . . .
für das Jahr . . . . . .
Aufgeſtellt von dem Armenpfleger . . . .

Nro	Vor- und Zunamen und Gewerbe des Armen.	Alter.	Armen-Claſſe.	Betrag der monatlichen Unterſtützung.		Anmerkung.
				fl.	kr.	

Dienſtnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Weginſpector Loſſen zu Wiesbaden auf ſein Anſuchen von der Theilnahme an der Prüfungs-Commiſſion für die Candidaten des Straßen-, Brücken- und Waſſerbaues entbunden und den Collaborator Caſſelmann daſelbſt zum Mitglied dieſer Prüfungs-Commiſſion ernannt.

Digitized by Google

Der Wohnsitz des Medicinalbeamten des Amts Nassau, Obermedicinalraths Dr. Döring ist von Ems nach Nassau verlegt worden.

Der Präsentation des Posterpeditors Joseph Colloseus zu Oestrich zum Posthalterei- und Posterpeditionsdienst in Hattersheim ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Die durch die Pensionirung des Schulinspectors Schulraths Rittersbacher zu Laufenselden erledigte Schulinspection ist dem Decanatsverwalter Pfarrer Jüngst zu Egenroth übertragen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Pfarrer Westerburg von Michelbach nach Oberwallmenach versetzt, dem Pfarrvicar Raven zu Oberwallmenach die Verwaltung der Pfarrei Michelbach, sowie dem Pfarrvicar Freudenberg zu Emmerichenhain die Verwaltung der dasigen Pfarrei übertragen und der Präsentation des Candidaten Schneider von Altenburg zum Pfarrvicar in Cramberg die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Der Pfarrer Daub zu Arzbach ist in den Ruhestand versetzt worden.

Nach bestandener Prüfung sind: Friedrich Altburger von Rüdesheim unter die Candidaten der evangelischen Theologie und

Johann Ehrlich von Lorch unter die Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Die Stelle eines Reallehrers an der zu Usingen wieder errichteten Realschule ist dem vormaligen Lehrer Becker von Oberwallmenach provisorisch übertragen und der Lehrer Gräb zu Blessenbach zum 2. Lehrer in Brandoberndorf ernannt worden.

Die Lehrer: Weyel zu Brandoberndorf, Enderich zu Langenbach und Lehrgehülfe Maus zu Wiesbaden sind auf ihr Ansuchen des Dienstes entlassen worden.

Todesfälle.

Am 25. Febr. ist der Pfarrvicar Conradi zu Höchst und am 27. Febr. der Lehrer Mehrer zu Winkel mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 7 den 17. März 1849.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Erhebung der Gebühren der Herzoglichen Landoberschultheisen und der für Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu entrichtenden Stempeltaren betreffend.)

Da die Erhebung der Landoberschultheisereigebühren und Stempeltaren, welche nach der Verordnung vom 27. November 1821 den Schultheisen übertragen war, mit den Dienstobliegenheiten der Bürgermeister, wie sie durch das Gemeindegesetz vom 12. Dezember v. J. bestimmt sind, nicht vereinbar ist, so wird höchster Entschließung zufolge bis zu anderweiter Verfügung verordnet:

§. 1.

Die Gebühren der Herzoglichen Landoberschultheisen und die sonstigen ihnen gesetzlich zukommenden Vergütungen, sowie die von ihnen für Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit angesetzten Stempeltaren sind von den Herzoglichen Receptur-beamten zu erheben.

Diese Bestimmung findet auch auf die Beitreibung der bei dem Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung bestehenden Rückstände an solchen Gebühren und Stempeltaren Anwendung.

Digitized by Google

§. 2.

Die Herzoglichen Landoberschultheisen haben monatlich für jeden Amtsort, in welchem eine Erhebung zu vollziehen ist, ein Gebührenverzeichniß bei der Herzoglichen Receptur einzureichen, welches die ihnen zukommenden Gebühren und die zu erhebenden Stempeltaxen getrennt nachweiset.

Ueber alle solche Forderungen, bei welchen außer dem Stempelbetrage mehr als ein Gebührenposten in Frage ist, sind die von dem Herzoglichen Amte festgesetzten besonderen Gebührennoten beizufügen.

§. 3.

Die Herzoglichen Recepturbeamten haben die übertragenen Gebühren und Stempelbeträge ungesäumt bei den Schuldnern anzufordern und, wenn binnen acht Tagen nach der Anforderung weder Zahlung noch Einwand erfolgt, das Zwangsverfahren nach gesetzlicher Vorschrift eintreten zu lassen.

Nach erfolgter Beitreibung sind die Gebühren an die Herzoglichen Landoberschultheisen auszuzahlen, die Stempeltaxen dagegen auf den, den Landoberschultheisen auf Abrechnung aus dem Stempelmagazin verabreichten Bestand (§. 5) abzuschreiben.

§. 4.

Für die Richtigkeit des Ansatzes und die Liquidität der Gebühren und Stempeltaxen nach den gesetzlichen Bestimmungen sind die Landoberschultheisen verantwortlich.

Die Recepturbeamten haften für die durch Versäumniß der zeitigen Anforderung und Beitreibung entstehenden Verluste.

§. 5.

Den Herzoglichen Landoberschultheisen wird für den Bezug des Stempelpapiers ein dem Bedürfnisse entsprechender Credit bei den Herzoglichen Recepturen eröffnet, worüber quartalweise Abrechnung stattfindet.

Ueber die Form, in welcher die Landoberschultheisen ihre Abrechnungen mit den Recepturen zu bewerkstelligen haben, wird Herzogliche Generalsteuerdirection die erforderlichen näheren Vorschriften erlassen.

§. 6.

Für die Erhebung beziehen die Herzoglichen Recepturbeamten eine Vergütung von zwei Procent der eingegangenen Beträge, ausschließlich der Stempeltaxen, und haben diese Vergütung bei der Ablieferung den Herzoglichen Landoberschultheißen in Abzug zu bringen.

Digitized by Google

Da den Letzteren nur noch die mit der Naturalverrechnung der Stempel verbundene Verantwortlichkeit verbleibt, so haben dieselben künftig nur Ein Procent des Betrags des zur Verwendung gekommenen Stempelpapiers zu beziehen, wogegen den Herzoglichen Recepturbeamten, welchen die Gelderhebung obliegt, zwei Procent der eingegangenen Stempelbeträge vergütet werden.

Wiesbaden, den 14. März 1849.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Hergenhahn.

vdt. Stein.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Criminalgerichtsassessor Grimm zu Dillenburg zum zweiten Criminalrichter daselbst ernannt.

Nach bestandener Prüfung sind: August Wirths von der Marxburg, und Eduard Dern von Wiesbaden unter die Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Der an der Realschule in Geisenheim beschäftigte Elementarlehrer Ulrich ist nach bestandener Prüfung unter die Candidaten der Realschulwissenschaften aufgenommen worden.

Die Oberlehrer: Lang, Anthes und Wortmann zu Wiesbaden sind in gleicher Eigenschaft, der erste an die Knabenschule der 2ten Abtheilung, der zweite an die Mädchenschule derselben Abtheilung und der letztere an die 3te Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden versetzt worden.

Dem Lehrer Stahl zu Schönau ist die erledigte Schulstelle zu Oberselters übertragen, Lehrer Gudenius zu Frauenstein zum Lehrer in Schönau, Lehrgehülfe Mayer zu Nentershausen zum Lehrgehülfen in Frauenstein, Lehrgehülfe Meurer zu Kristel zum Lehrgehülfen in Nentershausen und der am Taubstummeninstitut zu Camberg bisher beschäftigt gewesene Schulcandidat Deckn in Lahr zum Lehrgehülfen in Kristel, die beiden letzteren in provisorischer Eigenschaft, ernannt worden. Der quiescirte Lehrer Klaas zu Rodenroth ist vom Schuldienst entlassen, der Lehrvicar Moos zu Korb zum Lehrer in Rodenroth, der Lehrgehülfe Pulch von Löhnberg zum Lehrvicar in Korb, der Lehrvicar Preß von Rodenroth zum Lehrgehülfen in Löhnberg, und der Lehrgehülfe Hendorf zu Münster zum Lehrer in Wolfenhausen ernannt worden.

Digitized by Google

Todesfall.

Am 4. Februar iſt der Lehrer Vohs zu Oberſelters mit Tod abgegangen.

Berichtigung.

In der Anlage A. zu der in Nro. 3 des Verordnungsblattes enthaltenen Verordnung vom 30. Januar d. J., neue Beſtimmung mehrerer Arzneipreiſe betreffend, iſt auf Seite 16 nach Zeile 17 von oben einzuſchalten: „Extractum hellebori nigri ſtatt die Drachme 26 kr, die Drachme 13 kr."

Seite 17, Zeile 16 von oben Hydrargyrum jodatum flavum ſetze ſtatt: die Drachme 6 kr. und 4 kr. „der Scrupel 10 kr. und 4 kr."

Seite 18, Zeile 15 von unten Oleum caryophyllorum ſetze ſtatt: der Scrupel 4 kr., die Unze 20 kr., „der Scrupel 4 kr., die Drachme 8 kr."

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 8 den 28. März 1849.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Wahl eines Abgeordneten zur Ständeversammlung im achten Wahlbezirke betreffend.)

Unter Beziehung auf die Ministerialbekanntmachung vom 19. v. M. (Verordnungsblatt Nr. 5) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der am 19. d. M. zu St. Goarshausen stattgefundenen Wahlversammlung Herr Amtsaccessist Braun zu St. Goarshausen mit absoluter Stimmenmehrheit als Abgeordneter zur Ständeversammlung des Herzogthums für die Dauer der dreijährigen Wahlperiode erwählt worden ist.

Wiesbaden, den 22. März 1849.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Hergenhahn.

vdt. Stein.

Digitized by Google

(Die Wahl der Beiräthe der Direction der Landesbank betreffend.)

Zufolge der Bestimmung in §. 2 des Gesetzes vom 16. v. M., die Errichtung einer Landesbank betreffend, sind als Beiräthe der Direction der Landesbank

1) Herr Franz Bertram von Wiesbaden,
2) Herr August Lotichius von St. Goarshausen und
3) Herr Louis Marburg von Wiesbaden

von der Ständeversammlung erwählt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 26. März 1849.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Hergenhahn.

vdt. Stein.

(Patent auf eine verbesserte Methode der Vercoakung der Braunkohlen.)

Dem Dr. Ch. G. Clemm, dermalen zu Dillenburg, ist auf eine durch Zeichnung und Beschreibung bestimmte Erfindung einer verbesserten Methode der Vercoakung der Braunkohlen und einen eigenthümlichen, zu diesem Zweck construirten Ofen ein Patent auf zehn Jahre in der Art ertheilt worden, daß binnen dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 20. März 1849.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Gieße.

vdt. Grimm

(Die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen zum Zwecke der Sicherung der Forderungen Nassauischer Staatsangehörigen an Auswandernde betreffend.)

Um bei den dermalen häufig vorkommenden Auswanderungsfällen den etwa vorhandenen Gläubigern eines Auswandernden die Möglichkeit der Wahrung ihrer rechtlichen Interessen zu sichern, werden hinsichtlich des bei Ausfertigung der Erlaubniß zur Aus-

Digitized by Google

wanderung in einen außerdeutschen Staat zu beobachtenden Verfahrens nachstehende Vorschriften erlassen:

1) Sobald ein Gesuch um Gestattung der Auswanderung in einen außerdeutschen Staat bei einem Amte vorgebracht wird, und der Ertheilung der nachgesuchten Erlaubniß ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht, hat das Herzogliche Amt in dem allgemeinen Intelligenzblatt, und wo dieß nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig erscheint, außerdem in einem sonstigen inländischen öffentlichen Blatte hierüber alsbald eine öffentliche Bekanntmachung zum zwei- oder dreimaligen Einrücken in diese Blätter zu erlassen.

2) Die Ausfertigung der Entlassungsurkunde und der sonstigen Legitimationspapiere erfolgt erst dann, wenn seit dem ersten Erscheinen dieser Bekanntmachung im Intelligenzblatt ein Zeitraum von sechs Wochen verflossen ist.

3) Den Gläubigern des Auswandernden bleibt die Wahrung ihrer Rechtszuständigkeiten bei den Justizbehörden überlassen. Nach Ablauf der sechswöchigen Frist findet eine Rücksichtsnahme auf privatrechtliche Ansprüche im Administrativwege nicht weiter Statt.

4) Die durch das vorgeschriebene Verfahren entstehenden Kosten hat der um die Gestattung der Auswanderung Nachsuchende zu tragen, und hat sich vor Empfangnahme der Entlassungsurkunde über deren Berichtigung auszuweisen.

Die Herzoglichen Aemter werden mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt, und angewiesen, solche in den Gemeinden ihres Amtsbezirks schleunigst bekannt machen zu lassen, damit sich alle diejenigen Staatsangehörigen, welche in außerdeutsche Staaten auszuwandern beabsichtigen, hiernach bemessen können.

Zugleich wird verfügt, daß die Bestimmungen in pos. 2 und 3 dieser Verordnung bei denjenigen Auswandernden nicht zur Anwendung gebracht werden dürfen, welche schon vor dem 15. Mai 1849 aus dem Herzogthum abziehen werden.

Wiesbaden, den 24. März 1849.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Lex.

vdt. Dr. Busch.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben die Direction der Landesbank dem bisherigen Landescreditcasse-Director Reuter übertragen, und die seitherigen Mitglieder der Landescreditcasse-Direction: Directionsrath Brück und Regierungsrath von Rößler, sowie das bei der Landescreditcasse-Direction angestellte Subalternpersonal in gleicher Dienseigenschaft bei der Direction der Landesbank bestellt.

Der vormalige Oberschultheis Stauch zu Ems ist zum Accessisten bei der Receptur Limburg ernannt worden.

Dem Pfarrvicar Freudenberg zu Emmerichenhain ist die Verwaltung der dortigen Pfarrei übertragen und der Candidat Aßmann von Wiesbaden zum Caplan in Ried ernannt worden.

Dem Corporal Heun im 2. Regiment ist die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr verliehen worden.

Nach erstandener Prüfung sind August Ohly von Dickschied unter die Candidaten der evangelischen,

Friedrich Anton Kömpel von Frankfurt und Gisbert Lieber von Camberg unter die Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Dem am Taubstummeninstitut zu Camberg beschäftigten Schulcandidaten Heinrich von Niederseelbach ist die Lehrvicarstelle zu Giesenhausen provisorisch übertragen, der Lehrgehülfe Jung zu Walsdorf in gleicher Eigenschaft nach Münster Amts Runkel versetzt, die Lehrgehülfenstelle in Walsdorf dem Lehrgehülfen Mayer zu Langendernbach provisorisch übertragen, der Lehrer Ludwig zu Roth zum Lehrer in Blessenbach, Lehrvicar Kolb zu Giesenhausen zum Lehrer in Roth, Lehrer Egenolf zu Dornassenheim zum Lehrer in Oberjosbach und der Lehrer Rusch zu Schmitten zum Lehrer in Dornassenheim ernannt worden.

Todesfall.

Am 19. März ist der Landoberschultheis Schapper zu Usingen mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 9 den 4. April 1849.

Gesetz.

(Provisorische Abänderungen in der bestehenden Gewerbegesetzgebung betreffend.)

Nach Einsicht des Gutachtens, welches von der nach Ministerialverordnung vom 1. Mai l. J. erwählten Commission zur Berathung der auf Schutz und Förderung der Arbeit bezüglichen Einrichtungen erstattet worden ist, haben Wir mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen, vorläufig bis dahin, daß die zu erwartende allgemeine deutsche Gewerbeordnung erlassen werden wird, diejenigen Modificationen in dem bestehenden Gewerbegesetz vom 15. Mai 1819, die Aufhebung der Zunftverfassung betreffend, sowie in der Verordnung vom 20. September 1826, den Handwerksbetrieb der Ausländer im Herzogthum und der Inländer außerhalb ihrer Gemeinden betreffend, eintreten zu lassen, welche sich zur Hebung des Gewerbestandes vorzugsweise als nothwendig ergeben haben. Wir wollen demnach und verordnen wie folgt:

§. 1.

Künftig soll nur derjenige zur selbstständigen Betreibung eines Handwerksgewerbes berechtigt seyn, welcher als Bürger in eine Gemeinde des Herzogthums aufgenommen ist, außerdem eine ordnungsmäßig vorzunehmende Meisterprüfung bestanden und dadurch den Beweis geliefert hat, daß er die zum selbstständigen Betrieb des fraglichen Gewerbes erforder-

Digitized by Google

liche Befähigung beſitzt. Ein ſo Berechtigter kann jedoch ſeine Gewerbsniederlaſſung nur in der Gemeinde begründen, welcher er angehört; will er dieß in einer anderen, ſo iſt dieß nur dann erlaubt, wenn und ſolange der Gemeinderath dieſer Gemeinde es geſtattet. Derjenige, welcher nach obigen Beſtimmungen zum ſelbſtſtändigen Betriebe eines Handwerks in einer Gemeinde des Herzogthums berechtigt iſt, kann, inſoweit dieß ohne Begründung einer Gewerbsniederlaſſung geſchieht, ſein Gewerbe überall im Herzogthum ausüben: vorbehältlich übrigens der geſetzlichen Beſtimmungen über den Hauſirhandel und die hauſirend betriebenen Gewerbe.

§. 2.

Perſonen, welche einer Gemeinde des Herzogthums nicht angehören, kann der ſelbſtſtändige Betrieb eines Handwerksgewerbes und die Begründung einer Handwerksniederlaſſung im Herzogthume nur ausnahmsweiſe vom Gemeinderath der Gemeinde, in welcher ſie ihr Gewerbe betreiben wollen, geſtattet werden, und iſt hierzu die Genehmigung des betreffenden Kreisbezirksraths erforderlich. Findet der Gemeinderath und Kreisbezirksrath in etwa beigebrachten Zeugniſſen ſolcher Perſonen die nothwendige Gewähr der Befähigung nicht, ſo haben ſich dieſe der ordnungsmäßigen Meiſterprüfung zu unterwerfen.

Ueber die Geſtattung des temporären Aufenthalts für den Betrieb eines ſonſtigen Gewerbes (eines ſolchen, welches als Handwerk nicht anzuſehen) entſcheidet, nach Anhörung des Gemeinderaths, das Kreisamt und in den geeigneten Fällen der Kreisbezirksrath, wogegen Recurs an die höhere Verwaltungsſtelle offen ſteht.

Nicht ſelbſtſtändiger Betrieb eines Gewerbes (Mithülfe in Fabriken und dgl.) iſt nicht an die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes gebunden.

§. 3.

Jeder Handwerkslehrling hat nach Beendigung ſeiner Lehre eine Prüfung (Geſellenprüfung) zu beſtehen.

Auf den Grund der beſtandenen Geſellenprüfung erhält er ein obrigkeitliches Zeugniß über die genügende Befähigung (§. 9.).

§. 4.

Bei der Geſellenprüfung hat der zu Prüfende durch Ablage einer Probe ſeiner Kenntniſſe und Fertigkeiten nachzuweiſen, daß er ſeine Lehrzeit wohl angewendet und ſein Handwerk ſoweit erlernt hat, daß er es als Geſelle betreiben kann.

Bei der Meiſterprüfung hat dagegen der zu Prüfende über ſeine vollſtändige Kennt-

Digitized by Google

niß des betreffenden Gewerbes und über seine Befähigung zu dessen selbstständiger Betreibung eine theoretische und practische Prüfung zu bestehen.

Der bestellten Prüfungscommission bleibt es überlassen, bei den Meisterprüfungen zur Beihülfe in der theoretischen Prüfung weitere Sachverständige nach ihrer Wahl beizuziehen, welche demnächst ihr Gutachten abzugeben haben, ohne daß ihnen eine entscheidende Stimme zusteht.

Bei Bauhandwerkern jedoch soll von Seiten des Kreisamts ein stimmberechtigter Techniker zugegeben werden.

§. 5.

Die Prüfungscommissionen werden in der Art gebildet, daß die Handwerksgewerbetreibenden eines Justizamtsbezirks von gleichem Handwerke zusammentreten und auf die Dauer dreier Jahre eine aus drei Mitgliedern bestehende Prüfungscommission, zugleich für den Fall der Verhinderung des einen oder andern Prüfungsmeisters einen Stellvertreter, mittelst geheimer Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit wählen.

Nach Ablauf dreier Jahre findet jedesmal eine neue Wahl Statt, doch können die Austretenden wieder gewählt werden.

Die gewählten Prüfungsmeister sind verpflichtet, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen. Ueber etwaige Ablehnungsgründe entscheidet die Wahlversammlung nach Stimmenmehrheit. Die Verweigerung der Annahme der auf einen Handwerksmeister gefallenen Wahl oder unzeitiger Austritt aus dem Amte ohne genügende Entschuldigungsgründe, zieht die Entrichtung eines Betrags von 15 fl. in die Armencasse des Wohnorts des Betroffenen nach sich.

§. 6.

Findet sich in einem Justizamtsbezirke nicht die erforderliche Anzahl von Handwerkern von einem Gewerbe, so verbinden sich die Handwerksmeister eines oder nöthigenfalls mehrerer Kreise zur gemeinsamen Wahl. Bei Bauhandwerkern soll die Prüfungscommission mindestens aus einem Kreisbezirk gewählt werden

§. 7.

Die Wahl wird auf Anordnung des betreffenden Kreisbeamten an den Justizamtssitzen oder (im Falle des §. 6) an den Kreisamtssitzen vorgenommen. Dieselbe wird durch den Kreisbeamten oder in dessen Auftrag durch den Bürgermeister der Gemeinde, in welcher die Wahl stattfindet, geleitet. Nach vollzogener Wahl werden die Prüfungsmeister von dem Kreisbeamten in eidliche Pflichten genommen.

*

Digitized by Google

§. 8.

Die Prüfungen finden in der Regel an dem Amtssitze Statt. Ist die Commission von den Gewerbetreibenden eines Kreises gewählt, so hat sich dieselbe nach Gründen der Zweckmäßigkeit darüber zu entscheiden, an welchem Amtssitze die Prüfung stattfinden soll.

§. 9.

Der Bürgermeister des Amtssitzes, an welchem die Prüfung vorgenommen wird, oder ein von demselben beauftragtes Mitglied des Gemeinderaths hat der Prüfung beizuwohnen.

Ueber das Resultat der Prüfung ist ein Zeugniß auszustellen, welches von dem Bürgermeister des Sitzes der Prüfungscommission unter Beidrückung des Gemeindesiegels und von den drei Prüfungsmeistern zu unterzeichnen ist; dieses Zeugniß wird dem Geprüften zugestellt.

Wird die Prüfung eines Lehrlings oder Gesellen nicht in allen Theilen für genügend befunden, so erfolgt die Zurückweisung in den Lehrlings- oder Gesellenstand auf eine nach Umständen festzusetzende Zeit, welche jedoch über ein halbes Jahr nicht ausgedehnt werden darf. Die Prüfungscommission hat dem Zurückgewiesenen eine Bescheinigung über die Zeit und Gründe der Zurückweisung zu behändigen.

Die bisher den Landoberschultheißen obliegende Leitung der Prüfung von Handwerkslehrlingen und Ausfertigung der Prüfungszeugnisse (Lehrbriefe) fällt für die Zukunft weg, sowie überhaupt deren Mitwirkung in Gewerbeangelegenheiten, mit Ausnahme der Ausfertigung der Lehrcontracte, als eines Actes der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 10.

An Gebühren hat jeder Prüfungsmeister bei einer Gesellenprüfung 30 kr. bis 1 fl. und bei einer Meisterprüfung 2 fl. bis 5 fl. nach Festsetzung des Bezirksraths, welcher dabei die einzelnen Gewerbe sowohl, wie auch die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat, zu beziehen.

Der Bürgermeister erhält von einer jeden Prüfung 30 kr.

Sind die Eltern eines Lehrlings, oder falls derselbe elternlos ist, dieser selbst vermögenslos, so ist dessen Prüfung auf den Grund einer hierüber vorzulegenden Bescheinigung des betreffenden Gemeinderaths unentgeldlich vorzunehmen.

§. 11.

Die Wittwe eines Handwerksmeisters ist berechtigt, das von ihrem verstorbenen Ehe-

Digitized by Google

manne betriebene Handwerk durch einen Handwerksgehülfen fortzubetreiben, welcher die Meisterprüfung bestanden hat.

Von dieser letzteren Beschränkung kann eine Meisterswittwe durch einen nach Anhörung der betreffenden Prüfungscommission zu erlassenden Beschluß des Gemeinderaths auf eine gewisse Zeit, höchstens auf die Dauer eines Jahres entbunden werden.

§. 12.

Durch Beschluß des Kreisbezirksraths werden die Gewerbe festgestellt, welche in dem Sinne des §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes als Handwerke anzusehen sind.

Derselbe setzt außerdem die Grenzen fest, in welchen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse ein Handwerksmeister in verwandten Gewerben arbeiten darf, und entscheidet auch darüber, ob und in welchen Fällen eine Prüfungscommission für einen resp. mehrere Kreise zu wählen sey.

§. 13.

Die Landes-Regierung ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen durch das Verordnungsblatt bekannt zu machenden Gesetzes beauftragt.

So gegeben Biebrich, den 3. April 1849.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

(Provisorische Abänderungen an der bestehenden Gewerbegesetzgebung betreffend.)

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 3. d. M. wird höherer Weisung zufolge nachstehende Instruction für die Prüfungscommissionen der Handwerksgewerbtreibenden andurch öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 4. April 1849.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Ler.

vdt. Dr. Busch.

Digitized by Google

Instruction

für die

Prüfungscommissionen der Handwerksgewerbtreibenden des Herzogthums.

§. 1.

I. Bildung der Bezirke der Prüfungscommissionen.

Die Kreisbeamten haben dafür zu sorgen, daß für jedes Handwerksgewerbe, welches in den ihrer Verwaltung anvertrauten Kreisen betrieben wird, nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes vom 3. April 1849 ungesäumt eine Prüfungscommission gebildet wird. Um in einem Justizamtsbezirke oder in mehreren zu einem Kreise gehörigen Justizamtsbezirken eine besondere Prüfungscommission für ein bestimmtes Handwerksgewerbe zu bilden, ist es erforderlich, daß mindestens zwölf Handwerksmeister dieses Gewerbes in dem Justizamte oder in dem Kreise angesessen sind. Findet sich für ein bestimmtes Gewerbe in einem Kreise nicht diese Anzahl Meister, so hat der Kreisamtmann desfalls an die obere Verwaltungsbehörde zu berichten.

Diese Letztere hat dann nach vorhergängiger näherer Untersuchung zu bestimmen, welche, wo möglich benachbarte Kreise zur Bildung einer gemeinschaftlichen Prüfungscommission für jenes Gewerbe zu vereinigen sind, und welchem Kreisbeamten die Bildung dieser gemeinschaftlichen Prüfungscommission zu übertragen ist.

Finden sich für ein bestimmtes Gewerbe in dem ganzen Lande keine zwölf Handwerksmeister, so hat die obere Verwaltungsbehörde die Bildung der Prüfungscommission in entsprechender Weise zu veranlassen.

§. 2.

II. Wahl der Prüfungsmeister.

Sobald nach §. 1 der Bezirk, für welchen die Prüfungscommission für ein bestimmtes Gewerbe gewählt werden soll, festgesetzt ist, hat der Kreisamtmann sämmtliche in diesem Bezirk wohnhafte wahlberechtigte Handwerksmeister des Gewerbes nöthigenfalls unter Strafandrohung zur Vornahme der Wahl der Prüfungsmeister auf einen bestimmten Tag in den Justiz-, resp. Kreisamtssitz einzuladen, und zugleich den Bürgermeister des Justizamtssitzes, oder, wenn die Prüfungscommission für einen oder mehrere Kreise gewählt wird, den Bürgermeister des Kreisamtssitzes unter Mittheilung eines Verzeichnisses der wahlberechtigten Handwerksmeister des Bezirks mit der Leitung der Wahl zu beauftragen.

Zur Wahl berechtigt und wählbar sind nur diejenigen geprüften Handwerksmeister,

Digitized by Google

welche nach §. 9 des Gesetzes vom 12. December 1848 auch zur Theilnahme an den Gemeinderathswahlen befugt sind.

Nachdem von dem den Wahlact leitenden Bürgermeister festgestellt worden ist, daß nur wahlberechtigte Handwerksmeister anwesend sind, und daß mindestens ¾ der in dem Wahlbezirk wohnhaften Handwerksmeister erschienen sind, hat derselbe den Act mit Vorlesung des Gewerbegesetzes und dieser Instruction zu eröffnen.

Zwei von den Wählern auf Vorschlag des Vorsitzenden ernannte Mitglieder der Wahlversammlung sammeln hierauf die verschlossen zu übergebenden Stimmzettel und überreichen solche dem Vorsitzenden.

Sobald die Stimmzettel gesammelt sind, wird von dem Vorsitzenden zu deren Eröffnung geschritten, und dürfen von deren Beginn an Stimmzettel nicht mehr angenommen werden.

Der Vorsitzende verkündet hierauf das Ergebniß der Wahl.

Wenn bei der ersten Wahl keine Person oder nicht die erforderliche Anzahl die Majorität der Stimmen auf sich vereinigt hatten, so wird eine zweite Wahl vorgenommen, welche jedoch auf die dreifache Zahl der noch fehlenden Commissionsmitglieder unter denen beschränkt ist, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten hatten. Ebenso findet nöthigenfalls eine dritte Wahl Statt, bei der jedoch nur die doppelte Zahl der noch fehlenden Commissionsmitglieder von denjenigen wählbar ist, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten.

Ueber den Wahlact ist von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter ein Protokoll aufzunehmen, welches von den zum Sammeln der Stimmzettel gewählten Handwerksmeistern mit zu unterzeichnen ist.

Dieses Protokoll hat der Bürgermeister dem Kreisamtmann einzusenden.

§. 3.

III. Verpflichtung der Prüfungsmeister.

Der Kreisamtmann hat die erwählten Prüfungsmeister auf einen bestimmten Tag zur Verpflichtung einzuladen, denselben das Gewerbegesetz und diese Instruction vorzulesen und zu behändigen, und dieselben auf die getreuliche Erfüllung der ihnen hiernach obliegenden Verpflichtungen zu beeidigen.

Hierüber ist ein Protocoll aufzunehmen und den Prüfungsmeistern Abschrift davon zu ihrer Legitimation zuzustellen.

Zugleich hat dann der Kreisamtmann den Prüfungscommissionen für die Bauhand-

Digitized by Google

werker, zu welchen die Zimmerleute, Schreiner, Maurer, Steinhauer, Weißbinder, Dachdecker, Ziegler, Schlosser, Spengler, Glaser und Pflästerer gerechnet werden, nach §. 4 des Gesetzes vom 3. April 1849 aus der Zahl der im Baufach angestellten Staatsbeamten einen stimmberechtigten Techniker beizugeben, und denselben zur Theilnahme an den Prüfungen aufzufordern.

§. 4.

IV. Von den Prüfungen der Handwerker.

a. Prüfung der Lehrlinge.

Die Eltern oder Vormünder derjenigen Lehrlinge, welche sich der Gesellenprüfung unterwerfen wollen, haben dieses dem Bürgermeister des Justiz- resp. Kreisamtssitzes anzuzeigen.

Der Bürgermeister hat die Prüfungsmeister hiervon sofort zu benachrichtigen, und haben diese hiernächst die Zeit der Prüfung, die jedoch nicht länger als vier Wochen hinausgesetzt werden darf, zu bestimmen.

Der Lehrling hat der Prüfungscommission vor Allem ein Zeugniß seines Lehrherrn über Betragen, Fleiß und Kenntnisse und zugleich, wenn er eine Gewerbe- oder Sonntagsschule besucht hat, von deren Vorstand ein Zeugniß über seine Befähigung und Fortschritte vorzulegen.

Die Prüfungscommission hat dem Lehrling nicht allein die Anfertigung eines Probestücks aufzugeben, welches zwar nicht zu kostspielig, aber doch der Art sein muß, daß man daraus die Fähigkeit und Kenntnisse des zu Prüfenden entnehmen kann, sondern auch nöthigen Falls mit Zuziehung von Sachverständigen nach §. 4 des Gesetzes vom 3. April 1849 zu untersuchen, ob der Lehrling überhaupt die zum Eintritt in den Gesellenstand erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere, ob er auch diejenigen Kenntnisse besitzt, deren Erlangung die in dem Orte, in welchem er seine Lehrzeit vollendet, bestehenden Gewerbe-, Sonntags- und Abendschulen zu vermitteln bestimmt sind.

Das Probestück kann zwar in der Werkstätte des Lehrherrn gefertigt werden, die Mitglieder der Prüfungscommission haben jedoch zu überwachen, daß keine weitere Beihülfe, als unumgänglich nothwendig ist, stattfindet, und daß der zu Prüfende die nöthigen Werkzeuge und Materialien erhält.

Ist unzulässige Beihülfe geleistet worden, so hat die Prüfungscommission dem zu Prüfenden die Fertigung eines anderen Probestücks aufzugeben.

Ueber das Ergebniß der Prüfung und ob der Lehrling hiernach als bestanden und genügend befähigt zum Eintritt in den Gesellenstand anzusehen, oder ob derselbe als nicht

Digitized by Google

bestanden zu erklären sey, darüber haben in einer von dem Bürgermeister zu diesem Zwecke anzuberaumenden Sitzung die Mitglieder der Prüfungscommission nach Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Die unter Angabe der Gründe abzugebende Entscheidung der Prüfungscommission ist von dem Bürgermeister zu Protocoll zu nehmen, und hiernächst dem Lehrling ein auf den Grund dieses Protocolls auf Stempel Nro. 4 zu ertheilendes, von den Prüfungsmeistern und dem Bürgermeister selbst zu unterzeichnendes Zeugniß zu behändigen.

Entscheidet sich die Prüfungscommission dahin, daß der Geprüfte noch nicht genügend befähigt zum Eintritt in den Gesellenstand sey, so kann sich derselbe erst nach einem halben Jahre zu einer weiteren Prüfung melden.

Ein Mangel in den oben erwähnten in den Gewerbe-, Sonntags- und Abendschulen zu erwerbenden Kenntnissen hat nicht die Folge, daß der Lehrling nicht zum Eintritt in den Gesellenstand für befähigt erkannt wird, jedoch sind derartige Mängel in dem Prüfungszeugniß ausführlich zu erwähnen, damit bei einer späteren Meisterprüfung in dieser Beziehung eine nochmalige Prüfung stattfindet.

Ueber die vorgenommenen Prüfungen hat der Bürgermeister ein fortlaufendes Register zu führen und dem Kreisamtmann vierteljährig einen Auszug desselben einzusenden.

§. 5.

b. Prüfung der Gesellen- (Meisterprüfung.)

Der zu prüfende Geselle hat sich der Meisterprüfung bei der Prüfungscommission desjenigen Bezirks zu unterwerfen, in welchem er heimathberechtigt ist; doch wird er auch bei der Prüfungscommission desjenigen Bezirks, in welchem er sich niederlassen will, oder in welchem er zuletzt als Geselle wenigstens ein halbes Jahr gearbeitet hat, zugelassen.

Derjenige, welcher die Meisterprüfung bestehen will, hat dem Bürgermeister des betreffenden Justizamtssitzes und, wenn die Prüfungscommission für einen oder mehrere Kreise bestellt ist, dem Bürgermeister des betreffenden Kreisamtssitzes die Anzeige davon zu machen, und demselben zugleich seine Zeugnisse, namentlich das Zeugniß über das Ergebniß der Gesellenprüfung nebst dem Lehrbrief und die Zeugnisse seiner Meister über Aufführung und Befähigung während des Gesellenstandes zu übergeben.

Unterzieht sich der Geselle da, wo er nicht heimathberechtigt ist, der Meisterprüfung, so hat der betreffende Bürgermeister stets sofort dem Amtmann des Kreises, in welchem der Geselle heimathberechtigt ist, die Anzeige von dem Resultat der Prüfung zu machen.

Digitized by Google

Es hat hiernach jeder Geſelle, welcher nicht in dem Kreiſe, in welchem er die Meiſterprüfung beſtehen will, heimathberechtigt iſt, zu gleicher Zeit noch eine Beſcheinigung des betreffenden Kreisamtmanns darüber zu erbringen, daß er ſich einer Meiſterprüfung bis dahin noch nicht unterzogen habe. Hat er ſich ſchon früher einer Meiſterprüfung unterzogen, in welcher er nicht beſtanden hat, ſo hat er die ihm damals behändigte Ausfertigung des Protocolls über das Ergebniß jener Prüfung vorzulegen.

Der Bürgermeiſter hat hiernächſt den Prüfungsmeiſtern jene Zeugniſſe vorzulegen.

Die Prüfungscommiſſion hat ſodann, wenn keine Anſtände vorliegen, ſofort die Zeit der Vornahme der Prüfung zu beſtimmen.

Ohne die Einwilligung des zu Prüfenden darf die Prüfung nicht länger als vier Wochen von der ſtattgehabten Meldung an hinausgeſetzt werden.

Bei der Meiſterprüfung hat der zu Prüfende über ſeine vollſtändige Kenntniß des betreffenden Gewerbes und über ſeine Befähigung zu deſſen ſelbſtſtändiger Betreibung eine theoretiſche und practiſche Prüfung zu beſtehen.

Die theoretiſche Prüfung iſt den Verhältniſſen entſprechend mündlich oder auch theilweiſe ſchriftlich vorzunehmen. Die Prüfungscommiſſion hat ſich darüber zu entſcheiden, ob und welche weitere Sachverſtändige ſie zu der theoretiſchen Prüfung zuziehen will.

Hat ſie ſich einmal für die Zuziehung ſolcher Sachverſtändigen entſchieden, ſo müſſen von dieſer Prüfungscommiſſion, ſo lange nicht der frühere Beſchluß förmlich und für alle Fälle abgeändert wird, auch bei allen weiter vorkommenden Meiſterprüfungen Sachverſtändige zugezogen werden.

Die Wahl der Werkſtätte, in welcher der zu Prüfende das ihm aufgegebene Meiſterſtück fertigen will, hängt zwar von deſſen Beſtimmung ab, doch darf immer nur ein ſolcher Ort gewählt werden, in welchem mindeſtens einer der Prüfungsmeiſter wohnhaft iſt.

Die Prüfungsmeiſter ſind verpflichtet, den zu Prüfenden genau zu controliren und darüber zu wachen, daß derſelbe ſich zur Anfertigung des Meiſterſtücks jedenfalls keiner anderen und weiteren Beihilfe, als zur gröbern Arbeit unumgänglich nothwendig iſt, bedient.

Wird der zu Prüfende in dieſer Beziehung von einem Prüfungsmeiſter auf einer

Digitized by Google

beabsichtigten Täuschung betroffen, so ist die Prüfung nicht fortzusetzen, und der zu Prüfende so zu behandeln, als habe er die Prüfung nicht bestanden.

Sämmtliche Prüfungscommissäre eines jeden Handwerksgewerbes im ganzen Lande haben sich über 8 bis 10 Meisterstücke für ihr Gewerbe zu vereinigen und hiernächst bei jeder vorkommenden Meisterprüfung in dem betreffenden Gewerbe dem zu Prüfenden die Anfertigung eines dieser vereinbarten Meisterstücke aufzugeben. Die zu bestimmenden Meisterstücke dürfen zwar nicht allzu kostspielig, müssen jedoch geeignet sein, aus deren Ausführung die Kenntnisse, Fertigkeiten und gesammte Befähigung eines Handwerkers zu erkennen.

Die Fertigung eines anderen als eines der vorbestimmten Meisterstücke nach Auswahl der Prüfungscommission darf nicht aufgegeben werden.

Sobald sämmtliche Prüfungscommissionen eines bestimmten Gewerbes gewählt sind, hat die obere Verwaltungsbehörde in entsprechender Weise dafür zu sorgen, daß die Vereinbarung derselben über die zu bestimmenden Meisterstücke ungesäumt stattfindet.

Der Berathung und der motivirt abzugebenden, nach Stimmenmehrheit zu fassenden Entscheidung der Prüfungscommission über das Ergebniß der Prüfung hat der Bürgermeister beizuwohnen, und über diesen Act ein möglichst vollständiges Protokoll aufzunehmen. Eine von ihm und dem Prüfungsmeister zu unterzeichnende, mit dem Gemeindesiegel zu versehende Abschrift des Protokolls ist dem Geprüften hiernächst zuzustellen. Diese Abschrift des Protokolls, welche die Stelle des Prüfungszeugnisses vertritt, ist auf Stempel Nr. 4 zu schreiben.

Hat sich die Commission dahin entschieden, daß der zu Prüfende aus den näher anzugebenden Gründen die zum selbstständigen Betriebe des betreffenden Gewerbes erforderliche Befähigung in theoretischer und praktischer Beziehung noch nicht besitze, so muß die Prüfungscommission zugleich die Zeit bestimmen, nach deren Ablauf erst derselbe zu einer wiederholten Prüfung zugelassen werden darf.

In die dem Geprüften statt Zeugnisses zu behändigende Protokollausfertigung ist auch dieser Ausspruch aufzunehmen.

Auch über die vorgenommenen Meisterprüfungen hat der Bürgermeister ein fortlaufendes, für jedes Gewerbe getrenntes Register zu führen, und dem Kreisbeamten vierteljährig einen Auszug aus demselben einzusenden.

Digitized by Google

§. 6.

V. Sonstige Wirksamkeit der Prüfungs-Commissionen.

Die Prüfungsmeister haben sich im Allgemeinen aller gewerblichen Interessen ihres Bezirks nach Kräften anzunehmen und den Gewerbebetrieb in dem Bezirke zu überwachen.

Wegen Verbesserung der Lage der Gewerbtreibenden, oder wegen Beseitigung vorhandener Uebelstände werden sie in geeigneten Fällen Anträge an die Verwaltungsbeamten des Landes richten, und auf Ersuchen dieser Letzteren über gewerbliche Fragen ihr technisches Gutachten abgeben.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 10 den 7. April 1849.

Gesetz.

(Die Abkürzung der Verjährungsfristen für gewisse Arten von Forderungen betreffend.)

In Erwägung, daß bei solchen Forderungen, welche entweder sogleich oder in kurzer Zeit berichtigt zu werden pflegen, durch die im gemeinen Rechte bestimmten langen Verjährungsfristen eine Unsicherheit der Rechtsverhältnisse entsteht, haben Wir mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Mit dem Ablauf von zwei Jahren verjähren die Forderungen:

1) der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten, imgleichen der Apotheker für gelieferte Arzneimittel. Ausgenommen sind solche Forderungen, welche in Bezug auf den Geschäftsbetrieb des Empfängers der Waaren oder Arbeit entstanden sind;
2) der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Künstler und Handwerker wegen der an ihre Arbeiter gegebenen Vorschüsse auf Lohn;
3) der öffentlichen und Privat-, Schul- und Erziehungs-, sowie der Pensions- und Verpflegungsanstalten aller Art, beziehungsweise deren Unternehmer für Unterhalt, Unterricht und Erziehung;

Digitized by Google

4) der öffentlichen und Privatlehrer, welche nicht Hauslehrer sind, hinsichtlich der Honorare;

5) der Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Taglöhner und anderer gemeiner Handarbeiter wegen rückständigen Lohnes;

6) der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhrlohns und Frachtgeldes, sowie ihrer Auslagen;

7) der Gast-, Speise- und Schenkwirthe für Wohnung, Getränke und Beköstigung.

§. 2.

Mit dem Ablauf von vier Jahren verjähren die Forderungen:

1) der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;

2) der Landoberschultheißen, der Civilstandsbeamten, der Anwälte, der Medicinalpersonen mit Einschluß der Thierärzte, Hebammen und Bader, der Bürgermeister, der Feldgerichtsschöffen, der Gerichtsvollzieher, der Markscheider, der Feldmesser, der Makler, überhaupt aller derjenigen Personen, welche für Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich angestellt oder zugelassen sind, oder sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, sowie der Zeugen und Sachverständigen, wegen ihrer Honorare, Gebühren und Auslagen;

3) der Haus- und Wirthschaftsbeamten, der Hauslehrer, der Handlungsgehülfen und des Gesindes an Gehalt, Lohn und anderen Emolumenten;

4) der Lehrherren hinsichtlich des Lehrgeldes;

5) die Forderungen für Pflege, Wohnung und Beköstigung von Seiten solcher Personen, die nicht Gast- und Speisewirthe sind;

6) die Forderungen an vorbedungenen Zinsen, an Mieths- und Pachtgeldern, Alimenten, Renten und allen anderen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen;

7) die Forderungen auf Ersatz von Prozeßkosten gegen den dazu verpflichteten Gegner.

§. 3.

Die Verjährung fängt an in Betreff:

1) der Gebühren und Auslagen der in §. 2 Nro. 2 genannten Personen, insofern

Digitized by Google

ihre Forderungen einer Festsetzung durch die vorgesetzte Behörde bedürfen, mit Ablauf des letzten Decembers desjenigen Jahres, in welchem sie im Stande gewesen sind, sie festsetzen zu lassen;

2) aller übrigen in §. 1 und 2 aufgeführten Forderungen mit Ablauf des auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Decembers, und wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt worden ist, mit Ablauf des letzten Decembers desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§. 4.

Gegen solche Forderungen, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes schon fällig waren, können die in §. 1 und 2 vorgeschriebenen kürzeren Fristen nur vom letzten December 1849 an gerechnet werden. Bedarf es zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften nur noch einer kürzeren Frist, als der im gegenwärtigen Gesetze bestimmten, so hat es bei jener kürzeren sein Bewenden.

§. 5.

Der Lauf der in §. 1 und 2 bestimmten Verjährungen wird dadurch nicht unterbrochen, daß das Verhältniß, aus welchem die Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat, auch nicht durch Anerkennung der Forderungen oder durch außergerichtliche Mahnung, wohl aber durch Insinuation der angestellten Klage.

Wird die Klage nicht bis zum Endurtheil fortgesetzt, oder wird die Klage blos, wie angebracht, abgewiesen, so beginnt eine neue Verjährung, zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist genügt.

Die Klage aus einer rechtskräftigen Verurtheilung zur Bezahlung einer der in §. 1 und 2 genannten Forderungen verjährt binnen zehn Jahren.

§. 6.

Bei Abgaben, Leistungen und Zahlungen, die von einer Behörde eingezogen werden, welche befugt ist, solche ohne vorgängige gerichtliche Entscheidung executivisch beizutreiben, tritt die Unterbrechung der Verjährung durch die Bekanntmachung der Execution ein.

§. 7.

Gegen den Ablauf der im gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Verjährungsfristen ist keine Restitution aus irgend einem Grunde statthaft; dem Staate, den Gemeinden, den Stiftungen, sowie den Minderjährigen und allen bevormundeten Personen bleibt es über-

*

Digitized by Google

lassen, wenn sie durch den Ablauf der Verjährungsfrist benachtheiligt seyn sollten, gegen ihre Administratoren und Vormünder den Rückgriff zu nehmen.

§. 8.

Alle entgegenstehende Gesetze und Verordnungen werden hierdurch aufgehoben.

So gegeben Biebrich, den 5. April 1849.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Gesetz.

(Den Hausirhandel und die hausirend betriebenen Gewerbe betreffend.)

Nachdem sich die Nothwendigkeit ergeben hat, eine Revision der bisherigen Vorschriften über den Hausirhandel und über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen eintreten zu lassen, haben Wir mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen unter Aufhebung aller entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich der Verordnungen vom 11/12. März 1811, die Einschränkung des Hausirens von Händlern mit Fayence, Krügen und anderen Kleinigkeiten betreffend, vom 24. Februar 1816, die Beschränkung des Hausirhandels betreffend, und vom 20. September 1826, den Hausirhandel der Inländer betreffend, wie folgt:

§. 1.

Das Hausiren mit Victualien oder anderen Landesproducten, welche täglich oder frisch in den Haushaltungen verbraucht werden, ist unter Beobachtung der in einzelnen Städten und Orten des Herzogthums bestehenden Marktvorschriften im ganzen Lande unbeschränkt, und ohne daß es dazu einer besonderen Erlaubniß bedarf, gestattet.

Die Polizeibehörden können jedoch Einzelnen aus zureichenden, von deren Persönlichkeit hergenommenen Gründen das Hausiren untersagen.

Durch Regierungsverordnung werden diejenigen Gegenstände, welche in die obenbezeichnete Categorie gehören, einzeln namhaft gemacht werden.

Digitized by Google

§. 2.

Das Hausiren mit anderen Gegenständen, namentlich auch mit allen Gewerbeerzeugnissen, sowie die Ausübung eines Gewerbes im Umherziehen ist im Allgemeinen untersagt.

Ausnahmsweise können jedoch die Gemeinderäthe für ihre Gemeinden die Erlaubniß zum Hausirhandel mit einzelnen, durch Regierungsverordnung speciell namhaft zu machenden Landesproducten und Gewerbeerzeugnissen, welche zu den gewöhnlichen Haushaltungsbedürfnissen gehören und durch den localen Handels- und Gewerbebetrieb nicht allerwärts zu erhalten sind, unter den in §. 3, 5, 6, 7, 8, 11 des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Bedingungen in dem Falle und auf solange ertheilen, als solches den Interessen der Gemeindeangehörigen entspricht, also die Gegenstände, mit welchen hausirt werden soll, in dem betreffenden Orte gar nicht oder nicht in genügender Weise zu beziehen sind.

Ebenso können die Gemeinderäthe ausnahmsweise die Erlaubniß zum Betriebe nachstehender Gewerbe im Umherziehen:

Scheeren- und Messerschleifen, Kessel- und Pfannenflicken, Topfbinden, Siebmachen, Holzuhrenmachen, Flechtenmachen, Stuhl- und Korbflechten, Salpeter-, Aschen- und Lumpensammeln, Potaschsieden, Harz-, Pech- und Theerbrennen, Fleckauswaschen, Formschneiden von Schuhleisten, Viehschnitt, Ratten- und Mäusevertilgen,

unter den in gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen in dem Falle und auf so lange ertheilen, als solches den Interessen der Gemeinde entspricht.

§. 3.

Die Erlaubniß zum Hausirhandel mit einem oder mit mehreren der unter die Bestimmung des §. 2 fallenden Gegenstände, oder zum Betrieb eines der daselbst genannten Gewerbe im Umherziehen, kann von den Gemeinderäthen den darum nachsuchenden Nassauischen Staatsangehörigen nur dann ertheilt werden, wenn solche von dem vorgesetzten Kreisamte ein Concessionsdecret (Hausirschein) erhalten haben, wodurch ihnen der gedachte Geschäftsbetrieb in denjenigen Gemeinden des Herzogthums gestattet wird, in welchen sie von den betreffenden Gemeinderäthen die specielle Erlaubniß dazu auf Ansuchen erhalten werden.

Digitized by Google

§. 4.

Die Kreisämter dürfen derartige Conceſſionsdecrete, welche mit dem Signalement des Hauſirers zu verſehen ſind und auf eine beſtimmte Zeitdauer lauten, nur dann ertheilen, wenn der Nachſuchende

1) in einer Gemeinde des Herzogthums das Bürgerrecht beſitzt,
2) guten Ruf genießt, auch im Beſitz der Mittel iſt, um ſich auf rechtliche Weiſe die Waaren oder Materialien, womit er hauſiren, oder ein hauſirend zu betreibendes Gewerbe ausüben will, verſchaffen zu können.

Das Conceſſionsdecret wird auf den vorſchriftsmäßigen Stempel Nro. 5 längſtens auf die Dauer eines Jahres für das ganze Herzogthum gültig ertheilt.

§. 5.

Das Conceſſionsdecret, ſowie die Erlaubniß zum Hauſiren iſt nur für eine Perſon zu ertheilen.

Es muß ſomit jeder Hauſirende damit verſehen ſein.

Das Conceſſionsdecret und die Erlaubniß gilt nur für die Perſon des darin genannten Inhabers und darf mithin nicht an einen Dritten, wenn er auch zu der Familie des Inhabers gehört, verliehen, abgetreten oder auf irgend eine Art überlaſſen werden.

Treiben mehrere den Hauſirhandel zuſammen oder gemeinſchaftlich, ſo muß jeder Theilhaber das Conceſſionsdecret und die Erlaubniß dazu auswirken, es ſey denn, daß der Hauſirende ſich ſeine Waaren zum Handel oder ſeine Materialien zum Gewerbebetrieb durch ſeine Dienſtboten oder ſeine Familienglieder blos nachtragen läßt.

§. 6.

Für jeden Gehülfen, der zum Hauſirhandel verwendet wird, muß der Hauſirer eine Abſchrift des ihm ertheilten Conceſſionsdecrets, worauf der Name und das Signalement des Gehülfen bemerkt iſt, und einen Erlaubnißſchein des betreffenden Gemeinderaths erwirken.

§. 7.

Jeder Hauſirer muß bei dem Betrieb ſeines Handels oder Gewerbes ſtets das Conceſſionsdecret und den ihm auf den Grund deſſelben von dem Gemeinderath ertheilten Erlaubnißſchein, jeder Gehülfe aber neben dieſem Erlaubnißſchein die nach §. 6 erforderliche Abſchrift des Conceſſionsdecrets bei ſich führen und auf Verlangen vorzeigen.

Digitized by Google

§ 8.

Der Gemeinderath hat nach Maßgabe der deßfallsigen Vorschrift in §. 2 zu prüfen und zu bestimmen, mit welchen der unter die Vorschrift des §. 2 fallenden Gegenstände vorerst und bis auf weitere Verfügung in der Gemeinde hausirt werden darf, und welche der in jenem §. 2 benannten Gewerbe daselbst hausirend betrieben werden dürfen.

In gleicher Weise ist von dem Gemeinderath zu bestimmen, auf wie lange Zeit dem Hausirer die Erlaubniß zum Hausirhandel oder zum Gewerbebetrieb zu ertheilen ist.

Ist hiernach von dem Gemeinderath das Hausiren mit einem der vorbezeichneten Gegenstände oder der Betrieb eines der gedachten Gewerbe im Umherziehen gestattet worden, so darf kein Hausirer mit diesem Gegenstande und keiner der gedachten Gewerbtreibenden, sofern solcher mit dem vorgeschriebenen Concessionsdecrete versehen ist, zurückgewiesen werden.

Auf den Grund der hiernach von dem Gemeinderath im Allgemeinen ertheilten Bewilligung kann bis dahin, daß derselbe für den einen oder den andern Gegenstand oder für das eine oder andere der bezeichneten Gewerbe dieselbe zurücknimmt, von dem Bürgermeister, Namens des Gemeinderaths, der Erlaubnißschein auf die bestimmte Zeitdauer und zwar stempelfrei ausgefertigt werden.

Ueber die ertheilten Erlaubnißscheine hat der Bürgermeister ein Verzeichniß zu führen.

§. 9.

Das Concessionsdecret und die Erlaubniß zum Hausiren, berechtigt nicht zu dem nur auf Messen und Märkten gestatteten Auslegen förmlicher Waarenlager zum öffentlichen Verkauf.

Auch berechtigt das Concessionsdecret und die Hausirerlaubniß niemals zum Verkauf solcher Waaren oder zur Ausübung solcher Gewerbe, welche nicht darin ausdrücklich angegeben sind.

§. 10.

Zum Hausirhandel auf Messen und Märkten, jedoch nur für deren Dauer, ist kein Concessionsdecret nnd keine Erlaubniß erforderlich.

§. 11.

Den Angehörigen anderer Staaten kann unter den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, falls sie sich über ihre Gewerbeberechtigung in ihrer Heimath und über den Punkt in §. 4. pos. 2. auszuweisen vermögen, ein Concessionsdecret zur Ausübung des

Digitized by Google

Hausirhandels, sowie zum Gewerbebetrieb im Umherziehen in dem Herzogthum ebenfalls ertheilt werden, wenn der Staat, welchem der Hausirer angehört, den Nassauischen Staatsangehörigen mindestens in gleichem Maße solchen Handel und Betrieb zugesteht.

Gehülfen zu solchen Geschäften werden indessen auswärtigen Staatsangehörigen nicht gestattet.

§. 12.

Solche Gewerbtreibende, welche den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 15 fl. und im Falle der Vermögenslosigkeit mit der entsprechenden Gefängnißstrafe bestraft, neben der wegen Uebertretung der Gewerbsteuergesetze nach Maßgabe der deßfallsigen Gesetze und Verordnungen verwirkten Strafen.

So gegeben Biebrich, den 5. April 1849.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

(Den Hausirhandel und die hausirend betriebenen Gewerbe betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. April 1849 werden höherer Weisung zufolge nachstehend unter Ziffer 1 das Verzeichniß derjenigen Gegenstände, mit welchen der Hausirhandel ohne besondere Erlaubniß im ganzen Umfang des Herzogthums betrieben werden darf, und unter Ziffer 2 das Verzeichniß derjenigen Gegenstände, mit welchen nach zuvor erwirktem Concessionsdecret des Kreisamts und demnächst eingeholter Erlaubniß des Gemeinderaths Hausirhandel betrieben werden darf, öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 7. April 1849.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Ler.

vdt. Ler.

Digitized by Google

1. Alphabetisches Verzeichniß derjenigen Gegenstände, mit welchen der Hausirhandel ohne besondere Erlaubniß im ganzen Umfange des Herzogthums Nassau betrieben werden darf.

B.

Bast zum Heften der Bäume und Reben.
Bäume zum Verpflanzen.
Beeren (Waldbeeren frische und getrocknete.)
Besen aus Reisern.
Bienenhonig.
Binsen.
Blumen (frische und getrocknete.)
Bohnen (Feld- und Gartenbohnen.)
Braunkohlen.
Butter.

D.

Dillsaamen.
Dreschflegel.

E.

Eier.
Erdbeeren.
Erbsen.

F.

Fische (frische.)
Fuchs.
Fußdecken aus Bast, Stroh oder Binsen.

G.

Gänsekiele (rohe, unbearbeitete.)
Geflügel (wildes und zahmes, lebendig oder getödtet.)
Gemüse und Küchenkräuter.
Gewächse, frische zum Verpflanzen.

H.

Hanf (inländischer.)
Heede (Werg.)
Heidelbeeren.
Himbeeren.
Holz, Brandholz.

J.

Joche für Zugvieh.

K.

Käse (inländische.)
Kartoffeln.
Kastanien.
Kräuter (frische.)
Krebse.
Kümmel.
Körbe (grobe.)

L.

Leinwand (selbst gemachte.)
Linsen.
Lohkuchen.

M.

Matten von Bast, Stroh, Schilf oder Binsen ordinäre.
Meerrettig.
Milch.
Milchschweine.
Morgeln.

N.

Nüsse (welsche und Haselnüsse.)

O.

Obst, (frisches und gebackenes.)
Obsthonig.
Obstlatwerge.

P.

Pflanzen zum Versetzen.

R.

Rahm.
Reben zum Verpflanzen.
Rüben.
Rübenhonig.

S.

Sand.
Schachtelhalm.
Schwefelhölzer (Streichhölzer ausgenommen.)

Digitized by Google

Spreu.
Strohdecken.

T.

Torf.
Trauben.

V.

Vögel (s. Geflügel).

W

Wachholderbeeren.
Waschklammern.
Werg.
Wildpret.
Wurzeln zum Genuß.

Z.

Zunder (Streichzunder ausgenommen.)
Zwiebeln.

---

2. Alphabetisches Verzeichniß derjenigen Gegenstände, mit welchen nach zuvor erwirktem Concessionsdecret des Kreisamts und demnächst eingeholter Erlaubniß des Gemeinderaths Hausirhandel betrieben werden darf.

A.

Abziehsteine.
Anis.

B.

Basthüte, grobe.
Bienenkörbe.
Bindfaden.
Bleistifte.
Bürsten.

D.

Daggert (Birkentheer).
Dochte, ungewebte baumwollene.

F.

Fayence- oder Steingutgeschirr, ordinäres farbiges und weißes.
Feuersteine.
Fleckkugeln.
Federn, Bett- und Schreibfedern.

G.

Gamaschen, inländische.
Garnwickler.
Gartensämereien.
Gerste, geschälte, gerollte.
Glas, grünes und anderes gemeines farbiges Hohlglas (Glasgeschirr.)
Gries, Griesmehl.
Griffel von Schiefer.
Grünekörner.
Gummer.
Gurten aus Hanf.

H.

Hähne (Faßhähne, Krahnen von Holz).
Handschuhe (Fausthandschuhe), inländische gewirkte und gehäckelte aus Wolle.
Hefe (flüssige und Preßhefe).
Hirse, geschälte.
Hohlmaße, hölzerne.
Holzkohlen.
Holzschuhe.
Holzuhren (Schwarzwälder)
Honigkuchen (Lebkuchen.)
Hopfen.
Hüte von Bast, Holz oder Stroh, grobe.

J.

Jochriemen.

K.

Kämme (Weberkämme aus Rohr oder Schilf.)
Kalk, gebrannter.
Kannen aus Thon, Steingut oder Holz.
Kardätschen (Pferdebürsten.)
Kessel (kupferne.)
Kienruß
Körbe, aus Holz geflochten.

L.

Leuchter, ordinäre aus Steingut.
Löffel von Holz.

Digitized by Google

M.

Mäuse- und Rattenfallen.
Mineralwasser.

N.

Nadelbüchsen, hölzerne.
Nägel, eiserne.

O.

Oblaten.
Oelkuchen.

P.

Papier (Schreib-, Pack-.)
Pech, gemeines.
Peitschen, lederne, ordinäre und Peitschenstöcke.
Pinsel, grobe.

Q.

Quirle von Holz.

R.

Reife von Holz.
Rechen (hölzerne.)
Röthel.

S.

Sattelbäume.
Schachteln.
Schaufeln (Wurfschaufeln) hölzerne.
Schiefertafeln.
Schindeln.
Schippen, hölzerne.
Schmierseife.
Schnellschützen (Weberschiffchen.)
Schuhe von Saalband.
Schuhstifte.
Schrubber (Scheuerbürsten.)
Schuh- und Stiefelwichse.
Schusterleisten und Späne.
Schüsseln von Steingut, Holz oder Thon.
Schwingen (Flachs- und Hanf-.)
Sensenbäume.
Siebe und Siebböden.
Siegellack.
Socken, wollene und leinene, gestrickte, inländische.
Steingutwaaren (steinernes Geschirr.)
Strümpfe, leinene und wollene, gestrickte, inländische.
Stühle, ordinäre aus Holz mit Weiden geflochten.

T.

Teller von Holz, Steingut oder Thon.
Theer.
Tiegel aus Thon.
Töpfe aus Thon.

U.

Unterjacken, Wämser, wollene, baumwollene, gestrickte, inländische.
Unterbeinkleider, wollene, baumwollene, gestrickte, inländische.

V.

Vieh.

W.

Wagenschmiere.
Webergeschirr.
Wetzsteine und Wetzsteinfäßchen (Schlotterfässer.)

Z.

Ziegel.
Zwieback.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben die Amtsaccessisten: Spieß von Wehen nach Usingen, Keutner von Rüdesheim nach Wehen, Schumann von Königstein nach Rüdesheim und Thewalt von Limburg nach Selters versetzt,

Digitized by Google

den Candidaten der Medizin Dr. Otto zu Herborn zum Medicinalaccessisten daselbst ernannt,

den Recepturbeamten Hofkammerrath Kugelmann zu Wallau in den Ruhestand versetzt und dem Revisionsrath Hein zu Wiesbaden die provisorische Verwaltung der Receptur Wallau übertragen.

Dem Pfarrer Giershausen zu Cubach ist die Pfarrei Brandoberndorf, dem Pfarrer Seyberth zu Nauheim die Pfarrei Cubach, dem Pfarrer Schellenberg zu Cleeberg die Pfarrei Nauheim, dem Vicar Schilling zu Brandoberndorf das Pfarrvicariat zu Alpenrod übertragen und der Candidat Schmidt von Lorsbach zum Pfarrvicar zu Wallau ernannt worden.

Dem Professor Bellinger zu Hadamar ist die Direction des Schullehrerseminars zu Idstein provisorisch übertragen worden.

Der beurlaubte Lehrer Meister zu Lorchhausen ist zum Lehrer in Winkel ernannt worden. Die Lehrgehülfenstelle zu Sossenheim ist dem Schulcandidaten Schandry von Offheim, und die Lehrgehülfenstelle zu Kiedrich dem Schulcandidaten Mehrer von Winkel, beiden provisorisch, übertragen worden.

Den provisorischen Lehrvicaren Bietz zu Haiern, Presber zu Gontersdorf und Stahl zu Nauroth, A. Schwalbach, sowie dem provisorischen Lehrgehülfen Urban zu Montabaur, sind ihre bisherigen Stellen definitiv übertragen worden.

Todesfälle.

Am 19. März d. J. ist der Lehrgehülfe Kohlbeck zu Kiedrich, am 20. ejusd. der Lehrgehülfe Fittler zu Sossenheim, am 22. ejusd. der Lehrer Wagner zu Schönborn, und am 27. ejusd. der Pfarrer Molly zu Arnoldshain mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 12 den 21. April 1849.

Gesetz.

(Die Ablösung der Grundabgaben und Gülten betreffend.)

Mit Zustimmung Unserer Landstände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Alle noch bestehende Grundabgaben und Gülten an Geld, Früchten, Wein ꝛc. müssen von 1849 an abgelöst werden.

Alle dieser Bestimmung widerstreitende, sowie alle die Bestellung neuer Grundabgaben dieser Art bezweckende Verträge sind ungültig.

§. 2.

Die Ablösung soll durch Entrichtung des achtzehnfachen Betrags des mittleren, nach Abzug der Verwaltungskosten und der Steuern sich ergebenden reinen Ertrags der Abgabe erfolgen.

§. 3.

Zur Berechnung der Früchte in Geld wird der Durchschnittspreis aus den letzten achtzehn Jahren von 1830 bis 1847 mit Weglassung des höchsten und niedrigsten Preises der einzelnen Fruchtgattungen aus den betreffenden Jahrgängen zu Grunde gelegt. Als Durchschnittspreis soll der mittlere Betrag aus allen bei der einschlagenden Receptur jährlich stattgefundenen verschiedenen Fruchtversteigerungen angenommen, davon jedoch ein weiterer Abzug von fünf Procent gemacht werden.

Der Preis des Weines wird von der Ohm Lauter- und Beerenwein auf vier Gulden unter Abzug der auf diesen Preis fallenden Steuer, und der Preis des Heues, Oels und sonstiger Naturalien mit Rücksicht auf die Preise der letzten achtzehn Jahre von Sachverständigen bestimmt.

Digitized by Google

§. 4.

Es sind hierzu drei zu verpflichtende Sachverständige und zwar Einer von den Berechtigten, der Zweite von den Verpflichteten in der betreffenden Gemarkung zu ernennen, welchen ein Dritter von der die Ablösung leitenden Behörde beigegeben wird.

Versäumen der Berechtigte oder der Verpflichtete innerhalb der hierzu bestimmten Frist, einen Sachverständigen zu ernennen, so ist dem säumigen Theile unter Benennung einer bestimmten Person ein Termin unter der Ankündigung zu bestimmen, daß nach dessen fruchtlosem Ablauf der Genannte von Amtswegen als Schätzer beigegeben werden würde.

Die Sachverständigen dürfen in der Gemarkung, von welcher die Grundabgabe abgelöst werden soll, nicht zu derselben beitragspflichtig seyn.

§. 5.

Ist der eine oder der andere Theil mit der Abschätzung nicht zufrieden, so wird eine zweite Abschätzung angeordnet, wozu drei weitere, in gleicher Weise wie bei der ersten Schätzung zu ernennende und zu verpflichtende Sachverständige bestellt werden. Stimmen diese mit der ersten Abschätzung nicht überein, so wird der mittlere Betrag aus dem Ergebniß beider Abschätzungen zu Grunde gelegt.

§. 6.

Das Ablösungscapital für die Grundzinsen und Gülten wird auf das nämliche Grundstück radicirt, auf welchem die Abgabe ruht.

§. 7.

Die Specialablösungscataster werden von den durch die Abgabepflichtigen erwählten Personen aufgestellt und sollen von dem betreffenden Steuercommissär geprüft werden, wofür derselbe keine besondere Vergütung anzusprechen hat.

§. 8.

Nach vollzogener Berechnung der Schuldigkeit jedes Einzelnen steht es diesem frei, sein Ablösungscapital an den Berechtigten unmittelbar abzutragen.

Wird das Ablösungscapital bei der Landesbank aufgenommen, so tritt diese in alle Rechte und Vorrechte des Abgabeberechtigten ein, indem die Forderung der Casse an Capital und Zinsen in gleicher Weise auf dem Grund und Boden haftet, wie die dadurch abgelöste Abgabe darauf gehaftet hat. Hieraus folgt, daß bei Veräußerungen an Dritte die Grundstücke nur mit der darauf haftenden Schuld übergehen können, sowie daß, wenn solche Grundstücke zu einer Concursmasse gezogen werden, die während des Concurses fällig werdenden Beträge, so lange die Grundstücke zur Masse gehören, aus derselben bezahlt

Digitized by Google

werden müssen, die Grundstücke selbst aber nur mit der darauf noch haftenden Schuld veräußert werden dürfen.

§. 9.

Ist es eine Gesammtheit von Grundbesitzern, welche das Ablösungscapital bei der Landesbank aufnimmt, so sollen zwar die einem jeden Einzelnen derselben zur Last fallenden Theile an Capital und Zinsen in der hierüber auszustellenden Schuldverschreibung ausgedrückt werden, doch sollen Alle solidarisch auch für die Zahlung der ganzen Summe in den Verfallterminen haften, welche durch einen aus ihrer Mitte zu bestellenden Erheber zu bewerkstelligen ist. Nach vergeblich geschehener Mahnung des Erhebers wird das Verzeichniß der Rückstände dem Recepturbeamten zur Veranlassung des Hülfsvollstreckungsverfahrens zugestellt. Ist dieses erfolglos durchgeführt, so wird der fehlende Betrag auf die übrigen Theilhaber ausgeschlagen und vorbehältlich des Rückgriffs gegen den Schuldner mit den im §. 8 bestimmten Vorrechten hinsichtlich der abgabepflichtigen Grundstücke beigetrieben.

§. 10.

Ueberall, wo zur Tilgung der Ablösungscapitalien Darlehn bei der Landescreditcasse oder der Landesbank aufgenommen worden sind, oder aufgenommen werden, bleibt der Zinsfuß auf vier Procent bestimmt. Die Empfangsberechtigten sind verbunden, im Falle die Mittel der Casse die Baarzahlung der Ablösungscapitalien nicht gestatten, zu vier Procent verzinsliche Schuldscheine auf den Namen anzunehmen.

§. 11.

Die Kosten der ersten Abschätzung haben die Abgabepflichtigen und die Berechtigten zu gleichen Theilen zu übernehmen.

Hat nur ein Theil eine zweite Abschätzung verlangt, so hat derselbe deren Kosten allein zu tragen, wenn das Resultat der zweiten Abschätzung von dem der ersten nicht abweicht. Bei einer Abweichung der Taration werden die Kosten zu gleichen Theilen entrichtet.

Die übrigen Kosten für die Aufstellung der Ablösungscataster und die Erhebung der Annuitäten von den bei der Landescreditcasse oder der Landesbank aufgenommenen Ablösungscapitalien haben die Abgabepflichtigen zu tragen, wenn die Kosten nicht auf die Gemeindecasse übernommen werden.

§. 12.

Zur Ablösung der zu einem Lehens- oder Fideicommißverband gehörigen Zins- und Gültberechtigungen ist der lehnsherrliche, beziehungsweise der agnatische Consens nicht erforderlich.

Digitized by Google

Das Ablösungscapital tritt in diesen Fällen an die Stelle der abgelösten Grundabgaben und bleibt das Recht, eine besondere Sicherstellung zu verlangen, den Betheiligten vorbehalten.

§. 13.

Die Ablösung der auf den Grundabgaben haftenden Lasten muß gleichzeitig mit der Ablösung vorgenommen werden, wobei die Bestimmungen in den §§. 2. 3 und 4. oben analoge Anwendung finden.

Bei den Durchschnittsberechnungen wird eine der Natur der Lasten entsprechende Reihe von Jahren, wenigstens aber ein achtzehnjähriger Zeitraum zu Grunde gelegt.

Die Capitalisirung jährlicher Leistungen geschieht im achtzehnfachen Betrag des ermittelten Werths.

§. 14.

Den Corporationen und Privaten, welchen in Folge dieses Gesetzes Berechtigungen entzogen werden, steht ein Anspruch auf eine größere, als die in diesem Gesetze festgesetzte Entschädigung nicht zu.

§. 15.

Die Abschätzungsverhandlungen sind den Aemtern übertragen und von denselben alsbald vorzunehmen.

Die Anregung hierzu erfolgt von der General-Steuer-Direction und werden unter deren oberen Aufsicht die Ablösungscataster aufgestellt und von den Steuer-Commissären fortgeführt.

Sämmtliche Verhandlungen sind auf Freipapier zu führen.

So gegeben Biebrich, den 14. April 1849.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Gesetz.

(Nachträgliche Bestimmungen zu dem Gesetze über Errichtung einer Landesbank betreffend.)

Mit Zustimmung Unserer Landstände haben Wir nachträglich zu dem Gesetz vom 16. Februar d. J., die Errichtung einer Landesbank betreffend, beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Um die Vermittelung der Landesbank bei der Ablösung von Reallasten zwischen den Berechtigten und Verpflichteten in allen Fällen möglich zu machen, ist die Landesbank

Digitized by Google

ermächtigt, die Ablösungscapitalien für Zehnten und andere Realberechtigungen des Staats, namentlich der Domäne und des Centralstudienfonds, als Anlehen gegen Schuldscheine auf den Namen anzunehmen und den berechtigten Cassen statt des baaren Geldes auf ihren Namen lautende und nach dem jedesmal festzusetzenden Tilgungsplan durch Annuitäten rückzahlbare Schuldverschreibungen auszustellen.

Der Zinsfuß wird bei diesen Capitalien auf Vier vom Hundert bestimmt.

In diesen Schuldverschreibungen soll der Landesbank vorbehalten werden, die schuldigen Capitalien nach vorausgegangener vierteljähriger Aufkündigung in größeren als den vereinbarten jährlichen Beträgen, oder auch ganz auf einmal abzutragen.

§. 2.

In gleicher Absicht soll der Landesbank gestattet sein, die Ablösungscapitalien für Zehnten und andere Realberechtigungen von Privaten, Pfarreien und Corporationen als „Anlehen auf kurze Zeit" (§. 22 des Bankgesetzes) anzunehmen und nach den Bestimmungen im §. 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 1848 über die Ablösung der Zehnten und im §. 10 des Gesetzes vom 14. April 1849 über die Ablösung der Grundzinsen und Gülten alljährlich zu verzinsen.

In den hierüber auszufertigenden Schuldurkunden ist auszudrücken, daß beiden Theilen eine vierteljährige Aufkündigung dieser Capitalien vorbehalten bleibe, die Landesbank jedoch befugt sein solle, die Rückzahlung der gekündigten Capitalien nach ihren jeweiligen disponiblen Mitteln zu beschränken.

Gleiche Beschränkung hinsichtlich der Rückzahlung tritt bei denjenigen Zehntablösungscapitalien ein, welche nach dem Gesetz vom 6. Juli 1842 zu Gunsten von Pfarreien angelegt worden sind, mit der Bestimmung, daß hierbei der bisherige Zinsfuß zu Vier vom Hundert fortbestehen bleibt.

§. 3.

Der §. 21 des Bankgesetzes wird dahin modificirt, daß der Zinsfuß der Sparcasse-Capitalien bis auf Weiteres auf fünf Procent erhöht wird, mit der Bestimmung, daß vom Monat der Anlage und vom Monat der Ablage dieser Capitalien keine Zinsen zu gewähren, die Zinsen also nur nach vollen Monaten zu vergüten sind.

Gegeben Biebrich, den 14. April 1849.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Digitized by Google

(Die Vollziehung der Gesetze über die Errichtung einer Landesbank betreffend.)

Die nachfolgende Instruction für die Herzogliche Landesbankdirection wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 14. April 1849.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Hergenhahn.

vdt. Stein.

Dienst-Instruction

für die Herzogliche Landesbank-Direction.

Der Landesbank-Direction wird zur Vollziehung der Gesetze vom 16. Februar und 14. April 1849 nachstehende Instruction ertheilt.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Die Mitglieder der Landesbank-Direction sind für eine pünktliche und gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten und für eine vorsichtige Geschäftsführung verantwortlich.

§. 2.

Die Landesbank-Direction hat mit den ihr hingewiesenen Fonds in der Weise wirksam zu sein, daß sie denjenigen, welche die Bank in irgend einer Weise in Anspruch nehmen, gegen hinreichende Sicherheit unter billigen Bedingungen Verwilligungen gewährt.

Die Landesbank-Direction hat darauf zu sehen, daß ihre Schuldner mit der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht im Rückstand bleiben und überall, wo aus irgend einer Veranlassung eine Besorgniß für das Interesse der Bank vorhanden ist, sogleich die erforderlichen Nachforschungen anzustellen, und soweit es hiernach nothwendig erscheint, ihre Forderungen aufzukündigen und zurückzuziehen.

§. 3.

Die Localverwaltungsbehörden und insbesondere die Herzoglichen Receptur-beamten sind der Landesbank-Direction untergeordnet.

Letztere sind die Agenten der Landesbank und zur genauen Vollziehung aller Auf-

Digitized by Google

träge verbunden. Jeder der H. Recepturen werden in Beziehung auf die Angelegenheiten der Landesbank nach dem §. 3 des Bankgesetzes ein oder zwei Beiräthe beigegeben, mit welchen sich die Herzoglichen Recepturbeamten in Beziehung auf den ihnen obliegenden Geschäftsbetrieb für die Landesbank in Relation zu erhalten, insbesondere aber deren Gutachten über Gesuche um Verwilligungen einzufordern und deren Rath in allen Fällen, wo es auf Beurtheilung von Vermögensverhältnissen ankommt, namentlich auch bei dem Discontiren von Wechseln, einzuholen haben.

B. Geschäftskreis der Landesbank.

§. 4.

Bei Darlehen gegen gerichtliche Schuld- und Pfandverschreibungen haben die Nachsuchenden einen vollständigen feldgerichtlichen Auszug aus dem Lagerbuch oder aus dem Steuerkataster über die zu verpfändenden Immobilien der Landesbank-Direction vorzulegen. 1) Darleben auf Hypotheken an Private.

Die Unterpfänder sollen, wenn solche in Grundstücken und Gebäuden bestehen, einen dem doppelten Betrage des nachgesuchten Capitals gleichkommenden Schätzungswerth haben.

Soll dagegen aufgeschlossenes Zecheneigenthum zur Sicherheit bestellt werden, was nur alsdann zulässig erscheint, wenn andere Pfandobjecte nicht vorhanden sind, so muß der fünffache Werth des nachgesuchten Capitals vorhanden sein, und kann überhaupt die Verwilligung eines Darlehens hierauf nur auf Ein Jahr stattfinden (conf. hierüber weiter §. 10 dieser Instruction).

Die Landesbankdirektion zieht zur Prüfung der Gesuche unter Vermittelung der betreffenden Localbeamten Berichte der Bürgermeister, welche nach §. 23 des Gemeindegesetzes von den beiden ältesten Gemeinderathsmitgliedern mit unterschrieben werden müssen, darüber ein:

1) wie die Vermögensverhältnisse des Darlehensuchenden im Allgemeinen sind und worin das Vermögen desselben besteht, namentlich
   a) an Gebäuden,
   b) an Gütern,
   c) an Mobiliarvermögen,

   in der anzugebenden beiläufigen Taxe,

   sodann welche Schulden, und zwar

Digitized by Google

an gerichtlich versicherten,
an ungerichtlichen,

darauf haften, wonach sich der Anschlag des reinen Vermögens ergibt;

2) ob derselbe den Ruf eines ordnungsliebenden, sparsamen und fleißigen Haushalters genießt;
3) ob der Nachsuchende mit Entrichtung der öffentlichen Abgaben sich im Rückstand befindet, oder hierin überhaupt säumig ist;
4) ob derselbe die Verwaltung eines öffentlichen (Central- oder Local-) Fonds geführt hat oder noch führt, ob er im ersten Falle seine Decharge erhalten hat und im zweiten Falle, für welchen Betrag (an Renten) derselbe jährlich rechnungspflichtig ist;
5) ob der Nachsuchende eine Vormundschaft geführt und seine deßhalbige Decharge erhalten hat, oder ob derselbe dermalen noch eine Vormundschaft führt, und worin das Vermögen der Curanden besteht, und zwar
   an Immobilien und Capitalien dem Betrag nach geschieden;
6) ob der Darlehnsuchende oder dessen Ehefrau in erster Ehe oder in einer weiteren und in welcher Ehe steht, oder ob derselbe verwittwet ist, ferner ob Kinder und aus welcher Ehe vorhanden sind, mit weiterer Angabe des Namens und Alters derselben, und ob solche etwa verheirathet oder noch ledig sind;
7) ob Vermögen, dessen Eigenthum den Kindern oder Seitenverwandten von einem vorverstorbenen Ehegatten zugefallen, sich in der Verwaltung und Benutzung des Darlehensuchenden befindet, und in wieweit dieses fremde Vermögen aus Mobilien und aus Immobilien besteht.

Weiter haben die Herzoglichen Recepturbeamten den betreffenden Gerichtsvollzieher darüber zu vernehmen, ob in der neueren Zeit Schuldklagen, und in welcher Weise gegen den Darlehnsuchenden vorgekommen sind, und ob das Zwangsverfahren zur Vollziehung gekommen ist.

Auf den Grund dieser Berichte entscheidet die Landesbank-Direction, ob das Darlehen ohne weitere, oder unter welchen besonderen Bedingungen bewilligt werde.

Erst nach dieser Entscheidung kann die Schuldurkunde ausgefertigt und der Landesbank-Direction vorgelegt werden, welche dieselbe in materieller und formeller Beziehung prüft und, wenn dabei nichts zu erinnern gefunden wird, die Anweisung zur Auszahlung des Darlehens ertheilt.

Digitized by Google

Für die Schuld- und Pfandverschreibungen wird das nach den Bestimmungen der Contractenordnung vom 21. März 1774 und der diese ergänzenden späteren Verordnungen vorgeschriebene Formular angewendet, mit denjenigen Modificationen, welche aus den Bestimmungen über Verzinsung und Capitalrückzahlung hervorgehen. (§§. 11, 12 und 13 des Bankgesetzes.)

§. 5.

2. Darlehen zur Ablösung von Reallasten.

Die Landesbank bewilligt Darlehen zur Ablösung von Reallasten, nachdem die Ablösung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Stande gekommen ist und die Special-Ablösungscataster aufgestellt worden sind.

Der hierbei zu beobachtende Geschäftsgang ist folgender:

Die Herzogliche Generalsteuer-Direction, zu deren Wirkungskreis die Vollziehung der Ablösung der Reallasten gehört, benachrichtigt die Landesbank-Direction bei jedesmaliger Ablösung hierüber und namentlich:

1) über die ablösenden Grundbesitzer,

2) über den oder die Realberechtigten,

3) über das einem jeden Berechtigten zukommende Ablösungscapital unter der Angabe der hierauf allenfalls angemeldeten Baarzahlungen und des hiernach verbleibenden, aus der Landesbank aufzunehmenden Capitals,

4) über den Anfangstermin der Ablösung, beziehungsweise der Entrichtung der Annuitäten, letztere in Procenten ausgedrückt.

Die Landesbank-Direction erläßt hierauf an die betreffende H. Receptur die Verfügung wegen der Ausstellung der Schuldurkunde, deren Ausfertigung dem H. Landoberschultheisen unter Zugrundlegung des Ablösungscatasters nach dem bisher üblichen Formular obliegt.

Die Schuldurkunde muß übereinstimmend mit der oben erwähnten Mittheilung der H. Generalsteuer Direction enthalten:

1) das an jeden Realberechtigten zu zahlende Ablösungscapital,

2) die aus dem Ablösungscataster hervorgehende, einem jeden abgabepflichtigen Grundbesitzer zur Last fallende Ablösungscapitalrate,

3) die Erklärung der solidarischen Haftbarkeit der Grundbesitzer zur Entrichtung der nach Procenten zu bestimmenden Annuitäten in halbjährigen Raten und zwar die erste längstens bis zum 30. Juni und die zweite längstens bis zum 31. December

Digitized by Google

durch den von den ablösenden Grundbesitzern zu bestellenden Untererheber an die betreffende Receptur.

Des bisherigen Eintrags dieser Schuldverschreibungen in die Hypothekenbücher bedarf es ferner nicht, da die Landesbank in dieser Hinsicht durch das Ablösungscataster nach den Bestimmungen in §. 7. des Bankgesetzes entsprechend gesichert ist.

Die auf diese Weise ausgefertigte Schuldurkunde ist der betreffenden Justizstelle zur Confirmation vorzulegen und, wenn diese erfolgt sein wird, an die Herzogliche Receptur zur Weiterbeförderung an die Landesbank-Direction abzugeben. Diese prüft die Urkunde und verfügt, wenn solche in Ordnung befunden worden ist, nach der in der Schuldurkunde enthaltenen Zustimmung der abgabepflichtigen Grundbesitzer, die Zahlung des aufgenommenene Ablösungscapitals an die Realberechtigten.

Den Abgabepflichtigen ist auf Verlangen eine beglaubigte Abschrift der Quittung des Realberechtigten mitzutheilen.

§. 6.

3. Darlehen an Gemeinden.

Werden Darlehen von Gemeinden in Anspruch genommen, so wird sich die Landesbank-Direction in jedem einzelnen Falle mit dem betreffenden Bezirksverwaltungsbeamten und beziehungsweise in Gemäßheit der Bestimmungen in §. 46 des Gemeindegesetzes mit der Herzoglichen Landes-Regierung benehmen, um über die Verhältnisse der um das Darlehen nachsuchenden Gemeinde die erforderliche Kenntniß zu erhalten und danach ihre Entscheidung über die Verwilligung zu geben.

Ueber solche Darlehen werden von dem Bürgermeister und dem Gemeinderath einfache Schuldverschreibungen nach den bestehenden Vorschriften ausgefertigt, welche die Angabe der nach dem verabredeten Tilgungsplan in halbjährigen Raten zu leistenden Annuitätenzahlungen enthalten müssen.

Diese Schuldurkunden bedürfen der Bestätigung des betreffenden Bezirksverwaltungsbeamten und beziehungsweise der Herzoglichen Landes-Regierung.

§. 7.

Weitere Bestimmungen in Beziehung auf die Anforderungen von Darlehen und deren Verwilligung.
a. Verwilligung.

Während Darlehen zum Zweck der Ablösung von Reallasten, wenn die vorgeschriebenen Bestimmungen erfüllt werden und die Mittel der Landesbank zureichen, nicht verweigert werden können, ist bei der Bewilligung der übrigen Darlehen unter sonst gleichen Verhältnissen den Gesuchen um kleinere Darlehen der Vorzug zu geben. (§. 9 des Bankgesetzes.)

Digitized by Google

§. 8.

b. Zinsfuß. Der Zinsfuß für Darlehen zum Zweck der Ablösung von Reallasten ist durch den §. 14. des Zehntablösungsgesetzes vom 24. December 1848 auf vier Procent bestimmt; bei den übrigen Darlehen richtet sich der Zinsfuß nach dessen periodischer Festsetzung von Seite der Landesbank-Direction. (conf. §. 10. des Bankgesetzes.)

§. 9.

c. Verpflichtung der Capitalschuldner und Berechtigung der Landesbank. Ueber die gegenseitigen Verpflichtungen und Berechtigungen der Capitalschuldner und der Landesbank sind in den §§. 11, 12 u. 13 des Bankgesetzes nähere Bestimmungen enthalten und wird deren Vollziehung der Landesbank-Direction zur besonderen Obliegenheit gemacht.

§. 10.

4. Creditbewilligungen. Die Landesbank gewährt, unter Berücksichtigung der hierzu vorhandenen Mittel, Handel- und Gewerbtreibenden, welche dem Herzogthum angehören müssen, Credit in laufender Rechnung gegen vollständige Sicherheitsleistung

A. durch Verpfändung von Grundstücken und Gebäuden mit einem doppelten Schätzungswerth;

B. durch Verpfändung von aufgeschlossenem Zecheneigenthum mit einem fünffachen Schätzungswerthe, wenn andere Pfandobjecte nicht gegeben werden können:

a. nach erfolgter Taration durch zwei von dem Receptur-beamten nach Benehmung mit den Beiräthen zu ernennende und zu dem Ende eigends zu verpflichtende Techniker, und nach Begutachtung der Taration durch die betreffende Bergmeisterei mit Rücksicht auf die Bestimmungen in dem §. 3 der Bergverwaltungsordnung vom 8. October 1826.

Die Techniker haben zu bescheinigen, welchen dauernden und gesicherten Werth das Zecheneigenthum hat, wobei nur der wirkliche Aufschluß und die unmittelbar durch die bestehenden Grubenbaue zur gesicherten Gewinnung und zwar ohne Anwendung von Maschinen disponibel gestellten Vorräthe von nutzbaren Mineralien und der Umstand in Berücksichtigung kommen müssen, daß die Grube in Ausbeute steht.

b. nach dem Eintrag der Verpfändung in das Berggegenbuch;

C. durch Verpfändung von Waaren, soweit solche als Pfänder angenommen werden können.

Digitized by Google

Dergleichen sind:

1) Eisensteine, Blei-, Silber- und Kupfererze, Dachschiefer und Braunkohlen auf den Gruben oder auf den Lagerplätzen an dem Rhein, der Lahn und dem Main, bis zu einem Viertel des Schätzungswerthes;
2) Braunstein von mindestens 70 Prozent Gehalt bis zu einem Fünftel des Schätzungswerthes;
3) inländisches Roheisen und Gußwaaren bis zu 18 fl. p. 1000 Pfd. auf der Hütte und bis zu 20 fl. p. 1000 Pfd. auf den Lagerplätzen an der Lahn, dem Rhein und Main;
4) inländisches ausgeschmiedetes Stabeisen und Eisenblech bis zu 35 fl. p. 1000 Pfd.;
5) inländisches gewalztes Stabeisen bis zu 30 fl. p. 1000 Pfd.;
6) Blei und Bleiglätte bis zu 4 fl. p. 100 Pfd.;
7) Rohkupfer bis zu 25 fl., und Kupferbleche bis zu 35 fl. p. 100 Pfd.;
8) inländische Weine, welche für den in- und ausländischen Handel brauchbar sein müssen, bis zur Hälfte des Schätzungswerthes;
9) sonstige inländische Bodenerzeugnisse und Fabrikate, und hierunter auch Branntwein, mit Ausschluß solcher Gegenstände, welche der Entwerthung durch Verderben oder andere Verhältnisse leicht ausgesetzt sind, ferner auch ausländische rohe Wolle oder Tabake, welche im Inlande verarbeitet werden, bis zur Hälfte des Schätzungswerthes;
10) Gold- und Silberarbeiten bis zum Werthe des Metalls,

unter folgenden Bestimmungen:

a. die bei den unter 3, 4, 5, 6 und 7 genannten Gegenständen bestimmten Preise sind vorläufig also festgesetzt und gelten bis auf weitere Verfügung;
b. die Abschätzung der unter 1, 2, 8, 9 und 10 bezeichneten Waaren geschieht durch die Feldgerichte unter Zuziehung von zu verpflichtenden Technikern;
c. die Tradition der sämmtlichen Waaren, welche nicht in Verwahrung der Landesbank-Direction oder der Feldgerichte gegeben werden, muß an den betreffenden Recepturbeamten erfolgen und, daß dieses geschehen sey, in den Schuldurkunden bescheinigt seyn;
d. die Eigenthümer der Waaren müssen auf willkührliche Verfügung hierüber Verzicht leisten;
e. verbrennbare Waaren müssen versichert sein; sodann ist

Digitized by Google

ſ. bei der Verpfändung von Waaren noch Bürgſchaft zu ſtellen und zwar

α. bei den unter 8 und 9 bezeichneten Waaren von zwei ſolventen Bürgen oder der Gemeinde für die Erfüllung aller dem Creditnehmer zur Laſt fallenden Verpflichtungen,

β. bei allen anderen Waaren ebenfalls von zwei ſolventen Bürgen für die Erhaltung der Pfandobjecte.

Bei den unter α. und β. bezeichneten Bürgſchaften wird ſolidariſche Haftbarkeit nicht verlangt.

D. Durch Verpfändung von Forderungen unter Hinterlegung der Schuldurkunden und zwar:

a. von Forderungen, welche durch erſte Hypotheken auf Grundſtücke oder Häuſer im doppelten Werth verſichert ſind, im anderthalbfachen Betrag des nachgeſuchten Credits. Hierbei muß

α. die Verpfändungsurkunde von dem H. Landoberſchultheiſen aufgenommen und

β. die Verpfändung in das betreffende Hypothekenbuch eingetragen ſein,

beides in Gemäßheit der Verordnung vom 2. October 1843,

γ. dem Schuldner muß die Verpfändung von dem Bürgermeiſter bekannt gemacht und, daß dieſes geſchehen und der Betrag der Schuld von demſelben als richtig anerkannt worden, beſcheinigt ſein.

b von inländiſchen Staatspapieren im doppelten Nennwerth des nachgeſuchten Credits.

Die Urkunde über deren Verſatz kann von dem Bürgermeiſter aufgenommen werden und muß der Landesbank die Befugniß einräumen, ſich eventuell durch den Verkauf um jeden Preis bezahlt zu machen.

E. Durch Bürgſchaften.

In allen Fällen, in welchen ohne Pfänder durch Bürgſchaft Sicherheit geſtellt werden ſoll, ſind zwei Bürgen, deren Zahlungsfähigkeit mit Rückſicht auf etwaige auf ihrem Vermögen haftende geſetzliche Pfandrechte außer Zweifel ſteht, und welche ſolidariſch d. h. mit Verzichtleiſtung auf die Einrede der Vorausklage und Theilung haften, erforderlich.

Wird eine ſolche Bürgſchaft durch Frauen geleiſtet, ſo müſſen dieſe auf die weiblichen Rechtswohlthaten vor dem H. Landoberſchultheiſen eidlich verzichten.

Die Creditſuchenden haben in ihrem bei der Landesbank-Direction einzureichenden

Digitized by Google

Gesuch den Betrag des gewünschten Credits und die Dauer desselben anzugeben, ferner die Nachweise über die Sicherheitsleistung, nach den obigen Bestimmungen, beizufügen und, wo Bürgen bestellt werden müssen oder die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet werden soll, die Bürgen zu benennen.

Die Direction der Landesbank wird alsdann sowohl über die Creditsuchenden, als auch über die vorgeschlagenen Bürgen nach Vorschrift des §. 4. dieser Instruction Berichte erfordern und hierauf ihre Entscheidungen gründen.

Als Norm für die Dauer der Creditgewährungen wird festgesetzt, daß die Creditverwilligung bei Versicherungen durch Verpfändung von Braunkohlen nicht über drei Monate, bei Versicherungen durch Verpfändung von Zecheneigenthum, Waaren und Forderungen oder auf einfache Bürgschaften nicht über ein Jahr sich erstrecken soll und nur Creditverwilligungen gegen hypothekarische Versicherungen auf Immobilien für längere Zeit gewährt werden können.

Die von den Creditgewährungen zu entrichtenden Zinsen und Provision werden von der Direction der Landesbank den jeweiligen Verhältnissen entsprechend festgesetzt, und haben die Creditnehmer die Verpflichtung, Zinsen und Provision, wenn der Credit erschöpft ist, am Schlusse eines jeden Kalenderhalbjahrs als den Terminen, in welchen in der Regel Abrechnung zu pflegen ist, an die betreffende Receptur zu entrichten.

Erst nach der erfolgten Zusage der Creditgewährung kann zur Ausfertigung der Schuldurkunde geschritten werden.

Die Schuldurkunden müssen enthalten den Betrag des verwilligten Credits und die Dauer desselben, die Sicherheitsleistung und die Verpflichtung des Creditnehmers zur Entrichtung der Zinsen und der Provision in den oben angegebenen Terminen, sowie zur Rückzahlung der Schuld mit Ablauf der Zeit der Verwilligung.

Die Ausfertigung der Schuldurkunden über Creditverwilligungen geschieht von dem Herzoglichen Landoberschultheißen bei Verpfändung von Immobilien, wozu auch Zecheneigenthum zu rechnen ist, bei Bürgschaftsleistungen von Frauen und bei der Verpfändung von hypothekarisch gesicherten Forderungen unter Hinterlegung der darüber sprechenden Schuldurkunden nach der Verordnung vom 2. Oktober 1843.

In allen anderen Fällen können die Schuldurkunden über Creditverwilligungen von dem Bürgermeister ausgefertigt werden und zwar in protocollarischer Form auf Freipapier.

Alle Kosten, welche durch Abschätzung, Tradition und Aufbewahrung der Pfänder

Digitized by Google

sowie durch die Ausfertigung der Schuldurkunden ꝛc. entstehen, sind von den Creditnehmern zu tragen.

Der Landesbank-Direction ist es zur besonderen Obliegenheit gemacht, bei Crediten in laufender Rechnung auf die pünktliche Erfüllung der Verpflichtungen ihrer Schuldner zu halten und in der Regel halbjährlich am Schlusse eines jeden Kalenderhalbjahrs, jedenfalls aber am Schlusse des Jahres mit denselben abzurechnen.

Die Quittungen des Creditnehmers, oder seine Anweisungen, Wechsel (Tratten ꝛc.) gelten als Schuldscheine über die bezogenen Summen. Das Resultat des ganzen Geschäfts ergibt sich aus den periodischen Conto-Current-Abschlüssen, wovon Ein Exemplar, mit dem Anerkenntniß des Creditnehmers versehen, von diesem als Rechnungsurkunde unter Vermittelung der betreffenden Receptur an die Landesbank-Direction zurückzugeben ist.

§. 11.

5. Bankgeschäfte.

Die Bankgeschäfte im engeren Sinn, zu deren Betreibung die Landesbank mit Berücksichtigung der vorhandenen Mittel ermächtigt ist, sind in den §§. 15, 16, 17 und 18 des Bankgesetzes bezeichnet.

Die Landesbank hat das Recht und die Verpflichtung, von allen Geschäften, welche sie für dritte Personen besorgt, eine Provision zu bedingen, welche dem Umfang des Geschäfts nach Capitalbetrag, Mühe und Verantwortlichkeit angemessen erscheint.

a. Annahme von Wechseln an Zahlungs statt.

Alle Wechsel, welche bei den öffentlichen Cassen an Zahlungsstatt eingehen und worüber, wie bisher, vorbehaltlich des Eingangs von den Cassenbehörden zu quittiren ist, werden für Rechnung der Landesbank angenommen.

Von allen Wechseln dieser Art, welche noch über zwölf Tage zu laufen haben und an Zahlungsstatt gegeben werden sollen, muß von dem Wechselinhaber eine Zinsvergütung geleistet werden, welche in die Landesbank fließt.

Weiter ist von solchen Wechseln der in Frankfurt zu entrichtende Wechselstempel in Abzug zu bringen und der Landesbank gut zu schreiben, welche eintretenden Falls hieraus die Ausgabe in Frankfurt bestreitet.

b. Annahme von Goldsorten.

Der Direction der Landesbank bleibt es überlassen, periodisch einen Cours für courante Goldsorten festzusetzen, um welchen die öffentlichen Cassen dieselben für ihre Rechnung annehmen können.

Alles Gold, welches bei den öffentlichen Cassen eingeht, wird als für die Landesbank

Digitized by Google

eingegangen angesehen und dieser davon und von etwaigen Verwechselungen von Silbersorten der Coursgewinn oder Verlust berechnet.

c Escompto-Geschäft.

Unter Escomptiren (Discontiren) wird im Allgemeinen die Uebernahme einer noch nicht fälligen Forderung gegen Vergütung (Abzug) der Zinsen vom Tag der Uebernahme bis zum Fälligkeitstermin verstanden.

Es sind nicht allein Wechsel auf das Inland und die nahe gelegenen größeren Handelsplätze, sondern auch andere, über Forderungen sprechende sichere Papiere bei der Landesbank discontirbar.

Bei Wechseln auf das Inland würde es mitunter große Schwierigkeiten haben und mit besonderen Kosten für die Casse verbunden seyn, wenn die Beträge an Orten erhoben werden sollten, welche von den Sitzen der Cassenbehörden entfernt liegen. Hiernach muß also die Annahme auf solche Wechsel beschränkt werden, welche auf Orte lauten, wo öffentliche Cassen sind, oder welche auf dergleichen Orte domicilirt, d. h. am Sitz der Receptur oder wenn kein Domiciliat im Wechsel genannt ist, im Geschäftslokal der Receptur zahlbar gestellt sind.

Als sonstige sichere escomptable Papiere können vorerst nur inländische Staatspapiere, deren Rückzahlungstermin durch eine Verloosung bereits bestimmt ist, oder Zinscoupons von inländischen Staatspapieren betrachtet werden.

Die Vorschrift, daß die Wechsel, welche zum Discontiren angenommen werden, in der Regel mit drei Unterschriften solider Geschäftsleute, einschließlich des Acceptes, versehen sein sollen, ist eine Sicherheitsmaßregel. In wieweit Wechsel, welche diese Anzahl von Unterschriften nicht haben, angenommen und sofort escomptirt werden wollen, muß dem pflichtmäßigen Ermessen der Cassenbeamten auf eigene Verantwortlichkeit überlassen bleiben. Es kommt hierbei, wie überhaupt in allen Fällen, zunächst auf die Zahlungsfähigkeit und Solidität desjenigen an, auf welchen im Falle der Nichtzahlung von Seiten des Bezogenen zurückgegriffen werden muß.

Von der Vorschrift, daß Papiere, welche escomptirt werden, nicht über drei Monate zu laufen haben sollen, kann unter keinerlei Umständen abgegangen werden.

Alle Papiere, welche entweder sofort escomptirt werden, oder deren Annahme zum Escomptiren Seitens der Filialcassen (Recepturen) von der Entscheidung der Oberbehörde abhängig gemacht wird, sind alsbald an die Herzogliche Staatscassen-Direction, resp. an die

Digitized by Google

Herzoglichen Landesbank-Direction einzusenden, von welcher die Empfangsanzeige, beziehungsweise die Entscheidung, ob solche angenommen werden können, unverzüglich erfolgen wird.

Der Escompto (Wechselzins) ist periodisch von der Landesbank-Direction festzusetzen und nach Tagen, wie die Zinsen von Capitalien, zu berechnen.

Bei Wechseln auf Frankfurt, welche nicht gestempelt sind, ist der Wechselstempel zu erheben.

Derselbe beträgt dermalen ½ pr. mille oder 3 kr. von 100 fl.

Diese 3 kr. müssen auch von Wechseln unter 100 fl. entrichtet werden, bei Summen über 100 fl. steigt der Wechselstempel in der Art, daß Beträge unter 50 fl. nicht berücksichtigt werden, bei Beträgen von 50 fl. und darüber aber der Wechselstempel von 100 fl. mit 3 kr. in Ansatz kommt, so daß also beispielsweise

a.	von allen Beträgen unter 150 fl.	3 kr.
b.	von 150 fl. bis unter 250 fl.	6 "
c.	von 250 fl. bis unter 350 fl.	9 "

u. s. w. zu vergüten sind.

Der von den H. Receptoren erhobene Wechselzins, die Provision und der Wechselstempel sind an H. Staatscassen-Direction in den monatlichen Abrechnungen zu vergüten.

§. 13.

d. Incasso- und Girogeschäft.

Der Landesbank-Direction ist gestattet, unter Vermittelung der H. Staatscassen-direction Wechsel und Anweisungen gegen gehörige Deckung zu geben, für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden die Einziehung von Wechseln, Geldanweisungen und anderweiten Incasso's, jedoch ohne deren Vertretung zu übernehmen, und Zahlungen daraus bis zum Betrag des Guthabens zu leisten, sowie den Personen, welche darauf antragen, über die von ihnen unmittelbar oder mittelbar zur Wiedererhebung oder zur Ueberweisung an Andere eingezahlte Geldsummen Rechnung zu halten.

Zwischen Personen oder Anstalten, welche in gedachter Art offene Rechnung bei der Bank haben, können Zahlungen auch durch bloßes Uebertragen aus einer in die andere Rechnung vollzogen werden.

§. 14.

e. Depositengeschäft.

Die Landesbank-Direction ist ferner befugt, Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, Pretiosen, Staatspapiere und Documente aller Art, sowie verschlossene Packete ohne

Digitized by Google

Kenntnißnahme des Inhalts gegen Ausstellung von Depositenscheinen und eine dafür zu entrichtende Gebühr (Provision) in Verwahrung zu nehmen.

§. 15.

f. Geschäftsverkehr mit Bankhäusern.

Die von der H. Staatscassen-Direction zu haltenden Rechnungen mit Bankhäusern werden für die Landesbank geführt.

Die Landesbank-Direction ist diejenige Behörde, welche mit den Bankhäusern unter Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums Verträge abschließt.

g. Verrechnung des Wechselzinses, der Provision ꝛc.

Ueber die Einnahmen an Escompto, Provision, Wechselstempel, Agio ꝛc. und über die Ausgaben an Escompto, Wechselstempel ꝛc. wird bei der H. Staatscassen-Direction ein besonderes Journal geführt, welches periodisch und mindestens einmal im Jahr abgeschlossen und woraus das Resultat der Landesbank-Direction zur Ertheilung der Einnahmeüberträge oder Ausgabemandate mitgetheilt wird.

Die Landesbank führt über Einnahmen und Ausgaben dieser Art ein besonderes Conto.

§. 16.

h. Vorschüsse an öffentliche Cassen und Fonds.

Die Landesbank leistet den mit der H. Staatscassen-Direction in Abrechnung stehenden öffentlichen Cassen und Fonds vorübergehend Vorschüsse und benutzt die nach vorgängiger Festsetzung des Cassen-Betriebscapitals sich ergebenden jeweiligen Ueberschüsse dieser Cassen und Fonds.

Denselben wird bei der H. Staatscassen-Direction verzinslich laufende Rechnung gehalten mit der Maßgabe, daß vordersamst die von denselben zu stellenden Cassen-Betriebscapitalien an den resultirenden Activ-Saldis der betreffenden Cassen abgehen, beziehungsweise den etwaigen Passiv-Saldis zuzusetzen sind, und daraus das nach Monatsabschnitten zu verzinsende Activ- oder Passiv-Capital gebildet wird.

Der Zinsfuß von diesem Verkehr wird von der Landesbank-Direction den Verhältnissen entsprechend festgesetzt. Hierbei wird noch besonders bestimmt, daß die monatlichen Activ- und Passiv-Saldi der mit der Landesbank in laufender Rechnung stehenden Cassen und Fonds im Laufe des Jahres gegen einander compensirt und nur von dem hiernach am Schlusse des Jahrs verbleibenden Saldo die Zinsen nach der vorstehenden Bestimmung berechnet werden sollen. (conf. hierüber weiter §. 23. dieser Instruction.)

Digitized by Google

C. Betriebsfonds.

§. 17.

Zur Ausführung der der Landesbank-Direction übertragenen Geschäfte sind derselben alle von der Landescredit-Casse aufgenommenen Capitalien als Betriebsfonds überwiesen.

1) Anlehen gegen Schuldscheine auf den Inhaber.

Die Anlehen gegen Schuldscheine auf den Inhaber bemessen sich nach dem Bedürfniß der Casse; sie bilden den stehenden Betriebsfonds im engeren Sinn.

Die Landesbank-Direction hat über weitere Aufnahme solcher Anlehen die Genehmigung auf verfassungsmäßigem Wege zu erwirken.

Den Inhabern der Schuldscheine steht es frei, dieselben auf ihren Namen überschreiben zu lassen, in welchem Fall dieses in den Büchern der Landesbank vorzumerken ist. Die Ueberschreibung auf den Namen wird durch die Landesbank-Direction auf den Schuldurkunden beurkundet.

§. 18.

2) Anlehen gegen Schuldscheine auf den Namen.

Die Ablösungscapitalien für Realberechtigungen des Staates (der H. Generaldomänencasse und des Centralstudienfonds) bleiben, wie bisher bei der Landescreditcasse, auch ferner bei der Landesbank als Anlehen gegen Schuldscheine auf den Namen stehen.

Die den Creditoren auszufertigenden Schuldurkunden müssen neben den bei den Ablösungs-Capitalien durch den §. 14 des Zehntablösungsgesetzes auf 4% festgesetzten Zinsen die successive Tilgung dieser Capitalien nach Procenten (Annuitäten) auf den Grund näherer Vereinbarung bestimmen und dabei der Landesbank die größere theilweise, oder auch die völlige Abtragung des Capitals nach von ihr ausgehender dreimonatiger Aufkündigung vorbehalten.

§. 19.

3) Depositen.

Während nach dem Landescreditcasse-Gesetz die Depositen von 100 fl. und darüber nur dann, wenn solche mindestens ein Jahr gestanden hatten, verzinslich wurden und die Zinsen auf 2% festgesetzt waren, ist der Zinsfuß der Depositen nach dem §. 20 des Bankgesetzes auf 3% erhöht, und weiter bestimmt worden, daß die Depositen von 50 fl. und darüber verzinslich werden sollen, wenn solche wenigstens sechs Monate gestanden haben.

Die Erhöhung des Zinsfußes und die Bestimmung wegen der Verzinslichkeit der Depositen findet auf alle aus der Landescreditcasse an die Landesbank übergegangene Depositen vom 1. April 1849 an Anwendung in der Art, daß bei der Rückzahlung der

Digitized by Google

übergegangenen Depositen die von der Landescreditcasse bis zum 31. März 1849 nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen zu gewährenden Zinsen zu berechnen und zu vergüten sind.

Eine Ausnahme hiervon machen diejenigen Depositen von 500 fl. und darüber, welche vor dem 31. März 1849 von den betreffenden Gerichtsbehörden gekündigt und hierauf von der Landescreditcasse-Direction nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen über den Zinsfuß und die Verzinslichkeit bereits zur Rückzahlung angewiesen worden sind. Die hierüber ertheilten Zahlungsmandate kommen ohne Weiteres zur Vollziehung und werden von der Landesbank eingelöst.

Alle neuen Depositen werden nach den Bestimmungen des §. 20 des Bankgesetzes auf Verfügung der competenten Gerichtsbehörde von den Herzoglichen Receptur-beamten ohne Weiteres angenommen und von denselben wie bisher bis zur Ausfertigung der Schuldurkunden der Landesbank-Direction Interimsbescheinigungen ertheilt.

Die Schuldscheine über die früheren aus der Landescreditcasse an die Landesbank übergehenden Depositen bleiben bestehen, werden von der Landesbank bei der Rückzahlung der Depositen eingezogen und als Rechnungsbelege verwendet.

Ueber die bei der Landesbank neu eingehenden Depositen werden Schuldscheine in der bisherigen Weise von der Landesbank-Direction ausgefertigt, welche dem §. 33 des Bankgesetzes entsprechen müssen.

Da das Gesetz keine unmittelbare Verantwortlichkeit der General-Depositencasse gegen die Eigenthümer deponirter Gelder, beziehungsweise gegen die zu letzteren berechtigten Personen, vielmehr nur die Verantwortlichkeit gegen die, die Deposition und Rückzahlung verfügenden Gerichtsbehörden unterstellt, daß deren Verfügungen genau entsprochen werde: so ist es erforderlich, daß

a. die gerichtlichen Bescheinigungen besagen müssen, daß nach den zu den Gerichtsacten abgelieferten Quittungen die Zahlung des Depositums (in der mit Buchstaben auszudrückenden Summe und wenn das Depositum gesetzlich zu verzinsen ist) sammt den Zinsen (deren Endtermin und Betrag ebenfalls zu bezeichnen ist) zufolge der richterlichen Bestimmung geschehen sei und demnach die Casse dechargirt werde und ferner

b. in den Fällen, in welchen mittelst einer dem betreffenden Depositenschein auf-

Digitized by Google

geschriebenen Decretur die Rückzahlung des Depositums an eine bestimmte Person ohne Vorbehalt der Einlieferung der Quittung zu den Gerichtsacten verfügt wird, was bisher bei allen aus Vormundschaftsverwaltungen oder aus Gemeinde- und Kirchencassen vorübergehend angelegten Depositen zu geschehen pflegte, die amtlichen Decreturen stets den Namen des Empfängers (des Massecurators, des Vormundes oder des großjährig gewordenen Curanden, des Gemeinde- oder Kirchenrechners) auch dann enthalten müssen, wenn der Curator oder Rechner in dem Depositenschein als Anleger bezeichnet worden ist, damit jeder Zweifel über einen in der Zeit zwischen der Anlage und der Zurückzahlung eines Depositums eingetretenen Wechsel in der Person des Curators oder Rechners entfernt werde. Endlich sind

c. bei erfolgenden Abschlagszahlungen auf Depositen, diese Abschlagszahlungen von den H. Recepturbeamten (nicht von den Justizbeamten) auf den Depositenscheinen zu notiren, und daß dieses geschehen sey, von denselben auf der Urkunde über die Abschlagszahlungen zu bescheinigen.

§. 20.

4) Sparcassecapitalien.

Nach §. 21 des Bankgesetzes sollen Darlehen unter 100 fl., jedoch nicht unter 5 fl. und stets in vollen Gulden aus den Ersparnissen der weniger bemittelten Classe der Landesbewohner angenommen werden.

Die H. Recepturbeamten sind verbunden und berechtigt, dergleichen Capitalien ohne vorherige Autorisation anzunehmen und nach vorhergegangener sechswöchentlicher Kündigung zurückzuzahlen. Von den bei den Herzoglichen Recepturen erfolgenden Kündigungen ist am Schlusse eines jeden Monats der Landesbank-Direction die Anzeige zu machen.

Die Landesbank-Direction kann diese kleineren Anlehen auch auf Anfordern sogleich zurückzahlen lassen und, wenn es die Mittel der Casse gestatten, die H. Recepturbeamten zu solchen Zurückzahlungen ohne Einhaltung der Aufkündigungsfrist ermächtigen.

Ueber eingehende Anlehen dieser Art quittiren die Cassenbeamten bis zur Ausfertigung förmlicher Urkunden provisorisch.

Die Schuldscheine über Sparcassecapitalien werden in der bisherigen Form von der Landesbank-Direction ausgefertigt.

Digitized by Google

Sie werden in Serien abgetheilt und mit Ordnungsnummern versehen, unter welchen sie in den Büchern eingetragen sein sollen.

Die Capitalien

von 5 bis 24 fl. incl. bilden die Serie A.

„ 25 bis 99 fl. incl. die Serie B.

Die zur Serie A. gehörenden Sparcassecapitalien werden erst bei der Zurückzahlung verzinst, jene der Serie B. alljährlich.

Der Zinsfuß der Sparcassecapitalien, welcher bei der Landescreditcasse auf 3½ Procent festgesetzt war, ist auf fünf Procent erhöht worden, mit der Bestimmung, daß vom Monat der Anlage und vom Monat der Ablage Zinsen nicht vergütet werden.

Diese Bestimmungen finden auch auf alle bei der Landescreditcasse angelegten und an die Landesbank übergehenden Sparcassecapitalien mit dem ersten April 1849 Anwendung.

Ebenso werden auch alle Spareassecapitalien, welche bei der Landescreditcasse angelegt, aber noch nicht verzinslich waren, mit dem Uebergang an die Landesbank verzinslich.

Vormundschaftsgelder in Beträgen unter 100 fl. für einen Curanden können als Spareassecapitalien bei der Landesbank ohne Weiteres angenommen werden, ebenso unterliegt es keinem Anstande, daß Vormundschaftsgelder, deren Deposition früher gerichtlich verfügt worden war, nach vorschriftsmäßiger Zurückziehung als Sparcassecapitalien bei der Landesbank wieder angelegt werden.

Bei solchen als Sparcasse-Capitalien angelegten Vormundschaftsgeldern ist weder zur Anlage noch zur Ablage eine besondere gerichtliche Verfügung erforderlich. Tritt übrigens eine Aenderung in der Person des Vormundes ein, oder erwerben die Curanden bei erlangter Großjährigkeit die Dispositionsbefugniß über Capital und Zinsen, so ist in beiden Fällen von dem nachfolgenden Vormund oder dem großjährigen Curanden eine amtliche Bescheinigung als Legitimation zur Ausübung dieser Befugniß zu erbringen, welche Bescheinigung von der Herzogl. Receptur der ersten Quittung des Berechtigten beizufügen ist.

§. 21.

5) Anleihen auf kurze Zeit.

Die Landesbank-Direction hat nach §. 22. des Bankgesetzes die Befugniß, Darlehen auf kurze Zeit anzunehmen, nach vorheriger Vereinbarung mit den Darleihern über den Zinsfuß und über ie Bedingungen, unter welchen die Rückzahlung geschehen soll.

Digitized by Google

Die Annahme solcher aufkündbaren Anlehen soll sich nach dem sich darstellenden Bedürfnisse der Bank richten, und dabei stets berücksichtigt werden, daß der stehende Betriebsfonds der Bank hauptsächlich durch größere Anlehen (§. 19 des Bankgesetzes und §. 17 dieser Instruction) zu bilden ist. Die H. Recepturbeamten können auf Ermächtigung der Landesbank-Direction solche Capitalien gegen Ausfertigung von Interimsscheinen annehmen.

Die Schuldscheine über solche Darlehen sind nach Form und Inhalt den von der Landescreditcasse-Direction bisher über solche Anlehen ausgefertigten Schuldurkunden ähnlich und nach den Bestimmungen im §. 33 des Gesetzes auszustellen.

Während bisher den Kirchenvorständen gestattet war, zur Erleichterung der Wiederanlegung und Rentbarmachung der Ablösungscapitalien für Pfarrzehnten und Competenztheile, diese Capitalien als aufkündbare Darlehen zu 4% verzinslich stehen zu lassen oder anzulegen, ist in dem §. 7. des Zehntablösungsgesetzes und in dem §. 10 des Gesetzes über die Ablösung der Grundzinsen und Gülten bestimmt, daß die Zehnt- und Gültberechtigten, im Falle die Casse alsbald nach erfolgter Festsetzung der Beträge zur Zahlung nicht im Stande wäre, Schuldscheine, und zwar jene zu fünf Procent und diese zu vier Procent verzinslich, an Zahlungsstatt anzunehmen verbunden sind.

Ueber solche Capitalien von Privaten, Pfarreien und Corporationen werden einfache auf den Namen lautende Schuldverschreibungen ausgefertigt.

Diese Capitalien sind zwar von beiden Theilen aufkündbar, jedoch wird der Landesbank-Direction nach §. 2 des Gesetzes vom 14. April 1849 die Befugniß eingeräumt, auf vorherige dreimonatige Aufkündigung die Rückzahlung der Capitalien nur dann und insoweit eintreten zu lassen, als dieses die Mittel der Landesbank gestatten.

§. 22.

Der Landesbank ist nach dem §. 23 des Bankgesetzes gestattet, unverzinsliche Papiere (Banknoten) bis zum Belauf einer Million Gulden zu emittiren, welche bei allen Zahlungen an öffentliche Cassen im vollen Nennwerthe angenommen werden müssen. 6) Emission unverzinslicher Papiere.

Die bisherigen Landescreditcassenscheine vertreten bis auf Weiteres die Stelle der Banknoten.

An solchen Landescreditcassenscheinen befinden sich dermalen für 750,000 fl. im Umlauf. Der Landesbank-Direction ist daher gestattet, den weiteren Betrag von 250,000 fl., sobald sich das Bedürfniß hierzu zeigt, zu emittiren.

Digitized by Google

Vor der Verausgabung neuer Banknoten ist eine Beschreibung derselben nach Form und Inhalt zu veröffentlichen.

Die Hauptcasse ist auf Verlangen zur Einlösung der Banknoten gegen baares Geld verbunden und hat zu dem Ende einen Reservefonds im Betrag von einem Fünftel der in Circulation befindlichen Banknoten in den öffentlichen Cassen bereit zu halten.

Die Hauptcasse hat dafür zu sorgen, daß die Banknoten in steter Circulation erhalten werden, zu welchem Ende sämmtliche Cassenbeamten es sich angelegen sein lassen werden, die zurückfließenden Banknoten jederzeit vorzugsweise wieder zur Bestreitung von Ausgaben aller Art zu verwenden.

Schadhafte Scheine, deren wesentliche Bestandtheile, d. h. Unterschriften, Nummern und besondere Kennzeichen der Aechtheit erhalten sind, sollen an die H. Staatscassen-Direction eingesendet werden, um solche bei der Landesbank gegen neue Scheine auszutauschen.

Zu dem Ende wird bei der Landesbank ein entsprechender Vorrath in solchen Papieren gehalten.

Die eingelösten beschädigten Papiere sind bei der Landesbank aufzubewahren und demnächst unter Genehmigung des H. Staatsministeriums gänzlich zu vernichten.

Scheine, deren wesentliche Bestandtheile nicht mehr zu erkennen sind, können weder ausgetauscht, noch eingelöst werden.

§. 23.

7) Benutzung der Ueberschüsse in den öffentlichen Cassen und Fonds.

Sowie die Landesbank nach §. 18. des Bankgesetzes und §. 16 dieser Instruction verpflichtet ist, den öffentlichen Cassen und Fonds unter den gesetzlichen Bestimmungen Vorschüsse zu leisten, ebenso hat dieselbe das Recht der Benutzung der jeweiligen Ueberschüsse in den öffentlichen Cassen und Fonds gegen Vergütung der festzusetzenden Zinsen.

Da die periodischen Abrechnungen mit den öffentlichen Cassen und Fonds von der H. Staatscassen-Direction geführt werden, aus welchen sich die jeweiligen Activ- und Passiv-Saldi ergeben, so hat die H. Staatscassen-Direction, wie bisher, die gewöhnlichen Zinsberechnungen jährlich nach Ablauf des Monats September aufzustellen, solche den Verwaltungsbehörden und Rechnern der betreffenden Fonds zur Anerkennung mitzutheilen und der Landesbank-Direction so zeitig zuzustellen, daß die Zinsvergütung in laufender Rechnung noch für den Monat October eintreten kann.

D. Rechte und Privilegien der Bank.

§. 24.

Die Rechte und die Privilegien der Landesbank sind in den §§. 25—31 des Bankgesetzes bezeichnet und wird die Landesbank-Direction darauf hingewiesen.

Digitized by Google

E. Geschäftsgang.

§. 25.

a. Form desselben.

Der Geschäftsgang bei der Landesbank-Direction ist collegialisch. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, wobei die von der Ständeversammlung alljährlich zu ernennenden Beiräthe, welche sich den ständigen stimmführenden Mitgliedern der Landesbank-Direction anreihen, mitzuwirken haben.

Jedem Mitgliede ist es übrigens überlassen, sein Specialvotum zu den Acten zu legen.

Diejenigen Geschäfte, welche nur die Handhabung der Comptabilität oder sonstige formelle Anordnungen betreffen, werden von dem Director allein, oder von dem besonders damit zu beauftragenden ständigen Mitgliede besorgt.

§. 26.

b. Sitzungen.

Die Landesbank-Direction hält in der Regel wöchentlich zwei Sitzungen; der Director kann übrigens, so oft er es für nothwendig erachtet, besondere Sitzungen anordnen.

§. 27.

c. Arbeitsstunden.

Die ordentlichen Mitglieder der Landesbank-Direction und die hier wohnenden Beiräthe sind zur Einhaltung der Sitzungen verbunden.

Die außerhalb Wiesbadens wohnenden Beiräthe werden es sich angelegen sein lassen, den Sitzungen so oft als möglich und wenigstens monatlich einmal beizuwohnen.

Die Arbeitsstunden für die ordentlichen Mitglieder und das übrige Dienstpersonal werden auf die Zeit von Vormittags 8 bis Nachmittags 1 und von Nachmittags 3 bis Abends 6 Uhr festgesetzt.

Diese Zeit kann in dringenden Fällen nach Anordnung des Directors auch über diese Arbeitsstunden hinaus erweitert werden.

§. 28.

d. Verschwiegenheit in Dienstangelegenheiten.

Dem Personal der Landesbank wird es zur besonderen Pflicht gemacht, über die in Dienstangelegenheiten zu seiner Kenntniß kommenden Privatverhältnisse strenge Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 29.

e. Urlaub.

Die Beamten der Landesbank haben jährlich einen Urlaub von vier Wochen anzusprechen, welchen der Director ertheilt, wenn es in dem dazu gewählten Zeitpunkte die Geschäfte zulassen.

Digitized by Google

Ein Urlaub auf längere Zeit, oder für den Director selbst, kann nur von dem Herzoglichen Staatsministerium verwilligt werden.

§. 30.

1. Besondere Dienstobliegenheiten. 1. Des Directors.

Der Director hat die obere Leitung aller Geschäfte und beaufsichtigt deren regelmäßigen Fortgang.

Derselbe erbricht alle Briefe und Packete und vertheilt die Arbeiten unter die ständigen Mitglieder der Direction und das übrige Dienstpersonal.

§. 31.

2. Der übrigen stimmführenden ordentlichen Mitglieder.

Das älteste Mitglied vertritt in Verhinderungsfällen den Director und hat besonders auch die Canzleigeschäfte zu leiten.

§. 32.

3. Der Buchhalter.

Die Buchhalter führen die Bücher, prüfen die eingehenden Rechnungsgegenstände, fertigen die Abrechnungen und die periodischen Uebersichten über den Stand der Verwaltung, stellen die Jahresrechnung und besorgen außerdem alle andere ihnen übertragen werdende Rechnungsarbeiten.

Einer der Buchhalter hat den Eintrag der Schuldscheine auf diesen zu bescheinigen. (§. 33 des Bankgesetzes.)

§. 33.

4 Der Probatoren und des Canzleipersonals.

Die Probatoren haben die Buchhalter in allen Rechnungsarbeiten zu unterstützen und in Verhinderungsfällen deren Geschäfte zu versehen.

Ein Probator, oder derjenige aus dem Canzleipersonal, welcher besonders damit beauftragt wird, führt das Geschäftsprotocoll und versieht die Registraturgeschäfte.

Die Canzleigeschäfte werden von den Probatoren und dem übrigen Canzleipersonal besorgt.

§. 34.

5. Des Pedellen.

Der Pedell hat alle ihm aufgetragen werdende Geschäfte und Bestellungen pünktlich zu verrichten und außerdem die Heitzung, Beleuchtung und gewöhnliche Reinigung des Geschäftslocals zu besorgen.

§. 35.

6. Ausfertigungen.

Der Director unterzeichnet alle Ausfertigungen und Zahlungsverfügungen der Landesbank-Direction allein, wogegen die Schuldscheine von dem Director, einem ständigen Mitgliede und einem der Beiräthe zu unterzeichnen sind.

Digitized by Google

§. 36.

h. Deposition der Schuldurkunden und anderer Werthpapiere und Gegenstände.

Den beiden ständigen Mitgliedern der Landesbank-Direction liegt die Aufbewahrung der zu deponirenden Schuldurkunden und anderer Werthpapiere und Gegenstände ob.

Jedes dieser Mitglieder erhält zu diesem Ende einen Schlüssel zu dem doppelt verschließbaren Depositenschrank.

§. 37.

I. Comptabilität.

1. Verwaltung der baaren Fonds.

Die baaren Vorräthe der Landesbank beruhen bei H. Staatscasse, welche selbst oder durch die H. Recepturen alle Einnahmen besorgt und alle Ausgaben leistet.

Zu dem Ende wird für die Landesbank-Direction eine laufende Rechnung bei H. Staatscassen-Direction eröffnet, welche monatlich abgeschlossen und ersterer sammt den dazu gehörigen Urkunden zur Anerkennung der Richtigkeit in doppelter Ausfertigung mitgetheilt wird.

§. 38.

2. Verhältniß der Landesbank-Direction zu der H. Staatscassen-Direction.

Der Landesbank-Direction ist von der H. Staatscassen-Direction nach Ablauf eines jeden Monats eine summarische Uebersicht der Resultate des Gesammtcassedienstes und des Standes der für Rechnung der Landesbank mit der H. Staatscassen-Direction in verzinslicher Rechnung stehenden Cassen und Fonds mitzutheilen.

Der Landesbank-Direction steht außerdem die Befugniß zu, sich, so oft sie es bedarf, eine Uebersicht der baaren Mittel der Cassen von H. Staatscassen-Direction geben zu lassen.

Die H. Staatscassen-Direction hat sich in allen Fällen, wo die baaren Mittel der Casse für die laufenden Bedürfnisse unzureichend erscheinen, mit der Landesbank-Direction wegen Beschaffung weiterer Geldmittel zu benehmen.

§. 39.

3. Einnahme-Uebertrage.

Die Landesbank-Direction ertheilt den H. Recepturen Uebertrage zur Erhebung der Einnahmen, und zwar von den ständigen Einnahmen, namentlich von den Annuitäten der Activcapitalien der Landesbank vor dem ersten Verfalltermine, von unständigen Einnahmen aber, so oft dergleichen vorkommen.

Die Recepturen verführen die ihnen übertragenen Einnahmen in ihren Einnahme-Manualien und haben sich hinsichtlich der Buchführung für die Landesbank nach den über die Buchführung für die Landescreditcasse ertheilten Vorschriften zu bemessen.

§. 40.

4. Ausgabe- od. Zahlungsanweisungen.

Die Herzoglichen Recepturen führen, wie bisher für die Landescreditcasse, Manualien

über Depositen und die übrigen Anlehen und leisten die Rückzahlungen und die Zinszahlungen, soweit es nach den vorliegenden Bestimmungen einer besonderen Zahlungsverfügung nicht bedarf, in den Verfallterminen.

Ueber die auszuzahlenden Ablösungscapitalien, Darlehen auf gerichtliche Schuld- und Pfandverschreibungen an Private und Darlehen an Gemeinden werden jedesmal besondere Zahlungsanweisungen ertheilt.

Bei Darlehen oder Crediten an Gewerbtreibende kann ebenfalls jedesmal eine Zahlungsverfügung, oder es kann auch eine Ermächtigung ein für allemal zu Zahlungen in bestimmten Terminen oder Beträgen gegeben werden.

In den Zahlungsanweisungen über Darlehen soll in der Regel der Tag der Auszahlung, von wo der Zinsenlauf beginnt, angegeben werden.

§. 41.

5. Einnahme-Nachweisungen.

Die Herzoglichen Recepturen weisen die für die Landesbank bewirkten Einnahmen durch monatliche Status in derselben Form, wie dieses bisher für die Landescreditcasse geschehen ist, nach, deren Betrag in die monatlichen Abrechnungen mit Herzoglicher Staats-Cassen-Direction aufzunehmen ist.

§. 42.

6. Ausgabe-Aufrechnungen.

Die Ausgaben, welche die Herzogliche Staatscasse und die Recepturen für Rechnung der Landesbank leisten, werden durch die Zurechnungen nachgewiesen, mittelst welcher sie der Herzoglichen Staatscassen-Direction aufgerechnet und von dieser der Landesbank in laufender Rechnung zur Last gesetzt werden.

§. 43.

7. Buchführung.

Die Bücher, welche bei der Landesbank-Direction zur Uebersicht ihres Geschäftsbetriebs geführt werden, sind folgende:

A. ein Journal;

B. ein Haupt-Manual;

C. folgende Hülfsbücher:

1) das Manual der ausgegebenen Banknoten;

2) das Manual der Geld-Depositen;

3) das Manual der Sparcasse-Capitalien;

4) das Manual der Anlehen gegen Schuldscheine auf Inhaber;

5) das Manual der Anlehen gegen Schuldscheine auf Namen;

Digitized by Google

6) das Manual der Anlehen auf kurze Zeit;
7) das chronologische Grundbuch der Activcapitalien;
8) das systematische Grundbuch hierüber;
9) das Grundbuch über erworbenes Grundeigenthum;
10) das Manual über Erwerb und Verkauf von Grundeigenthum;
11) das Manual über das Soll der Einnahme, nach den Recepturen abgetheilt;
12) das Manual über die Verwaltungskosten.

Alle Manualien über Activ- und Passiv-Capitalien müssen mit Namensregistern versehen sein.

Außerdem bleibt der Landesbank-Direction überlassen, sich die erforderlichen Notizbücher über Capitalkündigungen und über Einnahme- und Ausgabeverfügungen ꝛc. zu halten.

§. 44.

Die Buchführung, wie solche bei der Landescreditcasse-Direction bisher bestand, wird in derselben Weise fortgeführt, weßhalb auch die deßhalb bestehenden Vorschriften beibehalten werden.

§. 45.

Die Landesbank-Direction hat am Schlusse eines jeden Calendervierteljahres eine Uebersicht über die Resultate ihres Geschäftsbetriebs aufzustellen und dem Herzoglichen Staatsministerium vorzulegen. 8. Periodische Uebersichten über den Stand der Landesbank.

Aus dieser Uebersicht muß hervorgehen:

a. die Summe der Passiven jeder Gattung am Schlusse des vorigen Quartals, unter Angabe dessen, was im zuletzt abgelaufenen Quartale hinzugekom nen und abgetragen worden ist.

b. Die Summe aller Activen, ebenfalls mit Angabe des Ab- und Zugangs im letztverflossenen Quartale. Ebenso hat die Landesbank-Direction am Schlusse eines jeden Semesters eine Darstellung ihres Geschäftsbetriebs in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§. 46.

Im Laufe des ersten Semesters jeden Jahres hat die Landesbank-Direction die Rechnung über Einnahme und Ausgabe aus dem vorigen Jahre aufzustellen und, gehörig belegt, der Herzoglichen Rechnungskammer zur Prüfung und zum Abschlusse zu übergeben. 9. Rechnungs-Ablage.

In dieser Rechnung muß der Vermögensbestand der Landesbank durch Zusammen-

Digitized by Google

stellung aller Activen, einschließlich der etwaigen Rückstände an Zinsen ꝛc., und Passiven, beziehungsweise durch eine Vergleichung beider, genau nachgewiesen werden.

§. 47.

10. Rechnungsbelege.

Wegen der Rechnungsbelege gelten die allgemeinen Grundsätze, indessen wird hier besonders bemerkt, daß die Schuldscheine über die Activcapitalien nicht als Belege den Rechnungen beigefügt werden können, sondern in der Verwahrung der Landesbank-Direction verbleiben.

Diese Schuldscheine werden bei den Rechnungsbelegen durch die Zahlungsanweisungen der Landesbank-Direction ersetzt, worauf der Empfang der Darlehen quittirt sein muß.

Der H. Rechnungskammer steht es jedoch frei, von allen auf das Activ-Vermögen, sowie auf den Passivstand der Landesbank Bezug habenden Papieren, welche sich im gemeinsamen Verschluß der Mitglieder der Landesbankdirection befinden, durch einen dazu abzuordnenden Commissarius Einsicht nehmen zu lassen.

§. 48.

11. Exigenzetat über den Verwaltungsaufwand der Landesbank-Direction.

Die Landesbank-Direction stellt, wie alle übrigen Central-Verwaltungsbehörden, in dem hierzu bestimmten Termin alljährlich den Exigenzetat über ihren Verwaltungsaufwand für's folgende Jahr auf und legt denselben dem Herzogl. Staatsministerium vor.

Dieser Exigenzetat wird nach erfolgter verfassungsmäßiger Festsetzung ebenso, wie bei den übrigen Verwaltungsbehörden, vollzogen und darüber eine besondere Rechnung gestellt, welche eine Unterabtheilung der Hauptrechnung über den Geschäftsbetrieb der Landesbank-Direction bildet.

Diejenigen Beträge, welche aus der Landessteuercasse zur Deckung der Verwaltungskosten, oder als Beitrag zu denselben verwilligt werden, sind in der Hauptrechnung der Landesbank im Ganzen einnahmlich zu verrechnen.

§. 49.

12. Quartalstatus über den Verwaltungsaufwand.

Ueber ihren Verwaltungsaufwand, resp. die Vollziehung des Exigenzetats hat die Landesbankdirection nach Ablauf eines jeden Quartals den gewöhnlichen Status aufzustellen und an Herzogliche Rechnungskammer abzugeben.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben die Oberlieutenants v. Ziegesar im ersten und v. Arnoldi im zweiten Regiment zu Hauptleuten, den Bataillonsarzt Mahr zum Regimentsarzt im zweiten und den Divisionsarzt Stifft zum Bataillonsarzt im ersten Regiment ernannt.

Der Candidat der Theologie Wirths von der Marrburg ist zum Caplan in Dienethal ernannt worden.

Dem Pfarrer Andreas Mauch zu Kleinsüssen im Königreich Württemberg ist die Stelle eines Professors am Priesterseminar zu Limburg übertragen worden.

Der Lehrer Heurich zu Geisenheim ist auf Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen Lehrer Weingärtner zu Mühlbach zum Lehrer in Geisenheim, Lehrer Schmidt zu Rennerod zum Lehrer in Mühlbach, Lehrgehülfe Studer zu Eddersheim zum Lehrer in Rennerod und Schulcandidat Junker von Oberjosbach provisorisch zum Lehrgehülfen in Eddersheim ernannt worden.

Den provisorischen Lehrvicarien Nickel zu Eyershausen und Baum zu Heisterberg sind ihre bisherigen Stellen definitiv übertragen worden.

Der Lehrer Jung zu Hirschberg ist auf Ansuchen in den Ruhestand versetzt und der Schulcandidat Fritz von Oberneisen zum Lehrvicar in Hirschberg in provisorischer Eigenschaft ernannt worden.

Todesfälle.

Am 29. März ist der Lehrer Klauer in Wallrabenstein, am 5. April der Domdecan Fölir zu Limburg und am 8. April der Ministerial-Buchhalter Roth mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 13 den 28. April 1849.

Strafgesetzbuch.

Um der Strafrechtspflege in Verbindung mit der Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens und der Schwurgerichte im Herzogthum eine den Zeitverhältnissen entsprechende Grundlage zu geben, haben Wir Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer Landstände das nachstehende Strafgesetzbuch für das Herzogthum Nassau zu erlassen.

Erster Theil.

Von den Verbrechen und Vergehen und von deren Bestrafung im Allgemeinen.

Titel I.

Von den Handlungen und den Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind.

Art. 1.

Nur diejenigen Handlungen oder Unterlassungen werden als Verbrechen oder Vergehen bestraft, welche vorher durch das Gesetz mit Strafe bedroht sind.

Art. 2.

Was in dem ersten Theile dieses Gesetzbuches hinsichtlich der strafbaren Handlungen bestimmt ist, gilt ebenfalls von den strafbaren Unterlassungen, und was hinsichtlich der Verbrechen vorgeschrieben ist, gilt ebenfalls von den Vergehen, wenn auch der Unterlassungen, beziehungsweise der Vergehen, nicht überall ausdrücklich erwähnt ist.

Digitized by Google

Art. 3.

Strafbare Handlungen, welche außerhalb der Grenzen des Herzogthums angefangen, aber innerhalb derselben vollendet, oder innerhalb angefangen, aber außerhalb vollendet worden sind, werden ebenso betrachtet, als wären sie im Herzogthum angefangen und vollendet worden.

Art. 4.

Inländer, welche sich einer durch das Gesetz mit Strafe bedrohten Handlung schuldig gemacht haben, werden nach den Bestimmungen desselben gerichtet, die Handlung mag im Herzogthum oder im Auslande, an einem Inländer oder an einem Ausländer, wider den Herzoglichen Staat, wider das deutsche Reich oder wider einen deutschen Bundesstaat begangen worden sein.

Wegen Handlungen des Inländers, gegen einen nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staat im Inlande oder im Auslande verübt, können die Gerichte nur zufolge einer von dem Ministerium erhaltenen Ermächtigung eine gerichtliche Verfolgung oder Bestrafung eintreten lassen.

Doch findet keine, beziehungsweise gelindere Strafe statt:

1) wenn die gegen einen Bundes- oder auswärtigen Staat, dessen Behörden oder Angehörige gerichtete, im Auslande verübte Handlung in den Gesetzen dieses Staats mit keiner oder mit gelinderer Strafe bedroht ist, oder die Bestrafung die Anklage des Betheiligten voraussetzt;
2) wenn der Inländer wegen des im Auslande begangenen Verbrechens bereits im Auslande bestraft oder freigesprochen worden ist;
3) wenn der Inländer wegen des im Auslande wider das Ausland, dessen Behörden oder Angehörige begangenen Verbrechens von dem Staate, gegen welchen, oder gegen dessen Behörden oder Angehörige das Verbrechen begangen wurde, begnadigt worden ist;
4) wenn der Inländer wegen eines im Inlande gegen einen auswärtigen Staat, dessen Behörden oder Angehörige verübten Verbrechens bereits im Auslande bestraft oder freigesprochen worden ist;

Art. 5.

Ausländer werden nach den Bestimmungen des im Herzogthum geltenden Gesetzes gerichtet:

Digitized by Google

1) wegen aller darin mit Strafe bedrohten Handlungen, welche innerhalb des Herzogthums von ihnen begangen worden sind;
2) wenn sie sich zwar außerhalb des Herzoglichen Gebietes, jedoch in Bezug auf den Herzoglichen Staat, der Majestätsbeleidigung, des Hochverraths, des Landesverraths, des Aufruhrs, der Ueberschwemmung, der Fälschung von Herzoglichen Stempeln oder Siegeln, von Herzoglichem Stempelpapier oder von im Herzogthum Cours habenden oder im Handelsverkehr befindlichen Münzen oder Staatspapieren schuldig gemacht haben.

Doch findet keine Strafe statt, wenn der Ausländer im Inlande gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Behörden ein Verbrechen begangen hat und in diesem Staate bestraft oder freigesprochen worden ist.

Art. 6.

Wer eine durch das Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung verübt hat, der oder dessen Nachlaß haftet insoweit für Zurückerstattung oder Entschädigung, dann für die Untersuchungs-, Verpflegungs- und Vollstreckungskosten, als er hierzu nach den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze und der Strafprozeßordnung schuldig ist.

Titel II.

Von den Strafen und deren Folgen.

Art. 7.

Die Strafen, welche bei Verbrechen und Vergehen in Anwendung kommen, sind, vorbehältlich der Fälle, in welchen das Kriegsrecht die Todesstrafe vorschreibt (§. 9 des Reichsgesetzes vom 27. December 1848, die Grundrechte des deutschen Volks betreffend):

1) lebenslängliche Zuchthausstrafe;
2) Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit, nicht unter zwei Jahren und nicht über achtzehn Jahre;
3) Dienstentsetzung;
4) Correctionshausstrafe, nicht unter zwei Monaten und nicht über zehn Jahre;
5) Festungsstrafe, in den Fällen des Tit. XXXIII. des gegenwärtigen Gesetzbuchs;
6) Dienstentlassung;
7) Entziehung gewisser staatsbürgerlicher, bürgerlicher und Familien-Rechte, insofern diese Entziehung nicht schon als gesetzliche Folge einer anderen Strafe eintritt;
8) Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen

Digitized by Google

Gewerbbetriebs, entweder für immer oder auf bestimmte Zeit, nicht unter sechs Monaten und nicht über fünf Jahre;

9) Suspension von Dienst und Gehalt, nicht unter sieben Monaten und nicht über ein Jahr;

10) bürgerliches Gefängniß, nicht über vier Wochen;

11) Geldstrafe, nicht unter einem Gulden und nicht über neunzig Gulden, insofern nicht bei einzelnen Vergehen eine höhere Geldstrafe bestimmt ist;

12) Confiscation einzelner Gegenstände;

13) gerichtlicher Verweis.

Art. 8.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden ausgezeichnet gekleidet und müssen ihre Strafe im Zuchthause verbüßen.

Während der Dauer der Strafzeit darf ihnen aus ihrem Vermögen oder von Anderen kein Geld, kein Nahrungsmittel, kein Kleidungsstück und überhaupt nichts abgegeben werden.

Art. 9.

Die Correctionshausstrafe wird in dem Correctionshause verbüßt. Die bisherige Unterscheidung zwischen Correctionshaus erster und zweiter Classe fällt weg.

Art. 10.

Diejenigen, welche ihre Strafe im Zuchthause oder im Correctionshause verbüßen, werden zu den in diesen Strafanstalten eingeführten Arbeiten angehalten.

Art. 11.

Die Strafe des bürgerlichen Gefängnisses wird in den Orts- oder Bezirksgefängnissen, oder in jedem anderen zur Aufbewahrung eines Gefangenen tauglichen Local, worüber die erkennenden Gerichte disponiren können, Zucht- und Correctionshaus ausgenommen, verbüßt.

Kann die zuerkannte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so muß sie im Gefängniß oder nach Umständen in Arbeit verbüßt werden, und zwar mit vier und zwanzig Stunden Gefängniß, beziehungsweise mit zwei Tagen Arbeit für jeden Gulden.

Art. 12.

Hat ein gerichtlich erklärter Verschwender eine durch das Gesetz mit [einer] Geldstrafe bedrohte Handlung begangen, so ist von den Gerichten sogleich im Urtheil auszusprechen, daß die

Digitized by Google

verwirkte Geldstrafe nach dem Maßstabe des vorhergehenden Artikels im Gefängniß oder in Arbeit zu verbüßen sei.

Kommt erst nach Zuerkennung einer Geldstrafe die Eigenschaft des Verurtheilten, als eines gerichtlich erklärten Verschwenders, zur Kenntniß des Gerichts, so hat dasselbe nach dem im ersten Absatze erwähnten Maßstabe die Geldstrafe in Gefängnißstrafe oder Arbeit zu verwandeln.

Art. 13.

Der Verbüßung der Strafe in einer Strafanstalt ist es gleich zu achten, wenn der Sträfling auf Verfügung der competenten Behörde während der Dauer der Strafzeit an einen anderen Ort gebracht und dort festgehalten wird.

Art. 14.

Die im Art. 7. Nr. 2, 4 und 10 erwähnten Freiheitsstrafen können geschärft werden:

1) durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den anderen Tag, nach einander nicht über vierzehn Tage;
2) durch einsame Einsperrung, ununterbrochen nicht länger als einen Monat;
3) durch Dunkelarrest, ununterbrochen nicht länger als vier Tage;
4) durch Verbindung der ersten mit der zweiten oder dritten Schärfungsart.

Art. 15.

Die lebenslängliche Zuchthausstrafe kann, außer dem Falle des Art. 97, nicht geschärft werden.

Art. 16.

Vor dem Ablauf einer Zwischenzeit, welche der Dauer der stattgehabten Schärfung gleich kommt, kann die nämliche Schärfung nicht wieder eintreten, der Dunkelarrest nicht wieder vor Ablauf von drei Wochen.

Art. 17.

Die Zeit, während welcher die verschiedenen Schärfungen einzeln oder in Verbindung zur Anwendung kommen, darf bei Gefängnißstrafe nicht die Hälfte der Strafzeit übersteigen, und nicht ein Drittheil derselben bei Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre.

Art. 18.

Bei Zuchthausstrafe, sowie bei Correctionshausstrafe von längerer als einjähriger Dauer, finden die Schärfungen, einzeln oder in Verbindung, im zweiten und in den

Digitized by Google

folgenden Jahren nicht über viermal des Jahres, nach Ablauf von fünf Jahren aber jährlich nicht mehr als einmal statt.

Art. 19.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels finden in dem Falle des Art. 97 keine Anwendung.

Art. 20.

Die rechtskräftige Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht als gesetzliche Folge nach sich:

1) den Verlust der Hof-, Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter, der Advocatur, und die Unfähigkeit zu solchen;
2) den Verlust der Orden, Ehrenzeichen und Titel;
3) das Gericht kann zugleich auf den Verlust der Ruhegehalte erkennen.

Art. 21.

Die rechtskräftige Verurtheilung zur Correctionshausstrafe auf ein Jahr oder länger zieht als gesetzliche Folge den Verlust der Hof-, Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter und der Advocatur nach sich; das Gericht kann auch hier zugleich auf den Verlust der Ruhegehalte erkennen.

Art. 22.

Die rechtskräftige Verurtheilung zur Correctionshausstrafe auf weniger als ein Jahr zieht Suspension von Dienst und Gehalt auf die Dauer der Strafzeit nach sich.

Geschah jedoch die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs oder Eidesverletzung, so tritt der Verlust der Hof-, Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter und der Advocatur als Rechtsnachtheil ein; auch kann das Gericht auf Verlust der Ruhegehalte erkennen.

Art. 23.

Mit der rechtskräftigen Verurtheilung zur Strafe des bürgerlichen Gefängnisses sind, wenn die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs erfolgt ist, ebenfalls die im zweiten Absatze des vorhergehenden Artikels bezeichneten Nachtheile verbunden.

Art. 24.

Wenn ein Inländer im Auslande eine Strafe verbüßt hat, und wenn als Folge

Digitized by Google

dieſer Strafe dem Verurtheilten im Inlande eines der Rechte beſtritten wird, welche nach Art. 20 bis 23 und 27 wegen erkannter Strafen verloren gehen ſollen, ſo hat das zuſtändige inländiſche Gericht zu erkennen, ob und welche der in den gedachten Artikeln aufgezählten Folgen den Verurtheilten treffen ſollen.

Art. 25.

Durch die Dienſtentſetzung verliert der Verurtheilte die ihm verliehenen Orden und Ehrenzeichen, alle von ihm bekleideten Hof-, Staats-, Gemeinde- und ſonſtigen öffentlichen Aemter, nebſt den davon abhängenden Rechten, Beſoldungen und Titeln, die Ruhegehalte, ſowie die Anſprüche darauf, und die Advocatur; auch wird er dadurch zur Wiederanſtellung unfähig.

Art. 26.

Die Strafe der Dienſtentlaſſung hat für den Verurtheilten den Verluſt aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Beſoldungen und Ruhegehalte zur Folge, jedoch ohne die Unfähigkeit zur Wiederanſtellung nach ſich zu ziehen, welche indeß vor dem Ablaufe von drei Jahren nicht erfolgen darf.

Die als Strafe zuerkannte Suſpenſion von Dienſt und Gehalt beſchränkt ſich auf das beſtimmte Amt oder die beſtimmten Aemter und die davon abhängenden Beſoldungen und Ruhegehalte, hinſichtlich welcher dieſe Strafe in dem Urtheile ausgeſprochen worden iſt.

Art. 27.

Die in den betreffenden beſonderen Geſetzen ertheilten Vorſchriften über den Einfluß von erkannten Strafen auf die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit bei Wahlen in politiſchen und Gemeindeangelegenheiten und auf die Fähigkeit zum Geſchwornen-Amte bleiben in Kraft, und erleiden durch die Verfügungen der Art. 20—26 dieſes Geſetzbuches keine Abänderung.

Art. 28.

Die Verurtheilungen zur Zuchthausſtrafe oder zur Correctionshausſtrafe von einem Jahre oder länger und die Verurtheilungen zur Dienſtentſetzung ſollen öffentlich bekannt gemacht werden.

In anderen Fällen findet öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung ſtatt, inſoweit ſolche die Gerichte im öffentlichen Intereſſe oder für die Ehre des Beleidigten oder eines Unſchuldigen nothwendig erachten.

Digitized by Google

Art. 29.

Insofern es ohne Verletzung der Rechte Nichtschuldiger geschehen kann, haben die Gerichte bei Verurtheilungen in Strafsachen zugleich auch auf die Confiscation derjenigen Sachen, womit die strafbare Handlung begangen wurde, oder der mittelst derselben hervorgebrachten oder derjenigen Sachen, die zu der Hervorbringung gedient haben, oder die bestimmt waren, die strafbare Handlung damit zu begehen, ferner des für die strafbare Handlung versprochenen oder erhaltenen Lohnes oder Gewinnes, zu erkennen.

Art. 30.

Bei allen Verurtheilungen zu einer Freiheitsstrafe wird, wenn sich der Verurtheilte in Haft befindet, die Dauer der zuerkannten Strafzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem entweder das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, oder der Verurtheilte, welcher dagegen ein Rechtsmittel eingelegt hat, seine einstweilige Abführung in die ihm durch das Erkenntniß angewiesene Strafanstalt verlangt, wenn diese Abführung, ohne dadurch die gerichtliche Verhandlung zu hindern, geschehen kann.

Art. 31.

Ist in einem Urtheile die Dauer irgend einer Strafe nach Monaten, Wochen oder Tagen bestimmt, so wird jeder Monat zu dreißig Tagen, jede Woche zu sieben Tagen und jeder Tag zu vierundzwanzig Stunden gerechnet.

Art. 32.

Wenn ohne die Schuld eines in Haft befindlichen Angeschuldigten das Untersuchungsverfahren oder die endliche Aburtheilung verzögert worden ist und Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe auf bestimmte Zeit erfolgt, so sollen die Gerichte, ohne Berücksichtigung der Art der zuerkannten Freiheitsstrafe, die unverschuldet erlittene Haft, nach billigem Ermessen, an der Strafe in Abzug bringen; sie müssen jedoch in dem Urtheile bestimmt aussprechen, wie lange die Strafzeit ohne einen solchen Abzug gedauert haben würde.

Art. 33.

Gegen denjenigen, der zur Zuchthausstrafe verurtheilt wird, kann zugleich, wenn er nach Beschaffenheit des verübten Verbrechens und nach seiner Persönlichkeit für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden.

Sie darf auf nicht weniger als ein und nicht mehr als fünf Jahre angeordnet werden.

Digitized by Google

Art. 34.

Die Wirkungen der Stellung unter polizeiliche Aufsicht sind folgende:

1) die obere Polizeibehörde ist ermächtigt, zu bestimmen:
   a. daß der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte sich von seinem Wohnorte oder dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte ohne polizeiliche Erlaubniß nicht über Nacht entferne;
   b. daß er sich an einem bestimmten Orte nicht aufhalten darf, wenn seine Anwesenheit daselbst besonders gefährlich erscheint;
2) die Gerichtsbehörden und die Polizeibehörden können zu jeder Zeit Haussuchung in seiner Wohnung vornehmen lassen.

Die Uebertretung der nach 1 a. und b. von der oberen Polizeibehörde gegebenen Vorschriften wird, auf geschehene Anzeige der Polizeibehörde, mit Gefängniß bestraft.

Titel III.

Von den Fällen, in welchen keine Bestrafung stattfindet.

Art. 35.

Wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit findet keine Bestrafung statt:

1) gegen Kinder, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; sie sind der häuslichen oder Schulzüchtigung zu überlassen, vorbehältlich der nöthigenfalls polizeilich anzuordnenden Besserungsmittel;
2) gegen Taubstumme, wenn mit Gewißheit anzunehmen ist, die Sträflichkeit ihrer Handlung und deren Folgen sei von ihnen nicht erkannt gewesen;
3) gegen Personen, welche die mit Strafe bedrohte Handlung in einem Zustande verübt haben, in welchem das Bewußtsein der Strafbarkeit der That aufgehoben war, insbesondere im Schlafe, Nachtwandeln, Wahnsinne, völligen Blödsinne, in der Raserei, Verrücktheit, oder in vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verstandes.

Art. 36.

Der Zustand vorübergehender Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, sowie der Zustand des Schlafs schließt jedoch die Zurechnung zur Strafe dann nicht aus, wenn sich der Thäter durch Getränke oder andere Mittel absichtlich in solchen versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen,

Digitized by Google

oder wenn in Bezug auf die Handlung, wodurch er sich in jenen Zustand versetzt hat, und in Bezug auf die darin verübte That die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrlässigkeit vorhanden sind.

Art. 37.

Keiner Zurechnung unterliegen ferner Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch unwiderstehliche körperliche Gewalt genöthigt worden ist, oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen und anders nicht abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben des Genöthigten selbst, oder des Ehegatten, oder der Verwandten in auf- oder absteigender Linie, der Geschwister, der in gleichen Graden Verschwägerten, der Adoptiveltern oder der Adoptivkinder, der Pflegeltern oder Pflegkinder, sowie des Verlobten desselben, verbunden waren.

Art. 38.

Nichtwissen des Gesetzes schließt die Zurechnung nicht aus; eben so wenig Unwissenheit oder Irrthum in Ansehung der Art und Größe der Strafe.

Art. 39.

Wer eine an sich unstrafbare Handlung zu begehen glaubt, die aber dennoch wegen ihm unbekannt gewesener Thatumstände strafbar ist, dem kann dieselbe nicht als mit Vorsatz begangen zur Strafe zugerechnet werden.

Art. 40.

Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, deren Strafbarkeit durch gewisse, ihm aber unbekannt gewesene Thatsachen oder Verhältnisse vermehrt wird, dem ist solche nur insoweit als vorsätzlich verübt zuzurechnen, als sie nach den ihm bekannt gewesenen Thatsachen oder Verhältnissen in seiner Absicht gelegen hat.

Art. 41.

Hat die Mehrheit oder Gesammtheit einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft eine strafbare Handlung verübt, so dürfen nur die schuldigen einzelnen Mitglieder, nicht aber die moralische Person der Gemeinde oder Körperschaft bestraft werden.

Art. 42.

Wer außer dem Falle der Nothwehr eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, um eine gegenwärtige und dringende Gefahr für sein eigenes oder für das Leben eines seiner im Art. 37 genannten Angehörigen abzuwenden, ist straflos.

Digitized by Google

Droht die Gefahr dem Leben einer im Art. 37 nicht genannten Person, so ist die mit Strafe bedrohte Handlung nur insofern, als sie gegen fremdes Eigenthum gerichtet ist, straflos.

Hat aber der Thäter, oder mit Wissen desselben derjenige Angehörige, von welchem eine gegenwärtige und dringende Gefahr für sein Leben abgewendet werden soll, entweder den Zustand der Noth durch eigenes strafbares Verschulden herbeigeführt, oder hat er mehr gethan, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich war, so ist er insoweit den gesetzlichen Strafen unterworfen.

Art. 43.

In folgenden Fällen darf gegen einen begonnenen oder eben bevorstehenden rechtswidrigen Angriff, welcher unter den Umständen, unter denen er erfolgt, durch obrigkeitliche Hülfe nicht abgewendet werden kann, Selbstvertheidigung durch Privatgewalt stattfinden, nämlich:

1) gegen alle gewaltthätigen, mit Gefahr für Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit oder Keuschheit verbundenen, auf die Person selbst gerichteten Angriffe;
2) gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung oder Zerstörung, beziehungsweise auf Hinwegnahme liegenden oder beweglichen Besitzthums gerichtet sind;
3) gegen denjenigen, welcher bei einem Diebstahle ertappt oder zum Zwecke der Wiedererlangung des Besitzes alsbald verfolgt wird;
4) gegen denjenigen, welcher in eines Anderen Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht.

Art. 44.

Die in solcher rechten Nothwehr (Art. 43.) geschehene Mißhandlung, Verwundung oder Tödtung des Angreifers ist straflos, wenn dabei die gesetzlichen Grenzen (Art. 45 und 46) nicht überschritten worden sind.

Art. 45.

Die gewaltsame Privatvertheidigung ist nicht straflos, wenn Zeit und Gelegenheit zu anderen, dem Angegriffenen nicht unbekannt gewesenen Mitteln vorhanden waren, durch welche derselbe, ohne alle andere Gefahr, sich dem Angriffe entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit bringen, oder sonst die Absicht des Angreifers vereiteln konnte.

Art. 46.

Bei eingetretener Nothwendigkeit einer gewaltsamen Privatvertheidigung darf diese

Digitized by Google

nicht weiter ausgeübt und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als unter den vorhandenen Umständen zur Abwendung der Gefahr nothwendig oder thunlich war.

Auch muß das angewendete lebensgefährliche Vertheidigungsmittel mit dem Werthe, den das bedrohte Eigenthum oder Besitzthum für den Angegriffenen hat, in einem angemessenen Verhältnisse stehen.

Art. 47.

Wer einem Anderen, der sich in rechter Nothwehr befindet, mit thätlicher Hülfe beisteht, gleichviel ob der Angegriffene im Stande gewesen, sich selbst zu vertheidigen oder nicht, hat für sich alle Rechte der Nothwehr, wie der Angegriffene selbst.

Art. 48.

In den Fällen des Art. 37, sowie der Art. 42 bis 47 ist bei Beurtheilung der Frage, ob und in welchem Maße eine Bestrafung eintreten soll, auf den Gemüthszustand des Angeklagten zur Zeit des behaupteten Nothzustandes nach Maßgabe des Orts und der Zeit des Vorfalles, der Persönlichkeit der Betheiligten und der Ansicht des Angeklagten über den größeren oder geringeren Grad der drohenden Gefahr, billige Rücksicht zu nehmen.

Art. 49.

Eine schuldhafte Ueberschreitung der Grenzen der rechten Nothwehr soll mit Gefängniß oder Geldbuße, in besonders schweren Fällen aber mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden; es wäre denn aus allen Umständen mit Gewißheit zu entnehmen, daß die Grenzen der Nothwehr vorsätzlich überschritten worden sind, als in welchem Falle die gesetzliche Strafe des dadurch verübten Verbrechens eintritt.

Art. 50.

Die Tödtung, Verwundung oder Mißhandlung des rechtswidrigen Angreifers, welche erst nach geendigtem Angriffe und nachdem die Gefahr vorüber gewesen, erfolgt ist, unterliegt den gesetzlichen Strafen.

Art. 51.

In allen Fällen, in welchen der zweite Theil dieses Gesetzbuchs das Verfahren von der Klage des Beschädigten abhängig macht, wird eine solche Klage durch Verzicht des Beschädigten aufgehoben, wenn der Angeschuldigte den Verzicht annimmt. In Folge dieses Verzichtes ist der Kläger in die dem Staate verursachten Kosten zu verurtheilen, in-

Digitized by Google

sofern nicht der Beklagte dieselben durch eine Erklärung vor Gericht übernimmt, in welchem Falle die Verbindlichkeit zur Zahlung der Kosten durch Urtheil gegen ihn auszusprechen ist.

Art. 52.

Der Verzicht auf die Klage ist bis zu der ersten gerichtlichen Vernehmung des Angeschuldigten zulässig, insofern nicht im zweiten Theile dieses Gesetzbuchs bei einzelnen Verbrechen oder Vergehen ein weiterer Zeitraum bestimmt ist.

Art. 53.

Haben mehrere an einem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen, so soll die gegen Einen Theilnehmer erhobene Klage auch gegen die Anderen gelten, und der hinsichtlich Eines derselben erklärte Verzicht auf die Klage auch in Betreff der Uebrigen wirken.

Titel IV.

Von der Fahrlässigkeit und von dem Vorsatze.

Art. 54.

Werden Handlungen, deren vorsätzliche Verübung das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedroht, aus Fahrlässigkeit begangen, so unterliegen sie nur in den Fällen einer Strafe, in welchen dieses im zweiten Theile dieses Gesetzbuchs ausdrücklich verfügt ist; aber selbst in diesen Fällen findet keine Bestrafung statt, wenn bei der Handlung oder Unterlassung die gewöhnlich gehörige Aufmerksamkeit und Vorsicht angewendet worden ist.

Art. 55.

Jede den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlung, zu welcher sich der Handelnde absichtlich bestimmt hat, und jeder strafbare Erfolg derselben, auf den seine Absicht gerichtet war, wird ihm zum Vorsatze zugerechnet.

Art. 56.

Bei einer wider eine Person erwiesenen, die Merkmale einer strafbaren Handlung an sich tragenden That wird weder für, noch gegen den Vorsatz vermuthet, sondern es ist unter Erwägung der erhobenen Umstände und ihres Zusammenhangs, dann der Angaben des Angeklagten zu beurtheilen, ob sie aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit begangen worden.

Digitized by Google

Art. 57.

War die Absicht des Handelnden nicht ausschließlich auf einen bestimmten Erfolg gerichtet, sondern unbestimmt auf einen oder den anderen von mehreren möglichen Erfolgen, so wird ihm derjenige davon zum Vorsatze zugerechnet, der wirklich eingetreten ist.

Art. 58.

Wenn aus einer Handlung, welche auf einen bestimmten, vom Handelnden beabsichtigten Erfolg gerichtet war, ein anderer, von ihm nicht beabsichtigter Erfolg hervorging, so wird ihm die That in Bezug auf den beabsichtigten Erfolg zum Vorsatze, in Bezug auf den eingetretenen anderen Erfolg aber zur Fahrlässigkeit zugerechnet, vorausgesetzt, daß die Bedingungen der Strafbarkeit der Fahrlässigkeit vorhanden sind.

Art. 59.

Hat der Erfolg einer vorsätzlichen Handlung wegen Zufalls, Irrthums oder Verwechselung eine andere Person oder eine andere Sache getroffen, als worauf die Absicht des Handelnden gerichtet war, so wird ihm die That mit dem wirklich eingetretenen Erfolge insoweit zum Vorsatze zugerechnet, als durch die Verschiedenheit zwischen der verletzten Person oder Sache und derjenigen, auf welche die Absicht des Handelnden gerichtet war, nicht ein schwereres Verbrechen begründet wird.

Titel V.

Von der Vollendung und vom Versuch.

Art. 60.

Die volle, im Gesetz einem Verbrechen bestimmte Strafe findet Anwendung, wenn dasselbe seinem gesetzlichen Begriffe nach als vollendet erscheint.

Gehört zu dem gesetzlichen Begriffe, daß die Handlung einen bestimmten Erfolg gehabt habe, so ist das Verbrechen erst mit dem Eintritte dieses Erfolges für vollendet zu halten.

Art. 61.

Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens angefangen worden ist, sind als Versuch dieses Verbrechens strafbar.

Art. 62.

Ist durch Handlungen die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbe-

Digitized by Google

reitet, aber noch nicht angefangen worden, so unterliegen sie nur in denjenigen Fällen einer Strafe, für welche dieß ausnahmsweise ausdrücklich im Gesetz angeordnet ist.

Besteht die Vorbereitungshandlung selbst aus einer schon an sich strafbaren That, so tritt die hierdurch verwirkte Strafe ein.

Art. 63.

Die Wahl von Mitteln, welche zwar ihrer Beschaffenheit nach unter gewöhnlichen Umständen zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens gedient haben würden, jedoch unter den obgewalteten besonderen Verhältnissen und nach der Art, Stärke oder Quantität, wie sie angewendet wurden, die Ausführung des Verbrechens oder Vergehens nicht bewirken konnten, hindert die Bestrafung des Versuchs eben so wenig, als wenn der Handelnde aus Verwechselung oder Irrthum sich eines untauglichen Mittels bedient hat, während er ein an und für sich taugliches anzuwenden glaubte, oder wenn derselbe irrigerweise bei einer Person oder Sache eine Eigenschaft vorausgesetzt hat, ohne welche das beabsichtigte Verbrechen an derselben nicht begangen werden konnte.

Dagegen ist kein strafbarer Versuch vorhanden, wenn zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens aus Unverstand oder abergläubischem Wahne solche Mittel gebraucht wurden, welche dazu unter keinerlei Umständen dienlich sein konnten.

Art. 64.

Die Strafe des Versuchs besteht, wenn das vollendete Verbrechen getroffen haben würde:

1) lebenslängliche Zuchthausstrafe:
   in Zuchthausstrafe bis zu sechszehn Jahren;
2) Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit:
   in höchstens zwei Drittheilen dieser Strafe und mindestens sechs Monaten Correctionshaus;
3) Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe, oder nur Correctionshausstrafe:
   in höchstens zwei Drittheilen dieser Strafen oder bürgerlichem Gefängniß;
4) Gefängniß- oder Geldstrafe:
   in höchstens zwei Drittheilen dieser Strafen und wenigstens in gerichtlichem Verweise;
5) Dienstentsetzung:
   in Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt;

Digitized by Google

6) Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt:
in diesem Falle treten Disciplinarstrafen ein;

7) Entziehung gewisser staatsbürgerlicher, bürgerlicher oder Familien-Rechte, oder Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbbetriebs:
in Gefängniß- oder Geldstrafe.

Bei der Zumessung dieser Strafen innerhalb der vorgeschriebenen Schranken haben sich die Gerichte vorzüglich nach dem Grade zu richten, in welchem sich der Versuch der Vollendung des Verbrechens genähert hat.

Der Versuch ist für beendigt zu achten, wenn der Thäter alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung eines Verbrechens nöthig war, ohne daß jedoch der nach dem gesetzlichen Begriffe dieses Verbrechens zur Vollendung gehörige Erfolg eingetreten ist.

Art. 65.

Der noch nicht beendigte Versuch, als solcher, ist straflos, wenn der Thäter nicht wegen physischen Unvermögens oder anderer zufälliger, von seinem Willen unabhängiger Umstände, sondern freiwillig und aus Reue von dem Unternehmen, und zwar gänzlich abgestanden ist.

Art. 66.

Enthalten Versuchshandlungen selbst ein eigenes Verbrechen, so tritt die hierdurch verwirkte Strafe ein, insofern nicht die Strafe des Versuchs, als solchen, bedeutender sein sollte.

Kann jedoch wegen Reue (Art. 65) diese letztere Strafe nicht erkannt werden, so behält es bei der durch die Versuchshandlung, als eigenes Verbrechen betrachtet, verwirkten Strafe sein Bewenden.

Titel VI.

Von Urhebern, Gehülfen und Begünstigern.

I. Urheber.

Art. 67.

Als Urheber eines Verbrechens ist nicht nur derjenige zu bestrafen, welcher dasselbe

Digitized by Google

begangen hat, sondern auch der Anstifter (intellectuelle Urheber), welcher Ursache des Verbrechens dadurch geworden ist, daß er den Thäter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat.

Dahin gehört, wer absichtlich durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Geben oder Versprechen eines Lohns, absichtliche Bewirkung oder Benutzung eines Irrthums und dergleichen, den Urheber zur Begehung des Verbrechens bestimmt hat.

Art. 68.

Der Anstifter (intellectuelle Urheber) bleibt straflos, wenn er entweder vor einem Anfange der Ausführung den ertheilten Befehl oder Auftrag, wodurch er zur Begehung des Verbrechens bestimmt hatte, zurückgenommen und das Verbrechen auf diese oder sonstige Weise verhindert, oder der Obrigkeit so zeitig davon Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte.

Art. 69.

Wer in der Absicht, die von dem Anderen beschlossene That zu befördern, bei Vollbringung der Haupthandlung einen solchen unmittelbaren Beistand geleistet hat, ohne welchen das Verbrechen unter den vorhandenen Umständen nicht hätte vollbracht werden können, soll mit der Strafe des Urhebers belegt werden. Die Strafe ist gegen ihn, wie gegen den Urheber, innerhalb der gesetzlichen Grenzen, nach der Größe seiner Mitwirkung auszumessen.

II. Complott.

Art. 70.

Die Verabredung Mehrerer zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens, zu dessen Begriff nicht schon das Zusammenwirken mehrerer Personen gehört, hat in Bezug auf die Zurechnung des Erfolges die Wirkung, daß, wenn das verabredete Verbrechen ausgeführt wurde, jeder Theilnehmer, welcher in Folge der Verabredung vor oder bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe, innerhalb deren gesetzlicher Grenze, nach Maßgabe seiner Schuld getroffen wird.

Art. 71.

Diejenigen, welche zuerst ein solches Complott veranlaßt und zu Stande gebracht (Anstifter), dann diejenigen, welche das Unternehmen zur Zeit der Vollbringung

Digitized by Google

geleitet haben (Anführer), sind innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Strafe höher als die gemeinen Theilnehmer zu bestrafen. Gegen letztere ist die Strafe innerhalb dieser Grenzen nach Beschaffenheit und Größe ihrer Mitwirkung auszumessen.

Art. 72.

Wurde das Unternehmen, ehe es zu einem Anfange der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben, so bleiben die Theilnehmer straflos; andernfalls wird die bloße Eingehung der Verbindung als nicht beendigter Versuch des beabsichtigten Verbrechens bestraft.

Art. 73.

Der Anstifter wird selbst dann, wenn er weder vor, noch bei, noch nach der That auf irgend eine Weise mitgewirkt, noch auch sich durch seine Gegenwart bei der Ausführung zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der Strafe des Urhebers getroffen, der gemeine Theilnehmer aber in gleichem Falle von der Strafe des beendigten Versuchs.

Art. 74.

Hatte der Anstifter im Falle des vorhergehenden Artikels vor der That die Uebrigen von der Ausführung, soviel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht, oder denselben seinen Austritt aus der Verbindung ausdrücklich erklärt, so trifft ihn die Strafe des beendigten Versuchs; den gemeinen Theilnehmer aber in gleichem Falle die Strafe des nicht beendigten Versuchs.

Auch den Anstifter trifft nur die Strafe des nicht beendigten Versuchs, wenn er neben der ausdrücklichen Erklärung seines Austritts die Uebrigen zugleich soviel an ihm lag, von der Ausführung abzuhalten sich bemüht hat; der gemeine Theilnehmer bleibt in gleichem Falle straflos.

Art. 75.

Sowohl der Anstifter, als andere Theilnehmer, welche der Obrigkeit von dem Complott so zeitig Anzeige gemacht haben, daß das Verbrechen noch verhindert werden konnte sind straflos.

Art. 76.

Die Ehefrau des Urhebers, die unter seiner Gewalt und Pflege stehenden Verwandten in absteigender Linie und die seiner Aufsicht anvertrauten Minderjährigen, werden, wenn sie auch als Miturheber seines Verbrechens oder Theilnehmer am Complott erscheinen.

Digitized by Google

doch nur als Gehülfen bestraft, es müßte sich denn aus den Umständen ergeben, daß sie nicht wegen ihrer Abhängigkeit von dem Urheber zu der strafbaren That mitgewirkt haben.

Art. 77.

Die Gesetze wider das Complott (Art. 70 bis 76) sind auch auf die von einer Bande ausgeführten Verbrechen anzuwenden.

Unter Banden werden solche Verbindungen von wenigstens drei Personen verstanden, die zur Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmten Verbrechen derselben Art, oder solcher Verbrechen, welche nach Art. 90 Nr. 1, 3, 4 und 7 als gleichartig gelten, eingegangen sind.

Den einzelnen Mitgliedern einer Bande sind indessen nicht alle von derselben verübten Verbrechen anzurechnen, sondern jeder Mitgenosse der Bande ist bloß in Ansehung derjenigen Verbrechen als Miturheber zu betrachten, zu welchen er vor, bei oder nach der That mitgewirkt, oder zu deren Mitausführung er durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich bereit gezeigt hat.

Art. 78.

Jeder, welcher der Bande beigetreten ist, soll schon wegen des bloßen Beitritts zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden, wenn er auch an den von der Bande verübten Verbrechen in keiner Art Antheil genommen hat.

Er bleibt wegen des Beitritts zur Bande straflos, wenn er das Dasein derselben der Obrigkeit angezeigt hat.

III. Gehülfen.

Art. 79.

Wer das bereits beschlossene oder beabsichtigte Verbrechen eines Anderen vorsätzlich erleichtert oder befördert, ist, außer dem Falle des Art. 69, als Gehülfe zu bestrafen.

Als Gehülfe ist namentlich anzusehen:

1) wer den verbrecherischen Entschluß Anderer durch Rath, Ueberredung, Belehrung oder Verführung befördert oder bestärkt, dem Verbrecher Mittel oder Gelegenheit zur Ausführung anzeigt oder verschafft, oder Hindernisse der Ausführung wegräumt;
2) wer im Zeitpunkte der Ausführung der That durch Wachestehen, Kundschaftgeben oder auf andere Weise Beistand leistet, oder die Entstehung der verbrecherischen Wirkung oder die Größe derselben befördert;

Digitized by Google

3) wer dem Verbrecher in Folge einer der That vorhergegangenen Zusage durch Handlungen, die eine Begünstigung (Art. 84) ausmachen, nach der That förderlich geworden ist.

Art. 80.

Die Strafe des Gehülfen ist im Verhältnisse zur Strafe, welche auf dem von dem Urheber verübten Verbrechen steht, nach demjenigen Maßstabe herabzusetzen, welchen der Art. 64 für die Strafe des Versuchs im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten Verbrechens bestimmt. Besteht die Strafe des Urhebers in der Dienstentsetzung, Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt, und ist der als Gehülfe zu Strafende kein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener, so tritt gegen denselben im ersten Falle Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren oder Gefängniß nicht unter vier Wochen und in den beiden anderen Fällen Gefängnißstrafe oder Geldstrafe ein.

Art. 81.

Wurde von dem Urheber ein schwereres Verbrechen oder ein Verbrechen von schwererer Art vollbracht, als worauf nach der Meinung und Absicht des Gehülfen seine Beihülfe gerichtet war, so wird, sofern ihm nicht jener eingetretene sträflichere Erfolg im einzelnen Falle zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, bei der Ausmessung der Strafe desselben die Strafe desjenigen Verbrechens zu Grunde gelegt, auf welches seiner Absicht nach, seine Beihülfe gerichtet gewesen ist.

Art. 82.

Die im Art. 76 genannten Personen werden, wenn sie als Gehülfen erscheinen, mit den gelinderen der im Art. 80 und den einzelnen Nummern des Art. 64 bestimmten Strafen belegt, es müßte sich denn aus den Umständen ergeben, daß sie *nicht* wegen ihrer Abhängigkeit von dem Urheber zu der strafbaren That mitgewirkt haben.

Art. 83.

Wer dem Urheber Beihülfe zugesagt, aber nicht geleistet hat, ist nur dann straflos, wenn er *vor* Ausführung der That entweder die Zurücknahme seiner Zusage dem Urheber ausdrücklich erklärt, oder von dessen Vorhaben der Obrigkeit so zeitig Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte.

IV. *Begünstiger.*

Art. 84.

Wer, ohne vorheriges Einverständniß, erst nach vollbrachter That dem Urheber oder

Digitized by Google

Gehülfen in Beziehung auf das Verbrechen wissentlich Vorschub leistet, macht sich der Begünstigung schuldig.

Dahin gehört namentlich:

1) wer wissentlich Verbrecher bei sich aufnimmt, verbirgt, oder ihnen zur Flucht behülflich ist;
2) wer Verbrechern vorsätzlich durch Vertilgung der Spuren des Verbrechens oder der Beweismittel Hülfe leistet, oder zu solcher Vertilgung mitwirkt;
3) wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich in Verwahrung nimmt, verheimlicht, an sich bringt, oder zu deren Absatz an Andere verhilft.

Art. 85.

Die Begünstigung wird mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit des begangenen Verbrechens, sowie auf die Beweggründe und die durch die Begünstigung entstandenen Nachtheile, mit Correctionshaus bis zu einem Jahr, Gefängniß oder Geldbuße bestraft.

Art. 86.

Wer gewerbsmäßig entweder die Urheber oder Gehülfen, oder die Gegenstände des Verbrechens bei sich aufnimmt, verbirgt, verheimlicht, oder die letzteren ankauft, eintauscht, an Zahlungsstatt oder als Geschenk, oder zum Verhandeln, Zerstören, Umändern oder Unkennbarmachen übernimmt, ist mit Correctionshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des Gewerbbetriebs, falls solcher zum verbrecherischen Verkehr mißbraucht worden ist.

Art. 87.

Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Verschwägerte in demselben Grade, Pflegeltern und Pflegkinder, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Vormünder und Mündel des Schuldigen sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese blos zum Schutze des Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung stattgefunden hat.

Art. 88.

Wer vermöge seines Amtes oder öffentlichen Dienstes, oder wer vermöge eines besonderen, von seinen Vorgesetzten erhaltenen Befehls oder Auftrags, die Begehung von Verbrechen zu verhindern verpflichtet ist, soll, wenn er die Verhinderung eines Verbrechens vorsätzlich unterläßt, als Gehülfe des Thäters bestraft werden.

Digitized by Google

Art. 89.

Wer vermöge seines Amtes oder öffentlichen Dienstes, oder vermöge eines besonderen, von seinen Vorgesetzten erhaltenen Befehls oder Auftrags, die Verpflichtung hat, die ihm bekannt gewordenen Verbrechen anzuzeigen, ist, wenn er diese Anzeige im Einverständniß mit dem Urheber oder dessen Gehülfen unterläßt, als Gehülfe des Thäters oder als Begünstiger zu bestrafen.

Titel VII.

Von dem Rückfalle.

Art. 90.

Die Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall bestraft werden soll, sind folgende:

1) Falschmünzen, Münzfälschung, Fälschung der Herzoglichen Siegel, des Herzoglichen Stempelpapiers, der Staatspapiere, und Fälschungen in Amtshandlungen;
2) Kindesmord, Abtreibung der Leibesfrucht und Aussetzung;
3) Mord und Vergiftung;
4) Todtschlag, Körperverletzung und Theilnahme an Raufhändeln;
5) Unzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit, doppelte Ehe, Ehebruch und Entführung;
6) Falsche Anzeige und Verläumdung;
7) Raub, Diebstahl, Erpressung, Unterschlagung, Betrug, Fälschung, Wilderei und Diebshehlerei;
8) Brandstiftung und Eigenthumsbeschädigung;
9) Meineid und Eidesbruch.

Art. 91.

Es wird jedoch in jedem Straffalle, der als Rückfall bestraft werden soll, vorausgesetzt:

1) daß der Uebertreter wegen des früheren Verbrechens vor der abermaligen Begehung von einem inländischen oder ausländischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt war, und diese Strafe vor der abermaligen Begehung ganz oder theilweise verbüßt hat;
2) daß die zuerkannt werdende Strafe in einer Freiheitsstrafe besteht, und

Digitized by Google

3) daß das frühere und das neue Verbrechen Uebertretungen von gleicher Art und mit Vorsatz verübt sind.

Art. 92.

Als gleichartig gelten, außer den Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, die unter jeder einzelnen Nummer des Art. 90 zusammengestellten strafbaren Handlungen.

Art. 93.

Die Strafe des Rückfalls ist auch dann verwirkt, wenn die frühere Strafe nur wegen Versuchs erkannt worden und nun ein versuchtes oder ein vollendetes Verbrechen zu bestrafen ist, oder wenn der jetzt als Urheber zu Bestrafende früher als Gehülfe bestraft wurde.

Dieselbe Bestimmung tritt im umgekehrten Falle ein.

Art. 94.

Bei einem Rückfalle ist die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen in ihrer Dauer zu verlängern, und durch erlaubte Zusätze zu schärfen.

Die Gerichte haben hierbei theils auf die Größe der bereits erlittenen Strafe, theils auf den längeren oder kürzeren Zwischenraum zwischen dem Zeitpunkte der überstandenen Strafe und dem neuen Verbrechen, theils auf den immittelst von dem Thäter geführten Lebenswandel Rücksicht zu nehmen.

Art. 95.

Findet das Gericht bei einem zweiten oder weiteren Rückfalle die nach dem Gesetze zulässige Gefängnißstrafe und deren Schärfung nicht zureichend, so hat es auf Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre zu erkennen.

Art. 96.

Bei einem zweiten und jedem weiteren Rückfalle kann, wenn nicht für einzelne Fälle ein Anderes gesetzlich bestimmt ist, das höchste Maß der im Gesetze bestimmten Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe um ein Viertheil, jedoch nicht um mehr, als um ein Jahr überschritten werden, insofern nach Art. 7 die Natur der Strafart diese Verlängerung der Strafzeit zuläßt.

Art. 97.

Wer, nachdem er zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt und nicht begnadigt worden ist, ein neues Verbrechen verübt, soll mit

Digitized by Google

den bei der zeitlichen Zuchthausstrafe zulässigen Schärfungen als Strafe belegt werden.

Art. 98.

Der Rückfall verliert die Eigenschaft eines Schärfungsgrundes, wenn seit dem Tage der beendigten Strafverbüßung bis zur Begehung des neuen Verbrechens die im Art. 124 für das bestrafte Verbrechen bestimmte Verjährungszeit abgelaufen ist.

Titel VIII.

Von dem Zusammentreffen (der Concurrenz) mehrerer Verbrechen oder Vergehen.

Art. 99.

Ist ein zu Bestrafender mehrerer Verbrechen oder Vergehen schuldig, so sollen die sämmtlichen verwirkten Strafen, soweit sie ihrer Natur nach neben einander bestehen können, gegen denselben erkannt werden, jedoch mit Beobachtung derjenigen Ausnahmen und Vorschriften, welche in den folgenden Artikeln 100—108 dieses Gesetzes und im besonderen Theile des Strafgesetzbuches Tit. XL, XLI, XLII vom Diebstahle, von der Unterschlagung, von der Schriftfälschung und von dem Betrug Art. 368, 377 u. 390 enthalten sind.

Art. 100.

Trifft die lebenslängliche Zuchthausstrafe mit irgend einer anderen Strafe zusammen, so darf nur auf die erste erkannt werden.

Art. 101.

Trifft die Gefängnißstrafe mit einer anderen Freiheitsstrafe auf bestimmte Zeit zusammen, so bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, bei der Zumessung der letzteren, jedoch nur innerhalb der für die Dauer derselben bestimmten Grenzen, auf diesen erschwerenden Umstand Rücksicht zu nehmen.

Wird in einem solchen Falle, nur wegen des erschwerenden Umstandes Correctionshausstrafe auf ein Jahr oder mehr erkannt, so zieht dieß nur diejenigen gesetzlichen Folgen nach sich, welche in Gemäßheit der Artikel 22 und 28 an die Verurtheilung zur Correctionshausstrafe von weniger als einem Jahr geknüpft sind, und dieses ist im Urtheile zu bemerken.

Art. 102.

Sind nur Zuchthausstrafen auf bestimmte Zeit oder nur Correctionshausstrafen

Digitized by Google

verwirkt, so sollen die Gerichte die wegen der schwersten That zu verhängende Strafe ganz in Ansatz bringen.

Die wegen der übrigen Verbrechen verwirkten Strafen sind von einem Drittheil bis zu zwei Drittheilen aufzurechnen.

Art. 103.

Sind zugleich Zuchthausstrafen und Correctionshausstrafen verwirkt, so wird auf die Correctionshausstrafen ebenso, als wenn auch diese in Zuchthausstrafe bestünden, die im zweiten Absatz des vorhergehenden Art. 102 enthaltene Bestimmung zur Anwendung gebracht; jedoch darf die Dauer der hiernach zuzusetzenden Correctionshausstrafe nur zur Hälfte als Zuchthausstrafe in Ansatz gebracht werden.

Art. 104.

Es darf in keinem Falle die vereinigte Zuchthausstrafe die Dauer von achtzehn Jahren, und die vereinigte Correctionshausstrafe die Dauer von zehn Jahren übersteigen.

Art. 105.

Sind nur Gefängnißstrafen verwirkt, so wird, wenn dieselben zusammen die Dauer von vier Wochen, aber nicht die Dauer von sechs Wochen überschreiten, nur das Maximum der Gefängnißstrafe von vier Wochen verbüßt: übersteigen sie sechs Wochen, so tritt die Correctionshausstrafe der geringsten Daur ein.

Art. 106.

Festungsstrafen werden, sie mögen nur unter sich, oder zugleich mit Zuchthaus- oder mit Correctionshausstrafen zusammentreffen, nach denselben Grundsätzen, als wenn sie Correctionshausstrafen wären, behandelt (Art. 102 und 103).

Diese zugleich mit Correctionshausstrafe verwirkte Festungsstrafe ist in Correctionshausstrafe zu verwandeln, wobei jedoch, wenn die ursprüngliche Correctionshausstrafe hierdurch auf ein Jahr oder weiter erhöhet wird, in Hinsicht der Folgen der vereinigten Strafe der Schlußsatz des Artikel 101 zur Anwendung kommt.

Sind nur Festungsstrafen verwirkt, so darf bei deren Vereinigung nie die Dauer von sieben Jahren überschritten werden.

Art. 107.

Umfaßt die Untersuchung mehrere Verbrechen, deren abermalige Begehung nach Art. 90 des Strafgesetzbuchs als Rückfall strafbar ist, so kommt die Strafe des Rückfalls nur einmal, und zwar bei dem schwersten dieser Verbrechen, in Anwendung.

Digitized by Google

Art. 108.

Die Bestimmungen der vorstehenden Art. 99 bis 107 finden nicht blos Anwendung, wenn die mehreren Verbrechen Gegenstand desselben Strafurtheils sind, sondern auch dann, wenn ein von dem Verurtheilten vor jener Verurtheilung begangenes Verbrechen erst nach derselben Gegenstand eines Strafurtheils wird, insofern er die bei der ersten Verurtheilung gegen ihn erkannte Strafe nicht bereits erstanden hat.

In einem solchen Falle ist zur Erhöhung oder Verwandlung der in dem ersten Urtheile ausgesprochenen Freiheitsstrafe dasjenige Gericht zuständig, welches das spätere Urtheil erläßt.

Art. 109.

Ist Jemand mehrerer Verbrechen oder Vergehen beschuldigt, von denen eins oder mehrere zur Zuständigkeit des Assisenhofs gehören, so kann, wenn gleich die letzteren mit den übrigen Vergehen nicht conner sind, der Anklagesenat den Angeklagten wegen sämmtlicher Verbrechen und Vergehen zur gleichzeitigen und gleichmäßigen Verhandlung und Aburtheilung vor den Assisenhof verweisen, insofern dadurch die Aburtheilung sämmtlicher Verbrechen und Vergehen erleichtert wird.

Art. 110.

Mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes durch Handlungen, welche zusammen als Ausführung des nämlichen, auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses erscheinen, ebenso mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, welche als Folgen der nämlichen fahrlässigen Handlung zu betrachten sind, werden als Bestandtheile oder Fortsetzungen einer und derselben That angesehen und als ein einziges (fortgesetztes) Verbrechen bestraft, wobei jedoch die Fortsetzungen und deren Zahl als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen in Betracht kommen.

Art. 111.

Ein fortgesetztes, nach der Vorschrift des vorhergehenden Artikels zu bestrafendes Verbrechen wird auch dann angenommen, wenn die mehrfachen Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes in Bezug auf dasselbe fortdauernde Verhältniß verübt worden sind.

Art. 112.

Sind durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze zugleich über-

Digitized by Google

treten worden, so wird der Schuldige zu der Strafe verurtheilt, die auf die schwerste Uebertretung gesetzt ist, wobei jedoch die gleichzeitigen anderen Uebertretungen ebenfalls als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen in Betracht kommen.

Titel IX.

Von der Milderung der Strafen.

Art. 113.

Die Zulässigkeit einer milderen Strafe, als das Gesetz gedroht hat (Strafmilderung), wird begründet:

1) durch das jugendliche Alter des Schuldigen, nach den in den Art. 114 und 115 aufgestellten Bestimmungen;
2) durch diejenigen Zustände, welche nach dem Art. 35, Nr. 2 und 3 und Art. 37 beim Dasein des dort vorausgesetzten Grades gänzliche Strafosigkeit bewirken, insofern sie im einzelnen Falle in geringerem, aber doch in so hohem Grade vorhanden sind, daß die gesetzliche Strafe auch in ihrem geringsten Maße im Mißverhältniß mit der Verschuldung stehen würde. Wegen dieses Milderungsgrundes, insofern derselbe nicht mit dem jugendlichen Alter zusammentrifft, darf aber die Strafe nicht weiter herabgesetzt werden, als es die im Art. 115 in Bezug auf das jugendliche Alter gegebenen Vorschriften gestatten.

Art. 114.

Hat ein Schuldiger zur Zeit der That zwar das vierzehnte, aber noch nicht das siebenzehnte Lebensjahr zurückgelegt gehabt, so ist von den Gerichten vorerst in Erwägung zu ziehen, ob er mit hinlänglicher Unterscheidungskraft gehandelt hat. Wird diese Frage verneint, so soll die Strafe, womit das Gesetz die That bedroht, nicht gegen ihn verhängt, sondern er soll nach Umständen und nach dem Alter, in welchem er zur Zeit der Verurtheilung steht, der häuslichen Züchtigung oder polizeilich anzuordnenden Besserungsmitteln überlassen werden.

Art. 115.

Wird im Falle des vorhergehenden Artikels die bemerkte Frage bejaht, so soll dennoch nicht auf die gesetzliche Strafe, womit die verübte That bedroht ist, erkannt werden, sondern es treten folgende geringere Strafen ein, nämlich:

Digitized by Google

1) statt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe:
Correctionshausstrafe von wenigstens fünf und höchstens zehn Jahren;
2) statt der Zuchthausstrafe von wenigstens fünf und höchstens achtzehn Jahren:
Correctionshausstrafe von wenigstens einem Jahr und höchstens fünf Jahren;
3) statt der Zuchthausstrafe von weniger als fünf Jahren:
Correctionshausstrafe bis zu einem Jahr;
4) statt der Correctionshausstrafe von wenigstens fünf Jahren:
dieselbe Strafe, jedoch nur von wenigstens sechs Monaten und höchstens drei Jahren;
5) statt der Correctionshausstrafe von weniger als fünf Jahren:
dieselbe Strafe, jedoch nur bis zu sechs Monaten oder Gefängnißstrafe;
6) statt der Gefängniß- oder Geldstrafe:
gerichtlicher Verweis.

Art. 116.

Auf lebenslängliche Zuchthausstrafe dürfen die Gerichte, wenn der Schuldige zur Zeit der That zwar das siebenzehnte, aber noch nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte, in keinem Falle erkennen, sondern es tritt statt dieser Strafe Zuchthausstrafe von wenigstens zehn und höchstens achtzehn Jahren ein.

Titel X.

Von Zumessung der Strafe.

Art. 117.

Soweit das Gesetz die Strafe der Art und Größe nach unbestimmt gelassen hat, wird sie vom Richter innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles bestimmt.

Art. 118.

Bei dieser Bestimmung hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rücksicht zu nehmen.

Art. 119.

Rücksichtlich der Bösartigkeit und Stärke des auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens steigt die Strafbarkeit insbesondere:

1) je zahlreichere und wichtigere sittliche Beweggründe für die Unterlassung der That vorhanden waren, je vielfältigere und größere Pflichten von dem Thäter verletzt

Digitized by Google

wurden, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe deutlich zu erkennen;

2) je mehrere und größere Hindernisse die That erschwerten, und je mehr Grausamkeit, Geflissenheit, List oder Dreistigkeit zur Vorbereitung oder Vollbringung derselben angewendet wurden;

3) je geringfügiger die äußeren Veranlassungen zur That waren, und je mehr der Thäter ohne äußere Veranlassung die Gelegenheit dazu selbst aufgesucht hat;

4) je mehr der Thäter durch seinen früheren Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt, insbesondere je öfter und in je kürzeren Zwischenräumen wegen früher verübter Verbrechen oder Vergehen er schon Strafe erstanden hat, oder ihm bereits Strafurtheile verkündigt worden sind.

Art. 120.

Dagegen vermindert sich die Strafbarkeit des einzelnen Falles insbesondere:

1) wenn der Thäter zur Zeit des begangenen Verbrechens zwischen dem vollendeten siebzehnten und dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre gestanden hat;

2) wenn er den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;

3) wenn er durch Noth oder durch Ueberredung, Täuschung, Verführung, Befehl oder Drohung zur strafbaren Handlung verleitet worden ist, ohne daß die Einwirkung von der Art war, daß dadurch alle Strafbarkeit des Handelnden ausgeschlossen wird;

4) wenn eine ungesuchte, unerwartet eingetretene Gelegenheit die Entstehung und gleichzeitige Ausführung des verbrecherischen Entschlusses veranlaßt hat;

5) wenn der Thäter in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat;

6) wenn sein voriger Lebenswandel oder seine Handlungen und sein Benehmen bei oder nach der That zeigen, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden ist, wie namentlich wenn er die schädlichen Folgen der strafbaren Handlung selbst zu verhindern, oder den schon verursachten Schaden wieder gut zu machen, aus freiem Antriebe thätig bemüht war;

7) wenn er sich selbst dem Gerichte als den Schuldigen angegeben, oder am Anfange der Untersuchung, und ohne noch überführt zu seyn, seine Schuld bekannt hat.

Digitized by Google

Art. 121.

Die Gerichte sind ermächtigt, in denjenigen Fällen, in welchen nach dem zweiten Theile dieses Gesetzbuches nur Correctionshausstrafe angedroht ist und das geringste Maß dieser Strafe in zwei Monaten besteht, wegen vorliegender Strafminderungsgründe diese Strafe auf Gefängniß herabzusetzen.

Auch sind die Gerichte ermächtigt, dem Thäter, welchem weder Gewinnsucht noch sonst eine schändliche Gesinnung beigemessen werden kann, die Fähigkeit, Ehren- und Dienstrechte künftig zu erlangen, und nach einer gewissen Zeit den Wiedereintritt in die anderen entzogenen bürgerlichen und politischen Rechte vorzubehalten.

Titel XI.

Von der Erlöschung der Strafbarkeit durch den Tod und durch Verjährung.

Art. 122.

Der Tod des Schuldigen hebt dessen Strafe auf, mit Ausnahme der rechtskräftig zuerkannten Geldstrafe.

Art. 123.

Die Strafbarkeit der That erlischt, wenn von dem Tage ihrer Verübung an, die im folgenden Artikel bestimmte gesetzliche Verjährungszeit abgelaufen ist, ohne daß eine Unterbrechung derselben statthatte.

Art. 124.

Die Verjährungszeit ist bestimmt:

1) auf zwanzig Jahre bei Verbrechen, welche mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind;
2) auf zehn Jahre bei solchen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlungen, welche mit mehr als einjähriger Correctionshausstrafe, mit Zuchthausstrafe, mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung bedroht sind, wenn deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen stattfindet;
3 auf fünf Jahre bei den übrigen strafbaren Handlungen, deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen stattfindet;
4) auf drei Jahre bei denjenigen strafbaren Handlungen, welche nur auf Klage der Betheiligten untersucht werden können, mit Ausnahme der Ehrenkränkungen;
5) auf ein Jahr bei Ehrenkränkungen.

Digitized by Google

Hatte jedoch der Betheiligte vor Ablauf der unter Nr. 4 und 5 bestimmten Zeit die erforderliche Anzeige oder Klage bei der einschlagenden Gerichtsbehörde übergeben, so gilt auch hier die fünfjährige Verjährungszeit.

Art. 125.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede gerichtliche Handlung, welche wegen der verübten That gegen den Angeschuldigten gerichtet wurde.

Art. 126.

Die Verjährungszeit lauft von Neuem von der letzten gerichtlichen Handlung an, die gegen den Angeschuldigten gerichtet war; die Strafbarkeit der That erlischt aber nur dann, wenn ohne seine Schuld oder Veranlassung während dieses Zeitraums kein Urtheil erfolgt ist.

Art. 127.

Die Vollziehbarkeit der einmal rechtskräftig zuerkannten Strafen wird durch keinen Zeitverlauf aufgehoben.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen.

Titel XII.

Vom Hochverrathe und vom Landesverrathe.

I. Hochverrath.

Art. 128.

Das Verbrechen des Hochverraths wird begangen durch Angriff oder Verschwörung:

1) gegen die Person des Herzogs oder des Verwesers des Herzogthums, wenn eine solche Unternehmung dahin abzielt, den Regenten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder demselben auf irgend eine Weise die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen;
2) gegen die Selbstständigkeit des Staats, geschehe dieses, um das ganze Herzogthum einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder um einen Theil seines Gebietes vom Ganzen loszureißen;
3) gegen die Staatsverfassung, sofern durch eine solche Unternehmung die gewaltsame Abänderung der Verfassung des Herzogthums bezweckt wird.

Digitized by Google

Eine Verschwörung ist vorhanden, sobald zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines Angriffs verabredet haben.

Art. 129.

Hochverräther sind zu bestrafen:

1) im Falle eines hochverrätherischen Angriffs, mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe;
2) im Falle einer hochverrätherischen Verschwörung, welche noch keinen Angriff zur Folge hatte, die Anstifter mit Zuchthaus von sechs bis zwölf Jahren, die übrigen Theilnehmer mit Zuchthaus von zwei bis acht Jahren.

Art. 130.

Wer in hochverrätherischer Absicht irgend eine Handlung begeht, welche als Vorbereitung des im Art. 128 bezeichneten Verbrechens anzusehen ist, soll mit Correctionshaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

Dahin gehört:

wer zu einer hochverrätherischen Handlung auffordert, Anderen hochverrätherische Plane mittheilt, aufreizende Schriften verbreitet, Waffen oder andere zu diesem Zwecke dienliche Mittel anschafft oder bereit hält.

Ist eine hochverrätherische Unternehmung weiter gediehen, so hat der Thäter Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe von zwei bis sechs Jahren verwirkt, insbesondere, wenn derselbe öffentlich durch Rede oder Schrift zu hochverrätherischen Handlungen aufgefordert, Verbindungszeichen aufgesteckt oder ausgetheilt, bewaffnete Mannschaft angeworben oder eingeübt, Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken gehalten, oder solchen im Bewußtsein dieses Zweckes beigewohnt, Waffen oder sonstige zum Angriffe dienliche Mittel ausgetheilt oder angenommen hat.

Art. 131.

Wurde die Verschwörung, ehe es zu einer vorbereitenden Handlung kam, freiwillig aufgegeben, so trifft den Anstifter Correctionshaus bis zu fünf, den gemeinen Theilnehmer aber Correctionshaus bis zu drei Jahren.

Art. 132.

Sind in Folge der Verschwörung vorbereitende oder Versuchshandlungen unternommen worden, so trifft den Anstifter, wenn er daran keinen Antheil genommen, vor der That den Uebrigen seinen Austritt angezeigt und sie, so viel an ihm lag, abzuhalten sich be-

Digitized by Google

müht hat, drei bis achtjährige Zuchthausstrafe, den gemeinen Theilnehmer aber, der keinen Antheil genommen und vor der That entweder den Uebrigen seinen Austritt angezeigt oder dieselben, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht hat, zwei bis vierjährige Zuchthausstrafe, und falls er beides gethan hat, zwei bis vierjährige Correctionshausstrafe.

Art. 133.

Jeder Angehörige des Herzogthums, sowie jeder, welcher unter dem Schutze der Gesetze des Herzogthums wohnt, ist, wenn er von einer hochverrätherischen Verschwörung oder Unternehmung Wissenschaft erhält, schuldig, dieselbe einer obrigkeitlichen Stelle längstens binnen achtundvierzig Stunden nach erlangter Wissenschaft, wofern nicht die dringende Gefahr eine schleunigere Anzeige nothwendig macht, anzuzeigen.

Wer dieses unterläßt, soll deßwegen mit Gefängniß, wenn aber die Verschwörung oder der Plan zur Ausführung gebracht wurde, mit Correctionshaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

Bei Zumessung dieser Strafe ist besonders auch darauf, ob der Schuldige die Verschwörung oder den Plan mißbilligt, oder sich denselben widersetzt, oder die Urheber davon abzubringen versucht hat, und im Falle einer verspäteten Anzeige außerdem auf die Dringlichkeit der Umstände Rücksicht zu nehmen.

Die im Art. 87 genannten Personen sind jedoch mit der Strafe der unterlassenen Anzeige zu verschonen.

Art. 134.

Wer, in eine hochverrätherische Verschwörung oder Unternehmung verwickelt, vor deren wirklichem Ausbruche und ehe die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, sich und seine Mitschuldigen der Obrigkeit angiebt, ist straffrei.

II. Landesverrath.

Art. 135.

Des Landesverraths macht sich schuldig:

1) jeder Herzogliche Staatsangehörige sowie jeder, der während seines zeitlichen Aufenthalts im Herzogthum den Rechtsschutz genießt und der

a. einen anderen Staat zu einem wider das Herzogthum ausgebrochenen Kriege ausdrücklich aufgefordert, oder ihm in feindseliger Absicht Veranlassung oder Ge-

Digitized by Google

legenheit dazu gegeben, insbesondere denselben durch Verrath von Staatsgeheimnissen absichtlich zu diesem Kriege aufgereizt hat.

b. in einem wider das Herzogthum ausgebrochenen Kriege den Feind mit Vorsatz unterstützt, namentlich

c. Militärpersonen von den Herzoglichen oder verbündeten Truppen zum Aufstande, zur Widersetzlichkeit, zur Desertion, zum Ueberlaufen oder zu sonstiger Untreue verleitet, oder

d. einem feindlichen Spion, wissend, daß er ein solcher ist, in verrätherischer Absicht Vorschub geleistet hat;

2) wer dem Feinde als Spion gedient hat;

3) wer dem Feinde besetzte Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten verrätherischer Weise übergeben, oder durch Verrath deren Uebergabe oder Wegnahme bewirkt hat;

4) wer dem Feinde Operationspläne, Risse von Festungen oder Lagern mitgetheilt, Magazine verrathen oder ihn durch Werbung oder Uebersendung von Mannschaft, Munition oder sonstigen Kriegsbedürfnissen, vorsätzlich unterstützt hat;

5) jeder Herzogliche Staatsangehörige, welcher nach eingetretenem Kriegszustande zum Feinde übergegangen ist und die Waffen wider sein Vaterland oder dessen Verbündete getragen hat.

Wenn landesverrätherische Handlungen auf Vernichtung des Staats oder eines wesentlichen Bestandtheiles desselben abzwecken, so begründen sie den Begriff des Hochverraths.

Art. 136.

Der Landesverrath wird, insoweit nicht die Militairstrafgesetze besondere Bestimmungen enthalten, mit Zuchthaus von fünf bis sechszehn Jahren, bei erschwerenden Umständen aber mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bestraft; im Falle Nr. 5 des vorhergehenden Artikels sind jedoch die Gerichte ermächtigt, auf Correctionshaus von zwei bis acht Jahren zu erkennen, wenn die persönlichen Verhältnisse des Thäters, seine Beweggründe zum Eintritt in den Kriegsdienst des Feindes und die Beschaffenheit seines Dienstes eine mildere Strafe rechtfertigen sollten.

Art. 137.

Was im Art. 134 in Beziehung auf die Theilnahme an einer hochverrätherischen

Digitized by Google

Verschwörung verordnet worden ist, gilt auch von den Theilnehmern an einer landesverrätherischen Verschwörung.

III. Hoch- und Landesverrath gegen das deutsche Reich.

Art. 138.

Unternehmungen, welche gegen das Dasein, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Reichs gerichtet sind, sollen nach Maßgabe der Art 129, 130, 131, 132 133 und 134 beurtheilt und bestraft werden.

Ist eine der im Art. 135 bezeichneten landesverrätherischen Handlungen gegen das deutsche Reich verübt worden, so kommen die Strafbestimmungen der Art. 136 und 137 zur Anwendung.

Titel XIII.

Von der Gefährdung der Rechte und Verhältnisse des Herzogthums in Beziehung zu anderen Staaten.

Art. 139.

Wer, um den Herzoglichen Staat zu benachtheiligen, die Staatsgrenze verrückt oder die Grenzzeichen vernichtet oder verändert, wird mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 140.

Wer, um den Herzoglichen Staat zu benachtheiligen, Urkunden, Schriften oder andere Beweismittel, welche sich auf Rechte oder Ansprüche des Staats gegen einen anderen Staat, oder umgekehrt, beziehen, unterdrückt, vernichtet oder ausliefert, oder wer mit dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit und Gefährlichkeit seiner Handlung, jedoch ohne hoch- oder landesverrätherische Absicht, ein ihm von der Herzoglichen Staatsregierung aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigen Staate zum Nachtheile des Herzoglichen Staats geführt hat, soll zu Correctionshausstrafe von ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren verurtheilt werden.

Art. 141.

Bei Zumessung der in den Art. 139 und 140 bestimmten Strafen ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Staat durch die bezeichneten Handlungen einen Schaden erlitten hat und welchen.

Digitized by Google

Art. 142.

Wer Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- oder sonstige Staatsverträge vorsätzlich verletzt, oder denselben zuwiderhandelt, ob er gleich weiß, daß er dadurch die Herzogliche Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu anderen Staaten versetzen kann, soll mit Correctionshaus von ein bis vier Jahren bestraft werden.

Art. 143.

Wer, ohne Erlaubniß der Staatsregierung und innerhalb der Grenzen des Herzogthums, nicht zu Gunsten des Feindes (Art. 135 Nr. 4), Werbung für auswärtige Kriegsdienste treibt, soll zu Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Wenn aber dadurch Militärpersonen zur Desertion, oder Militärpflichtige zum Austritt verleitet worden sind, so tritt Correctionshausstrafe von ein bis zu vier Jahren ein.

Die nicht zu Gunsten des Feindes geschehene Verleitung von Militärpersonen zur Desertion, ohne Anwerbung für auswärtige Kriegsdienste, oder zur Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte (Art. 135 Nr. 1. lit b und c), wird mit Gefängniß, und unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 144.

Wegen Beleidigungen:

1) gegen auswärtige Regenten und deren Familienglieder;
2) sowie wegen Beleidigungen gegen die bei dem Herzoglichen Hofe oder bei der Deutschen Reichsgewalt beglaubigten Gesandten kann die Anklage in Folge einer von dem Justizministerium ertheilten Ermächtigung vom Staatsanwalte erhoben werden.

Das Justizministerium kann diese Ermächtigung nur auf Beschwerde der auswärtigen Regierung oder des Beleidigten selbst und nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ertheilen. Wurde jedoch eine solche Beleidigung im Inlande in Gegenwart des Beleidigten, oder wurde sie im Inlande gegen Regenten des deutschen Reiches in öffentlicher Rede an eine versammelte Menge oder in öffentlich verbreiteten Schriften verübt, so ist die Ermächtigung zur Klagerhebung nicht von einer Beschwerde des Beleidigten abhängig.

Soferne die Handlung nicht als ein schwereres Verbrechen oder Vergehen einer höheren Strafe unterliegt, wird:

Digitized by Google

1) die Beleidigung unter 1. mit Gefängniß oder unter erschwerenden Umständen mit Correctionsh-us bis zu sechs Monaten;
2) die Beleidigung unter 2. mit Gefängniß nach Maßgabe der in dem Tit. XXXV. enthaltenen Grundsätze bestraft.

Titel XIV.

Von der Beleidigung der Majestät.

Art. 145.

Wer außer dem Falle des Hochverraths die geheiligte Person des Herzogs thätlich beleidigt, wird bestraft:

1) im Falle einer hierdurch zugefügten körperlichen Verletzung mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder unter erschwerenden Umständen mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe;
2) in anderen Fällen mit Zuchthaus von sechs bis zwölf Jahren.

Art. 146.

Wer in Gegenwart des Herzogs denselben durch Rede, Schrift, durch Zeichen oder bildliche Darstellung beleidigt, oder mit thätlicher Beleidigung bedroht, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft.

Art. 147.

Wer öffentlich oder in verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Herzogs oder dessen Regierungshandlungen, insofern bei diesen seiner Person und nicht bloß seiner Behörden erwähnt wird, schmäht oder der Geringschätzung Preis zu geben sucht, oder wer dergleichen Schriften oder Darstellungen vorsätzlich verbreitet, oder für den Zweck dieser Verbreitung vorsätzlich Abdrücke, Abschriften u. d. m. fertigt, wird mit Correctionshaus bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 148.

Wer auf andere, als die in den vorstehenden Artikeln bemerkte Weise die Majestät des Herzogs angreift, wird mit Gefängniß nicht unter vier Wochen bestraft.

Art. 149.

Wegen der in den Art. 146, 147 und 148 bezeichneten strafbaren Handlungen darf von den Behörden keine Untersuchung wider den Thäter eingeleitet werden, bevor sie deßhalb von dem Ministerium der Justiz Verfügung erhalten haben.

Digitized by Google

Titel XV.

Von der thätlichen und wörtlichen Beleidigung der Mitglieder der Herzoglichen Familie und des Verwesers des Herzogthums.

Art. 150.

Sind die im vorhergehenden Tit. XIV Art. 145, 146, 147 und 148 bezeichneten Handlungen gegen die Herzogin, gegen den Erbprinzen, gegen die Erbprinzessin oder gegen den Verweser des Herzogthums begangen worden, so treten folgende Strafen ein:

Nämlich:

1) statt der im Art. 145 unter Nr. 1 bestimmten Strafe, sechs bis zwölf Jahre Zuchthaus;
2) statt der daselbst unter Nr. 2 bestimmten Strafe, Zuchthaus von drei bis sechs Jahren;
3) statt der im Art. 146 bestimmten Strafe, Correctionshaus bis zu drei Jahren;
4) statt der im Art. 147 bestimmten Strafe, Gefängniß von vier Wochen oder Correctionshaus bis zu achtzehn Monaten;
5) statt der im Art. 148 bestimmten Strafe, Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu vier Wochen.

Der Art. 149 des vorhergehenden Titels ist auch auf die Fälle unter Nr. 3, 4 und 5 des gegenwärtigen Artikels anzuwenden.

Art. 151.

Wer gegen ein anderes Mitglied des Herzoglichen Hauses eine ehrenkränkende Handlung begeht, wird nach den in dem Titel XXXV enthaltenen Grundsätzen mit Gefängniß oder mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren, und im Falle der falschen Anzeige oder Verläumdung (Art. 296 und 297) mit Correctionshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Titel XVI.

Von dem Aufruhr und Auflauf.

Art. 152.

Hat eine zusammengerottete Mehrheit von Menschen auf irgend eine Weise öffentlich zu erkennen gegeben, daß sie die Absicht habe, sich gegen die Obrigkeit gewaltsam aufzulehnen, geschehe dieses um das Einschreiten der Behörden gegen eine von ihr bezweckte Widerrechtlichkeit unbeachtet zu lassen, oder zu verhindern, oder um eine Verfügung oder

Digitized by Google

die Unterlassung oder die Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen, so ist Aufruhr vorhanden.

Art. 153.

Wenn die Zusammengerotteten freiwillig, oder auf Befehl der Obrigkeit oder deren Diener, sogleich wieder auseinander gehen und zur Pflicht zurückkehren, so sollen nur die Anstifter und Anführer, und zwar wenn die Zusammengerotteten freiwillig auseinander gegangen und zur Pflicht zurückgekehrt sind, mit Gefängniß, wenn dieß aber erst nach vorausgegangenem Befehl der Obrigkeit, oder deren Diener geschehen ist, mit Correctionshaus bis zu einem Jahr bestraft werden.

Art. 154.

Wenn die Aufrührer wider den Befehl der Obrigkeit, deren Diener oder der bewaffneten Macht, in ihrer Zusammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohen hartnäckigen Trotz zu erkennen gegeben haben, jedoch die Ruhe wieder hergestellt worden ist, ehe noch jene an Personen oder Sachen Gewalt verübt hatten, so sollen:

1) die Anstifter und Anführer mit Correctionshaus von ein bis fünf Jahren;
2) die bewaffneten Theilnehmer mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren, die unbewaffneten Theilnehmer hingegen mit Gefängniß oder mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 155.

Sind von der zusammengerotteten Menge wirkliche Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt worden, so sollen die Theilnehmer des Aufruhrs nach folgendem Unterschiede bestraft werden:

1) diejenigen, welche Todtschlag, Raub oder Brandstiftung begangen haben, mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe, oder, wenn bei den beiden zuletzt genannten Verbrechen Strafminderungsgründe eintreten, mit Zuchthausstrafe von zwölf bis achtzehn Jahren;
2) diejenigen, welche Personen thätlich mißhandelt haben, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, und zwar nicht unter fünf Jahren, sofern diese Mißhandlung an obrigkeitlichen Personen, deren Dienern, oder beorderten Militärpersonen geschehen ist;
3) diejenigen, welche Plünderung oder Zerstörung verübt, an Gebäuden durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen oder Niederreißen Gewalt ausgeübt, in Gebäuden

Digitized by Google

oder anderen liegenden Gründen Verwüstungen angerichtet haben, oder diejenigen, welche mit Waffen versehen waren, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren;

4) die übrigen Theilnehmer mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren.

Art. 156.

Waren die Aufrührer freiwillig, oder auf Befehl der Obrigkeit oder ihrer Diener auseinander gegangen, es waren aber von einem oder dem anderen unbedeutende Excesse, jedoch nicht gegen die Obrigkeit, deren Diener oder die bewaffnete Macht verübt worden, so können die unter Nr. 2 und 3 des vorhergehenden Artikels bestimmten Strafen bis zu zwei Monaten Correctionshaus herabgesetzt werden.

Art. 157.

Die Anstifter und die Anführer bei einem Aufruhr, welcher zu dem im Art. 155 bezeichneten Grade gediehen ist, sollen bestraft werden:

1) mit Zuchthaus von zwölf bis sechszehn Jahren, wenn Mord, Todtschlag, Raub, oder Brandstiftung vorgefallen ist;
2) mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn ein Verbrechen von der im Art. 155 Nr. 2 oder 3 genannten Art verübt worden ist;
3) in den übrigen Fällen mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Art. 158.

Ergiebt sich, daß Anstifter, Anführer oder gemeine Theilnehmer, welche an den im Art. 155 unter Nr. 1, 2 und 3 aufgezählten Verbrechen keinen Antheil genommen haben, angelegentlich bemüht gewesen sind, die Uebrigen von deren Begehung abzuhalten, so soll hierauf bei Zumessung der in dem vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen strafmindernde Rücksicht genommen werden.

Art. 159.

Was in den vorhergehenden Artikeln dieses Titels verordnet ist, gilt auch von an sich rechtmäßigen oder erlaubten Versammlungen, welche aber ihre Vereinigung mißbrauchen, um Handlungen zu begehen, welche Aufruhr begründen.

Art. 160.

Wer zu einem Aufruhr mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze, bestimmt und deutlich aufgefordert

Digitized by Google

hat; wer in der bestimmten Absicht, einen Aufruhr zu verursachen, abergläubische Prophezeihungen oder falsche Nachrichten, die eine solche Zusammenrottung zu veranlassen geeignet sind, verbreitet hat, soll bestraft werden:

1) wenn der Aufruhr wirklich erfolgt ist, als dessen Anstifter;
2) außer diesem Falle nach den Bestimmungen des Art. 153.

Art. 161.

Hat sich eine Menschenmenge zusammengerottet, welche jedoch auf keine Weise zu erkennen giebt, daß sie die Absicht habe, einen gesetzwidrigen Zweck durch ihre Vereinigung zu erreichen, so unterliegen die Theilnehmer an einem solchen Auflaufe nur insofern einer Strafe, als sie sich dabei einer besonderen, durch das Gesetz für strafbar erklärten Handlung schuldig gemacht haben; jedoch ist bei Bestrafung dieser That der Auflauf als ein Erschwerungsgrund zu betrachten.

Die auf die Widersetzung gegen die Obrigkeit oder die bewaffnete Macht (Art. 173 und 174) verhängte Strafe tritt ein gegen diejenigen, welche der Obrigkeit, deren Dienern, oder der bewaffneten Macht thätlichen Widerstand geleistet haben, nachdem sie vorher durch die Obrigkeit, oder durch den Befehlshaber der bewaffneten Macht im Namen des Gesetzes laut und vernehmlich aufgefordert worden waren, auseinander zu gehen.

Titel XVII.

Von Gewaltthätigkeiten und Drohungen.

Art. 162.

Wenn in fremde Wohnungen oder andere liegende Gründe mehrere hierzu vereinigte Personen widerrechtlich einfallen, so sollen, insofern ihre Handlung nicht als Aufruhr oder als ein schwereres Verbrechen zu ahnden ist, bestraft werden:

1) wenn Gewalt an Personen verübt wurde, die Anstifter und Anführer mit Correctionshaus bis zu drei Jahren, die gemeinen Theilnehmer bis zu zwei Jahren;
2) wenn Gewalt an Sachen verübt wurde, die Anstifter und Anführer mit Correctionshaus bis zu einem Jahre, die gemeinen Theilnehmer mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten;
3) wenn keine Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, die Anstifter und Anführer mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten, die gemeinen Theilnehmer mit Gefängniß oder Geldbuße.

Digitized by Google

Art. 163.

Wer ohne die im vorhergehenden Artikel genannte Verbindung in eines Anderen Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, soll bestraft werden:

1) wenn Gewalt gegen Personen oder Sachen verübt wurde, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu achtzehn Monaten;
2) wenn weder gegen Personen, noch gegen Sachen Gewalt verübt wurde, mit Gefängniß oder Geldbuße bis zu dreißig Gulden; jedoch im letzteren Falle Num. 2. nur auf Klage des Betheiligten.

In den Fällen dieses und des vorhergehenden Artikels gilt der Gebrauch von Waffen und Werkzeugen, oder wenn der Thäter sich mit solchen versehen hatte, als Erschwerungsgrund.

Art. 164.

Wer durch Gewaltthätigkeit die gottesdienstlichen Verrichtungen, oder den Gottesdienst einer Religionsgesellschaft vorsätzlich entweder stört (Art. 189) oder verhindert, oder solchen Personen, die beiwohnen wollen, den Zutritt rechtswidrig verwehrt, soll mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 165.

Wer, um eine Beleidigung zu rächen oder um ein behauptetes Recht eigenmächtig zu verfolgen, gegen die Person des Anderen eine Gewaltthätigkeit sich erlaubt, wird auf Klage des Betheiligten mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft.

Art. 166.

Wer auf sonstige Weise einen Anderen durch Verübung widerrechtlicher Gewalt oder durch Drohung, insofern, was die Drohung betrifft, die Verwirklichung derselben mit Grund zu befürchten steht, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 167.

Eltern, Pflegeltern, oder Vormünder, welche ihr Kind oder ihren Pflegbefohlenen durch thätlichen Zwang oder fortgesetzte Drohungen zur Eingehung einer Ehe genöthigt haben, sollen, wenn die Ehe deshalb von dem zuständigen Gericht für ungültig erklärt worden ist, auf Klage der Betheiligten mit Gefängniß bestraft werden.

Digitized by Google

Art. 168.

Sind in Fällen der Art. 164, 165 und 166 Waffen gebraucht, oder sind die dort bezeichneten Verbrechen von Mehreren vereint verübt worden, so können die Gerichte das in den Art. 164 und 166 bestimmte höchste Strafmaß auf das Doppelte erhöhen und im Falle des Art. 165 bis zu sechs Monaten Correctionshausstrafe erkennen.

Art. 169.

Wer einen Anderen, ohne die Absicht, ihn zu einer Handlung, Duldung, oder Unterlassung zu nöthigen, mündlich oder schriftlich mit verbrecherischen Angriffen bedroht hat, wird, sofern nicht bei einzelnen Verbrechen schwerere Strafe darauf gesetzt ist, wenn die Verwirklichung der Drohung mit Grund zu befürchten steht, auf Klage des Bedrohten zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf sechs Monate bis zu vier Jahren oder zur Sicherheitsleistung für eine Zeit von gleicher Dauer verurtheilt.

Art. 170.

Fabrikanten und Handwerker, welche, um die Obrigkeit, oder ihre Arbeiter zu gewissen Handlungen oder Bedingnissen zu nöthigen, die Einstellung ihrer Gewerbe mit einander verabredet, oder zu einer solchen Uebereinkunft aufgefordert haben; Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen und Lehrjungen verschiedener Fabriken oder Meister, welche, um die Obrigkeit, ihre Fabrikherrn oder ihre Meister zu gewissen Handlungen oder Bedingnissen zu nöthigen, sich zum Einstellen ihrer Arbeiten verabredet oder zu einer solchen Uebereinkunft aufgefordert haben, sollen, wenn sie nicht auf Befehl der Obrigkeit sogleich davon abgestanden sind, zu Gefängnißstrafe von fünf Tagen bis zu vier Wochen und die Anstifter oder Rädelsführer zu Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen verurtheilt werden.

Art. 171.

Ist durch die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Verabredungen oder Aufforderungen ein Aufruhr entstanden, so sollen diejenigen, welche die Verabredung bewirkt oder zuerst dazu aufgefordert haben, insofern sie diesen Erfolg voraussehen konnten und denselben zu verhüten nicht thätig bemüht waren, mit Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

Titel XVIII.

Von der Widersetzung und von dem Ungehorsam gegen gewisse obrigkeitliche Verfügungen.

Art. 172.

Wer den formell verfassungs- und gesetzmäßigen Befehlen und Anordnungen der

Digitized by Google

Obrigkeit gewaltsamen Widerstand leistet; wer eine obrigkeitliche Person durch Gewalt oder Drohung mit derselben zu einer Amtshandlung zu nöthigen oder davon abzuhalten sucht; wer an einer obrigkeitlichen Person während der formell verfassungs- und gesetzmäßigen Ausübung ihres Amtes Thätlichkeiten verübt; wer an derselben wegen einer Amtshandlung auf thätliche oder gewaltsame Weise Rache zu nehmen sucht, ist, vorausgesetzt, daß diese Handlungen nicht das Merkmal des Aufruhrs (Art. 152) an sich tragen, der Widersetzung gegen die Obrigkeit schuldig.

Art. 173.

Dieses Verbrechen wird bestraft:

1) mit Correctionshaus bis zu vier Jahren, wenn bei demselben eine obrigkeitliche Person thätlich mißhandelt oder mit Waffen bedroht wurde. Bei Zumessung dieser Strafe ist, außer der Beschaffenheit der Mißhandlung, besonders darauf zu achten, ob solche von mehreren oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist;
2) in anderen Fällen findet Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre und bei geringerem Grade der Widersetzung Gefängnißstrafe statt.

Art. 174.

Wer der bewaffneten Macht bei Vollziehung der ihr ertheilten Befehle, wer den Dienern der Justiz, den Dienern der gerichtlichen oder verwaltenden Polizei, den Landjägern, den Feld- oder Forstschützen, den zur Erhebung oder Beitreibung der Steuern und Abgaben oder Geldstrafen bestellten Personen, den gerichtlich angestellten Verwahrern, während sie mit Vollstreckung der Gesetze und Verordnungen, der Befehle oder Verfügungen der öffentlichen Gewalt, der richterlichen Urtheile, Verfügungen oder Befehle begriffen sind, gewaltsamen Widerstand entgegensetzt, oder einen thätlichen Angriff auf ihre Person macht, oder sie damit bedroht, ist im Falle des Art. 173 Nr. 1 mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren, im Falle des Art. 173 Nr. 2 mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten oder mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 175.

Wenn die in den Art. 172, 173 und 174 gedachte Widersetzung in anderer Beziehung strafbarer ist, so treten diese höheren Strafen ein, und bei Zumessung derselben haben die Gerichte es als einen erschwerenden Umstand zu betrachten, daß durch die Gewaltthätigkeit der Mißhandlung zugleich eine Widersetzung stattgefunden hat.

Digitized by Google

Art. 176.

Hat die Obrigkeit durch offenbare Gesetzwidrigkeit des Verfahrens Veranlassung zum Widerstande gegeben, und ging der Widerstand nicht weiter als zur Abwendung der Gesetzwidrigkeit erforderlich war; so tritt Strafloſigkeit, im Falle dieſe Erforderniſſe nicht vollſtändig vorhanden ſind, Strafminderung ein.

Art. 177.

Mitglieder von Corporationen oder Behörden, welche, nachdem dieſe von der Regierung für aufgelöſt erklärt worden ſind, dennoch ebenſo zu handeln fortfahren, als wäre keine Auflöſung erfolgt, ſowie die Mitglieder des Landtags, wenn ſie ſich ohne geſetzliche Einberufung oder nach der verfaſſungsmäßigen Schließung, Vertagung oder Auflöſung des Landtags zu einer Landtags-Sitzung willkührlich vereinigen, ſollen mit Gefängniß oder Geldbuße, und unter erſchwerenden Umſtänden mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren beſtraft werden.

Art. 178.

Wer obrigkeitlich ſequeſtrirte, gepfändete oder mit Beſchlag belegte Gegenſtände in der Abſicht vernichtet, verdirbt, veräußert oder verbraucht, um dadurch Ungehorſam gegen die Obrigkeit zu bezeigen, oder deren Verfügung zu vereiteln, ſoll, wenn die Handlung in anderer Beziehung nicht ſtrafbarer erſcheint, zu Gefängnißſtrafe verurtheilt werden.

Art. 179.

Wer, um die Bekanntmachung, Beobachtung oder Vollziehung der Geſetze, Verordnungen oder obrigkeitlichen Verfügungen zu verhindern, oder in ehrenkränkender Abſicht öffentlich angeſchlagene obrigkeitliche Erlaſſe abreißt, vernichtet, verändert, beſudelt oder unleſerlich macht, ſoll zu Gefängnißſtrafe von fünf Tagen bis zu vier Wochen verurtheilt werden.

Art. 180.

Wer unbefugter Weiſe Gerichts- oder andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verſchloſſen gehalten werden, wiſſentlich und abſichtlich ablöſt, beſchädigt oder erbricht, ſoll zu Geldſtrafe bis zu dreißig Gulden verurtheilt werden.

Liegen erſchwerende Umſtände vor, ſo können die Gerichte auch auf Gefängnißſtrafe erkennen.

Art. 181.

Wer vor einer Verſammlung, oder an öffentlichen Orten, oder in öffentlichen Lehr-

Digitized by Google

vorträgen oder in verbreiteten Schriften zu der in Art. 172 – 180 bedrohten Widersetzung, obwohl ohne Erfolg, direct auffordert, wird mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Titel XIX.

Von der Verletzung der Amts- und Dienstehre.

Art. 182.

Wer die Staatsbehörden im Allgemeinen oder einzelne derselben durch Schmähungen angreift, soll bestraft werden:

1) mit Correctionshaus bis zu einem Jahre, wenn dieß in einer öffentlichen Versammlung, oder an einem öffentlichen Orte, oder in einem verbreiteten gedruckten oder nicht gedruckten Aufsatze, oder in einer bildlichen Darstellung, welche öffentlich ausgehängt oder durch den Druck oder auf sonstige Weise verbreitet wurde, geschehen ist;
2) mit Gefängniß oder Geldbuße, wenn die Schmähungen in einer bei einer öffentlichen Behörde eingereichten Schrift, oder vor einem in Verrichtung seines Amtes begriffenen Staats- oder öffentlichen Diener geäußert worden sind.

Art. 183.

Wer einen Staats- oder öffentlichen Beamten, oder einen Militär von Offiziersrang, während seiner Dienstverrichtung oder in directer Beziehung auf Diensthandlungen desselben, durch herabwürdigende Worte, Gebehrden oder Handlungen beleidigt, soll bestraft werden:

1) wenn die Beleidigung durch Thätlichkeiten begangen wurde und insofern die That nicht in anderer Beziehung strafbarer erscheint, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren;
2) wenn die Beleidigung nicht durch Thätlichkeiten, aber vor einer öffentlichen Versammlung oder an einem öffentlichen Orte, oder durch verbreitete gedruckte oder nicht gedruckte Aufsätze, oder durch bildliche Darstellungen, welche öffentlich ausgehängt, aufgelegt oder ausgestellt, oder durch den Druck oder auf sonstige Weise verbreitet worden sind, begangen wurde, mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten oder Gefängniß;
3) in allen anderen Fällen mit Gefängniß oder Geldbuße.

Digitized by Google

Bei Zumeſſung dieſer Strafen haben die Gerichte, neben der Schwere der Beleidigung an ſich, auch auf den Grad des Ranges der beleidigten Behörde oder Perſon Rückſicht zu nehmen.

Art. 184.

Die Beſtimmungen des Art. 182 finden auch Anwendung auf die Ständekammern und ſtändiſchen Ausſchüſſe.

Art. 185.

Wer Wachen auf ihren Poſten, wer Militärperſonen, welche nicht Offiziersrang haben, Landjäger oder obrigkeitliche Diener, während ihrer Dienſtverrichtungen oder in Beziehung auf dieſelben durch herabwürdigende Worte, Gebehrden oder Handlungen beleidigt, ſoll beſtraft werden:

1) im Falle Nr. 1 des Art. 183:
   mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu neun Monaten;
2) im Falle Nr. 2 des Art. 183, und wenn eine Wache auf ihrem Poſten, jedoch nicht thätlich, beleidigt worden iſt:
   mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder Geldbuße;
3) in allen anderen Fällen:
   mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße.

Art. 186.

Die Verletzung der Amts- und Dienſtehre darf nur auf Klage des Beleidigten oder auf Verlangen der ihm vorgeſetzten Behörde beſtraft werden.

Art. 187.

Wer ſich in rechtswidriger Abſicht die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes oder einer ihm nicht zuſtehenden öffentlichen Berechtigung anmaßt, ſoll, wenn hierbei kein anderes Verbrechen concurrirt, mit Gefängnißſtrafe oder mit Geldbuße belegt werden.

Art. 188.

Die Anmaßung von Amtstiteln wird mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder mit Geldbuße bis zum entſprechenden Betrag beſtraft.

Digitized by Google

Titel XX.

Von Störung religiöser Handlungen, Mißbrauch und Herabwürdigung der Religion.

Art. 189.

Wer den Gottesdienst oder eine religiöse Feierlichkeit einer Religionsgesellschaft, zwar nicht durch Gewaltthätigkeit (Art. 164), jedoch absichtlich durch Schreien, Lärmen oder auf sonstige Weise stört, oder durch unanständiges Betragen dabei Aergerniß giebt, soll zu Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Art. 190.

Wer einen Religionsdiener während seiner geistlichen Amtsverrichtung thätlich beleidigt, schmäht, lästert, oder mit Beleidigung bedroht, oder solche Handlungen gegen ihn begeht, welche Verachtung ausdrücken, soll mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 191.

Wer die Gegenstände der Verehrung einer Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Ausdrücke des Spottes oder der Verachtung öffentlich in Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung, oder durch beschimpfende Handlungen herabwürdigt, oder zur Verfolgung einer solchen Religionsgesellschaft auffordert, soll mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Macht sich ein Religionsdiener eines Vergehens dieser Art schuldig, so kann unter erschwerenden Umständen die Strafe bis zu vier Jahren Correctionshaus erhöht werden.

Art. 192.

Wer durch Verbreitung religiöser Meinungen oder Lehren zur Verletzung der Gesetze, der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten auffordert, soll zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Hat er für die Lehren Anhänger geworben, um deren Befolgung im bürgerlichen Leben zu bewirken, so tritt Correctionshausstrafe von ein bis vier Jahren ein.

Titel XXI.

Von der unerlaubten Befreiung der Gefangenen.

Art. 193.

Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreit, soll bestraft werden:

Digitized by Google

1) mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, wenn die Befreiung durch Uebermannung der Bewachung, Erbrechung des Gefängnisses, oder auf sonstige gewaltthätige Weise geschehen ist;
2) mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre, wenn die Befreiung durch Einsteigen in das Gefängniß, oder auf sonstige unerlaubte Weise, jedoch ohne Gewaltthätigkeit, bewirkt worden ist.

Art. 194.

Bei Zumessung der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen haben die Gerichte vorzugsweise zu beachten:

1) den Grad der angewendeten Gewalt;
2) die Natur und Größe des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen der Befreite verhaftet war;
3) ob ein Gefangener oder ob mehrere Gefangene befreit wurden.

Als besonderer Minderungsgrund ist der Umstand zu betrachten, wenn der Befreite nur wegen Schulden oder wegen einer Polizeiübertretung verhaftet war, oder wenn die Befreiung von dem Ehegatten, den Descendenten, Ascendenten oder Geschwistern des Gefangenen bewirkt worden ist, als in welchen Fällen, wenn keine Gewalt gegen Personen verübt wurde, bis auf Gefängnißstrafe von acht Tagen herabgegangen werden kann.

Art. 195.

Haben diejenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung eines Gefangenen aufgetragen war oder oblag, mögen sie in öffentlichen Pflichten stehen oder nicht, dessen Entweichung vorsätzlich bewirkt, oder dazu Hülfe oder Vorschub geleistet, so sollen sie zu Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren verurtheilt werden.

War der Gefangene nur wegen Schulden oder wegen eines im höchsten Maße nur mit vierjähriger Correctionshausstrafe bedrohten Verbrechens, oder wegen einer Polizeiübertretung verhaftet, so tritt Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre ein.

Eine durch Fahrläßigkeit derjenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung eines Gefangenen aufgetragen war oder oblag, bewirkte Entweichung wird an den Schuldigen im Falle geringer Fahrlässigkeit mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder mit entsprechender Geldbuße, im Falle grober Fahrlässigkeit mit Gefängniß oder mit Geldbuße bestraft.

Digitized by Google

Art. 196.

Der Gefangene, welcher, außer dem Falle des Art. 197, sich selbst befreit oder durch Mitwirkung Anderer befreit worden ist, verwirkt dadurch allein keine weitere Strafe, als die ihn etwa nach den Bestimmungen trifft, welche über die Gefängnißpolizei und Handhabung der Ordnung in den öffentlichen Strafanstalten bestehen.

Hat er aber, um zur Freiheit zu gelangen, Gewalt an Personen oder sonstige strafbare Handlungen verübt, so sind die deshalb verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen.

Art. 197.

Gegen Gefangene, welche im Complott entweichen, soll blos darum Gefängniß- oder Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Die Gerichte können jedoch statt dieser Strafe die bereits erkannt gewesenen Strafen mit den durch den Art. 14 gestatteten Zusätzen schärfen.

Titel XXII.

Von Münzverbrechen und Vergehen.

Art. 198.

Wer die im Herzogthum im allgemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr im Umlauf befindlichen Münzen, in der Absicht, sie als Geld in Umlauf zu bringen, unbefugter Weise nachmacht, ist des Falschmünzens schuldig.

Art. 199.

Sind die nachgemachten Münzen bereits in Umlauf gesetzt worden, so wird das Falschmünzen bestraft und zwar:

1) mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn das Verbrechen an Münzen begangen worden ist, die nicht zu der Scheidemünze gehören;
2) mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn das Verbrechen an bloßer Scheidemünze verübt worden ist.

Art. 200.

Die Strafen des vorhergehenden Artikels treffen auch diejenigen, welche im Einverständnisse mit einem Falschmünzer, dessen Gehülfen oder Begünstiger die falschen Münzen als Geld verbreiten.

Digitized by Google

Art. 201.

Sind die nachgemachten Münzen noch nicht in Umlauf gesetzt worden, so wird das Faschmünzen bestraft:

1) mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn das Verbrechen an Münzen, welche nicht zur Scheidemünze gehören, verübt wurde;
2) mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, wenn das Verbrechen an bloßer Scheidemünze begangen wurde.

Art. 202.

Bei Zumessung der in den vorhergehenden Artikeln angedrohten Strafen haben die Gerichte vorzüglich auf die etwa vorhandene Verbindung Mehrerer zur Begehung des Verbrechens, auf die Größe des Nennwerths, auf den inneren Werth, auf die Menge der ausgegebenen oder verfertigten falschen Münzen, auf den Grad ihrer Aehnlichkeit mit den ächten, und darauf, ob die nachgemachten Münzsorten im allgemeinen Verkehr oder nur im Handelsverkehr angenommen zu werden pflegen, Rücksicht zu nehmen.

Art. 203.

Wer die im Herzogthum im allgemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr im Umlauf befindlichen ächten Münzen durch Beschneiden, Durchbohren oder auf sonstige Weise in ihrem Werthe verringert, wer verrufenen Münzsorten den Schein geltender, oder geringeren Münzsorten das Ansehen höherer, desgleichen wer bereits im Umlauf befindlichen falschen Münzen durch eine Veränderung das Ansehen gültiger oder höherer Münzen giebt, und die auf die eine oder die andere Art verfälschten Münzen als ächte oder unverfälschte in Umlauf setzt, ist der Münzfälschung schuldig.

Art. 204.

Die Münzfälschung wird bestraft mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Sind jedoch nur wenige verfälschte Münzen in Umlauf gesetzt worden, so können die Gerichte auch auf Gefängnißstrafe nicht unter zehn Tagen erkennen.

Art. 205.

Wer die im Herzogthum im allgemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr im Umlauf befindlichen ächten Münzen durch Beschneiden, Durchbohren oder auf sonstige Weise

Digitized by Google

in ihrem Werthe verringert und ohne betrügliche Absicht wieder ausgiebt, wird mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft.

Art. 206.

Wer zum Zwecke der Verübung von den in den Art. 198 und 203 bezeichneten Münzverbrechen Stempel oder andere zum Nachmachen oder Fälschen ächter Münzen dienliche Werkzeuge, Oefen, Schmelztiegel ꝛc. angeschafft hat, wird, wenn auch davon noch kein Gebrauch gemacht worden ist, mit Gefängniß bestraft.

Art. 207.

Wer, ohne mit einem Falschmünzer oder Münzfälscher, dessen Gehülfen oder Begünstiger im Einverständnisse zu sein, jedoch wissentlich, entweder unächte oder verfälschte Münzen einwechselt, einkauft oder auf sonstige Weise an sich bringt, und als ächt oder vollgültig wieder ausgiebt, oder außer Cours gesetzte (verrufene) Münzen zur Verbreitung einführt, soll,

1) wenn dieß gewerbsmäßig betrieben wurde, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, und
2) wenn kein gewerbsmäßiger Betrieb stattgefunden hat, mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 208.

Wer nachgemachte oder verrufene Münzen, welche er selbst in gutem Glauben eingenommen hat, nach erkannter Täuschung als ächte oder geltende ausgiebt, soll zu Geldstrafe bis zu sechszig Gulden verurtheilt werden.

Art. 209.

Erscheinen die in den Art. 207 und 208 bezeichneten Handlungen, als Betrug betrachtet, strafbarer, so treten die darauf gesetzten höheren Strafen ein.

Art. 210.

Die Confiscation der zum Falschmünzen oder zur Münzfälschung dienenden Werkzeuge und Materialien, sowie der vorräthigen falschen, verfälschten oder verrufenen Münzen, findet in allen Fällen neben den in den vorstehenden Artikeln dieses Titels verhängten Strafen statt; unbeschadet des Rechts derjenigen, welche die Münzen in gutem Glauben eingenommen haben, auf deren Metallwerth.

Art. 211.

Gegen denjenigen, der zur Fertigung falscher Münzen oder von Werkzeugen der im

Digitized by Google

Art. 206 bezeichneten Art sein Gewerbe mißbraucht, kann, und gegen den Rückfälligen dieser Art muß zugleich die Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe auf bestimmte Zeit oder auf immer ausgesprochen werden.

Titel XXIII.

Von der Fälschung der Staatspapiere und des Herzoglichen Stempelpapiers.

Art. 212.

Wer Herzogliche oder ausländische, auf den Inhaber lautende Staatsschuldverschreibungen, oder die dazu gehörigen Zinsanweisungen, wer Papiergeld oder sonstige für den Verkehr bestimmte Staatsschuldscheine oder Anweisungen nachmacht oder verfälscht, ist der Fälschung der Staatspapiere schuldig.

Art. 213.

Die Fälschung der Staatspapiere wird nach folgenden Vorschriften bestraft:

1) ist das nachgemachte oder verfälschte Staatspapier bereits an einen Dritten abgegeben oder auf sonstige Weise in Verkehr gebracht worden, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren;
2) ist das nachgemachte oder verfälschte Staatspapier weder an einen Dritten abgegeben, noch auf sonstige Weise in Verkehr gebracht worden, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren.

Art. 214.

Die Strafe des vorhergehenden Artikels unter Nr 1 trifft auch denjenigen, welcher im Einverständnisse mit dem Verfälscher der Staatspapiere, dessen Gehülfen oder Begünstiger dieselben ausgiebt.

Art. 215.

Wer nachgemachte oder verfälschte Staatspapiere, ohne mit dem Verfälscher, dessen Gehülfen oder Begünstiger im Einverständnisse zu sein, jedoch wissentlich, an sich bringt und solche für ächt oder unverfälscht an Andere abgiebt, soll zu Correctionshaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren oder Zuchthaus bis zu vier Jahren verurtheilt werden.

Art. 216.

Wer nachgemachte oder verfälschte Staatspapiere in gutem Glauben als ächt oder

Digitized by Google

unverfälscht angenommen, aber nach erkannter Täuschung als ächt oder unverfälscht an einen Andern abgegeben hat, soll zu Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Art. 217.

Wer das Herzogliche Stempelpapier nachmacht oder verfälscht, soll folgendermaßen bestraft werden:

1) ist das nachgemachte oder verfälschte Stempelpapier bereits an einen Dritten abgegeben oder zu Acten verwendet worden, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren;
2) ist das nachgemachte oder verfälschte Stempelpapier weder an einen Dritten abgegeben, noch zu Acten verwendet worden, so tritt Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Ist jedoch die strafbare Handlung in den unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Fällen nur an wenigen Stempelbogen von geringem Werthe verübt worden, so können die Gerichte im Falle Nr. 1 auf Gefängnißstrafe nicht unter zehn Tagen oder auf Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten, und im Falle Nr. 2 auf Gefängnißstrafe nicht unter zehn Tagen erkennen.

Art. 218.

Die Strafe unter Nr. 1 des vorhergehenden Artikels trifft auch den, welcher im Einverständnisse mit dem Verfälscher, dessen Gehülfen oder Begünstiger das nachgemachte oder verfälschte Stempelpapier als ächtes verwendet oder in Umlauf bringt.

Art. 219.

Wer nachgemachtes oder verfälschtes Stempelpapier, ohne mit dem Verfälscher, dessen Gehülfen oder Begünstiger im Einverständnisse zu sein, jedoch wissentlich, an sich bringt und solches für ächt oder unverfälscht an Andere abgiebt oder verwendet, soll zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Die Gerichte können jedoch auch auf Gefängnißstrafe von zehn Tagen bis zu vier Wochen erkennen, wenn das abgegebene oder verwendete Stempelpapier nur in wenigen Bogen von geringem Werthe bestand.

Art. 220.

Wer nachgemachtes oder verfälschtes Stempelpapier in gutem Glauben als ächt oder unverfälscht angenommen hat und solches nach erkannter Täuschung als ächt oder unver-

Digitized by Google

fälscht an Andere abgiebt oder verwendet, soll zu Geldstrafe bis zu sechzig Gulden verurtheilt werden.

Art. 221.

Die in den Art. 209, 210 und 211 enthaltenen Bestimmungen finden auch bei den in diesem Titel bezeichneten Fällen analoge Anwendung, vorbehältlich der Rechte Dritter aus bloß verfälschten Papieren.

Titel XXIV.

Von unbefugter Verfertigung der öffentlichen Siegel und Stempel.

Art. 222.

Wer das Herzogliche Staatssiegel für sich oder einen Anderen ohne amtlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt, soll, wenn noch kein Mißbrauch damit verübt worden ist, zu Geldbuße oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Art. 223.

Wer sich der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlung hinsichtlich des Amtssiegels einer öffentlichen Behörde schuldig macht, wird mit Geldbuße bis zu sechszig Gulden oder Gefängniß bestraft.

Art. 224.

Wer sich der im Art. 222 bezeichneten Handlung hinsichtlich solcher Stempel schuldig macht, mit welchen Gegenstände unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, ist mit Geldbuße bis zu dreißig Gulden oder Gefängniß zu bestrafen.

Art. 225.

Ist mit einem unerlaubter Weise verfertigten Staats- oder Amtssiegel oder mit einem der in dem Art. 224 bezeichneten Stempel bereits Mißbrauch verübt worden, so soll, wenn die Handlung nicht als Fälschung von Urkunden oder von Stempelpapier, oder als Betrug strafbarer erscheint, der Thäter mit Geldbuße oder Gefängniß, unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 226.

Die unerlaubter Weise gemachten Siegel oder Stempel, desgleichen die damit etwa gesiegelten Papiere oder gestempelten Gegenstände, werden, unbeschadet der Rechte eines Dritten, confiscirt.

Digitized by Google

Titel XXV.

Vom Meineide und vom Eidesbruch.

Art. 227.

Wer als Zeuge, als Denunciant, als Sach- oder Kunstverständiger, als Betheiligter in eigener Sache, als Bevollmächtigter, als Curator oder Vormund, oder als Gemeinschuldner, vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde einen Eid wissentlich falsch geschworen hat, ist des Meineids schuldig.

Die von der Staatsregierung statt des Eides für zulässig anerkannten feierlichen Betheuerungsformeln christlicher Religionssecten, sowie bei Behauptungen und Aussagen die Beziehungen auf einen schon geleisteten Eid oder auf eine abgegebene anerkannt feierliche Betheuerungsformel christlicher Religionssecten, sind dem Eide selbst gleich zu halten.

Art. 228.

Der Würderungseid in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten läßt keine Untersuchung wegen Meineids zu.

Art. 229.

Der Meineid wird mit Correctionshaus von ein bis drei oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Bei Zumessung dieser Strafe haben die Gerichte auch auf die Größe der durch den Meineid verursachten Rechtsverletzung Rücksicht zu nehmen.

Auch da, wo in Folge dieses und der nachfolgenden Artikel nur auf Correctionshaus erkannt wird, treffen den Verurtheilten die im Titel II. aufgezählten Folgen der Zuchthausstrafe. Ueberdieß wird Jeder wegen Meineids rechtskräftig Verurtheilte dadurch unfähig, das Amt eines Sachverständigen zu verrichten, Zeuge bei einem feierlichen Acte zu sein, und vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen.

Art. 230.

Wurde Jemand im Strafverfahren als Zeuge über Thatsachen vernommen, über welche er (wie sich später ergab) nur als Angeklagter vernommen werden konnte, und hat er diese Thatsachen wider besseres Wissen abgeläugnet, verschwiegen oder entstellt vorgetragen, so tritt, wenn eine eidliche Erhärtung der Aussagen statthatte, Gefängniß oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten ein.

Art. 231.

Ist der Meineid zu dem Zwecke geschworen worden, um einen Unschuldigen in

Digitized by Google

Strafe zu bringen, und ist der Unschuldige zu einer Zuchthausstrafe von zehn Jahren oder mehr verurtheilt worden, so sollen wegen dieses Verbrechens folgende härtere Strafen, als die im Art. 229 bestimmten, erkannt werden, nämlich:

1) Zuchthausstrafe von zehn bis sechszehn Jahren, wenn der Angeschuldigte zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist;
2) Zuchthausstrafe von fünf bis zehn Jahren, wenn der Angeschuldigte zur Zuchthausstrafe von zehn bis achtzehn Jahren verurtheilt worden ist.

Eine Verwandlung der dem unschuldig Verurtheilten zuerkannten Strafe vor der Vollstreckung im Wege der Gnade wird ebenso betrachtet, als wäre die hiernach bestimmte Strafe im Urtheile zuerkannt gewesen.

Art. 232.

Hatte der Meineid den Zweck, einem Schuldigen eine höhere Strafe, als die auf der wirklich verübten That stehende, zuzuziehen, so ist, unter der im Art. 231 enthaltenen Voraussetzung, in dem daselbst unter 1 bemerkten Falle auf Zuchthausstrafe von fünf bis zehn Jahren zu erkennen.

Art. 233.

Wenn der Meineidige, bevor bei der Obrigkeit eine Anzeige gegen ihn gemacht oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden, und solange durch den Meineid noch kein Schaden entstanden, oder wenn der vollständige Ersatz des gestifteten Schadens binnen einer von dem Richter anberaumten Frist erfolgt ist, den falschen Eid widerrufen hat, so tritt statt der im Art. 229 bestimmten Strafe Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre ein.

Art. 234.

Wer auf Handgelöbniß an Eidesstatt ein falsches Zeugniß abgelegt hat, oder wer sich zu einem falschen Eide vor Gericht bereit erklärt hat, diesen aber, weil er von den Parteien oder vom Gegentheil für geleistet angenommen worden ist, nicht abgeschworen hat, soll zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Art. 235.

Wer die Erfüllung einer gültigen Verbindlichkeit, welche sich auf einzelne bestimmte Handlungen, Leistungen oder Unterlassungen bezieht, durch einen vor Gericht oder vor einer anderen öffentlichen Behörde abgelegten Eid angelobt, diese eidliche Zusage aber vor-

Digitized by Google

sätzlich gebrochen hat, soll zu Correctionshausstrafe von ein bis vier Jahren verurtheilt werden.

Art. 236.

Wer sich wissentlich des Bruchs eines an Eidesstatt abgelegten Handgelöbnisses schuldig macht, wird mit Gefängniß nicht unter vier Wochen oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft.

Titel XXVI.

Von Landstreichern und Bettlern.

Art. 237.

Wer ohne erlaubten Zweck und ohne einen ordentlichen Erwerbszweig oder zureichende Mittel zum Unterhalte, außerhalb seines Wohnorts, oder ohne einen Wohnort zu haben, herumzieht, ist der Landstreicherei schuldig.

Art. 238.

Landstreicher werden bestraft:

1) wenn sie zum erstenmale betreten werden, mit Gefängniß nicht unter sieben Tagen oder Correctionshaus bis zu drei Monaten;
2) wenn sie, nach bereits wegen Landstreicherei erlittener Strafe, zum zweitenmale betreten werden, mit Gefängniß nicht unter vier Wochen oder Correctionshaus bis zu einem Jahre;
3) bei weiteren Rückfällen, mit Correctionshaus von ein bis zu fünf Jahren.

Art. 239.

Bei Zumessung der in dem vorhergehenden Artikel angedrohten Strafe ist als erschwerend zu betrachten, wenn die Landstreicher

1) Pässe, Wanderbücher, Kundschaften, Marschrouten oder Zeugnisse, die falsch oder verfälscht sind, bei sich führen;
2) mit Waffen oder Werkzeugen versehen sind, die für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlich erscheinen;
3) mit anderen Landstreichern, die nicht zu ihrer Familie gehören, in Gemeinschaft herumziehen;
4) verkleidet sind, oder sich auf sonstige Art unkenntlich zu machen suchen.

Digitized by Google

Art. 240.

Bettler aus Gewohnheit, d. h. solche, welche, im Verlaufe des letzten Jahres zweimal bestraft, abermals betteln, werden mit geschärftem Gefängniß, bei weiteren Rückfällen aber mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 241.

Bei Zumessung der in dem vorhergehenden Artikel angedrohten Strafe ist als erschwerend zu betrachten, wenn die Bettler

1) unter Drohungen oder auf falsche Zeugnisse hin betteln;
2) von sich oder ihren Begleitern erdichtete Wunden, Gebrechen oder Unglücksfälle vorschützen;
3) bettelnd in fremden Wohnungen betreten werden;
4) wenn die in dem Art. 239 unter Nr. 1, 2 und 4 aufgezählten Umstände eintreten.

Art. 242.

Bettler nicht aus Gewohnheit, welche unter Drohungen oder auf falsche Zeugnisse hin betteln, oder durch Verkleidung, erdichtete Wunden, Gebrechen oder Unglücksfälle, von sich oder ihren Begleitern Mitleid zu erregen suchen, werden mit geschärftem Gefängniß bestraft. Bettler, welche nicht unter diese Categorie fallen, werden mit einfachem Gefängniß bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Art. 243.

In allen Fällen kann, und bei Rückfällen muß gegen den Landstreicher und ebenso gegen den Gewohnheits-Bettler zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht bis zu vier Jahren erkannt werden.

Titel XXVII.

Von der Tödtung.

Art. 244.

Jede Beschädigung eines Menschen wird als tödtlich betrachtet, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat.

Es hat demnach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung keinen Einfluß, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon abgewendet worden oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäßige Hülfe derselbe hätte verhindert werden können, ob die Beschädigung unmittel-

Digitized by Google

bar, oder nur durch andere, jedoch aus ihr entstandene Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.

Art. 245.

Wer die rechtswidrige Tödtung eines Menschen mit Vorbedacht verübt, oder wer die That zwar im Affect vollbringt, aber in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses, wird als Mörder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bestraft.

Art. 246.

Wer ohne Vorbedacht, im Affect den Entschluß zur Tödtung eines Anderen faßt und ausführt, wird als Todtschläger mit Zuchthaus von sechs bis zwölf Jahren, und unter besonders erschwerenden Umständen mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Bei Zumessung dieser Strafe haben die Gerichte nnter Anderem als einen erschwerenden Umstand zu betrachten, wenn die That von dem Urheber eines Raufhandels oder an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an dem Bruder oder der Schwester, oder von einem Ehegatten an dem anderen, oder an einer Schwangeren, deren Zustand dem Thäter bekannt war, oder an einem im Dienste befindlichen öffentlichen Beamten verübt worden ist.

Art. 247.

Hat jedoch der Getödtete selbst, ohne alle oder doch ohne gerechte Veranlassung, durch schwere Beleidigung oder thätliche Mißhandlung des Todtschlägers oder seiner im Art. 37 genannten Angehörigen den Affect desselben hervorgerufen und ist die Tödtung unmittelbar darauf verübt worden, so tritt Correctionshausstrafe von ein bis sechs Jahren ein.

Bei Zumessung dieser Strafe haben die Gerichte vorzüglich auf den Grad des Affects, auf die erste Veranlassung und auf die Größe und Ungerechtigkeit der von dem Getödteten zugefügten Beleidigungen und Mißhandlungen Rücksicht zu nehmen.

Art. 248.

Wer den Tod eines Menschen durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft, jedoch ist bei geringerer Fahrlässigkeit auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

Art. 249.

Wenn Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker und Andere, welche zu Ausübung ihrer Kunst öffentlich ermächtigt sind, durch Fahrlässigkeit bei Ausübung

Digitized by Google

derselben den Tod eines Menschen verschuldet haben, so kann neben der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafe zugleich auf zeitliche, und im Wiederholungsfalle auf bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden.

Art. 250.

Wer einen Anderen auf dessen ernstliches und bestimmtes Verlangen tödtet, wird mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren oder mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

Art. 251.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes Kind durch Handlungen oder Unterlassungen absichtlich um das Leben gebracht hat, ist des Kindesmordes schuldig.

Die von der Mutter absichtlich verübte Tödtung ihres unehelichen Kindes in und während der Geburt ist dem Kindesmorde gleich zu bestrafen.

Art. 252.

Die Kindesmörderin wird bestraft:

1) mit Zuchthaus von acht bis zwölf Jahren, wenn sie in Folge des schon vor der Entbindung gefaßten Entschlusses, ihr Kind zu tödten, die That verübt hat;
2) mit Zuchthaus von vier bis acht Jahren in allen übrigen Fällen.

Bei Zumessung dieser Strafen ist vorzugsweise Rücksicht zu nehmen:

1) auf die längere oder kürzere Zeit, welche zwischen der Geburt und der Tödtung des Kindes verflossen ist;
2) auf den durch den Geburtsact oder durch äußere Umstände mehr oder weniger gestörten Gemüthszustand;
3) darauf, ob die Mutter bereits früher und wie oft außerehelich geboren hat;
4) auf die mehr oder minder günstige Aussicht der Mutter, das Kind ernähren zu können.

Erschwerungsgrund ist es, wenn die Thäterin als öffentliche Hure lebte; war aber das Kind aus Nothzucht erzeugt (Art. 322), so ist statt der unter Nr. 1 bestimmten Strafe auf die unter Nr. 2 bestimmte, und im Falle Nr. 2 auf Correctionshausstrafe von zwei bis vier Jahren zu erkennen.

Art. 253.

Ergiebt sich, daß das getödtete Kind wegen zu frühzeitiger Geburt oder besonderer

Digitized by Google

Mißbildung das Leben außer Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, so tritt statt der im Art. 252 bestimmten Strafen Correctionshausstrafe ein und zwar:

1) von zwei bis sechs Jahren:
   in dem unter Nr. 1 im Art. 252 bestimmten Falle, und
2) von sechs Monaten bis zu drei Jahren:
   in allen übrigen Fällen.

Art. 254.

Eine außerehelich Schwangere, welche ihre Niederkunft verheimlicht, soll bestraft werden:

1) wenn sie dieses in der Absicht gethan hat, um ihr Kind zu tödten oder auszusetzen, die Ausführung dieses Vorsatzes aber wegen äußerer Hindernisse unterblieben ist, mit Correctionshaus bis zu drei Jahren;
2) wenn sie ohne jene Absicht hülflos geboren und sie dadurch die todte Geburt oder das Absterben des Kindes veranlaßt hat, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren oder Gefängniß nicht unter vier Wochen.

Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die außerehelich Schwangere unter Umständen, wo sie zu der Entbindung den Beistand einer anderen Person haben konnte, absichtlich entweder ohne Beisein Anderer oder nur in Gegenwart solcher Personen geboren hat, die mit ihr zu den im gegenwärtigen Artikel mit Strafe bedrohten Handlungen einverstanden waren.

Titel XXVIII.

Von der Körperverletzung.

Art. 255.

Wer rechtswidrig, in der Absicht zu mißhandeln, einen Anderen an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, soll folgendermaßen bestraft werden:

1) mit Zuchthaus von zwei bis zwölf Jahren, wenn der Verletzte durch die Verletzung des Lebens beraubt worden, oder in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung versetzt ist;
2) mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn der Verletzte eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt oder wesentlich verunstaltet worden ist;
3) mit Correctionshaus bis zu fünf Jahren, wenn der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt oder verunstaltet ist, oder wenn ihm die

Digitized by Google

Mißhandlung eine länger andauernde, jedoch nicht für immer bleibende Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten verursacht hat;

4) mit Gefängniß, wenn eine geringere Körperverletzung zugefügt, oder die Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von kurzer Dauer war.

Als Erschwerungsgrund ist anzusehen, wenn die Verletzung in verabredeter Vereinigung Mehrerer mittelst hinterlistigen Anfalls oder mit Waffen verübt wurde.

Art. 256.

Ist die Körperverletzung ohne Vorbedacht, im Affect beschlossen und ausgeführt worden, so treten folgende Strafen ein:

1) in den Fällen des Art. 255 Nr. 1 und 2: Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren;
2) in den daselbst unter Nr. 3 bemerkten Fällen: Correctionshaus bis zu zwei Jahren;
3) in den daselbst unter Nr. 4 bemerkten Fällen: Gefängniß bis zu vier Wochen oder Geldbuße bis zu dreißig Gulden.

Art. 257.

War jedoch der Affect, ohne alle oder doch ohne gerechte Veranlassung, durch grobe Beleidigung oder anderes pflichtwidriges Betragen gegen den Thäter oder die im Art. 37 genannten Angehörigen desselben von dem Verletzten selbst hervorgerufen, so treten, statt der im Art. 256 gedrohten Strafen, folgende Strafen ein:

1) in den daselbst unter Nr. 1 bemerkten Fällen: Correctionshaus bis zu drei Jahren;
2) in den daselbst unter Nr. 2 bemerkten Fällen: Correctionshaus bis zu einem Jahre;
3) in den daselbst unter Nr. 3 bemerkten Fällen: Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder Geldbuße bis zu fünfzehn Gulden.

Art. 258.

Bei Zumessung der in den Art. 255, 256 und 257 angedrohten Strafen ist es als ein die Strafbarkeit mindernder Umstand zu betrachten, wenn die Absicht des Handelnden auf einen geringeren, als den wirklich eingetretenen Erfolg gerichtet, und dieser letztere nicht als wahrscheinliche Folge der Handlung vorauszusehen war.

Die Gerichte sind selbst ermächtigt, aus diesem Grunde in den Fällen des Art. 255 Nr. 1, 2 und 3, und der Art. 256 und 257, Nr. 1 und 2 die Strafe auf den für die nächste niedere Classe bestimmten Grad herabzusetzen.

Digitized by Google

Art. 259.

Hat Jemand an seinen Blutsverwandten in aufsteigender Linie, an seinen Pflegeltern, Erziehern oder Vormündern, überhaupt an solchen Personen, welchen er vorzügliche Achtung schuldig ist, oder an einer Schwangeren, deren Zustand ihm bekannt gewesen, sich vorsätzlich einer Körperverletzung schuldig gemacht, so kann die im Art. 255 unter Nr. 4 bestimmte Strafe bis auf sechs Monate Correctionshaus, und die im Art. 256 unter Nr. 3 bestimmte Strafe bis auf drei Monate Correctionshaus erhöht werden.

Art. 260.

Ist in Folge der im vorhergehenden Artikel erwähnten Mißhandlung einer Schwangeren dieselbe mit einem todten oder einem nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder ist das Kind nach der Geburt in Folge der Mißhandlung gestorben, so tritt Correctionshausstrafe von ein bis fünf Jahren ein.

Art. 261.

Ist die Körperverletzung mit Vorsatz an einer Person verübt worden, welche unter der Aufsicht, Gewalt oder Pflege des Thäters steht, so können die Gerichte, wenn noch weitere schwere Mißhandlungen zu besorgen sind, neben der Strafe noch verfügen, daß der Mißhandelte der Gewalt der ihn mißhandelt habenden Eltern, Pflegeltern, Vormünder oder Aufseher entzogen, und auf deren Kosten oder auf Kosten der Armenanstalten in andere Pflege und Aufsicht gegeben werden soll.

Art. 262.

Wer aus Fahrlässigkeit einem Anderen eine der im Art. 255 bezeichneten Verletzungen zufügt, wird, vorausgesetzt, daß sie den Tod des Verletzten nicht zur Folge gehabt hat, im Falle Nr. 1 und 2 mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten, im Falle Nr. 3 mit Gefängniß oder mit Geldbuße bestraft.

Die Fahrlässigkeit im Falle des Art. 260 wird mit Gefängniß bestraft.

Art. 263.

Wenn die im Art. 249 genannten Personen aus Fahrlässigkeit bei Ausübung ihrer Kunst eine Verletzung der im Art. 255 unter Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art verschuldet haben, so kann nach Umständen neben den im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen zugleich auf zeitliche Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden.

Art. 264.

Wurden körperliche Mißhandlungen gegen eine Person längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so soll gegen den Schuldigen, wenn er

Digitized by Google

nicht nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel strenger zu bestrafen ist, Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Art. 265.

Die mit oder ohne Vorbedacht verübte, im Art. 255 unter Nr. 4 bezeichnete Körperverletzung, und die daselbst unter Nr. 3 bezeichnete, wenn diese durch Fahrlässigkeit bewirkt wurde, sollen, sofern nicht deren Zufügung mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen ist, nur auf Klage des Beschädigten bestraft werden; diejenigen Fälle ausgenommen, wo die gesetzlichen Vertreter desselben sich der Körperverletzung schuldig gemacht haben und der Beschädigte außer Stand ist, sich selbst an die Obrigkeit zu wenden.

Titel XXIX.

Von Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln.

Art. 266.

Die bei Raufhändeln oder Schlägereien, als Folge vorsätzlicher, ohne Vorbedacht zugefügter Verletzungen, eingetretene Tödtung wird in folgender Weise bestraft:

1) wenn dem Getödteten von verschiedenen Theilnehmern mehrere Verletzungen zugefügt sind, deren jede für sich einzeln als tödtlich erscheint, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung, insofern er den Vorsatz (Art. 55, 57, 59) zu tödten gehabt hat, von der Strafe des Todtschlags (Art. 246) getroffen, oder von der in den Art. 256 unter Nr. 1., 257 Nr. 1 und 258 bestimmten Strafe der nicht beabsichtigten, durch eine vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung, wenn sie ihm bloß in dieser Art zugerechnet werden kann;
2) sind unter den mehreren Verletzungen einzelne tödtlich und andere nicht tödtlich, so werden die Urheber der ersteren ebenso wie im Falle Nr. 1 bestraft, die Urheber der anderen hingegen nach den gesetzlichen Strafbestimmungen über das Verbrechen der Körperverletzung (Art. 256, 257, 258);
3) waren die von verschiedenen Theilnehmern zugefügten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung von der Strafe der nicht beabsichtigten, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung (Art. 256 und 257 Nr. 1. Art. 258) getroffen;
4) sind im Falle Nr. 2 die Urheber der Verletzungen zwar bekannt, aber es bleibt ungewiß, wem von ihnen die tödtlichen oder nicht tödtlichen Verletzungen

Digitized by Google

zuzurechnen sind, so werden sie insgesammt als schuldig der nicht beabsichtigten, durch vorsätzliche Körperverletzung veranlaßten Tödtung mit Correctionshaus bis zu zwei, oder Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft;

5) sind die wirklichen Urheber der Verletzungen des Getödteten nicht auszumitteln, oder hat er nur eine Verletzung erhalten, und es bleibt ungewiß, von wem sie zugefügt wurde, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit ihm gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, mit Correctionshaus bis zu drei Jahren bestraft. Sind jedoch in Ansehung einzelner Theilnehmer Gründe vorhanden, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber einer Verletzung seien, so werden dieselben von gar keiner oder bloß von Gefängnißstrafe getroffen.

Art. 267.

Ist bei Raufhändeln oder Schlägereien Jemand ohne Vorbedacht verwundet oder sonst beschädigt worden, so werden die Theilnehmer in folgender Weise bestraft:

1) wenn erwiesen ist, von welchen Theilnehmern die einzelnen Verletzungen zugefügt sind, so ist jeder derselben als Urheber der von ihm selbst bewirkten Beschädigung nach den Bestimmungen der Art. 256, 257 und 258 zu bestrafen;
2) wenn dagegen die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht ausgemittelt werden können, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit dem Verletzten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, von Gefängnißstrafe oder von Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren getroffen, deren Maß im einzelnen Falle sich vorzüglich nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigungen (Art. 255) richtet;
3) die nämlichen Strafen treten gegen die Urheber der einzelnen Verletzungen auch dann ein, wenn diese die erfolgte Beschädigung nicht einzeln, sondern bloß durch ihr Zusammentreffen hervorgebracht haben;
4) sind die Urheber einzelner Verletzungen ausgemittelt, die Urheber anderer aber ungewiß, so wird die durch die letzteren hervorgebrachte Beschädigung allen Theilnehmern insgesammt, die erweislich mit dem Verletzten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, in der Art zugerechnet, daß gegen sie ebenfalls die unter Nr. 2 gedrohten Strafen eintreten.

In den Fällen N. 2 und Nr. 4 werden jedoch diejenigen Theilnehmer, in Ansehung derer Gründe vorhanden sind, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber solcher Verletzungen seien, von gar keiner oder bloß von Gefängnißstrafe getroffen.

Art. 268.

Auf diejenigen Theilnehmer, bezüglich welcher sich durch die Untersuchung als glaub-

Digitized by Google

haft herausstellt, daß sie gegen ihre Absicht in den Raufhandel verwickelt wurden, oder daß sie bloß zur Abwendung dringender Gefahr für Leib oder Leben der im Art. 37 bezeichneten Personen sich in den Raufhandel, nach dessen Entstehung, eingemischt haben, finden die Bestimmungen der Art. 266 und 267, in soweit sich dieselben von den sonstigen im gegenwärtigen Gesetzbuche enthaltenen Grundsätzen entfernen, keine Anwendung.

Titel XXX.

Von der Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung.

Art. 269.

Wer einem Anderen Gift oder andere Substanzen, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift den Tod bewirken können, beigebracht und dadurch den Tod desselben verursacht hat, wird mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bestraft, sollte auch seine Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet gewesen sein.

War die Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet und treten strafmindernde Umstände hinzu, so können die Gerichte statt auf lebenslängliche Zuchthausstrafe auf zeitliche Zuchthausstrafe von zwölf bis achtzehn Jahren erkennen.

Art. 270.

Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit zu beschädigen oder zu tödten,

1) Brunnen,
2) zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmte, in fremdem Besitze befindliche Waaren, oder solche in fremdem Besitze befindliche Sachen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann; oder wer
3) solchen in fremdem Besitze befindlichen Sachen Substanzen beimischt oder zusetzt, von denen ihm bekannt ist, daß sie auf gleiche Weise, wie Gift, den Tod bewirken können; oder wer
4) die unter Nr. 2 und 3 aufgezählten Handlungen mit in eigenem Besitze befindlichen Sachen oder Waaren vornimmt und solche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche aussetzt oder auf irgend eine Weise zum Verbrauche an Andere abgiebt,

soll, wenn dadurch der Tod oder ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit eines Anderen erfolgte, mit lebenslänglichem Zuchthaus, in allen anderen Fällen aber mit Zuchthaus von fünf bis zwölf Jahren bestraft werden.

Art. 271.

Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch mit der Absicht zu beschädigen, einem Anderen

Digitized by Google

Gift oder andere Substanzen, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift wirken, beigebracht hat, soll bestraft werden:

1) mit Zuchthaus von acht bis zwölf Jahren, wenn dadurch eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung verursacht ist;
2) mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn die verursachte Beschädigung von geringerer Art ist.

Art. 272.

Geschah die im Art. 269 mit Strafe bedrohte Handlung aus Fahrlässigkeit, so kommen, wenn der Tod eines Menschen erfolgte, die Strafen des Art. 248 zur Anwendung. Wurde eine Beschädigung verursacht, oder erfolgte im Falle des Art. 270 auch keine Beschädigung, so tritt Correctionshaus bis zu einem Jahre oder Gefängniß, bei besonders strafmindernden Umständen aber Geldbuße ein.

Art. 273.

Wer Nahrungsmitteln, Arzneistoffen oder anderen Waaren, die er gewerbsmäßig absetzt, Dinge, welche der Gesundheit gefährlich sind, wissentlich beimischt oder zusetzt, wird, insofern die Handlung im einzelnen Falle nicht in ein bestimmtes anderes, schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Geldbuße, in allen Fällen mit Confiscation der so zugerichteten Waaren und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des öffentlichen Gewerbbetriebs bestraft.

Titel XXXI.

Von der Abtreibung der Leibesfrucht.

Art. 274.

Wenn eine Schwangere in rechtswidriger Absicht durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet oder vor der gehörigen Reife abtreibt, oder wenn das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt, oder wenn die Schwangere dieses durch Andere bewirken läßt, so wird sie bestraft:

1) mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren, wenn die Zeugung außer der Ehe;
2) mit Correctionshaus von ein bis sechs Jahren, wenn die Zeugung in der Ehe geschehen war.

Art. 275.

Die gleiche Strafe trifft auch den Mitschuldigen, der mit der Einwilligung oder auf Verlangen der Schwangeren die Mittel angewendet hat.

Digitized by Google

Art. 276.

Verübte ein Schuldiger der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Art das Verbrechen gewerbsmäßig, so findet Zuchthausstrafe von vier bis acht Jahren statt.

Art. 277.

Geschah die im Art 274 mit Strafe bedrohte Handlung durch einen Anderen ohne oder wider den Willen der Schwangeren, so wird, insofern die That nicht als Körperverletzung oder Tödtung strafbarer ist, der Thäter folgendermaßen bestraft:

1) mit Zuchthaus von zwölf bis achtzehn Jahren, wenn dadurch der Tod der Schwangeren verursacht ist und dem Thäter bekannt war, daß die angewendeten Mittel diesen Erfolg haben konnten;
2) mit Zuchthaus von sechs bis zwölf Jahren, wenn die Schwangere ohne die in vorhergehender Nr. 1 angeführte Voraussetzung dadurch das Leben verloren hat, oder wenn sie durch die angewendeten Mittel in eine gewiß oder wahrschrinlich unheilbare Geisteszerrüttung oder Krankheit versetzt worden ist;
3) mit Zuchthaus von vier bis acht Jahren, wenn die Schwangere dadurch in Lebensgefahr gesetzt, oder wenn sie mit einem todten oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder das Kind nach der Geburt in Folge der durch die angewendeten Mittel erlittenen Mißhandlung gestorben ist;
4) mit Correctionshaus von ein bis vier Jahren in allen anderen Fällen, auch wenn die angewendeten Mittel keinen nachtheiligen Erfolg gehabt haben.

Art. 278.

Bei Zumessung der in den Art. 275, 276 und 277 bestimmten Strafen wird es als Erschwerungsgrund betrachtet, wenn eine der im Art. 249 genannten Personen der schuldige oder mitschuldige Theil war, und muß dann gleichzeitig auf bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung seiner Kunst erkannt werden.

Titel XXXII.

Von der Aussetzung hülfloser Kinder oder anderer hülfloser Personen.

Art. 279.

Eltern, welche ihr Kind in der Absicht, sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, in einem Alter oder Zustande, in welchem es sich selbst zu helfen unvermögend ist, hülflos verlassen oder in gleichem Zustande von sich entfernen, machen sich des Verbrechens der Aussetzung schuldig.

Desselben Verbrechens machen sich unter der nämlichen Voraussetzung auch Andere schuldig, wenn sie gegen fremde Kinder in solchem Alter oder Zustande, oder gegen andere

Digitized by Google

hülflose Personen, die ihrer Obhut anvertraut, oder zu deren Verpflegung, Erziehung, Ernährung, Bewahrung, Transportirung oder Aufnahme sie rechtlich verpflichtet sind, solche Handlung begehen.

Art. 280.

Ist die Aussetzung auf eine solche Art, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschehen, daß eine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten von dem Thäter nicht befürchtet werden konnte, so soll derselbe bestraft werden:

1) mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren, wenn demungeachtet der Ausgesetzte dabei um das Leben gekommen ist;
2) mit Correctionshaus bis zu einem Jahre, wenn er nicht um das Leben gekommen; wobei die Gerichte darauf Rücksicht zu nehmen haben, ob der Ausgesetzte mehr oder weniger Schaden gelitten, oder ganz unversehrt geblieben ist.

Art. 281.

Geschah die Aussetzung auf eine dem Leben des Ausgesetzten zwar nicht ungefährliche Art, jedoch dergestalt, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen, daß dessen Rettung mit Wahrscheinlichkeit von dem Thäter erwartet werden konnte, so ist derselbe zu verurtheilen:

1) zu Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren, wenn der Ausgesetzte sein Leben verloren hat;
2) zu Correctionshausstrafe von ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren, wenn er nicht um das Leben gekommen ist, jedoch Schaden erlitten hat;
3) zu Correctionshausstrafe von sechs bis achtzehn Monaten, wenn er unbeschädigt geblieben ist.

Art. 282.

Ist die Aussetzung auf eine solche Art, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschehen, daß der Thäter die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwarten konnte, so treten folgende Strafen ein:

1) Zuchthausstrafe von acht bis sechszehn Jahren, wenn der Tod erfolgte:
2) Zuchthausstrafe von vier bis acht Jahren, im Falle der Beschädigung des Ausgesetzten;
3) Correctionshausstrafe von zwei bis vier Jahren, wenn derselbe keinen Schaden erlitten hat.

Art. 283.

Die Gerichte haben das Maß der in den Art. 280, 281 und 282 angedrohten Stra-

Digitized by Google

fen um die Hälfte herabzusetzen, wenn die Aussetzung von der Mutter an ihrem neugebornen unehelichen Kinde verübt worden ist.

Art. 284.

Eltern, welche ihr noch unerzogenes oder gebrechliches Kind Bettlern, Landstreichern oder umherziehenden Gauklern in gewinnsüchtiger Absicht, oder um sich der Pflicht für die Ernährung und Pflege desselben zu entziehen, überlassen oder übergeben, sollen zu Correctionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren verurtheilt werden.

Auch können die Gerichte wegen künftiger Pflege und Erziehung des Kindes, wie im Art. 261 verordnet, verfügen.

Titel XXXIII.

Vom Zweikampfe (Duell).

Art. 285.

Wer einen Anderen wegen einer Beleidigung zum Kampfe mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, wird, wenn der Zweikampf wirklich vor sich gegangen ist, bestraft:

1) mit Festungsstrafe von drei bis sechs Jahren, wenn der Zweikampf auf den Tod eines Theiles verabredet und auch ein Theil wirklich getödtet wurde;
2) mit Festungsstrafe von ein bis drei Jahren, wenn ohne eine solche Verabredung Einer getödtet, oder wenn ein Theil oder beide Theile auf die im Art. 255 Nr. 1, 2 oder 3 bemerkte Weise verletzt wurde;
3) mit Festungsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren, wenn eine geringere Verletzung eingetreten ist;
4) mit Festungsstrafe von ein bis drei Monaten, wenn der Zweikampf keine Verletzung zur Folge gehabt hat. Eben diese Strafe trifft auch denjenigen der Duellanten, welcher in den unter Nr. 2 und 3 bemerkten Fällen im Zweikampfe eine nicht tödtliche Körperverletzung erlitten hat; insofern sein Gegner nicht ebenfalls von ihm verletzt worden ist.

Art. 286.

Die Gerichte haben das Maß der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen um die Hälfte herabzusetzen, wenn sich aus den Umständen ergiebt, daß einer der Duellanten, er mag der Herausforderer oder der Herausgeforderte sein, wegen der Beschaffenheit der ihm zugefügten Beleidigung oder wegen anderer Verhältnisse dem Zweikampfe als

Digitized by Google

vermeintlichem Ehrenrettungsmittel nicht ausweichen konnte, ohne sich bedeutendem Nachtheil auszusetzen.

Art. 287.

Diejenigen, welche Andere zum Zweikampfe angereizt haben, werden als Gehülfen bestraft.

Diejenigen, welche bei dem Zweikampfe als Secundanten oder bestellte Zeugen sich eingefunden haben, oder Cartelträger gewesen sind, werden in dem im Art. 285 unter Nr. 1 bezeichneten Falle mit Festungsstrafe bis zu drei Monaten, und in den Fällen unter Nr. 2 und 3 mit gerichtlichem Verweise bestraft. Sie sind von aller Strafe freizusprechen, wenn sie sich ernstlich bemüht haben, das Duell zu verhindern, oder während des Kampfes den schädlichen Erfolg desselben abzuwenden.

Art. 288.

Ist im einzelnen Falle

1) das schwerere Verbrechen des Mordes oder der vorbedächtlichen Körperverletzung bei demjenigen, der das Duell oder die Herausforderung absichtlich veranlaßt hat, vorhanden, oder ist
2) die eingetretene Tödtung oder Körperverletzung die Folge einer vorsätzlichen Verletzung der hergebrachten oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes,

so kommen die Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung (Tit. XXVII. und XXVIII.) zur Anwendung.

Titel XXXIV.

Von Verletzung der persönlichen Freiheit.

I. Entführung.

Art. 289

Wer sich einer Frauensperson ohne ihren Willen durch Gewalt, List, gefährliche Drohungen oder Betrug bemächtigt und dieselbe, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, oder sie zu solchem Zwecke einem Andern zu überliefern, hinwegführt, oder sie zu gleichem Zwecke wider ihren Willen in seiner Gewalt zurückhält, soll mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft werden.

Dieselbe Strafe trifft auch den, welcher eine Person unter fünfzehn Jahren, obschon mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, in der vorerwähnten Absicht hinwegführt oder in seiner Gewalt zurückhält.

Digitized by Google

Bei Zumessung dieser Strafe ist auf die persönlichen Verhältnisse des Entführers und der Entführten, sowie auf den Grad der gebrauchten unerlaubten Mittel, und ob die Entführte längere oder kürzere Zeit in der Gewalt des Entführers zurückgehalten worden ist, Rücksicht zu nehmen.

Erschwerungsgrund ist es, wenn die Entführte zum unehelichen Beischlaf gebracht wurde.

Art. 290.

Wer, außer dem Falle des zweiten Absatzes des Art. 289, eine ledige Frauensperson, die sich noch unter der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder befindet, zum Zwecke der Eingehung der Ehe oder Befriedigung der Wollust, mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder entführt, soll mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Bei Zumessung dieser Strafe ist auf die persönlichen Verhältnisse des Entführers und der Entführten, sowie auf das Lebensalter der Letzteren Rücksicht zu nehmen; auch findet hier der im vorigen Artikel erwähnte Erschwerungsgrund Anwendung.

Findet die That in der Handlungsweise der Eltern oder Vormünder gegen die Entführte eine Entschuldigung, so können die Gerichte, statt auf Correctionshausstrafe, auf Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen erkennen.

Ist eine verheirathete Person mit ihrem Willen zu dem angegebenen Zwecke aus der Gewalt ihres Ehegatten entführt worden, so sollen, insofern nicht die Strafe der doppelten Ehe eintreten muß, der Entführer und die Entführte zu Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. War der Entführer zur Zeit der That selbst verheirathet, so ist dieß hinsichtlich beider als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe zu betrachten.

Art. 291.

Bestrafung wegen Entführung findet nur auf Klage der Entführten, ihres Ehemannes, ihrer Eltern, insofern sie noch unter deren Gewalt steht, oder ihres Vormundes, nie aber dann statt, wenn der Entführer die Entführte geheirathet hat, und die Ehe nicht von denjenigen als nichtig angefochten worden ist, welche dazu nach den bürgerlichen Gesetzen berechtigt sind; auch darf der Entführer nicht eher verurtheilt werden, als bis die Ehe durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des zuständigen Gerichts für nichtig erklärt worden ist.

II. Menschenraub.

Art. 292.

Wer widerrechtlich sich eines Menschen wider dessen Willen durch Gewalt oder List,

Digitized by Google

gefährliche Drohungen oder Betrug, oder vor dessen zurückgelegtem sechszehnten Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutze des Staats, oder denjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, ist folgendermaßen zu bestrafen:

1) mit Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren, wenn der Geraubte im Auslande zu auswärtigem Schiffs- oder Kriegsdienste genöthigt, oder in entfernte Weltgegenden geführt und da seinem Schicksale überlassen worden ist;
2) mit Zuchthaus von vier bis acht Jahren, wenn zwar keine der vorbemerkten Voraussetzungen eingetreten ist, der Thäter aber die Absicht hatte, den Geraubten für immer oder auf eine längere oder unbestimmte Zeit seinen Standes-, Familien- oder Gewerbsverhältnissen zu entreißen;
3) in anderen Fällen mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Art. 293.

Wenn Minderjährige, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, ihren Aufenthaltsort verlassen, um sich dadurch der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder zu entziehen, so sollen diejenigen, welche ihnen hierzu wissentlich und durch angewendete Gewalt, List, gefährliche Drohungen oder Betrug behülflich gewesen waren, wenn die That nicht in sonstiger Beziehung strafbarer erscheint, auf Klage der Eltern oder Vormünder zu Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen, und bei besonders erschwerenden Umständen zu Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

III. Widerrechtliche Gefangenhaltung.

Art. 294.

Wer einen Anderen in widerrechtlicher Absicht einsperrt oder auf sonstige Weise gefangen hält, wird bestraft:

1) wenn die Freiheitsberaubung nicht über einen Monat gedauert hat, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren;
2) wenn sie über einen Monat gedauert hat, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren.

Art. 295.

Wurde das Verbrechen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt, oder hat derjenige, gegen den es verübt wurde, durch die Beschaffenheit des Orts, oder die Art der Gefangenhaltung Mißhandlungen erlitten, die für das Leben oder die Gesundheit desselben

Digitized by Google

oder für deſſen Gemüths- oder Geiſteszuſtand von beſonders nachtheiligen Folgen waren, ſo ſind die Gerichte ermächtigt, in dem Falle des vorhergehenden Artikels Nr. 1 zu der unter Nr. 2 beſtimmten Strafe überzugehen, und im Falle Nr. 2 die Zuchthausſtrafe bis auf zwölf Jahre zu erhöhen.

Titel XXXV.

Von den Angriffen auf die Ehre.

Art. 296.

Wer einen Anderen, um eine Unterſuchung oder Beſtrafung gegen ihn zu veranlaſſen, bei der Obrigkeit wiſſentlich falſch einer mit Strafe bedrohten Handlung beſchuldigt, ſoll wegen falſcher Anzeige (Denunciation) mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren beſtraft werden.

Die Gerichte können überdieß auf Antrag der Betheiligten verordnen, daß das gegen den Schuldigen ergangene Strafurtheil auf deſſen Koſten durch den Druck bekannt gemacht werden ſoll.

Art. 297.

Wer, den Fall des vorhergehenden Artikels ausgenommen, einen Anderen wiſſentlich falſch einer beſtimmten unſittlichen oder verbrecheriſchen Handlung beſchuldigt, welche, wenn ſie wahr wäre, denſelben in der öffentlichen oder ſeiner Standesgenoſſen Meinung verächtlich machen oder herabſetzen würde, iſt des Verbrechens der Verläumdung ſchuldig

Es iſt gleichgültig, ob der Verläumdete genannt, oder auf eine ſonſtige Weiſe kenntlich bezeichnet worden iſt.

Art. 298.

Wer Jemanden einer im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlung beſchuldigt, ohne daß die wiſſentlich falſche Eigenſchaft der Beſchuldigung erhellt, jedoch ohne daß er zureichende Gründe hatte, die Thatſache für wahr zu halten, iſt ebenfalls der Verläumdung ſchuldig, ſofern nicht:

1) die Beſchuldigung unter der ausdrücklichen Verwahrung geſchah, daß die desfallſige Mittheilung nur eine vertrauliche ſein ſollte und die Ernſtlichkeit dieſer Verwahrung aus den Umſtänden hervorgeht, oder
2) eine ſolche Verwahrung, wenn auch nicht ausdrücklich geſchehen, doch ſtillſchweigend aus den Umſtänden erhellt.

Digitized by Google

Art. 299.

Die Verläumdung wird bestraft:

1) im Falle des Art. 297 mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren;
2) im Falle des Art. 298 mit Gefängniß oder mit Correctionshaus bis zu neun Monaten, oder Geldbuße bis zu dreihundert Gulden.

Art. 300.

Bei Zumessung der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen haben die Gerichte zu berücksichtigen:

1) die Größe der Beschuldigung und des etwa dadurch entstandenen Schadens;
2) den Grad und die mehr oder minder boshafte Art der Verbreitung, insbesondere der Verbreitung durch Druck oder bildliche Darstellung;
3) ob die Verläumdung bei Gericht oder an öffentlichen Orten, oder vor Personen, die auf das Fortkommen und das bürgerliche Wohl des Verläumdeten Einwirkung haben, geschehen ist;
4) die persönlichen Verhältnisse des Verläumders zu dem Verläumdeten, und ob insbesondere der erstere dem letzteren zu besonderer Achtung oder Ehrerbietung verpflichtet war.

Art. 301.

Wer einem Anderen rechtswidrig durch Rede, Schrift, Zeichen, bildliche Darstellung oder Thätlichkeit Verachtung bezeigt, oder ihn verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen bezüchtigt, macht sich der Ehrenkränkung schuldig.

Zu den Ehrenkränkungen gehören auch:

1) diejenigen Handlungen, die eine Verletzung der Schamhaftigkeit desjenigen enthalten, gegen welchen sie verübt sind, insofern die Handlung nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht, und
2) an und für sich wahre Beschuldigungen, welche in einer solchen Form oder unter solchen Umständen vorgebracht worden sind, welche die Absicht, den Beschuldigten zugleich zu beleidigen, zu erkennen geben.

Art. 302.

Ist die Ehrenkränkung unter einem oder mehreren der nachfolgenden Umstände begangen worden, nämlich:

1) wenn die Ehrenkränkung für die Standesverhältnisse des Beleidigten, seinen Geschäftsbetrieb oder sein Fortkommen nachtheilige Folgen haben konnte;

Digitized by Google

2) wenn sie gegen Personen, denen der Beleidiger zu besonderer Achtung oder Ehrerbietung verpflichtet war, verübt wurde;
3) wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte, oder vor einer Versammlung oder vor der Obrigkeit geschehen ist;

so wird auf Gefängniß oder Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten, oder Geldbuße bis zu dreihundert Gulden erkannt.

Im Falle einer thätlichen Ehrenkränkung dieser Art kann die Correctionshausstrafe bis auf ein Jahr und die Geldbuße bis auf sechshundert Gulden erhöht werden.

Art. 303.

Ist die Ehrenkränkung vermittelst bleibender Zeichen, sei es durch Druck, Lithographie, Schrift oder auf sonstige Weise, jedoch unter dem wahren Namen des Beleidigers verbreitet oder veröffentlicht worden, so findet Gefängnißstrafe oder Geldbuße bis zu hundert und fünfzig Gulden statt.

Treten einer oder mehrere der im vorhergehenden Artikel unter Nro. 1, 2 und 3 erwähnten Umstände hinzu, so kann auf Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten oder auf Geldbuße bis zu dreihundert Gulden erkannt werden.

Art. 304.

Ist die Ehrenkränkung auf die im vorhergehenden Artikel angegebene Weise verbreitet oder veröffentlicht worden, und hat sich der Thäter entweder gar nicht, oder nicht mit seinem wahren Namen genannt, so ist der Beleidiger zu Gefängnißstrafe oder zu einer Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Gulden zu verurtheilen.

Treten einer oder mehrere der im Art. 302 unter Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Umstände hinzu, so kann auf Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre oder auf Geldbuße bis zu fünfhundert Gulden erkannt werden.

Art. 305.

Ist die Ehrenkränkung durch keinen der in den Art. 302, 303 und 304 genannten Umstände erschwert, jedoch eine thätliche, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldbuße bis zu hundert und fünfzig Gulden ein.

Art. 306.

Ist die Beleidigung keine thätliche und ist dieselbe durch keinen der in den Art. 302, 303 und 304 genannten Umstände erschwert, so wird dieselbe mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder Geldbuße von einem Gulden bis zu fünfzig Gulden bestraft.

Digitized by Google

Art. 307.

Es ist Strafminderungsgrund, wenn der Beleidiger durch ein unbefugtes, unanständiges oder unschickliches Benehmen des Anderen gereizt wurde.

Wer auf der Stelle wieder beleidigt, kann selbst von aller Strafe befreit werden.

Art. 308.

Der Beweis der Wahrheit der vorgebrachten Thatsachen hebt das Dasein der Beleidigung auf, ausgenommen nicht bloß den Fall des Art. 301 Nr. 2, sondern auch wenn die Beschuldigung in einer bildlichen Darstellung verbreitet wurde.

Art. 309.

Wenn dem Beleidigten verächtliche Eigenschaften oder Gesinnungen beigelegt wurden, so hat der Beleidiger, um durch die Einrede und den Beweis der Wahrheit das Dasein der Beleidigung aufzuheben, Handlungen anzuführen und zu erweisen, aus welchen das Dasein dieser Eigenschaften oder Gesinnungen hervorgeht.

Art. 310.

Macht der als Verläumder Angeklagte von der Thatsache, deren er den Anderen bezüchtigt hat, bei der Obrigkeit Anzeige, so soll während des Untersuchungsprozesses über diese Thatsache mit dem Verfahren und mit dem Erkenntnisse hinsichtlich der Verläumdung eingehalten werden.

Art. 311.

In allen Fällen kann der Beleidigte, sofern die Beleidigung öffentlich geschah, den öffentlichen Anschlag des Strafurtheils verlangen, und wenn sie in öffentlichen Blättern verübt wurde, sich überdieß zur öffentlichen Verkündigung des Urtheils, auf Kosten des Beleidigers, eben derselben Blätter oder, wenn sie in ausländischen geschah, zugleich auch anderer, vom Gerichte zu bestimmender, inländischer Blätter bedienen.

Art. 312.

Verläumdungen und Beleidigungen können nur auf Klage des Beleidigten bestraft werden, mit Vorbehalt des Verfahrens von Amtswegen gegen die etwa dabei zugleich vorgefallenen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Zurücknahme der Klage ist bis zu rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse gestattet.

Art. 313.

Die Schriften und bildlichen Darstellungen, welche Verläumdungen oder sonstige Beleidigungen enthalten, sind jedesmal von dem Gerichte zu confisciren.

Art. 314.

Wer durch Handlungen, welche, gegen Lebende verübt, zur Classe der Verläumdungen

Digitized by Google

gehören würden, das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, oder ihn verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen bezüchtigt, wird auf Klage der Eltern, Großeltern, Kinder oder Enkel, oder des Ehegatten, oder der Geschwister desselben von der Strafe der Verläumdung oder Ehrenkränkung getroffen.

Titel XXXVI.

Von der doppelten Ehe und vom Ehebruch.

Art. 315.

Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe eine neue Ehe schließt, soll mit Correctionshaus von ein bis drei Jahren, und falls er der Person, mit welcher er die neue Ehe schloß, seinen Ehestand verheimlichte, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft werden.

Befand er sich jedoch hinsichtlich der Auflösung der früheren Ehe im Irrthum, so tritt, wenn der Irrthum unverschuldet war, keine Strafe ein, bei verschuldetem Irrthum aber ist er nach Maßgabe der größeren oder geringeren Fahrlässigkeit mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 316.

Standen im Falle des ersten Absatzes des vorhergehenden Artikels beide Theile noch in gültigen Ehen, so soll jeder von ihnen, wenn er von des anderen Ehestand unterrichtet war, zu Correctionshausstrafe von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren verurtheilt werden.

Art. 317.

Eine ledige Person, welche sich mit einer anderen, noch in fortdauernder gültiger Ehe lebenden, verheirathet, ob ihr gleich dieses Verhältniß bekannt war, soll zu Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Art. 318.

War die frühere, in gesetzlich gültiger Form abgeschlossene Ehe nichtig, so trifft den Ehegatten, welchem dieses Verhältniß bei Abschluß der weiteren Ehe bekannt gewesen ist, Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren, die ledige Person aber, welche von solcher Ungültigkeit Kenntniß hatte, Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten.

Art. 319.

Wegen wissentlicher Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch soll der schuldige Ehegatte mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten oder Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen, oder mit Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Gulden bestraft werden.

Digitized by Google

Begeht ein verheiratheter Mann mit eines Anderen Ehefrau den Ehebruch, so ist dieß hinsichtlich beider als ein besonderer Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe zu betrachten.

Ist der Ehebruch mit einer nicht verheiratheten Person begangen worden, so soll die letztere zu Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu vier Wochen oder Geldbuße von fünf und zwanzig bis hundert und fünfzig Gulden verurtheilt werden, wenn sie von der bestehenden ehelichen Verbindung ihres Mitschuldigen zur Zeit der That Kenntniß hatte.

Das Verbrechen des Ehebruchs ist für vollendet zu achten, wenn körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Art. 320.

Der Ehebruch wird nur auf Klage des beleidigten Gatten zur Untersuchung und Strafe gezogen.

Hat jedoch der beleidigte Ehegatte die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich oder stillschweigend verziehen, so ist er nicht mehr zur Klage berechtigt.

Art. 321.

Wenn der beleidigte Theil erst nach erhobener Klage, jedoch vor gefälltem Strafurtheile, dem angeschuldigten Ehegatten verzeiht, oder die Klage zurücknimmt, so findet keine Strafe statt.

Titel XXXVII.

Von der Unzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit.

I. Nothzucht.

Art. 322.

Wer eine Frauensperson durch körperliche Gewalt, gefährliche, mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen oder arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, seinen Lüsten Widerstand zu leisten, und in solchem Zustande sie schändet, ist der Nothzucht schuldig.

Art. 323.

Der Nothzüchtiger soll bestraft werden:

1) wenn die genothzüchtigte Person in Folge der erlittenen Mißhandlung gestorben ist, mit Zuchthausstrafe auf Lebenszeit; jedoch kann bei strafmindernden Umständen auf Zuchthausstrafe zu acht bis zwölf Jahren erkannt werden;
2) wenn die genothzüchtigte Person durch die That an ihrer Gesundheit bedeutenden Nachtheil erlitten hat, mit Zuchthaus von sechs bis zwölf Jahren;
3) in allen anderen Fällen mit Zuchthaus bis zu acht Jahren.

Digitized by Google

II. Verführung zur Unzucht.

Art. 324.

Wer eine Frauensperson, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Unzucht verführt und mißbraucht, ist, nach Verschiedenheit der im Art. 323 genannten Fälle, mit der auf die Nothzucht gesetzten Strafe zu belegen.

Unter strafmindernden Umständen kann jedoch im Falle des Art. 323 Nr. 2 bis auf vier Jahre Zuchthaus herabgegangen, und im Falle Nr. 3 auf Correctionshaus bis zu drei Jahren erkannt werden.

Art. 325.

Die im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen sollen auch dann eintreten, wenn eine Frauensperson einen noch nicht vierzehn Jahre alten Knaben zur Unzucht verführt und dieselbe mit ihm verübt.

Art. 326.

Haben Pflegeltern, Vormünder, Beichtväter, Erzieher oder Lehrer ihre Pflegkinder, Mündel, Beichtkinder oder Zöglinge zum Beischlafe oder zur Unzucht verführt und mißbraucht, so sind die Thäter, wenn die von ihnen verführte Person das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Art. 327.

Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher eine wahnsinnige, blödsinnige oder in dem Zustande der Betäubung, sowie in einem sonst willens- oder bewußtlosen Zustande befindliche Person schändet.

III. Blutschande.

Art. 328.

Der Beischlaf zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie wird

1) an ersteren mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren;
2) an letzteren, wenn sie das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft; erscheint aber der Descendent als der Verführer, so ist auf Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Art. 329.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, nämlich zwischen

Digitized by Google

Stiefeltern und Stiefkindern, Stiefgroßeltern und Stiefenkeln, Schwiegereltern und Schwiegersöhnen oder Schwiegertöchtern, soll

1) an den Ascendenten mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren;
2) an den Descendenten, sofern sie das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß oder mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 330.

Leibliche, voll- oder halbbürtige Geschwister, welche mit einander Unzucht treiben, sind zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren zu verurtheilen. Erscheint eines derselben als der Verführer, so sollen die Gerichte den verführten Theil nur zu Gefängnißstrafe verurtheilen.

IV. Widernatürliche Unzucht.

Art. 331.

Wer sich widernatürlicher Unzucht schuldig macht, soll, insofern sein Verbrechen nicht nach einer anderen Bestimmung dieses Gesetzbuchs mit härterer Strafe bedroht ist, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Ist eine Person unter den im Art. 322 bezeichneten Umständen zur widernatürlichen Unzucht genöthigt worden, so ist der Thäter, nach Verschiedenheit der im Art. 323 genannten Fälle, mit der auf die Nothzucht gesetzten Strafe zu belegen.

V. Kuppelei.

Art. 332.

Wer gewerbsmäßig zur Unzucht Anderer Gelegenheit verschafft oder Vorschub leistet, sei es durch Gewährung kürzeren oder längeren Aufenthalts, Zuführen, Unterhandeln, Verführung u. s. w., ist wegen Kuppelei mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Art. 333.

Haben Ehemänner, Eltern, Großeltern oder die im Art. 326 genannten Personen, im Sinne des vorhergehenden Artikels ihren Ehefrauen, Kindern, Enkeln, Pflegkindern, Mündeln, Beichtkindern oder Zöglingen zur Unzucht Gelegenheit verschafft oder Vorschub geleistet, so tritt Correctionshaus bis zu drei Jahren, und wenn dieß gewerbsmäßig geschieht, Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren ein.

VI. Verletzung der Schamhaftigkeit.

Art. 334.

Wer durch Ausstellung oder Verbreitung unzüchtiger Darstellungen oder durch öffent-

Digitized by Google

liche Vornahme unzüchtiger Handlungen die Schamhaftigkeit verletzt, soll zu Geldbuße oder Gefängnißstrafe, und bei grober Verletzung der Sittlichkeit zu Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten verurtheilt werden.

In allen Fällen ist die Confiscation der bildlichen Darstellungen auszusprechen.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 335.

In allen Fällen, in welchen die Unzucht durch Beischlaf verübt wird, ist das Verbrechen für vollendet zu achten, wenn körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Art. 336.

Ascendenten, welche sich der in den Art. 322 bis 333 erwähnten Verbrechen gegen einen Descendenten schuldig machen, sollen zugleich ihrer elterlichen Rechte für verlustig erklärt werden.

Titel XXXVIII.

Von dem Raube.

Art. 337.

Wer in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache rechtswidrig zu gewinnen (Art. 347, 348), gegen die Person des Besitzers oder gegen andere, am Orte der That anwesende Personen körperliche Gewalt oder gefährliche, mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen verübt, macht sich des Raubes schuldig.

Art. 338.

Wer sich zu einem Diebstahle, außer den zu dessen Verübung mitgebrachten Werkzeugen, mit Waffen noch besonders versehen und damit, um die entwendeten Sachen in Sicherheit zu bringen, Gewalt oder Drohungen der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Art angewendet hat, ist ebenfalls des Raubes schuldig.

Art. 339.

Der Raub wird nach folgenden Bestimmungen bestraft:

1) mit lebenslänglichem Zuchthaus ist der Räuber zu bestrafen,
   a) welcher eine Person getödtet oder lebensgefährlich beschädigt,
   b) welcher eine Person eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder dieselbe in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung versetzt,

Digitized by Google

c) welcher eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Sachen abzupressen, körperlich gepeinigt hat.

Unter strafmindernden Umständen kann jedoch auf Zuchthausstrafe von zehn bis achtzehn Jahren erkannt werden.

2) Zuchthausstrafe von zehn bis achtzehn Jahren trifft den Anführer einer Räuberbande, wenn er nicht zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu verurtheilen ist.

3) In allen anderen Fällen soll auf Zuchthausstrafe von fünf bis zwölf Jahren erkannt werden.

Art. 340.

Als Erschwerungsgründe im Falle Nr. 3 des vorhergehenden Artikels sind beim Raube insbesondere folgende Umstände anzusehen:

a) wenn sich der Räuber mit Waffen versehen hatte;

b) wenn der Raub zur Nachtzeit mit gewaltsamem Eindringen in ein bewohntes Gebäude verbunden war;

c) wenn eine gemeine oder eine solche Noth, welche den Beraubten besonders betroffen hat, zur Verübung des Raubes benutzt worden ist;

d) wenn der Raub von mehreren Personen in Verbindung begangen worden ist;

e) wenn sich der Räuber durch Masken, Schwärzen und dergleichen Mittel unkenntlich, oder durch falsche Amtskleidung, Uniform oder vorgezeigten falschen Befehl der Obrigkeit, als eine andere Person geltend zu machen gesucht hat;

f) wenn der Raub auf öffentlichen Wegen begangen worden ist.

Art. 341.

Hat ein zu bestrafender Räuber vorher schon zweimal wegen Raubs oder wegen Erpressung, oder wegen beider Strafe erlitten, so können die Gerichte, wenn sie wegen der aus allen Umständen erhellenden besonderen Gefährlichkeit des Schuldigen die im Tit. VII, von dem Rückfalle, verordnete Schärfung der Strafe für zu gering achten, die im Art. 339 unter Nr. 3 angedrohte Zuchthausstrafe von fünf bis zwölf Jahren bis zu achtzehn Jahren erhöhen.

Titel XXXIX.

Von der Erpressung.

Art. 342.

Wer, außer dem Falle des Raubes, durch Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genöthigt hat, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist des Verbrechens der Erpressung schuldig.

Digitized by Google

Art. 343.

Ist die Erpressung mittelst Gewalt oder gefährlicher, mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundener Drohungen verübt worden, so treten nach Verschiedenheit der in den Art. 339, 340 und 341 bezeichneten Fälle die Strafen des Raubes ein.

Art. 344.

Hat der Thäter die Erpressung durch Bedrohung mit künftigem Mord oder Brand verübt, so tritt Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

Art. 345.

Ist die Erpressung durch Erregung der Furcht vor künftigen minder gefährlichen Mißhandlungen oder Beschädigungen, oder durch Bedrohung mit Denunciation, Verläumdung, Klage, Ablegung oder Verweigerung eines Zeugnisses, oder durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten geschehen, so soll der Schuldige mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Drohung und die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils zu Correctionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren verurtheilt werden.

Die Gerichte können jedoch, wenn das angedrohte Uebel nur geringfügig war und für den Bedrohten aus der Erpressung gar kein oder nur ein geringer Vermögensnachtheil erfolgt ist, auch auf Gefängnißstrafe nicht unter zehn Tagen erkennen.

Art. 346.

Wer in der Absicht einer Erpressung mittelst aufgesteckter Brandzeichen, oder durch Briefe, oder auf sonstige Weise mit Drohungen von Mord, Raub, Ueberschwemmung oder Brandlegung, über ganze Orte oder Gegenden Beunruhigung oder Besorgniß verbreitet, soll zu Correctionshausstrafe von ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren, und wenn er seine Absicht erreicht hat, zu Zuchthausstrafe von fünf bis zwölf Jahren verurtheilt werden.

Titel XL.

Vom Diebstahle.

Art. 347.

Wer von einer fremden beweglichen Sache, ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers, jedoch ohne Gewalt an einer Person, Besitz ergreift, um dieselbe rechtswidrig zu gewinnen, macht sich des Diebstahls schuldig.

Entwendungen, welche nach den Vorschriften der Forst-, Jagd-, Fischerei- oder Feldfrevel-Strafordnung bestraft werden, sind nicht als Diebstähle zu betrachten.

Digitized by Google

Art. 348.

Es ist gleichgültig, ob der Dieb die Sache für sich zu behalten, oder sie einem Dritten, sei es auch unentgeltlich, zu überlassen beabsichtigte.

Art. 349.

Die widerrechtliche Wegnahme der eigenen Sache aus dem Besitze des Nutznießers, Pfandgläubigers, oder sonstigen rechtmäßigen Inhabers ist nicht als Diebstahl, sodern nach Verschiedenheit der Fälle als Selbsthülfe oder Betrug zu beurtheilen.

Art. 350.

Der Erbe, welcher aus einer noch nicht angetretenen oder ungetheilten Erbschaft etwas, in dessen Besitz er sich nicht befindet, entwendet (Art. 347), desgleichen Miteigenthümer oder Gesellschaftsgenossen, welche an der gemeinschaftlichen Casse oder Sache, in deren Besitz sie sich nicht befinden, eine Entwendung verüben, sind des Diebstahls schuldig. Bei Schätzung des Betrags des Diebstahls ist jedoch nur der den übrigen Betheiligten zugehörige oder anfallende Theil in Anschlag zu bringen.

Art. 351.

Entwendungen, welche unter Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, oder unter in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden Geschwistern, oder im zweiten Grade der Seitenlinie Verschwägerten, sowie zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern vorfallen, sollen nur auf Klage des Hauptes der Familie oder des Bestohlenen bestraft werden.

Bei Ausmittelung der Strafe solcher Entwendungen kommen vorausgegangene, wegen Diebstahls oder wegen gleichartiger Verbrechen oder Vergehen (Art. 90 Nr. 7) verhängte Strafen nur als Erschwerungsgründe in Betracht. Auch ist kein Rückfall anzunehmen, wenn Jemand wegen solcher Entwendungen schon früher Strafe verwirkt und nun einen eigentlichen Diebstahl oder ein gleichartiges Verbrechen oder Vergehen verübt hat.

Art. 352.

Aus Hunger oder Lüsternheit und innerhalb dieser Grenzen, zum unmittelbaren Genusse, an Eß- oder Trinkwaaren verübte Entwendungen sollen, insofern nicht die Merkmale eines ausgezeichneten Diebstahls dabei eintreten, und insofern sie nicht als Feldfrevel erscheinen, auf Klage des Beschädigten mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder mit Geldbuße von einem Gulden bis zu dreißig Gulden bestraft werden.

Art. 353.

Der Betrag des Diebstahls wird nach dem gemeinen Werthe bestimmt, welchen die gestohlene Sache zur Zeit der Entwendung gehabt hat. Hat die Sache, besonderer Verhält-

Digitized by Google

niſſe wegen, für den Beſtohlenen einen höheren Werth, als ihr im gewöhnlichen Verkehr beigelegt wird, und hatte der Dieb Kenntniß von dieſem Verhältniß, oder wurde mit Hinwegnahme oder Trennung der entwendeten Sache ein beſonderer Schaden angerichtet, ſo ſind dieſe Umſtände bei Zumeſſung der Strafe als Erſchwerungsgründe anzuſehen.

Iſt der Betrag des Werthes mit Beſtimmtheit weder bekannt, noch auszumitteln, ſo bleibt dem Ermeſſen der Gerichte überlaſſen, bei Zumeſſung der Strafe auch auf den ungefähren Betrag deſſelben Rückſicht zu nehmen.

Art. 354.

Wenn Mehrere einen Diebſtahl verübt haben, ſo wird derſelbe, ohne Berückſichtigung der etwaigen Vertheilung des Geſtohlenen, einem jeden derſelben zum Behufe der Strafzumeſſung nach dem vollen Betrage der entwendeten Summe zugerechnet.

Art. 355.

Wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünfzehn Gulden nicht überſteigt und wenn bei der That weder einer der im Art. 357, noch einer der im Art. 359 angeführten Umſtände eintritt, ſo iſt ein ſolcher kleiner Diebſtahl mit Gefängniß zu beſtrafen.

Art. 356.

Derjenige Diebſtahl, welcher weder als kleiner Diebſtahl unter den vorhergehenden Artikel fällt, noch durch einen der im Art. 359 angeführten Umſtände ein ausgezeichneter iſt, wird als einfacher Diebſtahl mit Correctionshaus bis zu drei, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren beſtraft.

Die Gerichte können jedoch, wenn bei einem erſten Diebſtahle der Werth des Entwendeten fünf Gulden nicht überſteigt, auch auf Gefängnißſtrafe erkennen.

Art. 357.

Als beſondere Erſchwerungsgründe ſind bei dem einfachen Diebſtahle folgende Umſtände anzuſehen:

1) wenn der Diebſtahl in einem unbewohnten Gebäude, und zwar entweder mit äußerem oder innerem Einbruch, oder durch Einſteigen von Außen verübt worden iſt;
2) wenn ſich der Dieb, in der Abſicht zu ſtehlen, in einer fremden Wohnung verborgen und darin zur Nachtzeit geſtohlen hat;
3) wenn der Diebſtahl an einer zum Gottesdienſte geweihten Sache, aber nicht an einem zum Gottesdienſte geweihten Orte, oder an einem zum Gottesdienſte beſtimmten Orte und während des Gottesdienſtes, aber an einer nicht zum Gottesdienſte geweihten Sache verübt worden iſt;
4) wenn die Entwendung an öffentlichen Brunnen oder Waſſerleitungen, an dazu

Digitized by Google

oder zum Bergbau oder zu sonstigen Zwecken im Freien aufgestellten Maschinen, an öffentlichen Denkmälern, an Brücken oder Schleußen stattgefunden hat;

5) wenn Vieh von der Weide, aus dem Pferche oder Trieb, wenn Schwemm- oder Floßholz, Tuch von der Bleiche, Bienenstöcke von dem Stande, geerntete Früchte aus Gruben im Felde oder offenen Schobern, Fabrikate oder andere Sachen, welche nicht besonders verwahrt werden können, gestohlen worden sind;

6) wenn der Dieb auf einer Messe, auf einem Jahr- oder Wochenmarkte, oder im Gedränge einer an öffentlichen Orten versammelten Volksmenge gestohlen hat;

7) wenn der Diebstahl mit Anwendung falscher Schlüssel verübt worden ist, oder mit Anwendung der rechten Schlüssel, welche sich der Dieb durch List oder heimlich zu verschaffen gewußt hat;

unter falschen Schlüsseln sind alle Sperrwerkzeuge, Haken, Dietriche, Hauptschlüssel, nachgemachte, veränderte und solche Schlüssel, welche nicht für das damit geöffnete Schloß bestimmt waren, verstanden;

8) wenn der Diebstahl von mehreren Personen in Verbindung verübt worden ist;

9) wenn der Dieb in einem Gast- oder Wirthshause gestohlen hat, in welchem er als Gast aufgenommenen war, oder wenn der Wirth oder dessen Dienstboten den aufgenommenen Gast bestohlen haben;

10) wenn der Diebstahl von Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, von Taglöhnern oder solchen Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten und deswegen im Hause aus- und eingehen, an der Dienstherrschaft, dem Meister, Hausherrn oder an Jemanden, der sich mit demselben in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet, verübt worden ist;

11) wenn der Dieb eine gemeine oder eine solche Noth, welche den Bestohlenen besonders betroffen hat, zur Verübung des Diebstahls benutzt hat;

12) wenn Gegenstände, welche eine noch nicht beerdigte Leiche an sich getragen hat, entwendet worden sind.

Art. 358.

Bei Zumessung der im Art. 356 bestimmten Corrections- oder Zuchthausstrafe haben die Gerichte auch auf den Werth der gestohlenen Sache Rücksicht zu nehmen und die Strafe nach folgenden Normen zuzuerkennen:

Nämlich

1) nicht unter sechs Monaten, wenn der Werth des Entwendeten fünfzig Gulden, aber nicht zweihundert Gulden beträgt;

Digitized by Google

2) nicht unter zwei Jahren, wenn der Werth des Entwendeten zweihundert Gulden oder mehr beträgt.

Tritt zugleich einer der im Art. 357 bemerkten Erschwerungsgründe ein, so darf in den Fällen des gegenwärtigen Artikels und zwar im Falle Nr. 1 nicht unter einem Jahre, und im Falle Nr. 2 nicht unter zwei und einem halben Jahre erkannt werden.

Wenn der Betrag des Diebstahls die hier angegebenen Summen nur um ein weniges nicht erreicht oder übersteigt, so sind die Gerichte an solche geringe Unterschiede nicht gebunden.

Art. 359.

Der Diebstahl ist ein ausgezeichneter, wenn einer der folgenden Umstände dabei eintritt:

Nämlich

1) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder in einer Kirche, und zwar entweder mit äußerem oder innerem Einbruch, oder durch Einsteigen von Außen verübt worden ist;
2) wenn sich der Dieb zu einem Diebstahle mit Waffen versehen hatte;
3) wenn der Dieb, ohne sich vorher mit Waffen versehen zu haben, entweder erst ergriffene Waffen oder die zur Verübung des Diebstahls mitgebrachten Werkzeuge als Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung der Personen gebraucht hat, welche die Hinwegbringung der entwendeten Sachen verhindern wollten;
4) wenn der Diebstahl von einer Bande verübt worden ist;
5) wenn der Diebstahl auf öffentlicher Straße an dem Gepäcke der Reisenden oder an den von Fuhrleuten, Boten oder durch die Post verführten Sachen mittelst Abschneiden, Ablösen, Eröffnen oder Erbrechen der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, der Koffer, Kisten, Mantelsäcke, Ballen ꝛc. begangen worden ist;
6) wenn eine zum Gottesdienste geweihte Sache aus einem zum Gottesdienste geweihten Orte entwendet worden ist.

Art. 360.

Zu den bewohnten Gebäuden werden gerechnet:

1) alle Häuser, Gebäude, Schiffe und Hütten, in welchen Menschen wirklich wohnen, sollte sich auch zur Zeit des begangenen Diebstahls Niemand darin aufgehalten haben;
2) der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Hofraum und alle darin befindlichen Gebäulichkeiten jeder Art.

Digitized by Google

Ein umschlossener Hofraum ist der, in welchen man nur durch den Gebrauch von Schlüsseln, durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann.

Art. 361.

Aeußeren Einbruch begeht, wer sich auf irgend eine gewaltsame Weise entweder einen vorher nicht vorhanden gewesenen oder geschlossenen Eingang eröffnet, oder eine vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sich sonst eine Oeffnung verschafft, mittelst welcher er den vorhandenen Eingang zum Eindringen sich öffnen, oder auch, ohne einzudringen, die Entwendung im Innern vollbringen kann.

Der innere Einbruch wird durch gewaltsames Eröffnen von Thüren, Wänden, Eingängen oder Durchgängen im Inneren, von Schränken, Kisten oder anderen ähnlichen Behältnissen begangen.

Art. 362.

Der Eintritt in Häuser oder andere Gebäude, oder umschlossene Hofräume, der über Mauern, Thüren, Dachwerk oder jede andere Einfriedigung bewerkstelligt wurde, ist als Einsteigen von Außen zu betrachten. Das Eintreten oder Einschlüpfen durch eine unter oder über er Erde befindliche Oeffnung, die nicht angebracht worden ist, um zum Eingange zu dienen, wird als Einsteigen angesehen.

Art. 363.

Unter Waffen versteht das Gesetz hier und überall nicht nur alle Gattungen eigentlicher Gewehre und Waffen, sondern auch alle anderen Werkzeuge, Maschinen oder Geräthschaften, mit welchen man schießen, stechen, schneiden, hauen oder zerquetschen kann.

Wurden dergleichen Werkzeuge, Maschinen oder Geräthschaften nicht zum Angriff oder zur Vertheidigung, sondern zu einem anderen Zwecke mitgeführt, so werden sie nur dann als Waffen angesehen, wenn sie wirklich zum persönlichen Angriff oder zur Vertheidigung gebraucht worden sind.

Art. 364.

Der ausgezeichnete Diebstahl wird mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

Die Gerichte können jedoch bei einem ersten Diebstahle, wenn die Gefährlichkeit der Handlung durch die Umstände sehr gemindert wird (den im Art. 359 Nr. 4 bemerkten Fall ausgenommen) und wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, die Correctionshausstrafe bis auf zwei Monate herabsetzen.

Digitized by Google

Art. 365.

Bei Zumeſſung der im vorhergehenden Artikel beſtimmten Strafen haben die Gerichte ſich nach folgenden Regeln zu richten:

I. Wenn nur einer der im Art. 359 bezeichneten Umſtände vorliegt, ſo iſt auf den Werth der geſtohlenen Sache in der Art Rückſicht zu nehmen, daß die Strafe,

1) wenn der Werth fünfzig Gulden, aber nicht zweihundert Gulden beträgt,
nicht unter zwei Jahren,

2) wenn der Werth zweihundert Gulden oder mehr beträgt,
nicht unter vier Jahren

beſtimmt werden darf.

II. Wenn zwei oder mehrere der im Art. 359 bezeichneten Umſtände zugleich eingetreten ſind, ſo iſt die Strafe nicht unter zwei Jahren, und wenn der Werth der geſtohlenen Sache fünfzig Gulden oder mehr beträgt, nicht unter vier Jahren zu beſtimmen.

Art. 366.

Wer ſchon einmal wegen Diebſtahls oder wegen eines der übrigen im Art. 90 Nr. 7 genannten Verbrechen Corrections- oder Zuchthausſtrafe erlitten hat, iſt wegen eines Diebſtahls, der an ſich nur Gefängnißſtrafe zur Folge haben würde, zu Correctionshausſtrafe bis zu zwei Jahren zu verurtheilen.

Dieſelbe Strafe tritt wegen eines ſolchen Diebſtahls ein, wenn der Dieb zweimal wegen früherer Diebſtähle Gefängnißſtrafe erlitten hat.

Art. 367.

Hat der Dieb, an welchem ein ausgezeichneter Diebſtahl zu beſtrafen iſt, vorher ſchon zweimal wegen Diebſtahls oder wegen eines der übrigen im Art. 90 Nr. 7 genannten Verbrechen Correctionshausſtrafe von einem Jahre oder mehr, oder Zuchthausſtrafe erlitten, ſo können die Gerichte die Zuchthausſtrafe bis auf zehn Jahre erhöhen, wenn ſie wegen der aus allen Umſtänden erhellenden beſonderen Gefährlichkeit des Schuldigen die im Tit. VII, von dem Rückfalle, verordnete Schärfung der Strafe für zu gering erachten.

Art. 368.

Iſt Jemand wegen mehrerer Diebſtähle zu beſtrafen, von denen keiner mit einer höheren, als fünfjährigen Zuchthausſtrafe bedroht iſt, und deren zuſammengerechneter Werthbetrag nicht mehr als hundert Gulden beträgt, ſo ſoll die in Gemäßheit des Titels vom Zuſammentreffen mehrerer Verbrechen (Tit. VIII. Art. 102, 103 und 104) eintretende Zuchthausſtrafe das Maß von fünf Jahren nicht überſteigen; unbeſchadet der Anwendbarkeit der Vorſchriften über den Rückfall.

Digitized by Google

Art. 369.

Wenn der Dieb, ehe eine beschuldigende Anzeige gegen ihn geschehen, oder eine amtliche Einschreitung stattgefunden hat, aus freiem Antriebe die entwendete Sache zurückgegeben oder die gänzliche Zufriedenstellung des Beschädigten bewirkt hat, so ist bei kleinen oder einfachen Diebstählen die verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Ist der Diebstahl ein ausgezeichneter gewesen, so gilt der völlige Ersatz oder die Zufriedenstellung nur als Minderungsgrund bei Zumessung der Strafe.

Art. 370.

Diebstähle, an Gegenständen verübt, welche einer bereits zu ihrer Ruhestätte gebrachten Leiche beigegeben waren, sowie die Entwendung einer Leiche oder eines Theils derselben, werden bestraft:

1) wenn die Entwendung von Todtengräbern oder anderen auf dem Friedhofe angestellten Aufsehern begangen wurde, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren;
2) wenn sie nicht von diesen Personen begangen wurde, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren.

Art. 371.

Geschah die Entwendung einer Leiche oder eines Theils derselben von anderen, als den im vorhergehenden Artikel unter Nr. 1 genannten Personen und nicht in gewinnsüchtiger Absicht, insbesondere zu bloß wissenschaftlichen Zwecken, so tritt Geldbuße, Gefängnißstrafe oder Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten ein.

Titel XLI.

Von der Unterschlagung.

Art. 372.

Wer sich eine fremde bewegliche Sache, die ihm zur Bewahrung oder Verwaltung, oder in Folge eines anderen, die Verbindlichkeit zur Rückgabe oder Ablieferung derselben begründenden Rechtsgeschäfts anvertraut oder übergeben worden ist, in der Absicht, sie dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten zu entziehen, widerrechtlich zueignet, macht sich der Unterschlagung schuldig.

Art. 373.

Die Unterschlagung ist vollendet, wenn der Besitzer entweder:

1) dem zur Zurückforderung Berechtigten den Besitz oder Gewahrsam abgeläugnet oder

Digitized by Google

2) die Sache ganz oder zum Theil verbraucht oder veraußert, oder sonst eine Handlung, wozu nur der Eigenthümer berechtigt ist, damit vorgenommen hat.

Hat der Besitzer aber in den unter Nr. 2. gedachten Fällen auf erfolgte Zurückforderung die gänzliche Zufriedenstellung des Berechtigten sogleich bewirkt und ist die Unterschlagung an einer vertretbaren Sache begangen worden, so findet keine Bestrafung statt.

Art. 374.

Wer eine Sache findet, oder zufällig in deren Besitz kommt, von der er vernünftigerweise nicht annehmen konnte, daß der Eigenthümer sie aufgegeben habe, macht sich der Unterschlagung schuldig, wenn er entweder dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer verschweigt oder abläugnet, die Sache gefunden oder in Besitz bekommen zu haben, oder wenn er, nachdem ihm der Eigenthümer oder Verlierer bereits auf andere Weise bekannt geworden, oder eine erlassene öffentliche Aufforderung an den Finder oder Besitzer bereits zu seiner Kenntniß gekommen war, die Zurückerstattung oder Anzeige unterläßt, ohne Entschuldigungsgründe nachzeigen zu können, welche jede rechtswidrige Absicht beseitigen.

Als vollgültige Entschuldigung ist insbesondere zu betrachten, wenn der Obrigkeit von dem Finden oder dem Besitzerlangen des verlorenen Gegenstandes vor einem Einschreiten der Behörden Anzeige gemacht worden ist.

Art. 375.

Die Unterschlagung wird nach dem Werthe des Unterschlagenen und je nachdem einer der im folgenden Artikel bemerkten Erschwerungsgründe vorliegt oder nicht, wie der einfache oder wie der kleine Diebstahl, nach den Bestimmungen der Art. 355, 356 und 358 bestraft: jedoch soll die Freiheitsstrafe um ein Viertheil, und im Falle des Art. 374 um die Hälfte ihrer Dauer geringer bemessen werden.

Art. 376.

Als besondere Erschwerungsgründe sind folgende Umstände anzusehen:

1) wenn Handelsleute, welche den Commissions- oder Speditionshandel treiben, Fuhrleute, Frachtleute oder Schiffsleute, öffentliche Boten, Inhaber öffentlicher Pfandhäuser (insofern sie nicht Staats- oder öffentliche Diener sind), desgleichen die bei solchen Geschäften oder Gewerben bestellten Personen, z. B. Handelsdiener, Schreiber, Aufseher, Fuhr- oder Schiffsknechte und dergleichen, sich an Sachen, die ihnen vermöge solcher Geschäfte oder Gewerbe anvertraut worden sind, einer Unterschlagung schuldig gemacht haben;
2) wenn Vormünder oder Curatoren am Vermögen ihrer Pflegbefohlenen, bei Concurs- oder Debitsachen gerichtlich bestellte oder bestätigte Massecuratoren, Güter-

Digitized by Google

pfleger oder Sequestrationsverwalter an dem zur Masse gehörigen Vermögen, Testamentsexecutoren an der Erbmasse, Verwalter des Kirchen-, Stiftungs- oder Communalvermögens (soweit sie nicht unter den Staats- oder öffentlichen Dienern begriffen sind), am Vermögen der Kirchen, Stiftungen oder Communen eine Unterschlagung begangen haben.

Art. 377.

Was bei dem Diebstahl über Ausschließung des Verfahrens von Amtswegen im Verhältniß zu Ehegatten und nahen Verwandten (Art. 351), ferner über die Entwendung von Eß- und Trinkwaaren (Art. 352), über die Betragsberechnung (Art. 353 und 354), über den Rückfall im Art. 366, über das Zusammentreffen im Art. 368 und über das Zurückgeben der Sache oder die Zufriedenstellung des Beschädigten im Art. 369 verordnet ist, kommt auch bei der Unterschlagung zur Anwendung.

Titel XLII.

Von der Schriftfälschung und vom Betruge.

I. Schriftfälschung.

Art. 378.

Wer eine Schrift oder sonstige Urkunde nachmacht oder mit einer falschen Unterschrift oder einem falschen Siegel versieht, oder ein ächtes Siegel zur Ausstellung einer falschen Schrift oder sonstigen falschen Urkunde mißbraucht, oder den Inhalt einer ächten Schrift oder Urkunde, durch Veränderung, Zusatz, Auslöschung von Worten, Buchstaben, Zahlen, Unterscheidungszeichen oder auf sonstige Weise entstellt und von einer solchen falschen oder verfälschten Schrift oder Urkunde Gebrauch gemacht hat, um Anderen zu schaden, oder sich oder Anderen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, ist der Schriftfälschung schuldig.

Art. 379.

Die Schriftfälschung wird bestraft:

1. mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn sie verübt worden ist:
   a) an Urkunden, welche mit der Unterschrift des Herzogs, oder mit dem Herzoglichen Staatssiegel, oder mit dem Siegel des Herzoglichen Staatsministeriums oder eines Ministerialdepartements ausgefertigt sind;
   b) an Urkunden, welche von Staatsbehörden ausgefertigt oder beglaubigt sind;
   c) an gerichtlichen Urtheilen, an Protokollen der Gerichte oder anderer Staatsbehörden

Digitized by Google

und an beglaubigten Abschriften derselben, desgleichen an den mit den vorschriftsmäßigen Beglaubigungs- oder Expeditionszeichen versehenen Concepten oder amtlichen Ausfertigungen, welche bei den Acten der Gerichte oder anderer Staatsbehörden aufbewahrt werden;

d) an den unter amtlichem Glauben aufgestellten oder geführt werdenden Inventarien, Grund-, Flur- und Hypothekenbüchern, Steuercatastern, Saal- und Lagerbüchern, Geburts-, Tauf-, Heiraths- oder Sterbregistern (Civilstandsregistern), sowie an den hieraus mit amtlicher Beglaubigung gefertigten Auszügen;

e) an Notariatsacten und Notariatsprotokollen;

f) an Wechseln und sonstigen Handels-Creditpapieren;

g) an Creditpapieren bestätigter Corporationen und Creditvereine;

h) an Testamenten, insofern deren Fälschung nicht unter eine der vorhergehenden Bestimmungen fällt;

II. mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren in allen anderen Fällen.

Die Gerichte können jedoch, wenn die Gefährlichkeit der Fälschung durch die Umstände sehr gemindert wird, und wenn der Thäter den durch die Fälschung bezweckten Vortheil nicht erreicht hat, auch durch die Fälschung weder dem Staate, noch Privaten ein wirklicher Nachtheil zugefügt worden ist, die Correctionshausstrafe im Falle unter I. bis auf zwei Monate herabsetzen, und im Falle unter II. statt derselben auf Gefängnißstrafe erkennen.

Bei Zumessung dieser Strafen ist auf die Wichtigkeit der verfälschten Urkunde oder Schrift, auf Art und Beschaffenheit des davon gemachten Gebrauchs und auf die Größe des dadurch verursachten oder bezielten Schadens, und zwar zu I. nach Analogie der im Art. 365, und zu II. nach Analogie der im Art. 358 gegebenen Bestimmungen, Rücksicht zu nehmen.

Art. 380.

Die im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen sind auch auf den anwendbar, welcher zwar die Fälschung der Urkunde oder Schrift nicht selbst verübt, jedoch von einer Urkunde oder Schrift, ob er gleich wußte, daß sie falsch oder verfälscht sei, Gebrauch gemacht hat, um Anderen zu schaden, oder sich oder Anderen unerlaubten Vortheil zu verschaffen.

Dasselbe gilt von dem, welcher, um einem Anderen zu schaden, rechtswidrig gültige Urkunden vernichtet oder unterdrückt.

Art. 381.

Von den in den Art. 378, 379 und 380 enthaltenen Verfügungen sind die an Reise-

Digitized by Google

päſſen, Wanderbüchern, Kundſchaften, Heimathſcheinen oder Marſchzetteln verübten Fälſchungen ausgenommen, in Anſehung derer die in dem nachfolgenden Artikel beſtimmten Strafen eintreten.

Art. 382.

1) Wer einen falſchen Reiſepaß macht, oder einen urſprünglich ächten Reiſepaß verfälſcht, oder von einem falſchen oder verfälſchten Reiſepaß wiſſentlich Gebrauch macht;
2) wer in einem Reiſepaß einen untergeſchobenen Namen annimmt, oder von einem ächten für einen Anderen ausgeſtellten Reiſepaß, als ſei er für ihn ausgeſtellt, Gebrauch macht, oder wer einen für ihn ausgeſtellten Reiſepaß einem Anderen zum Gebrauch überläßt, oder wer als Zeuge dazu mitwirkt, daß ein Reiſepaß unter einem untergeſchobenen Namen verabfolgt wird,

ſoll mit Geldbuße oder Gefängniß, oder unter erſchwerenden Umſtänden mit Correctionshaus bis zu ſechs Monaten beſtraft werden.

Dieſelben Strafen treten ein, wenn die unter 1 und 2 bezeichneten Handlungen in Bezug auf Wanderbücher, Kundſchaften, Heimathſcheine oder Marſchzettel verübt worden ſind.

Art. 383.

Wer in der Abſicht, eine Fälſchung zu begehen, oder zu ſolcher behülflich zu ſein, das Siegel einer öffentlichen Behörde verfertigt oder verfertigen läßt, wer zu gleichem Zwecke Stempel, womit Papier, Waaren, Maß, Gewicht und andere Gegenſtände unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, nachmacht oder verfälſcht, nachmachen oder verfälſchen läßt, oder wer ſich zu ſolchen Zwecken unbefugter Weiſe in den Beſitz von ächten Siegeln oder Stempeln ſetzt, wird, inſofern ſeine Handlung nicht unter die Beſtimmungen des Art. 206 fällt, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren beſtraft.

Art. 384.

Wer Wahlzettel bei geſetzlich angeordneten Wahlen verfälſcht oder unterdrückt, oder betrüglich austauſcht, oder abſichtlich einen anderen Namen darauf ſetzt, als ihm angegeben worden, ſoll mit Correctionshaus bis zu einem Jahre beſtraft werden.

II. Betrug.

Art. 385.

Wer in der Abſicht, die Rechte eines Anderen zu benachtheiligen, oder ſich oder Anderen einen unerlaubten Vortheil zu verſchaffen, mit Verletzung einer beſonderen Rechtspflicht wiſſentlich falſche Thatſachen für wahr ausgiebt, oder wahre Thatſachen vorenthält

Digitized by Google

oder unterdrückt, oder auch ohne Verletzung einer besonderen Rechtspflicht arglistiger Weise täuschende Handlungen vornimmt, oder den Irrthum eines Anderen, den er nicht selbst veranlaßt hat, durch sein Benehmen unterhält und dadurch den Anderen in Schaden gebracht hat, ist des Betrugs schuldig.

Art. 386.

Wo in Vertragsverhältnissen nach civilrechtlichen Grundsätzen wegen rechtswidriger Täuschung auf Aufhebung des Geschäfts oder auf Schadensersatz geklagt werden kann, hat es hierbei sein Bewenden und das Strafgesetz kommt in solchen Fällen nicht zur Anwendung, ausgenommen wenn ein Theil den anderen durch besondere Arglist zur Eingehung des Vertrags im Ganzen oder einzelner Bestimmungen desselben verleitet hatte.

Auch darf bei Vertragsverhältnissen wegen Betrugs nur auf Klage des Beschädigten eingeschritten werden.

Art. 387.

Wenn der Werth des Gegenstandes, um welchen Jemand betrogen worden ist, die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, und wenn bei der That keiner der in den Art. 389 und 391 angeführten Umstände eintritt, so ist ein solcher kleiner Betrug mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 388.

Derjenige Betrug, welcher weder als kleiner Betrug unter den vorhergehenden Artikel fällt, noch durch einen der im Art. 391 angeführten Umstände ausgezeichnet ist, wird als einfacher Betrug mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Gerichte können jedoch, wenn bei einem ersten Betruge der Gegenstand des Betrugs den Werth von fünf Gulden nicht übersteigt, auf Gefängnißstrafe erkennen.

Art. 389.

Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem einfachen Betruge folgende Umstände zu betrachten:

wenn der Betrug

1) durch Mißbrauch der Religion, einer religiösen Handlung oder einer durch die Religion geheiligten Sache;

oder

2) durch Gebrauch falscher Amtskleidung, oder fälschliche Beilegung eines Amtes oder öffentlichen Dienstes;

oder

Digitized by Google

3) durch Mißbrauch, Veränderung oder Nachahmung der gesetzlichen Zeichen, womit der Werth, der Gehalt oder die Eigenschaft einer Sache beurkundet wird;

oder

4) von mehreren Personen in Verbindung;

oder

5) durch Gebrauch falschen Maßes oder Gewichts bei einem offenen Gewerbe;

oder

6) dadurch, daß Jemand Nahrungs- oder Arzneimittel, wissend, daß solche mit der Gesundheit nachtheiligen Dingen verfälscht sind, absetzt;

oder

7) dadurch verübt worden ist, daß verordnete Arzneimittel mit anderen wohlfeileren, oder mit sonstigen Substanzen verwechselt oder in der vorgeschriebenen Menge verkürzt werden.

Art. 390.

Was bei dem Diebstahl über die Betragsberechnung (Art. 353 und 354), über die bei Zumessung der Strafe auf den Werth des Entwendeten zu nehmende Rücksicht (Art. 358), über den Rückfall im Art. 366, über das Zusammentreffen im Art. 368 und über das Zurückgeben der Sache oder die Zufriedenstellung des Beschädigten im Art. 369 verordnet ist, kommt auch bei dem Betruge zur Anwendung.

Art. 391.

Mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren werden bestraft:

1) wer ein ihm anvertrautes, nur mit einer Unterschrift versehenes Papier (Blankett) in betrüglicher Absicht mit einer Schuldverschreibung oder einem Befreiungsscheine (Quittung), oder mit irgend einem anderen Aufsatze, welcher der Person oder dem Vermögen desjenigen, der unterzeichnet hat, nachtheilig sein kann, ausfüllt oder ausfüllen läßt, und davon Gebrauch gemacht hat. War das nur mit einer Unterschrift versehene Papier ihm nicht anvertraut, so soll er als Schriftverfälscher verfolgt und bestraft werden;

2) Personen, welche vermöge ihres Gewerbes Gold, Silber oder Edelsteine verkaufen oder verarbeiten, und wissentlich Waaren von unedlen oder geringhaltigen Metallen als probmäßig, oder unächte Steine als Edelsteine absetzen, oder die ihnen anvertrauten Metalle oder Edelsteine gegen geringhaltige Metalle oder Steine vertauschen;

3) wer in seine Handelsbücher, wo solche nach den Gesetzen als Beweismittel für ihn

Digitized by Google

vor Gericht zugelassen werden, falsche Einträge macht und sie zur Begründung oder Entkräftung von Rechtsansprüchen gebraucht;

4) Spieler von Profession, welche sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listiger Ränke oder Kunstgriffe bedienen;

5) wer durch Beilegung eines falschen Namens, falschen Standes oder falschen Amtes, oder durch den Gebrauch falscher Schriften oder Urkunden die Vollziehung einer für nichtig erkannten Ehe bewirkt hat;

6) wer in betrügerischer Absicht sich selbst oder einem Anderen die Rechte des Familienstandes in einer fremden Familie fälschlich beilegt, oder auf betrügerische Weise den wahren Familienstand eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt oder verändert;

7) wer durch Anwendung betrügerischer Mittel Jemanden zum Aufgeben seines Nahrungsstandes oder zur Auswanderung verleitet hat.

Die Gerichte können jedoch in den vorstehenden Fällen die bestimmte Correctionshausstrafe bis auf zwei Monate herabsetzen, wenn es sich von einem ersten Betruge handelt, der verursachte Schaden geringfügig ist und die Strafbarkeit der That durch die Umstände sehr gemindert wird.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 392.

Betrügereien oder Schriftfälschungen, welche unter den im Art. 351 genannten Personen vorfallen, sollen nur auf Klage des Hauptes der Familie oder des durch die Schriftfälschung Beschädigten oder des Betrogenen bestraft werden.

Art. 393.

Hat der, an welchem eine Schriftfälschung oder ein Betrug zu bestrafen ist, vorher schon zweimal wegen Schriftfälschung, wegen Betrugs oder wegen eines der übrigen, im Art. 90 Nr. 7 genannten Verbrechen Correctionshausstrafe von einem Jahre oder mehr, oder Zuchthausstrafe erlitten, so können die Gerichte die in den Art. 389 und 391 bestimmte Zuchthausstrafe von höchstens acht Jahren bis auf zehn Jahre erhöhen, wenn sie wegen der aus allen Umständen erhellenden besonderen Gefährlichkeit des Schuldigen die im Tit. VII, von dem Rückfalle, verordnete Schärfung der Strafe für zu gering erachten.

Digitized by Google

Titel XLIII.

Vom Wucher und von Vervortheilung einer unter fremder Gewalt befindlichen Person.

Art. 394.

Wer einen Anderen in Creditgeschäften durch einen von den bürgerlichen Gesetzen für wucherlich erklärten Vertrag übervortheilt, soll auf Klage der Betheiligten, und wenn er bereits unerlaubten Vortheil bezogen hat, nach folgendem Unterschiede bestraft werden:

1) bei unverkleidetem Wucher mit einer Geldstrafe, welche dem zwei- bis vierfachen Betrage des bezogenen unerlaubten Vortheils gleichsteht;
2) bei verkleidetem Wucher, außer der unter Nr. 1 angedrohten Geldstrafe, mit Gefängniß nicht unter zehn Tagen;
3) bei gewerbsmäßigem Wucher mit dem vierfachen Betrage des bezogenen unerlaubten Vortheils, oder mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre, und zugleich mit Geldbuße von fünfzig bis tausend Gulden.

Ein wucherlicher Contract heißt verkleidet, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen zum Capitale nicht unmittelbar aus dem Contracte selbst mit Bestimmtheit und Klarheit ersehen werden kann.

Art. 395.

Wer die Bedürfnisse, Schwächen oder Leidenschaften eines Minderjährigen oder wegen Geistesschwäche oder Verschwendung unter Curatel Stehenden (wissend, daß er ein solcher ist) zu dessen Schaden mißbraucht, um sich Schuldverschreibungen, Quittungen oder Befreiungsscheine für Darlehn in Geld oder Mobiliargegenständen oder Handelseffecten, oder sonstige verbindliche Papiere von ihm unterzeichnen zu lassen, unter welcher Form dieses Geschäft gemacht oder worin es eingekleidet sein mag, soll auf Klage des Vaters, Vormundes oder Curators des Benachtheiligten zu Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen, in eine Geldstrafe von dreißig bis zweihundert Gulden, und wenn dieser Mißbrauch gewerbsmäßig betrieben wird, auch ohne Klage der genannten Personen, neben jener Geldstrafe zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Titel XLIV.

Von Vervortheilung der Gläubiger bei Concursen und Bankerotten.

Art. 396.

Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Concurse, oder bei bevorstehendem Falli-

Digitized by Google

mente, durch betrügerische Handlungen einzelne seiner Gläubiger vor anderen begünstigt, oder, um seine Gläubiger zu verkürzen, Geld oder geldeswerthe Sachen heimlich zurückbehält oder auf die Seite schafft, Activforderungen verschweigt oder deren Bezahlung heimlich annimmt, erdichtete Gläubiger aufstellt, oder auf sonstige betrügerische Weise seine Zahlungsunfähigkeit vergrößert, soll, wenn er nicht als Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant sich dadurch eines betrüglichen Bankerotts schuldig gemacht hat (Art. 397), nach den im Tit. XLII, II. vom Betruge enthaltenen Bestimmungen bestraft werden

Art. 397.

Ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen ist, soll des betrügerischen Bankerotts in folgenden Fällen für schuldig erkannt werden, wenn er nicht solche Umstände zu erweisen vermag, durch welche die Voraussetzung einer betrügerischen Absicht gegen seine Gläubiger gänzlich beseitigt wird:

Nämlich

1) wenn er seine Handelsbücher auf die Seite geschafft hat, oder wenn die vorgelegten Handelsbücher falsche Einträge enthalten;
2) wenn er Ausgaben oder einen erlittenen Verlust fälschlich angegeben hat;
3) wenn er in den letzten sechs Monaten vor Einstellung seiner Zahlungen beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und deren Verwendung nachzuweisen nicht im Stande ist;
4) wenn er Geld, geldeswerthe Sachen oder Papiere, oder Activforderungen verheimlicht oder auf die Seite geschafft hat, oder wenn er falsche Schulden, mit oder ohne Vorwissen des erdichteten Gläubigers, angegeben hat;
5) wenn er seine Gläubiger durch falsche oder verkleidete Geschäfte verkürzt hat;
6) wenn er dasjenige, was er in Handelsgeschäften an Geld oder geldeswerthen Sachen oder Papieren in Folge eines besonderen Auftrages oder eines Depositums von einem Anderen erhalten, zum Nachtheile des Vollmachtgebers oder Deponenten für sich verwendet hat.

Dem betrügerischen Bankerott ist gleich zu achten, wenn ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant in der Absicht, seine Gläubiger durch einen Nachlaßvertrag zu beschädigen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben und dadurch den Nachlaßvertrag zu Stande gebracht hat.

Digitized by Google

Art. 398.

Des einfachen Bankerotts soll ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen ist, in folgenden Fällen für schuldig geachtet werden:

1) wenn er die zu seinem Geschäfte nach Gesetzen oder Handelssitte erforderlichen Bücher gar nicht geführt hat, oder wenn in den geführten Büchern sich eine solche Unordnung findet, daß man daraus seinen Activ- und Passivstand nicht übersehen kann;
2) wenn er unmäßigen Aufwand in seinem Hauswesen gemacht, oder große Summen entweder im Spiele verloren, oder durch Ueppigkeit und Leichtsinn verschwendet hat;
3) wenn er seine Unternehmungen so weit über sein Vermögen getrieben, daß deren Mißlingen seinen Fall hervorbringen konnte, und daraus auch seine Zahlungsunfähigkeit entstanden ist;
4) wenn aus seinem Inventar oder den sonstigen Verhältnissen hervorgeht, daß, ungeachtet sein Activvermögen um fünfzig Procent geringer, als sein Passivvermögen war, er nichtsdestoweniger beträchtliche Summen aufgenommen, oder Waaren oder Creditpapiere unter dem laufenden Preise verkauft hat;
5) wenn er Wechsel oder andere in Handelscirkulation kommende Creditpapiere für eine Summe unterzeichnet hat, die, wie aus seinem Inventar oder den sonstigen Verhältnissen hervorgeht, dreimal so hoch ist, als sein Activvermögen.

Art. 399.

Der betrügerische Bankerott soll mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und der einfache Bankerott mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Bei Zumessung dieser Strafen haben die Gerichte auf die Größe des den Gläubigern verursachten Verlustes und darauf, ob mehrere der in den Art. 397 und 398 erwähnten Umstände zugleich vorhanden sind, Rücksicht zu nehmen.

Art. 400.

Die in den Art. 397, 398 und 399 enthaltenen Bestimmungen sind auch auf Mäkler, Wechselagenten, Sensale und auf Frauenspersonen, welche ein Handelsgeschäft auf eigene Rechnung betreiben, anwendbar.

Digitized by Google

Titel XLV.

Von Benachtheiligungen durch Vormünder, Curatoren, Güterpfleger, Sequestrationsverwalter und Testamentsexecutoren.

Art. 401.

Vormünder, Curatoren, Massecuratoren, Güterpfleger und Testamentsexecutoren, welche, auch ohne Unterschlagung oder Betrug, ihren Pflegbefohlenen oder Massen absichtlich zum Nachtheil handeln, sollen:

1) wenn sie sich dadurch eigenen Vortheil verschafft haben, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

   Die Gerichte können jedoch, wenn der erzielte Vortheil die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt und keine besonderen Erschwerungsgründe vorliegen, auch auf Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen erkennen.

2) In allen anderen Fällen tritt Gefängniß oder Geldbuße ein.

Titel XLVI.

Von der Pflichtverletzung der Schiedsrichter und Sachverständigen.

Art. 402.

Wer als Schiedsrichter in einer Sache sich in Beziehung auf das von ihm abzugebende Urtheil bestechen läßt, oder aus Gunst oder Ungunst ein Urtheil fällt, von welchem er wußte, daß es ein ungerechtes ist, soll zu Correctionshausstrafe bis zu fünf Jahren verurtheilt werden.

Wer den Schiedsrichter bestochen hat, wird mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 403.

Vereidigte Sachverständige oder Schätzer, welche sich in Beziehung auf das von ihnen abzugebende Gutachten haben bestechen lassen, oder Jemanden durch ihr Gutachten vorsätzlich oder mittelst absichtlich unrichtiger Schätzung in Schaden gebracht haben, sollen, insofern die im Tit. XXV, vom Meineide, enthaltenen Bestimmungen nicht gegen sie in Anwendung kommen können, zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Gleicher Strafe unterliegt, wer einen vereidigten Sachverständigen oder Schätzer bestochen hat.

Digitized by Google

Titel XLVII.

Von Verletzung fremder Geheimnisse.

Art. 404.

Wer in der Absicht, Jemanden zu schaden, oder in der Absicht, sich oder einem Dritten rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, versiegelte Briefe oder andere versiegelte Urkunden, die nicht an ihn gerichtet sind, eigenmächtig öffnet, um unbefugter Weise zur Kenntniß des Inhalts zu gelangen, oder zu gleichem Zwecke offener Briefe oder Urkunden sich unbefugter Weise durch Gewalt oder List bemächtigt, soll, insofern ihn nicht nach einer anderen Bestimmung dieses Gesetzbuchs eine härtere Strafe trifft, auf Klage des Verletzten mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu neunzig Gulden bestraft werden.

Titel XLVIII.

Von der Brandstiftung.

Art. 405.

Wer Wohnungen oder andere Aufenthaltsorte von Menschen, oder solche Gebäude oder Sachen, welche menschlichen Wohnungen oder Aufenthaltsorten nahe sind und diesen das Feuer mittheilen könnten, vorsätzlich in Brand gesetzt hat, soll bestraft werden:

1) mit lebenslänglichem Zuchthaus:
   wenn in Folge des ausgebrochenen Feuers ein Mensch getödtet worden ist, wofern der Brandstifter diesen Erfolg vorhersehen konnte;
2) mit Zuchthaus von zwölf bis achtzehn Jahren:
   a. wenn der Verbrecher in Städten, Dörfern oder Flecken an verschiedenen Orten zugleich Brand gelegt hat und das Feuer wenigstens an einem Orte ausgebrochen ist;
   b. wenn an einem Gebäude Brandstiftung verübt worden ist, in welchem bedeutende Pulvervorräthe vorhanden waren, vorausgesetzt, daß der Brandstifter hiervon Wissenschaft hatte;
   c. wenn in Folge des ausgebrochenen Feuers ein Mensch lebensgefährlich beschädigt worden ist, wofern der Brandstifter diesen Erfolg voraussehen konnte;
   d. wenn die Brandstiftung zur Begehung eines Mordes verübt wurde, insofern zur Vollführung des letzteren Verbrechens wenigstens ein strafbarer Versuch gemacht worden ist;

Digitized by Google

3) mit Zuchthaus von sechs bis zwölf Jahren in allen übrigen Fällen.

In den Fällen Nr. 3 haben die Gerichte bei Zumessung der Strafe hauptsächlich auf die größere oder geringere Gefährlichkeit für Menschenleben, und unter Anderem auch auf die nähere oder entferntere Gefahr der Verbreitung des Feuers, ob insbesondere die Brandstiftung bei Tag oder Nacht verübt wurde, und auf die Größe des verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen.

Art. 406.

Wer Waldungen, Torfmoore, Kohlengruben, noch nicht abgeerndtete Fruchtfluren, einsam stehende unbewohnte Gebäude, unbewohnte Schiffe oder Schiffsmühlen, abgesondert liegende Magazine, Vorräthe von Früchten, von Bau- oder Brennmaterialien oder ähnlichen Gegenständen, oder solche Sachen, wodurch jenen genannten Gegenständen das Feuer mitgetheilt werden könnte, ohne Gefahr für das Leben Anderer, sowie für Wohnungen oder Aufenthaltsorte von Menschen, vorsätzlich in Brand gesetzt hat, soll, nach der größeren oder geringeren, mit seiner Handlung verbundenen Gefahr für Eigenthum, und nach der Größe des verursachten Schadens, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

Sollte jedoch der gestiftete Schaden gering sein und sollten noch sonstige strafmindernde Umstände eintreten, so können die Gerichte auf Correctionshausstrafe von ein bis zwei Jahren erkennen.

Art. 407.

Alle anderen durch die Art. 405 und 406 nicht vorgesehenen Fälle von Brandstiftung werden nach den im Tit. L., von der Eigenthumsbeschädigung aus Bosheit, enthaltenen Bestimmungen bestraft.

Art. 408.

Das Anzünden der eigenen Wohnung oder Sache, ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, ist nur dann strafbar, wenn es in der Absicht, dadurch ein anderes Verbrechen, namentlich einen Betrug an einer Brandversicherungsanstalt zu verüben, geschehen ist; in diesem Falle tritt Correctionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren ein.

Hat der Brandstifter diese betrügerische Absicht wirklich erreicht, so können die Gerichte die Zuchthausstrafe bis auf acht Jahre erhöhen.

Art. 409.

In allen Fällen ist die Brandstiftung für vollendet (das Feuer für ausgebrochen) zu

Digitized by Google

erachten, sobald die Flamme den Gegenstand der Brandstiftung ergriffen, oder solcher durch Glimmen verzehrt zu werden angefangen hat.

Art. 410.

Der Brandstifter, welcher das eben ausgebrochene Feuer auf der Stelle, aus freier Entschließung, wieder gelöscht hat, so daß außer dem durch den bloßen Ausbruch desselben bewirkten Schaden kein weiterer entstanden ist, soll zu Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Art. 411.

Ist das Feuer erst nach dem Ausbruche, und nachdem es bereits einigen weiteren Schaden gestiftet hat, jedoch vor dessen fernerer Verbreitung, und ohne daß ein Mensch dabei verletzt wurde, aus freier Entschließung des Brandstifters von diesem selbst oder durch seine Veranstaltung gelöscht worden, so soll eine Verminderung der bestimmten Strafe in der Art eintreten, daß statt der Zuchthausstrafe Art. 405 Nr. 2 eine solche von drei bis fünf Jahren, statt der im Art. 405 Nr. 3 bestimmten Strafen Correctionshaus bis zu fünf Jahren und statt der im Art. 406 bestimmten Strafen Correctionshausstrafe bis zu achtzehn Monaten stattfindet.

Art. 412.

Wer die pflichtmäßige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und Lichts versäumt, wer insbesondere die zur Verhütung der Feuersgefahr gegebenen Polizeivorschriften vernachlässigt und dadurch einen Brand der in den Art. 405 oder 406 bemerkten Art verursacht, durch welchen eine Beschädigung des Eigenthums Anderer entsteht, soll mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu hundert Gulden bestraft werden.

Ist durch einen solchen Brand die Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen verursacht worden, so finden die Bestimmungen der Art. 248 und 262 Anwendung.

Art. 413.

Die vorbedächtliche (nicht im Affect geschehene) Androhung einer Brandstiftung wird, wenn sie keine Erpressung zum Zwecke hatte, mit Correctionshaus bis zu einem Jahre, und wenn sie über ganze Orte oder Gegenden Besorgniß verbreitete, mit Correctionshaus bis zu zwei oder Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Auch ist in Fällen dieses Artikels jedesmal zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen.

Digitized by Google

Titel XLIX.

Von der Ueberschwemmung und gefährlichen Beschädigung der Eisenbahnen.

Art. 414.

Wer in der Absicht, Anderen zu schaden, vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht hat, wodurch voraussichtlich eine gemeine Gefahr für Leben oder Eigenthum entstehen konnte, soll bestraft werden:

1) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe:

wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch getödtet worden ist, wofern dem Thäter dieser Erfolg zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist;

2) mit Zuchthausstrafe von acht bis zwölf Jahren:

a. wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch lebensgefährlich beschädigt worden ist, wofern dem Thäter dieser Erfolg zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist;

b. wenn die Ueberschwemmung unter den im Art. 405. Nr. 2. lit. d. bezeichneten Umständen verübt wurde;

3) mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren in allen anderen Fällen.

Bei Zumessung der unter Nr. 3 angedrohten Strafe haben die Gerichte unter Anderem auf die Größe des entstandenen Schadens, sowie darauf, ob die Ueberschwemmung zur Nachtzeit verursacht worden, ob der beschädigte Deich oder Damm einem der größeren Flüsse angehört und ob die That gerade zur Zeit eines hohen Wasserstandes oder eines Eisganges verübt worden, sowie auf den größeren oder geringeren Grad der Gefährlichkeit für Leben oder Eigenthum Anderer Rücksicht zu nehmen.

Art. 415.

Wer eine solche Ueberschwemmung durch Fahrlässigkeit verursacht, wird nach den Bestimmungen des Art. 412 bestraft.

Art. 416.

Die vorbedächtliche (nicht im Affect geschehene) Androhung einer Ueberschwemmung der im Art. 414 bezeichneten Art soll, wenn sie keine Erpressung zum Zwecke hatte und unter Umständen geschehen ist, welche die Ausführung möglich machten und erwarten ließen,

Digitized by Google

mit Correctionshaus bis zu einem Jahre, und wenn sie Besorgniß über ganze Orte oder Gegenden verbreitete, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft werden.

Auch ist in Fällen dieses Artikels jedesmal zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen.

Art. 417.

Die vorsätzlich verursachte Ueberschwemmung, durch welche keine gemeine Gefahr für Leben oder Eigenthum entstehen konnte, wird nach den im Titel L. enthaltenen Bestimmungen bestraft.

Art. 418.

Wer in der Absicht, Anderen zu schaden, eine Eisenbahn auf eine solche Weise beschädigt, daß dadurch voraussichtlich Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer entsteht, soll bestraft werden nach Maßgabe der in Art. 414 enthaltenen Vorschriften.

Art. 419.

Wer die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit verübt, wird nach den Bestimmungen des Art. 415 bestraft.

Titel L.

Von anderen Beschädigungen fremden Eigenthums.

Art. 420.

Wer, außer den in diesem Gesetzbuche besonders behandelten Fällen, fremdes Eigenthum widerrechtlich vorsätzlich zerstört oder beschädigt, soll, wenn der Betrag des angerichteten Schadens die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigt und wenn keiner der im Art. 421 bezeichneten Umstände eintritt, mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft werden.

Beträgt der angerichtete Schaden mehr als fünfzig Gulden, so ist auf Correctionshausstrafe bis zu vier Jahren zu erkennen.

Art. 421.

Correctionshausstrafe bis zu vier Jahren tritt ferner ein, wenn die vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung (Art. 420) durch einen der nachfolgenden Umstände ausgezeichnet ist:

1) wenn die That mittelst Einbrechens oder Einsteigens in Gebäude, oder mit Gebrauch von Waffen verübt wurde;

2) wenn die Zerstörung oder Beschädigung an Herzoglichen oder öffentlichen Gebäuden

Digitized by Google

an Brücken, Deichen, Dämmen, Schleußen, Kanälen, an öffentlichen Brunnen oder Wasserleitungen, an Löschgeräthschaften, an öffentlichen Denkmälern, Grabmälern, Friedhöfen, an Gegenständen, welche zu öffentlichen Kunst- oder wissenschaftlichen Sammlungen gehören, an Vieh auf der Weide oder im Pferche, an im Freien aufgestellten Maschinen, an geernteten Früchten aus Gruben auf dem Felde oder offenen Schobern, Fabrikaten oder anderen Sachen, welche nicht besonders verwahrt werden können, verübt wurde;

3) wenn die Zerstörung oder Beschädigung von mehreren Personen in Verbindung verübt wurde;

4) wenn die Zerstörung oder Beschädigung mit Gewaltthätigkeit gegen eine Person verübt wurde, oder

5) wenn die That aus Rache wegen Amtshandlungen verübt wurde.

Die Gerichte können jedoch, wenn der Betrag des angerichteten Schadens die Summe von zehn Gulden nicht übersteigt, statt auf Correctionshausstrafe auf, Gefängnißstrafe oder Geldbuße erkennen.

Dagegen können die Gerichte in Fällen ausgezeichneter Bosheit statt auf Correctionshausstrafe auf Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren erkennen.

Art. 422.

Bei Zumessung der in dem Art. 420 und 421 angedrohten Strafen haben die Gerichte besonders darauf zu achten, ob die Eigenthumsbeschädigung aus Bosheit oder aus Muthwillen verübt, ingleichen wie groß der dadurch verübte Schaden oder die entstandene Gefahr gewesen ist, und ob ein Ersatz stattgefunden hat oder nicht.

Art. 423.

Die Beschädigung fremden Eigenthums soll in den Fällen des ersten Absatzes des Art. 420 nur auf Klage des Beschädigten bestraft werden.

Art. 424.

Die in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen sind auf solche Eigenthumsbeschädigungen nicht anwendbar, über welche in den Forst-, Jagd-, Fischerei-, Feld- oder Polizeistrafordnungen und in den Gesetzen und Verordnungen über den Nachdruck besondere Verfügungen bestehen.

Digitized by Google

Titel LI.

Von Beschädigung durch Veränderung der Grenzzeichen.

Art. 425.

Wer die Dreiecksteine, die Grenzzeichen des Grundeigenthums oder anderer Gerechtsame, oder die zur Bezeichnung der Höhe und Abtheilung des Wassers bestimmten Aichpfähle, Fachbäume oder sonstigen Vorrichtungen verrückt, verändert, vernichtet oder unkenntlich macht, oder das Geheimniß (die Unterlage) der Grenzsteine hinwegnimmt, verrückt, verändert oder vernichtet, um dadurch Anderen zu schaden oder sich unerlaubten Vortheil zu verschaffen, soll mit Correctionshaus von ein bis fünf Jahren bestraft werden.

Art. 426.

Sind die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlungen zwar ohne die daselbst vorausgesetzte Absicht, jedoch vorsätzlich verübt worden, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldstrafe bis zu dreißig Gulden ein.

Titel LII.

Von der Wilderei.

Art. 427.

Wer gewerbsmäßig in fremdem Jagdbezirk ohne Erlaubniß des darin zur Jagd Berechtigten, in gewinnsüchtiger Absicht jagdbare Thiere todtschießt oder anschießt, oder mit Schußwaffe jagt, ist der Wilderei schuldig.

Einer gewerbsmäßigen Ausübung des Jagdrechts ist es gleich zu achten:

1) wenn der Thäter bereits früher dreimal wegen in gewinnsüchtiger Absicht mit Schußwaffe verübten Jagdfrevels bestraft worden ist und abermals auf einem solchen betreten wird;
2) wenn die Beeinträchtigung des Jagdrechts durch Schußwaffe von einer Bande verübt wird.

Der Wilderer wird mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und im Falle Nr. 2 mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 428.

Wer schon einmal wegen Wilderei bestraft worden ist, wird bei weiteren Rückfällen mit Correctionshaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Digitized by Google

Art. 429.

Bei Zumessung der in den Art. 427 und 428 bestimmten Strafen haben die Gerichte auf die Zahl der Jagdgänge, die verschiedene Art des erlegten Wildes, den dem Jagdberechtigten verursachten Schaden, darauf, ob die That von mehreren Personen in Verbindung oder in ganz eingefriedigtem Bezirke verübt wurde, und darauf Rücksicht zu nehmen, ob sich der Thäter zur Ausübung der Jagd absichtlich unkenntlich gemacht hatte.

Als Strafminderungsgrund ist anzusehen, wenn sich der Thäter dem Jagdberechtigten oder dem zum Schutze der Jagd bestellten Aufseher, von dem er betreten wurde, ohne alle Widersetzung sogleich ergeben, oder die Schußwaffe von sich geworfen hat.

Art. 430.

Hat sich der Thäter dem Jagdberechtigten oder einem zum Schutze der Jagd bestellten Diener oder Beamten, von dem er betreten wurde, widersetzt oder denselben beleidigt, auf lebensgefährliche Weise bedroht, oder ihn verwundet oder getödtet, so finden die Grundsätze über Zusammentreffen der Verbrechen Anwendung.

Art. 431.

Sonstige Beeinträchtigungen des Jagdrechts werden nach den deshalb bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen bestraft.

Art. 432.

In allen Fällen, in welchen gegen einen Wilderer auf Strafe erkannt wird, findet die Confiscation der zum Verbrechen benutzten Schußwaffe statt, vorbehältlich der Rechte eines unschuldigen Dritten.

Titel LIII.

Von Beschädigung der Thiere durch Vergiftung oder Verbreitung von Viehseuchen.

Art. 433.

Wer, um Thiere Anderer zu beschädigen oder zu tödten, Weiden, Wiesen, Viehtränken oder Teiche vergiftet, oder wer eine Viehseuche absichtlich verbreitet hat, soll verurtheilt werden:

1) wenn Thiere eines Anderen dadurch wirklich getödtet oder beschädigt worden sind, und zwar:

Digitized by Google

a. wenn sich die Tödtung oder Beschädigung auf die Thiere ganzer Gemeinden oder Gegenden erstreckt hat, zu Zuchthausstrafe von vier bis zehn Jahren;

b. wenn nur die Thiere Einzelner dadurch beschädigt oder getödtet worden sind, zu Correctionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthausstrafe bis zu viet Jahren;

2) wenn keine Thiere Anderer beschädigt oder getödtet worden sind, zu Correctionshausstrafe bis zu vier Jahren nach Maßgabe der größeren oder geringeren Gefährlichkeit der That.

Hat der Thäter aus freier Entschließung jede nachtheilige Folge seiner That verhindert, so können die Gerichte auch auf Gefängnißstrafe erkennen.

Art. 434.

Hat Jemand aus Fahrlässigkeit eine Viehseuche verbreitet, so soll derselbe, nach dem Grade der Fahrlässigkeit und der Größe des entstandenen Schadens, mit Gefängniß oder Geldbuße von zwanzig bis hundert Gulden bestraft werden.

Titel LIV.

Von den besonderen Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 435.

Die in diesem Titel enthaltenen Strafbestimmungen sind auf alle Staatsbeamte und öffentlichen Diener anwendbar, auch auf diejenigen, welche Gemeindeämter bekleiden oder bei den Stadt- und Landgemeinden und bei den diesen untergeordneten öffentlichen Anstalten, Stiftungen oder sonstigen öffentlichen Verwaltungen angestellt und entweder eidlich oder durch Handgelöbniß an Eidesstatt verpflichtet werden.

Art. 436.

Wenn Personen, welche, ohne öffentliche Diener zu sein, zur Aushülfe im öffentlichen Dienste angenommen und verpflichtet sind, Handlungen begehen, die nicht unter den Begriff eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens fallen, die aber, wären jene Personen öffentliche Diener, nach den in dem gegenwärtigen Titel enthaltenen Strafbestimmungen geahndet werden würden, so treten die im Art. 437 an die Stelle der Dienstentsetzung, Dienstentlassung und Suspension von Dienst und Gehalt festgesetzten Strafen ein.

Digitized by Google

Art. 437.

Kann die wegen begangener Dienstverbrechen oder Vergehen verwirkte Strafe der Dienstentsetzung, der Dienstentlassung oder der Suspension von Dienst und Gehalt gegen den Schuldigen darum nicht ausgesprochen werden, weil derselbe zur Zeit der Urtheilsfällung schon aus dem Dienstverhältniß ausgeschieden war, so tritt:

statt der Dienstentsetzung:

Correctionshausstrafe von ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren,

statt der Dienstentlassung:

Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren,

und statt der Suspension von Dienst und Gehalt:

Gefängnißstrafe ein.

Art. 438.

Bei denjenigen Diensten, welche mit keinem Gehalte verbunden sind, sowie bei denjenigen, welche eine Denunciationspflicht in sich schließen, wie namentlich bei denen der Förster, Feldschützen, Polizeidiener, Landjäger, können die Gerichte neben der Dienstentsetzung, neben der Dienstentlassung und neben der Suspension vom Dienst, auf Correctionshaus bis zu zwei Jahren, sowie auf Gefängnißstrafe oder Geldstrafe erkennen.

Art. 439.

Diejenigen Dienstpflichtverletzungen der Staats- oder öffentlichen Diener, worüber dieser Titel keine Bestimmungen enthält, werden disciplinarisch bestraft.

Art. 440.

Wenn ein Staats- oder öffentlicher Diener sein Amt zu Begehung gemeiner Verbrechen oder Vergehen mißbraucht, so finden zwar, soweit ein solcher Mißbrauch nicht als ein besonderes Dienstverbrechen oder Vergehen bezeichnet ist, die gegen solche Handlungen angedrohten Strafen statt, jedoch soll die Eigenschaft des Thäters als Staats- oder öffentlichen Dieners für einen erschwerenden Umstand gelten.

Art. 441.

In welchen Fällen die wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zuerkannte Freiheitsstrafe den Verlust der Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter zur nothwendigen Folge hat, ist in den Art. 20 bis 23 des Tit. II. bestimmt.

Wenn ein Staats- oder öffentlicher Diener, außer den Fällen des zweiten Absatzes des Art. 22, wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zu Correctionshaus-

Digitized by Google

strafe von weniger als ein Jahr rechtskräftig verurtheilt ist (Art. 22), so ist zugleich im Urtheil darüber zu erkennen, ob jenes Verbrechen oder Vergehen die Beibehaltung seines Dienstes gestatte, unbeschadet des verfassungsmäßigen Rechtes der vorgesetzten Dienstbehörde bezüglich solcher Diener, welche entlaßbar sind.

Art. 442.

Finden die Gerichte in den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Titels Suspension von Dienst und Gehalt angedroht ist, daß die Disciplinarstrafbefugniß der Administrativbehörden ausreicht, so ist an diese die Sache zurück zu verweisen.

II. Von den einzelnen Dienst-Verbrechen und Vergehen.

Art. 443.

Wenn gegen einen Staats- oder öffentlichen Diener, wegen unsittlicher, der Würde des Dienstes zuwiderlaufender Aufführung, wegen Unfleißes, Nachlässigkeit im Dienst, Unfolgsamkeit, Anmaßung gegen Vorgesetzte, Verletzung des Dienstgeheimnisses, verachtenden oder herabwürdigenden Spottes gegen die Staatsregierung als solche oder gegen Dienstvorgesetzte als solche, das höchste Maß der Disciplinarstrafe erschöpft worden und sich der Diener ein ähnliches Vergehen wiederholt zu Schulden kommen läßt, oder der Fall an und für sich, oder wegen der großen Zahl bereits früher gegen den Diener verhängter Disciplinarstrafen so schwerer Natur ist, daß das höchste Maß der Disciplinarstrafe gegen den Thäter nicht ausreichen würde, so ist gegen einen solchen Diener Suspension von Dienst und Gehalt oder Dienstentlassung zu erkennen.

Art. 444.

Ist die Verletzung des Dienstgeheimnisses aus eigennütziger oder sonst rechtswidriger Absicht geschehen, oder ist dadurch der Staat oder ein Private in Schaden gebracht worden, so soll, auch wenn noch keine Disciplinarstrafe gegen den Schuldigen verhängt war, wofern die Handlung nicht in anderer Beziehung als strafbarer erscheint, derselbe nach der Größe des bezielten Vortheils oder gestifteten Schadens zur Suspension von Dienst und Gehalt oder zur Dienstentlassung verurtheilt werden.

Art. 445.

Ein Staats- oder öffentlicher Diener soll wegen Bestechung bestraft werden, und zwar:

1) mit Suspension von Dienst und Gehalt,

Digitized by Google

wenn er in Bezug auf die an sich pflichtmäßige Vornahme oder Unterlassung einer zu seinem amtlichen Wirkungskreise gehörigen Handlung ein Geschenk oder sonst einen Vortheil, zu dessen Annahme er nicht befugt war, angenommen, oder zur Annahme des Versprochenen oder Anerbotenen sich bereit erklärt hat;

2) mit Dienstentlassung,
wenn er ein Geschenk oder sonst einen Vortheil angenommen, oder zur Annahme des Versprochenen oder Anerbotenen sich bereit erklärt hat, um zum Vortheil eines Anderen oder zum Nachtheil des Staates oder eines Privaten eine pflichtwidrige amtliche Handlung vorzunehmen, oder eine amtliche Handlung pflichtwidrig zu unterlassen;

3) mit Dienstentsetzung,
wenn er sich, unter der unter Nr. 2 bemerkten Voraussetzung, der bezweckten pflichtwidrigen Amtshandlung oder Unterlassung wirklich schuldig gemacht hat, insofern deshalb nicht in anderer Beziehung eine schwerere Strafe verwirkt worden ist.

Art. 446.

Ein Staats- oder öffentlicher Diener, welcher für eine vollzogene Amtshandlung, ohne ein desfallsiges vorausgegangenes Versprechen oder Anerbieten, ein Geschenk oder sonst einen Vortheil, zu dessen Annahme er nicht befugt war, angenommen hat, wird,

1) wenn die Amtshandlung pflichtwidrig war und in anderer Beziehung nicht strafbarer erscheint,
mit der Dienstentlassung,
und

2) wenn die Amtshandlung nicht pflichtwidrig, er auch schon einmal wegen einer gleichen Verfehlung disciplinarisch bestraft worden war,
mit Suspension von Dienst und Gehalt
bestraft.

Art. 447.

Geschworne, welche sich, es sei zum Vortheil oder zum Nachtheil eines Angeschuldigten, über den sie zu erkennen berufen sind, haben bestechen lassen, sollen zu Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren verurtheilt werden.

Digitized by Google

Art. 448.

Wer in Bezug auf vorzunehmende, gesetzlich angeordnete Wahlen, oder in Bezug auf eine in der Ständeversammlung abzugebende Stimme, einem Wähler oder einem Ständemitgliede mittel- oder unmittelbar Geld oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke giebt oder verspricht, soll ebenso wie der Wähler, oder das Ständemitglied, welche das Geschenk oder das Versprechen annehmen, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

Die Bestimmungen des Art. 451 kommen auch hier zur Anwendung.

Art. 449.

Wenn einem Staats- oder öffentlichen Diener in Bezug auf solche Amtshandlungen, wegen welcher nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel Bestechung stattfindet, ein Geschenk oder eine Belohnung auf irgend eine Weise selbst zugekommen, oder einem seiner Familienangehörigen von einer Partei oder einem Sollicitanten gegeben worden ist, und er unterläßt, in den ersten drei Tagen nach dem Empfange oder nach der erhaltenen Kenntniß entweder die Rückgabe des Geschenks oder der Belohnung zu bewirken, oder bei seinem Amtsvorgesetzten Anzeige davon zu machen, so soll er, falls er nicht nachweisen kann, durch besondere, ihn völlig entschuldigende Umstände daran verhindert gewesen zu sein, mit dem Einwande, daß er das Geschenk oder die Belohnung nicht angenommen habe oder nicht habe annehmen wollen, nicht mehr gehört werden.

Art. 450.

Wer einem Staats- oder öffentlichen Diener, oder dessen Familienangehörigen irgend ein Geschenk oder sonst einen Vortheil in Beziehung auf eine zu dessen Wirkungskreise gehörige Amtshandlung verspricht, anbietet oder giebt, versprechen, anbieten oder geben läßt, dessen Annahme den Staats- oder öffentlichen Diener nach den Bestimmungen der Art. 445 und 446 strafbar gemacht hat oder gemacht haben würde, soll, auch wenn das Versprechen oder Gegebene nicht angenommen worden ist, folgendermaßen bestraft werden:

1) mit Gefängniß oder mit Geldbuße, wenn der im Art. 445 unter Nr. 1 oder im Art. 446 unter Nr. 2 bemerkte Fall eintritt;
2) mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu vier Jahren, wenn einer der im Art. 445 unter Nr. 2 und 3, oder im Art. 446 unter Nr. 1 bezeichneten Fälle eintritt.

Die in gegenwärtigem Artikel enthaltenen Bestimmungen sind auch auf diejenigen anwendbar, welche einen Geschwornen bestochen, oder zu bestechen versucht haben.

Digitized by Google

Art. 451.

Das gegebene Geschenk wird in allen Fällen confiscirt. Kann dasselbe nicht mehr herbeigeschafft werden, so hat der Empfänger, oder, wenn die Rückgabe erfolgt ist, der Geber den Werth zu ersetzen.

Art. 452.

Ein Staats- oder öffentlicher Diener, welcher in der Absicht, dem Staate oder Privaten zu schaden, oder sich oder Anderen unerlaubten Vortheil zuzuwenden, entweder

a. bei Abfassung oder Aufnahme der in sein Amt einschlagenden Urkunden, Berichte oder Protocolle die Verhandlungen, Willenserklärungen, oder Aussagen der Betheiligten oder Zeugen durch Auslassung, Zusatz oder Veränderung entstellt, oder in denselben erdichtete oder untergeschobene Personen, oder Abwesende als anwesend aufführt, oder Unterschriften nachmacht;

oder:

b. unter amtlichem Glauben unwahre Thatsachen wissentlich als wahre bekräftigt oder beurkundet;

oder:

c. Acten, Urkunden, Schriften oder Sachen, die ihm seines Amtes wegen anvertraut oder zur Aufbewahrung übergeben worden sind, verfälscht, wissentlich vernichtet, unterdrückt, verheimlicht oder auf die Seite schafft,

soll zur Dienstentsetzung, bei besonders strafmindernden Umständen zur Dienstentlassung, wenn aber die That als vollendete Fälschung oder als vollendeter Betrug erscheint, zur Dienstentsetzung und zu den auf diese Verbrechen gesetzten Strafen verurtheilt werden.

Art. 453.

Staatsdiener oder öffentliche Diener, welche ihren Amtspflichten zuwider eine ihnen obliegende Untersuchung oder die zur Einleitung oder Fortsetzung derselben erforderlichen Handlungen unterlassen, oder Angeschuldigte eigenmächtig oder ohne gesetzlich zureichende Gründe aus der Untersuchung entlassen, sollen,

1) wofern dieß aus eigennütziger Absicht oder um einem Anderen zu schaden geschehen ist und wenn auf der angeschuldigten Handlung Correctionshausstrafe, Dienstentlassung oder eine noch höhere Strafe steht, mit Suspension von Dienst und Gehalt oder mit Dienstentlassung,

2) in allen anderen Fällen mit Suspension von Dienst und Gehalt bestraft werden.

Digitized by Google

Bei besonders strafmindernden Umständen können jedoch die Gerichte auch im Falle Nr. 1 auf Suspension von Dienst und Gehalt erkennen.

Art. 454.

Gerichtliche, Polizei- oder sonstige Untersuchungsbeamten, welche durch unerlaubte Zwangsmaßregeln einem Unschuldigen ein unwahres Geständniß, oder einem Zeugen eine falsche Aussage abgepreßt haben, sollen, wenn dadurch die Verurtheilung eines Unschuldigen zur Dienstentlassung oder zu einer Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe bewirkt worden ist, mit Suspension von Dienst und Gehalt, oder, wenn die Zwangsmaßregeln ausgezeichnet hart waren, mit Dienstentlassung bestraft werden.

Sind die Zwangsmaßregeln aus Rachsucht oder Haß verfügt worden, so sollen die Gerichte, auch wenn keine Verurtheilung eines Unschuldigen erfolgt war, auf diese Strafen, war aber eine solche Verurtheilung eingetreten, auf Dienstentsetzung erkennen.

Art. 455.

Gerichtsdiener, Gefängnißwächter, Wärter oder Aufseher, Wachen oder Gerichtsboten, welche einen ihrer Obhut anvertrauten Gefangenen aus Bosheit, Rachsucht, Haß oder Muthwillen mißhandeln, sollen, wenn der Grad der Mißhandlung nach Tit. XXVIII nicht eine schwerere Strafe nach sich zieht, zu Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

War die Mißhandlung sehr geringfügig, so können die Gerichte auf Gefängnißstrafe erkennen.

Art. 456.

Ein Staatsdiener, welcher gegen einen Verurtheilten eine Strafe vollstrecken läßt, wozu derselbe entweder überhaupt oder in dem Maße nicht verurtheilt war, oder welcher die dem Verurtheilten zu Theil gewordene Begnadigung ganz oder theilweise unberücksichtigt läßt, soll, falls dieses aus Eigennutz, Rachsucht oder Haß gegen den Verurtheilten geschehen ist, wenn die widerrechtlich vollstreckte Strafe bestand:

1) in Gefängnißstrafe, mit Suspension von Dienst und Gehalt;
2) in Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe, mit der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, und wenn jene rechtswidrig vollstreckte Freiheitsstrafe länger als zwei Jahre gedauert hat, außer der Dienstentsetzung mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Digitized by Google

Art. 457.

Richter, welche vorsätzlich über einen Unschuldigen Strafe verhängen, oder einen Schuldigen vorsätzlich entweder mit einer härteren oder geringeren Strafe, als solcher den Gesetzen zufolge verwirkt hat, belegen oder ihn ganz freisprechen, sollen mit der Dienstentlassung bestraft werden.

Ueberdieß ist auch noch auf Correctionshausstrafe von ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren zu erkennen, wenn der Unschuldige in Folge der ungerechten Verurtheilung eine Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe von zwei oder mehr Jahren verbüßt hat.

Art. 458.

Geschworne, welche vorsätzlich einen Schuldigen für nicht schuldig oder einen Unschuldigen für schuldig erklären, sollen mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

Ist der Unschuldige zu einer höheren, als einer Strafe von zwei Jahren verurtheilt worden, so trifft den Geschwornen jedenfalls die gegen ersteren ausgesprochene Strafe.

Wurde lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgesprochen, so wird gegen den Geschwornen auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt.

Art. 459.

Richter, welche bei Leitung oder Entscheidung eines Rechtsstreits vorsätzlich Ungerechtigkeiten begehen, sollen mit der Dienstentsetzung bestraft werden.

Art. 460.

Ein Staatsdiener, welcher befiehlt oder befehlen läßt, daß die bewaffnete Macht gegen die Vollstreckung verfassungsmäßig erlassener Gesetze oder Verordnungen, oder gegen die Erhebung einer gesetzlichen Staatsabgabe, oder gegen die Vollziehung eines richterlichen Urtheils oder einer richterlichen Verfügung, oder jedes anderen, von einer verfassungsmäßigen Behörde innerhalb ihrer Competenz erlassenen, Befehls in Thätigkeit gesetzt oder gebraucht werde, ist mit Suspension von Dienst und Gehalt, mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung zu bestrafen.

Art. 461.

Ein Staats- oder öffentlicher Diener, welcher, um einen unerlaubten Vortheil zu erlangen, mit irgend einem durch seine Amtsgewalt zu bewirkenden Nachtheile droht, soll, wenn die Handlung nicht als Erpressung strafbarer erscheint, mit Suspension von Dienst und Gehalt, oder mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden.

Digitized by Google

Bei Erkennung dieſer Strafe haben die Gerichte auf die Beſchaffenheit der Drohung und die Größe des beabſichtigten oder erpreßten Vortheils, und darauf, ob der Schuldige bereits früher wegen einer ſolchen Handlung disciplinariſch oder gerichtlich beſtraft worden iſt, Rückſicht zu nehmen.

Art. 462.

Jeder Staats- oder öffentliche Diener, welcher aus Eigennutz einem Privaten an Steuern, Abgaben, Taxen, Stempeln, Sporteln oder anderen Leiſtungen etwas abnimmt, was dieſem überhaupt nicht, oder wenigſtens nicht in der geforderten Größe zu zahlen obliegt, ſoll beſtraft werden:

1) mit Suspenſion von Dienſt und Gehalt oder mit Dienſtentlaſſung, wenn er entweder
   a. wegen einer ſolchen Handlung ſchon einmal disciplinariſch beſtraft worden iſt;
   oder
   b. wenn er zur Erhebung der widerrechtlich angeſetzten Zahlung Zwangsmittel hat anwenden laſſen oder ſelbſt angewendet hat;
   oder
   c. wenn das widerrechtlich Erhobene die Summe von fünfzehn Gulden oder mehr, aber weniger als fünfzig Gulden beträgt;
2) mit Dienſtentlaſſung oder Dienſtentſetzung, wenn entweder
   a. der Schuldige wegen einer ſolchen Handlung ſchon einmal mit Suspenſion von Dienſt und Gehalt gerichtlich beſtraft worden iſt;
   oder
   b. wenn das widerrechtlich Erhobene die Summe von fünfzig Gulden oder mehr beträgt.

Art. 463.

Die im vorhergehenden Artikel beſtimmten Strafen finden auch gegen Staats- oder öffentliche Diener ſtatt, welche die Anſetzung oder Erhebung dieſer Abgaben, welchen Namen ſie immer haben mögen, den von ihnen beſtellten Schreibern oder Gehülfen überlaſſen, wenn hieraus eine in dem vorhergehenden Artikel berührte Bedrückung entſtanden iſt, inſoweit dieſes mit Wiſſen des Staats- oder öffentlichen Dieners zu ſeinem eigenen oder zum Vortheil der Schreiber oder Gehülfen geſchah.

Digitized by Google

Art. 464.

Ein Staats- oder öffentlicher Diener, der sich durch Geltendmachung seiner Amtsgewalt Gelder oder geldeswerthe Sachen, die seiner Verwaltung nicht anvertraut sind, zu seinem Privatvortheile zueignet, soll, wenn die Handlung nicht in anderer Beziehung strafbarer erscheint, mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden.

Art. 465.

Ein Staats- oder öffentlicher Diener, der Geld oder geldeswerthe Sachen, die ihm vermöge seines Dienstes zur Verwahrung, Verwaltung, Verrechnung oder Ablieferung an eine andere Behörde, oder an einen Privaten übergeben, oder von ihm in Empfang genommen oder erhoben worden sind, sich selbst zueignet, macht sich, es seien die Gelder oder geldeswerthen Sachen Staats- oder Privateigenthum, des Verbrechens der Veruntreuung im Dienste schuldig.

Art. 466.

Die Veruntreuung im Dienste wird mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung bestraft; auch kann neben diesen Strafen auf Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Bei Zumessung dieser Strafe ist insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Diener vor dem Urtheile ganz oder theilweise Ersatz geleistet hat, auch ob er nachweisen kann, bei der Zueignung die Absicht, Ersatz leisten zu wollen, unter solchen Umständen gehabt zu haben, welche ihn mit Wahrscheinlichkeit voraussehen ließen, den wirklichen Ersatz alsbald leisten zu können.

Art. 467.

Hinsichtlich des Thatbestandes und der Bestrafung des einfachen Recesses wird auf die besondere Verordnung, „das Verfahren gegen Cassenbeamte, welche Recesse machen betreffend" verwiesen.

Art. 468.

Hat ein Staats- oder öffentlicher Diener durch Fälschung der Rechnungen oder der zum Eintragen oder zur Controle der Einnahme und Ausgabe bestimmten Bücher und Register, oder durch Erstattung unrichtiger Cassenberichte oder durch Beiseitschaffung der Acten, die verübte Veruntreuung im Dienste oder den vorhandenen Abgang zu verstecken versucht; hat er eingegangene Posten zu diesem Zwecke absichtlich nicht verrechnet, oder von

Digitized by Google

ihm nicht geleistete Zahlungen als Ausgaben in Rechnung gebracht; hat er wissentlich unverkaufte Sachen als verkauft, oder verkaufte als nicht verkauft eingetragen; hat er zur Verbergung eines Defects falsche Belege vorgelegt, zur Verdeckung seines Abgangs oder seiner Veruntreuung Geld sich mit dem Vorbehalte verschafft, dasselbe nach beendigter Cassenuntersuchung zurückzugeben, oder in Beziehung auf Zeit oder Gegenstände der Einnahme und Ausgabe irgend einen anderen Betrug gespielt, so ist er, neben der Dienstentsetzung, nach der Größe des verursachten Schadens zu Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu verurtheilen.

Art. 469.

Die im vorhergehenden Artikel bestimmte Strafe trifft auch denjenigen Staats- oder öffentlichen Diener, welcher die Flucht ergriffen und die ihm anvertraut gewesenen Gelder oder geldeswerthen Sachen sämmtlich oder zum Theil mitgenommen hat.

Art. 470.

Bei der Post angestellte Beamte oder Diener, welche der Post anvertraute Briefe oder Pakete, ohne Werth, unterschlagen oder ohne obrigkeitliche Verfügung an andere Personen, als an die Adressaten oder Aufgeber, abgeben, oder, außer dem Falle der gesetzlichen Eröffnung von unbestellbaren Briefen oder Paketen, der Post anvertraute Briefe oder Pakete oder andere verschlossene Gegenstände, ohne Willen dessen, an den sie gerichtet sind, oder des Aufgebers, unbefugt erbrechen, werden, neben den aus anderen Gründen etwa verwirkten Strafen, mit Dienstentlassung oder in schwereren Fällen mit Dienstentsetzung bestraft.

Werden gleichzeitig Geld oder geldeswerthe Sachen unterschlagen, so tritt, neben der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, noch außerdem Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

Art. 471.

Wenn ein Staats- oder öffentlicher Diener, außer den in den vorhergehenden Artikeln besonders genannten Fällen, seinen Dienstpflichten vorsätzlich zuwider gehandelt hat, und wenn dieses aus Haß oder Rachsucht, oder um sich oder Anderen einen unerlaubten Vortheil zuzuwenden, oder um den Staat oder Private in Schaden zu bringen, geschehen ist, so soll er nach Analogie der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen mit Suspension von Dienst und Gehalt, oder mit Dienstentlassung oder mit Dienstentsetzung bestraft werden.

Digitized by Google

Bei Zuerkennung dieſer verſchiedenen Strafen iſt vorzüglich auf die Wichtigkeit der verletzten Dienſtpflicht, auf die Gefährlichkeit oder Niederträchtigkeit des Beweggrundes und die Abſicht des Uebertreters, ſowie auf die Größe und Bedeutendheit des bewirkten Schadens oder Nachtheils Rückſicht zu nehmen.

Titel LV.

Von beſonderen Pflichtverletzungen gewiſſer, zu öffentlichen Verrichtungen aufgeſtellter Perſonen.

Art. 472.

Perſonen, die zum Dienſte des Publikums für beſondere Geſchäfte vom Staate ernannt oder ermächtigt und deßfalls förmlich verpflichtet worden ſind, namentlich Rechtsanwälte, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, Feldmeſſer, welche durch Verübung eines Verbrechens oder Vergehens die übernommenen beſonderen Pflichten verletzen, trifft die auf ſolche Handlungen geſetzte Strafe und ſoll ihre Eigenſchaft für einen erſchwerenden Umſtand gelten; überdieß trifft ſie auch in Fällen, in welchen Staatsdiener die Strafe der Dienſtentſetzung oder Dienſtentlaſſung verwirkt hätten, immerwährende oder zeitliche Entziehung des Rechts zur Ausübung ihrer Berechtigung oder ihrer Kunſt.

Art. 473.

Wenn eine der im vorhergehenden Artikel genannten Perſonen, mit Ausnahme der Rechtsanwälte, wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zu Zuchthausſtrafe überhaupt, oder zu Correctionshausſtrafe rechtskräftig verurtheilt iſt, ſo iſt zugleich im Urtheile darüber zu erkennen, ob das Verbrechen oder Vergehen die Beibehaltung der öffentlichen Berechtigung geſtatte, oder ob die bleibende oder zeitliche Entziehung derſelben anzuordnen ſei, unbeſchadet des verfaſſungsmäßigen Rechtes der competenten Staatsbehörde bezüglich der widerruflichen Berechtigungen.

Art. 474.

In welchen Fällen die wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zuerkannte Freiheitsſtrafe den Verluſt der Advocatur zur nothwendigen Folge hat, iſt in den Art. 20 bis 23 des Tit. II beſtimmt.

Wenn ein Rechtsanwalt, außer den Fällen des zweiten Abſatzes des Art. 22, wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zu Correctionshausſtrafe von weniger als einem Jahre rechtskräftig verurtheilt iſt (Art. 22), ſo iſt zugleich im Urtheil darüber zu erkennen, ob jenes Verbrechen oder Vergehen die Belaſſung der Advocatur

Digitized by Google

gestatte oder er von derselben zu entfernen sey, unbeschadet der gesetzlichen Befugnisse derjenigen Behörde, welcher die Disciplinargewalt über den betreffenden Anwalt zusteht.

Art. 475.

Verpflichtete Rechtsanwälte, Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker, welchen vermöge ihres Berufs Privatgeheimnisse anvertraut werden, sollen, wenn sie ein solches Geheimniß Anderen unbefugter Weise mittheilen, und solches in der Absicht, Jemanden zu schaden oder sich einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen, geschehen ist, auf Klage des Betheiligten, mit Gefängniß oder Geldbuße, im Wiederholungsfalle aber zugleich mit zeitlicher Entziehung der öffentlichen Berechtigung bestraft werden.

Art. 476.

Verpflichtete Rechtsanwälte, welche im Einverständnisse mit der Gegenpartei, dieser zu Gunsten und ihrer eigenen zum Nachtheile handeln, oder in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand dienen, sollen mit bleibender Entziehung des Rechts zur Praxis und mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 477.

Verpflichtete Rechtsanwälte, welche wegen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten schon im Disciplinarwege von der Praxis suspendirt waren, und sich einer derartigen Handlung, weshalb sie die Disciplinarstrafe erlitten haben, nochmals schuldig machen, sind mit zeitlicher Entziehung, und im weiteren Wiederholungsfalle mit bleibender Entziehung des Rechts zur Praxis zu bestrafen

Titel LVI.

Von dem Verbrechen der Amtserschleichung.

Art. 478.

Wer durch Betrug oder Bestechung ein öffentliches Amt oder die Präsentation zu solchem, oder die nur durch Staatsprüfung zu erlangende Berechtigung zur Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft, oder den Genuß einer Stiftung, oder die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes erschleicht, wird neben der Strafe des Betrugs, oder im Falle der Bestechung neben Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren, und in leichteren Fällen, neben Geldbuße oder Gefängnißstrafe, mit dem Verluste des erschlichenen Amtes oder Genusses, oder der erschlichenen Berechtigung bestraft.

Digitized by Google

Art. 479.

Wenn derjenige, dem die Präsentation zu einem Amte oder Stiftungsgenusse, oder die Ernennung zu solchen, aus eigenem Rechte zusteht, sich für eine solche Präsentation oder Ernennung Geld oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke geben oder versprechen läßt, so wird derselbe mit dem zwei- bis fünffachen Betrage des Gegebenen oder Versprochenen, und außerdem mit dem Verluste seines Präsentations- oder Ernennungsrechts auf Lebenszeit zum Vortheile des zunächst Berechtigten bestraft.

Art. 480.

Ueber das gegebene Geschenk wird nach den Bestimmungen des Art. 451 verfügt.

Schlußbestimmung über die Einführung des Gesetzes.

Art. 481.

Die Vorschriften über die Einführung des vorstehenden Strafgesetzbuchs werden in einem besonderen Gesetz erlassen werden.

So gegeben Biebrich, den 14. April 1849.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige
zum
Strafgesetzbuch.

Erster Theil.

Von den Verbrechen und Vergehen und von deren Bestrafung im Allgemeinen.

		Seite
Tit. I.	Von den Handlungen und den Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind. Art. 1—6	169 — 171
Tit. II.	Von den Strafen und deren Folgen. Art. 7—34	171 — 177
Tit. III.	Von den Fällen, in welchen keine Bestrafung stattfindet. Art. 35—53	177 — 181
Tit. IV.	Von der Fahrlässigkeit und von dem Vorsatze. Art. 54—59	181 — 182
Tit. V.	Von der Vollendung und vom Versuch. Art. 60—66	182 — 184
Tit. VI.	Von Urhebern, Gehülfen und Begünstigern. Art. 67—89	184 — 190
Tit. VII.	Von dem Rückfalle. Art. 90—98	190 — 192
Tit. VIII.	Von dem Zusammentreffen (der Concurrenz) mehrerer gleichzeitig zu bestrafender Verbrechen oder Vergehen. Art. 99—112	192 — 195
Tit. IX.	Von der Milderung der Strafen. Art. 113—116	195 — 196
Tit. X.	Von Zumessung der Strafe. Art. 117—121	196 — 198
Tit. XI.	Von der Erlöschung der Strafbarkeit durch den Tod und durch Verjährung. Art. 122—127	198 — 199

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen.

Tit. XII.	Vom Hochverrathe und vom Landesverrathe. Art. 128—138	199 — 203
Tit. XIII.	Von der Gefährdung der Rechte und Verhältnisse des Herzogthums in Beziehung zu anderen Staaten. Art. 139—144	203 — 205
Tit. XIV.	Von der Beleidigung der Majestät. Art. 145—149	205
Tit. XV.	Von der thätlichen und wörtlichen Beleidigung der Mitglieder der Herzoglichen Familie und des Verwesers des Herzogthums. Art. 150. 151	206
Tit. XVI.	Von dem Aufruhr und Auflauf. Art. 152—161	206 — 209
Tit. XVII.	Von Gewaltthätigkeiten und Drohungen. Art. 162—171	209 — 211
Tit. XVIII.	Von der Widersetzung und von dem Ungehorsam gegen gewisse obrigkeitliche Verfügungen. Art. 172—181	211 — 214
Tit. XIX.	Von Verletzung der Amts- und Dienstehre. Art. 182—188	214 — 215
Tit. XX.	Von Störung religiöser Handlungen, Mißbrauch und Herabwürdigung der Religion. Art. 189—192	216
Tit. XXI.	Von der unerlaubten Befreiung der Gefangenen. Art. 193—197	216 — 218

Digitized by Google

		Seite
Tit. XXII.	Von den Münzverbrechen und Vergehen. Art. 198—211 . .	218 — 221
Tit. XXIII.	Von der Fälschung der Staatspapiere und des Herzoglichen Stempelpapiers. Art. 212—221	221 — 223
Tit. XXIV.	Von unbefugter Verfertigung der öffentlichen Siegel und Stempel Art. 222—226	223
Tit. XXV.	Vom Meineide und vom Eidesbruch. Art. 227—236 . . .	224 — 226
Tit. XXVI.	Von Landstreichern und Bettlern. Art. 237—243	226 — 227
Tit. XXVII.	Von der Tödtung. Art. 244—254	227 — 230
Tit. XXVIII.	Von der Körperverletzung. Art. 255—265	230 — 233
Tit. XXIX.	Von Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln. Art. 266—268	233 — 235
Tit. XXX.	Von der Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung. Art. 269—273	235 — 236
Tit. XXXI.	Von der Abtreibung der Leibesfrucht. Art. 274—278 . . .	236 — 237
Tit XXXII.	Von der Aussetzung hülfloser Kinder oder anderer hülfloser Personen. Art. 279—284	237 — 239
Tit. XXXIII.	Vom Zweikampfe (Duell). Art. 285—288	239 — 240
Tit. XXXIV.	Von Verletzung der persönlichen Freiheit. Art. 289—295. . .	240 — 243
Tit. XXXV.	Von den Angriffen auf die Ehre. Art. 296—314	243 — 247
Tit. XXXVI.	Von der doppelten Ehe und dem Ehebruch. Art. 315—321 . .	247 — 248
Tit. XXXVII.	Von der Unzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit. Art. 322—336	248 — 251
Tit. XXXVIII.	Von dem Raube. Art. 337—341	251 — 252
Tit. XXXIX.	Von der Erpressung Art. 342—346	252 — 253
Tit. XL.	Vom Diebstahle. Art. 347—371	253 — 260
Tit. XLI.	Von der Unterschlagung. Art 372—377	260 — 262
Tit. XLII.	Von der Schriftfälschung und vom Betruge. 378—393 . . .	262 — 267
Tit. XLIII.	Vom Wucher und von Vervortheilung einer unter fremder Gewalt befindlichen Person. Art. 394. 395	268
Tit. XLIV.	Von Vervortheilung der Gläubiger bei Concursen und Bankerotten Art. 396—400	268 — 270
Tit. XLV.	Von Benachtheiligung durch Vormünder, Curatoren, Güterpfleger, Sequestrationsverwalter und Testamentsexecutoren. Art. 401 . .	271
Tit. XLVI.	Von der Pflichtverletzung der Schiedsrichter und Sachverständigen. Art. 402. 403	271
Tit. XLVII.	Von Verletzung fremder Geheimnisse. Art. 404.	272
Tit. XLVIII.	Von der Brandstiftung. Art. 405—413	272 — 274
Tit. XLIX.	Von der Ueberschwemmung und gefährlichen Beschädigung der Eisenbahnen. Art. 414—419	275 — 276
Tit. L.	Von anderen Beschädigungen fremden Eigenthums. Art. 420—424	276 — 277
Tit. LI.	Von Beschädigung durch Veränderung der Grenzzeichen. Art 425. 426	278

Digitized by Google

		Seite
Tit. LII.	Von der Wilderei. Art. 427—432	278 — 279
Tit. LIII.	Von Beschädigung der Thiere durch Vergiftung oder Verbreitung von Viehseuchen. Art. 433. 434	279 — 280
Tit. LIV.	Von den besonderen Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener. Art. 435—471	280 — 291
Tit. LV.	Von besonderen Pflichtverletzungen gewisser, zu öffentlichen Verrichtungen aufgestellter Personen. Art. 472—477	291 — 292
Tit. LVI.	Von dem Verbrechen der Amtserschleichung. Art. 478 — 480 . .	292 — 293
	Schlußbestimmung über die Einführung des Gesetzes. Art. 481 .	293

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 14 den 19. Mai 1849.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Das Verbot der Ausfuhr von Munitionsgegenständen, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark betreffend.)

Nach der in dem vierzehnten Stücke des Reichsgesetzblattes vom 23. April 1849 verkündeten Verordnung des Reichsverwesers vom 22. April d. J. ist für die Dauer des gegenwärtigen Kriegs mit Dänemark der Verkauf, die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Pulver, Munitionsgegenständen aller Art, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark im ganzen Umfange des deutschen Gebietes verboten.

Die betreffenden Herzoglichen Behörden werden angewiesen, auf die genaue Vollziehung dieser Verordnung im Herzogthum zu achten, und sind Uebertretungen derselben neben Confiscation der Gegenstände, mit welchen der verbotene Verkehr getrieben worden, mit einer Geldbuße von fünf Gulden bis fünfzig Gulden oder mit Gefängniß bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Wiesbaden, den 8. Mai 1849.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Hergenhahn.

vdt. Stein.

(Die Wahl eines Abgeordneten zur Ständeversammlung im ersten Wahlbezirke betreffend.)

An die Stelle des aus der Ständeversammlung ausgetretenen Abgeordneten, Herrn

Digitized by Google

Ernst Wenkenbach von Herborn, ist in dem ersten Wahlbezirke Dillenburg und Herborn ein anderer Abgeordneter zur Ständeversammlung für die Dauer der dreijährigen Wahlperiode nach den Vorschriften des Wahlgesetzes vom 5. April v. J. zu wählen.

Die Herzoglichen Aemter zu Dillenburg und Herborn haben die Anordnung zu treffen, daß zu diesem Zwecke die Urwahlen in den einzelnen Gemeinden ihrer Amtsbezirke Sonntag den 3. Juni d. J. stattfinden, worauf sodann die Deputirtenwahl Montag den 18. Juni d. J. zu Dillenburg vorzunehmen ist.

Wiesbaden, den 11. Mai 1849.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Hergenhahn.

vdt. Stein.

(Die Vollziehung des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege vom 18. December 1848, insbesondere die Verwendung der Kirchencollecten betreffend.)

Durch die §§. 10 und 11 des Gesetzes vom 18. December 1848 über die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege sind die Bestimmungen des Edicts vom 19. October 1816 §. 11, wonach der Ertrag der Schüssel- und Klingelbeutelcollecten in den Kirchen und Capellen den Localarmenfonds als Einnahme zufließen soll, aufgehoben worden.

Es sind daher alle vor, bei oder nach dem öffentlichen Gottesdienst in den Kirchen und Capellen als Schüsselcollecte, Opfer, Kirchenopfer, Opfergelder ꝛc. ohne ausdrückliche besondere Zweckbestimmung erfallenden Gaben vom 1. Januar 1849 an nur als Einnahmen für die betreffenden Localkirchenfonds zu betrachten und demgemäß in den Kirchenrechnungsüberschlägen und in den Kirchenrechnungen zu vereinnahmen.

Es wird dieß zur allgemeinen Kenntnißnahme und Danachachtung bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 8. Mai 1849.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Lex.

vdt. Grimm.

(Ausschreiben von Brandassecuranzbeiträgen für 1848.)

Nach dem Brandsteuerausschreiben vom 3. October v. J. wurden zur theilweisen Deckung der im Laufe des Jahres 1848 stattgehabten Brände, welche sich nach der gegebenen

Digitized by Google

Nachweise auf . . . . . 77051 fl. 19 kr.
berechneten 3 kr. von 100 fl. Versicherungscapital erhoben, welche die
Summe von . . . . . 48169 „ 5 „
bildeten und nach deren Abzug noch . . . . . 28882 fl. 14 kr.
zu berichtigen blieben.

Hierzu kommen für die folgenden in 1848 weiter entstandenen, jedoch erst später zur Anweisung gekommenen Brandschäden:

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
1	Septbr.	22/23	Braubach	Nievern	1992	31
2	Octbr.	4	Eltville	Eltville	87	—
3	„	18	„	Mittelheim	1234	—
4	Decbr.	17	„	Erbach	25	—
5	„	13	Hachenburg	Bretthausen	382	40
6	Novbr.	26	Hadamar	Oberzeuzheim	20	—
7	Juli	15	Herborn	Hausen	1874	—
8	Novbr.	27	Hochheim	Weilbach	21	—
9	April	27/28	Höchst	Hofheim (Hammermühle)	4203	—
10	Juni	1	„	Schwanheim	13	—
11	August	14/15	„	Zeilsheim	504	30
12	Septbr.	10	Idstein	Idstein	16	30
13	Decbr.	2	„	Niedernhausen	12	—
14	Februar	29	Königstein	Königstein	2	40
15	Novbr.	27	„	Oberursel	17	—
16	Juni	29	Langenschwalbach	Laufenselden	87	37
17	August	7	Montabaur	Dernbach	17	40

*

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
18	August	16	Montabaur	Moschheim	431	—
19	Octbr.	13	„	Dernbach	1238	33
20	Juli	10	Rastätten	Rückershäuser Mühle	2173	—
21	Septbr.	27	„	Nahnstädter Hof bei Michelbach	30	30
22	„	24	Rüdesheim	Geisenheim	1375	30
23	Octbr.	8	St. Goarshausen	Caub	62876	—
24	Decbr.	26	„	Caub	2806	15
25	Septbr.	20/21	Selters	Grenzau	1914	—
26	August	16	Usingen	Anspach	892	18
27	Septbr.	29	„	Westerfeld	580	3
28	Mai	17	Wallmerod	Meudt	392	—
29	Septbr.	3/4	Wiesbaden	Biebrich	803	—
30	Decbr.	2	„	Wiesbaden	641	19
				Summa	115045	50

Zur Exigenz für 1848 gehören:

1)	Der Betrag der Brandschäden mit . . . . inclusive der Abschätzungskosten.	115,045 fl.	50 kr.
2)	Hebgebühren der Herzoglichen Recepturen . .	658 „	45 „
3)	Verwaltungskosten	403 „	— „
4)	Zinsenabrechnung Herzoglicher Staatscasse . .	1536 „	57 „
5)	Außerordentliche Ausgaben	68 „	30 „
		117,713 fl.	2 kr.

Zur Deckung dieser Summe werden auf das ganze Versicherungscapital von 98,812,590 fl. sieben und ein halber Kreuzer auf 100 fl. ausgeschlagen.

Digitized by Google

Die Erhebung ist auf den 1. Juli l. J. bestimmt und von den Herzoglichen Receptur-beamten von da an innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen zu vollziehen.

Die Beiträge der Herzoglichen Aemter berechnen sich auf folgende Summen:

Laufende Nummer.	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuern ad 7½ kr. von 100 fl. Capital.	
		fl.	fl.	kr.
1	Braubach	2379840	2974	48
2	Diez	3733080	4666	21
3	Dillenburg	4277360	5346	42
4	Eltville	3669050	4586	19
5	Hachenburg	1971950	2464	56
6	Hadamar	3667930	4584	55
7	Herborn	3191060	3988	50
8	Hochheim	3306160	4132	42
9	Höchst	5402720	6753	24
10	Idstein	3624440	4530	33
11	Königstein	4026980	5033	44
12	Langenschwalbach	2952560	3690	42
13	Limburg	4167650	5209	34
14	Marienberg	1438240	1797	48
15	Montabaur	2914180	3642	44
16	Nassau	3832770	4790	57
17	Nastätten	3138790	3923	29
18	Reichelsheim	393250	491	35
19	Rennerod	2530130	3162	40
20	Rüdesheim	3731000	4663	45
21	Runkel	3339380	4174	13

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuern ad 7½ kr. von 100 fl. Capital.	
		fl.	fl.	kr.
22	St. Goarshausen	2583640	3229	33
23	Selters	3196920	3996	9
24	Usingen	4400670	5500	50
25	Wallmerod	2156440	2695	33
26	Wehen	1940190	2425	14
27	Weilburg	4182220	5227	46
28	Wiesbaden Amt	4139870	5174	13
29	„ Stadt	8524620	10655	46
	Summa	98812590	123515	45

Da die ausgeschlagene Summe . . . . . 123,515 fl. 45 kr.
ausmacht, dagegen der Bedarf nur . . . . . 117,713 „ 2 „
beträgt, so werden für 1849 . . . . . 5,802 fl. 43 kr.
disponibel bleiben.

Wiesbaden, den 24. April 1849.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Ler.

vdt. Brandscheid.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Obristlieutenant von Hadeln die nachgesuchte Entlassung mit Pension bewilligt.

Dem Landbaumeister Mäurer zu Herborn ist gestattet worden, seinen Wohnsitz nach Dillenburg zu verlegen.

Der Wahl des Domcapitulars, Geheimenkirchenraths Brönner zu Limburg zum Domdecan ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Dem nach Niederwalluf designirt gewesenen Pfarrer Vogelsang von Sindlingen ist die Pfarrei Aßmannshausen, dem Pfarrer Jacobi zu Hallgarten die Pfarrei Sindlingen, dem Pfarrer Abel zu Sossenheim die Pfarrei Hallgarten, dem Pfarrer Faust zu Spieß die Pfarrei Sossenheim, dem Pfarrverwalter Caspar Diefenbach zu Sindlingen die Pfarrei Spieß und dem Caplan Albert Diefenbach zu Limburg die Pfarrei Arzbach übertragen worden.

Der geprüfte Candidat der evangelischen Theologie Friedrich Weißbrodt von Hohlenfels ist zum Pfarrvicar in Laufenselten ernannt worden.

Die erledigte Schulstelle zu Schönborn ist dem Lehrer Höfer zu Offhlln übertragen, der Lehrvicar Heckelmann zu Aulenhausen zum Lehrer in Offhlln und der Schulcandidat Lang von Schierstein zum provisorischen Lehrvicar in Aulenhausen ernannt worden.

Der provisorische Lehrer Schmitt an der Elementarschule zu Wiesbaden ist definitiv zum Lehrer daselbst ernannt und dem Schulcandidaten Schraukler von Kemel die erledigte Lehrgehülfenstelle an der ersten Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden provisorisch übertragen worden.

Lehrer Seibert zu Bierstadt ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Henrich zu Strinztrinitatis zum Lehrer in Bierstadt, Lehrer Kelschebach zu Reichenbach zum Lehrer in Strinztrinitatis, Lehrvicar Kompfe zu Clarenthal zum Lehrer in Reichenbach ernannt und die Lehrvicarstelle zu Clarenthal dem Lehrvicar Müller zu Wallmerod provisorisch übertragen worden. Der Schulcandidat Paff von Idstein ist zum provisorischen Lehrvicar in Fussingen ernannt und dem provisorischen Lehrvicar Heckelmann in Mappershain die dasige Schulstelle definitiv übertragen worden.

Digitized by Google

Todesfälle.

Am 21. April ist der Hauptmann von Trott vom 2. Regiment und am 28. April der Lehrer Schmidt zu Fussingen mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 15 den 21. Mai 1849.

Gesetz.

(Die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten betreffend.)

Zur Vollziehung des Art. 9 §. 46 des Reichsgesetzes vom 27. December 1848 über die Grundrechte des deutschen Volks haben Wir die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Schwurgerichten für bedeutendere Strafsachen nach den darüber im Competenzgesetz vom heutigen enthaltenen näheren Bestimmungen beschlossen, und verordnen demnach mit Zustimmung Unserer Landstände wie folgt:

Titel I.

Von den strafgerichtlichen Behörden.

Erste Abtheilung.

Von dem Anklagesenate.

Art. 1.

Bei jedem der beiden Hofgerichte wird ein aus drei Richtern bestehender Anklagesenat gebildet, welcher über die an ihn gelangenden Untersuchungssachen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erkennen hat.

Mit Ausnahme des Präsidenten (Directors) des Hofgerichts treten in diesen Anklagesenat sämmtliche übrigen Mitglieder des Hofgerichts in einer durch das Loos in einer Plenarsitzung zu bestimmenden Reihenfolge ein, und zwar dergestalt, daß das erstemal die

Digitized by Google

Art. 6.

Die Assisen bestehen:
1) aus dem Assisenhof und
2) aus zwölf Geschwornen (Schwurgericht.)

Art. 7.

Die Sitzungen der Assisen werden alle drei Monate gehalten.

Das Hofgericht kann auf Antrag des Anklagesenats in einer Plenarsitzung verfügen, daß Sitzungen der Assisen in kürzeren Zwischenräumen stattfinden, wenn dieses wegen der Zahl, Wichtigkeit und Dringlichkeit der vorliegenden Untersuchungen erforderlich ist.

Ein solcher Beschluß ist dem Präsidenten des Cassationshofs alsbald mitzutheilen.

Art. 8.

Tag und Stunde der Eröffnung der ordentlichen, sowie der außerordentlichen Assisen werden gleichzeitig mit der Ernennung des Assisenpräsidenten von dem Präsidenten des Cassationshofs bestimmt, und es wird diese Verfügung von dem Generalstaatsprocurator in öffentlichen Blättern, sowie durch Anschlag an dem Sitzungsgebäude bekannt gemacht.

Art. 9.

Die Assisen werden nicht geschlossen, bevor alle Strafsachen, welche bei deren Eröffnung in der Lage waren, abgeurtheilt zu werden, vor dieselben gebracht worden sind.

Art. 10.

Die Untersuchungssachen gegen Angeklagte, deren Haft verfügt ist, welche aber erst nach Eröffnung der Assisen in dem Criminalgefängnisse ankommen, müssen dann noch abgeurtheilt werden, wenn die Sitzungen der Assisen noch so lange dauern, daß dem Staatsanwalte nach Ablauf der fünftägigen Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsklage gegen das Verweisungserkenntniß, oder nach von ihm und dem Angeklagten erklärtem Verzichte darauf noch eine Frist von vierzehn Tagen zur Einreichung der Anklageschrift und Vornahme der zur Vorbereitung der öffentlichen Sitzung erforderlichen Handlungen verbleibt.

Der Staatsanwalt kann jedoch mit Einwilligung des Angeklagten und unter Zustimmung des Präsidenten darauf antragen, daß die Aburtheilung schon vor Ablauf dieser vierzehntägigen Frist vorgenommen werde.

Die Verfügung des gegenwärtigen Artikels findet auch auf Angeklagte, gegen welch keine Haft erkannt ist, dann Anwendung, wenn die Acten mit dem Verweisungsurtheil erst nach Eröffnung der Assisen dem Staatsanwalt zukommen.

Digitized by Google

Zweite Unterabtheilung.

Von dem Assisenhof.

Art. 11.

Jeder Assisenhof wird bei Vermeidung der Nichtigkeit gebildet:

1) aus einem Präsidenten und vier Richtern.

Der Präsident des Cassationshofs ernennt den Präsidenten des Assisenhofs entweder aus den Mitgliedern jenes höchsten Gerichts, oder, wenn er es für angemessener erachtet, aus denen des Hofgerichts, an dessen Sitz die Assisen gehalten werden sollen, und jedenfalls zugleich einen Stellvertreter des Assisen-Präsidenten aus der Mitte des letzteren Collegs.

Der Assisenpräsident ist innerhalb der nächsten vierzehn Tage nach dem Schlusse einer Assisensitzung für die nächstfolgende zu ernennen.

Die vier Richter des Assisenhofs und zwei Ergänzungsrichter werden auf Veranlassung des Assisenpräsidenten von dem Präsidenten (Director) des Hofgerichts in einer Plenarsitzung aus den Mitgliedern dieses Collegs vor Eröffnung der Assisensitzung durch das Loos bestimmt.

Ausgenommen von der Theilnahme an dieser Verloosung sind:

a. der ernannte Stellvertreter des Assisenpräsidenten,

b. diejenigen Mitglieder des Hofgerichts, welche im Anklagesenat beschäftigt sind, oder im letzten Vierteljahr als ordentliche Mitglieder in demselben beschäftigt waren.

2) aus dem für den Hofgerichtsbezirk bestellten Staatsanwalt, oder aus dessen Substituten,

3) aus einem Gerichtsschreiber, zu welchem ein Secretär oder ein Accessist des Hofgerichts verwendet wird.

Art. 12.

Sollte es in dem betreffenden Hofgerichte an der genügenden Anzahl von Mitgliedern fehlen, um den Assisenhof zu bilden, so hat das Hofgericht die zur Ergänzung desselben nothwendige Anzahl aus den Justizbeamten und Amtssecretären einzuberufen.

Zu dem Ende hat das Ministerium im November jeden Jahres auf Vorschlag des Hofgerichts sechs Justizbeamte oder Amtssecretäre aus dem Bezirke des Hofgerichts, an dessen Sitz die Assisen gehalten werden, zu Ergänzungsrichtern zu bestimmen und das Hofgericht davon zu benachrichtigen.

Der Präsident (Director) des Hofgerichts hat die Namen der sechs ernannten Ergänzungsrichter in der Sitzung, in welcher die Geschwornenliste durch das Loos gebildet wird,

Digitized by Google

ebenfalls zu verlooſen, ſo daß die Einberufung derſelben, wenn ſie erforderlich wird, nach der Reihenfolge geſchehen muß, in welcher ihre Namen aus der Urne hervorgegangen ſind.

Art. 13.

Wenn die Verhandlung einer Sache vor den Aſſiſen vorausſichtlich eine längere Dauer erwarten läßt, ſo hat der Aſſiſenhof die bereits durch das Loos beſtimmten beiden Ergänzungsrichter aus den Mitgliedern des Hofgerichts, oder inſoweit dieſe verhindert, oder bereits in den Aſſiſenhof eingetreten wären, andere Mitglieder des Hofgerichts, oder in deren Ermangelung Einen oder zwei von den nach Art. 12 zu Ergänzungsrichtern beſtimmten Juſtizbeamten oder Amtsſecretären zuzuziehen, um bei dieſen Verhandlungen anweſend zu ſein und im Falle der Verhinderung eines oder zweier Mitglieder des Aſſiſenhofs die Verhinderten zu erſetzen.

Die als Ergänzungsrichter zugezogenen Mitglieder des Hofgerichts treten nach ihrem Dienſtalter vor den Juſtizbeamten oder Amtsſecretären ein, unter den letzteren wird die durch das Loos beſtimmte Reihenfolge des Eintritts derſelben eingehalten.

Art. 14.

Die Mitglieder des Hofgerichts, welche über die Verſetzung in den Anklageſtand geſtimmt haben, können in derſelben Sache nicht Mitglieder des Aſſiſenhofs ſein, bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Daſſelbe gilt von dem Unterſuchungsrichter, ſowie überhaupt von Allen, welche in der betreffenden Sache Unterſuchungshandlungen vorgenommen haben.

Art. 15.

Wird der Präſident während der Verhandlung einer Sache in der Sitzung verhindert, ſein Amt zu verſehen; ſo iſt derſelbe, wenn Ergänzungsrichter zugezogen ſind, durch den im Dienſtrange nachfolgenden Richter des Aſſiſenhofs zu vertreten.

Art. 16.

Der Staatsanwalt kann, ſelbſt wenn er anweſend iſt, ſeine Amtsverrichtungen ſeinem Subſtituten übertragen.

Erſter Abſchnitt.

Amtsverrichtungen des Präſidenten.

Art. 17.

Nach Eröffnung der Aſſiſen beſtimmt der Präſident den Beginn einer jeden folgenden Sitzung.

Es liegt ihm perſönlich ob, den Geſchwornen in Beziehung auf die Ausübung ihrer

Digitized by Google

Verrichtungen die geeignete Anleitung zu geben, ihnen die Sache, über welche sie zu berathschlagen haben, auseinanderzusetzen, bei der ganzen Verhandlung den Vorsitz zu führen, und die Reihenfolge unter denjenigen zu bestimmen, welche zu reden verlangen.

Dem Präsidenten liegt die Aufrechthaltung der Ordnung im Sitzungssaale ob.

Art. 18.

Der Präsident ist verpflichtet, die größte Sorgfalt und Mühe auf die Entdeckung der Wahrheit und auf die Ermittelung aller die Schuld und Unschuld des Angeklagten aufklärenden Umstände zu verwenden und zu diesem Zwecke auf den Antrag des Staatsanwalts, des Angeklagten, dessen Vertheidigers oder der Geschwornen, sowie von Amtswegen alle gesetzlichen Mittel anzuwenden.

Art. 19.

Er kann im Laufe des öffentlichen Verfahrens, selbst durch Vorführungsbefehle Jeden vorfordern und vernehmen, auch alle neue Beweismittel beibringen lassen, welche ihm nach den von dem Angeklagten oder den Zeugen in der Sitzung gegebenen neuen Aufschlüssen ein näheres Licht über die vorliegende Straffache zu verbreiten geeignet erscheinen.

Die in dieser Weise vorgeforderten Personen leisten keinen Eid, und ihre Aussagen werden nur als zur Auskunft dienend betrachtet.

Wenn jedoch der Angeschuldigte und der Staatsanwalt einwilligen, so können diese Personen auch noch eidlich als Zeugen abgehört werden.

Art. 20.

Der Präsident muß Alles beseitigen, was das öffentliche Verfahren in die Länge ziehen könnte, ohne die Aussicht auf eine größere Zuverlässigkeit der Ergebnisse darzubieten.

Zweiter Abschnitt.

Amtsverrichtungen des Staatsanwalts.

Art. 21.

Der Staatsanwalt hat die Obliegenheit, den richtigen und raschen Fortgang der Voruntersuchung bei dem Untersuchungsrichter im Interesse des Staats zu überwachen und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, Unregelmäßigkeiten und Verzögerungen, wenn die dem Untersuchungsrichter darüber mündlich oder schriftlich mitzutheilenden Bemerkungen von diesem nicht beachtet werden, bei dem Anklagesenat zur Anzeige zu bringen.

Er kann bei dem Untersuchungsrichter die ihm geeignet scheinenden Anträge auf Vornahme von Untersuchungshandlungen stellen und wegen etwaiger Nichterledigung derselben Beschwerde führen.

Digitized by Google

Dem Staatsanwalte sind Behufs der Erfüllung dieser Obliegenheiten auf sein Verlangen die Acten aller anhängigen Untersuchungen in dem Gerichtslocale zur Einsicht vorzulegen.

Art. 22.

Der Staatsanwalt hat nach erfolgtem Schlusse der Voruntersuchung die unten näher bezeichneten Anträge (Art. 75, 76 u. 82) an den Anklagesenat zu stellen.

Art. 23.

Alsbald nach erfolgtem Verweisungsurtheil hat der Staatsanwalt allen Fleiß darauf zu verwenden, daß die zur Vorbereitung der Sache nöthigen Handlungen vorgenommen werden und daß Alles in die Lage kommt, damit bei Eröffnung der Assisen die mündlichen Verhandlungen stattfinden können.

Er hat, wo ein Anderes nicht ausdrücklich im Gesetze verordnet ist oder vom Gerichte für den Zweck der Voruntersuchung verfügt wird, die gerichtlichen Beschlüsse zu vollziehen und die Actenmittheilungen zu besorgen.

Art. 24.

Der Staatsanwalt wohnt dem mündlichen Verfahren bei, entwickelt die Gründe für die Anklage, trägt auf Anwendung des Strafgesetzes an und ist bei der Verkündigung des Erkenntnisses zugegen.

Art. 25.

Er stellt jeden Antrag, den er für dienlich erachtet; der Gerichtshof ist gehalten, darüber zu erkennen.

Art. 26.

Die Anträge des Staatsanwaltes müssen von demselben unterzeichnet werden. Anträge, welche er im Laufe des mündlichen Verfahrens stellt, werden von dem Secretär in das Protocoll eingetragen.

Auf Verlangen des Präsidenten hat der Staatsanwalt mündlich gestellte Anträge schriftlich abzufassen.

Dritte Unterabtheilung.

Von dem Schwurgerichte.

Erster Abschnitt.

Von der Wahl der Geschwornen.

Art. 27.

Zu dem Ehrenamte eines Geschwornen sind alle Nassauischen Gemeindebürger, welche

Digitized by Google

das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und unter keine der in den folgenden Artikeln angegebenen Ausnahmen fallen, berechtigt und verpflichtet.

Art. 28.

Geschworne können nicht sein:

1) diejenigen, welche ständige Armenunterstützung aus öffentlichen Cassen genießen;
2) diejenigen, welche unter Curatel gestellt sind;
3) diejenigen, über deren Vermögen ein Concursprozeß anhängig ist;
4) diejenigen, welche rechtskräftig zu Dienstentsetzung, Zuchthausstrafe, oder zu einer einjährigen oder längeren Correctionshausstrafe, sowie diejenigen, welche wegen Eidesverletzung, Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs, Wucher, Fleischesverbrechen zu irgend einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind.

   Eine Verurtheilung wegen politischer Verbrechen kommt nicht in Betracht, wenn sie vor Publication dieses Gesetzes erfolgt ist;
5) diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (namentlich Taube, Stumme, Blinde) oder wegen geistiger Gebrechen zu den Verrichtungen eines Geschwornen untauglich sind.

Art. 29.

Wegen ihres Dienstverhältnisses sind für die Dauer desselben vom Amte eines Geschwornen ausgeschlossen:

1) Geistliche aller Confessionen;
2) diejenigen, welche ein ständiges Richteramt bekleiden;
3) Staatsanwälte und deren Substituten;
4) Die Mitglieder des Staatsministeriums und der Landesregierung.

Art. 30.

Niemand kann in derselben Sache Geschworner sein, in welcher er als Polizei- oder Untersuchungsbeamter oder als Zeuge, Dollmetscher oder Sachverständiger thätig gewesen, oder in welcher er selbst der beleidigte oder beschädigte Theil ist.

Art. 31.

Sollte Jemand als Geschworner fungiren, welcher das dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, oder bei welchem einer der in den drei vorhergehenden Artikeln bezeichneten Mängel eintritt, so entsteht daraus Nichtigkeit des Verfahrens.

Art. 32.

Ablehnen können das Amt eines Geschwornen:

1) diejenigen, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr erreicht haben;

Digitized by Google

2) Volksabgeordnete während der Dauer der Sitzungen;

3) diejenigen, welche als Hauptgeschworne berufen, oder zur Ergänzung als Hauptgeschworne zugezogen worden sind, und ihre Verbindlichkeiten erfüllt haben, für die Dauer des laufenden und des darauf folgenden Jahres.

Wer von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch machen will, hat dieses bei Vermeidung des Verlustes dieses Rechts bis zu dem Tage, an welchem der Hofgerichtspräsident (Director) die Namen der Geschwornen aus der Urne zieht (Art. 44), mit den erforderlichen Nachweisungen hierüber bei dem Hofgerichte anzuzeigen, welches hierüber zu entscheiden hat.

Art. 33.

In den ersten vierzehn Tagen des Monats September eines jeden Jahres wird zum Zwecke der Bildung der Geschwornenliste für das nächste Jahr vom Bürgermeister einer jeden Gemeinde ein Verzeichniß aller zu dem Amte von Geschwornen berechtigten Ortseinwohner (Urliste) aufgestellt und dieses vom Gemeinderathe revidirt.

Art. 34.

Die Liste wird während vierzehn Tagen zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause aufgelegt. Daß dieses geschehen, wird vorher öffentlich bekannt gemacht.

Jeder Ortseinwohner ist berechtigt, innerhalb dieser Frist und weiterer acht Tage wegen Uebergehung berechtigter und wegen Eintrags unberechtigter Personen Beschwerde zu erheben.

Diese Beschwerde ist, wenn der Gemeinderath, bei welchem sie angemeldet werden muß, solche nicht begründet findet und nicht die Liste darnach ohne Weiteres berichtigt, binnen weiterer fünf Tage bei dem Justizamte schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen und auszuführen, welches in einer gleichen Frist darauf zu entscheiden hat.

Gegen die Entscheidung des Justizamts findet ein weiterer binnen acht Tagen anzuzeigender und auszuführender Recurs an das Hofgericht statt, welches binnen acht Tagen darüber zu erkennen hat.

Art. 35.

In den letzten vierzehn Tagen des Monats November eines jeden Jahrs wird von dem Gemeinderath einer jeden Gemeinde auf je fünfhundert Einwohner ein Candidat zum Geschwornenamte nach absoluter Stimmenmehrheit aus sämmtlichen in der Urliste eingetragenen nach Art. 27—30 hierzu befähigten Gemeindebürgern gewählt.

In Gemeinden unter fünfhundert Einwohnern wird auch ein solcher Candidat gewählt.

Ergibt sich in größeren Gemeinden bei der Theilung der Zahl der Einwohner durch

Digitized by Google

fünfhundert ein Ueberschuß von zweihundert und fünfzig oder mehr, so wird ein weiterer Candidat gewählt; beträgt der Ueberschuß aber weniger als zweihundert und fünfzig, so wird er außer Anschlag gelassen.

Art. 36.

Damit eine genügende Anzahl Candidaten zu Ersatzgeschwornen erlangt wird, haben jedoch die Gemeinderäthe der Gemeinden Wiesbaden, Herborn, Burg, Herbornseelbach, Uckersdorf, Dillenburg, Donsbach, Eibach, Frohnhausen, Haiger, Manderbach, Nanzenbach, Niederscheld, Oberscheld und Sechshelden auf je zweihundert Einwohner ihrer Gemeinden nach den in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Vorschriften einen Candidaten zum Geschwornenamte zu wählen.

Ergibt sich bei der Theilung der Zahl der Einwohner dieser Gemeinden durch zweihundert ein Ueberschuß von hundert oder mehr, so wird ein weiterer Candidat gewählt; beträgt der Ueberschuß aber weniger als hundert, so wird er außer Anschlag gelassen.

Art. 37.

Das von dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen zu unterzeichnende Verzeichniß der gewählten Candidaten wird nebst der Urliste längstens in den fünf ersten Tagen des Monats December an das Justizamt eingesendet, welches aus den sämmtlichen Verzeichnissen der Gemeinden des Amtsbezirks eine Liste sämmtlicher Candidaten zum Geschwornenamte aus dem Amtsbezirke für das folgende Jahr aufstellt.

Art. 38.

Nach Aufstellung dieses Verzeichnisses hat das Justizamt längstens bis zum 10. December sämmtliche Bürgermeister, und außer diesen von denjenigen Gemeinden, welche mehr als tausend Einwohner haben, für jedes das erste Tausend übersteigende weitere Tausend einen Gemeinderath, und zwar die Gemeinderäthe nach der Reihenfolge ihres Alters, zu einer Versammlung einzuladen, zu welcher der Termin nicht über den 15. December hinausverlegt werden darf.

Art. 39.

Aus den so vorgeladenen Bürgermeistern und Gemeinderäthen wird ein Wahlausschuß gebildet.

In diesen treten die Bürgermeister beziehungsweise die Gemeinderäthe derjenigen Gemeinden, welche tausend Einwohner und mehr haben, ohne Weiteres ein. Die Bürgermeister derjenigen Gemeinden, welche weniger als tausend Einwohner haben, treten unter sich zusammen und wählen aus sich nach absoluter Stimmenmehrheit auf jedes Tausend der Gesammtzahl der Einwohner ihrer Gemeinden ein Mitglied zu diesem Wahlausschusse. Wenn bei Gleichheit der Stimmen keine absolute Stimmenmehrheit zu erzielen ist, so tritt der älteste der beiden Gewählten ein.

Digitized by Google

Art. 40.

Sowohl bei Bestimmung der Mitglieder dieses Wahlausschusses für Gemeinden über tausend Einwohner als bei der Wahl derselben für die Gemeinden unter tausend Einwohnern wird, wenn bei der Theilung der in Betracht kommenden Zahl durch tausend sich ein Ueberschuß ergibt, dieser, wenn er mehr als fünfhundert beträgt, für tausend gerechnet, wenn er aber weniger als fünfhundert beträgt, nicht in Anschlag gebracht.

Art. 41.

Der so gebildete Wahlausschuß hat unter dem Vorsitze des Justizbeamten, welcher jedoch nicht mit abstimmt, aus sämmtlichen in den einzelnen Gemeinden gewählten Personen, deren Verzeichniß der Justizbeamte vorlegt, unter Berücksichtigung der in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Vorschrift auf je tausend Einwohner des Amtsbezirks einen Candidaten zum Geschwornenamte nach absoluter Stimmenmehrheit auszuwählen.

Art. 42.

Die in dem vorhergehenden Artikel über das Verhältniß der Zahl der Candidaten zum Geschwornenamte zu der Zahl der Einwohner ertheilte Vorschrift findet jedoch auf die Wahl in den Aemtern Wiesbaden, Dillenburg und Herborn keine Anwendung.

Es hat vielmehr, damit die erforderliche Anzahl von Ersatzgeschwornen erreicht wird, der Wahlausschuß für das Amt Wiesbaden vierzig Candidaten aus den von dem Gemeinderathe der Stadt Wiesbaden, der Wahlausschuß für das Amt Dillenburg achtundzwanzig Candidaten aus den von den Gemeinderäthen der Gemeinden Dillenburg, Donsbach, Eibach, Frohnhausen, Haiger, Manderbach, Nanzenbach, Niederscheld, Oberscheld und Sechshelden, der Wahlausschuß für das Amt Herborn zwölf Candidaten aus den von den Gemeinderäthen der Gemeinden Herborn, Burg, Herbornseelbach und Uckersdorf erwählten Personen vorerst auszuwählen.

Außer diesen Candidaten haben die Wahlausschüsse der genannten drei Aemter und

zwar der des Amtes Wiesbaden noch zwölf
" " " Dillenburg " acht
und " " " Herborn " zwölf

Candidaten aus der ganzen Liste des Amts auszuwählen, bei welcher Wahl jedoch keine Beschränkung auf einzelne Orte stattfindet.

Art. 43.

Die so ausgewählten Geschwornen werden in einer Liste, die von dem Justizbeamten und sämmtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist, verzeichnet und diese von dem Justizamte spätestens am folgenden Tage an das Hofgericht eingesendet, welches

Digitized by Google

aus sämmtlichen Listen der Aemter seines Bezirks die Hauptliste der Geschwornen des Hofgerichtsbezirks zusammenstellt und dieselbe öffentlich bekannt macht.

Art. 44.

Aus dieser Liste der Geschwornen für das ganze Jahr werden die Geschwornen für das nächste Vierteljahr durch das Loos bestimmt.

Dieß geschieht vierzehn Tage vor Eröffnung der Assisen durch den Präsidenten (Director) des Hofgerichts, und zwar, bei Vermeidung der Nichtigkeit, im Beisein des Staatsanwalts öffentlich in einer Plenarsitzung des Hofgerichts.

In dieser Sitzung, welche acht Tage vorher durch öffentliche Blätter und Anschlag am Sitzungsgebäude bekannt zu machen ist, wird zuerst zur Ziehung der Ersatzgeschwornen geschritten. Zu dem Ende legt der Präsident (Director) des Hofgerichts zu Wiesbaden die Namen der Candidaten aus der Stadt Wiesbaden, der Präsident (Director) des Hofgerichts zu Dillenburg aber die Namen der Candidaten aus den im Art. 42 genannten Gemeinden in eine Urne und zieht daraus neun Ersatzgeschworne.

Hierauf legt er die Namen aller auf der Hauptliste befindlichen Personen mit Ausnahme der eben gezogenen Ersatzgeschwornen in dieselbe Urne, und zieht aus ihr weiter dreißig Hauptgeschworne.

Auf gleiche Weise werden die Ergänzungs- und Hauptgeschwornen für jede folgende Vierteljahrs- und außerordentliche Sitzung gezogen.

Art. 45.

Befindet sich unter denjenigen, deren Namen aus der Urne gezogen wurden, Jemand, welcher seit der Wahl gestorben ist, oder welcher die zu dem Amte eines Geschwornen gesetzlich erforderlichen Eigenschaften verloren hat, oder dessen Ablehnung des Geschwornenamts von dem Hofgerichte zugelassen worden ist, so muß nach Vernehmung des Staatsanwalts folglich zum Ersatz dieses Candidaten durch eine weitere Ziehung geschritten werden.

Art. 46.

Wenn eine auf der Hauptliste der Geschwornen eingetragene Person im Laufe des Jahres verstirbt oder die zu dem Geschwornenamte erforderlichen Eigenschaften verliert, so hat der Bürgermeister des Wohnortes derselben längstens binnen acht Tagen nach dem Tode oder dem Eintritt der Unfähigkeit unter Beifügung der Bescheinigungen hierüber dem Justizamte davon die Anzeige zu machen, welches diese an das Hofgericht einzusenden hat. Dieses hat über die angezeigte Unfähigkeit, geeigneten Falls nach vorheriger weiterer Ermittelung oder Anhörung der betreffenden Person, zu entscheiden.

Digitized by Google

Art. 47.

Das Verzeichniß der gezogenen Haupt- und Ersatzgeschwornen wird von dem Präsidenten (Director) des Hofgerichts alsbald nach der Ziehung dem Präsidenten des Assisenhofs mitgetheilt, welcher hierauf jeden von den Hauptgeschwornen zu den Sitzungen, deren Eröffnung nach Tag und Stunde angegeben werden muß, mittelst einer schriftlichen Ladung, in welcher die den Ausbleibenden treffende Strafe angegeben sein muß, einladet.

Diese Ladung muß mindestens acht Tage vor der Eröffnung der Sitzungen insinuirt und zugestellt werden.

Kann die Ladung nicht dem Geschwornen selbst zugestellt werden, so muß sie in seiner Wohnung, sowie zugleich auch in der Wohnung des Bürgermeisters seines Wohnorts abgegeben werden, und hat dieser dem Geschwornen Mittheilung davon zu machen.

Der Präsident des Assisenhofs hat gleichzeitig mit dem Erlaß der Ladungen für die Hauptgeschwornen, die Ersatzgeschwornen auf gleiche Weise zu der Eröffnung der Assisen vorzuladen. Nach Eröffnung der Assisen steht es dem Präsidenten aber frei, die Ersatzgeschwornen sämmtlich, oder einige von ihnen nach der Reihenfolge der von ihnen gezogenen Losungsnummern vom ferneren Erscheinen beim Beginne der Sitzungen zu entbinden. Eintretenden Falls muß er aber dieselben von Neuem vorladen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bildung der Schwurgerichte.

Art. 48.

Zur Aburtheilung über eine Anklage sind, bei Vermeidung der Nichtigkeit, zwölf Geschworne nöthig.

Art. 49.

Die Liste der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen ist dem Angeklagten bei Vermeidung der Nichtigkeit spätestens drei Tage vor dem Beginne der Verhandlungen über die Anklage gegen ihn bekannt zu machen.

Art. 50.

Erscheinen an dem zur Eröffnung der Assisensitzung bestimmten Tage von dreißig Hauptgeschwornen weniger als vierundzwanzig, so werden sie bei Vermeidung der Nichtigkeit auf diese Zahl dadurch ergänzt, daß die Fehlenden aus den Ersatzgeschwornen, und zwar in der Reihenfolge genommen werden, wie die Namen derselben aus der Urne gezogen wurden.

Digitized by Google

Die so bestimmten Ergänzungsgeschwornen treten hiermit in die Reihe der Hauptgeschwornen ein, und bilden mit den erschienenen ursprünglichen Hauptgeschwornen die Geschwornen für die zu eröffnende Vierteljahrssitzung.

Die Vorschrift des gegenwärtigen Artikels findet auch dann Anwendung, wenn während der Vierteljahrssitzung so viele der Hauptgeschwornen sich entfernen oder verhindert werden, daß nicht mehr die volle Zahl von vierundzwanzig vorhanden ist.

Art. 51.

Der Assisenhof entscheidet über die Erheblichkeit und Dauer der Entschuldigung der Geschwornen.

Der Geschworne gilt als genügend entschuldigt, wenn er nachweiset, daß er durch Krankheit oder höhere Gewalt am Erscheinen verhindert sei.

Namentlich kann der Assisenhof auch auf den Grund von Familienverhältnissen und Vermögensangelegenheiten das Vorhandensein einer höheren Gewalt geeigneten Falls annehmen.

Art. 52.

Jeder Geschworne, welcher gehörig vorgeladen ist und nicht erscheint, oder sein Nichterscheinen auf hinreichende Weise nicht entschuldigt, oder sich vor Beendigung der Sitzungen ohne eine genügende Entschuldigung entfernt, wird auf den Antrag des Staatsanwalts von dem Assisenhof das erste Mal in eine Geldstrafe von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden, das zweite Mal in eine solche von fünfzig bis einhundert Gulden und das dritte Mal in eine solche von einhundert bis zweihundert Gulden verurtheilt. In dem letzten Falle tritt außerdem der Verlust der activen und passiven Wahlberechtigung bei Staats- und Gemeindewahlen, insbesondere der Fähigkeit zum Amte eines Geschwornen auf die Dauer von drei Jahren ein.

Das Erkenntniß auf Verlust der Wahlberechtigung und der Fähigkeit zum Geschwornenamte ist auf Kosten des Bestraften in öffentlichen Blättern bekannt zu machen und am Sitzungsgebäude anzuschlagen.

Art. 53.

Die erkannte Strafe kann auf den Antrag des Verurtheilten, der jedoch innerhalb zehn Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses eingebracht und ausgeführt werden muß, nach vorgängiger Anhörung des Staatsanwalts von dem dermaligen Assisenhofe oder nach Beendigung der Sitzungen desselben vom Anklagesenate aufgehoben werden, wenn der Gestrafte nachweiset, daß ihm die Ladung gar nicht, oder nicht zeitig behändigt worden sei, oder daß er einen genügenden Entschuldigungsgrund gehabt habe, oder daß er die Wahl

Digitized by Google

hätte ablehnen können. In den beiden letzten Fällen kann jedoch wegen nicht zeitig oder gehörig beigebrachter Nachweisung des Entschuldigungsgrundes eine Ordnungsstrafe von einem bis fünf Gulden neben Aufhebung der Strafe im Uebrigen erkannt werden.

Art. 54.

An dem zur Verhandlung über eine Anklage festgesetzten Tage wird für jede einzelne Sache vor Allem zum namentlichen Aufrufe der Hauptgeschwornen geschritten, sodann wird vom Präsidenten durch Befragen des Staatsanwalts, des Angeklagten, seines Vertheidigers und der Geschwornen ermittelt, ob hinsichtlich der Letzteren ein Umstand vorliegt, welcher einen Geschwornen zum Amte eines solchen für die zu verhandelnde Sache unfähig mache, und es wird ein für die betreffende Sache Unfähiger entlassen.

Erforderlichen Falls wird nach Ausscheidung der Unfähigen die Zahl der Geschwornen wieder auf vier und zwanzig ergänzt.

Bei Vermeidung der Nichtigkeit wird dann der Name eines jeden Geschwornen in eine Urne gelegt, hierauf vor versammeltem Assisenhofe in Gegenwart des verhafteten Angeklagten und nachdem der nicht verhaftete Angeklagte zur Beiwohnung aufgefordert worden ist, von dem Präsidenten die Ziehung der Geschwornen vorgenommen.

Diese Ziehung geschieht vor dem Beginne der öffentlichen Sitzung. Der Vertheidiger hat das Recht, dabei anwesend zu sein.

Bei jedem Namen, der in dieser Weise einzeln aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte zu erklären, ob er den Geschwornen ablehne.

Weder der Staatsanwalt noch der Angeklagte dürfen die Gründe ihrer Ablehnungen angeben.

Sobald zwölf nicht abgelehnte Geschworne gezogen sind, ist das Schwurgericht gebildet.

Art. 55.

Nach Zustellung der Fragen an die Geschwornen (Art. 171) wählen diese in ihrem Berathungszimmer nach einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann.

Bei Stimmengleichheit ist der älteste der beiden gewählten Geschwornen der Obmann.

Art. 56.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt können eine gleiche Anzahl von Ablehnungen vorbringen; ist jedoch die Zahl der Geschwornen ungleich, so kann der Angeklagte eine Ablehnung mehr vorbringen, als der Staatsanwalt.

Art. 57.

Die Ablehnungen, welche dem Angeklagten und dem Staatsanwalt zustehen, hören auf, sobald nur noch die Namen von zwölf Geschwornen in der Urne übrig sind.

Digitized by Google

Art. 58.

Sind mehrere Angeklagte vorhanden, so können sie sich über die Ausübung ihres Ablehnungsrechts vereinigen; sie sind aber auch befugt, dasselbe jeder für sich besonders auszuüben.

In dem einen, wie in dem anderen Falle darf die in den vorhergehenden Artikeln für einen einzigen Angeklagten bestimmte Zahl der Ablehnungen nicht überschritten werden.

Art. 59.

Vereinigen sich die Angeklagten nicht über die Ausübung ihres Ablehnungsrechts, so bestimmt unter ihnen das Loos, in welcher Ordnung ein Jeder seine Ablehnungen vorbringen soll.

Die Geschwornen, welche nach dieser Reihenfolge von einem Einzigen abgelehnt werden, sind es alsdann für Alle, bis die Zahl der Ablehnungen erschöpft ist.

Art. 60.

Vereinigen sich die Angeklagten nur über die Ausübung eines Theils des Ablehnungsrechts, so bleibt im Uebrigen die Ausübung nach der durch das Loos bestimmten Reihenfolge vorbehalten.

Art. 61.

Wenn die einzelne Verhandlung, für welche das Schwurgericht gebildet werden soll, eine längere Dauer erwarten läßt, so hat der Präsident vor dem Beginne der Namensziehung zu verfügen, daß außer den erforderlichen zwölf Geschwornen noch zwei Aushülfegeschworne aus der Urne gezogen werden, um den Verhandlungen beizuwohnen und nach der Reihenfolge ihrer Nummern für das eine oder andere Mitglied, welches die Sitzung auszuharren verhindert ist, einzutreten.

In einem solchen Falle müssen jedoch vor dem Beginne der Ziehung wenigstens achtundzwanzig Geschworne sich einfinden, oder ihre Zahl auf achtundzwanzig ergänzt werden, damit das dem Angeklagten und Staatsanwalte auch in Beziehung auf die Aushülfegeschwornen zustehende Verwerfungsrecht ausgeübt werden kann, welches jedoch dann aufhört, wenn nur noch die Namen von vierzehn Geschwornen in der Urne übrig sind.

Die Ziehung der ersten Geschwornen und der Aushülfegeschwornen geschieht in Einem hin und es gelten als Aushülfegeschworne diejenigen, deren Namen zuletzt aus der Urne gezogen worden sind.

Art. 62.

Die in den Art. 54 bis 61 enthaltenen Vorschriften über das Recht der Ablehnung sind bei Vermeidung der Nichtigkeit zu befolgen.

Digitized by Google

Art. 63.

Wird aus irgend einer Urſache das mündliche Verfahren über alle oder über einige der in dem Anklageacte oder in den Anklageacten enthaltenen Verbrechen zur nächſten Aſſiſenſitzung verwieſen, ſo iſt bei Vermeidung der Nichtigkeit zur Bildung eines neuen Schwurgerichts zu ſchreiten.

Dritte Abtheilung.

Von dem Caſſationshofe.

Art. 64.

Das Oberappellationsgericht bildet zugleich den Caſſationshof und wird mit ſämmtlichen durch das gegenwärtige Geſetz dieſem Gerichtshof zugewieſenen Geſchäftsbefugniſſen bekleidet.

Das Oberappellations- und Caſſationsgericht hat künftig in den betreffenden Verfügungen die Eigenſchaft „als Caſſationshof“ beſonders auszudrücken.

Art. 65.

Die in dem gegenwärtigen Geſetze dem Staatsanwalte bei dem Caſſationshof zugetheilten Verrichtungen werden von dem an dieſem Gerichtshof anzuſtellenden Generalſtaatsprocurator verſehen.

Dem Secretär des Oberappellations- und Caſſationsgerichts, oder einem Stellvertreter ſind die Geſchäfte des Secretariats bei dem Caſſationshofe übertragen.

Art. 66.

Sollte es bei dem Caſſationshofe an der zur Abhaltung einer Sitzung erforderlichen Anzahl von ſieben Richtern fehlen, ſo hat derſelbe die zur Ergänzung erforderliche Anzahl aus den Mitgliedern des Hofgerichts zu Wiesbaden oder aus den Oberappellationsgerichtsprocuratoren oder aus den Juſtizbeamten oder Amtsſecretären des Herzogthums einzuberufen.

Zu dem Ende hat das Staatsminiſterium im December jeden Jahres auf Vorſchlag des Caſſationshofs ſechs Perſonen aus den Mitgliedern des Hofgerichts zu Wiesbaden, den Oberappellationsgerichtsprocuratoren, Juſtizbeamten oder Amtsſecretären des Herzogthums zu Ergänzungsrichtern zu beſtimmen und den Caſſationshof davon zu benachrichtigen.

Der Präſident des Caſſationshofs hat die Namen der ſechs ernannten Ergänzungsrichter im December in einer öffentlichen Plenarſitzung zu verlooſen und die Einberufung derſelben erfolgt demnächſt nach der Reihenfolge, in welcher ihre Namen aus der Urne hervorgingen.

Digitized by Google

Titel II.

Von dem strafgerichtlichen Verfahren.

Erste Abtheilung.

Von der dem Verfahren vor den Assisen vorausgehenden Verhandlung.

Erste Unterabtheilung.

Von der Voruntersuchung.

Art. 67.

Der Zweck der Voruntersuchung ist, die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens, sowie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel soweit zu erforschen, als dieß zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Hauptuntersuchung erforderlich erscheint.

Der Untersuchungsrichter hat daher seine Nachforschung nicht weiter auszudehnen, als dieser Zweck es nothwendig macht.

Für das bei der Voruntersuchung einzuhaltende Verfahren bleiben im Uebrigen die seitherigen gesetzlichen Vorschriften in Anwendung.

Art. 68.

Innerhalb acht Tagen, nachdem die letzte Untersuchungshandlung stattgefunden hat, ist dem Angeschuldigten das Ergebniß der Untersuchung sowohl hinsichtlich des Thatbestandes, als der Anschuldigungs- und Entlastungsbeweise mit der Aufforderung zu eröffnen, die Beweismittel, die er noch gebrauchen wolle, anzugeben. Dem Angeschuldigten kann, wenn er es verlangt, zu seiner Erklärung hierüber eine Bedenkzeit von höchstens drei Tagen gestattet werden.

Diese Vorschrift kommt auch nach einer von dem Anklagesenat verfügten Vervollständigung der Voruntersuchung zur Anwendung.

Art. 69.

Werden keine für erheblich erachteten Beweismittel angegeben, so wird die Untersuchung geschlossen.

Erhebliche Beweismittel aber, welche der Angeschuldigte noch angibt, sind von dem Untersuchungsrichter aufzunehmen. Dem Angeschuldigten ist jedoch nach deren Aufnahme ohne

Digitized by Google

Wiederholung des übrigen Acteninhalts nur deren Ergebniß zur Erklärung darüber ohne Gestattung einer weiteren Frist zu eröffnen.

Art. 70.

Sobald die Untersuchung bei dem Untersuchungsrichter anhängig geworden ist, steht es dem Angeschuldigten frei, sich einen Vertheidiger aus der Zahl der angestellten Procuratoren zu wählen und diesen dem Gerichte zu bezeichnen.

Vermögenslosen Angeschuldigten ist es während der Voruntersuchung gestattet, bei dem Anklagesenate um Bestellung eines Vertheidigers aus der Zahl der öffentlichen Procuratoren nachzusuchen, und es ist dem Gesuche unter möglichster Berücksichtigung ihrer Wahl zu willfahren, wenn der Angeschuldigte verhaftet ist oder wenn das demselben zur Last gelegte Verbrechen mit Dienstentsetzung, Zuchthausstrafe, oder einer die Dauer von zwei Jahren übersteigenden Correctionshausstrafe bedroht, oder wenn der Angeschuldigte wegen Schwierigkeit der Sache oder wegen anderer Umstände sich selbst zu vertheidigen außer Stande ist.

Art. 71.

Außer den im gegenwärtigen Gesetze noch weiter bestimmten Pflichten und Befugnissen des Vertheidigers hat dieser im Laufe der Voruntersuchung Anträge und Beschwerden des Angeschuldigten über ungerechtfertigte Einleitung der Untersuchung, über Verzögerung derselben, über verweigerte Aufnahme von zum Zwecke der Vertheidigung angegebenen Beweismitteln, sowie über verletzende Maßregeln und die Behandlung desselben in dem Gefängnisse oder in den Verhören nach Gutfinden bei dem Untersuchungsrichter oder bei dem Angeklagesenate anzubringen.

Art. 72.

Einem verhafteten Angeschuldigten ist es gestattet, sich mit seinem Vertheidiger zu unterreden und zwar vor dem Schlusse der Voruntersuchung im Beisеyn, nachher aber ohne Beisеyn einer Gerichtsperson.

Art. 73.

Ein Vertheidiger, welcher sich in der Absicht, die Ermittelung der Wahrheit zu vereiteln oder zu erschweren, insbesondere bei der Unterredung mit dem Angeschuldigten unlauterer Mittel bedient, wird in eine Strafe verfällig, welche in Wiederholungsfällen bis zu fünfzig Gulden und Entziehung der Vertretungsbefugniß oder Entlassung von der Stelle als Procurator steigen kann.

Art. 74.

Die Einsicht der vollständigen Acten oder einzelner Theile derselben kann dem Ver-

Digitized by Google

theidiger vor dem Schlusse der Voruntersuchung, insofern der Untersuchungsrichter es für unbedenklich findet, jedoch nur in dem Geschäftslocal des Gerichts erlaubt werden.

Zweite Unterabtheilung.

Von den Verhandlungen vor dem Anklagesenate.

Art. 75.

Alsbald nachdem ein Untersuchungsrichter eine geschlossene Untersuchung an den Anklagesenat eingesendet hat, theilt der Vorsitzende des Anklagesenats in jedem Falle sofort unter Bestellung eines Referenten, die Acten dem Staatsanwalt mit, um ohne Aufschub die Stellung und Begründung seiner Anträge für die Sitzung des Senats vorzubereiten.

Art. 76.

Innerhalb der nach Empfang der Acten folgenden acht Tage übersendet der Staatsanwalt die Acten nebst dem von ihm schriftlich verfaßten und unterschriebenen Antrag, in welchem er zugleich die in die Assisensitzung vorzuladenden Zeugen nahmhaft macht, dem Referenten.

Art. 77.

Dem Beschuldigten steht es frei, zur Abwendung der Verweisung vor die Assisen eine Denkschrift bei dem Anklagesenat zu übergeben und zu dem Ende vorher mit seinem Vertheidiger, der Einsicht von den Acten nehmen darf, sich zu unterreden.

Zu dieser Eingabe hat der Untersuchungsrichter am Schlusse jeder an den Anklagesenat einzusendenden Untersuchung bei Vermeidung der Nichtigkeit dem Beschuldigten eine zerstörliche Frist von acht Tagen zu Protocoll zu eröffnen.

Zugleich ist der Angeschuldigte zu bedeuten, daß ihm die Befugniß zustehe, einen am Sitze des Anklagesenats wohnenden Bevollmächtigten zum Behufe der Zustellung der etwa in der Verhandlung, nach erkannter Anklage, an ihn ergehenden Verfügungen zu bestellen.

Art. 78.

In der Sitzung des Anklagesenats, deren, selbst während der Gerichtsferien, in jeder Woche mindestens Eine gehalten wird, erstattet der Referent aus den Acten Vortrag über die Sache, worauf der Staatsanwalt seine Ansichten entwickelt, die Anträge stellt und letztere bei den Gerichtsacten beläßt.

Diese Sitzungen sind ohne Verzug so oft zu halten, als dafür geeignete Sachen vorhanden sind.

Weder der Beschuldigte, noch Zeugen erscheinen vor dem Anklagesenate.

Die Berathschlagung findet in Abwesenheit des Staatsanwalts statt.

Digitized by Google

Art. 79.

Der Anklagesenat hat zu prüfen, ob wider den Beschuldigten Beweise oder Anzeigen einer That vorhanden sind, welche das Gesetz für ein Verbrechen erklärt, und ob diese Beweise oder Anzeigen erheblich genug sind, um den Beschuldigten vor ein Strafgericht zu verweisen.

Er hat hierauf längstens innerhalb drei Tagen Entscheidung zu ertheilen.

Art. 80.

Der Anklagesenat entscheidet durch ein und das nämliche Erkenntniß über die conneren Verbrechen, hinsichtlich deren ihm die Acten gleichzeitig vorliegen.

Art. 81.

Als conner sind die Verbrechen zu behandeln, wenn sie von mehreren Personen in Gemeinschaft zu gleicher Zeit, oder wenn sie von verschiedenen Personen zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten, aber in Folge einer unter ihnen vorher getroffenen Verabredung begangen worden sind, oder wenn ein oder mehrere Angeschuldigte das eine Verbrechen begangen haben, um sich die Mittel zur Ausführung des anderen zu verschaffen, die Vollziehung desselben zu erleichtern, zu vollenden, oder um dessen Strafloſigkeit zu sichern.

Art. 82.

Der Anklagesenat kann in den geeigneten Fällen auf Vervollständigung der Untersuchung erkennen, welche von dem Untersuchungsrichter vorzunehmen ist.

Nach wieder erfolgtem Schlusse der Voruntersuchung sind die in den vorhergehenden Artikeln 75 — 79 enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Anklagesenate zu befolgen.

Art. 83.

Findet der Anklagesenat, daß die That ein durch das Gesetz vorgesehenes Verbrechen nicht bildet, oder daß hinreichende Anzeigen für die Schuld nicht vorhanden sind, so erkennt er auf Freilassung des verhafteten Beschuldigten.

Im letzten Falle wird das Urtheil alsbald vollzogen, insofern der Beschuldigte sich nicht aus einem anderen Grunde in Haft befindet.

Art. 84.

Erachtet der Anklagesenat, daß der Beschuldigte an ein Justizamt zu verweisen sei, so erkennt er auf diese Verweisung und bezeichnet das in der Sache zuständige Gericht.

Findet dagegen der Senat, daß die in Frage stehende strafbare Handlung zur Compe-

Digitized by Google

tenz des Hofgerichts gehört, so erkennt er auf diese Verweisung und gibt, nachdem dieselbe rechtskräftig ist, die Acten an das Hofgericht zur Aburtheilung ab.

Jedes nach Maßgabe dieses Artikels zu erlassende Verweisungsurtheil ist dem Angeschuldigten, bei Vermeidung der Nichtigkeit des darauf folgenden Verfahrens, in beglaubigter Abschrift, unter Eröffnung, daß er dagegen binnen fünf Tagen zerstörlicher Frist Nichtigkeitsbeschwerden einwenden könne, zuzustellen.

Dem Anklagesenat steht in allen diesen Fällen die Befugniß zu, auch über Freilassung des Beschuldigten zu verfügen.

Art. 85.

Ueberzeugt sich aber der Anklagesenat, daß die in Frage stehende That sich als ein von den Assisen abzuurtheilendes Verbrechen darstelle, und daß die Beweise und Anzeigen für die Beschuldigung erheblich genug sind, um Versetzung in den Anklagestand zu begründen, so erkennt er auf Verweisung des Beschuldigten an die Assisen seines Bezirks.

Der Anklagesenat hat in einem solchen Falle, wenn dieses zur Sicherung der Fortsetzung des Verfahrens nothwendig erscheint, auf sofortige Verhaftung des Angeklagten, oder wenn derselbe bereits verhaftet ist, auf Fortdauer der Haft, oder über etwaige Anerbietung zur Leistung einer Caution Behufs Abwendung der Haft, zu erkennen, sowie er auch auf Aufhebung der Haft oder Rückgabe einer geleisteten Caution erkennen kann.

Art. 86.

Sind die in der Voruntersuchung untersuchten Thatsachen der Art, daß bei dem Wegfallen einzelner derselben zwar der Thatbestand des zur Anklage gestellten schwereren Verbrechens nicht mehr vorläge, dagegen aber nach diesem Wegfallen einzelner Thatsachen noch der Thatbestand eines leichteren Vergehens, das an und für sich nicht zur Competenz der Assisen gehören würde, bestehen bliebe, so kann der Anklagesenat eventuell dieses leichtere Vergehen an die Assisen zur Aburtheilung verweisen.

Art. 87.

In den Erkenntnissen des Anklagesenats sind bei Vermeidung der Nichtigkeit die Namen eines jeden Richters, der an der Entscheidung Theil genommen hat, zu erwähnen.

Art. 88.

Die Verweisungsurtheile müssen, ohne die einzelnen Beweise anzuführen, die aus den Acten hervorgehenden wesentlichen thatsächlichen Merkmale des zur Anklage gestellten Verbrechens, sowie die sich ergebenden Thatumstände enthalten, welche im Gesetze als solche

Digitized by Google

besonders bezeichnet sind, wegen deren dem Richter geboten oder wenigstens gestattet ist, die Strafe über den regelmäßigen höchsten Strafgrad hinaus festzusetzen.

Art. 89.

Die Erkenntnisse sind von sämmtlichen Richtern, welche dabei mitgewirkt haben, binnen vierundzwanzig Stunden nach deren Erlassung zu unterzeichnen, bei einer Strafe bis zu vierzig Gulden gegen den Secretär.

Wäre es nach Erlassung des Urtheils einem oder dem anderen Mitgliede des Senats unmöglich geworden, zu unterzeichnen, so genügt es, daß von der Verhinderung in einem Anhang zum Urtheil Meldung geschieht.

Art. 90.

Zugleich bei Erlassung des Verweisungserkenntnisses bestimmt der Anklagesenat, nach Anhörung des Staatsanwalts, durch einen Nachtrag zu dem Urtheil die Belastungs- und Entlastungszeugen, welche auf Betreibung des letzteren in die Assisensitzung geladen werden sollen, unbeschadet jedoch des Rechts des Staatsanwalts und des Angeklagten, auch noch andere Zeugen namhaft zu machen und ihre Abhör zu verlangen. (conf. Art. 135 Absatz 3.)

Art. 91.

Der Beschuldigte, in Ansehung dessen der Anklagesenat entschieden hat, daß die Verweisung vor die Assisen wegen Mangels hinreichender Beweise nicht stattfinde, kann wegen der nämlichen That nicht weiter zur Untersuchung gezogen werden, es sei denn, daß sich neue Belastungsgründe gegen ihn ergäben.

Art. 92.

Als neue Belastungsgründe werden Zeugenaussagen, Urkunden und Ueberführungsstücke betrachtet, welche dem Anklagesenat früher zur Prüfung nicht vorgelegt werden konnten, jedoch geeignet sind, entweder die vorhandenen Beweise zu verstärken, oder über die Thatumstände neue zur Ermittelung der Wahrheit dienliche Aufklärungen zu geben.

Art. 93.

In einem solchen Falle hat der Anklagesenat nach etwa erforderlicher Aufklärung der neuen Belastungsgründe und nach Anhörung des Staatsanwalts, darüber zu entscheiden, ob dieselben erheblich genug sind, um eine Wiederaufnahme der Untersuchung zu begründen.

Digitized by Google

Dritte Unterabtheilung.

Von der Verhandlung nach erkannter Anklage.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 94.

In allen Fällen, in welchen der Beschuldigte vor die Assisen verwiesen wird, hat der auch für dieses Gericht bestellte Staatsanwalt am Anklagesenat einen Anklageact zu fertigen.

Der Anklageact muß auseinandersetzen:

1) die Natur des Verbrechens, welches der Anklage zum Grunde liegt;

2) die That und alle Umstände, welche auf die Strafe von Einfluß sein können.

Der Angeklagte wird darin genannt und deutlich bezeichnet.

Der Anklageact endigt mit der Zusammenstellung der aus den Acten hervorgehenden wesentlichen thatsächlichen Merkmale und Umstände, wie solche im Verweisungsurtheile, Art. 86 und 88, enthalten sind.

Der Staatsanwalt darf bei Vermeidung der Nichtigkeit keine andere Anklage erheben, als die durch das Verweisungserkenntniß für begründet erachtete.

Art. 95.

Das Verweisungsurtheil und der Anklageact werden dem Angeklagten bei Vermeidung der Nichtigkeit in beglaubigter Abschrift zugestellt (Art. 108, 117, 223, 231); vorbehältlich der im Art. 203 vorgesehenen Ausnahmen.

Art. 96.

Der Staatsanwalt gibt von dem Verweisungsurtheil sowohl dem Bürgermeister des Orts, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, sofern dieser bekannt ist, als auch dem Bürgermeister des Orts, wo das Verbrechen begangen worden ist, Nachricht.

Art. 97.

Findet sich der Präsident des Assisenhofs, sei es von Amtswegen, sei es auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten, veranlaßt, noch Zeugen zu vernehmen, welche ihren Aufenthalt außerhalb des Orts haben, wo die Assisen gehalten werden, so kann derselbe, statt die Zeugen vor sich zu laden, das betreffende Gericht des Bezirks, wo sich die Zeugen aufhalten, requiriren, deren Aussagen aufzunehmen.

Das requirirte Gericht sendet das über die Aussagen aufgenommene Protokoll verschlossen und versiegelt an das Secretariat des Anklagesenats zur Abgabe an den Präsidenten des Assisenhofs ein.

Digitized by Google

Der Letztere hat die Befugniß, die Vorladung solcher Zeugen zu dem mündlichen Verfahren zu verfügen, was alsdann von dem Staatsanwalt unter Beobachtung der Vorschrift des Art. 135, Satz 3 zu vollziehen ist.

Art. 98.

Jeder zur Zeugnißablage Vorgeladene ist schuldig, der an ihn ergangenen Ladung Folge zu leisten. Die Zeugen, welche auf die von Seiten des Präsidenten oder des von ihm requirirten Gerichts an sie ergangene Vorladung nicht erscheinen, und keine rechtmäßige Verhinderung nachweisen, oder sich weigern Zeugniß abzulegen, werden von dem Präsidenten des Assisenhofs oder von dem requirirten Gericht ohne weitere Prozeßform oder Aufschub, jedoch vorbehältlich der Geltendmachung ihrer etwaigen Entschuldigungsgründe bei dem Präsidenten, oder nach Beendigung der Assisen bei dem Anklagesenate, in eine Geldstrafe bis zu vierzig Gulden verurtheilt.

Nöthigenfalls kann auch die Vorführung des ungehorsamen Zeugen verfügt werden.

Art. 99.

Militärpersonen, sowie Beamte und Diener, welche bei dem Heere angestellt sind, deren Zeugniß in einer vor die Assisen verwiesenen Sache in dem mündlichen Verfahren verlangt wird, haben auf gleiche Weise wie Personen des bürgerlichen Standes vor den Assisen zu erscheinen und Zeugniß abzulegen.

Art. 100.

Steht jedoch ein solcher Zeuge im Felde, und kann er von da aus nach einem Zeugniß des Commandanten der Truppenabtheilung, zu welcher er gehört, nicht zur öffentlichen Sitzung sistirt werden, so hat der Präsident des Assisenhofs, falls der Zeuge schon in der Voruntersuchung vernommen, oder nachträglich verhört worden ist, das darüber erhobene Protokoll dem Angeklagten unter der Aufforderung mitzutheilen, daß er sich erklären solle, ob er etwa in Ansehung bestimmter Punkte eine nochmalige Vernehmung der Zeugen verlange.

Der Präsident *muß* auf ein solches Verlangen, sowie auch auf den Antrag des Staatsanwalts, und *kann* auch von Amtswegen eine solche weitere Abhör verordnen.

Art. 101.

Die Thatsachen und Umstände, über welche die Vernehmung der in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Zeugen stattfinden soll, werden durch den Präsidenten nach Anhörung des Staatsanwalts und des Angeklagten, ohne daß weiterer Recurs zulässig wäre, festgestellt und durch Vermittelung des General-Commando's an das betreffende Corps- oder Regiments-Commando gesendet.

Digitized by Google

Art. 102.

Die Abhör geſchieht binnen kürzeſter Friſt in der militärgerichtlichen Form bei der zuſtändigen Militärbehörde. Die Ausſagen der Zeugen ſind eidlich zu erhärten, die Protokolle verſchloſſen und verſiegelt an das Secretariat einzuſenden, und iſt deren Mittheilung an den Staatsanwalt durch den Präſidenten zu verfügen.

Art. 103.

Verhörprotocolle der in den Artikeln 100 und 102 bezeichneten Art, deren Vervollſtändigung in der angegebenen Weiſe nicht beantragt wurde, oder welche nach den vorſtehenden Vorſchriften aufgenommen und dem Staatsanwalt, ſowie dem Vertheidiger des Angeklagten (Art. 104.) mitgetheilt worden ſind, können in dem mündlichen Verfahren vor den Aſſiſen benutzt werden und gelten ſo viel, wie mündliche, in der Sitzung gemachte Zeugenausſagen.

Art. 104.

Den Vertheidigern der Angeklagten iſt die Einſicht der Acten im Secretariate des Anklageſenates geſtattet, jedoch ohne daß dadurch die Vorbereitung der Sache für das mündliche Verfahren aufgehalten werden darf. Sie können auf ihre Koſten von denjenigen Actenſtücken, die ſie zur Vertheidigung ihrer Clienten für dienlich erachten, Abſchriften nehmen oder nehmen laſſen.

Unentgeldlich wird jedem Vertheidiger eine Abſchrift oder ein Abdruck der über den Thatbeſtand und über die Ausſagen der im Nachtrag zum Verweiſungsurtheil (Art. 90.) genannten Zeugen aufgenommenen Protocolle ertheilt.

Art. 105.

Hat der Staatsanwalt oder der Angeklagte Gründe, um zu beantragen, daß eine Sache bei den nächſten Aſſiſen nicht verhandelt werde, ſo überreicht er dem Präſidenten des Aſſiſenhofs einen Antrag um Vertagung.

Der Präſident entſcheidet, ob die Vertagung der Sache zu geſtatten iſt; er kann ſie auch von Amtswegen verfügen.

Art. 106.

Sind wegen des nämlichen Verbrechens oder wegen connerer Verbrechen mehrere Verweiſungsurtheile gegen verſchiedene Angeklagte erlaſſen worden, ſo kann der Staatsanwalt auf die Verbindung derſelben antragen, und der Präſident ſie gewähren, auch ſie von Amtswegen verordnen.

Art. 107.

Umfaßt ein Verweiſungsurtheil mehrere nicht connere Verbrechen, und haben ſich

Digitized by Google

nach deſſen Erlaſſung neue Hinderniſſe, oder Umſtände ergeben, wegen welcher nicht über ſämmtliche verwieſene Verbrechen gleichzeitig verhandelt werden kann, ſo iſt der Staatsanwalt befugt, zu beantragen, daß die Angeklagten vorerſt nur wegen eines, oder einiger dieſer Verbrechen abgeurtheilt werden.

Der Präſident hat hierüber zu entſcheiden und kann die Trennung von Amtswegen verordnen.

Zweiter Abſchnitt.

Beſondere Beſtimmungen.

1. Von dem Falle, in welchem Haft erkannt iſt.

Art. 108.

Der Angeklagte, gegen welchen der Anklageſenat die Haft erkannt hat, wird in den nächſten vierundzwanzig Stunden nach der an ihn geſchehenen abſchriftlichen Mittheilung des Verweiſungsurtheils und Anklageacts in das Criminalgefängniß an dem Gerichtshofe abgeführt, wo die gegen ihn erhobene Anklage zur Aburtheilung kommen ſoll.

Art. 109.

Binnen vierundzwanzig Stunden nach Ankunft des Angeklagten in dem Criminalgefängniß hat der Präſident des Aſſiſenhofs denſelben im Beiſeyn eines Secretärs über allenfallſige Zuſätze zu ſeinen früheren Verhören zu Protocoll zu vernehmen. Nächſtdem fordert er ihn zur Erklärung über ſeine etwa bereits getroffene und angenommene Wahl eines Vertheidigers auf, und beſtellt ihm, bei Vermeidung der Nichtigkeit des ganzen nachherigen Verfahrens, ſofort einen ſolchen, falls er noch nicht gewählt hätte.

Die Wirkung dieſer Ernennung erliſcht von dem Augenblicke an, wo der Angeklagte einen Vertheidiger erwählt hat und der ſchriftliche Nachweis über die Annahme der Wahl in dem Secretariate des Anklageſenats und, wenn ſich der Angeklagte nicht in Haft befindet, bei dem Staatsanwalte, erbracht iſt.

Art. 110.

Iſt innerhalb der vierundzwanzig Stunden nach Ankunft des Angeklagten in dem Criminalgefängniß der Aſſiſenpräſident noch nicht am Orte der Aſſiſenſitzung anweſend, iſt auch noch kein Stellvertreter für ihn beſtellt, und hat er auch keines der Mitglieder des Aſſiſenhofs mit der Vernehmung des Angeklagten (Art. 109) beauftragt, was ihm freiſteht, ſo nimmt der Vorſitzende des Anklageſenats dieſe Vernehmung binnen der bezeichneten Friſt vor, oder beauftragt damit ein Mitglied des Anklageſenats.

Art. 111.

Der Vertheidiger ſoll von dem Präſidenten des Aſſiſenhofs oder deſſen Stellvertreter

Digitized by Google

in der Regel nur aus den am Orte der Aſſiſenſitzung wohnenden Procuratoren beſtellt werden. Ausnahmsweiſe können jedoch auch den anderswo im betreffenden Hofgerichtsbezirke wohnenden Procuratoren Vertheidigungen übertragen werden, wenn die vorhandene Anzahl der am Gerichtsſitze wohnenden Procuratoren nicht zur Uebernahme der Vertheidigungen hinreichen ſollte, oder wenn die Uebertragung ſämmtlicher Vertheidigungen an ſie zu einer unverhältnißmäßigen Beläſtigung derſelben gereichen würde.

Der Angeklagte iſt dagegen in der Wahl des Vertheidigers nur dadurch beſchränkt, daß er keine Perſon wählen kann, welcher die Vertretungsbefugniß vorher durch gerichtlichen Beſchluß im Allgemeinen entzogen worden iſt, und daß nach den Verhältniſſen des Gewählten oder deſſen beſcheinigter Zuſage die erforderliche Gewißheit darüber vorliegen muß, daß derſelbe zur Zeit der mündlichen Verhandlung der Sache am Gerichtsſitze anweſend ſeyn wird.

Dem Präſidenten ſteht es zu, wenn eine übel berüchtigte oder offenbar unfähige Perſon zum Vertheidiger gewählt wird, dieſe zu verwerfen.

Staatsdiener des Herzogthums können gegen Belohnung keine Vertheidigung übernehmen. Im Uebrigen bedürfen ſie zur Uebernahme einer Vertheidigung der Erlaubniß der ihnen vorgeſetzten Dienſtbehörden, welche den in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung Verwandten oder Verſchwägerten, ſowie dem wirklichen oder von Tiſch und Bett geſchiedenen Ehegatten und den Adoptivkindern und Adoptiveltern des Angeklagten nicht verſagt werden kann.

Wenn der Angeklagte ſelbſt ſeinen Vertheidiger wählt, ſo kann ſich Letzterer wegen Vergütung ſeiner Gebühren und Auslagen nur an ſeinen Clienten halten. Dagegen wird den vom Präſidenten beſtellten Vertheidigern die in der Gebührenordnung beſtimmte Vergütung vom Staate (vorbehältlich des vom Angeklagten zu leiſtenden Rückerſatzes) ausgezahlt.

Art. 112.

Der Präſident des Aſſiſenhofs eröffnet, bei Vermeidung der Nichtigkeit, dem Angeklagten zugleich bei obiger Vernehmung (Art. 109), daß, falls er ſich zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeſchwerde gegen die Voruntersuchung oder gegen das Verweiſungsurtheil berechtigt glaube, er durch ſeinen Vertheidiger Einſicht von den Unterſuchungsacten in dem Secretariate des Anklageſenats nehmen könne, und in den nächſtfolgenden, von

Digitized by Google

der Vernehmung an laufenden fünf Tagen die Nichtigkeitsbeschwerde daselbst einwenden müsse, widrigenfalls er damit nicht mehr gehört werden würde.

Die Befolgung der Vorschriften des gegenwärtigen Artikels und der beiden vorhergehenden wird durch ein Protokoll beurkundet, welches der Angeklagte, der Richter und der Secretär unterzeichnet. Kann oder will der Angeklagte nicht unterschreiben, so geschieht dessen in dem Protokolle Erwähnung.

Art. 113.

Ist dem Angeklagten die Eröffnung in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels nicht gemacht worden, so wird durch sein Stillschweigen die Nichtigkeit nicht gedeckt, seine Rechte werden erhalten, vorbehältlich der Geltendmachung derselben nach dem definitiven Erkenntnisse.

Art. 114.

Der Nichtigkeitsbeschwerde ungeachtet wird die Vorbereitung der Sache bis zum mündlichen Verfahren fortgesetzt.

Art. 115.

Ist zur Zeit der Vernehmung des Angeklagten der Tag schon festgesetzt, an welchem die gegen ihn erhobene Anklage zur mündlichen Verhandlung und zur Aburtheilung kommen soll, so muß ihm dieser nebst der Stunde des Beginns der Verhandlung von dem Präsidenten des Assisenhofs eröffnet, und daß dieß geschehen, in dem im Art. 112 vorgeschriebenen Protokolle beurkundet werden.

Konnte diese Mittheilung nicht bei obiger Vernehmung stattfinden, so ist der Tag der Verhandlung nebst der Stunde des Beginns derselben dem Angeklagten später auf Betreiben des Staatsanwalts, durch eine wenigstens fünf Tage vorher zu insinuirende Vorladung kund zu machen.

Art. 116.

Nach der Vernehmung des verhafteten Angeklagten (Art. 109) kann sich der Vertheidiger mit demselben ohne Anwesenheit einer Gerichtsperson besprechen.

II. Von dem Falle, in welchem Haft nicht erkannt ist.

Art. 117.

Der Angeklagte, dessen Haft der Anklagesenat nicht verfügt hat, muß auf Betreiben des Staatsanwalts mit oder nach der im Art. 95 vorgeschriebenen Zustellung des Verweisungsurtheils und des Anklageacts geladen werden, vor dem Präsidenten des Assisen-

Digitized by Google

hofs in einer von Letzterem festgesetzten Tagfahrt zum Zweck der Vernehmung (Art. 109) zu erscheinen.

Der Präsident hat mit Rücksicht auf die Entfernung des Wohnorts des Angeklagten den äußersten Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem die Vorladung geschehen soll.

Art. 118.

Der Präsident kann mit der Vernehmung einen Justizbeamten beauftragen; er hat dann in seiner Verfügung dem Angeklagten zugleich für den Fall einen Vertheidiger zu ernennen, daß derselbe nicht bereits einen solchen gewählt und dieser die Wahl angenommen hätte.

Art. 119.

Im Falle des Erscheinens des Angeklagten finden die Bestimmungen der Art. 109 bis 115 Anwendung. Die durch Art. 115 vorgeschriebene Vorladung ist dem Angeklagten wenigstens zehn Tage vor dem Beginn der Verhandlung über die gegen ihn erhobene Anklage zuzustellen. Dem erwählten oder ernannten Vertheidiger wird die in dem Absatz 2 des Art. 104 bezeichnete Abschrift der Protokolle mitgetheilt und ihm, gemäß der Art. 49 und 135 die Geschwornen- und Zeugenliste zugestellt.

Art. 120.

Erscheint der Angeklagte nicht und wird keine Verhinderung nachgewiesen, so errichtet der Präsident hierüber ein Protokoll und ernennt auch in diesem Falle für den Angeklagten einen Vertheidiger, hinsichtlich dessen die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels Anwendung finden.

Die Frist von fünf Tagen für Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde läuft, ohngeachtet des Nichterscheinens des Angeklagten, von dem Tage an, wo dessen Vernehmung stattfinden sollte.

Art. 121.

War der vor dem Präsidenten nicht erschienene Angeklagte während der Voruntersuchung anwesend, so ist Letzterem wenigstens zehn Tage vor dem Beginn der Verhandlung über die gegen ihn erhobene Anklage eine Abschrift des von dem Präsidenten errichteten Protokolls (Art. 120) mit einer Ladung auf Tag und Stunde jener Verhandlung zuzustellen.

Art. 122.

Gegen den vor dem Präsidenten nicht erschienenen Angeklagten, welcher bereits während

Digitized by Google

der Voruntersuchung abwesend oder flüchtig war, tritt das in den Art. 219 bis 222 vorgeschriebene Contumacialverfahren ein.

Zweite Abtheilung.

Von dem Verfahren gegen Anwesende vor den Assisen.

Erste Unterabtheilung.

Von der mündlichen Untersuchung und Vertheidigung.

Art. 123.

Unmittelbar nach der Bildung des Schwurgerichts (Art. 54) und nachdem der Assisenhof im Sitzungssaale Platz genommen hat, lassen sich die Geschwornen in der Reihenfolge, in welcher ihre Namen aus der Urne hervorgegangen sind, auf von dem Publikum, dem Angeklagten und den Zeugen abgesonderten Sitzen dem Angeklagten gegenüber nieder, worauf sofort das mündliche Verfahren seinen Anfang nimmt.

Art. 124.

Hat das mündliche Verfahren einmal begonnen, so muß es ohne Unterbrechung bis zum Ausspruche der Geschwornen einschließlich fortgesetzt werden.

Der Präsident kann dasselbe nur für die Zeit aussetzen, welche nach seinem Ermessen zur Erholung der Richter, der Geschwornen, der Zeugen und der Angeklagten erforderlich ist. Eine bereits angefangene Verhandlung kann auch Sonntags, oder an einem Feiertage fortgesetzt werden.

Art. 125.

Das Verfahren vor den Assisen ist öffentlich bei Vermeidung der Nichtigkeit. Die Entfernung der Zuhörer aus dem Gerichtssaale und die Schließung des letzteren darf von dem Assisenhofe nur dann verfügt werden, wenn durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens die Sittlichkeit verletzt werden würde.

Art. 126.

Die Verhandlung darüber, ob und in wie weit eine Sache wegen des im vorstehenden Artikel bezeichneten Grundes bei verschlossenen Thüren verfahren werden soll, findet in dem Berathungszimmer des Assisenhofs statt.

Art. 127.

Das Gericht erläßt in einem solchen Falle auf den Antrag des Staatsanwalts, des Angeklagten, oder selbst von Amtswegen, und nach darüber gepflogener Verhandlung, ein

Digitized by Google

förmliches Urtheil, worin der Grund zur Anordnung des Verfahrens bei verſchloſſenen Thüren anzuführen iſt.

Nach öffentlicher Verkündigung dieſes Urtheils muß ſich das Publikum zurückziehen, und außer den bei dem Verfahren beſchäftigten Perſonen iſt Niemand zum Eintritt in den Gerichtsſaal berechtigt, als wirkliche Gerichtsperſonen und Gerichtsangehörige, insbeſondere auch die öffentlichen Anwälte und Hofgerichts-Acceſſiſten, ſowie die durch das Loos für die Sache nicht berufenen Geſchwornen.

Art. 128.

Die Anordnung der Schließung der Thüren kann in jedem Stande des Verfahrens aus dem im Art. 125 bezeichneten Grunde, aber nicht früher, als nach dem Aufrufe der betreffenden Sache, begehrt und beſchloſſen werden. Sie kann bloß für einen Theil des Verfahrens, oder für deſſen ganzen Verlauf, die gedrängte Darſtellung des Präſidenten (Art. 161) einbegriffen, ſtattfinden.

Nur die Verkündigung des Endurtheils, ſowie die Freiſprechung durch den Präſidenten muß öffentlich geſchehen.

Art. 129.

Gegen ein Urtheil, welches das Verfahren bei verſchloſſenen Thüren aus dem Grunde des Art. 125 anordnet, iſt ein Recurs nicht zuläſſig.

Art. 130.

Der Angeklagte erſcheint im Sitzungsſaale ungefeſſelt und wird, wenn er verhaftet iſt, von einer Wache begleitet. Iſt der Angeklagte nicht verhaftet, ſo kann der Aſſiſenhof auf den Antrag des Staatsanwalts und auch von Amtswegen verordnen, daß derſelbe während der Sitzung, oder während einer Unterbrechung der Sitzung, oder von einer Sitzung zur andern bewacht oder in Verwahrung gebracht werde.

Der Präſident fragt den Angeklagten nach Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Wohnung und Geburtsort.

Art. 131.

Der Präſident richtet an die von ihren Sitzen ſich erhebenden Geſchwornen folgende Anrede:

„Sie ſchwören und geloben vor Gott und den Menſchen, mit der gewiſſenhafteſten Aufmerkſamkeit die Belaſtungs- und Vertheidigungsgründe zu prüfen, welche gegen und für den Angeklagten vorgebracht werden ſollen; hierbei ebenſo das Intereſſe des Angeklag-

Digitized by Google

ten, wie das der bürgerlichen Gesellschaft, welche denselben anklagt, fest im Auge zu behalten; mit Niemanden Rücksprache zu nehmen, bevor Sie ihren Ausspruch gethan haben; nicht zu hören auf die Stimme des Hasses oder der Bosheit, noch auf die der Furcht oder der Zuneigung; sich zu entscheiden nach den Belastungs- und Vertheidigungsgründen, wie sie die geführten Beweise ergeben, nach Ihrem Gewissen und Ihrer innersten Ueberzeugung, mit der Unpartheilichkeit und Festigkeit, welche einem rechtschaffenen und freien Manne geziemen."

Jeder Geschworne, einzeln hierauf von dem Präsidenten aufgerufen, hebt die Hand auf und antwortet bei Vermeidung der Nichtigkeit: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Art. 132.

Den zur Function eines Geschwornen berufenen Menoniten ist gestattet, den im vorhergehenden Artikel formulirten Eid in der nach ihren religiösen Vorschriften zulässigen Bekräftigungsformel zu leisten.

Art. 133.

Unmittelbar nachher ermahnt der Präsident den Angeklagten, auf die nachfolgende Verhandlung aufmerksam zu sein.

Er fordert den Secretär auf, das Verweisungsurtheil und den Anklageact laut vorzulesen.

Art. 134.

Nach dieser Vorlesung wiederholt der Präsident dem Angeklagten den wesentlichen Inhalt des Anklageactes und spricht zu ihm: „Das ist es, dessen Sie angeklagt sind; Sie werden nunmehr die Beweise hören, welche man gegen Sie vorbringen wird."

Art. 135.

Der Staatsanwalt entwickelt den Gegenstand der Anklage, und übergibt darauf die Liste der Zeugen, welche auf sein Anstehen oder auf das des Angeklagten vernommen werden sollen.

Diese Liste wird von dem Secretär mit lauter Stimme verlesen.

Dieselbe darf nur die Zeugen enthalten, welche bereits in der Verfügung zum Verweisungsurtheil namhaft gemacht, oder welche nach Namen, Gewerbe und gewöhnlichem Aufenthaltsort wenigstens vier und zwanzig Stunden vor ihrer Abhör dem Angeklagten von dem Staatsanwalt, oder Letzterem von dem Angeklagten bezeichnet worden sind.

Digitized by Google

Der Angeklagte und der Staatsanwalt können sich der Abhör eines Zeugen widersetzen, welcher weder in dem Nachtrag zum Verweisungsurtheil noch in der Zustellungsurkunde genannt, oder deutlich angegeben worden ist. Der Assisenhof erkennt sogleich über diese Einsprache.

Art. 136.

Der Präsident befiehlt den Zeugen, sich in das ihnen angewiesene Zimmer zu begeben, und ergreift nöthigenfalls Maßregeln, um zu verhindern, daß die Zeugen sich vor ihrer Vernehmung über das Verbrechen oder über den Angeklag en besprechen.

Art. 137.

Nachdem die Zeugen abgetreten sind, hat der Präsident dem Angeklagten die einzelnen Anschuldigungspunkte kurz auseinander zu setzen und denselben zur Erklärung über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatsachen nöthigenfalls durch besondere Fragen zu veranlassen. Diese Befragung ist demnächst während der stattfindenden Beweisaufnahme bei jeder Aussage, sobald es zur Aufklärung der Sache und zur Entdeckung der Wahrheit zweckmäßig erscheint, fortzusetzen.

Art. 138.

Der Präsident läßt hierauf in der von ihm zu bestimmenden Ordnung die Zeugen einzeln wieder vorfordern und vernimmt sie.

Vor seiner Aussage leistet jeder Zeuge einzeln, bei Vermeidung der Nichtigkeit, den Eid: „Ich schwöre, ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe."

Auf die als Zeugen vorgeforderten Menoniten findet die Bestimmung des Art. 132 Anwendung.

Der Präsident fragt die Zeugen nach Namen Vornamen, Alter, Gewerbe, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort, ob sie den Angeklagten vor der That, von welcher in dem Anklageact die Rede ist, gekannt haben, ob und in welchem Grade sie mit dem Angeklagten oder dem Beschädigten verwandt oder verschwägert sind; er fragt sie ferner, ob sie nicht bei dem Einen oder dem Anderen im Dienste stehen.

Hierauf werden die Zeugen über die Sache selbst mündlich vernommen.

Art. 139.

Nach der Aussage fragt der Präsident den Zeugen, ob es der gegenwärtige Angeklagte sei, von welchem er geredet habe; er fragt darauf den Angeklagten, ob er in Bezug auf die so eben vernommene Zeugenaussage, oder die Person des Zeugen etwas anzugeben habe.

Digitized by Google

Art. 140.

Die zu vernehmenden Personen dürfen in ihren Aussagen nur von dem Präsidenten unterbrochen werden. Nach Beendigung der Aussagen aber haben die Richter, der Staatsanwalt und die Geschwornen, nachdem sie vorher um das Wort gebeten haben, das Recht Fragen an dieselben zu richten.

Art. 141.

Auf dieselbe Weise können auch der Angeklagte und sein Vertheidiger Fragen an die Zeugen stellen. Sollten sie jedoch die ihnen eingeräumte Befugniß mißbrauchen, so kann der Präsident sie anhalten, ihm die zu stellenden Fragen vorerst anzugeben, und diejenigen, welche ihm unangemessen erscheinen, zurückweisen.

Wird gegen eine solche Zurückweisung Einsprache erhoben, so hat der Assisenhof zu entscheiden.

Art. 142.

Jeder Zeuge bleibt nach beendigter Aussage, wenn nicht der Präsident ein Anderes verordnet, in dem Sitzungssaale bis die Geschwornen in Berathung treten.

Art. 143.

Der Präsident kann auf Ansuchen des Angeklagten die Vorladung von Zeugen verordnen, die derselbe ihm außer den in dem Nachtrag zum Verweisungsurtheil Bezeichneten nahmhaft macht, und deren Aussagen dem Präsidenten zur Ermittelung der Wahrheit dienlich erscheinen.

In diesem Falle werden die Kosten der Vorladung und Vernehmung auch solcher Zeugen vom Staate vorgelegt.

Art. 144.

Regel ist, daß ein jeder Staatsbürger Zeugniß in Untersuchungen vor Gericht ablegen muß. Von dieser Regel treten folgende Ausnahmen ein. Als Zeugen wider ihren Willen oder bei Widerspruch des Staatswaltes oder der Angeschuldigten können nicht vernommen werden:

1) der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter oder jeder andere Ascendent des Angeklagten, oder eines der gegenwärtigen und dem nämlichen mündlichen Verfahren unterworfenen Mitangeklagten;
2) der Sohn, die Tochter, der Enkel, die Enkelin, oder jeder andere Descendent;
3) die Geschwister;

Digitized by Google

4) Verschwägerte in den nämlichen Graden;
5) der Mann oder die Frau, selbst nach ausgesprochener Ehescheidung;
6) Geistliche wegen des ihnen unter geistlicher Amtsverschwiegenheit Anvertrauten;
7) Staatsbeamte, in Bezug auf Amtsgeheimnisse, deren Bekanntwerden dem Staate nachtheilig werden könnte, insofern die vorgesetzte Dienstbehörde die Gefahr des eintretenden Nachtheils bescheinigt;
8) Advocaten, wenn sie gegen ihre Clienten zeugen sollen;
9) Aerzte wegen der ihnen, vermöge ihres Berufs, als Geheimniß anvertrauten Sachen.

Die unter 6 — 9 Genannten müssen aber vor Gericht nach ausgeschwornem Eide betheuern, daß sie die Kenntniß von den Thatsachen in ihrer amtlichen Stellung erhalten haben, welche ihnen die Pflicht zum Geheimniß auflege. Die Geistlichen werden nach ausgeschwornem Eide von dem Richter befragt, was sie ohne Verletzung der ihnen in Bezug auf ihr Amtsgeheimniß obliegenden Pflichten angeben können.

Die Vernehmung der oben bezeichneten Personen bewirkt Nichtigkeit des Verfahrens; jedoch tritt dieselbe nicht ein, wenn der Staatsanwalt und der Angeklagte sich der Vernehmung derselben nicht widersetzt haben.

In der schriftlichen Voruntersuchung können die unter 1 — 5 genannten Personen unbeeidigt vernommen werden, jedoch müssen sie vor ihrer Vernehmung von ihrer Befugniß, das Zeugniß zu verweigern, in Kenntniß gesetzt werden.

Eine stattgehabte Beeidigung in der Voruntersuchung, welcher sich der Zeuge nicht widersetzte, begründet keine Nichtigkeit.

Art. 145.

Angeber und verpflichtete obrigkeitliche Diener, welche einen gesetzlichen Anspruch auf Denunciationsgebühren haben, können als Zeugen vernommen werden, jedoch sind die Geschwornen von dieser Eigenschaft der Zeugen in Kenntniß zu setzen.

Art. 146.

Zeugen, welche etwa erst nach dem Verweisungsurtheil namhaft gemacht werden (Art. 135), sind in dem mündlichen Verfahren selbst dann abzuhören, wenn sie nicht vorher zum Protocolle vernommen worden, oder wenn sie ohne eine Vorladung erhalten zu haben, sich in der Sitzung einfinden.

Art. 147.

Die Zeugen dürfen einander nicht zur Rede stellen.

Digitized by Google

Art. 148.

Sowohl der Angeklagte, als der Staatsanwalt kann, nachdem ein Zeuge seine Aussage beendigt hat, verlangen, daß derselbe sich aus dem Sitzungssaale entferne, und daß er später wieder hereingerufen und aufs Neue vernommen werde, sey es besonders, sey es in Gegenwart der Anderen. Der Präsident darf dieses auch von Amtswegen verordnen.

Art. 149.

Wenn die Anklage gegen mehrere Angeklagte gerichtet ist, so kann im Laufe der Verhandlung der Präsident einen oder mehrere derselben abtreten lassen und den oder die Zurückbleibenden über einzelne Punkte besonders vernehmen.

Nach dieser Vernehmung müssen jedoch die Abgetretenen wieder vorgefordert und jeder von ihnen vor der Fortsetzung der Verhandlungen von demjenigen vollständig in Kenntniß gesetzt werden, was während seiner Abwesenheit verhandelt worden ist.

Art. 150.

Der Präsident läßt durch den Secretär die Zusätze, Veränderungen oder Abweichungen aufzeichnen, welche sich zwischen der Aussage eines Zeugen und dessen vorherigen Erklärungen etwa ergeben.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte können darauf antragen, daß dieser Vorschrift entsprochen werde.

Art. 151.

Erscheint ein vorgeladener Zeuge nicht, so kann der Assisenhof, ehe die Verhandlungen durch Vernehmung des ersten in der Liste eingetragenen Zeugen eröffnet worden sind, auf den Antrag des Staatsanwalts, des Angeklagten, oder auch von Amtswegen die Sache an die nächsten Assisen verweisen.

Der Assisenhof kann auch in einem solchen Falle die betreffende Sache auf einen späteren Tag der laufenden Assisen-Sitzung verweisen, wo alsdann ein neues Schwurgericht zu bilden ist.

Art. 152.

Wenn ein vorgeladener Zeuge ausbleibt oder sich weigert den Eid zu leisten, oder sein Zeugniß abzulegen, so wird er von dem Assisenhofe in eine Geldstrafe von zehn Gulden bis fünfzig Gulden, oder in eine Arbeits- oder Gefängnißstrafe bis zu einundzwanzig Tagen verfälligt, und eintretenden Falls wiederholt unter Androhung derselben

Digitized by Google

oder einer steigenden Strafe vorgeladen, geeigneten Falls auch vorgeführt und bis zur Zeit der Ablegung des Zeugnisses in Verwahrung genommen.

Damit die Strafe ausgesprochen werden kann, ist es jedoch nothwendig, daß sie in der Vorladung angedroht worden ist.

Art. 153.

Der Assisenhof, oder nach dem Schluß der Assisensitzung der Anklagesenat, kann die angesetzte Strafe auf Ansuchen des Gestraften zwar wieder erlassen, wenn derselbe eine genügende Verhinderung nachträglich nachweiset; es kann jedoch in einem solchen Falle auch eine Ordnungsstrafe bis zu fünf Gulden oder drei Tagen Arbeit oder Gefängniß erkannt werden, wenn es dem Bestraften möglich gewesen wäre, schon vor der Tagefahrt bei dem Gerichte seine Entschuldigung vorzubringen.

Art. 154.

Durch das Aufzeichnen von Bemerkungen, welche die Geschwornen, der Staatsanwalt und die Richter über die Aussagen der Zeugen oder über die Vertheidigung zu machen sich veranlaßt finden, darf die Verhandlung nicht unterbrochen werden.

Art. 155.

Dem Angeklagten, sowie den Zeugen werden die Ueberführungsstücke, sowie etwa aufgenommene Handrisse und derartige Urkunden, sofern die Vernehmung des Angeklagten oder Zeugen sich auf dieselben bezieht, vorgezeigt.

Urkunden, welche als Ueberführungsstücke dienen, werden von dem Gerichtsschreiber vorgelesen.

Art. 156.

Wenn nach dem Ergebniß der mündlichen Verhandlungen die Aussage eines Zeugen als falsch erscheint, so kann der Assisenhof, auf den Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten und auch von Amtswegen, diesen Zeugen auf der Stelle verhaften lassen.

Der Präsident oder ein von demselben dazu beauftragter Richter läßt durch den Gerichtsschreiber ein Informativ-Protocoll zum Zwecke der Einleitung einer Untersuchung gegen einen solchen Zeugen aufnehmen, welches dem Untersuchungsrichter (eintretenden Falls unter Ablieferung des verhafteten Zeugen) mitgetheilt wird.

Art. 157.

In dem Falle des vorhergehenden Artikels kann der Staatsanwalt oder der Angeklagte sofort darauf antragen, daß die Sache des Letzteren bis zur nächsten Assisen-Sitzung vertagt werde, und der Assisenhof kann dieses auch von Amtswegen verordnen.

Digitized by Google

Art. 158.

Wenn die Angeklagten und die Zeugen, oder einer derselben nicht dieselbe Sprache, oder wenn sie eine unverständliche Mundart sprechen, so ernennt der Präsident von Amtswegen, bei Vermeidung der Nichtigkeit, einen Dollmetscher, der wenigstens ein und zwanzig Jahre alt ist, und läßt, unter dem nämlichen Rechtsnachtheil, ihn beschwören: die Reden getreu zu übersetzen. Diese Uebersetzungen müssen denjenigen, welche verschiedene Sprachen sprechen, gegenseitig mitgetheilt werden.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt können, unter Angabe ihrer Gründe, den von dem Präsidenten ernannten Dollmetscher ablehnen; der Assisenhof hat hierüber zu entscheiden. Der Dollmetscher kann, bei Vermeidung der Nichtigkeit, selbst mit Einwilligung des Angeklagten und des Staatsanwalts, nicht aus den Zeugen, den zur Entscheidung der betreffenden Sache berufenen Richtern und Geschwornen genommen werden.

Art. 159.

Ist der Angeklagte taubstumm und des Schreibens unkundig, so ernennt der Präsident von Amtswegen zum Dollmetscher eine Person, welche vorzüglich geübt ist, sich mit demselben verständlich zu machen.

Dasselbe gilt von einem taubstummen Zeugen.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels zu beobachten.

Ist der Taubstumme des Schreibens kundig, so nimmt der Secretär die an denselben zu richtenden Fragen und Bemerkungen auf; dieselben werden dem taubstummen Angeklagten oder Zeugen vorgelegt, welche ihre Antworten oder Erklärungen darauf schriftlich abgeben. Das Ganze wird alsdann von dem Secretär vorgelesen.

Art. 160.

Nach beendigtem Zeugenverhör wird dem Staatsanwalt das Wort gegeben, um die Gründe zur Unterstützung der Anklage zu entwickeln, worauf der Angeklagte und dessen Vertheidiger antworten.

Bei mehreren Angeklagten bestimmt der Präsident die Reihenfolge, in welcher die Vertheidigungen vorgetragen werden sollen.

Dem Staatsanwalt ist eine Replik gestattet; der Angeklagte oder dessen Vertheidiger hat aber jedesmal das letzte Wort.

Der Präsident erklärt alsdann die Verhandlung für geschlossen.

Digitized by Google

Art. 161.

Der Präsident faßt hierauf das Ergebniß der Verhandlungen in einer gedrängten Darstellung zusammen. Er macht die Geschwornen auf die hauptsächlichsten Beweise für und gegen den Angeklagten aufmerksam, erinnert sie an die ihnen obliegenden Verrichtungen, und stellt die Fragen, wie dieses in den nachfolgenden Artikeln näher bestimmt ist.

Sollte der Präsident bei Darstellung der Sache sich nicht an das halten, was bei den Verhandlungen vorgekommen ist, sondern neue Thatsachen einmischen, so haben sowohl der Staatsanwalt, als auch der Angeklagte das Recht, in Betreff dieser Thatsachen die Wiedereröffnung der Verhandlungen bei dem Assisenhof zu beantragen.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Berathung und dem Ausspruche des Schwurgerichts.

Art. 162.

Die vom Präsidenten an die Geschwornen zu richtenden Fragen müssen bei Vermeidung der Nichtigkeit alle aus dem Anklageurtheil hervorgehenden wesentlichen thatsächlichen Merkmale und Umstände erschöpfen, und sich, unbeschadet der Bestimmungen in den Art. 163 bis 167, darauf beschränken.

Art. 163.

Der Präsident stellt dem zu Folge zunächst die Frage: „Ist der Angeklagte schuldig, die und die That begangen zu haben?“

Ist in den Verhandlungen ein Zustand oder eine Thatsache zur Sprache gekommen, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, die Strafbarkeit völlig aufheben würden (St. G. B. Art. 35, 37, 42, 43 bis 46 und Art. 47), so stellt der Präsident auch hierauf eine Frage. In einem solchen Falle hat er die erstere Frage nur dahin zu richten: „Ist der Angeklagte überführt, die und die That begangen zu haben?“

Art. 164.

Wenn aus den Verhandlungen hervorgegangen ist, daß der Angeklagte sich nur eines Versuchs schuldig gemacht, oder nur aus Fahrlässigkeit gehandelt hat, oder statt Urheber nur Gehülfe oder Begünstiger war, so fügt der Präsident der Frage, wie sie dem in dem Verweisungsurtheil bezeichneten Verbrechen entspricht, eine andere an die Geschwornen darüber hinzu: ob nicht wenigstens eine jener geringeren Beschuldigungen gegen den Angeklagten begründet sei?

Digitized by Google

Art. 165.

Haben sich in der Verhandlung Thatumstände ergeben, welche im Gesetze als solche besonders bezeichnet sind, wegen deren dem Richter geboten oder wenigstens gestattet ist, die Strafe über den regelmäßigen höchsten Strafgrad hinaus festzusetzen, so stellt der Präsident über diese Thatsachen die geeignete weitere Frage.

Art. 166.

Wenn in den Verhandlungen zur Entschuldigung des Angeklagten Thatumstände zur Sprache gekommen sind, wegen deren dem Richter geboten und nicht bloß gestattet ist, die Strafe unter den regelmäßigen geringsten Strafgrad herabzusetzen, so stellt der Präsident eine Frage dahin: „ob diese Thatsache erwiesen sei?"

Art. 167.

Sollte der Angeklagte das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, so hat der Präsident bei Vermeidung der Nichtigkeit an die Geschwornen die Frage zu richten: „ob der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe?"

Art. 168.

Gegen die Fragenstellung können sowohl der Staatsanwalt, als auch der Angeklagte Einwendungen erheben, über welche der Assisenhof zu entscheiden hat.

Art. 169.

Verlangt in den Fällen der Art. 163 und 166 der Angeklagte, und in den Fällen der Art. 164 und 165 der Staatsanwalt, eine Fragenstellung an die Geschwornen, so muß bei Vermeidung der Nichtigkeit der Präsident diesem Verlangen entsprechen und, wenn der Präsident hiergegen Anstände macht, der Assisenhof nur darüber erkennen, ob die betreffende Thatsache, ihre Wahrheit vorausgesetzt, rechtlich erheblich sei.

Art. 170.

Ueber die Voraussetzungen des Rückfalls (St. G. B. Art. 91) ist an die Geschwornen keine Frage zu richten.

Art. 171.

Nachdem der Präsident die Fragen gestellt hat, übergibt er dieselben dem Geschwornen, dessen Name zuerst aus der Urne hervorgegangen ist, zugleich mit dem Anklageact, den Protokollen über die Feststellung des Thatbestandes und mit den übrigen Actenstücken des Prozesses.

Die protocollirten Erklärungen der Zeugen werden den Geschwornen nicht zugestellt,

Digitized by Google

ausgenommen jedoch die Aussagen der nicht bei dem mündlichen Verfahren erschienenen Zeugen, welche nach Anleitung des Art. 100 schriftlich aufgenommen worden sind.

Der Präsident läßt hierauf den Angeklagten, falls er verhaftet ist, aus dem Gerichtssaale abführen.

Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so verordnet der Präsident, daß derselbe in einem hierzu angewiesenen Zimmer, bis zur Verlesung des Ausspruchs der Geschwornen durch den Secretär (Art. 185), auf eine angemessene Weise bewacht werde.

Art. 172.

Nachdem die Fragen den Geschwornen zugestellt sind, begeben sich dieselben in ihr Zimmer, um dort zu berathschlagen und zu beschließen.

Bevor die Geschwornen zur Berathung schreiten, liest ihr Vorstand ihnen nachfolgende Anweisung und Ermahnung vor, welche an der zumeist in die Augen fallenden Stelle ihres Zimmers in großer Schrift angeheftet ist:

„Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe, durch welche sie sich überzeugt haben; es schreibt ihnen keine Regeln vor, von welchen die Vollständigkeit und Hinlänglichkeit eines Beweises hauptsächlich abhängig sein soll. Es schreibt ihnen aber vor, auf das reiflichste und sorgfältigste bei sich zu überlegen, und in dem Innersten ihres Gewissens zu prüfen, ob und in wie weit sie durch die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise und die Gründe seiner Vertheidigung überzeugt worden sind. Das Gesetz sagt ihnen nicht: „Ihr müßt jede Thatsache für wahr halten, die von dieser oder jener Zahl von Zeugen bestätigt wird." Es sagt ihnen eben so wenig: „Ihr dürft keinen Beweis als hinreichend geführt ansehen, der nicht auf diesem oder jenem Protokolle, auf diesen oder jenen Urkunden, auf so und so viel Zeugen oder Anzeigen beruht."

Das Gesetz richtet an sie nur die einzige Frage, welche den ganzen Umfang ihrer Pflichten in sich schließt:

„Seid ihr auf das Innigste überzeugt?"

Sehr wesentlich ist es, nicht aus den Augen zu verlieren, daß die ganze Berathschlagung der Geschwornen sich auf die an sie gerichteten Fragen beschränkt. Nur allein mit den in diesen Fragen enthaltenen Thatsachen haben sie sich zu befassen, und sie fehlen gegen ihre erste Pflicht, wenn sie auf die Bestimmungen

Digitized by Google

der Strafgesetze Rücksicht nehmen, und darnach die Folgen in Betracht ziehen, welche die von ihnen abzugebende Erklärung in Beziehung auf den Angeklagten haben möchte.

Die Aufgabe der Geschwornen ist weder die Verfolgung, noch die Bestrafung der Verbrechen; sie sind nur berufen, zu entscheiden, ob der Angeklagte des Verbrechens, welches man ihm zur Last legt, schuldig sei oder nicht."

Art. 173.

Die Geschwornen dürfen ihr Zimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch beschlossen haben. Der Zutritt zu denselben während ihrer Berathschlagung, sei es aus welchem Grunde es wolle, darf nur von dem Präsidenten, und zwar schriftlich, gestattet werden.

Der Präsident läßt das Berathungszimmer der Geschwornen auf eine angemessene Weise bewachen.

Haben die Geschwornen Zweifel über die gestellten Fragen, so begibt sich auf ein von dem Obmann gegebenes Zeichen der Präsident in ihr Berathungszimmer, und ertheilt ihnen die erforderliche Aufklärung.

Art. 174.

Die Geschwornen berathschlagen zuerst über die Hauptthat und dann über jeden der Umstände.

Art. 175.

Der Vorstand befragt die übrigen Geschwornen in der Reihenfolge, in welcher die Fragen gestellt sind, und ein Jeder von ihnen antwortet in nachstehender Weise:

1) Findet der Geschworne sich überzeugt, daß die That nicht erwiesen, oder daß der Angeklagte derselben nicht überführt sei, so antwortet er: „Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig." In diesem Falle hat der Geschworne etwas Weiteres nicht zu antworten.

2) Findet sich dagegen der Geschworne überzeugt, daß die That erwiesen und der Angeklagte derselben mit allen Umständen überführt sei, so antwortet er: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, das Verbrechen mit allen Umständen begangen zu haben, welche in den gestellten Fragen enthalten sind."

) Findet sich aber der Geschworne überzeugt, daß die That erwiesen und der Ange-

Digitized by Google

klagte derselben überführt worden sei, daß jedoch nicht in Ansehung aller Umstände Beweis vorliege, so antwortet er: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, das Verbrechen mit dem und dem Umstande begangen zu haben, aber es ist nicht erwiesen, daß er es mit dem und dem weiteren Umstande verübt hat."

4) Findet endlich der Geschworne sich überzeugt, daß die That erwiesen, daß aber keiner der Umstände dargethan sei, so antwortet er: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, aber keiner der Umstände ist gegen ihn erwiesen." Auch in diesem Falle haben die Geschwornen diese Umstände einzeln anzuführen.

Art. 176.

Hat indessen der Präsident des Assisenhofs an die Geschwornen eine Frage auch darüber gestellt, ob sich ein Zustand oder eine Thatsache ergeben habe, welche die Strafbarkeit völlig aufheben (Art. 163), so antwortet ein Jeder der Geschwornen auf die Fragen ihres Vorstandes, wie folgt:

1) Findet sich der Geschworne überzeugt, daß die That nicht erwiesen, oder daß der Angeklagte derselben nicht überführt sei, so antwortet er: „Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

2) Findet sich dagegen der Geschworne überzeugt, daß die That erwiesen und der Angeklagte derselben überführt sei, so antwortet er bloß: „Ja."

3) Findet sich aber der Geschworne überzeugt, daß der Zustand oder die Thatsache, welche die Strafbarkeit völlig aufheben, erwiesen sei, so antwortet er nun: „Der und der Zustand oder die und die Thatsache ist erwiesen, der Angeklagte ist nicht schuldig."

4) Findet sich endlich der Geschworne überzeugt, daß der Zustand oder die Thatsache, welche die Strafbarkeit völlig aufheben, nicht erwiesen sei, so antwortet er: „Der und der Zustand oder die und die Thatsache ist nicht erwiesen, der Angeklagte ist schuldig.

Art. 177.

Die Geschwornen geben auf die nach Maßgabe der Art. 164 bis 167 an sie zu richtenden Fragen noch besondere Antworten.

Art. 178.

Zur Entscheidung einer jeden den Geschwornen vorgelegten Frage gegen den An-

Digitized by Google

geklagten wird die Uebereinstimmung von mindestens acht der Geschwornen erfordert. Ist diese nicht vorhanden, so ist die Entscheidung für den Angeklagten.

Die Entscheidung der Geschwornen wird, bei Vermeidung der Nichtigkeit schriftlich aufgenommen und von dem Obmann und zwei Geschwornen unterzeichnen.

Die Zahl der Stimmen, durch welche der Ausspruch zu Stande kam, darf nicht angegeben werden.

Art. 179.

Die Geschwornen treten hierauf in den Sitzungssaal zurück und nehmen ihre Plätze wieder ein. Der Präsident fragt sie, welches das Ergebniß ihrer Berathschlagung sei?

Der Obmann der Geschwornen tritt vor und erklärt: Die Geschwornen haben nach Pflicht und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet wie folgt. (Derselbe ließt hierauf die einzelnen Fragen und die darauf gegebenen Antworten vor, und übergibt sodann die niedergeschriebenen Fragen und Antworten dem Präsidenten.)

Art. 180.

Die Verkündigung des Ausspruchs der Geschwornen muß bei Vermeidung der Nichtigkeit in Gegenwart aller Geschwornen erfolgen, und derselbe von dem Präsidenten des Assisenhofs und dem Secretär unterzeichnet werden.

Art. 181.

In dem Ausspruche der Geschwornen dürfen keine Rasuren vorkommen, und Ausstreichungen, Randbemerkungen und Zwischenzeilen müssen ausdrücklich genehmigt sein.

Art. 182.

Der Ausspruch der Geschwornen kann nur in Folge einer Nichtigkeitsbeschwerde aufgehoben werden.

Art. 183.

Findet der Assisenhof wegen Formwidrigkeit, Dunkelheit, inneren Widerspruchs oder Unvollständigkeit des Ausspruchs der Geschwornen einen Anstand bei der Beantwortung einzelner Fragen, so erläßt er hierüber ein Erkenntniß.

Der Präsident eröffnet dieses den Geschwornen und veranlaßt sie, sich wieder in ihr Berathungszimmer zu begeben, und die nöthige Verbesserung ihrer Antworten eintreten zu lassen.

Wenn die Geschwornen zur Berichtigung der Antwort auf eine der gestellten Fragen

Digitized by Google

veranlaßt worden ſind, ſo können ſie die Antwort auf die übrigen, von der Antwort auf jene Frage unabhängigen Fragen nicht, und die Antwort auf die eine Frage nur in dem durch das Erkenntniß bezeichneten Punkte abändern.

Der Präſident hat ihnen dieſes zu eröffnen.

Begibt ſich der Gerichtshof zum Zwecke der Beſchlußnahme wegen des eben gedachten Erkenntniſſes in ſein Berathungszimmer, ſo muß der Präſident die Geſchwornen einladen, ſich ſogleich auch in ihr Zimmer zurückzuziehen, und ſie werden erſt dann in den Sitzungsſaal zurückberufen, wenn der Gerichtshof in denſelben wieder eingetreten iſt.

Art. 184.

Iſt der Aſſiſenhof einſtimmig der Anſicht, daß die Geſchwornen den Angeklagten mit Unrecht des Verbrechens ſchuldig erkannt haben, ſo hat er durch ein Erkenntniß die Entſcheidung auszuſetzen, und die Sache an die nächſten Aſſiſen zu verweiſen, damit ſie einem neuen Schwurgerichte vorgelegt werde, zu welchem keiner der früheren Geſchwornen gehören darf.

Iſt der Aſſiſenhof der Anſicht, daß der Ausſpruch der Geſchwornen nur in Anſehung Eines von mehreren Mitangeklagten unrichtig ſei, ſo darf dadurch das Urtheil gegen die übrigen Mitangeklagten nicht aufgeſchoben werden, und das von den nächſten Aſſiſen gegen den Erſteren ergehende Urtheil hat keinen Einfluß auf die anderen Angeklagten.

Wenn bei der erſten Verhandlung einzelne in der Frageſtellung begriffene Umſtände günſtig für den Angeklagten entſchieden worden ſind, ſo ſind dieſe Thatumſtände in der für die ſpätere Verhandlung beſtimmten Anklageſchrift, ſowie ſie früher entſchieden worden ſind, aufzunehmen und dem von dem Gerichtshofe zu erlaſſenden Urtheile ebenſo zu Grunde zu legen, als wären ſie in der zweiten Verhandlung zu Gunſten des Angeklagten entſchieden worden.

Wird im Uebrigen bei der zweiten Verhandlung der Geſchwornen in gleichem Sinne, wie bei der erſten Verhandlung entſchieden, ſo muß der Aſſiſenhof ſogleich zum Urtheile ſchreiten.

Dritte Unterabtheilung.

Von der Entſcheidung des Aſſiſenhofs.

Art. 185.

Der Präſident läßt den verhafteten Angeklagten vorführen, den nichtverhafteten aber

Digitized by Google

vorfordern, worauf bei Vermeidung der Nichtigkeit in dessen Gegenwart der Ausspruch der Geschwornen vom Secretär verlesen wird.

Art. 186.

Ist der Angeklagte von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt worden, so spricht ihn der Präsident von der Anklage frei, und verordnet zugleich, daß der verhaftete Angeklagte, wenn er nicht aus andern Gründen in Haft zu behalten ist, sofort in Freiheit gesetzt werde.

Der Staatsanwalt ist gehalten, dem frei gesprochenen Angeklagten auf dessen Verlangen den Denuncianten namhaft zu machen.

Art. 187.

Wer in gesetzlicher Weise frei gesprochen ist, kann wegen derselben That weder aufs Neue vor Gericht gezogen, noch angeklagt werden.

Art. 188.

Wird der Angeklagte im Laufe des mündlichen Verfahrens entweder durch schriftliche Beweise, oder durch die Aussagen der Zeugen einer anderen That beschuldigt, so verordnet der Assisenhof, daß derselbe, wenn er von der Anklage frei- oder losgesprochen worden ist, wegen der neuen That verfolgt werde. Er verweist ihn zu dem Ende an das zuständige Gericht zu neuer Untersuchung.

Nach Umständen kann der Assisenhof in solchem Falle die Verhaftung verfügen.

Art. 189.

Ist der Angeklagte von den Geschwornen für schuldig erklärt worden, so hat der Staatsanwalt seine Anträge auf Anwendung des Strafgesetzes, über die Art und das Maß der Strafe, sowie wegen der Untersuchungskosten, der Depositen und der eintretenden Entschädigungsverbindlichkeit zu stellen.

Art. 190.

Der Präsident fragt hierauf bei Vermeidung der Nichtigkeit den Angeklagten, ob er etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe? — Der Angeklagte und dessen Vertheidiger dürfen nun ihren Vortrag nicht mehr darauf richten, daß der Angeklagte die That nicht begangen habe, sondern nur darauf, daß dieselbe in dem Gesetze nicht verboten, oder nicht für ein Verbrechen erklärt, oder daß die Strafe, deren Anwendung der Staatsanwalt in Antrag gebracht hat, nicht verwirkt sei.

Digitized by Google

Art. 191.

Der Assisenhof erkennt auf Lossprechung des Angeklagten, wenn die That, deren derselbe für schuldig erklärt worden, durch kein Strafgesetz verboten ist.

Art. 192.

Ist diese That mit Strafe bedroht, so spricht der Assisenhof die nach dem Gesetz verwirkte Strafe aus, selbst in dem Falle, wenn nach dem Ausspruch der Geschwornen die That nicht mehr zur Competenz des Assisenhofs gehören sollte.

Art. 193.

Das Gericht ist in seiner Entscheidung in Bezug auf die dieser zu Grunde liegenden Thatsachen an den Ausspruch der Geschwornen gebunden, jedoch steht ihm die Strafausmessung innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen unter Berücksichtigung der in Bezug auf die Bestrafung aller Vergehen zu beachtenden erschwerenden und strafmindernden Umstände nach Maßgabe der darüber in Tit. X. des Strafgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften, auch wenn deren Anwendung in anderen Stellen des Gesetzes noch besonders vorgeschrieben ist, selbstständig zu. (Vergleiche Art. 165 und 166.)

Art. 194.

Wird der Angeklagte für straffällig erkannt, so ist derselbe zugleich in die Kosten zu verurtheilen.

Mehrere wegen derselben That Verurtheilte haften für die Kosten solidarisch.

Art. 195.

Die Richter müssen, wenn sie im Sitzungssaale ihre Erkenntnisse fassen, mit leiser Stimme berathschlagen und abstimmen; sie können sich aber zu diesem Zweck in ihr Berathungszimmer zurückziehen.

Das Erkenntniß muß bei Vermeidung der Nichtigkeit von dem Präsidenten mit lauter Stimme öffentlich und, ist der Angeklagte verhaftet oder anwesend, in dessen Gegenwart verkündigt werden.

Vor der Verkündigung hat der Präsident die Gesetzesstellen zu verlesen, auf welche das Erkenntniß gegründet ist.

Der Secretär nimmt das Urtheil schriftlich auf.

Art. 196.

Das Endurtheil des Assisenhofs soll enthalten:

1) das Datum der Entscheidung;

Digitized by Google

2) die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichts, des Staatsanwalts und des Secretärs;

3) Namen, Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe des Angeklagten, mit Angabe des Vertheidigers;

4) den Ausspruch der Geschwornen mit Frage und Antwort;

5) die Anträge des Staatsanwalts und des Vertheidigers;

6) die Entscheidungsgründe mit Bezeichnung und wörtlicher Einschaltung der zur Anwendung gebrachten Artikel des Strafgesetzbuchs;

7) die Entscheidung selbst.

Die unterlassene Beifügung von Entscheidungsgründen hat Nichtigkeit zur Folge.

Das Urtheil muß von sämmtlichen dabei mitgewirkt habenden Richtern binnen vierundzwanzig Stunden nach dessen Verkündigung unterzeichnet werden.

Die Wahrung der unter Nr. 1 bis 7 bezeichneten Erfordernisse liegt dem Secretär bei einer Strafe bis zu vierzig Gulden ob.

Wäre es nach der Verkündigung des Urtheils einem oder dem anderen Mitgliede des Assisenhofs unmöglich geworden, zu unterzeichnen, so genügt, daß von der Verhinderung in einem Anhang zum Urtheil Meldung geschieht.

Urtheile über im Laufe der Verhandlungen sich ergebende Zwischenpunkte müssen den Vorschriften der obigen Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 entsprechen, zugleich mit Entscheidungsgründen versehen sein, und von dem Präsidenten des Assisenhofs nebst dem Secretär unterzeichnet werden.

Art. 197.

Nach Verkündigung des Endurtheils eröffnet der Präsident dem Angeklagten, daß und in welcher gesetzlichen Frist ihm die Befugniß zustehe, eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil zu erheben (Art. 256).

Art. 198.

Ist der Verurtheilte während des dem Endurtheile vorhergegangenen mündlichen Verfahrens entweder durch schriftliche Beweise oder durch die Aussagen der Zeugen anderer Verbrechen beschuldigt worden, als wegen deren er angeklagt war, und würden diese neu entdeckten Verbrechen eine weitere Strafe nach sich ziehen, so verordnet der Assisenhof, insofern noch keine Untersuchung eingeleitet ist, daß der Angeklagte wegen dieser neuen Verbrechen zu verfolgen sei.

Digitized by Google

Art. 199.

Der Secretär muß ein Sitzungsprotocoll führen, um darin zu beurkunden, daß die im Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden sind.

In dem Protocolle geschieht weder der Antworten der Angeklagten, noch des Inhalts der Zeugenaussagen Erwähnung, mit alleiniger Ausnahme der Veränderungen, Abweichungen und Widersprüche in den Erklärungen der Zeugen. (Art. 150.)

Das Protocoll, zu welchem keine vorausgedruckten Formularien verwendet werden dürfen, wird von dem Präsidenten und dem Secretär unterzeichnet.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften trifft den Secretär eine Strafe bis zu vierzig Gulden.

Art. 200.

Alle Urschriften der bei den Assisenhöfen ergehenden Urtheile werden nebst den sonstigen Acten in der Registratur des betreffenden Anklagesenats aufbewahrt.

Vierte Unterabtheilung.

Von der Urtheilsvollstreckung.

Art. 201.

Das Strafurtheil wird binnen vierundzwanzig Stunden nach Ablauf der in dem Art. 256 bestimmten Frist vollstreckt, wenn eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht eingewendet worden ist, oder, im Falle dieses geschehen, binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Eintreffen der Entscheidung des Cassationshofs, welche die Beschwerde verwirft.

Dritte Abtheilung.

Von dem Verfahren gegen Abwesende, Flüchtige und Nichterscheinende (Contumacialverfahren.)

Erste Unterabtheilung.

Von dem Verfahren, wenn der Anklagesenat die Haft des Angeklagten verfügt hat.

Art. 202.

Durch das Nichterscheinen eines Angeklagten darf in keinem Falle das Verfahren gegen die anwesenden Mitangeklagten verzögert werden.

Digitized by Google

Art. 203.

Kann das Urtheil des Anklagesenats, insoweit es die Haft des Angeklagten verordnet, nicht vollzogen werden, so hat der Staatsanwalt den entscheidenden Theil dieses Erkenntnisses in beglaubigter Abschrift dem Vormunde, oder dem etwa zurückgelassenen Bevollmächtigten, oder dem Ehegatten des Angeklagten, in Ermangelung dieser Personen aber einem der nächsten Verwandten oder Verschwägerten in dem Amtsbezirk, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, oder, wenn keine Verwandte oder Verschwägerte vorhanden sind, dem Bürgermeister der Gemeinde dieses Wohnsitzes mitzutheilen, und damit die Aufforderung zu verbinden, daß der Angeklagte sich zur Haft stellen solle.

Die an den Bürgermeister geschehene Mittheilung ist von demselben zu bescheinigen.

Art. 204.

Stellt sich der Angeklagte nicht in den nächsten zehn Tagen nach der im vorhergehenden Artikel erwähnten Mittheilung, so erläßt der Vorsitzende des Anklagesenats, auf den Antrag des Staatsanwalts und auf die Vorlage der Bescheinigung über jene Mittheilung, die Verfügung, daß das Vermögen des Angeklagten mit Beschlag zu belegen und ihm jede Klage bei Gericht, sowie die Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte, zu untersagen sei.

Art. 205.

Diese Verfügung, welche neben Anführung des Verweisungsurtheils das den Gegenstand der Anklage bildende Verbrechen bezeichnen muß, ist auf Betreiben des Staatsanwalts in Ein oder mehrere von dem Vorsitzenden des Anklagesenats zu bestimmende öffentliche Blätter einzurücken und in der Gemeinde, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Der Staatsanwalt hat überdies eine beglaubigte Abschrift jener Verfügung dem Dirigenten der Regierung zuzustellen.

Diesem Dirigenten liegt es ob, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß die verordnete Beschlagnahme durch den dazu von der Finanzverwaltung zu bezeichnenden Beamten vollzogen wird.

Mit dieser Beschlagnahme hört die Befugniß des Angeklagten, sein Vermögen zu veräußern, auf.

Art. 206.

Erst nach Ablauf von zwei Monaten nach der in dem vorhergehenden Artikel vorge-

Digitized by Google

Art. 210.

Die Verhandlung und Aburtheilung geschehen bei Vermeidung der Nichtigkeit in öffentlicher Sitzung des Assisenhofs ohne Zuziehung von Geschwornen. Ein Vertheidiger des Angeklagten wird nicht zugelassen.

Art. 211.

Wenn der Assisenhof nur auf eine Geld- oder Gefängnißstrafe erkennt, so hat er durch das Contumacialurtheil die Beschlagnahme aufzuheben.

Findet der Assisenhof, daß die in der Anklage aufgestellten Thatsachen mit einer Strafe nicht bedroht sind, so ist der Angeklagte loszusprechen, und die Aufhebung des Beschlags zu verordnen.

Art. 212.

Wird durch das Contumacialurtheil die Beschlagnahme des Vermögens nicht aufgehoben, so muß ein Auszug des Urtheils in den folgenden acht Tagen auf Betreiben des Staatsanwalts in ein oder mehrere durch das Urtheil zu bezeichnende öffentliche Blätter eingerückt und ein gleicher Auszug dem Dirigenten der Regierung mitgetheilt werden.

Diese Behörde sendet den Urtheils-Auszug ohne Verzug an den Beamten der Finanzverwaltung, welcher die Beschlagnahme vorgenommen hat. Durch diese Zustellung geht das Vermögen des Verurtheilten an die Finanzbehörde zur Verwaltung über, welche nach den für das Vermögen Abwesender geltenden Normen zu führen ist.

Art. 213.

Entweicht der Angeklagte nach begonnener Verhandlung vor den Assisen, so wird ohne Unterbrechung sofort zu dem Contumacialverfahren und Urtheil übergegangen.

Art. 214.

Vermöge des hierauf erfolgenden Urtheils, insofern durch dasselbe eine höhere Strafe als Geldbuße oder Gefängniß erkannt ist, findet die Beschlagnahme des Vermögens des Verurtheilten statt. Der entscheidende Theil dieses Erkenntnisses wird in Einem oder mehreren von dem Assisenhofe zu bezeichnenden öffentlichen Blättern, und außerdem noch auf ortsübliche Weise in der Gemeinde, wo der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat, bekannt gemacht.

Eine beglaubigte Abschrift dieses entscheidenden Theils ist ebenfalls dem Dirigenten der Regierung mitzutheilen. Der Dirigent muß dafür Sorge tragen, daß die Beschlag-

Digitized by Google

nahme von dem durch die Finanzverwaltung dazu bezeichneten Beamten alsbald vollzogen wird.

Mit dieser Beschlagnahme beginnt die nach Maßgabe des Art. 212 zu führende Verwaltung.

Art. 215.

Gegen das Contumacialurtheil steht nur dem Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde zu.

Art. 216.

Der Assisenhof kann, wenn über alle Mitangeklagte entschieden ist, verordnen, daß die bei demselben hinterlegten Ueberführungsstücke den Eigenthümern, welche es begehren, zurückgegeben werden sollen.

Diesen kann jedoch dabei die Auflage gemacht werden, die Ueberführungsstücke auf Begehren wieder beizubringen.

Ueber die Rückgabe wird ein Protokoll aufgenommen, worin die Ueberführungsstücke genau zu beschreiben sind. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht gegen den Secretär des Assisenhofs eine Geldstrafe bis zu Vierzig Gulden nach sich.

Art. 217.

Die Regierung ist befugt, der Ehefrau, den Kindern oder Eltern des Angeklagten aus dessen Vermögen Unterstützungen zu verabreichen.

Art. 218.

Durch die Verurtheilung des Angeklagten wird die Verjährung der Strafbarkeit gehemmt.

Zweite Unterabtheilung.

Von dem Verfahren, wenn der Anklagesenat die Haft des Angeklagten nicht verfügt hat.

Art. 219.

Der Angeklagte, dessen Haft der Anklagesenat nicht verordnet, und der sich weder in der Voruntersuchung, noch vor dem Präsidenten des Assisenhofs zur Vernehmung gestellt hat, ist in Einem oder mehreren von gedachtem Präsidenten zu bezeichnenden öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor den Assisen aufzufordern.

Diese Aufforderung muß wenigstens einen Monat vor der Eröffnung der Assisen geschehen, und nebst der Angabe des Tags dieser Eröffnung und des dem Angeklagten

Digitized by Google

zur Last gelegten Verbrechens, zugleich dessen Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort enthalten.

Art. 220.

Wenn der Angeklagte zufolge der in dem vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Aufforderung oder auf die in den Art. 119 und 121 erwähnten Vorladungen vor den Assisen nicht erscheint, so tritt das in den Art. 209, 210 und 211 Satz 2 bezeichnete Verfahren ein.

Art. 221.

Wird auf eine höhere Strafe als Geldbuße oder Gefängniß erkannt, so verordnet der Assisenhof zugleich die Beschlagnahme des Vermögens, und es sind die im Art. 214 enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

Art. 222.

Auf die in der gegenwärtigen Unterabtheilung vorgesehenen Fälle finden die Bestimmungen der Art. 202, 208, 215, 216, 217 und 218 Anwendung.

Dritte Unterabtheilung.

Von dem Verfahren, wenn nach dem Contumacialurtheil der Angeklagte erscheint oder ergriffen wird.

Erster Abschnitt.

Von dem Falle, wenn eine höhere Strafe als Geldbuße oder Gefängniß erkannt ist.

Art. 223.

Stellt sich der Angeklagte, gegen den eine höhere Strafe als Geldbuße oder Gefängniß erkannt worden ist, oder wird er ergriffen, so verliert das gegen ihn gefällte Contumacialurtheil nebst dem vorausgegangenen Contumacialverfahren von Rechtswegen seine Kraft.

Es wird hierauf gegen ihn das gewöhnliche Verfahren mit der Zustellung des Verweisungsurtheils und des Anklageacts, in so fern sie ihm nicht schon persönlich geschehen ist, begonnen.

War jedoch der Angeklagte in Gemäßheit der Art. 109 oder 119 von dem Präsidenten bereits vernommen, so ist nur von diesem Acte an das gewöhnliche Verfahren einzuleiten.

Digitized by Google

Art. 224.

Das contradictorische Verfahren kann durch die Anerkennung des Contumacialurtheils von Seiten des Angeklagten nicht ausgeschlossen werden.

Art. 225.

Der Angeklagte wird auch dann, wenn der Anklagesenat dessen Haft nicht verordnet hat, verhaftet, und es gilt in diesem Falle das Contumacialurtheil als Haftbefehl.

Art. 226.

Entweicht der Angeklagte, so wird bis zu seiner Ergreifung oder Sistirung das contradictorische Verfahren eingestellt, und das frühere Contumacialurtheil tritt von Rechtswegen wieder in Kraft.

Art. 227.

Wenn bei dem contradictorischen Verfahren die früher vernommenen Zeugen, aus welchem Grunde dieß auch sein mag, nicht gestellt werden können, so werden deren schriftliche Aussagen, sowie die Erklärungen der etwa vernommenen Mitangeklagten, und die übrigen Actenstücke, welche nach dem Ermessen des Präsidenten über das Sachverhältniß Licht verbreiten können, in der Sitzung verlesen.

Art. 228.

Der Angeklagte hat die Kosten des Contumacialverfahrens auch in dem Falle einer bei dem zweiten Verfahren erfolgenden Freisprechung oder Lossprechung zu tragen, und muß dazu durch die Verordnung des Präsidenten (Art. 186) oder durch das Erkenntniß des Assisenhofs (Art. 191) verurtheilt werden.

Art. 229.

Sobald die contradictorische Verhandlung statt gehabt hat, es mag nun eine Verurtheilung erfolgt sein oder nicht, hört die Beschlagnahme auf, und das Vermögen ist mit den davon gezogenen Früchten dem Angeklagten, nach Abzug der Verwaltungskosten und der für denselben bestrittenen Ausgaben, sowie der etwa an seine Familie oder Eltern verabreichten Unterstützungen, auszuantworten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Falle, wenn nur auf Geldbuße oder Gefängnißstrafe erkannt ist.

Art. 230.

Das Contumacialurtheil, wodurch auf eine Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt ist, wird auf Betreiben des Staatsanwalts dem Angeklagten zugestellt.

Digitized by Google

Es steht letzterem das Recht zu, gegen das Urtheil durch eine auf dem Secretariat des Anklagesenats zu Protokoll zu gebende Erklärung binnen zehn Tagen von jener Zustellung an Einspruch zu erheben.

Mit dem Ablauf der obigen Frist geht das Contumacialurtheil, wenn kein Einspruch dagegen erfolgt ist, in Rechtskraft über.

Art. 231.

Auf den in der gesetzlichen Form und Frist erhobenen Einspruch tritt nach Maßgabe des im Art. 223 Satz 2 und der darin vorgesehenen Unterscheidungen das gewöhnliche Verfahren ein, und die Sache ist wo möglich bei den nächsten Assisen zu verhandeln.

Art. 232.

Erscheint der Angeklagte vor den Assisen, so fällt das gegen ihn gegebene Contumacialurtheil von Rechtswegen zusammen, und es wird zur contradictorischen Verhandlung mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Art. 227 und 228 geschritten. Der Assisenhof kann in diesem Falle eine andere, höhere Strafe als die frühere erkennen.

Art. 233.

Stellt sich der Angeklagte nicht vor den Assisen, und weist er keine Verhinderung nach, so wird der von ihm erhobene Einspruch ohne weitere Verhandlung verworfen.

Art. 234.

Entfernt sich der Angeklagte nach begonnener und vor beendigter contradictorischer Verhandlung, so ist das Verfahren fortzusetzen und über die Anklage zu erkennen.

Gegen das in diesem Falle, sowie im Falle des vorhergehenden Artikels erfolgende Urtheil ist kein Rechtsmittel zulässig.

Vierte Abtheilung.

Von dem Verfahren vor dem Cassationshofe.

Erste Unterabtheilung.

Von dem Verfahren im Allgemeinen.

Art. 235.

Die Sitzungen des Cassationshofs sind öffentlich.

Geeigneten Falls finden jedoch auch hier die Vorschriften der Art. 125 bis 129 über das mündliche Verfahren bei verschlossener Thüre ihre Anwendung.

Art. 236.

Ein Erkenntniß des Cassationshofs muß von sieben Richtern, den Präsidenten einbegriffen, erlassen werden.

Digitized by Google

Der General-Staatsprocurator hat den Sitzungen beizuwohnen. Vor jedem Erkenntnisse ist derselbe mit seinen Anträgen zu vernehmen.

Art. 237.

Sobald der General-Staatsprocurator die Acten einer Strafsache empfangen hat, muß er binnen kürzester Frist die Sache vorbereiten, die Acten, wo nöthig, vervollständigen und sodann dem Präsidenten des Cassationshofs Behufs der Bestimmung eines Termins zur Verhandlung vorlegen.

Art. 238.

Der Präsident bestellt einen der Räthe als Referenten, welcher in der Sitzung Vortrag erstattet, ohne hierbei seine rechtliche Ansicht auszusprechen.

Art. 239.

Die Anberaumung des Termins wird mindestens acht Tage vor der Verhandlung mittelst Anschlags in dem Sitzungssaale und auf dem Secretariate des Cassationshofs bekannt gemacht.

Der Angeklagte und sein Vertheidiger müssen von dem Termine in einer wenigstens acht Tage vorher zuzustellenden schriftlichen Benachrichtigung in Kenntniß gesetzt werden.

Art. 240.

In der Tagefahrt erstattet zuerst der Referent Vortrag aus den Acten über die bei der Entscheidung über das Rechtsmittel in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse, wobei er jedoch seine rechtliche Ansicht über die Sache nicht kund zu geben hat.

Hierauf ist dem Theile, welcher das Rechtsmittel ergriffen hat (Angeklagter oder Generalstaats-Procurator), zur Ausführung desselben, und sodann dem andern Theile zu dessen Bestreitung das Wort zu geben.

Bei weiteren Erklärungen, welche der Präsident gestatten kann, muß dem Angeklagten das letzte Wort bleiben.

Nachdem der Präsident die Verhandlung für geschlossen erklärt hat, schreitet der Cassationshof zur Aburtheilung.

Art. 241.

Die Urtheile werden nach Stimmenmehrheit beschlossen und in öffentlicher Sitzung verkündigt.

Art. 242.

Bei der Entscheidung von Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urtheile eines Assisenhofs sind

Digitized by Google

diejenigen Räthe von der Theilnahme auszuschließen, unter deren Vorsitz die angefochtenen Erkenntnisse ergangen sind.

Art. 243.

Der Angeklagte, dessen Haft von dem Anklagesenat verordnet worden ist, kann gegen das Urtheil des Assisenhofs nur dann die Nichtigkeitsbeschwerde erheben, wenn er sich wirklich in Haft befindet, oder wenn er nachweist, daß er die Haft durch Sicherheitsleistung abgewendet hat.

Entweicht der Verurtheilte, nach erhobener Nichtigkeitsbeschwerde, so ist er dieses Rechtsmittels für verlustig zu erklären. Gegen das Erkenntniß, wodurch wegen mangelnder Haft die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen wird, findet keine Wiedereinsetzung in vorigen Stand statt.

Art. 244.

Die Urtheile des Cassationshofs sollen enthalten:

1) Tag, Monat und Jahr der Verhandlung und Verkündigung;
2) die Namen der dabei anwesenden und mitwirkenden Glieder des Gerichtshofes, des General-Staatsprocurators und des Secretärs;
3) Vornamen, Namen, Alter, Stand oder Gewerbe und den Wohnort des Angeklagten oder Verurtheilten, mit Angabe des Vertheidigers;
4) die Schlußanträge des Staatsanwalts und des Angeklagten;
5) die Entscheidungsgründe und die Entscheidung selbst.

Art. 245.

Die Urschriften der Urtheile werden von dem Präsidenten der Sitzung und von dem Secretär unterzeichnet, und in der Registratur des Cassationshofs aufbewahrt.

Art. 246.

Die Ausfertigungen ertheilt und beglaubigt der Secretär unter Beidrückung des Gerichtssiegels.

Art. 247.

Hat der Angeklagte oder der Verurtheilte die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so ist nach der Verkündigung des Urtheils eine Restitution dagegen auf den Grund unverschuldeten Versäumnisses nicht mehr zulässig.

Dasselbe gilt, wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben und wenn die Bekanntmachung derselben an den Angeklagten oder Verurtheilten nach Vorschrift des Art. 260 stattgefunden hat.

Digitized by Google

Zweite Unterabtheilung.

Von den Nichtigkeitsbeschwerden.

Erster Abschnitt.

Von der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse eines Anklagesenats.

Art. 248.

Die Einwendung einer Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Angeklagten (Art. 112), oder des Staatsanwalts, muß binnen fünf Tagen erfolgen, welche Frist für Beide vom Tage nach der Vernehmung des Angeklagten, und im Falle des Art. 84 vom Tage nach der dort vorgeschriebenen Zustellung an, zu berechnen ist.

Art. 249.

Die Einwendung des Angeklagten, sowie die des Staatsanwalts muß den Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde bezeichnen.

Diese Beschwerde kann nur in folgenden zehn Fällen erhoben werden:

1) wenn der Anklagesenat nicht gehörig besetzt, oder bezüglich des Angeklagten nicht zuständig war;
2) wenn die dem Angeklagten zur Last gelegte That gar kein, oder kein zur Competenz der Assisen gehörendes Verbrechen ist, oder wenn der Anklagesenat eine Thatsache für einen der im Art. 88 erwähnten Umstände erklärt hat, der dies dem Gesetze nach nicht ist;
3) wenn der Anklagesenat eine an den Assisenhof gehörige Sache nicht an dieses Gericht verwiesen oder für straflos erklärt, oder wenn er mit Unrecht erkannt hat, daß eine Thatsache zu den im Art. 88 erwähnten Umständen nicht gehöre;
4) wenn das Verbrechen bereits abgeurtheilt oder rechtlich getilgt ist;
5) wenn die Untersuchung da, wo deren Eröffnung gemäß einer gesetzlichen Ausnahme eine besondere höhere Verfügung, oder eine besondere Klage des Betheiligten voraussetzt, ohne Rücksicht hierauf eingeleitet, oder trotz der rechtzeitigen Zurücknahme der Klage des Betheiligten fortgesetzt worden ist;
6) wenn dem Angeschuldigten die im Art. 77 gegebene Befugniß nicht eröffnet worden ist und er auch von dieser Befugniß keinen Gebrauch gemacht hat;
7) wenn dem anwesenden Angeklagten in der Voruntersuchung das rechtliche Gehör versagt worden ist;

Digitized by Google

8) wenn der Staatsanwalt vor dem Verweisungsurtheil nicht gehört worden ist (Art. 78, 82 und 93);

9) wenn das Verweisungsurtheil nicht des Namens eines jeden Richters Erwähnung thut, der an der Entscheidung Theil genommen hat (Art. 87);

10) wenn der Anklagesenat die im Art. 90 vorgeschriebene Verfügung wegen der Zeugen nicht erlassen hat.

Art. 250.

Die Einwendung einer Nichtigkeitsbeschwerde muß in dem Secretariate des Anklagesenats, wo ein Protokoll darüber aufzunehmen ist, stattfinden. Dieses Protokoll ist von dem Beschwerdeführer, sei es der Staatsanwalt, der Angeklagte oder sein Vertheidiger, und von dem Secretär zu unterzeichnen.

Kann oder will der Angeklagte das Protokoll nicht unterzeichnen, so hat dies der Secretär darunter zu beurkunden.

Vom Ende der fünftägigen Einwendungsfrist lauft dem Angeklagten noch eine weitere achttägige zerstörliche Frist, binnen welcher es demselben freisteht, eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden in dem Secretariate des Anklagesenats einzureichen.

Nach Ablauf dieser Frist sendet der Staatanwalt eine Ausfertigung des Verweisungsurtheils mit der Einwendung und etwa eingelangten Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde, so wie mit seinen eigenen Bemerkungen und den zur Aburtheilung erforderlichen Acten, sammt einem von dem Secretär zu fertigenden Actenverzeichniß, unverzüglich an den General-Staatsprocurator beim Cassationshofe ein und dieser Gerichtshof ist dann gehalten, unter Hintenansetzung aller anderen Sachen, über die Nichtigkeitsbeschwerde zu erkennen.

Art. 251.

Wird das Urtheil eines Anklagesenats wegen eines der im Art. 249 bezeichneten Gründe vernichtet, so kann in den geeigneten Fällen der Cassationshof die Hauptsache entweder an denselben Anklagesenat, welcher jene Entscheidung erlassen hat, oder an den Anklagesenat des andern Hofgerichts verweisen.

Wird die Sache an den nämlichen Anklagesenat verwiesen, so hat der Cassationshof die Befugniß, zugleich zu bestimmen, daß bei dem neu zu fällenden Erkenntniß nach Anleitung des Art. 1 nur solche Mitglieder des Hofgerichts mitwirken sollen, welche keinen Antheil an dem vernichteten Urtheile genommen haben.

Art. 252.

Es bleibt dem Ermessen des Cassationshofs überlassen, je nachdem er dieß im Interesse der Betheiligten oder der Sache für angemessen erachtet, im Cassationsurtheile zu-

Digitized by Google

gleich in der Hauptſache, ſo weit dieſelbe hierzu geeignet erſcheint, als Reviſionshof zu entſcheiden.

Art. 253.

Das Urtheil des Anklageſenats, an welchen, nach ausgeſprochener Vernichtung, die neue Verhandlung verwieſen war, iſt ebenmäßig der Nichtigkeitsbeſchwerde unterworfen.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Nichtigkeitsbeſchwerde gegen Erkenntniſſe eines Aſſiſenhofs.

Art. 254.

Die Erkenntniſſe der Aſſiſenhöfe können blos im Wege der Nichtigkeitsbeſchwerde und unter Beobachtung der geſetzlich vorgeſchriebenen Formen angefochten werden.

Art. 255.

Die Einwendung der Nichtigkeitsbeſchwerde gegen Urtheile über Zwiſchenpunkte kann nur mit der Nichtigkeitsbeſchwerde gegen das Endurtheil verbunden werden.

Die freiwillige Befolgung ſolcher Zwiſchenerkenntniſſe ſteht der Zuläſſigkeit jener Nichtigkeitsbeſchwerde nicht entgegen.

Art. 256.

Dem Verurtheilten, ſowie dem Staatsanwalt, läuft vom Tage nach der Verkündigung des Endurtheils eine Friſt von drei Tagen, um auf dem Secretariate des Anklageſenats die Nichtigkeitsbeſchwerde einzuwenden.

Während dieſer drei Tage und, wenn die Nichtigkeitsbeſchwerde erhoben worden iſt, bis zum Eintreffen des Erkenntniſſes des Caſſationshofs, bleibt die Vollſtreckung des Erkenntniſſes des Aſſiſenhofs ausgeſetzt.

Art. 257.

Gegen Urtheile der Aſſiſenhöfe, ſowie gegen das ganze den Verweiſungsurtheilen nachgefolgte Verfahren, finden Nichtigkeitsbeſchwerden nur unter folgenden Vorausſetzungen ſtatt:

A) Von Seiten des Verurtheilten:

1) wenn in Bezug auf die Bildung der Aſſiſen, oder in Bezug auf die Förmlichkeiten des Verfahrens eine Vorſchrift verletzt oder vernachläſſigt worden iſt, deren Beobachtung das Geſetz „bei Vermeidung der Nichtigkeit“ geboten hat.

In dieſem Falle zieht dieſe Verletzung oder Vernachläſſigung auf den Antrag des Verurtheilten die Vernichtung des Erkenntniſſes und alles deſſen, was vorhergegangen iſt, von dem älteſten nichtigen Acte an, nach ſich.

Digitized by Google

2) wenn es unterlassen oder verweigert worden ist, entweder über ein oder mehrere Gesuche des Angeklagten, oder über einen oder mehrere Anträge des Staatsanwalts zu erkennen, welche den Gebrauch einer von dem Gesetze eingeräumten Befugniß oder eines Rechts zum Zwecke hatten, wenn auch die Strafe der Nichtigkeit nicht ausdrücklich auf den Mangel der nachgesuchten oder beantragten Förmlichkeit gesetzt ist;
3) wenn das Endurtheil des Assisenhofs oder ein Erkenntniß über einen Zwischenpunkt nicht von Richtern, die allen Verhandlungen beigewohnt haben, erlassen, oder wenn der Staatsanwalt dabei nicht vernommen worden ist, oder wenn das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthält;
4) wenn das Urtheil eine andere Strafe ausgesprochen hat, als das Gesetz nach der Natur des zu bestrafenden Verbrechens bestimmt, oder eine Strafe, obgleich das Gesetz die in Frage stehende That mit einer Strafe nicht bedroht.

B) Von Seiten des Staatsanwalts:

1) wenn die Freisprechung durch den Präsidenten ungeachtet eines auf „Schuldig" lautenden Ausspruchs der Geschwornen erfolgt ist;
2) wenn von dem Assisenhofe auf Lossprechung aus dem Grunde erkannt ist, weil die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, durch kein Strafgesetz verboten sei (Art. 191), wiewohl ein solches besteht;
3) in dem Falle unter Lit. A. Nr. 4 dieses Artikels.

Art. 258.

Ist die ausgesprochene Strafe die nämliche, wie diejenige, welche das auf das Verbrechen anwendbare Gesetz verhängt, so kann Niemand auf Vernichtung des Erkenntnisses unter dem Vorwande antragen, daß bei Anführung der einschlägigen Gesetzesstellen ein Irrthum stattgefunden habe.

Art. 259.

Die Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde geschieht von Seiten des Verurtheilten auf dem Secretariate des Anklagesenats, und ist in einem eigends für dergleichen Einwendungen bestimmten Register protokollarisch aufzunehmen. Dieser protokollarische Eintrag ist von dem Verurtheilten, oder seinem Vertheidiger, oder einem Specialbevollmächtigten desselben, und von dem Secretär zu unterzeichnen. Die Vollmacht des erscheinenden Specialbevollmächtigten wird als Beilage zu dem Register aufbewahrt. Kann oder will der Erschienene den Protocolleintrag nicht unterzeichnen, so wird dieß vom Secretär darunter beurkundet.

Digitized by Google

Art. 260.

Wendet der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde ein, so muß dieß ebenfalls nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels im Secretariate des Anklagesenats geschehen, und in dem dort bezeichneten Register eingetragen werden. Außerdem ist die Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde binnen einer Frist von acht Tagen nach dem Tage der Einwendung dem Angeklagten bekannt zu machen.

Befindet sich der Angeklagte zur Zeit in Haft, so wird ihm das Protocoll über die Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde von dem Secretär vorgelesen. Er hat dasselbe zu unterzeichnen, und wenn er nicht unterzeichnen kann oder will, so bemerkt dieß der Secretär im Protocoll.

Art. 261.

Der Verurtheilte kann bei Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde, oder in den nächsten zehn Tagen nach Ablauf der Einwendungsfrist, auf dem Secretariate des Anklagesenats eine Rechtfertigungsschrift übergeben.

Der Secretär stellt hierüber eine Bescheinigung aus, und übergibt die Schrift sofort dem Staatsanwalt.

Während dieser zehn Tage bleiben die Acten auf dem Secretariate zur Einsicht des Vertheidigers hinterlegt.

Art. 262.

Alsbald nach Ablauf der gedachten zehn Tage sendet der Staatsanwalt die Acten mit seinen Bemerkungen und der etwa eingereichten Rechtfertigungsschrift des Verurtheilten an den General-Staatsprocurator am Cassationshofe. Diese Schrift kann auch unmittelbar auf dem Secretariate des Cassationshofs hinterlegt werden.

Der Secretär desjenigen Assisenhofs, welcher das angegriffene Urtheil erlassen hat, muß ein Verzeichniß der Actenstücke anfertigen und beifügen.

Art. 263.

Der Cassationshof kann alsbald nach Ablauf der eben bestimmten Fristen über die Nichtigkeitsbeschwerde erkennen, muß aber binnen Monatsfrist seine Entscheidung ertheilen.

Art. 264.

Hat der Staatsanwalt gegen ein Urtheil des Assisenhofs die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so erwächst, gleichviel ob die Beschwerde in das Erkenntniß überhaupt, oder nur in einzelne Punkte desselben gesetzt wird, die Sache zu Gunsten des Verurtheilten an den Cassationshof in der Art, daß derselbe aus den im Art. 257 Lit. A. Nr. 4 enthaltenen Gründen auch eine dem Verurtheilten günstige Entscheidung erlassen kann.

Digitized by Google

Ist dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde bloß von dem Verurtheilten erhoben worden, so kann der Cassationshof aus dem Grunde, weil der Verurtheilte eine höhere oder geschärftere Strafe verwirkt hätte, nicht das angefochtene Urtheil vernichten.

Art. 265.

Wird das Urtheil des Assisenhofs vernichtet, weil dasselbe eine von den Geschwornen als erwiesen erklärte That als Verbrechen bestraft hat, welche kein Verbrechen ist, oder weil der Assisenhof ein Strafgesetz zum Nachtheil des Verurtheilten unrichtig angewendet hat, so erkennt der Cassationshof zugleich in der Hauptsache, setzt den Verurtheilten in Freiheit, oder spricht die mildere Strafe aus.

Art. 266.

In allen anderen Fällen, in welchen wegen Mängel des Verfahrens seit dem Ausspruche der Geschwornen, oder wegen Verletzung des Strafgesetzes das Urtheil vernichtet wird, hat auf den Grund des Ausspruchs der Geschwornen entweder der Cassationshof selbst, oder ein anderer Assisenhof, an welchen der Cassationshof verweisen kann, die Sache abzuurtheilen.

Behält der Cassationshof die Sache zur endlichen Aburtheilung bei sich, so hat der Präsident des Cassationshofs nach Maßgabe der Art. 272 u. f. zu verfahren. Verweiset dagegen der Cassationshof die Sache an einen anderen Assisenhof, so hat dieser ohne Zuziehung von Geschwornen auf den Grund des Ausspruchs der früheren Geschwornen nach Anhörung der Anträge des Staatsanwaltes, des Angeklagten und Vertheidigers abzuurtheilen; im Uebrigen die Vorschriften der Art. 125 bis 129 zu beobachten.

Der durch die Verweisung mit der Sache befaßte neue Assisenhof muß aus einem anderen Präsidenten und aus anderen Richtern bestehen, als denjenigen, welche bei dem vernichteten Urtheile mitgewirkt haben.

Art. 267.

Wird wegen Nichtigkeit im Verfahren das Urtheil des Assisenhofs einschließlich des Ausspruches der Geschwornen vernichtet, so verweiset der Cassationshof die neue Verhandlung an einen anderen Assisenhof, auf welchen die Bestimmung am Schlusse des verhergehenden Artikels ebenfalls Anwendung leidet.

Art. 268.

Bei jeder Verweisung an einen anderen Assisenhof verfügt der Cassationshof zugleich, ob die Sache bei den nächsten ordentlichen Assisen vorkommen, oder ob etwa außerordentliche Assisen zur Aburtheilung gehalten werden sollen.

Digitized by Google

Der Präsident des Cassationshofs hat im letzteren Falle das Erforderliche alsbald anzuordnen.

Art. 269.

Gegen das Urtheil des durch die Verweisung mit der Sache neu befaßten Assisenhofs ist die Nichtigkeitsbeschwerde ebenfalls zulässig, und es tritt hierbei das nämliche Verfahren ein, wie bei der ersten Nichtigkeitsbeschwerde.

Eine weitere Nichtigkeitsbeschwerde findet nur in Ansehung der Strafanwendung statt.

Art. 270.

Ist das gegen einen Angeklagten ergangene Strafurtheil vernichtet und die Sache zur neuen Aburtheilung an den Assisenhof des anderen Hofgerichtsbezirks verwiesen worden, so wird der Angeklagte, wenn er verhaftet ist, alsbald in das Criminalgefängniß des anderen Bezirks abgeliefert.

Art. 271.

Das Erkenntniß, welches die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen hat, wird von dem Secretär binnen drei Tagen auszugsweise dem General-Staatsprocurator am Cassationshofe zugefertigt, welcher hierauf dasselbe dem Staatsanwalt bei dem betreffenden Anklagesenat übersendet.

Dritte Unterabtheilung.

Von dem Verfahren vor dem Cassationshof als Revisionshof.

Art. 272.

Behält der Cassationshof eine Sache, in welcher wegen Mängel des Verfahrens seit dem Ausspruch der Geschwornen, oder wegen Verletzung des Strafgesetzes das Urtheil vernichtet wird, bei sich (Art. 266), so hat der Präsident des Cassationshofs dem Angeklagten, wenn sich derselbe nicht einen Vertheidiger gewählt und dieser die Wahl angenommen hat, einen solchen aus der Zahl der in Wiesbaden wohnenden Procuratoren zu bestellen, ohne hierbei an eine bestimmte Reihenfolge gebunden zu sein.

Art. 273.

Der Angeklagte muß zehn Tage vor der stattfindenden Revisionsverhandlung dazu geladen werden.

Art. 274.

Es findet hierauf vor dem Cassationshofe ein Verfahren statt, in welchem die Vorschriften der Art. 189 bis 195 zu beobachten sind.

Digitized by Google

Art. 275.

Der Cassationshof erläßt sodann ein neues Urtheil nach Stimmenmehrheit.

Art. 276.

Das Urtheil muß sämmtliche unter Nr. 1 bis 7 einschließlich im Art. 196 bezeichnete Förmlichkeiten enthalten.

Art. 277.

Entweicht der Angeklagte im Falle des Art. 266 Satz 2, so hat der Cassationshof nach Anleitung der Art. 213 und 214 zu verfahren.

Art. 278.

Wenn der Angeklagte, dessen Haft durch das Urtheil des Anklagesenats nicht verordnet worden ist, auf die an ihn ergangene Vorladung in der zur revisorischen Verhandlung bestimmten Sitzung nicht erscheint, so schreitet der Cassationshof sofort zum Contumacialverfahren und Urtheil, und es findet, wenn auf eine höhere Strafe als Geldbuße oder Gefängniß erkannt wird, der Art. 221 Anwendung.

Art. 279.

Stellt sich in dem am Schlusse des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Falle der Angeklagte, oder wird er ergriffen, so verliert das gegen ihn gefällte Contumacialurtheil nebst dem vorausgegangenen Contumacialverfahren von Rechtswegen seine Kraft, und es tritt hierauf gegen ihn das gewöhnliche Verfahren nach Vorschrift des Art. 274 ein. Zugleich sind hierbei die Art. 224, 225 und 226 zu befolgen.

Ist in dem Contumacialurtheil nur auf Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt, so sind die Bestimmungen der Art. 230, 232, 233 und 234 maßgebend. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach Art. 274.

Vierte Unterabtheilung.

Von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Art. 280.

Ist ein Angeklagter wegen eines Verbrechens verurtheilt, und ein anderer Angeklagter durch ein anderes Erkenntniß als Urheber desselben Verbrechens ebenfalls verurtheilt worden, so bleibt, wenn beide Erkenntnisse mit einander unvereinbar sind, und den Beweis der Unschuld des einen oder des andern Verurtheilten enthalten, die Vollstreckung beider Erkenntnisse ausgesetzt, selbst wenn die gegen das eine oder das andere Erkenntniß erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verworfen worden wäre. Die beiden Erkenntnisse werden entweder auf Anrufen eines der Verurtheilten oder auf Antrag des General-Staatsprokurators am Cassationshofe diesem Gerichtshofe angezeigt, welcher, wenn sich die Unvereinbarkeit der

Digitized by Google

beiden Verurtheilungen ergibt, dieſelben aufhebt und die Angeklagten zum Verfahren auf den Grund der Anklageacte vor einen Aſſiſenhof verweiſet, welcher mit andern Richtern beſetzt iſt, als mit denjenigen, welche die beiden Erkenntniſſe erlaſſen haben.

Art. 281.

Iſt Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden, und werden demnächſt auf Antrag des Verurtheilten oder General-Staatsprocurators dem Caſſationshofe Beweismittel vorgelegt, welche nach der Verurtheilung beigebracht worden und geeignet ſind, hinreichende Anzeigen für die fortdauernde Exiſtenz der Perſon zu begründen, deren angeblicher Tod Veranlaſſung zu der Verurtheilung gegeben hatte, ſo kann dieſer Gerichtshof vorläufig mit Ermittelung der Exiſtenz und Identität der angeblich getödteten Perſon einen Anklageſenat beauftragen.

Die Verweiſung der Sache an einen Anklageſenat hat von Rechtswegen die Wirkung, daß die Vollſtreckung bis dahin ausgeſetzt werden muß, wo der Caſſationshof definitiv entſchieden haben wird. Der vom Caſſationshof beſtimmte Anklageſenat erkennt bloß über die Exiſtenz und die Identität der Perſon, und nachdem das Erkenntniß deſſelben mit den Acten dem Caſſationshofe überſendet worden iſt, kann dieſer das verurtheilende Erkenntniß aufheben, und geeigneten Falls die Sache vor einen anderen Aſſiſenhof, als denjenigen, welcher zuerſt erkannt hat, verweiſen.

Art. 282.

Wenn nach erfolgter Verurtheilung eines Angeklagten ein Zeuge, der zu deſſen Belaſtung ausgeſagt hatte, darum verfolgt wird, weil er in jenem Prozeſſe ein falſches Zeugniß abgelegt habe, ſo wird, ſobald die Anklage wegen falſchen Zeugniſſes gegen den Zeugen zugelaſſen, oder auch nur eine Haft wider denſelben verfügt, und dieß dem Staatsanwalt bekannt geworden iſt, durch dieſen die Vollſtreckung jener Verurtheilung ausgeſetzt, ſelbſt wenn der Caſſationshof die Nichtigkeitsbeſchwerde des Verurtheilten bereits verworfen hätte.

Erfolgt gegen den Zeugen wegen falſchen zur Belaſtung des Angeklagten abgelegten Zeugniſſes ein Strafurtheil, ſo wird auf den Antrag Desjenigen, der durch das erſte Erkenntniß verurtheilt worden iſt, oder auf den Antrag des General-Staatsprokurators dem Caſſationshofe von der Verurtheilung des Zeugen Mittheilung gemacht.

Der Caſſationshof vernichtet hierauf das ganze vorausgegangene Verfahren nebſt dem Ausſpruche der Geſchwornen und dem darauf gefolgten Erkenntniß, und verweiſet die Sache des zuerſt Verurtheilten auf den Grund des Anklageacts zur Aburtheilung vor einen anderen Aſſiſenhof, als denjenigen, der das frühere Erkenntniß erlaſſen hat.

Digitized by Google

Wird der eines falschen Zeugnisses Angeklagte frei- oder losgesprochen, so wird das verurtheilende Erkenntniß ohne weiteren Aufenthalt vollstreckt.

Art. 283.

Stirbt ein Zeuge im Falle des ersten Satzes des vorhergehenden Artikels, nachdem bereits die Anklage gegen ihn erkannt war, so werden die Acten sofort unmittelbar an den Cassationshof eingesendet.

Ist die Anklage noch nicht erkannt, so wird die Untersuchung vorerst fortgesetzt, als ob der Zeuge noch am Leben wäre, und nach Erschöpfung der Untersuchung hat der Anklagesenat, an den die Akten einzusenden sind, vorerst über die Statthaftigkeit der Anklage zu entscheiden.

Der Cassationshof hat dann in dem einen, wie in dem anderen Falle darüber zu erkennen, ob das Urtheil, gegen welches die Wiederaufnahme der Untersuchung begehrt wird, aufzuheben ist, und er kann im Bejahungsfalle den Angeklagten vor einen anderen Assisenhof, als denjenigen verweisen, welcher das angegriffene Erkenntniß erlassen hat.

Art. 284.

Die Zeugen, welche wegen falschen Zeugnisses verurtheilt worden sind, können in dem neuen Verfahren weder beeidigt, noch vermöge der Präsidialgewalt unbeeidigt vernommen werden.

Fünfte Abtheilung.

Von den strafprozeßrechtlichen Zwischenhandlungen.

Erste Unterabtheilung.

Von der Ablehnung einzelner Mitglieder des Gerichts.

Art. 285.

Will der Angeklagte oder Verurtheilte ein Mitglied des Assisenhofs oder des Cassationshofs ablehnen, so hat er dem Gerichte, welchem der Abgelehnte angehört, spätestens vor Beginn der zur Verhandlung anberaumten Sitzung sein von einem Anwalte unterzeichnetes, schriftliches Gesuch zu überreichen.

Art. 286.

In diesem Gesuche müssen die Gründe der Ablehnung genau angegeben und wo möglich sogleich urkundlich bescheinigt sein.

Art. 287.

Der abgelehnte Richter wird augenblicklich darüber gehört, der Staatsanwalt ver-

Digitized by Google

nommen, von den übrigen Mitgliedern darüber sofort berathen und das Geeignete nach Lage der Sache beschlossen.

Diese Verhandlung findet bei verschlossenen Thüren ohne weitere Vernehmlassung des ablehnenden Theils statt.

Art. 288.

Der Beschluß wird dem ablehnenden Theil alsbald mitgetheilt und ohne Rücksicht auf einen dagegen angezeigten Recurs sofort in Vollzug gesetzt.

Art. 289.

Wird der Ablehnung stattgegeben, so ergänzt sich das Gericht unverzüglich, nach Maßgabe der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften.

Art. 290.

In Ansehung der Ablehnungsgründe gelten folgende Normen:

I. Unfähig zur Ausübung des Richteramts ist der Richter in allen Sachen, in welchen seine wirkliche oder geschiedene Ehefrau, seine Verlobte, seine Pflegbefohlenen oder solche Personen angeschuldigt worden, welche mit ihm oder seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau in gerader Abstammung ohne Rücksicht auf den Grad und mit Einschluß der Adoptiveltern und Adoptivkinder, in der Seitenlinie aber bis zum zweiten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert sind, ohne Unterschied, ob die Ehe, durch welche die Schwägerschaft entstand, noch besteht oder nicht.

II. Wegen besorgter Befangenheit kann der Richter abgelehnt werden, wenn er mit dem Angeschuldigten in der Seitenlinie im dritten oder vierten Grade verwandt oder verschwägert ist, sowie wenn durch das Verbrechen er selbst oder seine Ehefrau oder seine Verlobte oder seine Pflegbefohlenen oder solche Personen unmittelbar beschädigt sind, welche mit ihm oder seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau in einem der oben unter I. erwähnten Verwandschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse stehen.

III. Der Richter kann ferner wegen besorgter Befangenheit abgelehnt werden:

1) wenn er Aeußerungen gemacht oder Rathschläge ertheilt hat, woraus seine Befangenheit in der Sache hervorgeht;

2) so oft der Richter zu dem Angeschuldigten oder zu dem durch das Verbrechen Beschädigten, außer den unter I. und II. bezeichneten Fällen, in einem solchen Verhältniß von Betheiligung, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Freundschaft oder Feindschaft, oder in einem solchen Pflichtverhältniß steht, daß den Betheiligten

Digitized by Google

ein ungeschwächtes Vertrauen auf seine Unbefangenheit nicht zugemuthet werden kann;

3) wenn er sich im Verfahren gegen den Angeschuldigten Ordnungswidrigkeiten, die auf seine Befangenheit schließen lassen, erlaubt hat.

Der Fall der oben erwähnten zur Ablehnung hinreichenden Betheiligung ist namentlich vorhanden, wenn der Richter in der gegenwärtigen Sache dem Angeschuldigten oder dem Beschädigten, der sich dem Strafverfahren anschloß, ein Gutachten ausgestellt oder als Anwalt oder Geschäftsführer gedient, oder in einer früheren Instanz als Richter oder Staatsanwalt gehandelt hat.

IV. Der Richter kann abgelehnt werden, wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen ist, und er kann als unfähig das Richteramt nicht mehr ausüben, sobald er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger bereits vernommen worden ist.

Art. 291.

Die Vorschriften über die Unfähigkeit zum Richteramt und über die Ablehnung der Richter finden auch auf die Protokollführer Anwendung.

In den Fällen der Unfähigkeit des Protokollführers hat der Richter einen anderen Protokollführer von Amtswegen beizuziehen.

Die Gründe, welche einen Richter unfähig zum Richteramte machen, gelten ebenso auch für die Geschwornen und entziehen diesen die Fähigkeit zum Geschwornenamt (Art. 54).

Art. 292.

Jedem Richter wird zur Pflicht gemacht, die ihm bekannten, seine Person betreffenden Ablehnungsgründe selbst dem Gerichte zu eröffnen. Der Staatsanwalt wird darüber vernommen, das Gericht entscheidet und verfügt dann, ob dieser Richter sich der Mitwirkung bei der fraglichen Sache zu enthalten habe.

Art. 293.

Gegen den Staatsanwalt ist keine Ablehnung zulässig.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Anerkennung der Identität verurtheilter Personen.

Art. 294.

Die Anerkennung der Identität einer von einem Assisenhof oder dem Cassationshof verurtheilten Person geschieht durch den Gerichtshof, der die Verurtheilung derselben ausgesprochen hat.

Digitized by Google

Art. 295.

Alle Urtheile darüber werden ohne Zuziehung von Geschwornen erlassen, nachdem der Gerichtshof die Zeugen vernommen hat, die auf Anstehen des Staatsanwalts, oder allenfalls auch auf Anstehen der Person, um deren Identität es sich handelt, vorgeladen worden sind.

Die Sitzung wird, bei Vermeidung der Nichtigkeit, öffentlich gehalten.

Die ergriffene Person muß zugegen und, wenn nur auf eine Gefängnißstrafe erkannt ist, die Person, deren Identität in Frage steht, mindestens zehn Tage vor der Verhandlung auf die hierzu bestimmten Tag und Stunde vorgeladen werden.

Erscheint im letzteren Fall der Vorgeladene nicht, so schreitet der Gerichtshof zum Contumacial-Verfahren und Urtheil, und es leiden alsdann die Art. 230, 232, 233 und 234 Anwendung.

Art. 296.

Der Staatsanwalt und die ergriffene oder erschienene Person können gegen das auf das Verfahren wegen Anerkennung der Identität von einem Assisenhof erlassene Erkenntniß aus den im Art. 257 bezeichneten Gründen und in den durch Art. 256 bestimmten Formen und Fristen die Nichtigkeitsbeschwerde erheben.

Dritte Unterabtheilung.

Von der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung bei dem mündlichen Verfahren.

Erster Abschnitt.

Von der Handhabung der Disciplin gegen die Anwälte.

Art. 297.

Der Assisenhof, sowie der Cassationshof übt das Recht der Disciplin nach den vorhandenen Bestimmungen, wenn von dem Vertheidiger in der Sitzung eine Ordnungswidrigkeit begangen wird.

Der beschuldigte Anwalt wird vorläufig vernommen und der Staatsanwalt, beziehungsweise der General-Staatsprocurator gehört.

Im Uebrigen bleibt es für jetzt bei den bestehenden Vorschriften.

Zweiter Abschnitt.

Von der sonstigen Handhabung der Ordnung in den Gerichts-Sitzungen.

Art. 298.

Wer den Gerichts-Sitzungen beiwohnt, muß unbedeckten Hauptes sein und sich in

Digitized by Google

Achtung gegen das Gericht und stille verhalten. Alles was der Präsident zur Handhabung der Ordnung befiehlt, muß pünktlich und sofort vollzogen werden.

Art. 299.

Stört der Angeklagte in auffallender Weise die Ordnung der Verhandlung und unterläßt er dieses auch nicht ungeachtet der Ermahnung des Präsidenten, so kann er in Folge eines Erkenntnisses des Assisen-, beziehungsweise Cassationshofs, gegen welches Recurs nicht zulässig ist, aus der Sitzung entfernt, die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt und ihm das Urtheil sodann durch ein hierzu beauftragtes Mitglied des Gerichts im Beisein eines Secretärs verkündet werden.

Art. 300.

Wenn in einer Assisen- oder Cassationshofs-Sitzung ein Anwesender Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt, oder irgendwie Unruhe erregt, wodurch die Verhandlungen gestört werden, so mahnt der Präsident zur Ruhe und Ordnung, und läßt, bleibt dieß unbeachtet, den Ruhestörer aus dem Gerichtssaale wegweisen.

Widersetzt sich Derselbe diesem Befehle, so verordnet der Präsident dessen Verhaftung bis zu vier und zwanzig Stunden.

Wird die Ruhe in der nächsten Umgebung des Gerichtssaals während der Sitzung in einer Weise gestört, daß dadurch die Verhandlungen oder Berathungen gestört oder gehindert werden, so verordnet der Präsident, nachdem die Ruhestörer vergebens zur Ruhe ermahnt worden sind, ebenfalls deren sofortige Verhaftung bis zur gleichen eben bezeichneten Dauer.

Dieser Verhaftbefehle muß im Sitzungs-Protocoll Erwähnung geschehen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren hinsichtlich der die gerichtlichen Verhandlungen störenden oder hindernden Verbrechen.

Art. 301.

Fallen während einer Gerichts-Sitzung Injurien, Drohungen oder Thätlichkeiten vor, wodurch die Verhandlungen oder Berathungen gestört oder gehindert werden, so entscheidet darüber, mögen nun diese Verbrechen zur Competenz der Justizämter oder Hofgerichte, oder der Assisen gehören — der Assisenhof mit Ausschluß der Geschwornen, beziehungsweise der Cassationshof, auf der Stelle und ohne aus einander zu gehen, insofern die Sache sofort zum Spruche vorbereitet werden kann. Der Präsident vernimmt zu dem Ende die Zeugen, den Thäter und den Vertheidiger, den derselbe sich gewählt hat, oder der ihm beigeordnet worden ist. Nachdem die Thatsachen festgestellt, und der Staatsanwalt, beziehungsweise der General-Staatsprocurator gehört worden ist, und zwar alles öffentlich, gibt der Gerichtshof ein Erkenntniß mit Entscheidungsgründen, gegen welches nur eine Nichtigkeitsbeschwerde in den geeigneten Fällen zulässig ist.

Digitized by Google

Art. 302.

Zu einer Verurtheilung in den Fällen des vorhergehenden Artikels werden, wenn es sich von einem zur Competenz der Assisen gehörenden Verbrechen handelt, ausnahmsweise bei einem Assisenhof wenigstens vier Stimmen, und bei dem Cassationshof mindestens fünf Stimmen von sieben erfordert.

Titel III.

Von den Strafproceßkosten.

Art. 303.

Die Kosten des Untersuchungsverfahrens bis zum Verweisungsurtheil (Art. 85.) werden nach den dermalen bestehenden Vorschriften in Ansatz gebracht.

Ueber die Kosten des Verweisungsurtheils und des Verfahrens bis zum definitiven Straferkenntniß und dessen Vollstreckung, wie auch über die Kosten der Cassations-Instanz, soll vorläufig bis zur Einführung vollständiger Gesetze über ein neues Civil- und Strafverfahren ein reglementärer Tarif nach Analogie der bestehenden Stempelordnung aufgestellt und den Gerichtsbehörden zur Richtschnur vorgeschrieben werden.

Die Kosten sind durch die betreffenden Secretäre zu verzeichnen, durch die Präsidenten oder durch ein von ihnen beauftragtes Mitglied des erkennenden Gerichts zu revidiren und zu taxiren, sofort der festgesetzte Betrag in das Erkenntniß einzurücken.

Titel IV.

Von der gerichtlichen Verfolgung der Civil-Entschädigungs-Ansprüche aus Verbrechen.

Art. 304.

Wer durch ein zur Competenz der Assisen gehörendes Verbrechen einen Schaden erlitten hat, kann seine Entschädigungsansprüche nicht in Verbindung mit dem strafgerichtlichen Verfahren, sondern nur in einer davon getrennten Verhandlung vor den zuständigen Civilgerichten geltend machen.

Auch wird durch die Verzichtleistung auf die Entschädigungsklage das strafgerichtliche Verfahren weder aufgehoben noch gehemmt. Es hat jedoch jedes verurtheilende Straferkenntniß über die Verbindlichkeit des Verurtheilten zur Entschädigung des durch die Uebertretung des Strafgesetzes Verletzten, vorbehältlich der Liquidation des zu ersetzenden Betrags der Entschädigungssumme im civilgerichtlichen Verfahren, eine Entscheidung zu geben.

Schluß.

Art. 305.

Ueber die Einführung dieses Gesetzes werden weitere gesetzliche Bestimmungen erfolgen.

So gegeben Biebrich den 14. April 1849.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige.

Titel I.

Von den strafgerichtlichen Behörden.

Seite

Erste Abtheilung. Von dem Anklagesenat. Art. 1—4 . . . . . 305 — 306

Zweite Abtheilung. Von den Assisen.

Erste Unterabtheilung. Von den Assisen im Allgemeinen. Art. 5—10. 306 — 307

Zweite Unterabtheilung. Von dem Assisenhofe. Art. 11—16. . . 308 — 309

Erster Abschnitt. Amtsverrichtungen des Präsidenten. Art. 17—20. 309 — 310

Zweiter Abschnitt. Amtsverrichtungen des Staatsanwalts. Art. 21—26. 310 — 311

Dritte Unterabtheilung. Von dem Schwurgerichte.

Erster Abschnitt. Von der Wahl der Geschwornen. Art. 27—47. . 311 — 317

Zweiter Abschnitt. Von der Bildung der Schwurgerichte. Art. 48—63. 317 — 321

Dritte Abtheilung. Von dem Cassationshofe. Art. 64—66. . . . . 321.

Titel II.

Von dem strafgerichtlichen Verfahren.

Erste Abtheilung. Von der dem Verfahren vor den Assisen vorausgehenden Verhandlung.

Erste Unterabtheilung. Von der Voruntersuchung. Art. 67—74. . . 322 — 324

Zweite Unterabtheilung. Von der Verhandlung vor dem Anklagesenat. Art. 75—93. . . . . 324 — 327

Dritte Unterabtheilung. Von der Verhandlung nach erkannter Anklage.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. 94—107. . . . . 328 — 331

Zweiter Abschnitt. Besondere Bestimmungen.

I. Von dem Falle, in welchem Haft erkannt ist. Art. 108—116. . 331 — 333

II. Von dem Falle, in welchem Haft nicht erkannt ist. Art. 117—122. . 333 — 335

Zweite Abtheilung. Von dem Verfahren gegen Anwesende vor den Assisen.

Erste Unterabtheilung. Von der mündlichen Untersuchung und Vertheidigung. Art. 123—161. . . . . 335 — 344

Zweite Unterabtheilung. Von der Berathung und dem Ausspruche des Schwurgerichts. Art. 162—184. . . . . 344 — 350

Dritte Unterabtheilung. Von der Entscheidung des Assisenhofs. Art. 185—200. 350 — 354

Vierte Unterabtheilung. Von der Urtheilsvollstreckung. Art. 201. . . 354.

Dritte Abtheilung. Von dem Verfahren gegen Abwesende, Flüchtige und Nichterscheinende (Contumacialverfahren).

Erste Unterabtheilung. Von dem Verfahren, wenn der Anklagesenat die Haft des Angeklagten verfügt hat. Art. 202—218. . . . . 354 — 358

Digitized by Google

Seite

Zweite Unterabtheilung. Von dem Verfahren, wenn der Anklagesenat die Haft des Angeklagten nicht verfügt hat. Art. 219—222. . . 358 — 359

Dritte Unterabtheilung. Von dem Verfahren, wenn nach dem Contumacialurtheil der Angeklagte erscheint oder ergriffen wird.

Erster Abschnitt. Von dem Falle, wenn eine höhere Strafe als Geldbuße oder Gefängniß erkannt ist. Art. 223—229 . . . . . 359 — 360

Zweiter Abschnitt. Von dem Falle, wenn nur auf Geldbuße oder Gefängnißstrafe erkannt ist. Art. 230—234 . . . . . 360 — 361

Vierte Abtheilung. Von dem Verfahren vor dem Cassationshof.

Erste Unterabtheilung. Von dem Verfahren im Allgemeinen. Art. 235—247 361 — 363

Zweite Unterabtheilung. Von den Nichtigkeitsbeschwerden.

Erster Abschnitt. Von der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse eines Anklagesenats. Art. 248—253 . . . . . 364 — 366

Zweiter Abschnitt. Von der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse eines Assisenhofs. Art. 254—271. . . . . 366 — 370

Dritte Unterabtheilung. Von dem Verfahren vor dem Cassationshof als Revisionshof. Art. 272—279 . . . . . 370 — 371

Vierte Unterabtheilung. Von der Wiederaufnahme des Verfahrens. Art. 280—284 . . . . . 371 — 373

Fünfte Abtheilung. Von den strafprozeßrechtlichen Zwischenhandlungen.

Erste Unterabtheilung. Von der Ablehnung einzelner Mitglieder des Gerichts. Art. 285—293 . . . . . 373 — 375

Zweite Unterabtheilung. Von der Anerkennung der Identität verurtheilter Personen. Art. 294—296 . . . . . 375 — 376

Dritte Unterabtheilung. Von der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung bei dem mündlichen Verfahren.

Erster Abschnitt. Von der Handhabung der Disciplin gegen die Anwälte. Art. 297. . . . . 376.

Zweiter Abschnitt. Von der sonstigen Handhabung der Ordnung in den Gerichtssitzungen. Art. 298—300. . . . . 376 — 377

Dritter Abschnitt. Von dem Verfahren hinsichtlich der die gerichtliche Verhandlung störenden oder hindernden Verbrechen. Art. 301—302. 377 — 378

Titel III.

Von den Strafprozeßkosten. Art. 303. 378.

Titel IV.

Von der gerichtlichen Verfolgung der Civilentschädigungs-Ansprüche aus Verbrechen. Art. 304. 378.

Schluß. Art. 305. . . . . 378.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 16 den 25. Mai 1849.

Gesetz.

(Die Errichtung der Volkswehr im Herzogthum Nassau betreffend.)

Mit Zustimmung Unserer Landstände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Volkswehr ist bestimmt, die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten, das Eigenthum und die gesetzliche Ordnung im Innern zu schützen und bei der Vertheidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde mitzuwirken.

§. 2.

Die Volkswehr wird in allen Gemeinden des Herzogthums errichtet. Sie ist auf die Reichs- und Landesverfassung zu verpflichten.

§. 3.

Die Volkswehr gehört zum Ressort des Ministeriums des Innern. Sie leistet auf das an die Befehlshaber zu stellende gesetzliche Ersuchen der Staatsbehörden bewaffnete Hülfe. Außerdem tritt sie nur zu Dienstübungen auf Befehl ihrer Anführer bewaffnet zusammen.

§. 4.

Die Mitglieder der Volkswehr dürfen sich ohne Befehl ihrer Anführer weder zu dienstlichen Zwecken versammeln, noch unter die Waffen treten, auch in ihren dienstlichen Versammlungen nicht über öffentliche Angelegenheiten berathen.

Digitized by Google

§. 5.

Der Dienst in der Volkswehr ist ein öffentlicher Ehrendienst. Bei solchen Wehrmännern jedoch, welche dem Vaterlande nach ihren Verhältnissen dieses Opfer nicht unentgeltlich bringen können, findet eine Entschädigung aus der Gemeindecasse statt, aber nur auf besonderen Antrag des Befehlshabers und auf einen Beschluß der betreffenden Gemeinde.

§. 6.

Wer in Ausübung der Wehrpflicht beschädigt und dadurch zur Betreibung seines Geschäftes ganz oder theilweise unfähig wird, erhält auf die Dauer der Unfähigkeit eine angemessene Entschädigung aus der Staatscasse. Deßgleichen erhalten Wittwen und Kinder des Wehrmanns, der im Dienste das Leben verlor, eine solche Entschädigung. Ein Gesetz wird das Nähere bestimmen.

§. 7.

Verpflichtet zum Dienste als Wehrmann ist jeder waffenfähige Nassauer vom vollendeten zwanzigsten bis zum zurückgelegten fünfundvierzigsten Lebensjahr, welcher im Genuß der staatsbürgerlichen Rechte ist und nicht im Heere dient.

Stellvertretung findet nicht Statt.

Diejenigen, welche bisher einen Einsteher zur Linie gestellt haben, sind dadurch von der Verpflichtung zum Dienst in der Volkswehr nicht befreit.

§. 8.

Berechtigt, aber nicht verpflichtet sind:

1) Staatsbürger, welche das fünfundvierzigste Lebensjahr überschritten haben und noch dienstfähig sind;
2) Beurlaubte Militärpersonen, unbeschadet ihrer Verpflichtung, dem Rufe zum Eintritt in das Heer zu folgen;
3) alle in einer Gemeinde wohnenden Deutschen, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, wenn sie die Zustimmung des Gemeinderaths und des Befehlshabers erhalten.

§. 9.

Befreit vom Dienste in der Volkswehr sind:

1) diejenigen, deren körperliche und geistige Entwickelung, Krankheit oder Gebrechlichkeit den Waffendienst nicht gestatten. Die Entscheidung hierüber geschieht durch eine Commission, welche in jedem Justizamte aus zwei Medicinalbeamten, dem ältesten Volkswehr-Major des Bezirks-Hauptortes und zwei von diesem zu ernen-

Digitized by Google

nenden Hauptleuten gebildet wird, auf Grund der Instruction über die Untersuchung der Volkswehrpflichtigen;

2) die Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer des Landtags und die Geschwornen während der Dauer der Assisen;

3) die Ministerialvorstände;

4) die ordinirten und diejenigen Geistlichen, welche die niederen Weihen empfangen haben;

5) die Chefs der Oberbehörden, die Kreis- und Justizbeamten nebst ihrem ältesten Secretär, die Receptur-, Forstschutz-, Post- und Eisenbahn-Beamten, die Medicinalbeamten und Apotheker, die Vorsteher der Strafanstalten, der erste und zweite Criminalrichter;

6) die Bürgermeister;

7) die Gerichtsvollzieher und die Landjäger;

8) überhaupt diejenigen, welche durch Staatsgeschäfte, höchst dringende Berufs- oder andere persönliche Verhältnisse eine Abhaltung begründen können.

Ueber die nach Ziffer 8 gestellten Gesuche um kürzere oder längere Entbindung von dem Dienste entscheidet endgültig das Volkswehrgericht. — Bei Behinderung durch Amtsgeschäfte ist für den einzelnen Fall das Zeugniß des Dienstvorgesetzten genügend.

§. 10.

Ausgeschlossen von der Volkswehr sind Alle,

1) welche rechtskräftig zu Zuchthausstrafe oder zu einer einjährigen oder längeren Correctionshausstrafe,

2) wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden Verbrechens, namentlich wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Fälschung, Eidesverletzung, Wucher zu irgend einer Freiheitsstrafe verurtheilt wurden;

3) welche, auch ohne verurtheilt und bestraft worden zu sein, einen schlechten Leumund genießen;

4) welche aus der Volkswehr ausgestoßen werden, für die Zeit, auf welche die Ausstoßung erkannt ist.

Die in Ziffer 1 und 2 Genannten können auf ihr Verlangen in die Volkswehr aufgenommen werden, wenn das Volkswehrgericht ihre Zulassung ausspricht.

Eben dieses Gericht entscheidet über den in Ziffer 3 vorgesehenen Fall.

§. 11.

Diejenigen Personen, welche gemäß des §. 7 zum Dienste verpflichtet wären, aber

Digitized by Google

nach den Bestimmungen des §. 9, Ziffer 1, 3, 4, 5 davon befreit oder nach §. 10, Ziffer 1, 2, 3, 4 davon ausgeschlossen werden, zahlen, wenn ihr Steuersimpel den Betrag von 2 fl. erreicht, jährlich einen dem Viertel ihres Steuersimpels gleichkommenden Beitrag zur Volkswehrcasse.

Die im §. 9, Ziffer 8, bezeichneten Personen können unter der gleichen Bedingung zu dem gleichen Beitrage angehalten werden, wenn die Entschuldigung nicht aus Gründen ihrer Erwerbs- und Nahrungsverhältnisse hergeleitet ist.

§. 12.

Alle Beschwerden über Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Volkswehr entscheidet endgültig das Volkswehrgericht, nach Anhörung des Gemeinderathes, beziehungsweise der Wehrmänner der Compagnie.

§. 13.

In jeder Gemeinde wird von dem Gemeinderathe, nach Maßgabe der von den Führern der Civilstandsregister aufzustellenden Auszüge aus den Geburtsregistern eine Wehrmannsliste angefertigt und auf dem Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufgelegt, in welche alle nach §. 7 zum Dienste der Volkswehr Verpflichteten einzutragen sind. Diese Liste wird alljährlich zwischen dem 1. und 15. Dezember erneuert, und nachdem sie bis zum 31. Dezember zur Einsicht offen gelegen hat, sofort an den Kreisobersten eingesendet.

§. 14.

Der Kreisoberst ruft die in die Liste eingetragenen Pflichtigen behufs des Eintritts in die Volkswehr zu einer oder mehreren Versammlungen in dem betreffenden Justizamte auf.

Wer diesem Aufruf nicht Folge leistet, verfällt in eine Geldstrafe von fünf Gulden, und wird durch steigende Geldstrafen, oder auch durch Gefängnißstrafe zum Eintritt in die Reihen angehalten.

§. 14. a.

Bei Verweigerung des Eintritts in die Volkswehr finden steigende Geldstrafen in dreimaliger Wiederholung von fünf bis zu zehn Gulden, oder Gefängnißstrafe von fünf bis zu zehn Tagen statt. Hiernach fortgesetzte Verweigerung hat Ausstoßung aus der Volkswehr zur Folge.

§. 15.

Die Kosten der Bewaffnung trägt der einzelne Wehrmann. Vermag er sie aus eignen Mitteln nicht zu bestreiten, so kann dieß wo möglich aus der Gemeindecasse, und demnächst aus der Volkswehr-Casse geschehen.

Da, wo weder die Einzelnen noch die Gemeinde im Stande sind, Feuergewehre für

Digitized by Google

das erste Aufgebot der Volkswehr anzuschaffen, ist nach erfolgtem Nachweis der Unvermöglichkeit die Wahl einer andern gesetzlich zulässigen Waffe gestattet.

§. 16.

Alle Angelegenheiten der Volkswehr sind porto-, tare-, sportel- und stempelfrei. Die Bureaukosten der Volkswehr bestreitet die Volkswehrcasse des Bataillons, und, soweit diese es nicht kann, die betreffende Gemeinde.

II. Bildung der Volkswehr.

§. 17.

Die Volkswehr des Landes wird in Regimenter, Bataillone, Compagnien, Züge und Rotten eingetheilt.

§. 18.

Die Compagnie besteht durchschnittlich aus 100 Mann in 4 Zügen mit einem ersten und zweiten Hauptmann, einem Feldwebel, welcher des Schreibens kundig sein muß, 4 Zugführern, 4 weiteren Führern, und einem Trommler oder Hornisten.

§. 19.

Vier Compagnien bilden in der Regel ein Bataillon. Der Staab eines jeden Bataillons besteht aus einem Major, einem Adjutanten, einem Fähndrich, einem Schreiber, einem Trommler oder Hornisten.

Jedes Bataillon kann auf eigene Kosten ein Musikcorps halten.

§. 20.

Alle Bataillone eines Kreises bilden ein Regiment. Den Oberbefehl führt ein Kreisoberst, dessen Staab aus den nöthigen Adjutanten besteht, und welcher außerdem einen Schreiber erhält.

§. 21.

Die Volkswehrmannschaft des ganzen Landes steht unter einem obersten Befehlshaber, mit dem dazu gehörigen Staabe. Die Kosten für den obersten Befehlshaber und seinen Staab werden aus der Staatscasse bestritten.

§. 22.

Die Mannschaft einer Gemeinde wird, soweit möglich, in eine Compagnie vereinigt. Wenn eine Gemeinde nicht die hierzu nöthige Zahl liefert, so theilt sie der Kreisoberst einer oder mehreren Nachbargemeinden in der Weise zu, daß jede Gemeindewehrmannschaft, je nach der Stärke der Kopfzahl, in Rotten oder Zügen vereinigt bleibt.

Digitized by Google

§. 23.

Die Eintheilung (tactische Zusammenstellung) der verschiedenen Compagnien in Bataillone ist dem Kreisobersten überlassen, welcher jedoch die Genehmigung des Oberbefehlshabers einzuholen hat.

Die Bestimmung der Sammelplätze für die einzelnen Bataillone geschieht durch den Kreisobersten. Hauptsammelplatz der Wehrmannschaft ist der Sitz des Justizamtes.

III. Bestellung der Vorgesetzten.

§. 24.

Die Wahl der Anführer wird erstmals unter Leitung des Bürgermeisters, in der Folge unter Leitung des ältesten Offiziers des Wahlorts, mit Zuziehung dreier Mitglieder der Volkswehr als Urkundspersonen, von zwei Dritteln der Wahlberechtigten gültig vorgenommen. Sie geschieht durch gestempelte, verschlossene, die Namen der Gewählten enthaltende Stimmzettel, wobei der als gewählt zu betrachten ist, welcher eine Stimme mehr für sich hat, als die Hälfte der Zahl aller, welche gestimmt haben. Hat keiner diese Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung erhalten, so werden diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 25.

Ist die Wehrmannschaft einer Gemeinde geringer als eine Compagnie, so wählen sämmtliche Wehrmänner die Führer.

§. 26.

Besteht die Wehrmannschaft einer Gemeinde aus einer oder mehreren Compagnien, so wählt jede Compagnie ihre Anführer und Unteranführer.

Ist die Compagnie aus der Wehrmannschaft zweier oder mehrerer Gemeinden zusammengesetzt, so geschieht die Wahl der gemeinschaftlichen Führer in der Gemeinde, welche die stärkste Mannschaft stellt.

§. 27.

Die erwählten Hauptleute der verschiedenen Compagnien wählen sodann den Bataillonsbefehlshaber (Major) so wie den Fahnenträger.

§. 28.

Der Kreisoberst, bei welchem technische Kenntnisse vorausgesetzt werden, wird vom Staatsoberhaupt, so viel möglich aus den noch dienstfähigen Reserve- oder pensionirten Offizieren, ernannt. Derselbe erhält Pferdefourage und nach Umständen einen Functionsgehalt.

Digitized by Google

§. 29.

Die Ernennung des obersten Befehlshabers aller Volkswehrmannschaften des ganzen Landes und seines Stabes geschieht durch das Staatsoberhaupt.

§. 30.

Ueber Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen, welche binnen zehn Tagen vorgebracht werden müssen, entscheidet endgültig das Volkswehrgericht des Bataillons.

An der Entscheidung nehmen diejenigen nicht Theil, welche bei der angegriffenen Wahl als Vorsitzer, Protokollführer oder Stimmzähler (Urkundspersonen) Theil genommen haben.

§. 31.

In jeder Gemeinde führt derjenige, welcher die höchste Stelle in der Wehrmannschaft bekleidet, den Oberbefehl. Bei gleichem Range entscheidet das Alter.

Bei der Vereinigung der Volkswehr mehrerer Gemeinden hat derjenige den Oberbefehl, welcher die höchste Befehlshaberstelle bekleidet.

§. 32.

Die Adjutanten werden von den betreffenden Befehlshabern ernannt.

§. 33.

Die Wahlen und Ernennungen sämmtlicher Anführer und Unteranführer geschehen auf sechs Jahre.

Jeder ist zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl für die Dauer einer Wahlperiode verpflichtet. Nachsicht kann aus erheblichen Gründen das Volswehrgericht ertheilen. Die nämliche Person kann wieder erwählt oder ernannt werden. Jedoch kann sie die Wahl für die nächste Wahlperiode ablehnen.

§. 34.

Wer zum Anführer in der Volkswehr gewählt ist, kann nicht anders vom Dienste entfernt werden, als durch Beschluß des Volkswehrgerichts in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

§. 35.

Im Falle der Erledigung einer Stelle findet eine Ersatzwahl für die Dauer der noch übrigen Dienstzeit des Abgegangenen statt.

IV. Dienstzeichen und Ausrüstung der Volkswehr.

§. 36.

Die Volkswehr soll ein im ganzen Lande gleiches Dienstzeichen tragen, welches so einfach als möglich vom Oberbefehlshaber der Landesvolkswehr bestimmt wird.

Digitized by Google

§. 37.

Jedes Bataillon hat eine Fahne, jede Compagnie ein im Gewehrlaufe getragenes, mit der Nummer der Compagnie versehenes Fahnzeichen.

§. 38.

Die allgemeine Dienstkleidung besteht in einem blauen Kittel (Bluse).

Die Annahme einer besonderen Dienstkleidung für einzelne Compagnien oder Bataillone ist von der Genehmigung des obersten Befehlshabers abhängig.

§. 39.

Die regelmäßige Bewaffnung für die Volkswehr ist: 1) für den Offizier: ein Säbel; 2) für den Feldwebel: ein Seitengewehr; 3) für den Unteroffizier: die Muskete mit Bajonnet und Patrontasche, ein Seitengewehr; 4) für den Volkswehrmann: die Muskete mit Bajonnet und Patrontasche.

Einzelne Abtheilungen der Volkswehr können statt der Muskete vor der Hand und bis zur regelmäßigen Bewaffnung Jagdgewehre oder Piken und Sensen wählen.

§. 40.

Die Volkswehr einzelner Gemeinden oder einzelner Abtheilungen kann sich statt der Muskete mit Büchsen bewaffnen.

In Orten, wo bereits Schützencompagnien bestehen, werden diese in ihrem dermaligen Bestande, jedoch mit den der Wehrmannschaft zu Grunde liegenden Eintheilungen, als besondere Abtheilung der Volkswehr einverleibt.

§. 40. a.

Jeder Staatsbürger ist verpflichtet, vor seiner Verehelichung oder Aufnahme in eine Gemeinde den Nachweis zu liefern, daß er ein gezogenes Gewehr oder ein glattes Infanteriegewehr, beides so wie es bei dem Linienmilitär eingeführt ist, und eine ordonnanzmäßige Patrontasche eigenthümlich besitzt. Diese Ausrüstungsgegenstände dürfen bis zum Ablauf des volkswehrpflichtigen Alters nicht veräußert werden.

Diejenigen, welche nach §. 11 wegen Befreiung oder Ausschluß von der Volkswehr einen jährlichen Beitrag zu zahlen haben, sind bei ihrer Verehelichung oder Aufnahme in eine Gemeinde von dem Nachweis der obigen Ausrüstung befreit, müssen aber den Kostenbetrag der Ausrüstungsgegenstände in die Bataillonscasse der Volkswehr bezahlen.

§. 41.

Die Fahnen, die Trommeln nebst Zubehör und die Signalhörner werden von der Gemeinde gestellt, ebenso die Munition, so lange solche nicht aus der Volkswehrcasse geliefert werden kann.

Digitized by Google

§. 42.

Die Gemeinde behält das Eigenthum der von ihr angeschafften Ausrüstungsgegenstände. Diese sollen von den Inhabern sorgfältig erhalten und beim Austritt aus der Volkswehr in gutem Stande zurückgegeben werden.

V. Verwaltung.

§. 43.

In jedem Volkswehrbataillon besteht ein Verwaltungsrath von sieben Mitgliedern.

Demselben liegt die Fürsorge für die Ausrüstung und Bewaffnung nach der Anweisung des obersten Befehlshabers, beziehungsweise der Kreisobersten und die Besorgung aller übrigen ökonomischen Angelegenheiten ob.

§. 44.

Mitglieder des Verwaltungsraths eines jeden Bataillons sind der Major als Vorstand, zwei Hauptleute, zwei Unteroffiziere und zwei Wehrmänner.

Der Major und die zwei ältesten Hauptleute des Bataillons ernennen die übrigen Mitglieder, sowie einen als Fourier dienenden Feldwebel auf je ein Jahr.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Verwaltungsraths ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

§. 45.

Unter Aufsicht und Verwaltung des Verwaltungsraths steht auch die Bataillonscasse.

In dieselbe fließen:

1) die freiwilligen,
2) die in §. 11 angeführten Beiträge,
3) die Strafgelder.

Die Mittel der Bataillonscasse sollen nach Bestreitung der nothwendigsten Bedürfnisse zunächst zur Ausrüstung und Bewaffnung Unbemittelter, sowie zur Anschaffung von Munition verwendet werden.

Der dem Verwaltungsrath beigegebene Feldwebel besorgt auf Weisung des Bataillonsbefehlshabers die Einnahmen und Ausgaben und stellt darüber Rechnung.

Nach Ablauf eines jeden Jahres wird die Rechnung von dem Kreisamte geprüft.

VI. Dienstvorschriften.

§. 46.

Außer zur Einübung, tritt die Volkswehr in Dienstthätigkeit, sobald es der im §. 1 angegebene Zweck erfordert:

Digitized by Google

a. auf Aufforderung der Gemeindebehörde;

b. auf Aufforderung der Staatsbehörden.

Die Requisition geht an die betreffenden Befehlshaber der Volkswehr.

§. 47.

Die Wehrmannschaft hat den nach §. 46 an sie ergehenden gesetzmäßigen Aufforderungen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 48.

Der Befehlshaber der Volkswehr beruft die zur Dienstleistung erforderliche Mannschaft.

§. 49.

Während des Dienstes und zu den Zwecken desselben ist jeder Wehrmann seinen Oberen den pünktlichsten Gehorsam zu leisten verpflichtet.

§. 50.

Die von dem Befehlshaber zum Dienste berufene Mannschaft hat auf das Signal nach dem zu diesem Zwecke vorausbestimmten Sammelplatze in vollständiger Dienstkleidung und Bewaffnung schleunigst zu erscheinen und seine weiteren Anordnungen auszuführen. Die bloße Behauptung, von dem gegebenen Signal keine Kenntniß erhalten zu haben, kann das Ausbleiben nicht entschuldigen.

Im Falle der Krankheit oder anderer dringender Hindernisse hat der zum Dienste Berufene dieß dem Befehlshaber sogleich anzuzeigen.

§. 51.

Der Befehlshaber, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, bestimmt voraus, welcher Theil der Mannschaft bei Feuersgefahr mit Feuereinern oder als Rettungsmannschaft, und welcher Theil bewaffnet zu erscheinen hat.

§. 52.

Erscheint die Volkswehr im Dienste, so theilt sie mit dem übrigen Heere alle Ehrenrechte.

Die im Dienste befindliche Volkswehr hat das Recht, selbst ohne Requisition der Civilbehörden, von den Waffen Gebrauch zu machen, wenn Gewaltthätigkeiten gegen sie verübt werden, oder wenn sie nur durch Anwendung der Waffen verhindern kann, daß sie von der eingenommenen Stellung oder einem ihr angewiesenen Posten verdrängt werde, oder daß gewaltsame Angriffe gegen Personen oder Eigenthum begangen werden.

§. 53.

In Kriegszeiten theilt sich die Volkswehr in drei Aufgebote.

Digitized by Google

Das erste Aufgebot besteht aus den Freiwilligen, sowie aus allen Unverheiratheten und kinderlosen Wittwern, welche am vorangegangenen 1. Januar das acht und zwanzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Das zweite Aufgebot besteht aus den Unverheiratheten und kinderlosen Wittwern vom zurückgelegten acht und zwanzigsten bis vierzigsten Lebensjahr und aus den Verheiratheten bis zum zurückgelegten dreißigsten Jahre.

Das letzte Aufgebot umfaßt alle übrigen Wehrmänner.

§. 54.

Das erste Aufgebot ist bestimmt zur Vertheidigung des Landes innerhalb und außerhalb der Grenzen, und wird im Falle eines Angriffs besonders organisirt.

Ein Gesetz wird diese Organisation bestimmen.

§. 55.

Das zweite Aufgebot tritt nur in den Dienst, wenn das erste bereits in Thätigkeit ist.

Die Wehrmannschaft desselben unterstützt das Heer bei seinen Operationen, und soll zunächst vorzüglich in der Heimath des Corps, kann jedoch nöthigenfalls auch außer Landes verwendet werden.

Ein Gesetz wird das Nähere bestimmen.

§. 56.

Die Wehrmannschaften können nur durch einen Act der Gesetzgebung und nur für eine bestimmte Zeit zum Kriegsdienste verwendet werden.

Ist der Landtag nicht versammelt, so kann das Aufgebot im Wege eines provisorischen Gesetzes geschehen, jedoch muß gleichzeitig mit dessen Erlassung der Landtag einberufen und innerhalb zehn Tagen versammelt sein. Das provisorische Gesetz verliert seine Wirksamkeit, wenn nicht innerhalb vierzehn Tagen, von der Versammlung des Landtags an, ein bestätigendes Gesetz erlassen wird.

§. 57.

Das dritte Aufgebot wird nur zum Dienste in der Gemeinde, und nöthigenfalls in dem Kreisamte verwendet.

§. 58.

Im Falle die Verwendung außerhalb der Gemeinde länger als drei Tage dauert, wird die Volkswehr hinsichtlich des Soldes und der Verpflegung wie die Linie behandelt.

§. 59.

Die den Ortsverhältnissen entsprechenden Dienstvorschriften bezüglich der Waffenübungen u. s. w. erläßt der Kreisoberst unter Zuziehung der Majore und Hauptleute.

Digitized by Google

§. 60.

Allgemeine Dienstvorschriften für die gesammte Landeswehrmannschaft unterliegen ständischer Zustimmung. Bis zu der Zeit, wo eine Vorlage darüber gemacht sein kann, steht diese Befugniß dem Oberbefehlshaber zu, längstens jedoch bis zum Zusammentritt des nächsten Landtags.

VII. Strafen.

§. 61.

Jeder Befehlshaber der Volkswehr oder einer Abtheilung derselben, welcher den nach §. 46 an ihn ergehenden Requisitionen der zuständigen Behörden, die Volkswehr zu einem gesetzlichen Dienste in Thätigkeit zu setzen, nicht Folge leistet, oder welcher mit Ueberschreitung seiner gesetzlichen Befugnisse die Dienstthätigkeit der Wehrmannschaft unter Umständen aufbietet, welche geeignet sind, die öffentliche Wohlfahrt zu gefährden, wird seines Dienstes enthoben und vor den ordentlichen Richter gestellt.

Er verfällt in eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, verbunden mit Ausstoßung aus der Volkswehr oder Entziehung des Grades. Die Wiedererwählung ist in diesem Falle binnen drei Jahren nicht zulässig.

§. 62.

Wenn größere oder kleinere Abtheilungen der Volkswehr eigenmächtig ausrücken oder den Befehlen der Vorgesetzten im Dienste den Gehorsam verweigern, oder unter den Waffen eine Eigenmacht ausüben, so werden die betheiligten Abtheilungen sofort entwaffnet, des Dienstes enthoben und zur Strafe des Amtsgefängnisses, oder, wenn die Eigenmacht oder die Verweigerung des Gehorsams zu einem gesetzwidrigen Zwecke geschah, zu einer Geldstrafe bis zu dreißig Gulden oder bis zu vier Wochen Gefängniß und zur Ausstoßung aus der Volkswehr oder Entziehung des Grades auf ein Jahr verurtheilt.

§. 63.

Jedes Mitglied der Volkswehr, welches zu einer bewaffneten Dienstverrichtung bestimmt wird, und sich derselben ohne hinreichende Entschuldigung entzieht, verfällt in eine Geldstrafe bis zu fünfzehn Gulden oder Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen, verbunden mit der Entziehung des Grades oder nach Umständen mit der Ausstoßung.

§. 64.

Die in den §§. 61, 62 und 63 vorgesehenen Verbrechen gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Digitized by Google

§. 65.

Die übrigen Uebertretungen dieses Gesetzes und der besonderen Dienstvorschriften werden bestraft mit

1) einfachem Verweis,
2) Geldbuße bis zu fünf Gulden,
3) Freiheitsstrafe bis zu drei Tagen,
4) öffentlichem Verweis vor der Fronte,
5) Entziehung des Grades bis zur nächsten Wahl,
6) Ausstoßung.

Eine Geldbuße darf auf begründetes Ansuchen des Bestraften, oder im Falle der Unbeibringlichkeit in eine Arreststrafe nach dem Verhältnisse, daß ein Gulden einer Arreststrafe von vierundzwanzig Stunden gleich gelte, verwandelt werden. Niemals aber findet die Verwandlung einer Arreststrafe in Geldbuße statt.

§. 66.

Jedes Mitglied der Volkswehr, welches zu den vorgeschriebenen regelmäßigen Dienstübungen gar nicht oder nicht zur gehörigen Zeit sich einfindet, erhält außerdem, daß es den Dienst nachholen muß, Zurechtweisung oder einfachen Verweis, im Falle mehrmaliger Versäumniß aber daneben noch eine Geldstrafe, welche das erste Mal sechs Kreuzer beträgt, und für jedes weitere Mal um je sechs Kreuzer steigt.

Findet jene Verspätung oder Versäumniß bei einem gehörig angesagten, oder mit Allarmzeichen befohlenen außerordentlichen Dienste statt, so tritt neben einer Geldbuße bis zu fünf Gulden jedenfalls noch eine Arreststrafe ein.

§. 67.

Wer nicht vorschriftsmäßig bekleidet ist oder nicht gehörig bewaffnet zum Volkswehrdienst erscheint, wird, vorbehältlich der Diensnachholung, mit Zurechtweisung und, wenn diese Ahndung fruchtlos geblieben ist, weiter mit einer Geldbuße bis zu einem Gulden bestraft.

§. 68.

Beschädigung der Waffen und Vernachlässigung bei deren Reinhaltung wird mit sechs bis vierundzwanzig Kreuzer außer dem Ersatz eines etwaigen Schadens, bestraft.

Veräußerung der der Volkswehr anvertrauten Bewaffnung wird als Veruntreuung den ordentlichen Gerichten zur Bestrafung überwiesen.

So lange der Eigenthümer von Waffen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen Volkswehrmann ist, dürfen dieselben nicht abgepfändet werden.

Digitized by Google

§. 69.

Wer die ihm anvertrauten Waffen zu anderen Zwecken, als dem Dienste in der Volkswehr gebraucht, verfällt in eine Strafe von einem Gulden, welche im Wiederholungsfalle angemessen zu verschärfen ist.

Denjenigen, welcher ohne Befehl im Dienste ein geladenes Gewehr, scharfe Patronen oder Pulver und Blei mit sich führt, trifft die Strafe der Ausstoßung.

Ergibt sich jedoch auf genügende Weise, daß keine bösliche Absicht zu Grunde lag, so kann diese Strafe nach dem Ermessen des Volkswehrgerichtes im ersten Falle bis auf fünf Gulden oder drei Tage Arrest ermäßigt werden.

§. 70.

Unterbrechung der Stille unter dem Gewehr wird mit Zurechtweisung, einfachem Verweise oder Geldstrafe bis zu einem Gulden geahndet.

§. 71.

Wirkliche im Dienste ausgestoßene Beleidigungen gegen Kameraden werden, vorbehältlich der Klage vor den ordentlichen Gerichten, mit Zurechtweisung oder einfachem Verweis bestraft.

Thätliche Beleidigung zieht augenblickliche Verhaftung und demnächst nach Befund Strafe bis zur öffentlichen Ausstoßung des Schuldigen nach sich.

§. 72

Betrunkenheit im Dienste wird unter Berücksichtigung der Umstände mit einer Geldbuße von vierundzwanzig Kreuzer bis fünf Gulden oder mit Arrest bis zu drei Tagen und im Falle mehrmaliger Wiederholung mit Ausstoßung bestraft.

§. 73.

Wer ohne Erlaubniß sich von der Wache oder irgend einem sonstigen gewöhnlichen Dienste entfernt, soll, außer der Dienstnachholung, nach Verhältniß der zum Grunde liegenden Absicht mit Geld- oder Arreststrafen, nach Befinden auch mit öffentlichem Verweis vor der Front oder mit Ausstoßung bestraft werden.

§. 74.

Die Schildwache, welche nicht ihre Pflicht thut, kann mit Verweis und Geldbuße bis zu fünf Gulden oder Freiheitsstrafe bestraft werden, wenn kein anderes Verbrechen dabei verübt worden ist, was sich zur schärferen Bestrafung eignet.

§. 75.

Wer vor der Ablösung seinen Posten verläßt, oder die ihm zur Bewachung anvertrauten Gegenstände der ablösenden Schildwache nicht überliefert, wird zu vierundzwanzig-

Digitized by Google

stündigem bis dreitägigem Arrest verurtheilt, auch nach Maßgabe der Wichtigkeit des ihm anvertrauten Postens und der seine gesetzwidrige Handlung begleitenden Umstände mit öffentlichem Verweis vor der Front oder mit Ausstoßung bestraft, oder nach Umständen dem ordentlichen Gerichte übergeben.

§. 76.

Jeder im Dienste befindliche Wehrmann, welcher einen Verhafteten aus Nachlässigkeit entspringen läßt, wird nach Verhältniß seines Verschuldens mit einer Geldbuße bis zu fünf Gulden oder mit verhältnißmäßigem Arrest bestraft.

Hat er ihn aber vorsätzlich entspringen lassen oder sogar der gesetzlichen Auslieferung oder Verhaftung desselben sich widersetzt, so soll er, sobald hinreichende Anzeigen vorhanden sind, ohne Verzug verhaftet und den zuständigen Gerichten übergeben werden.

Wird er wegen eines solchen Vergehens oder wegen nachgefolgter Begünstigung eines Verbrechens von der Strafgerichtsbehörde verurtheilt, so hat das Volkswehrgericht die Strafe der Ausstoßung gegen ihn zu erkennen.

§. 77.

Vorgesetzte, welche ihre Untergebenen unziemlich behandeln, dieselben beleidigen oder auf sonstige Weise ihre Dienstbefugniß überschreiten, werden bestraft, erhalten Zurechtweisung, Verweis oder nach Befinden die höchste nach §. 65 zulässige Strafe.

§. 78.

Wer sich, er sei Wehrmann oder Vorgesetzter, im Dienste gegen seinen Vorgesetzten eine Gegenrede erlaubt, selbst wenn dieser seine Dienstbefugniß überschritten hätte, wird mit einer Geldbuße von vierundzwanzig Kreuzer bis fünf Gulden, oder nach Befinden mit Arreststrafe von zwölf Stunden bis zu drei Tagen bestraft.

§. 79.

Wörtliche Beleidigung oder Widersetzlichkeit von Mitgliedern der Volkswehr gegen Vorgesetzte im Dienste oder gegen im Dienste befindliche Volkswehrwachen oder Patrouillen, wird mit Arreststrafe bis zu drei Tagen und nach Befinden mit Ausstoßung bestraft.

In Fällen thätlicher Widersetzlichkeit wird der Schuldige mit Ausstoßung vor der Front bestraft und dem ordentlichen Gerichte zur Verurtheilung in die durch das Gesetz bestimmte Strafe übergeben.

§. 80.

Jeder Vorgesetzte kann seinen Untergebenen im Dienste zurechtweisen oder die augenblickliche Verhaftung desselben anordnen, wenn er sich im Dienste der Trunkenheit, des

Digitized by Google

Ungehorsams, der Widersetzlichkeit oder thätlichen Beleidigung, oder sonst einer Handlung schuldig macht, welche nach den bestehenden Gesetzen überhaupt die Verhaftung begründet.

Er ist aber verpflichtet, dem Befehlshaber der Compagnie beziehungsweise des Bataillons hiervon längstens binnen sechs Stunden die Anzeige zu machen; dieser ist verbunden, die Verhaftung alsbald entweder aufzuheben oder zu bestätigen und den Verhafteten dem Gerichte zu übergeben, dessen Zuständigkeit er für begründet erachtet.

§. 81.

Der Befehlshaber vom Hauptmann aufwärts erkennt die in §. 65, Ziffer 1 bis 3, bestimmten Strafen. Gegen sein Erkenntniß steht dem Verurtheilten die Berufung an das Volkswehrgericht binnen acht Tagen zu.

§. 82.

Das Volkswehrgericht erkennt die in §. 65, Ziffer 4 bis 6, bestimmten Strafen. Eine Berufung gegen dessen Erkenntniß findet nicht statt.

VIII. Volkswehrgericht.

§. 83.

Das Volkswehrgericht, zu dessen Competenz alle Disciplinarvergehen gehören, besteht für jedes Bataillon aus dem Major, zwei Hauptleuten und je zwei Mann eines jeden der übrigen Grade, welche von dem Major auf die Dauer eines halben Jahres im Voraus bestimmt werden.

Wenn die Mehrzahl eines Bataillons eines Disciplinarvergehens sich schuldig macht, so wird durch den Kreisobersten ein benachbartes Volkswehrgericht für competent erklärt.

§. 84.

Den Vorsitz im Volkswehrgericht führt der die höchste Stelle Bekleidende. Derselbe beruft das Volkswehrgericht, und ernennt aus den Mitgliedern desselben den Berichterstatter und Protokollführer.

§. 85.

Die summarische Voruntersuchung führt der Berichterstatter.

§. 86.

In öffentlicher Sitzung findet sodann die schließliche Untersuchung, Verhandlung und die Verkündung des Urtheils statt.

§. 87.

Die Beweise werden in derselben auf Antrag des Berichterstatters wie des Angeklagten erhoben.

Digitized by Google

§. 88.

Das Wesentliche der Verhandlungen, insbesondere der Zeugenaussagen, wird zu Protokoll genommen und von den Zeugen, dem Berichterstatter und Angeklagten unterzeichnet.

§. 89.

Am Schlusse der Verhandlung entwickelt der Berichterstatter das Thatsächliche des Falles und stellt die gesetzlichen Anträge. Dem Angeklagten steht es frei, in Person sich zu vertheidigen oder durch einen erwählten Beistand sich vertreten zu lassen.

§. 90.

Das Volkswehrgericht fällt und verkündet sodann das Erkenntniß, gegen welches keine Berufung stattfindet. Das Erkenntniß wird niedergeschrieben und von dem Gerichte unterzeichnet und aufbewahrt.

§. 91.

Bleibt der vorgeladene Angeschuldigte ohne genügende Entschuldigungsgründe aus, so verliert er das Recht der Vertheidigung, und es wird sofort nach dem Ergebniß der Untersuchung erkannt.

§. 92.

Das Volkswehrgericht tritt außerdem als Ehrengericht ein, und wird zu diesem Zwecke von dem Befehlshaber berufen:

1) Zur Vermittlung oder Entscheidung solcher persönlicher Beleidigungen zwischen einzelnen Mitgliedern, welche nicht von Amtswegen verfolgt werden. (Strafgesetzbuch Art. 312.)

Wer zu diesem Zwecke die Berufung des Ehrengerichtes verlangt oder zu derselben zustimmt, unterwirft sich, mit Verzicht auf jede weitere Verfolgung der Sache, unbedingt dem ehrengerichtlichen Spruch.

In diesem Falle kann das Ehrengericht auch die Strafen des §. 65 Ziffer 1—3 einschließlich erkennen.

2) Wenn ein Mitglied der Volkswehr durch sittenwidrigen Lebenswandel sich in der öffentlichen Meinung herabgesetzt hat, oder sonst die Sicherheit des Dienstes durch sein Benehmen gefährdet.

In diesem Falle kann das Ehrengericht die einfache Ausstoßung des Angeklagten von der Volkswehr aussprechen. Es sind dazu drei Viertheile der Stimmen aller Mitglieder des Gerichts erforderlich.

Digitized by Google

Gegen das Erkenntniß ist ein Rekurs nicht zulässig.

§. 93.

Die Erkenntnisse des Befehlshabers werden, sofern nicht Berufung an das Volkswehrgericht erfolgt ist, ebenso wie alle Erkenntnisse des Letzteren, nach vierundzwanzig Stunden vollzugsreif und vollzogen.

§. 94.

Der einfache Verweis wird an den Betheiligten vom Befehlshaber im Beisein zweier Mitglieder der Volkswehr durch Verlesung des Urtheils vollzogen.

§. 95.

Die Geldbußen werden nöthigenfalls im Wege der Vollstreckung beigetrieben und fallen in die Bataillonskasse.

Der Rechner des Bataillons hat die Restantenverzeichnisse dem betreffenden Recepturbeamten zur Beitreibung zu übergeben.

§. 96.

Die Freiheitsstrafen werden, wenn sie sich nicht auf Hausarrest beschränken, oder wenn der Hausarrest gebrochen wird, im Bürgergefängniß der Gemeinde erstanden.

§. 97.

Der öffentliche Verweis vor der Fronte wird vor versammelter Volkswehr durch den Befehlshaber mittelst Verlesung des Erkenntnisses vollzogen.

§. 98.

Die Entziehung des Grades und die Ausstoßung wird der versammelten Volkswehr durch Tagesbefehl verkündet.

§. 99.

In allen den Volkswehrdienst nicht berührenden Angelegenheiten bleiben die Mitglieder der Volkswehr den gesetzlich zuständigen Behörden untergeben.

§. 100.

Hat ein Mitglied der Volkswehr im Dienst auch ein gemeines Verbrechen begangen, so ist das zugleich begangene Dienstvergehen blos als ein Straferhöhungsgrund zu betrachten, und das Volkswehrgericht hat in diesem Falle nur nach erfolgtem Urtheil des ordentlichen Gerichts die etwa eintretende Ausstoßung des Verurtheilten zum Zwecke der Vollziehung des Straferkenntnisses zu bewirken.

Digitized by Google

IX. Besondere und vorübergehende Bestimmungen.

§. 101.

Das provisorische Edict vom 11. März 1848 über die Errichtung einer Volkswehr ist aufgehoben.

§. 102.

Die bestehenden Bürgerwehrcorps sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes umzugestalten. Jedoch behalten die bereits gewählten Anführer ihre Stellen, so weit solche dem Gesetze entsprechen.

§. 103.

Bei den dem obersten Befehlshaber vorläufig überlassenen näheren Anordnungen über möglichst gleichförmige Ausrüstung, Waffenübungen, Dienstzeichen u. dergl. soll so viel thunlich auf Beschränkung der Kosten und Vermeidung von Störungen der ordentlichen Berufsgeschäfte Rücksicht genommen werden.

So gegeben Stenderup, den 17. Mai 1849.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 17 den 30. Mai 1849.

Gesetz.

(Die Einführung des neuen Strafgesetzbuchs betreffend.)

Mit Zustimmung Unserer Landstände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das durch Edict vom 14. April 1849 publicirte neue Strafgesetzbuch für das Herzogthum Nassau tritt mit dem 1. Juli 1849 in Wirksamkeit.

§. 2.

Mit diesem Tage erlöschen alle gemeinrechtliche oder partikularrechtliche Strafgesetze, soweit sie die in dem Strafgesetzbuche behandelten Gegenstände betreffen.

In Kraft bleiben:

1) Die Militärstrafgesetze in Bezug auf die militärischen Verbrechen, Vergehen und Disciplinarübertretungen.

2) Die Polizeigesetze und Verordnungen, insbesondere die Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevelordnungen, die Finanz-, insbesondere die Zollgesetze und Verordnungen, die Strafbestimmungen rücksichtlich der Conscription, die Verordnungen über Hazardspiele und Lotterien, die Verordnungen zum Schutze des Postregals, die Medicinalpolizeiverordnungen, die Feuer- und Baupolizeiverordnungen.

Digitized by Google

§. 3.

Verbrechen und Vergehen, welche vor dem 1. Juli dieses Jahres begangen worden sind, aber erst von diesem Zeitpunkte an zur gerichtlichen Aburtheilung kommen, sollen, die Sache mag in erster oder in letzter Instanz anhängig sein, nach dem neuen Strafgesetzbuche beurtheilt werden, wenn nicht die zur Zeit der Verübung derselben gültig gewesenen Normen für den Angeschuldigten günstiger sind, in welchem Falle diese letzteren zur Anwendung kommen.

So gegeben Stenderup, den 17. Mai 1849.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Wahl eines Abgeordneten zur Ständeversammlung im fünften Wahlbezirke betreffend.)

An die Stelle des aus der Ständeversammlung ausgetretenen Abgeordneten, Herrn Joseph Siebert von Hadamar, ist in dem fünften Wahlbezirke Hadamar und Wallmerod ein anderer Abgeordneter zur Ständeversammlung für die Dauer der dreijährigen Wahlperiode nach den Vorschriften des Wahlgesetzes vom 5. April v. J. zu wählen.

Die Herzoglichen Aemter zu Hadamer und Wallmerod haben die Anordnung zu treffen, daß zu diesem Zwecke die Urwahlen in den einzelnen Gemeinden ihrer Amtsbezirke Sonntag den 10. Juni d. J. stattfinden, worauf sodann die Deputirtenwahl Montag den 25. Juni d. J. zu Hadamar vorzunehmen ist.

Wiesbaden, den 25. Mai 1849.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Hergenhahn.

vdt. Stein.

Berichtigung.

In dem Strafgesetzbuch (Verordnungsblatt Nro. 13) sind folgende Druckfehler zu verbessern:

Seite 212 Zeile 1 von unten, statt: „der" lese man: „oder."
„ 230 „ 15 von oben, statt: „Unständen" lese man: „Umständen."
„ 248 „ 4 von unten, statt: „zu" lese man: „von."
„ 254 „ 6 von oben, statt: „sodern" lese man: „sondern."
„ 258 „ 16 von oben, statt: „er" lese man: „der."

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 18 den 5. Juni 1849.

Gesetz.

(Die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen betreffend.)

Mit Zustimmung Unserer Landstände haben Wir beschlossen, bis zu dem Zeitpunkte, wo die in der Vorberathung befindliche neue Gerichtsorganisation in Wirksamkeit treten kann, die nachstehenden Vorschriften über die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen zu erlassen.

§. 1.

Zur Competenz der nach dem Gesetze vom 14. April 1849, die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten betreffend, zu bildenden Assisen gehören die nachstehenden Vergehungen:

1) Hochverrath und Landesverrath (Artikel 128 bis 138 des Strafgesetzbuchs);
2) Gefährdung der Rechte und Verhältnisse des Herzogthums zu andern Staaten (Artikel 139 bis 144 des Strafgesetzbuchs);
3) Beleidigung der Majestät und thätliche und wörtliche Beleidigung der Mitglieder der Herzoglichen Familie und des Verwesers des Herzogthums (Artikel 145 bis 151 des Strafgesetzbuchs);
4) Aufruhr (Artikel 152 bis 160 und 171 des Strafgesetzbuchs);

Digitized by Google

5) Gewaltthätigkeiten und Drohungen im Falle des Artikels 162 des Strafgesetzbuchs;

6) Verletzung der Amts- und Dienstehre, in den im Artikel 182 pos. 1 und Artikel 184 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Fällen;

7) Unerlaubte Befreiung der Gefangenen (Artikel 193 bis 197 des Strafgesetzbuchs);

8) Falschmünzen, Münzfälschung, Verausgabung falscher Münzen (Artikel 198 bis 211 des Strafgesetzbuchs);

9) Fälschung der Staatspapiere und des Stempelpapiers (Artikel 212 bis 221 des Strafgesetzbuchs);

10) Meineid und Eidesbruch (Artikel 227 bis 236 des Strafgesetzbuchs);

11) Tödtung (Artikel 244 bis 254 und 266 des Strafgesetzbuchs);

12) Körperverletzung in den durch Artikel 255 pos. 1 und 2 und Artikel 256 pos. 1 des Strafgesetzbuchs bestimmten Fällen;

13) Tödtung oder Beschädigung durch Vergiftung (Artikel 269 bis 273 des Strafgesetzbuchs);

14) Abtreibung der Leibesfrucht (Artikel 274 bis 278 des Strafgesetzbuchs);

15) Aussetzung hülfloser Kinder und anderer hülfloser Personen (Artikel 279 bis 284 des Strafgesetzbuchs);

16) Zweikampf (Artikel 285 bis 288 des Strafgesetzbuchs);

17) Entführung, Menschenraub und widerrechtliche Gefangenhaltung (Artikel 289 bis 293 des Strafgesetzbuchs);

18) Bigamie (Artikel 315 bis 318 des Strafgesetzbuchs);

19) Nothzucht und Verführung zur Unzucht (Artikel 322 bis 327 des Strafgesetzbuchs);

20) Raub (Artikel 337 bis 341 des Strafgesetzbuchs);

21) Erpressung (Artikel 342 bis 346 des Strafgesetzbuchs);

22) Ausgezeichneter Diebstahl, sowie Diebstahl von und an Leichen (Artikel 359 bis 365, 370 und 371 des Strafgesetzbuchs);

23) Schriftfälschung mit Ausschluß der Fälschung von polizeilichen Legitimationspapieren (Artikel 378 bis 380, 383 und 384 des Strafgesetzbuchs);

24) Qualificirter Betrug (Artikel 391 des Strafgesetzbuchs);

25) Betrügerischer Bankerott (Artikel 397 des Strafgesetzbuchs);

26) Brandstiftung (Artikel 405 bis 413 des Strafgesetzbuchs);

Digitized by Google

27) Ueberschwemmung und gefährliche Beschädigung der Eisenbahnen (Artikel 414 bis 419 des Strafgesetzbuchs);

28) Beschädigung der Thiere durch Vergiftung oder Verbreitung von Viehseuchen (Artikel 433 und 434 des Strafgesetzbuchs);

29) Die Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener sowie zu öffentlichen Verrichtungen aufgestellten Personen, welche mit Dienstentsetzung oder aber Zuchthausstrafe, sey es allein oder auch alternativ neben diesen Strafarten mit geringeren Dienst- und Freiheitsstrafen durch das Strafgesetz bedroht sind;

30) Amtserschleichung (Artikel 478 bis 480 des Strafgesetzbuchs);

31) Alle durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden.

Bezüglich der zur Competenz der Assisenhöfe gehörigen Vergehungen haben die Justizämter die Informativverhandlungen aufzunehmen und die Criminalgerichte die Voruntersuchung zu führen.

§. 2.

Die übrigen Vergehungen werden von den Hofgerichten als correctionellen Strafjustizhöfen auf den Grund der von den Justizämtern zu führenden Untersuchung abgeurtheilt.

Die von den Justizämtern zu untersuchenden und von den Hofgerichten abzuurtheilenden Vergehungen sind hiernach:

1) Gewaltthätigkeiten und Drohungen in den Fällen der Artikel 163 bis 170 des Strafgesetzbuchs;

2) Widersetzung und Ungehorsam gegen gewisse obrigkeitliche Verfügungen (Artikel 172 bis 181 des Strafgesetzbuchs);

3) Verletzung der Amts- und Dienstehre (Artikel 182 bis 188 des Strafgesetzbuchs), mit Ausschluß der in Artikel 182 pos. 1 und 184 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Fälle;

4) Störung religiöser Handlungen, Mißbrauch und Herabwürdigung der Religion (Artikel 189 bis 192 des Strafgesetzbuchs);

5) Unbefugte Fertigung der öffentlichen Siegel und Stempel (Artikel 222 bis 226 des Strafgesetzbuchs);

6) Landstreicherei und Bettelei (Artikel 237 bis 243 des Strafgesetzbuchs);

Digitized by Google

7) Körperverletzung (Artikel 255 bis 265 und 267 des Strafgesetzbuchs), mit Ausschluß der in Artikel 255 pos. 1 und 2 und 256 pos. 1 bezeichneten Fälle;
8) Ehrenkränkungen (Artikel 296 bis 314 des Strafgesetzbuchs);
9) Ehebruch (Artikel 319 bis 321 des Strafgesetzbuchs);
10) Blutschande, widernatürliche Unzucht, Kuppelei und Verletzung der Schamhaftigkeit (Artikel 328 bis 334 des Strafgesetzbuchs);
11) Einfacher Diebstahl (Artikel 347 bis 358 des Strafgesetzbuchs);
12) Unterschlagung (Artikel 372 bis 377 des Strafgesetzbuchs);
13) Fälschung von polizeilichen Legitimationspapieren (Artikel 381 und 382 des Strafgesetzbuchs);
14) Einfacher Betrug (Artikel 385 bis 390 des Strafgesetzbuchs);
15) Wucher und Vervortheilung einer unter fremder Gewalt befindlichen Person (Artikel 394 und 395 des Strafgesetzbuchs);
16) Einfacher Bankerott (Artikel 398 des Strafgesetzbuchs);
17) Benachtheiligungen durch Vormünder, Curatoren, Güterpfleger, Sequestrationsverwalter und Testamentsexecutoren (Artikel 401 des Strafgesetzbuchs);
18) Pflichtverletzung der Schiedsrichter und Sachverständigen (Artikel 402 und 403 des Strafgesetzbuchs);
19) Verletzung fremder Geheimnisse (Artikel 404 des Strafgesetzbuchs);
20) Strafbare Beschädigungen fremden Eigenthums (Artikel 420 bis 424 des Strafgesetzbuchs);
21) Beschädigungen durch Veränderung der Grenzzeichen (Artikel 425 und 426 des Strafgesetzbuchs);
22) Wilderei (Artikel 427 bis 432 des Strafgesetzbuchs);
23) Diejenigen Vergehungen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener sowie zu öffentlichen Verrichtungen aufgestellten Personen, welche nicht mit Dienstentsetzung oder aber Zuchthausstrafe bedroht sind;
24) Die Bestechung öffentlicher Diener, insofern dieß Vergehen nicht mit einem vor die Assisen gehörigen Vergehen eines öffentlichen Dieners (§. 1 pos. 29) conner ist;
25) Die Contraventionen gegen die Polizeigesetze und Verordnungen, insbesondere gegen die Forst-, Fischerei-, Jagd- und Feldfrevel-Ordnung, gegen die Finanz-, insbesondere die Zollgesetze, gegen das Conscriptionsgesetz, gegen die Verordnungen

Digitized by Google

über Hazardspiele und Lotterien, gegen die Verordnungen zum Schutze des Postregals, gegen die Medicinalpolizeiverordnungen, die Feuer- und Baupolizeiverordnungen u. s. w.

Bei den im gegenwärtigen §. 2. genannten, zur Competenz der Assisen nicht gehörigen, Vergehen finden vorläufig noch die bisherigen Strafproceßvorschriften Anwendung.

§. 3.

Die in §. 2. genannten Arten von Vergehungen werden als Polizeiübertretungen behandelt, bei denen die Justizämter nicht blos die Untersuchung zu führen, sondern auch das Erkenntniß zu fällen haben, wenn die gesetzlich bestimmte oder nach dem Ermessen des Justizamts zu erkennende Strafe vier Wochen Amtsgefängniß oder Dreißig Gulden an Geld nicht übersteigt.

§. 4.

Die in §. 1. bezeichneten Vergehungen gehören zur Aburtheilung vor die Hofgerichte als correctionelle Strafgerichte, wenn sie nicht vorsätzlich, sondern durch Fahrlässigkeit verübt worden sind; indeß ist auch in diesem Falle die Voruntersuchung durch die Criminalgerichte zu führen.

§. 5.

Gegen die Erkenntnisse der Justizämter findet die Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde bei den Hofgerichten, gegen die Erkenntnisse der Hofgerichte als correctionellen Strafgerichte die Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Oberappellationsgerichte, und gegen die Erkenntnisse der Assisenhöfe die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Oberappellationsgerichte als Cassationshofe Statt.

§. 6.

Den Bürgermeistern der Gemeinden steht hinsichtlich der Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereivergehen, sowie hinsichtlich der sämmtlichen auf die Ortspolizei Bezug habenden Contraventionen eine Strafcompetenz bis zu drei Gulden an Geld oder sechstägiger Arbeitsstrafe unter der Voraussetzung zu, daß das Vergehen eingestanden ist.

§. 7.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Ver-

Digitized by Google

gehen, sowie der Militärdisciplinarvergehen beschränkt, vorbehältlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

So gegeben Biebrich, den 14. April 1849.

Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Gesetz.

(Die Einführung des Gesetzes über die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen betreffend.)

Mit Zustimmung Unserer Landstände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 14. April 1849 über die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen tritt mit dem 1. Juli 1849 in Wirksamkeit.

§. 2.

Die an diesem Tage anhängigen Strafuntersuchungen gehen in der Lage, in welcher sie sich befinden, an diejenigen Gerichte über, welche nach dem Competenzgesetze zu deren Führung berufen sind. Sind die Untersuchungen an dem bezeichneten Tage bereits geschlossen, so ist in denselben von den nach jenem Gesetze zur Aburtheilung competenten Gerichten zu erkennen. Sollte am 1. Juli bereits ein Erkenntniß in erster Instanz vorliegen, so sind für die Erledigung der Rechtsmittel der Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde gegen amtliche Urtheile die Hofgerichte, gegen Urtheile der Landesregierung oder der Hofgerichte das Oberappellationsgericht competent. Gegen die bis zum 1. Juli 1849 in Beziehung auf gemeine Verbrechen oder Vergehen erlassenen militärgerichtlichen Urtheile findet die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Oberappellationsgerichte Statt.

So gegeben Stenderup, den 17. Mai 1849.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Digitized by Google

Gesetz.

(Die Vollziehung des Gesetzes über Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in der untern Instanz betreffend.)

Da der Einführung der Kreisorganisation bis zu dem in dem Gesetz vom 4. April l. Js. auf den 1. Juni bestimmten Termine in der nöthigen Einrichtung der Geschäftslocale nicht zu beseitigende Hindernisse entgegengetreten sind; so haben Wir mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Der im Gesetz vom 4. April d. Js. über Einführung der Kreisorganisation auf den 1. Juni d. Js. bestimmte Termin wird auf den 1. Juli d. Js. verlegt.

Art. 2.

Die Wahlen der Mitglieder des Bezirksraths erfolgen nunmehr in der ersten Hälfte des Monats Juli, die Urwahlen finden in der letzten Woche des Monats Juni d. Js. Statt.

Art. 3.

Die Herzoglichen Aemter bleiben sämmtlich bis zum 30. Juni d. Js. in ihrer seitherigen Wirksamkeit, an welchem Tage auch erst das Stadtpolizeiamt zu Wiesbaden eingeht.

So gegeben Stenderup, den 31. Mai 1849.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Berichtigung.

In Nro. 15 des Verordnungsblatts vom 21. Mai 1849 sind folgende, in einem Theil der Auflage stehen gebliebene Druckfehler zu verbessern:

Seite	307	Zeile	3 von unten,	statt: „welch" lese man: „welche."
„	315	„	1 von unten,	statt: „welchse" lese man: „welches."
„	316	„	9 von unten,	statt: „folglich" lese man: „sogleich."
„	338	„	8 von oben,	statt: „Angeklag en" lese man: „Angeklagten."
„	347	„	1 von unten,	statt: „)" lese man: „3)."
„	349	„	4 von oben,	statt: „unterzeichnen" lese man: „unterzeichnet."
„	369	„	19 von oben,	statt: „füheren" lese man: „früheren."
„	371	„	11 von oben,	statt: „ergaagene" lese man: „ergangene."
„	378	„	17 von oben,	statt: „Mitgli d" lese man: „Mitglied."

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 19 den 11. Juni 1849.

Dienstnachricht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Präsidenten Hergenhahn auf sein Ansuchen von der ihm bei dem Staatsministerium übertragenen Dienststelle entbunden und dem Präsidenten von Wintzingeroda die Leitung der Geschäfte bei dem Staats-Ministerium unter ministerieller Verantwortlichkeit übertragen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 20 den 12. Juni 1849.

(Die Vertagung der Sitzungen der Ständeversammlung betreffend.)

Auf den Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen, die Sitzungen der Ständeversammlung, welche durch Unsere Entschließung vom 8. Juni d. J. auf acht Tage unterbrochen worden sind, auf weitere vier Wochen, und zwar bis zum 14. Juli d. J., zu vertagen.

Mit der Vollziehung des gegenwärtigen durch das Verordnungsblatt zu verkündenden Beschlusses ist Unser Staatsministerium beauftragt.

So gegeben Biebrich den 11. Juni 1849.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Wintzingerode.

Bekanntmachung des Staatsministeriums.

Aus dreißig Gemeinden des Herzogthums sind in letzter Zeit an die Regierung Anträge gerichtet worden, welche neben einigen inneren Angelegenheiten des Landes hauptsächlich allgemeine Deutsche Fragen zum Gegenstande haben. Darauf sind im Wesentlichen eben dieselben Anträge in einer Versammlung, welche am 10. dieses Monats zu Idstein stattgefunden hat, in einer Reihe von Reden erneuert, und Namens dieser Versammlung

Digitized by Google

von einer Deputation von sechs und fünfzig Personen gestern Seiner Hoheit dem Herzog zu Biebrich in folgender schriftlicher Beschlußfassung übergeben worden:

„1. Die constituirende Deutsche Nationalversammlung erkennen wir als solche, und deren Beschlüsse als unbedingt bindend an; sie ist unsere höchste Behörde, in welcher Stadt des Vaterlandes auch immer die Nationalversammlung sey;"

„2. Die Regierung des Herzogthums Nassau hat gleich jeder Deutschen Regierung die Verpflichtung, den Verfügungen der von der Nationalversammlung am 6. l. M. als höchste Reichsgewalt eingesetzten Regentschaft unweigerlich Folge zu leisten;"

„3. Jeder, der mit der seitherigen provisorischen Centralgewalt oder einem reichsverfassungsfeindlichen Staate eine die Deutsche Reichsverfassung vom 28. März d. J. oder deren Durchführung gefährdende Verbindung unterhält, ist des Hochverraths schuldig;"

„4. Die Nassauische Regierung wird aufgefordert, unsere Truppen aus ihrer feindlichen Stellung gegen Baden und Rheinbaiern sofort zurückzuziehen, und zur Verfügung der Reichsregentschaft zu stellen. Wir verlangen ebenfalls, daß die Nassauischen Truppen in Schleswig-Holstein von den Preußen getrennt und unter die Befehle eines die Nationalversammlung anerkennenden Reichsgenerals gestellt werden;"

„5. Die Nassauische Regierung ist, um die allgemeine Volksbewaffnung auf das schleunigste herzustellen, zur Beschaffung der Waffen von Seiten des Staats aufzufordern;"

„6. Von der Nassauischen Regierung wird erwartet, daß bei der dermaligen Besetzung der höheren Stellen der Volkswehr nur solche Männer gewählt werden, welche entschieden das Vertrauen des Volkes besitzen;"

„7. An die Regierung wird das Verlangen gestellt, alsbald eine vollkommene Amnestie für alle wegen politischer Vergehen Angeschuldigten und Verurtheilten, sowohl aus dem Civil- als Militärstande, ohne Ausnahme eintreten zu lassen;"

„8. Da der bestehenden Versammlung der Abgeordneten der Character einer verfassunggebenden, sowohl von der Regierung als auch von der Kammer-Majorität bestritten wird, dieselbe auch das erforderliche Vertrauen des Volkes

Digitized by Google

nicht genießt, so wird die unmittelbare Berufung einer nach dem Princip der directen Wahl zu erwählenden verfassunggebenden Versammlung verlangt;"

„9. Wir verlangen, daß die Nassauische Regierung an die Stelle derjenigen Nassauischen Reichstagsabgeordneten, welche sich bis zum 14. d. M. nicht in Stuttgart eingefunden haben, unverzüglich neue Deputirte wählen lasse;"

„10. Schließlich erklären wir, daß nur ein solches Ministerium das Vertrauen des Landes besitzen wird, welches sich die Vollziehung der vorstehenden Beschlüsse zur Aufgabe setzt."

Seine Hoheit der Herzog haben diese Eingabe zu verfassungsmäßiger Erledigung an das Staatsministerium überwiesen, welches öffentlich vor dem ganzen Lande denjenigen, welche zu den Anträgen und Beschlüssen jener sämmtlichen Eingaben mitgewirkt haben, in Folgendem die Entschließung der Herzoglichen Regierung eröffnet.

Diese hat sich rückhaltlos derjenigen Reichsverfassung angeschlossen, welche aus den Beschlüssen der Nationalversammlung zu Frankfurt hervorgegangen ist.

Von den Gesinnungen, welche sie dabei geleitet haben, wird sie nicht weichen. Sie wird aber vor Allem festhalten, daß die Erlangung der Einheit Deutschlands die Grundlage der Reichsverfassung bildet, daß also, wenn es in anderer Weise nicht möglich ist, diese einheitliche Gestaltung auch mit Abänderung einzelner Bestimmungen jener Reichsverfassung erreicht werden muß. Die Regierung wird zu solchen Aenderungen nur in einer Weise und in Wegen willigen, welche den Rechten, der Lage und Wohlfahrt des Landes und insbesondere der Stellung der Landstände in allen Landesverfassungsfragen vollständig entsprechen.

Die Nationalversammlung, welche sich von Frankfurt nach Stuttgart verlegt hat, ist durch ihre an letzterem Orte von einer geringen Anzahl noch anwesender Mitglieder seit dem 5. dieses Monats gefaßten Beschlüsse augenscheinlich aus ihrem hohen Berufe und aus aller gesetzlichen Bahn getreten. Sie hat in Ernennung einer Regentschaft für Deutschland einen Weg genommen, welcher, wenn er überhaupt Folgen haben könnte, Deutschland unausbleiblich nicht zur Einheit und Freiheit, nicht zu einer wirksamen Reichsverfassung führen, sondern in die Verwüstungen des Bürgerkriegs und in gänzliche Zerrüttung stürzen würde.

Deßhalb ist es Pflicht der Regierung, die von der Nationalversammlung zu Stuttgart gefaßten oder die ferner von ihr ausgehenden Beschlüsse nicht anzuerkennen.

Daß der Aufstand in dem Großherzogthum Baden nicht die Durchführung der Reichs-

Digitized by Google

verfassung zum Zwecke gehabt hat, sondern unter diesem Vorgeben andere, sogar die Selbstständigkeit und Einheit Deutschlands gefährdende Richtungen verfolgt, ist keine Frage.

Diejenigen Reichstruppen, welche für die Herstellung der Ordnung in Baden und dem ihm zugetretenen Rheinbayern verwendet sind, vollziehen demnach lediglich eine reichsverfassungsmäßige Obliegenheit Deutschlands.

Mit diesen Erklärungen erledigt die Herzogliche Regierung die Ziffern 1, 2, 3, 4 und 9 der von der vorgestrigen Versammlung zu Idstein ausgegangenen Eingabe.

Hinsichtlich deren übrigen Inhalts verweist die Regierung auf das so eben mit landständischer Zustimmung erlassene und in Vollziehung begriffene Bürgerwehrgesetz, welches allein maßgebend ist. Sie erklärt hinsichtlich der nachgesuchten allgemeinen Amnestie für alle wegen politischer Vergehen Angeschuldigte und Verurtheilte, daß sie niemals in dieser Weise in den Beruf der Gerichte eingreifen wird, und daß Seine Hoheit der Herzog nur in einzelnen geigneten Fällen, Ausnahmen von der Vollziehung der von den Gerichten erkannten Strafen im Wege der Begnadigung bewilligen.

In der Zumuthung, in einem andern als dem von der Landesverfassung vorgeschriebenen Wege der Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen Abänderungen in der bisherigen Verfassung, wie die sie sich in früherer Zeit und auf Grund der in dem Monat März 1848 ertheilten Zusicherungen Seiner Hoheit des Herzogs und in den darauf verfassungsgemäß erlassenen neuen Gesetzen ausgebildet hat, zu bewirken, liegt eine Aufforderung an die Regierung zu einem Bruche der Landesverfassung.

Daß zu einer solchen Verletzung aller Pflichten die Regierung die Hand nicht bieten wird, darauf darf das ganze Land mit vollem Vertrauen bauen, ebenso auch mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß ihm die Regierung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln Ruhe und Ordnung, also den Gesetzen Achtung und Gehorsam verschaffen und anarchische Bestrebungen mit Ernst unterdrücken wird.

Wiesbaden, den 12. Juni 1849.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Wintzingerode.

vdt. Stein.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 21 den 16. Juni 1849.

Gesetz.

(Die Einführung des Gesetzes über öffentliches und mündliches Strafverfahren mit Schwurgericht betreffend.)

Mit Zustimmung Unserer Landstände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Das durch das Edict vom 14. April d. J. publicirte Gesetz über das öffentliche und mündliche Verfahren mit Schwurgerichten tritt mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

§. 2.

Bei dem Oberappellations- und Cassationsgerichte wird ein weiterer Rath angestellt, welchem die Functionen des General-Staatsprocurators übertragen werden.

Für jeden der beiden Hofgerichtsbezirke wird ein Staatsprocurator (Staatsanwalt) mit dem Rang und Gehalte eines Collegialrathes und ein Substitut desselben mit dem Rang und Gehalte eines Collegialassessors angestellt, welche ihre Wohnsitze in Dillenburg und Wiesbaden haben.

§. 3.

Die Besoldungen, sowie der Kanzleiaufwand für den Generalstaatsprocurator, die Staatsprocuratoren und die Substituten derselben werden auf das Budget des Oberappel-

Digitized by Google

lationsgerichts, beziehungsweise der beiden Hofgerichte übernommen. Denselben werden bei diesen Behörden das erforderliche Canzleipersonal zur Verfügung gestellt und Geschäftslocale eingeräumt.

§. 4.

Bei nöthigen Dienstreisen erhalten der Generalstaatsprocurator, die Staatsprocuratoren und deren Substituten die Diäten und Transportkosten, wie die mit ihnen in gleichem Range stehenden Mitglieder der höheren Landes-Collegien vergütet.

§ 5.

Bis zum 1. Juli ist für jeden der beiden Hofgerichtsbezirke ein Anklagesenat zu bilden. An diesen sind von dem Hofgericht am 1. Juli alle geschlossen vorliegenden Untersuchungen, deren Aburtheilung zur Competenz der Assisen gehört, abzugeben.

Der Anklagesenat für den Hofgerichtsbezirk Dillenburg wird auf die in §. 1 bis 4 des Gesetzes vorgeschriebene Weise gebildet. Zum Zwecke der Bildung eines Anklagesenats für den Hofgerichtsbezirk Wiesbaden (Usingen) mit dem Sitze in Wiesbaden bis dahin, daß das Hofgericht von Usingen nach Wiesbaden nach einem hierüber zu erlassenden Gesetze verlegt wird, werden die drei Mitglieder des Anklagesenats und zwar der Vorsitzende aus den Räthen des Hofgerichts zu Usingen, die beiden übrigen Mitglieder aber mit dem Range und Gehalt eines Collegialassessors ernannt. Zu Ergänzungsrichtern sind zwei in Wiesbaden oder in der Nähe von Wiesbaden wohnende Justizbeamte oder Amtssecretäre auf Vorschlag des Hofgerichts zu Usingen vom Staatsministerium zu bestimmen.

Die Reihenfolge des Eintritts derselben wird durch eine vom Hofgerichte in Usingen vorzunehmende Verloosung bestimmt.

§. 6.

Die ersten regelmäßigen Assisensitzungen sollen im Monat October l. J. stattfinden. Zu dem Ende sind nach Maßgabe der Art. 27 bis 44 der Strafprozeßordnung die Urlisten der Geschwornen in den ersten 14 Tagen des Monats Juli aufzustellen, in den letzten 14 Tagen des Monats August sind von den Bürgermeistern und Gemeinderäthen die Candidaten zum Geschwornen-Amte zu erwählen; im Anfange Septembers treten in jedem Justizamte die Wahlausschüsse zusammen, und wählen die erforderliche Anzahl Geschwornen.

Vor Ablauf des Monats September haben die Hofgerichtspräsidenten (Directoren) die Ziehung der Geschwornen für die erste Sitzung vorzunehmen.

Digitized by Google

Die von den Gemeinderäthen und dem Wahlausschusse bestimmten Candidaten werden nur für das laufende Jahr erwählt; für die Bildung der Geschwornenliste für das folgende Jahr wird nach Maßgabe des neuen Gesetzes verfahren.

§ 7

Das Contumacialverfahren findet keine Anwendung auf diejenigen, welche sich bis zum Tage der Publication dieses Gesetzes der Untersuchung durch die Flucht entzogen haben.

§. 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Unser Staatsministerium beauftragt.

So gegeben Wiesbaden, den 14. Juni 1849.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wintzingerode.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberlieutenant Haupt zum Hauptmann, sodann den Unterlieutenant und Bataillonsadjutanten Vogler, den Unterlieutenant und Regimentsadjutanten von Rößler und den Unterlieutenant von Bose zu Oberlieutenants im 2. Regiment ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hofgerichts-Präsidenten Raht zu Dillenburg in den Ruhestand versetzt, den Hofgerichtsrath Ebhardt daselbst zum Director des dortigen Hof- und Appellationsgerichts, die Regierungsräthe Hehner und von Löw zu Hofgerichtsräthen, Ersteren an dem Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg und Letzteren an demjenigen zu Usingen, den Regierungsassessor Vigelius zum Assessor des letzteren Hof- und Appellationsgerichts, die Hofgerichtssecretäre Horstmann zu Dillenburg und Schulz zu Usingen zu Assessoren bei dem Hof- und Appellationsgericht in Dillenburg und den Amtsaccessisten Ammann zu Wiesbaden zum Accessisten bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Usingen ernannt.

Höchstdieselben haben den Justizrath Reichmann zu Wiesbaden zum Staatsprocurator daselbst und den Domänenassessor Flach zum Substituten des Staatsprocurators zu Wiesbaden, den Hofgerichtsrath Lautz zu Dillenburg zum Staatsprocurator daselbst und den Amtssecretär und Criminalgerichtsinquirenten Giese zu Dillenburg zum Substituten des dortigen Staatsprocurators ernannt.

Digitized by Google

Seine Hoheit der Herzog haben bei dem Kreisamt Herborn den Amtmann Knisel von Weilburg zum Kreisamtmann, den Amtssecretär Becker von Herborn zum Kreisamtssecretär und den Amtsaccessisten Frech von Wallmerod zum Kreisamtsaccessisten;

bei dem Kreisamt Hachenburg den Justizrath Wolf von Diez zum Kreisamtmann, den Amtssecretär Hammer von Hachenburg zum Kreisamtssecretär, und den Amtsaccessisten König von Selters zum Kreisamtsaccessisten;

bei dem Kreisamt Hadamar den Justizrath Halbey von Dillenburg zum Kreisamtmann, den Amtsaccessisten Appel von Runkel zum Kreisamtssecretär und den Amtsaccessisten Eberhard von Hadamar zum Kreisamtsaccessisten;

bei dem Kreisamt Limburg den Amtmann von Langen daselbst zum Kreisamtmann, den Amtssecretär Wißmann von Langenschwalbach zum Kreisamtssecretär und den Amtsaccessisten Rüffer von Limburg zum Kreisamtsaccessisten;

bei dem Kreisamt Nassau den Justizrath Kissel von Runkel zum Kreisamtmann, den Amtssecretär Heye von Nassau zum Kreisamtssecretär und den Amtsaccessisten Anthes von Montabaur zum Kreisamtsaccessisten;

bei dem Kreisamt Langenschwalbach den Amtmann Vogler von St. Goarshausen zum Kreisamtmann, den Amtssecretär Roth von Wehen zum Kreisamtssecretär und den Amtsaccessisten Bingel von Nastätten zum Kreisamtsaccessisten;

bei dem Kreisamt Idstein den Justizrath Spieß von Usingen zum Kreisamtmann, den Amtssecretär Meyer von Idstein zum Kreisamtssecretär und den Amtsaccessisten de Beauclair von Usingen zum Kreisamtsaccessisten;

bei dem Kreisamt Rüdesheim den Regierungsrath von Gagern zum Kreisamtmann, den Amtssecretär Lautz von Rüdesheim zum Kreisamtssecretär und den Amtsaccessisten Musset von Hadamar zum Kreisamtsaccessisten;

bei dem Kreisamt Höchst den Amtmann von Wintzingerode von Idstein zum Kreisamtmann, den Amtsprocurator von St. George von Weilburg zum Kreisamtssecretär und den Amtsaccessisten Schütz von Höchst zum Kreisamtsaccessisten;

bei dem Kreisamt Wiesbaden den Amtsassessor Ferger daselbst zum Kreisamtmann, den Regierungsassessor von Rößler zum Kreisamtssecretär und den Regierungsaccessisten Busch zum Kreisamtsaccessisten,

Digitized by Google

und bei dem Kreisamt Reichelsheim den Amtmann von Preuschen daselbst zum Kreisamtmann ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den quiescirten Justizrath Freudenberg zum Justizbeamten in Braubach, den Amtssecretär Dübell zu Diez zum Justizamtsverwalter daselbst, den Amtssecretär Wirth von Selters zum Justizamtsverwalter zu Dillenburg ernannt, den Justizrath Kalt zu Hadamar in den Ruhestand versetzt, den Amtmann Held von Wallmerod zum Justizamtmann zu Hadamar, den Amtssecretär Raht von Wiesbaden zum Justizamtsverwalter zu Höchst, den Landoberschultheißen Willett von Rennerod zum Justizamtsverwalter zu Idstein, den Amtssecretär Jeckeln zu Königstein zum Justizamtsverwalter daselbst, den Landoberschultheißen Wollweber von Marienberg zum Justizamtsverwalter zu Limburg, den Amtssecretär Metzler von Braubach zum Justizamtsverwalter zu Nassau, den Amtssecretär Hildebrand von St. Goarshausen zum Justizamtsverwalter zu Reichelsheim, den Amtmann Dilthey von Höchst zum Justizamtmann zu Rüdesheim, den Amtssecretär Cuntz von Hochheim zum Justizamtsverwalter zu Runkel, den Justizrath Langsdorff von Rüdesheim zum Justizamtmann zu St. Goarshausen, den Amtssecretär Cramer von Usingen zum Justizamtsverwalter zu Selters, den Amtssecretär Vonhausen zu Usingen zum Justizamtsverwalter daselbst, den Amtssecretär von Holbach von Nassau zum Justizamtsverwalter zu Wallmerod und den Amtmann von Reichenau von Selters zum Justizamtmann zu Weilburg ernannt.

Höchstdieselben haben den Landoberschultheisen Thomä von Dillenburg in gleicher Eigenschaft nach Usingen versetzt, den Auditeur Hauptmann Emminghaus von Wiesbaden zum Landoberschultheisen zu Dillenburg ernannt, dem Amtssecretär Steinebach von Rennerod die Verwaltung der Landoberschultheiserei zu Marienberg, dem Amtssecretär Güll von Nastätten die Verwaltung der Landoberschultheiserei zu Rennerod übertragen, und den Landoberschultheisen Wenkenbach zu Wehen in den Ruhestand versetzt.

Höchstdieselben haben ferner den Amtssecretär Hofmann von Weilburg zum Justizamtssecretär zu Diez, den Criminalgerichtsinquirenten Bäntsch von Wiesbaden zum Justizamtssecretär zu Hachenburg, den Amtssecretär Schmidt von Marienberg zum Justizamtssecretär zu Herborn, den Amtsaccessisten Diehl von Rüdesheim zum Justizamtssecretär zu Hochheim, den Amtsaccessisten Schellenberg zu Langenschwalbach zum Justizamtssecretär daselbst, den Amtsaccessisten Schellenberg von Herborn zum Justizamts-

Digitized by Google

secretär zu Marienberg, den Criminalgerichtsinquirenten Giese von Wiesbaden zum Justizamtssecretär zu Nassau, den vormaligen Hofgerichtsprocurator Assessor v. Preuschen von Dillenburg zum Justizamtssecretär zu Nastätten, den Amtssecretär Stahl von Cleville zum Justizamtssecretär zu Rüdesheim, den Amtssecretär Westerburg I. von Höchst zum Justizamtssecretär zu St. Goarshausen, den Amtsaccessisten Oppermann zu Selters zum Justizamtssecretär daselbst, den Amtssecretär Recken von Wiesbaden zum Justizamtssecretär zu Usingen, den Amtsaccessisten Philgus von Königstein zum Justizamtssecretär zu Wehen, den Regierungsassessor von Marschall und den als Archivar am Oberappellationsgericht fungirenden Amtssecretär Rößler zu Justizamtssecretären zu Wiesbaden ernannt, sodann die Amtsaccessisten: Krah von Rennerod an das Justizamt zu Hadamar, Thewalt von Selters an das Justizamt zu Montabaur, Kleinschmidt von Braubach an das Justizamt zu Nastätten, Westerburg von Diez an das Justizamt zu Rüdesheim, Giershausen von Reichelsheim an das Justizamt zu Usingen, von Morenhofen von Wallmerod an das Justizamt zu Wehen, den Criminalgerichtsaccessisten Bücher von Wiesbaden an das Justizamt zu Wallmerod versetzt, und den Amtsaccessisten Müller zu Nastätten des Dienstes entlassen.

Das übrige Personal der Justizämter bleibt bis zur weiteren Organisation der Justizverwaltung an den Justizämtern, bei welchen dasselbe bereits angestellt ist.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 22 den 28. Juni 1849.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Wahl eines Abgeordneten zur Ständeversammlung im fünften Wahlbezirke betreffend.)

In der durch Ministerialbekanntmachung vom 25. v. M. (Verordnungsblatt Nr. 17) auf den 25. d. M. zu Hadamar angeordneten Versammlung der in den Gemeinden des fünften Wahlbezirks am 10. d. M. gewählten Wahlmänner ist die Wahl eines Deputirten zur Ständeversammlung für den genannten Bezirk nicht vollzogen worden. Es wird deßhalb eine anderweite Versammlung jener Wahlmänner auf Montag den 9. Juli d. J. festgesetzt, und zwar in Gemäßheit des §. 27 des Wahlgesetzes Ziffer 5 nunmehr Wallmerod als Wahlort bestimmt.

Die Wahl eines Deputirten ist von dieser Versammlung auch alsdann vorzunehmen, wenn nicht mehr als drei Viertheile der gewählten Wahlmänner anwesend sind, indem die Frage, ob in diesem Falle nach §. 33 und §. 40 Ziffer 2 des Wahlgesetzes die Wahl zu Recht beständig sey, nach dem Gesetze nur der Entscheidung der Ständeversammlung anheimgestellt ist.

Digitized by Google

Die Wahlmänner werden zugleich auf die Bestimmung des §. 42 des Wahlgesetzes, wonach das Ausbleiben bei einer Wahlmänner-Versammlung ohne die gesetzlichen Entschuldigungsgründe, mit einer Strafe von 20 bis 200 Gulden geahndet werden soll, mit dem Anfügen verwiesen, daß gegen diejenigen derselben, welche in der Versammlung vom 25. d. M. nicht erschienen sind, die Einleitung der Untersuchung von der competenten Behörde veranlaßt ist.

Wiesbaden, den 28. Juni 1849.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Wintzingerode.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 23 den 14. Juli 1849.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Wahl zweier Abgeordneten zur Ständeversammlung betreffend.)

Unter Beziehung auf die Ministerialbekanntmachungen vom 11. Mai d. J. (Verordnungsblatt Nr. 14) und vom 28. v. M. (Verordnungsblatt Nr. 22) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der am 18. v. M. im ersten Wahlbezirke stattgefundenen Wahlversammlung Herr Medicinalacceſſiſt Dr. Haupt von Nassau, und in der am 9. d. M. im fünften Wahlbezirke stattgefundenen Wahlversammlung Herr Justizrath Kalt von Hadamar zu Abgeordneten zur Ständeversammlung des Herzogthums für die Dauer der dreijährigen Wahlperiode erwählt worden sind.

Wiesbaden, den 13. Juli 1849.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Wintzingerode.

vdt. Stein.

(Patent auf Erfindung eines verbesserten Betriebs schiefer Ebenen auf Eisenbahnen.)

Dem Herzoglichen Bauacceſſiſten Heinrich Preußer zu Diez ist auf eine durch Zeichnung und Beschreibung bestimmte Erfindung zur Verbesserung des Betriebs schiefer

Ebenen auf Eisenbahnen ein Patent in der Art auf zehn Jahre ertheilt worden, daß binnen dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Zur Beachtung wird dieses andurch öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 4. Juli 1849.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Ler.

vdt. Ler.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hauptmann Quint zu Wiesbaden zum Kreisobersten der Bürgerwehr des Kreises Wiesbaden ernannt.

Höchstdieselben haben die Justizamtsverwalter: Wirth von Dillenburg nach Selters, Cramer von Selters nach Nassau und Metzler von Nassau nach Dillenburg versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben die Candidaten der Pharmacie: Emil Flick von Wörsdorf zum Amtsapotheker für den Bezirk St. Goarshausen, Christian Ebel von Wiesbaden zum Amtsapotheker für den Bezirk Rüdesheim ernannt und dem Amtsapotheker Kölges zu Rüdesheim die Dienstentlassung ertheilt.

Höchstdieselben haben den Receptursecretär Schellenberg von Wiesbaden in gleicher Eigenschaft nach Usingen versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Professor Dr. Thomä zum Director des landwirthschaftlichen Instituts ernannt.

Die durch das Ableben des Pfarrers Tecklenburg in Staffel zur Erledigung gekommene Schulinspection im Amte Limburg ist dem Decan Vogel zu Kirberg und die Schulinspection in der Stadt Idstein dem Professor Bellinger daselbst übertragen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Pfarrer Hatzfeld von Neukirch die Pfarrei Hestrich übertragen.

Nach erstandener Prüfung sind Hermann Brachel von Holzhausen, Amts Nastätten, und Eduard Anthes von Idstein unter die Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Digitized by Google

Dem Hülfslehrer Dr. Schirm von Wiesbaden ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Der zum Lehrer in Offdilln ernannte Lehrvicar Heckelmann von Aulenhausen ist auf sein Ansuchen an seiner bisherigen Stelle in Aulenhausen belassen worden. Lehrer Wagner von Erdbach ist zum Lehrer in Offdilln, Lehrvicar Stahl von Nauroth zum Lehrer in Erdbach, Lehrvicar Dönges von Hilgenroth zum Lehrvicar in Nauroth, ernannt und dem nach Aulenhausen designirt gewesenen Schulcandidaten Lang von Schierstein die Lehrvicarstelle zu Hilgenroth provisorisch übertragen worden.

Der Lehrer Eberz von Heilberscheid ist zum Lehrer in Berod, Amts Wallmerod, Lehrer Winter von Hahn, Amts Marienberg, zum Lehrer in Heilberscheid, Lehrer Wohl von Langenaubach zum Lehrer in Langenbach, Amts Weilburg und der Schulcandidat Horn von Dahlheim zum provisorischen Lehrvicar zu Hahn, Amts Marienberg, ernannt worden.

Die erledigte Schulstelle zu Wallrabenstein ist dem Lehrer Dienstbach von Uebernthal übertragen, Lehrer Krieger von Rodenberg zum Lehrer in Uebernthal, Schulcandidat Stiehl von Rittershausen zum provisorischen Lehrvicar in Rodenberg, Lehrgehülfe Diehl zu Erbenheim zum Lehrer daselbst und Lehrgehülfe Probeck zu Limburg ebenfalls zum Lehrer daselbst ernannt worden. Lehrer Mauß zu Runkel ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt, der zweite dasige Lehrer Albert zum ersten Lehrer und der Lehrvicar Schmidt von Merzhausen zum zweiten Lehrer in Runkel ernannt und dem Lehrvicar Krombach von Wahlrod die Lehrvicarstelle in Merzhausen provisorisch übertragen worden. Der Lehrer Gresser von Schönberg, Amts Wallmerod, ist zum ersten Lehrer in Obertiefenbach, Amts Runkel, der nach Winkel designirt gewesene Lehrer Meister zum Lehrer in Aßmannshausen, Lehrer Preißer von da zum Lehrer in Winkel, Lehrvicar Schwarz von Homberg zum Lehrer in Stein, Amts Marienberg, ernannt und dem Schulcandidat Kray von Rehe die Lehrvicarstelle in Homberg provisorisch übertragen worden. Lehrer Henninger von Cransberg ist zum ersten Lehrer in Sindlingen, Schulcandidat Schönbach in Stephanshausen zum Lehrgehülfen daselbst, Lehrvicar Kleinschmidt zu Niederroßbach, Amts Rennerod, zum Lehrer daselbst, der beurlaubte Lehrer Müller von Hirzenhain zum Lehrer in Kördorf, Lehrvicar Claas in Niederhofheim zum Lehrer daselbst, Lehrgehülfe Kuh von Weyer, Amts Runkel, zum Lehrer in Burg ernannt und dem Lehrvicar Petry von Heiligenborn die Lehrgehülfenstelle in Weyer, sowie dem Schulcandidaten Junior von Idstein die Lehrvicarstelle in Heiligenborn provisorisch

Digitized by Google

übertragen worden. Lehrvicar Sanner zu Müschenbach ist zum Lehrer daselbst, Lehrgehülfe Hölper von Cronberg zum Lehrer in Altenhain ernannt und dem Schulcandidaten Unsin von Neuenhain die Lehrgehülfenstelle in Cronberg provisorisch übertragen worden. Lehrer Göbel von Oberroßbach, Amts Rennerod, ist zum Lehrer in Langenaubach, Lehrvicar Schneider von Nister, Amts Rennerod, zum Lehrer in Oberroßbach dasigen Amts, ernannt, dem Schulcandidaten Schollenberger von Obernhain die Lehrvicarstelle zu Nister und dem quiescirten Lehrer Scherer von Wahlrod die dasige Schulstelle provisorisch übertragen worden. Dem provisorischen Lehrgehülfen Römer in Laubuseschbach ist die dasige Schulstelle, den provisorischen Lehrvicaren: Kolb in Holzhausen, Amts Wehen und Enfinger in Königshofen sind die dasigen Lehrvicarstellen definitiv übertragen worden. Dem Lehrer Lieber in Mosbach-Biebrich ist die dritte Stelle eines Reallehrers zu Diez provisorisch übertragen und dem Lehrvicar Kunz von Lochum die Lehrerstelle in Lützendorf übertragen worden.

Lehrer Dietrich in Lützendorf, Lehrer Becker in Herborn sowie Lehrer Kraus in Altenhain sind ihres Dienstes entlassen und der mit Versehung der zweiten Lehrerstelle an der Realschule zu Langenschwalbach beauftragte Privatlehrer Peiser sowie der bei der Realschule zu Diez beschäftigte Candidat Henninger von ihren seitherigen Dienstfunctionen entbunden worden.

Lehrgehülfe Finkler zu Wiesbaden ist zum Lehrer daselbst ernannt, dem Lehrgehülfen Hermann von Mensfelden die Lehrvicarstelle in Lochum und dem Schulcandidaten Müller von Singhofen die Lehrgehülfenstelle in Mensfelden provisorisch übertragen worden.

Lehrgehülfe Arzbächer von Hahnstätten ist zum Lehrer in Eibelshausen und der Lehrvicar Kröck von Lindschied zum Lehrgehülfen in Hahnstätten ernannt, dem Lehrvicar Knögel von Norken die Lehrvicarstelle in Lindschied und dem Schulcandidaten Best von Idstein die Lehrvicarstelle in Norken provisorisch übertragen worden.

Der Lehrer Heubel von Sechshelden ist zum Lehrer in Herborn, der Lehrer Röther von Hohenstein zum Lehrer in Sechshelden, der Lehrvicar Möhn von Gutenacker zum Lehrer in Hohenstein, der Lehrgehülfe Becker von Miehlen zum Lehrer in Gutenacker ernannt, und die Lehrgehülfenstelle in Miehlen dem Schulcandidaten Hoffmann von Idstein provisorisch übertragen worden.

Die neu errichtete Lehrgehülfenstelle in Niederelbert ist dem Schulcandidaten Schlitt von Obertiefenbach, Amts Runkel, provisorisch übertragen worden.

Der Lehrgehülfe Klein von Breckenheim ist zum Lehrer an der ersten Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden ernannt und die Lehrgehülfenstelle in Breckenheim dem Schulcandidaten Klös von Auringen übertragen worden.

Todesfälle.

Am 6. Mai ist der Lehrer Lehmann zu Kördorf, am 21. ejusd. der Pfarrer Tecklenburg zu Staffel, am 31. ejusd. der Lehrer Schönberger zu Höhn, Amts Marienberg, am 5. Juni der Lehrer Werner zu Burg, am 17. ejusd. der Revisionsrath Keck zu Wiesbaden, am 21. ejusd. der Oberförster Vonhausen zu Naunstadt und am 23. ejusd. der Lehrer Orth zu Eibelshausen mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 24 den 30. Juli 1849.

Gesetz.

(Die Erhebung von weiteren zwei Simpeln directer Steuern für das Jahr 1849 betreffend.)

Zur Bestreitung des Staatsaufwandes vom laufenden Jahre haben Wir mit Zustimmung und Bewilligung Unserer Landstände außer den auf den 15. Januar und 25. März d. J. bereits ausgeschriebenen zwei Simpeln directer Steuern einstweilen die weitere Erhebung zweier directer Steuersimpeln eintreten zu lassen beschlossen, und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 10. August und das andere am 20. September 1849 erhoben werden.

§. 2.

Die Receptur-beamten haben die Erhebung nach der ihnen von Unserer General-Steuer-Direction zugehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So gegeben Flensburg, den 25. Juli 1849.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wintzingerode.

Digitized by Google

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

Generalbefehl.

Wiesbaden, den 25. Juli 1849.

Seine Hoheit der Herzog haben zu bestimmen geruht, daß auf das am 5. April d. J. bei Eckernförde stattgefundene Gefecht eine Medaille geprägt und an sämmtliche Individuen der Herzoglichen Artillerie, welche an diesem denkwürdigen Ereigniß Theil genommen haben, verliehen werden soll.

Die Medaille ist von Silber, stellt auf der einen Seite das Brustbild Seiner Hoheit des Herzogs, auf der anderen Seite eine Fregatte dar, mit der Umschrift: „Meinen tapferen Kanonieren" und der Unterschrift: „Eckernförde, 5. April 1849."

Dieselbe wird auf der linken Brust mit der Kopfseite nach oben, zunächst hinter der Verdienst- und Waterloo-Medaille, an einem blaugewässerten Bande getragen.

Das Band ohne Medaille soll nicht getragen werden.

Alefeld,
Generalmajor und Generalcommandant.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 25 den 4. August 1849.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Verfassung der evangelischen Landeskirche betreffend.)

Es ist durch höchste Entschließung nach unserem Antrage genehmigt worden, daß eine Commission von sechs Mitgliedern in Wiesbaden zusammen berufen werde, um über dasjenige, was nach den vorliegenden Verhandlungen der Decanatssynoden, zum Behufe der Reform und weiteren Entwickelung der Verfassung der evangelischen Kirche im Herzogthum, nunmehr zu geschehen habe, Gutachten zu erstatten.

Zu Mitgliedern dieser Commission sind höchsten Orts ernannt worden:

1) Herr Kirchenrath Dr. Otto zu Herborn,
2) Herr Decan Vogel zu Kirberg,
3) Herr Decan Grimm zu Diez,
4) Herr Staatsprocurator Reichmann zu Wiesbaden,
5) Herr Kaufmann Christian Reinhardt zu Usingen,
6) Herr Kirchenvorsteher Schramm zu Haiger;

Digitized by Google

und zu Substituten derselben, die Herren:

Decan Keim zu Hachenburg,
Decanatsverwalter Spieß zu Ems,
Christian Schäfer zu Oppstein,
Stadtrath Conrad zu Dillenburg,
Bürgermeister Klein zu Idstein,
Kirchenvorsteher Dresler zu Wiesbaden und
Gutsbesitzer G. Heppenheimer zu Biebrich.

Die sechs Mitglieder der Commission sind eingeladen worden, sich am 14. August d. J. dahier zu versammeln.

Wiesbaden, den 1. August 1849.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Ler.

vdt. Ler.

(Die Gemeindesteuern von den Jahren 1844, 1846, 1847 und 1848 betreffend.)

Außer den in unseren früheren Bekanntmachungen genannten Gemeinden hat den Nachbenannten die Steuererhebung für die Gemeindecassen theils vermindert, theils ganz nachgelassen werden können:

Namen		Gemeindesteuersimpel		
der Herzoglichen Kreisämter.	der Gemeinden.	waren zu erheben bewilligt.	davon sind erlassen worden.	Bleiben zu erheben.
A. für das Jahr 1844.				
Rüdesheim	Kiedrich	2	2	—
B. für das Jahr 1846.				
Hadamar	Thalheim	3	3	—
Hachenburg	Gaau	1	1	—

Digitized by Google

Namen der Herzoglichen Kreisämter.	Namen der Gemeinden.	Gemeindesteuersimpel waren zu erheben bewilligt.	Gemeindesteuersimpel davon sind erlassen worden.	Gemeindesteuersimpel Bleiben zu erheben.
C. für das Jahr 1847.				
Herborn	Flammersbach	1	1	—
Höchst	Hornau	1	1	—
Hachenburg	Alsbach	1¾	¾	1
D. für das Jahr 1848.				
Hachenburg	Kroppach	3	2	1
"	Niedermörsbach	1	1	—
"	Norken	3	3	—
"	Hardt	3	3	—
"	Hinterkirchen	3	2	1
"	Langenhahn	3	3	—
"	Hahn	3	1	2
"	Hof	3	2	1
"	Marienrachdorf	2½	2½	—
"	Marienhausen	1½	1½	—
"	Krümmel	1	1	—
"	Maroth	3	3	—
"	Wittgert	3	3	—
Hadamar	Mühlbach	3	1½	1½
"	Ellar	¾	¾	—
"	Dorchheim	¾	¾	—
"	Frickhofen	¾	¾	—
"	Niederzeuzheim	2	2	—
"	Waldernbach	3	3	—
"	Fussingen	½	½	—

Namen der Herzoglichen Kreisämter.	Namen der Gemeinden.	Gemeindesteuersimpel waren zu erheben bewilligt.	davon sind erlassen worden.	Bleiben zu erheben.
Hadamar	Hangenmeilingen	2	1	1
"	Thalheim	3	3	—
"	Oberweyer	3	3	—
"	Wallmeroo	3	2	1
Nassau	Pohl	2	2	—
"	Seelbach	2	2	—
"	Gutenacker	½	½	—
"	Geisig	2½	2½	—
"	Winden	2½	2½	—
"	Simmern	1	1	—
"	Höhr	2	2	—
"	Gackenbach	2	2	—
"	Bannberscheid	2	1	1
"	Dachsenhausen	3	3	—
Langenschwalbach	Langschied	2	2	—
"	Rettert	3	¾	2¼
"	Weidenbach	1½	1½	—
Idstein	Königshofen	2	2	—
"	Niederjosbach	2	2	—
"	Dombach	3	2	1
"	Altweilnau	1	1	—
"	Usingen	1	1	—
"	Arnoldshain	1	1	—
"	Transberg	2	1	1
"	Obernhain	3	1	2

Namen		Gemeindesteuersimpel		
der Herzoglichen Kreisämter.	der Gemeinden.	waren zu erheben bewilligt.	davon sind erlassen worden.	Bleiben zu erheben.
Idstein	Naunstadt	1	1	—
"	Hasselborn	3	3	—
"	Mauloff	2	2	—
"	Wernborn	2	2	—
"	Wilhelmsdorf	1	1	—
"	Heinzenberg	1	1	—
Rüdesheim	Espenschied	1	1	—
"	Lorchhausen	2	2	—
"	Eschbach	2¼	2¼	—
"	Bornich	½	½	—
"	Lautert	¾	¾	—
"	Reitzenhain	1½	1½	—
"	Welterod	1½	1½	—
"	Mittelheim	1	1	—
"	Neudorf	2	2	—
Höchst	Münster	1½	1½	—
"	Diedenbergen	¾	¾	—
"	Wallau	1½	1½	—
"	Weilbach	2	1	1
"	Wicker	2¾	¾	2
"	Altenhain	3	2	1
"	Cronberg	3	1	2
"	Hornau	1	1	—
"	Kelkheim	3	2	1
"	Eppenhain	1½	1½	—

Digitized by Google

Namen der Herzoglichen Kreisämter.	Namen der Gemeinden.	Gemeindesteuersimpel waren zu erheben bewilligt.	davon sind erlassen worden.	Bleiben zu erheben.
Höchst	Schwalbach	1½	1½	—
"	Mamolshain	3	3	—
"	Oberhöchstadt	3	3	—
"	Ruppertshain	3	3	—
"	Niederhöchstadt	1	1	—
Reichelsheim	Dornassenheim	½	½	—
Herborn	Haiern	3	3	—
"	Nenderoth	1½	½	1
"	Uckersdorf	3	2	1
"	Beilstein	2	2	—
"	Burg	2	1	1
"	Herbornseelbach	2	2	—
"	Amdorf	1	1	—
"	Dillbrecht	3	1	2
"	Rennerod	3	3	—
Limburg	Horhausen	1¾	¾	1
"	Wasenbach	3	2	1

welches den Betheiligten hiermit bekannt gemacht wird

Wiesbaden, den 5. Juli 1849.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Lex.

vdt. Kobbe

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberforstamtsaccessisten Horz von Wiesbaden die Verwaltung der Oberförsterei Naunstadt übertragen, den Oberforstamtsaccessisten Wohmann von Hachenburg in gleicher Eigenschaft nach Wiesbaden versetzt, den Forstaccessisten Scheurer von Diez zum Oberforstamtsaccessisten in Hachenburg, den Forstaccessisten Reitz von Schönbach zum Accessisten bei der Oberförsterei Idstein und den Forstcandidaten Hatzfeld von Driedorf zum Accessisten bei der Oberförsterei Schönbach ernannt.

Der Wahl des Professors Diehl zu Limburg zum Domherrn und Stadtpfarrer daselbst, sowie des Religionslehrers Zaun von Hadamar zum Domvicar zu Limburg ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Die durch das Ableben des Domherrn und Stadtpfarrers Halm in Limburg zur Erledigung gekommene Schulinspection in der Stadt Limburg ist dem Domherrn und Stadtpfarrer Diehl daselbst übertragen worden.

Die zu der im Frühjahre d. J. stattgefundenen theoretischen Concursprüfung in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften zugelassenen Candidaten: Carl Bauer von Höchst, Johann Dilger von Idstein, Johann Feiner von Wallmerod, Carl Gail von Dillenburg, Heinrich Nennich von Wiesbaden, Wilhelm Petri von Oestrich, Ernst Stahl von Limburg und Eduard Thewalt von da sind in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden.

Lehrer Pryibel von Probbach ist zum Lehrer in Schönberg, Amts Wallmerod, Lehrvicar Schaaf von Ruppach zum Lehrer in Probbach ernannt und dem Schulcandidaten Weidenfeller von Giroth die Lehrvicarstelle zu Ruppach provisorisch übertragen worden. Lehrer Beck von Arzbach ist zum Lehrer in Schmitten, Lehrvicar Junker von Mamolshain zum Lehrer in Arzbach und Schulcandidat Pehl von Haintgen zum provisorischen Lehrvicar in Mamolshain ernannt worden. Lehrer Scherer von Wahlrod ist auf sein Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen, der nach Merzhausen designirte Lehrvicar Krombach auf seiner bisherigen Stelle zu Wahlrod belassen, Lehrgehülfe Reichel von Catzenelnbogen zum Lehrvicar in Merzhausen ernannt, und dem Schulcan-

Digitized by Google

didaten Georg aus Driedorf die Lehrgehülfenstelle zu Catzenelnbogen provisorisch übertragen worden. Dem provisorischen Lehrvicar Müller in Astert ist die dasige Schulstelle, den provisorischen Lehrvicaren: Grün in Neuweilnau und Geck in Mittelhofen sind die dasigen Lehrvicarstellen, den provisorischen Lehrgehülfen: Siebel in Rennerod, Todt in Weinbach und Müller in Hebbernheim die dasigen Lehrgehülfenstellen nunmehr definitiv übertragen worden.

Der Lehrer Schmidt von Neudorf ist aus dem Schuldienste entlassen worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 26 den 4. September 1849.

Gesetz.

(Die Vergütung der Reisekosten der Geschworenen betreffend.)

Mit Zustimmung Unserer Landstände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Die nach Art. 47 des Gesetzes vom 14. April 1849, die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten betreffend, geladenen Geschworenen erhalten, sofern sie es verlangen, eine Entschädigung für die Reisekosten, wenn ihre Wohnung mehr als eine Stunde von dem Sitze des Assisenhofes entfernt ist. Die Reiseentschädigung soll für jede Stunde des Hinwegs zum Sitze des Assisenhofes und ebenso für jede Stunde des Rückwegs dreißig Kreuzer betragen. Die Entfernung wird nach der Tabelle berechnet, welche für die Vergütung der Zeugengebühren bei den Criminalgerichten vorgeschrieben ist.

So gegeben Biebrich, den 2. September 1849.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wintzingerode.

Digitized by Google

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Den Abschluß eines Münzkartels zwischen den zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Regierungen betreffend.)

Dem unter dem 21. October 1845 zwischen den Zollvereins-Regierungen abgeschlossenen Münzkartel ist die Herzoglich Anhalt-Köthen'sche Regierung nunmehr ebenfalls beigetreten, was mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 8. Juli 1846 (Verordnungsblatt Nr. 11) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 21. August 1849.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Wintzingerode.

vdl. Stein.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Hauptmann Müller von der Artillerie die Annahme des ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha verliehenen Ritterkreuzes des Ernestinischen Hausordens und dem Oberstabsarzt Dr. Ebhardt die Annahme des ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt verliehenen Ritterkreuzes des Herzoglich Anhaltischen Gesammthausordens Albrechts des Bären gestattet.

Höchstdieselben haben dem Obrist Gerau, Chef der Herzoglichen 1. Infanterie-Brigade, die nachgesuchte Entlassung mit Pension bewilligt.

Seine Hoheit der Herzog haben die Justizamtssecretäre: Zimmermann von Montabaur nach Usingen, Recken von Usingen nach Hochheim, Diehl von Hochheim nach Wiesbaden versetzt, den Criminalgerichtsaccessisten Strauß zu Dillenburg zum Amtssecretär mit der Bestimmung der Verwendung in dem Secretariat des Hof- und Appellationsgerichts daselbst, die Justizamtsaccessisten: Olfenius zu Wiesbaden zum Accessisten bei der General-Domänendirection und Grimm zu Dillenburg zum Accessisten bei dem dortigen Criminalgericht, sodann die Rechtscandidaten: Gail von

Digitized by Google

Dillenburg zum Acceſſiſten bei dem dortigen Juſtizamt, Petri von Oeſtrich zum Acceſſiſten bei dem Juſtizamt Eltville, Bauer von Höchſt zum Acceſſiſten bei dem Juſtizamt daſelbſt, Dilger von Idſtein zum Acceſſiſten bei dem daſigen Juſtizamt, Stahl und Thewalt von Limburg zu Acceſſiſten bei dem dortigen Juſtizamt, Feiner von Wallmerod zum Acceſſiſten bei dem Juſtizamt daſelbſt und Remnich von Wiesbaden zum Acceſſiſten bei dem daſigen Criminalgericht ernannt.

Der Staatsprocurator Reichmann iſt von Verſehung der Stelle des Directors der Hospitalcommiſſion zu Wiesbaden entbunden und dieſe Stelle dem Medicinalrath Dr. Haas daſelbſt übertragen worden.

Dem Pfarrer König zu Naſtätten iſt die Schulinſpection über die Schulen zu Naſtätten und Buch übertragen worden.

Der zum Lehrer in Schmitten ernannte Lehrer Beck in Arzbach iſt auf ſein Anſuchen an ſeiner bisherigen Stelle belaſſen und der nach Arzbach deſignirt geweſene Lehrvicar Junker von Mamolshain zum Lehrer in Cransberg, Lehrgehülfe Zinn von Eitelborn zum Lehrer in Schmitten ernannt und die Lehrgehülfenſtelle zu Eitelborn dem Schulcandidaten Henrich von Wicker proviſoriſch übertragen worden. An die Stelle des in Heiligenborn belaſſenen Lehrvicars Petry iſt dem Schulcandidaten Krämer von Uſingen die Lehrgehülfenſtelle in Weyer proviſoriſch übertragen und der Elementarlehrer Stritter von der erſten Abtheilung der Elementarſchule zu Wiesbaden zum Lehrer in Mosbach-Biebrich ernannt worden. Dem proviſoriſchen Lehrgehülfen Schäfer in Arzbach ſowie den proviſoriſchen Lehrvicaren: Huth zu Hüblingen, Zint zu Wengenroth, Hoffmann zu Salzburg, du Fais zu Hesloch und Schmidt zu Seelenberg ſind ihre bisherigen Stellen definitiv übertragen worden.

Todesfall.

Am 21. Auguſt iſt der mit der Direction des Corrections- und Irrenhauſes beauftragte Rechnungsrath Müller mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 27 den 11. September 1849.

Gesetz.

(Die Verlegung des Hof- und Appellationsgerichts von Usingen nach Wiesbaden betreffend.)

Mit Zustimmung Unserer Landstände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Sitz des Hof- und Appellationsgerichts zu Usingen ist vom 1. October l. J. an nach Wiesbaden verlegt.

§. 2.

Unser Staatsministerium ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

So gegeben Biebrich, den 8. September 1849.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wintzingerode.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberstabsarzte Dr. Ebhardt die Annahme des ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Braunschweig verliehenen Ritterkreuzes des Ordens Heinrichs des Löwen und dem Lieutenant von Einsiedel die Annahme des ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha verliehenen Ritterkreuzes des Ernestinischen Hausordens gestattet.

Der Ernennung des Pfarrers Dr. Sporer von Isseldorf zum Ordinariatsrath bei der bischöflichen Behörde zu Limburg ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Der Candidat der Theologie Brachel von Holzhausen ist zum Pfarrvicar zu Arnoldshain ernannt worden.

Den provisorischen Lehrvicaren Eschhofen zu Wallenfels und Becker zu Lykershausen ist ihre bisherige Stelle definitiv übertragen worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 28 den 28. September 1849.

Gesetz.

(Die Errichtung eines Landjägercorps betreffend.)

Mit Zustimmung Unserer Landstände haben Wir zu wirksamerer Handhabung der öffentlichen Sicherheit beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Statt der bisher bestandenen Reserve 2. Classe wird ein Landjägercorps aufgestellt.

§. 2.

Als Landespolizeianstalt bildet das Landjägercorps ein zusammenhängendes Ganzes und ist vermöge seines Zweckes dem Ministerium des Inneren untergeben.

Die innere Organisation desselben ist militärisch.

§. 3.

Das Landjägercorps besteht aus einem Officier (Hauptmann oder Lieutenant) als Corpscommandanten, 30 berittenen und 57 Fußlandjägern 1. und 2. Classe und Wachtmeistern 1. und 2. Classe, welche im Allgemeinen so zu vertheilen sind, daß der commandirende Officier seine Station an dem Regierungssitze, an jedem Kreisamtssitze aber drei berittene und an jedem Justizamtssitze zwei Fußlandjäger ihre Stationen haben, so daß also in demjenigen Orte, in welchem der Sitz des Kreis- und zugleich eines Justizamtes ist, fünf, in dem ganzen Kreise aber zusammen noch außerdem sovielmal zwei Fußlandjäger mehr stationirt sind, als mehr Justizamtsbezirke in demselben liegen.

Digitized by Google

Veränderungen in dieſer Dislocation können von dem Miniſterium des Innern nach eingezogenen gutachtlichen Berichten der Kreisbeamten und des Landjägercommandanten vorgenommen werden.

§. 4.

Sämmtliche in einem Kreiſe ſtationirte Landjäger ſtehen unter dem Befehle des in ihrer Zahl mit einbegriffenen Wachtmeiſters als Stationscommandanten, welcher ſeiner Seits direct unter dem Befehle des Corpscommandanten ſteht, und am Kreisamtsſitze ſtationirt iſt.

§. 5.

Die Zuſammenziehung der in einem Kreiſe befindlichen Landjägerabtheilung kann nur aus Auftrag des Kreisbeamten, eine Zuſammenziehung aus mehreren Kreiſen aber nur auf Befehl des Miniſteriums des Innern durch den Commandeur erfolgen.

Doch ſind die Kreisbeamten ermächtigt in dringenden Fällen zur Unterſtützung eines benachbarten Kreiſes demſelben eine Verſtärkung zuzuſenden, wovon aber jedesmal ſogleich durch den Kreisbeamten dem Miniſterium des Innern und durch den betreffenden Wachtmeiſter dem Corpscommandeur die Anzeige zu machen iſt.

§. 6.

Als Landjäger können keine andere Individuen angenommen werden als ſolche, welche im Militärdienſte vorzugsweiſe in der Linie geſtanden haben, und

1) ihre Militärdienſtpflicht tadellos erfüllt haben, daher einen ehrenvollen Abſchied vorzeigen;
2) wenn ſie nicht direct aus dem Militär zugehen, ein gutes Zeugniß von ihrer Civilbehörde über ihre zwiſchenzeitliche Aufführung aufweiſen;
3) einen ſtarken geſunden Körperbau haben;
4) des Leſens, Rechnens und Schreibens kundig ſind;
5) nicht unter fünfundzwanzig und nicht über vierzig Jahre alt ſind, vorbehältlich jedoch der bei der erſten Errichtung des Corps ſich als nothwendig ergebenden Ausnahmen;
6) in den Verband einer Gemeinde des Herzogthums aufgenommen ſind.

§. 7.

Der commandirende Officier des Landjägercorps wird vom Herzog ernannt.

Die Ernennung und definitive Anſtellung ſämmtlicher Landjäger nach beendigtem

Digitized by Google

Probejahr geschieht auf den Vorschlag des Commandanten des Landjägercorps und des Kreisbeamten von dem Ministerium des Innern.

§. 8.

Waffen, Munition und große Montirung, Letztere mit Rücksicht auf die bestimmte Tragzeit, werden von dem Kriegsministerium gegen vierteljährige Abrechnung mit dem Ministerium des Innern an das Landjäger-Commando abgegeben.

§. 9.

Die Landjäger werden aus Freiwilligen genommen, welche eine sechsjährige Capitulation eingehen.

Sie dienen während des ersten Jahres auf Probe und können während desselben von dem Ministerium des Innern auf Antrag des Commandanten und des Kreisbeamten wieder entlassen werden, wenn sie die für den Landjägerdienst erforderliche Tauglichkeit und Fähigkeiten nicht entwickeln.

Die Begutachtung der Tauglichkeit zum Dienste geschieht durch den Corpscommandanten unter Zuziehung einer ärztlichen Commission nach gewissenhafter Prüfung, ob das Individuum sich zum Dienste eignet, und ob die im §. 6 erwähnten Erfordernisse vorhanden sind.

§. 10.

Die auf Vorschlag des Corpscommandanten unter Beifügung der Zeugnisse des betreffenden Kreisamtes durch das Ministerium des Innern vorzunehmenden Beförderungen zum Landjäger 1. Classe und Wachtmeister 1. und 2. Classe haben aus der Mitte des Corps so lange zu geschehen, als sich in demselben taugliche Individuen vorfinden.

Ausnahmsweise können ausgezeichnete Unterofficiere, welche als solche aus der Linie getreten sind, sogleich als Landjäger 1. Classe oder als Wachtmeister im Landjägercorps angestellt werden.

Die Ernennung eines Landjägers zum Wachtmeister ist für die Dauer der ersten sechs Monate provisorisch, ergibt sich in dieser Zeit seine Unfähigkeit zum Stations-Commandanten, so kann er von dem Ministerium des Innern auf Antrag des Corps-Commandanten und des Kreisbeamten zum Landjäger zurückgesetzt werden.

§. 11.

Die neu angestellten Landjäger werden durch ein Justizamt auf die Landjägerinstruc-

Digitized by Google

tion verpflichtet, und ihnen die auf sie Anwendung findenden militärischen Gesetze bekannt gemacht.

§. 12.

Die Entlassung eines für die Dauer einer Capitulation definitiv angenommenen Landjägers geschieht vom Ministerium des Innern, und findet namentlich statt:

1) wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst in physischer oder moralischer Beziehung;
2) wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt;
3) wegen wiederholter Disciplinarvergehen, worunter vornehmlich die Trunkenheit zu rechnen ist;
4) in Folge eines die Dienstentlassung oder Dienstentsetzung aussprechenden Strafurtheils;
5) in Folge der Verurtheilung zur Corrections- oder Zuchthausstrafe.

§. 13.

Das Landjägercorps steht in Beziehung auf seine Dienstleistungen ausschließlich unter dem Ministerium des Innern, und von diesem gehen alle auf den Dienst des Landjägercorps Bezug habenden Befehle an den Corpscommandanten aus.

Die einzelnen Abtheilungen desselben sind zur Verfügung des Kreisbeamten gestellt.

Zu allen anderen Civilbehörden steht das Landjägercorps in keinem untergeordneten Verhältniß.

Von den Militärstellen hat es in keinem Falle Befehle zu empfangen. Dagegen hat das Landjägercorps den schriftlichen und mündlichen Requisitionen und Aufforderungen sämmtlicher Justiz- und Administrativ-Behörden ohne Verzug Folge zu leisten. Die Justizbehörden sind berechtigt, ihre Requisitionen direct an die in ihrem Sitze stationirten Landjäger zu erlassen; sind zu deren Erledigung noch weitere Landjäger erforderlich, so haben sie, ebenso wie die Administrativ-Behörden in allen Fällen — die von großer Dringlichkeit ausgenommen — ihre deßfallsigen Requisitionen an den Kreisbeamten zu richten. Ebenso haben die Bürgermeister ihre Gesuche um Beigebung von Landjägern zur Unterstützung in ihren Functionen stets an den Kreisbeamten zu richten, mit Ausnahme des Falles, wenn sie sich veranlaßt finden sollten, einen oder mehrere in ihrer Gemeinde gerade anwesenden Landjäger zur augenblicklichen Hülfeleistung aufzufordern, in welchem Falle die Bestimmung des §. 16 zur Anwendung kommt.

Digitized by Google

Die Civilbehörden, welche die Landjäger in den gesetzlich bestimmten Fällen requiriren, sollen es nicht anders als schriftlich thun können.

Nur in solchen dringlichen Fällen, wo die sofortige Ausfertigung einer schriftlichen Requisition unmöglich oder mit Gefahr des Verzugs verbunden ist, darf solche vorläufig blos mündlich ertheilt, muß jedoch auch dann nachträglich schriftlich ausgefertigt und dem Beauftragten innerhalb 24 Stunden übergeben werden.

Die Behörden sind für die Gesetzmäßigkeit und die Folgen ihrer Aufträge, die Landjäger aber für die genaue Erfüllung und Ausführung der ihnen in gesetzlicher Form zugehenden Aufträge verantwortlich.

§. 14.

Das Kreisamt und die Justizbehörden sind befugt, die Requisitionen und Aufforderungen unmittelbar an den in ihrem Bezirke stationirten Wachtmeister oder in eilenden Fällen an die Landjäger selbst gelangen zu lassen und dieselben zu dem Ende in Dienstsachen, wenn sie es für zweckmäßig erachten, in das Geschäftslocal oder auch in die Wohnung des betreffenden Beamten zu berufen, und denselben die Aufträge zu ertheilen, welche sie für nothwendig halten.

§. 15.

Das Landjägercorps hat den Herzoglichen Kreisämtern über die Vollziehung der ihm zugegangenen Aufträge zu rapportiren und dieselben von Allem in Kenntniß zu setzen, was die öffentliche Ruhe und Sicherheit betrifft; wenn es Störung der Ordnung und Uebertretung der Polizeivorschriften wahrnimmt, die Bürgermeister darauf aufmerksam zu machen, und wenn diese nicht einschreiten solche dem Kreisamte anzuzeigen.

§. 16.

Die Gemeindebehörden und Landjäger sind verbunden, bei ihren Dienstverrichtungen gegenseitig auf Erfordern die zur Erleichterung der Vollziehung derselben nöthige Mitwirkung eintreten zu lassen.

§. 17.

Auf die Requisition untergeordneter Gerichts-, Polizei- und Gemeindediener, Zollaufseher, Förster, Feldschützen haben die Landjäger nur dann Beistand zu leisten, wenn den Ersteren in der Ausübung ihres Dienstes innerhalb ihrer Zuständigkeit Widerstand entgegengesetzt, oder aus bestimmt anzugebenden oder vor Augen liegenden Thatsachen besorgt wird, und im letzteren Falle Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Digitized by Google

§. 18.

Die Civilbehörden, sowie der Landjäger-Commandant werden streng darauf achten, daß die Landjäger nur zu den ihnen bestimmten öffentlichen Diensten und nicht zu persönlichen oder Privatdienstleistungen verwendet werden.

§. 19.

Das Landjägercorps hat den Vorrang, wenn es gemeinschaftlich mit den Linientruppen in Dienstthätigkeit tritt, und es führt in diesem Falle bei Officieren von gleichem Grade immer jener des Landjägercorps das Obercommando. Ist der Officier der Linientruppen von höherem Grade, so wird er zwar den Oberbefehl führen, muß sich jedoch stets nach den schriftlichen Requisitionen richten, welche an den Officier oder sonstigen Befehlshaber der Landjäger ergangen und ihm von diesem zuzustellen sind.

Die Landjäger zweiter Classe haben den Rang der Corporale, die erster Classe den von Sergeanten der Linientruppen und die Landjägerwachtmeister haben bei gemeinschaftlicher Dienstthätigkeit mit den Linientruppen den Vorrang vor den Wachtmeistern und Feldwebeln derselben.

§. 20.

Die Landjäger, deren Ober- und Unterofficiere stehen bei Dienstvergehen unter militärischer, in allen anderen Fällen aber unter bürgerlicher Gerichtsbarkeit.

Als Dienstvergehen, welche nach den militärischen Strafgesetzen beurtheilt werden, insofern sie durch diese Gesetze vorgesehen, oder die letzteren wenigstens analog anwendbar sind, sollen nur folgende angesehen werden:

1) Insubordination, Verweigerung des Dienstes, Widersetzlichkeit bei angeordneter Arrestation, Bruch des Arrestes;
2) Mißbrauch der Amtsgewalt eines Vorgesetzten gegen seinen Untergebenen;
3) Verrath des Dienstgeheimnisses;
4) Schlafen und Trunkenheit im Dienste, nachlässige Dienstführung;
5) Feigheit, Flucht, Desertion, Weggehen ohne Urlaub, Ueberschreitung des Urlaubes;
6) Befreiung eines Arrestaten und Fluchtbegünstigung desselben;
7) Vernachlässigung, absichtliches Verderben, Veräußerung und Verpfändung von Dienstpferden, Fourage, Montur, Waffen und Ausrüstungsgegenständen, sowie von Munition;

Digitized by Google

8) Unterschlagung von im Dienste anvertrauten Effecten, Geldern und Papieren, Bestechung.

§. 21.

Die wegen eines Dienst- oder anderen Vergehens eines Landjägers nöthige Untersuchung haben die Justizämter auf Antrag des Kreisbeamten oder des Vorgesetzten des Beschuldigten einzuleiten; sie sind ebenfalls hierzu berechtigt und verpflichtet, wenn das Vergehen eines Landjägers in anderer Weise zu ihrer Kenntniß kommt, alsdann aber sollen sie gehalten seyn, dem Kreisbeamten und dem nächsten Dienstvorgesetzten des betreffenden Landjägers gleichzeitig Nachricht davon zu geben, was auch bei einer erst später im Laufe der Untersuchung verfügten Verhaftung eines Landjägers zu geschehen hat.

Nach beendigter Untersuchung wegen eines Dienstvergehens werden von dem betreffenden Justizamte die Acten an den Landjäger-Commandanten oder, im Falle das Vergehen dessen Disciplinarstrafbefugniß übersteigt, an das der Station des betreffenden Landjägers zunächst gelegene Militärgericht zum kriegsrechtlichen Verfahren und Urtheil übergeben.

§. 22.

In Bezug auf innere Ordnung in den einzelnen Abtheilungen, auf militärische Haltung und Disciplin sind die Landjäger zunächst ihren Wachtmeistern, diese Letzteren aber dem Corpscommandanten untergeordnet.

§. 23

Die Wachtmeister können gegen die ihnen untergebenen Landjäger zwar Sicherheits- aber keinen Strafarrest verfügen, und haben in diesem Falle sowohl dem Corps-Commandeur als auch dem Kreisbeamten unverzüglich Meldung zu machen.

§. 24.

Der Landjäger-Commandant hat über Wachtmeister und Landjäger eine Disciplinarstrafbefugniß bis zu vierzehn Tagen scharfen Arrest, welcher zwar in dem Amtsgefängnisse, jedoch getrennt von anderen Sträflingen zu vollziehen ist. Die dem Kreisamtmann übertragene Disciplinarstrafgewalt über Dienstuntergebene erstreckt sich auch auf die in seinem Bezirke stationirten Wachtmeister und Landjäger; jedoch kann hier statt einer Geldstrafe auch die entsprechende Arreststrafe erkannt werden.

§. 25.

In der Regel findet beim Landjägercorps keine Beurlaubung statt. In dringenden

Digitized by Google

Fällen hat jedoch der Kreisamtmann die Befugniß, einem Wachtmeister oder Landjäger auf drei Tage Urlaub zu bewilligen.

Bei nicht eiligen oder längeren Urlaubsgesuchen wird die Meldung des Stationscommandanten bei dem Kreisamte eingereicht und von diesem mit gutachtlicher Aeußerung an den Corpscommandanten zur Vorlage bei dem Ministerium des Innern, welchem allein die Entscheidung darüber zusteht, mitgetheilt.

§. 26.

Das Landjägercorps ist im Allgemeinen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Ruhe und Ordnung im Innern des Herzogthums bestimmt. Es liegt hiernach vor Allem in dessen Obliegenheit, über die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu wachen, welche die Sicherheit der Person und des Eigenthums bezwecken; Verbrechen zu verhüten; wenn sie begangen sind, die Thäter zu verfolgen, zu verhaften und an die zuständige Behörde abzuliefern; die Spuren zur Entdeckung von Verbrechen aufzusuchen und zur Anzeige zu bringen.

Die Landjäger haben diesen Dienst *auch ohne besondere Instruction und Aufforderung* nach den in ihren Instructionen enthaltenen näheren Bestimmungen *selbstständig* vorzunehmen.

Sie sind ebenso verbunden, die ihnen von den Polizei- und Justizbehörden zu diesem Zwecke ertheilt werdenden speciellen Aufträge ungesäumt zu vollziehen.

Halten die Kreisbeamten nach den örtlichen Verhältnissen die Mitwirkung der in ihrem Bezirke stationirten Landjäger zur Ueberwachung anderer nicht zunächst die öffentliche Sicherheit und Ordnung bezweckender polizeilicher Vorschriften, wie z. B. derjenigen über richtiges Maaß und Gewicht u. s. w. für erforderlich, so sind die Landjäger verbunden, solche Aufträge nach der für jeden Fall zu ertheilenden besonderen Instruction zu vollziehen.

§. 27.

Jeder Landjäger muß, wenn ihm das Gegentheil nicht ausdrücklich vorgeschrieben wird, im Dienst in vollständiger Uniform erscheinen, um in seiner Eigenschaft als solcher kenntlich zu sein.

§. 28.

Dem Landjäger steht der Eintritt in jedes Haus ohne Unterschied zu jeder Zeit offen:

Digitized by Google

1) wenn er durch einen schriftlichen richterlichen, mit Gründen versehenen Befehl, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden muß, hierzu angewiesen ist;
2) wenn sich ein von dem Landjäger auf frischer That betretener Verbrecher oder eine von der Obrigkeit zur Verhaftung ausgeschriebene Person Angesichts des Landjägers in ein Haus flüchtete;
3) wenn eine Feuers- oder Wassersgefahr dieses nöthig macht, oder wenn er durch den Ruf der Bewohner des Hauses um Hülfeleistung aufgefordert wird.

§. 29.

Außer diesem kann der Landjäger solche Häuser, die dem Publikum offen stehen, namentlich Gasthäuser bis zum Eintritt der Polizeistunde, sowie außerhalb des Ortsberings gelegene Gebäude, z. B. Ziegelhütten, Höfe, Mühlen untersuchen, wenn ihm die Arretirung einer Person aufgetragen worden, und er gegründete Vermuthung hat, daß sich dieselbe in dem zu visitirenden Hause aufhalte.

§. 30.

In solchen Fällen, wo nach Obigem dem Landjäger der Eintritt in ein Haus nicht gestattet ist, muß sich derselbe, wenn er eine verdächtige Person darin vermuthet, darauf beschränken, dasselbe zu bewachen.

§. 31.

Jeder Landjäger kann verlangen, daß ihm die Gastgeber und Wirthe in seinem Bezirke zu jeder Zeit die Listen der beherbergten Fremden vorlegen.

§. 32.

Die thätliche Widersetzlichkeit gegen einen Landjäger oder Mißhandlung eines solchen, dann gewaltthätige Verhinderung desselben in Erfüllung seiner Dienstpflicht wird bestraft nach Tit. XVIII des Strafgesetzbuches von der Widersetzung oder dem Ungehorsam gegen gewisse obrigkeitliche Verfügungen.

§. 33.

Die Landjäger können im Dienste Gewalt anwenden und von den Waffen Gebrauch machen:

1) zur Nothwehr, wenn gegen sie selbst Gewalt oder Thätlichkeiten gebraucht werden;

Digitized by Google

2) zur Vertheidigung anvertrauter Personen oder Sachen gegen Gewalt, wenn diese auf andere Weise nicht vertheidigt werden können;

3) zur Vollziehung ihrer Aufträge gegen gewaltsamen Widerstand, wenn die zuständige Obrigkeit zum Gebrauche der Waffen die ausdrückliche Anweisung ertheilt hat;

4) gegen entfliehende, auf der That betretene Mörder, Brandstifter, Straßenräuber und gefährliche Diebe oder zum Transport anvertraute und als gefährlich bezeichnete Gefangene. In diesem Falle muß jedoch, ehe der Landjäger auf den Fliehenden schießen darf, vorher mit lauter Stimme wenigstens einmal: „Halt, oder ich gebe Feuer!" gerufen werden; auch ist dem Gefangenen vor dem Transport von dem Beamten zu eröffnen, daß bei einem Fluchtversuche auf ihn geschossen werde.

§. 34.

Im Falle einer gefährlichen und aufrührerischen Zusammenrottung hat der die Landjäger Befehligende gemeinschaftlich mit den dem betreffenden Orte vorgesetzten Gemeinde- oder Staatsbeamten oder deren gesetzlichen Stellvertretern sich zu bemühen, durch Aufforderung und Ermahnung die Ruhe herzustellen und zum Auseinandergehen zu vermögen.

Werden demungeachtet zur Unterdrückung der Zusammenrottung strengere Maßregeln nöthig, so kann der die Landjäger Befehligende gegen Einzelne aus der Zusammenrottung, welche Gewalt brauchen, nach §. 33 verfahren.

Die Anwendung der Waffen gegen die versammelte Menge im Allgemeinen darf bis zum vollen Maße stattfinden, wenn der dem betreffenden Orte vorgesetzte Staats- oder Gemeindebeamte oder deren Stellvertreter seine Zustimmung dazu ertheilt, nachdem dieser mit lauter Stimme vorher die Worte an die Menge gerichtet hat: „Ich fordere im Namen des Gesetzes zum augenblicklichen Auseinandergehen auf, es wird Gewalt gebraucht!" und nachdem dreimal ein laut hörbares und weit sichtbares Zeichen gegeben worden ist, welches Zeichen bestehen soll in dem Tone einer zu den Ausrüstungsgegenständen der Landjäger gehörigen und von diesen stets mitzuführenden Pfeife, sowie in dem Aufstecken eines weißen Tuches auf die Bajonett- oder Säbelspitze des Commandirenden; zwischen jedem dieser Zeichen muß eine Zeit von fünf Minuten liegen, und ebenso viele Zeit nach dem letzten Zeichen verstrichen sein, ehe die Waffen gebraucht werden dürfen.

Digitized by Google

§. 35.

Die Landjäger sind befugt, festzuhalten und der betreffenden Justiz- oder Polizeibehörde vorzuführen:

1) Verbrecher, die sie auf der That betreten, sie mögen ihnen bekannt sein oder nicht;

2) Personen, welche durch dringende Anzeigen, unter Anderem durch Tragen blutiger Waffen unmittelbar nach einem verübten Morde und ganz nahe am Ort der That, oder durch den Besitz von entwendeten oder geraubten Sachen bei sonstiger Vermögenslosigkeit, eines begangenen Verbrechens oder der Theilnahme daran sehr verdächtig sind;

3) auf der That betretene, ihnen unbekannte Uebertreter von Polizei-Gesetzen, auf der That betretene, ihnen unbekannte Beschädiger fremden Eigenthums, namentlich Feld- Holz- und Wilddiebe. Sind die Uebertreter von den Landjägern gekannt, so dürfen die Landjäger nur dann zur Verhaftung schreiten, wenn jene der Ermahnung ungeachtet von der gesetzwidrigen Handlung nicht ablassen;

4) alle Personen, welche durch die zuständige Behörde eines Gegenseitigkeit beobachtenden deutschen Staates mit Steckbriefen verfolgt werden;

5) alle Personen, deren Verhaftung ihnen Kraft eines schriftlichen richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls aufgetragen ist; dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden;

6) Soldaten, gegen welche gegründeter Verdacht der Desertion vorliegt;

7) Bettler und Landstreicher;

8) Reisende, welche nach den jeweils bestehenden Polizei-Vorschriften Pässe oder Wanderbücher vorzuzeigen haben und solche in gültiger Form vorzuzeigen oder auf andere Art sich auszuweisen nicht vermögen;

9) Solche, welche sich den Landjägern in Ausübung ihres Dienstes widersetzen.

§. 36.

Die Landjäger haben die von ihnen verhafteten Personen auf der Stelle an die betreffende nächste Behörde bei Vermeidung strenger Ahndung abzuliefern.

Digitized by Google

Der Transport ist mit möglichster Schonung des Verhafteten zu vollziehen und dafür zu sorgen, daß derselbe gegen Spott, Beleidigung und Unbilden gesichert ist.

§. 37.

Die auf eigner Wahrnehmung beruhenden Anzeigen der Landjäger über Polizeivergehen, ferner über im Dienst erlittene wörtliche oder thätliche Beleidigungen haben öffentlichen Glauben.

§. 38.

Wissentlich falsche Anzeigen der Landjäger sollen nach Maßgabe des Artikels 296 des Strafgesetzbuches bestraft werden.

§. 39.

Jeder, ohne Ausnahme der Person und des Ranges ist verbunden, die im Dienst begriffenen Landjäger auf ihre Aufforderung in Ausübung ihrer Dienstpflichten zu unterstützen, ihnen in Allem, was darauf Bezug hat, genügende Auskunft zu geben und, soviel von ihm abhängt, Hülfe und Vorschub zu leisten.

§. 40.

Wenn in außerordentlichen Fällen, z. B. bei Bränden, aufrührerischen Zusammenrottungen, Ueberhandnehmen von Störungen der öffentlichen Sicherheit, die Landjägermannschaft zur Unterdrückung nicht hinreicht, so kann sowohl von dem Kreisbeamten als auch von dem Bürgermeister auf, oder auch ohne Antrag der Landjäger die Bürgerwehr, da wo eine solche besteht, im andern Falle aber die gesammte Bürgerschaft zur Mitwirkung aufgeboten werden, und ist solche dieser Aufforderung Folge zu leisten, bei Vermeidung einer Polizeistrafe bis zu dreißig Gulden Geld oder vier Wochen Gefängniß verpflichtet.

§. 41.

Wenn in solchen Fällen die Beihülfe des Linien-Militärs nothwendig oder zweckmäßig erscheint, so kann die deßfallsige Aufforderung an das Letztere nur von der Civilbehörde ausgehen. In der Regel wird das Ministerium des Innern das Kriegsministerium um die nöthigen Befehle an die Militärbehörde ersuchen. In dringenden Fällen jedoch sind die Commandanten der Garnisonen gehalten, jeder deßfallsigen Requisition des Kreisbeamten zu entsprechen.

§. 42.

Die Landjäger haben sich in und außer ihren Dienstverrichtungen mit Anstand und Bescheidenheit zu benehmen, und jedem die gebührende Achtung zu bezeigen.

Digitized by Google

§. 43.

Die Annahme von Geschenken und unentgeldlicher Beköstigung in den Wirthshäusern soll, wenn solches in der entferntesten Beziehung auf ihren Dienst steht, als Dienstvergehen bestraft werden und nach Umständen Dienstentlassung zur Folge haben.

§. 44.

Wachtmeister und Landjäger erhalten das Dienstehrenzeigen nach den Bestimmungen des Edicts vom 25. Februar 1834.

Wachtmeister und Landjäger, welche sich durch Entschlossenheit, Umsicht und Diensteifer auszeichnen, werden durch öffentliche Belobung oder durch Geldprämien belohnt, und gewährt längerer und ausgezeichneter Dienst in dem Landjägercorps Ansprüche auf Anstellung im Civildienst.

§. 45.

Sämmtliche Kosten des Landjägercorps werden aus der Staatscasse bestritten, und auf das Budjet des Ministeriums des Innern gebracht.

§. 46.

Als jährlicher Sold wird bestimmt:

I. für den Corpscommandanten:

1) mit Hauptmanns-Rang 1300 bis 1700 Gulden,

2) mit Oberlieutenants-Rang 900 bis 1200 Gulden,

3) mit Unterlieutenants-Rang 700 bis 800 Gulden,

monatlich postnumerando zahlbar

Außerdem jährlich 100 Gulden Dienergeld und 20 Gulden Büreaukosten, wogegen es ihm strengstens verboten ist, Landjäger irgendwie zu Diener- oder Scribentenverrichtungen zu verwenden;

II. für den Wachtmeister erster Classe 400 Gulden;

III. für den Wachtmeister zweiter Classe 350 Gulden;

IV. für den Landjäger erster Classe 300 Gulden;

V. für den Landjäger zweiter Classe 250 Gulden.

Zu dieser Löhnung erhalten die berittenen Wachtmeister und Landjäger erster und zweiter Classe eine monatliche Zulage von zwei Gulden.

Den Wachtmeistern und Landjägern werden die Rapportbücher und sonstiges For-

Digitized by Google

mularpapier gestellt, und außerdem den Ersteren jährlich 10 fl., den Letzteren jährlich 5 fl. für Schreibmaterialien vergütet.

§. 47.

Der Corpscommandant bezieht für sein, auf eigene Kosten anzuschaffendes Dienstpferd die Fourage in Natur von dem Militärfouragelieferanten, sodann als Pferd- und Stallgeld jährlich 84 Gulden.

Den berittenen Wachtmeistern und Landjägern wird das Dienstpferd nebst Sattel und Zaum, sowie der Stall vom Staate gestellt. Diejenigen derselben, welche in Garnisonsorten stationirt sind, beziehen die Fourage gleichfalls von dem Militärlieferanten.

Für die Fouragelieferungen der Uebrigen werden besondere Contracte abgeschlossen.

Außerdem erhält der berittene Wachtmeister und Landjäger jährlich:

für Pferdeputzzeug	3 fl.
für Reparatur des Sattelzeugs	3 fl.
für Hufbeschlag und Hufsalbe	16 fl.

§. 48.

Für Reisekosten einschließlich des Quartiergeldes und der Kosten für Pferdefütterung erhält der Corpscommandant täglich 3 fl. und für jedes Uebernachten 1 fl. 30 kr.

Die Commandozulage wird den Wachtmeistern und Landjägern ertheilt:

a) wenn der Mann im Patrouillen- oder Transportdienst einen Marsch von acht (Zeit-) Stunden gemacht hat;

b) wenn er auf Weisung außerhalb seiner Station acht Stunden und länger verwendet wird; sie beträgt täglich für den Wachtmeister und Landjäger 24 Kreuzer.

§. 49.

Die Waffen, die Munition und die Uniform der Landjäger vom Wachtmeister abwärts werden mit Bestimmung einer Tragzeit der einzelnen Stücke von der Militärbehörde gestellt. Die kleine Montur hat der Mann selbst zu bestreiten. Für Waffenreparatur dagegen erhält der Wachtmeister und der Landjäger jährlich 1 fl. 30 kr.

§. 50.

Als Ueberzugskosten werden bestimmt von der Meile:

1) bei Verheiratheten 3 Gulden,

2) bei Ledigen 2 Gulden.

Digitized by Google

Ueberzugskosten werden nicht vergütet:

1) bei der ersten Anstellung im Landjägercorps,

2) wenn die Versetzung auf Ansuchen oder durch eigenes Verschulden, worüber dem Corpscommandanten die Entscheidung zusteht, herbeigeführt wurde.

§. 51.

Die Medicinalangestellten sind zur unentgeldlichen Behandlung der Wachtmeister und Landjäger, und die Bezirksthierärzte ebenso zur unentgeldlichen Behandlung deren Dienstpferde verpflichtet. Die Arzneikosten für Mannschaft und Pferde werden vom Staate bezahlt.

§. 52.

Das Gesetz vom 8. Februar 1849 wegen Pensionirung der Officiere findet auch auf die Landjäger-Officiere Anwendung.

Das Edict vom 3. Juni 1845 wegen des Invalidengehaltes der Unterofficiere und Soldaten findet Anwendung auf die Wachtmeister und Landjäger. Ebenso wird die Unterstützung und Pension deren Wittwen und Waisen nach Vorschrift des §. 13. des letzteren Edicts geregelt.

Nach vierzigjähriger Dienstzeit, wobei der im Linienmilitär geleistete Dienst mit eingerechnet wird, oder nach zurückgelegtem sechzigsten Lebensjahr sind der Wachtmeister und Landjäger berechtigt, den Abschied mit Pension zu fordern, welche in $^3/_5$ des letzten Diensigehaltes besteht.

Bei Regulirung der Pension bleiben die Dienstemolumente außer allem Anschlag.

§. 53.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird Unser Staatsministerium beauftragt.

So gegeben Biebrich, den 15. September 1849.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wintzingerode.

Digitized by Google

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Erläuternde Bestimmungen zu §. 1 der Instruction für die Gerichtsvollzieher vom 23. December 1848.)

Um in eilenden Fällen den Verfügungen der Assisenpräsidenten, der Staatsprocuratoren und der Criminalgerichte eine rasche Vollziehung zu sichern, wird die Bestimmung des §. 1 der Instruction für die Gerichtsvollzieher, wonach diese von dem vorgesetzten Herzoglichen Amt den Auftrag zur Insinuation von Decreten erhalten, dahin erweitert, daß die Gerichtsvollzieher auch diejenigen Insinuationen, welche ihnen unmittelbar von den Assisen-Präsidenten, Staatsprocuratoren oder Criminalgerichten aufgetragen werden, sofort zu bewirken und die Insinuationsbescheinigung behufs der Beglaubigung und Weiterbeförderung an das Justizamt abzugeben haben.

Wiesbaden, den 20. September 1849.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Wintzingerode.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 29 den 1. October 1849.

Gesetz.

(Die Gehalte der Förster betreffend.)

Wir haben mit Zustimmung Unserer Ständeversammlung unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Der Gehalt der Förster wird von Unserer Landes-Regierung dergestalt bestimmt, daß derselbe nicht weniger als fünf Kreuzer und ohne besondere Zustimmung des Waldeigenthümers nicht mehr als sieben Kreuzer vom Metermorgen beträgt. Dieser Gehalt wird nach dem Flächengehalt sämmtlicher zu dem Beschützungsrevier gehörigen Waldungen berechnet.

§. 2.

Bezüglich der Domanial-, Stiftungs- und Privatwaldungen sind die Waldeigenthümer befugt, die innerhalb jener gesetzlichen Grenzen zwischen fünf Kreuzer und sieben Kreuzer vom Metermorgen festgesetzten Försterbesoldungen denjenigen Gemeinden, welche von Domanial-, Stiftungs- oder Privatwaldungen Steuern erheben, bis zu diesem Steuerbetrag in Aufrechnung zu bringen.

§. 3.

Ist ein Förster zeitweise außer Stand seinen Dienst zu versehen, so sind die Waldeigenthümer verpflichtet, sechs Wochen lang auf ihre Kosten für den Forstschutz unter Verständigung mit der Forstbehörde und nach näherer Bestimmung derselben zu sorgen.

So gegeben Biebrich, den 27. September 1849.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wintzingerode.

Digitized by Google

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Bekanntmachung Herzoglichen General-Commando's.)

In den dießjährigen Feldzügen haben sich die nachstehend benannten Militärpersonen durch ihr Benehmen vor dem Feinde besonderes Lob erworben, was, da sie den Dank des ganzen Landes verdient haben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

In dem Kampfe bei Eckernförde am 5. April 1849 hat die Herzogliche Artillerie unter Führung des Hauptmanns Müller ihre erste und zugleich glorreiche Waffenthat vollbracht, weßhalb diesem Officier von Seiner Hoheit dem Herzog ein Ehrensäbel gnädigst verliehen wurde.

Bei diesem Gefechte haben sich durch Unerschrockenheit vor dem Feinde besonders hervorgethan:

Oberlieutenant Werren, Lieutenant von Hadeln II., Feuerwerker Alexander Fischer, Feuerwerker Reinhard Specht, Feuerwerker Jacob Diehl, Bombardier Carl Koch, Obercanonier Michel Petri, Obercanonier Wilhelm Otto, Fußcanonier Peter Ruckes und Fußcanonier Peter Trapp.

Ebenso hat das Herzogliche zweite Bataillon unter Führung des Majors Dümler im letzten Badischen Feldzuge den von Seiner Hoheit dem Herzog gehegten gerechten Erwartungen in vollem Maße entsprochen.

Als besonders ausgezeichnet verdienen genannt zu werden:

Hauptmann Blum II. und Lieutenant Geis in dem Gefechte bei Gernsbach;

Bataillonsfeldwebel Armbrüster in den Gefechten bei Großsachsen, Gernsbach und Sinsheim;

Sergeant Wilhelm Laux und Sergeant Philipp Meurer in dem Gefechte bei Großsachsen;

Hornist Johann Rink in dem Gefechte bei Oos;

Gefreiter Peter Merz und Soldat Wilhelm Schlitt auf dem Marsche nach Bondorf;

Soldat Philipp Helm in dem Gefechte bei Gernsbach, wo er geblieben ist;

Soldat Conrad Waldmann und Soldat Friedrich Klees in dem Gefechte bei Gernsbach.

Digitized by Google

Unter den Vorgenannten wurde von Seiner Hoheit dem Herzog die silberne Tapferkeits-Medaille dem Feuerwerker Alexander Fischer, Bombardier Carl Koch, Obercanonier Michel Petri, Fußcanonier Peter Ruckes Bataillonsfeldwebel Armbrüster, Sergeant Wilhelm Laur, Sergeant Philipp Meurer, Hornist Johann Rink, Gefreiten Peter Merz und Soldat Wilhelm Schlitt gnädigst verliehen.

Außerdem hat sich der Oberstabsarzt Dr. Ebhardt und der Bataillonsarzt Dr. Dörr, ersterer in den von ihm errichteten Hospitälern zu Rübel und Gravenstein und letzterer in Eckernförde und in dem Hospital zu Kiel durch Geschicklichkeit und unermüdete Sorgfalt in Behandlung der Verwundeten und Kranken besondere Ansprüche auf Anerkennung erworben.

Der Regimentsarzt Dr. Kopp hat bei dem zweiten Bataillon nicht allein seine Pflichten als Arzt mit Sorgfalt erfüllt, sondern auch durch persönlichen Muth in den Gefechten den Soldaten ein gutes Beispiel gegeben.

Wiesbaden, den 20. September 1849.

Herzoglich Nassauisches General-Commando.

Aleſeld.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hauptmann Carl von Holbach zum Commandanten des Landjägercorps ernannt und dem Lieutenant von Buseck die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben dem Medicinalassistenten Dr. Vogler zu Diez die nachgesuchte Erlaubniß, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg ihm verliehene Ehrenkreuz Höchst Ihres Haus- und Verdienstordens anzunehmen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Justizamtsacceſſisten Thomä von Idstein in gleicher Eigenschaft nach Wiesbaden versetzt und den Justizamtsacceſſisten Braun von St. Goarshausen zum Procurator bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Recepturgehülfen Raidt zu Nassau zum Recepturacceſſisten daselbst und den Recepturgehülfen Mohr von Diez zum Receptur-

Digitized by Google

acceſſiſten zu Wallmerod ernannt, ſowie den Recepturacceſſiſten Münzel von Wallmerod in gleicher Eigenſchaft nach Eltville verſetzt.

Höchſtdieſelben haben den Hauptſteueramts-Aſſiſtenten Eibach von Biebrich zum Aſſiſtenten bei dem Hauptſteueramte zu Limburg und zum Verwalter des dortigen Salzmagazins, den Zolldirections-Canzliſten Hermanni zum Aſſiſtenten bei dem Hauptſteueramte zu Biebrich und den Recepturacceſſiſten Stauch von Limburg zum Canzliſten bei der Zolldirection ernannt.

Dem von des Erblandpoſtmeiſters Fürſten von Thurn und Taxis Durchlaucht zum Poſterpeditor in Eltville präſentirten Poſtverweſer Nicolaus Faßbender von Hattersheim, ſowie der Präſentation des Johann Müller von Camp als Poſterpeditor zu der neu errichteten Poſterpedition daſelbſt iſt die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

Der von des Fürſten von Wied Durchlaucht erfolgten Präſentation des Candidaten der Theologie, Hugo Stadelmann aus Mainhard, im Königreiche Württemberg, zum Pfarrvicar in Alsbach iſt die landesherrliche höchſte Beſtätigung ebenfalls ertheilt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Profeſſor Halm zu Hadamar ſowie dem Medicinalacceſſiſten Dr. Genth zu Nordenſtadt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt, den Berggeſchworenen Stöckicht zu Weilburg in den Quieſcentenſtand verſetzt und den Hauptſteueramts-Aſſiſtenten Finkler zu Limburg des Dienſtes entlaſſen.

Lehrvicar Keſſel von Niedergladbach iſt zum Lehrer in Hübingen ernannt und der proviſoriſche Lehrvicar Zirvaß von Hübingen in gleicher Eigenſchaft nach Niedergladbach verſetzt worden.

Die neu errichtete Lehrviarſtelle in Bannberſcheid iſt dem Schulcandidaten Schönberg von Oberelbert proviſoriſch und die Lehrgehülfenſtelle zu Schierſtein dem Lehrgehülfen Courtial von da nunmehr definitiv übertragen worden.

Todesfälle.

Am 10. September iſt der Elementarlehrer Rüdel zu Eibingen, am 20. ejusd. der Zollinſpector Beyerer zu Rüdesheim und am 22. ejusd. der Recepturſecretär Fuchs zu Herborn mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 30 den 5. October 1849.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Den Beitritt zu dem Bündniß der Kronen Preußen, Sachsen und Hannover vom 26. Mai d. J., insbesondere das Bundesschiedsgericht betreffend.)

Nach Artikel 5 des zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unterm 26. Mai d. J. abgeschlossenen Bündnisses, welchem Seine Hoheit der Herzog im Einverständniß mit der Ständeversammlung beigetreten sind, haben sich die verbündeten Regierungen einem provisorischen Bundesschiedsgericht unterworfen.

Die Competenz dieses Schiedsgerichts tritt nach §. 4 des gedachten Artikels 5 in folgenden Fällen ein:

1) bei politischen und privatrechtlichen Streitigkeiten aller Art zwischen den verbündeten Staaten selbst;

2) bei Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den verbündeten Staaten;

Digitized by Google

3) bei Streitigkeiten zwischen der Regierung eines der verbündeten Staaten, und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung, — insoweit die letztere ausreichende Bestimmungen für die Erledigung solcher Differenzen nicht enthält;

4) bei Klagen der Angehörigen eines der verbündeten Staaten gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung, insofern in der Landesverfassung selbst keine Mittel zur Abhülfe gegeben sind oder die gegebenen nicht zur Anwendung gebracht werden können;

5) bei Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind;

6) bei Anklagen gegen die Minister der verbündeten Staaten, insofern sie die ministerielle Verantwortlichkeit betreffen, und die eigenen Landesgerichte dazu nicht competent sind;

7) bei Klagen gegen die verbündeten Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen ihnen zweifelhaft oder bestritten ist, sowie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehr als Einen Staat in Einer Klage geltend gemacht wird;

8) bei allen denjenigen Beschwerden, welche als Veranlassung von Störungen der inneren Sicherheit zur Sprache kommen, und nicht durch den Verwaltungsrath der verbündeten Staaten oder durch die von demselben zu ernennenden Civilcommissarien im Wege gütlicher Verhandlungen zu erledigen, oder lediglich den Landesgerichten zur Entscheidung zu überweisen sein möchten;

9) bei allen Rechtshändeln, welche unter den Verbündeten selbst, aus der Vollziehung des gegenwärtigen Bündnisses erwachsen, insofern auch hier die Gerichte eines einzelnen Staates nicht competent sein möchten.

Nachdem von Seiten der verbündeten Königlichen Regierungen: der Königlich Preußische Staatsminister a. D. von Duesberg zu Münster, der erste Präsident des Appellationsgerichts zu Glogau, Graf Rittberg, der Königlich Preußische Geheime-Justizrath, Professor Dr. Dirksen zu Berlin, der Königlich Sächsische Geheimerath Dr. Günther zu Dresden, der Königlich Sächsische Ministerialrath und Geheime-Archivar von Weber

Digitized by Google

zu Dresden, der Königlich Hannover'sche Oberappellationsrath von Pape zu Celle und der Stadtrichter Dr. Francke zu Haarburg, für die Dauer des Vertrags vom 26. Mai d. J. zu Bundesschiedsrichtern ernannt worden sind und das provisorische Bundesschiedsgericht bereits am 2. Juli d. J. zu Erfurt, als seinem vertragsmäßigen Sitze, unter dem Präsidium des ältesten von Preußen ernannten Mitgliedes, Staatsministers von Duesberg, eingesetzt worden ist, so hat der in Berlin zusammengetretene Verwaltungsrath der verbündeten Regierungen für das Verfahren vor diesem Gerichte und für die Vollziehung der Entscheidungen desselben die nachstehenden Bestimmungen erlassen.

Indem diese Bekanntmachung in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs erfolgt, werden zugleich die Herzoglichen Behörden angewiesen, den Requisitionen des Bundesschiedsgerichts namentlich bei Zeugenvernehmungen und Editionsgesuchen Folge zu geben.

Wiesbaden, den 1. October 1849.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Wintzingerode.

vdl. Stein.

Bestimmungen

für das

Verfahren vor dem provisorischen Bundesschiedsgerichte und für die Vollziehung der Entscheidungen desselben.

Titel I.

Verfahren vor dem Bundesschiedsgerichte.

1) In streitigen Rechtssachen.

§ 1.

Die bei dem Schiedsgerichte einzureichenden Klagen müssen von einem zur Prozeßpraxis bei einem Collegialgerichte befugten Rechts-Anwalte unterzeichnet sein, welcher sich durch die Mitunterschrift des Klägers oder durch Vollmacht von demselben zu legitimiren

Digitized by Google

hat. Klagen, bei denen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, werden ohne weiteres zurückgegeben.

§. 2.

Die Klage muß, außer dem vollständigen Vortrage des Sachverhältnisses, die Angabe der Beweismittel hinsichtlich der zu ihrer Begründung angeführten Thatsachen und einen bestimmten Antrag enthalten. Bestehen die Beweismittel in Urkunden, die sich in den Händen des Klägers befinden, so ist er verpflichtet, eine Abschrift derselben der Klage beizufügen und bei deren Einreichung zugleich die Urschrift der Urkunden zur Einsicht des Gegners auf der Kanzlei des Schiedsgerichts niederzulegen.

§. 3.

Ergiebt sich aus dem Inhalte der Klage, daß der Gegenstand nicht zur Competenz des Schiedsgerichts gehöre, so ist dieselbe sofort zurückzuweisen.

§. 4.

Entspricht eine Klage den Erfordernissen des §. 2. nicht, so ist vor Mittheilung derselben an den Verklagten wegen Ergänzung oder Verbesserung der dem Kläger zu bezeichnenden Mängel das Erforderliche anzuordnen.

§. 5.

Die Klage ist dem Verklagten im Wege der gerichtlichen Insinuation mit der Aufforderung zuzufertigen, dieselbe in einer nach den Umständen auf vier bis acht Wochen zu bestimmenden Frist vollständig zu beantworten. — Diese Frist kann auf den Antrag des Verklagten nach Ermessen des Gerichts, jedoch nur einmal, verlängert werden. Die Beantwortung muß in einer nach Vorschrift des §. 1. abgefaßten Schrift erfolgen; ist diese Vorschrift nicht beobachtet, so wird die Schrift zurückgegeben, und es tritt, wenn nicht vor Ablauf der Frist eine andere, in gehöriger Form abgefaßte Schrift eingereicht wird, das Contumacial-Verfahren ein. (§. 6.) — Dem Kläger ist von der Zufertigung der Klage an den Verklagten, und von der dem letztern bewilligten Fristverlängerung, so wie von dem Tage der erfolgten Insinuation an den Verklagten mittelst eines durch die Post abzusendenden Erlasses Nachricht zu geben.

§. 6.

Wird die Klagebeantwortung nicht binnen der bestimmten Frist eingereicht, so werden

Digitized by Google

die in der Klage angeführten Thatsachen für zugestanden erachtet, und ist demgemäß in contumaciam, was Rechtens, zu erkennen.

§. 7.

Gegen ein solches Contumacial-Erkenntniß (§. 6.) findet die Restitution statt, wenn binnen vier Wochen nach dessen gerichtlicher Insinuation der Verklagte darum nachsucht und zugleich eine vollständige Klagebeantwortung in gehöriger Form einreicht.

§. 8.

Die Klagebeantwortung muß enthalten: eine bestimmte und erschöpfende Einlassung auf den ganzen Inhalt der Klage und zugleich sämmtliche Einreden, deren der Verklagte sich bedienen will, mit Angabe der Beweismittel, in Hinsicht deren die Bestimmungen in §. 2. gleichfalls Anwendung finden. — Fernere auf Thatsachen beruhende Einreden, welche in der Klagebeantwortung nicht vorgebracht sind, können nicht weiter geltend gemacht werden. Thatsachen, denen in der Klagebeantwortung nicht ausdrücklich widersprochen ist, werden für zugestanden, und Urkunden, über welche keine Erklärung abgegeben ist, werden für anerkannt erachtet.

§. 9.

Von der Verpflichtung zur vollständigen Beantwortung der Klage befreit nur die Einrede, daß die Sache nicht zur Competenz des Schiedsgerichts gehöre. — Vermeint der Verklagte, diese Einrede entgegenstellen zu können, so kann er darauf antragen, daß zunächst über dieselbe verhandelt und erkannt werde; findet aber das Gericht diesen Antrag nicht gegründet, so bestimmt es eine anderweite Frist, binnen welcher der Verklagte die Klage vollständig zu beantworten hat. (§. 5.)

§. 10.

Bis zum Eingange der Klagebeantwortung haben die Parteien sich darüber zu erklären, ob sie eine mündliche Schlußverhandlung vor versammeltem Gerichte wünschen oder nicht; dieselbe muß erfolgen, sobald nur eine der Parteien darauf anträgt.

§. 11.

Ist auf mündliche Schlußverhandlung angetragen worden, so können nach Ermessen des Gerichts, ist aber ein solcher Antrag nicht gestellt, so müssen die Parteien noch zur Einreichung einer schriftlichen Replik und Duplik in allen denjenigen Fällen aufgefordert werden, in denen bei Beantwortung der Klage Thatsachen, die in der Klage nicht vorge-

Digitized by Google

kommen, angeführt oder Einreden angebracht worden sind; die Fristen zur Einreichung dieser Schriften, die gleichfalls nach Vorschrift des §. 1. abgefaßt sein müssen, sind vom Gerichte nach Maßgabe des §. 5. zu bestimmen. — Die Replik muß eine vollständige Auslassung auf die Klagebeantwortung, und die Duplik eine vollständige Auslassung auf die Replik enthalten. Thatsachen und Urkunden, worüber der Gegner sich nicht erklärt, werden für zugestanden und anerkannt angesehen.

§. 12.

Editions-Gesuche, welche sich auf Urkunden in den Händen der Gegenpartei beziehen, müssen vom Kläger zugleich mit der Klage und vom Verklagten zugleich mit der Klagebeantwortung angebracht werden, und ist darüber zugleich mit der Hauptsache zu verhandeln; doch kann die Verhandlung der Hauptsache auf den Antrag des Editionssuchers nach Ermessen des Gerichts bis nach Erledigung des Editionspunktes ausgesetzt werden.

§. 13.

Nach geschlossenem Schriftwechsel sind die Parteien, wenn auf mündliche Verhandlung der Sache vor versammeltem Gericht angetragen worden, zu der dazu anberaumten Sitzung durch einen im Wege der gerichtlichen Insinuation zuzustellenden Erlaß vorzuladen. — Zu dieser Verhandlung steht einem Jeden der Zutritt offen, wenn nicht das Gericht eine Ausnahme hiervon aus Gründen des öffentlichen Interesses eintreten zu lassen für nothwendig erachtet.

§. 14.

Bei dieser Verhandlung dürfen für die Parteien nur solche Personen auftreten, welche zur Abfassung der Proceßschriften befugt sind. (§§. 1. 5 und 11.)

§. 15.

Erscheint in der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung von Seiten der Parteien Niemand, welcher darin aufzutreten nach §. 14. befugt ist, so wird angenommen, daß die Parteien die Sache auf sich beruhen lassen wollen.

§. 16.

Erscheint nur von Seiten einer der Parteien ein zum Auftreten Befugter nicht, oder läßt sich der Erschienene auf die Sache nicht ein, so steht der andern Partei frei, darauf anzutragen, entweder, daß die Sache auf sich beruhen bleibe oder die Contumacial-Verhandlung eintrete.

Digitized by Google

§. 17.

Bei der Contumacial-Verhandlung werden alle streitigen, von dem Nichterschienenen angeführten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, sowie alle von dem Nichterschienenen noch vorzulegenden Urkunden für nicht beigebracht angesehen, alle vom Gegentheile angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, für zugestanden, ingleichen die von dem Gegentheile beigebrachten Urkunden für anerkannt erachtet.

§. 18.

Eine Verlegung der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung findet nicht nur auf den übereinstimmenden Antrag beider Parteien statt, sondern kann auch nach Ermessen des Gerichts auf den einseitigen Antrag einer Partei erfolgen, wenn solcher durch bescheinigte, erhebliche Gründe unterstützt wird.

§. 19.

Die mündliche Verhandlung wird mit einem das Sachverhältniß darstellenden Vortrage, welchen der vom Vorsitzenden ernannte Referent zu halten hat, eröffnet; hierauf folgen die Vorträge der Parteien, wobei dem Verklagten das letzte Wort gebührt.

§. 20.

Neue Thatsachen und Beweismittel dürfen bei der mündlichen Verhandlung nur insofern angebracht werden, als dieselben zur Widerlegung einer von dem Gegner aufgestellten thatsächlichen Behauptung, über welche die andere Partei noch nicht zur Gegenerklärung aufgefordert war, dienen sollen. Ist eine Partei zur Gegenerklärung auf eine bei der mündlichen Verhandlung erst vorgebrachte thatsächliche Erklärung nicht sofort im Stande, so muß das Gericht, wenn es die Gegenerklärung für nothwendig erachtet, eine andere Sitzung durch einen, den Parteien sofort zu eröffnenden, die Stelle der Vorladung vertretenden Beschluß anordnen.

§. 21.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung, die Sorge für gehörige Erörterung der Sache und die Befugniß zur Schließung der Verhandlung gebühren dem Vorsitzenden, welcher jedoch hierbei auf die Meinung der beisitzenden Gerichtsmitglieder Rücksicht zu nehmen, und diejenigen Fragen, welche dieselben den Parteien vorgelegt zu sehen wünschen, zu stellen hat.

Digitized by Google

§. 22

Ist die Sache zum Endurtheil reif, so wird das Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen den Parteien noch in der nämlichen oder in einer sofort zu bestimmenden, jedoch der Regel nach nicht über vierzehn Tage hinauszusetzenden Sitzung verkündigt.

§. 23.

Ist eine Beweisaufnahme erforderlich, so muß dieselbe durch eine sofort abzufassende Resolution, welche die zu beweisenden Thatsachen und die Beweismittel festsetzt, angeordnet werden, und ist solche nach Ermessen des Schiedsgerichts, entweder vor versammeltem Collegium, oder durch einen Commissarius oder im Wege der gerichtlichen Requisition zu bewirken.

§. 24.

Nach Beendigung der Beweisaufnahme wird zur mündlichen Schlußverhandlung, bei welcher die Vorschriften der §§. 13, 14, 18, 19 und 21 gleichfalls Anwendung finden, und zur Entscheidung der Sache eine Gerichtssitzung anberaumt, zu welcher die Parteien vorzuladen sind. — Wer nicht erscheint, von dem wird angenommen, daß er zur Unterstützung seiner Behauptungen und Anträge nichts weiter anzuführen habe.

§. 25.

Ueber die mündliche Verhandlung ist durch einen zur gerichtlichen Protokollführung befähigten Beamten ein Protokoll aufzunehmen, welches in Sonderheit enthalten muß:

1) den Gang der stattgefundenen Verhandlungen im Allgemeinen;
2) diejenigen Zugeständnisse der Parteien, deren Aufzeichnung verlangt wird, so wie diejenigen Erklärungen der Parteien, deren Aufzeichnung das Gericht für erheblich hält;
3) die Entscheidung und sonstige Beschlüsse des Collegiums.

Das Protokoll ist von sämmtlichen anwesenden Gerichtsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Vorlesung an die Parteien, so wie der Unterzeichnung von ihnen bedarf es nicht; jedoch müssen die unter pos. 2 erwähnten Vermerke den Parteien vorgelesen werden, und sind letztere mit ihren Bemerkungen über die Fassung derselben zu hören.

§. 26.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse sind den Parteien selbst oder deren Bevollmäch-

Digitized by Google

tigten, wenn die Vollmacht ausdrücklich auf den Empfang des Erkenntnisses gerichtet ist, im Wege der gerichtlichen Insinuation zuzustellen.

§. 27.

Ist von keiner der Parteien auf eine mündliche Verhandlung vor versammeltem Gerichte angetragen worden, so erfolgt die Entscheidung in einer nicht öffentlichen Sitzung, auf den schriftlichen Vortrag zweier vom Vorsitzenden ernannten Referenten. Bei Verfügung der Beweisaufnahme (§. 23.) darf nur auf solche Beweismittel Rücksicht genommen werden, welche bereits in den eingereichten Schriftsätzen angegeben sind. Nach beendigter Beweisaufnahme ist den Parteien, unter Mittheilung der Verhandlungen, noch eine Frist von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen zur Einreichung ihrer rechtlichen Ausführung zu gestatten; wer diese Frist versäumt, von dem wird angenommen, daß er nichts weiter anzuführen habe.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse werden den Parteien statt der Publication nach Vorschrift des §. 26. zugestellt.

§. 28.

Die in vorstehenden Paragraphen angedrohten Rechtsnachtheile treten ein, ohne daß es dieserhalb einer vorgängigen Bekanntmachung an die betheiligte Partei oder demnächst eines besondern Antrages der Gegenpartei bedarf.

§. 29.

Die Parteien sind verpflichtet, diejenigen Schriften, von denen der Gegenpartei Mittheilung gemacht werden muß, in der dazu erforderlichen Anzahl von Exemplaren einzureichen.

§. 30.

Gegen Erkenntnisse des Schiedsgerichts findet, außer dem Falle des §. 7, ein Rechtsmittel und namentlich auch die Restitution wegen neu aufgefundener Urkunden nicht statt; dagegen bleibt den Parteien unbenommen, die Anstellung der Nichtigkeitsklage in den im §. 2. Nr. 1, 4 und 5. Tit. 16 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung für die Königl. Preußischen Staaten bezeichneten Fällen:

a) einer auf Grund einer falschen Urkunde oder eines falschen Zeugnisses erfolgten Entscheidung,

Digitized by Google

b) eines Mangels der vorschriftsmäßigen Vertretung der unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen, und

c) der mangelnden oder falschen Vollmacht desjenigen, welcher für eine Partei als deren Bevollmächtigter aufgetreten ist.

Diese Klage ist gleichfalls bei dem Schiedsgerichte anzustellen; die Execution des angefochtenen Erkenntnisses wird aber durch dieselbe nicht aufgehoben.

§. 31.

In Ergänzung der gegenwärtigen Bestimmungen sollen die in den Königl. Preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Prozeßgesetze zur Anwendung kommen.

§. 32.

In den vor dem Schiedsgerichte verhandelten Sachen werden keine Stempel und keinerlei Art von Gerichtsgebühren erhoben; hinsichtlich der baaren Auslagen und sonstigen Kosten verbleibt es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (§. 31).

2) in Beschwerdesachen.

§. 33.

In Beschwerdesachen (§. 4. Lit. a. Nr. 5. und Lit. b. der Uebereinkunft vom 26. Mai d. J.) findet das in den §§. 1 — 32 vorgeschriebene Verfahren gleichfalls Anwendung, jedoch mit nachstehenden Modificationen:

1) Bei Mittheilung einer Beschwerde wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege an die betreffende Landesbehörde zu deren Erklärung, ist zugleich die Einsendung der bezüglichen Acten zu verordnen.

2) In den Fällen des §. 4. Lit. b. der Uebereinkunft hat der Beschwerdeführer außer dem Nachweise, daß die Sache von dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen dem Schiedsgerichte überwiesen worden, zunächst eine vollständige Beschwerdeschrift, welche dem contradictorischen Verfahren zur Grundlage dienen kann, einzureichen.

3) Schriftliche Replik und Duplik, so wie mündliche Verhandlung vor versammeltem Collegium, finden nur in solchen Fällen statt, in denen das Schiedsgericht sie für angemessen erachtet.

Digitized by Google

3) Bei Anklagen gegen die Minister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

§. 34.

Auf Anklagen gegen die Minister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen, (§. 4 Lit. a. Nr. 6. der Uebereinkunft vom 26. Mai d. J.) wird nach den Grundsätzen des Anklageprozesses verfahren. — Es kommen hierbei die in §§. 1 — 32. enthaltenen Bestimmungen ebenfalls mit folgenden Modificationen zur Anwendung.

§. 35.

Auch außer dem Falle des §. 10. kann eine mündliche Verhandlung der Sache vor versammeltem Collegium stattfinden, wenn das Schiedsgericht eine solche zur Aufklärung der Sache eintreten zu lassen nach Eingang der Beantwortung der Anklage für angemessen erachtet.

§. 36.

Das Schiedsgericht hat, bei Anberaumung der Sitzung für die mündliche Verhandlung der Sache zugleich die zur Beweisaufnahme erforderlichen Anordnungen, von welchen die Parteien in Kenntniß zu setzen sind, zu treffen. In dieser Sitzung ist, nach Anhörung der Parteien, mit der Beweisaufnahme, insoweit solche nicht im Wege gerichtlicher Requisition nach Befinden des Schiedsgerichts bewirkt werden muß, zu verfahren und nach dem Schlußvortrage derselben, wobei dem Angeklagten das letzte Wort zu geben, Entscheidung zu ertheilen.

§. 37.

Das nach §. 25. abzufassende Protocoll muß den wesentlichen Inhalt der Zeugenaussagen enthalten.

§. 38.

Das Schiedsgericht hat, ohne an bestimmte Regeln über die Wirkung der Beweise gebunden zu sein, unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung, nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei. Auflegung eines Erfüllungs- oder Reinigungs-Eides findet eben so wenig als Eidesantrag statt.

Digitized by Google

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 39.

Ueber alle zur Cognition des Schiedsgerichts gelangenden Sachen ist auf den Vortrag eines dazu vom Vorsitzenden zu ernennenden Referenten in einer Sitzung, worin mindestens zwei Drittheile der Gerichtsmitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sein müssen, collegialisch zu berathen und zu beschließen; doch ist der Vorsitzende ermächtigt, ohne Mitwirkung des Collegiums in dessen Namen Klagen oder Beschwerden, bei denen die Vorschrift des §. 1 nicht beachtet ist, zurückzugeben, bloße prozeßleitende Verfügungen, so wie solche, die nur in Benachrichtigungen und Communicationen bestehen, zu erlassen, ingleichen Klagen und Beschwerden, deren Gegenstand offenbar nicht zur Competenz des Schiedsgerichts gehört, zurückzuweisen. — Wird in diesen Fällen von der Partei Gegenvorstellung gemacht, so muß die Sache zur Entscheidung des Collegiums gebracht werden.

§. 40.

Die Beschlüsse des Schiedsgerichts werden nach absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden den Ausschlag, in Anklagesachen gegen die Minister jedoch entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

§. 41.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse, Beweis-Resolute und sonstigen Erlasse des Schiedsgerichts werden von dem Vorsitzenden allein vollzogen.

Titel II.

Vollziehung der Erkenntnisse des Bundes-Schiedsgerichts.

§. 42.

Die Vollstreckung der Erkenntnisse des Schiedsgerichts wird auf Anrufen der Parteien von dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen veranlaßt.

§. 43.

Der Verwaltungsrath hat, auf Anrufen des obsiegenden Theiles, der verurtheilten

Digitized by Google

Partei eine angemessene Frist zu setzen, um innerhalb derselben dem Urtheile Genüge zu leisten, und wie solches geschehen, nachzuweisen.

§. 44.

Wenn die gesetzte Frist abgelaufen, die Befolgung aber nicht dargethan ist, so muß der Verwaltungsrath auf ferneres Anrufen des obsiegenden Theils das weiter Erforderliche zur Vollstreckung des Erkenntnisses nach Maaßgabe der Bestimmungen des zwischen den verbündeten Regierungen am 26. Mai d. J. abgeschlossenen Vertrags anordnen.

§. 45.

Die Kosten der Execution fallen der verurtheilten Partei zur Last und sind von ihr nöthigen Falls zugleich bei jener Execution nach Anordnung des Verwaltungsraths beizutreiben.

§. 46.

Die Richtigkeit der Erkenntnisse des Schiedsgerichts darf in keinem Falle der Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses des Verwaltungsraths werden. Streitigkeiten über die Auslegung derselben gehören vor das Schiedsgericht.

§. 47.

Die in der Executions-Instanz annoch zulässigen Einreden müssen beim Bundesschiedsgerichte angebracht und sofort liquide gemacht werden. Das Verfahren über dieselben richtet sich nach den im ersten Titel enthaltenen Bestimmungen, muß aber möglichst abgekürzt werden. Vom Ermessen des Bundesschiedsgerichts hängt es ab, ob die vorläufige Hemmung der Execution während dieses Verfahrens zu beschließen sei. Haftet aber Gefahr auf dem Verzuge, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, der Execution auf Antrag der Partei, gegen welche sie verfügt ist, so lange Anstand zu geben, bis sie im Stande ist, einen Beschluß oder ein Erkenntniß des Bundesschiedsgerichts zu erwirken. Dazu hat der Verwaltungsrath ihr eine angemessene Frist unter der Verwarnung zu setzen, daß nach deren unbenutztem Ablaufe, der Execution ihr ungehemmter Lauf werde gelassen werden.

§. 48.

Beschwerden über Verzögerung oder Ueberschreitung der Grenze bei der vom Verwaltungsrathe angeordneten Vollstreckung eines Erkenntnisses des Schiedsgerichts gehören vor den Verwaltungsrath.

Digitized by Google

§. 49.

Wird gegen die Vollziehung eines Erkenntniſſes des Schiedsgerichts von einem Dritten, gegen den daſſelbe nicht ergangen iſt, Einſprache erhoben, und zugleich dargethan, daß durch deſſen Vollſtreckung Nachtheile für ihn entſtehen, ſo hat der Verwaltungsrath der Execution ſo lange Anſtand zu geben, bis die Einſprache auf die geeignete Weiſe erledigt iſt.

Dienſtnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Hauptmann Müller von der Artillerie die Annahme des ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerordens vierter Claſſe mit Schwerdtern geſtattet.

Höchſtdieſelben haben den Landoberſchultheiſen Landrath Petſch zu Höchſt auf ſein Anſuchen in den Ruheſtand verſetzt, den Juſtizamtsſecretär Philgus von Wehen und den Kreisamtsacceſſiſten Schütz von Höchſt zu Secretären bei dem Kreisamte zu Hadamar, den Kreisamtsſecretär Appel von Hadamar zum Secretär bei dem Juſtizamte zu Wehen und den Juſtizamtsacceſſiſten Snell von Eltville zum Acceſſiſten bei dem Kreisamte zu Höchſt ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben die Candidaten der Medicin: Dr. Widerſtein von Dillenburg und Dr. Fohr von Rausbach zu Medicinalacceſſiſten, erſteren in Dillenburg und letzteren in Rausbach, ernannt und den Wohnſitz des Medicinalacceſſiſten Dr. Otto von Herborn nach Bicken verlegt.

Höchſtdieſelben haben dem Berggeſchwornen Victor zu Marienberg die Verwaltung der Bergmeiſterei Dillenburg übertragen.

Seine Hoheit der Herzog haben den Conrector Stoll von Wiesbaden an das Gymnaſium zu Hadamar und die Collaboratoren: Seyberth von Weilburg an das Gelehrtengymnaſium zu Wiesbaden und Gallo von Dillenburg an das Gymnaſium zu Weilburg in gleicher Eigenſchaft verſetzt.

Dem Pfarrer Cäſar von Dickſchied iſt die Pfarrei Staffel, dem Pfarrer Schellenberg von Patersberg die Pfarrei Dickſchied, dem früher auf ſein Anſuchen entlaſſenen

Digitized by Google

Pfarrer Vietor von Rod an der Weil die Pfarrei Cleeberg übertragen, der Candidat Altbürger von Rüdesheim zum Pfarrvicar zu Neukirch und der Candidat Anthes von Idstein zum Pfarrvicar zu Patersberg ernannt worden.

Auguſt Bender von Strinztrinitatis, Carl Fetz von Wiesbaden und Eduard Zachariä von Holzappel ſind nach erſtandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der evangeliſchen Theologie aufgenommen worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 31 den 10. October 1849.

Gesetz.

(Die Forstvergehen, Jagdvergehen und Fischereivergehen und deren Bestrafung betreffend.)

In der Erwägung, daß hinsichtlich der Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereivergehen sich mehrere Abänderungen in der bestehenden Gesetzgebung als nothwendig und zweckmäßig ergeben haben, haben Wir mit Zustimmung Unseres Landtags unter Aufhebung der Edicte vom 9. November 1816, die Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereivergehen betreffend, vom 5. August 1825, die gegen die Wilderei zu ergreifenden Maßregeln und die Bestrafung der Jagdverbrechen betreffend, und vom 29. Mai 1830, die Bestrafung der Forstvergehen betreffend, sowie aller damit in Verbindung stehenden Verordnungen, namentlich der Verordnung vom 22. August 1836, die Einführung von Wild aus dem Auslande betreffend und vom 26. September 1845, die Vertilgung der der Jagd schädlichen Thiere betreffend, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Digitized by Google

Titel I.

Von den Forstvergehen und deren Bestrafung.

§. 1.

A. Forstschutz überhaupt.

Im Forstschutze steht der gesammte Waldboden des Herzogthums, nebst allen rohen und auch den bereits bearbeiteten Erzeugnissen dieses Bodens, so lange beide noch innerhalb desselben sich befinden oder zum Behufe der Abfuhr vom Walde an der Waldgrenze aufgestellt sind.

§. 2.

B. Vergehen gegen den Forstschutz im Allgemeinen.

Die Forstvergehen werden in Forstdiebstähle, Forstbeschädigungen und Forstpolizeivergehen eingetheilt.

§. 3.

C. Forstdiebstahl, insbesondere 1) Begriff desselben.

Forstdiebstahl heißt jede aus Gewinnsucht eigenmächtig vorgenommene Zueignung einer fremden in dem Forstschutz noch stehenden Sache, insofern diese Handlung nicht ausnahmsweise nach den weiter unten folgenden Bestimmungen nur zu den Forstbeschädigungen gerechnet wird.

Als vollendeter Forstdiebstahl wird schon das Abhauen oder Abbrechen eines Stammes, Astes oder Reises in diebischer Absicht oder die diebische Besitzergreifung dieser und anderer Gegenstände betrachtet, obgleich der Thäter dieselben in seinen Gewahrsam nicht gebracht hat.

§. 4.

2) Gegenstände des Forstdiebstahls im Allgemeinen und in einzelnen Beispielen, auch Werthsermittelung.

Ein solcher Diebstahl wird demnach an Waldnutzungen aller Art begangen, namentlich am Holze, nicht nur im Naturzustande, sondern auch nachdem dasselbe im Walde entweder zum ersten Verkaufe aus der Hand des Waldeigenthümers, als zu Klafterholz, Wellen, Werkholz ꝛc. zugerichtet, oder zum Handwerksgebrauche, als zu Dielen, Balken u. s. w. handwerksmäßig bearbeitet worden ist.

Hiernach werden namentlich Forstdiebstähle an folgenden einzelnen Gegenständen über deren jedesmaligen Werthanschlag zugleich nachstehende Bestimmungen erfolgen, begangen:

Digitized by Google

1) an Stämmen

und zwar

A. an grünen Stämmen.

Durchmesser.	an Eichen, Ulmen und Eschen.		an Buchen, Hainbuchen, Ahorn, Kastanien, Kirschen und wilden Obstbäumen.		an Birken, Erlen, Linden, Pappeln, Weiden, Hasseln, Mehl- und Vogelbeerbäumen und allen übrigen hier nicht genannten Holzarten.		an Nadelholzstämmen.	
in Decimalzollen.	Werth-Ansatz.							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	2	—	1	—	1	—	2
2	—	12	—	8	—	4	—	8
3	—	30	—	20	—	12	—	20
4	1	—	—	40	—	24	—	45
5	1	30	1	—	—	30	1	—
6	2	—	1	15	—	45	1	45
7	3	—	2	—	1	—	2	—
8	4	—	2	30	1	30	3	30
10	6	30	4	30	2	30	6	—
12	9	—	6	—	3	30	8	30
14	12	—	8	—	4	30	11	—
16	16	—	10	30	6	30	14	30
18	20	30	13	30	8	—	19	—
20	26	—	17	30	10	30	23	30
22	31	30	21	—	12	30	28	—
24	37	30	25	—	15	—	31	—
26	43	30	29	—	17	30	39	30
28	51	—	34	—	20	30	45	—
30	57	30	38	—	23	—	53	—

Digitized by Google

B. an dürren Stämmen.

Durchmesser.	an Eichen, Ulmen, Eschen, Buchen, Hainbuchen, Ahorn, Kastanien, Kirschen, wilden Obstbäumen und Nadelhölzern.		an Birken, Erlen, Linden, Pappeln, Weiden, Hasseln, Mehl- und Vogelbeerbäumen und allen anderen hier nicht genannten Holzarten.	
in Decimalzollen.	Werth-Ansatz.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
2	—	4	—	2
3	—	10	—	6
4	—	20	—	12
5	—	30	—	15
6	—	38	—	23
7	1	—	—	30
8	1	15	—	45
10	2	15	1	15
12	3	—	1	45
14	4	—	2	15
16	5	15	3	15
18	6	45	4	—
20	8	45	5	15
22	10	30	6	15
24	12	30	7	30
26	14	30	8	45
28	17	—	10	15
30	19	—	11	30

Steht die Stärke eines Stammes zwischen den in vorstehender Tabelle angegebenen Durchmessern, z. B. mit einem Durchmesser von 15 Zollen, so wird der Werth nach dem zunächst stehenden geringeren Maße, und zwar diesem gleich, also in jenem Beispiele nach 14 Zollen bestimmt. Junge aus Saamen erwachsene Pflanzen, welche den oben angegebenen Durchmesser nicht haben, werden jedes Stück:

Digitized by Google

a) aus offenen und gehegten Waldungen zu einem Werthe von einem Kreuzer,

b) aus Pflanzschulen zu einem Werthe von zwei Kreuzern

angeschlagen.

Wird ein Stamm, gleichviel von welchem Umfange, in der Mitte, oder weiter oben abgehauen, so ist der Thäter ebenso strafbar, als wäre das Abhauen am Anfange des Stammes geschehen.

Auch begründet es keinen Unterschied der Strafe, ob der Stamm, welcher abgebrochen, oder ausgerissen wird, noch unbeschädigt oder schon früher beschädigt war.

2) an gefälltem Holze, Windfällen, Eis- und Bodenbrüchen, wovon der Werth der Traglast an Scheitern auf . . . . . 24 kr.
und der Traglast an Wellen auf . . . . . 12 kr.
mit der Einschränkung festgesetzt wird, daß stets Scheitholz, welches zusammen ½ Klafter ausmacht, oder sonstiges gefälltes Holz nach Klaftermaß oder Cubikfuß besonders geschätzt wird.

(Zu 1 und 2.) Auch kann der bestohlene Eigenthümer verlangen, daß seiner Privatentschädigung für Stämme, Pflanzen oder gefälltes Holz jeder Art und jeder Größe der etwa bereits erzielte Verkaufspreis oder eine besondere Schätzung zu Grunde gelegt werde.

3) a. an Stock- und Wurzelausschlägen ohne Unterschied der Holzgattung wird die Traglast, wenn das Holz grün ist, auf . . . . . 40 kr.
wenn es dürr ist, auf . . . . . 10 kr.

b. an Aesten oder Reisern ohne Unterschied der Holzgattung, solange sie noch mit dem Stamme zusammenhängen, wird die Traglast,
wenn das Holz grün ist, auf . . . . . 20 kr.
wenn es dürr ist, auf . . . . . 10 kr.
bestimmt.

4) an Lohrinden:

a) von Eichen, die Traglast bestimmt zu . . . . . 1 fl. 30 kr.

b) von Fichten, Kiefern, Erlen ꝛc., die Traglast bestimmt zu . 1 fl. — kr.

5) an Kohlen von Meilern, die Traglast zu . . . . . 1 fl. — kr.

6) an Früchten des Waldes, deren Werth nach dem Gewichte (und zwar nach dem Zollgewichte) bestimmt wird:

Digitized by Google

a) Bucheckern, 100 Pfund zu . . . . . 2 fl. — kr.
b) Eicheln, 100 Pfund zu . . . . . 1 fl. — kr.
c) zahme Kastanien, 100 Pfund zu . . . . . 8 fl. — kr.
d) Haselnüsse, wo deren Sammeln untersagt ist, 100 Pfund zu . 3 fl. — kr.
e) Nadelholzzapfen, 100 Pfund zu . . . . . 40 kr.
f) Weißerlensaamen und Saamen von sonstigen Bäumen, 100 Pfund zu . . . . . 2 fl. — kr.

Werden die Mastfrüchte oder Saamen mit Aexten, Prügeln, Steinen ꝛc. abgeschlagen, oder Aeste abgerissen, so wird der dadurch angerichtete Schaden besonders geschätzt.

g) an Wachholderbeeren, diese mögen geklopft oder schon niedergefallen sein, nach dem Maße 100 Pfund zu . . . . . 2 fl. — kr.

7) an Gras:

a) aus gehegten Waldungen, Pflanz- und Baumschulen:
α) mit der Sense oder Sichel geschnitten, wird die Traglast auf . . . . . 1 fl. — kr.
β) gerupft, die Traglast auf . . . . . 16 kr.
b) aus offenen Waldungen, Waldwegen und Schneißen, wird die Traglast auf . . . . . 8 kr.
c) von Waldwiesen, die Traglast auf . . . . . 16 kr.
bestimmt.

8) an Leseholz und Holzspänen, an welchen ein Forstdiebstahl jedesmal begangen wird, wenn das Sammeln des einen oder des anderen jener Gegenstände an solchen Orten, an welchen dasselbe überhaupt nicht erlaubt worden ist, oder an anderen Tagen als den dazu ausdrücklich bestimmten geschieht. Die Traglast wird festgesetzt zu . 6 kr.

Leseholz sind alle durch natürliche Absonderung vom Stamme oder als sonstiger Abfall im Walde umherliegende dürre Aeste und Reiser, oder solches dürre Gehölz, welches unter einem Durchmesser von zwei Zollen ohne Anwendung von Werkzeugen irgend einer Art mit den Händen genommen werden kann.

9) an Kienholz, die Traglast auf . . . . . 1 fl. — kr.

Digitized by Google

10) an Futterlaub und zwar:

a) aus Niederwaldungen und von Stockausschlägen bis zu 3 Jahren, die Traglast zu . . . . . 1 fl. — kr.

b) aus Niederwaldungen von 3 bis zu 6 Jahren und aus den zu Hochwald bestimmten Beständen unter 15 Jahren, die Traglast zu . . . . . 30 kr.

c) aus Waldungen von höherem Alter, die Traglast zu . . . . 16 kr.

11) an Streulaub, Moos und Nadelstreu an Tagen oder Orten, an welchen dessen Sammeln nicht erlaubt worden ist, die Traglast zu 12 kr.

12) an Heide, Heidelbeerstöcken, Ginstern, Farrenkräutern und sonstigen Waldkräutern:

a) aus Culturen, Besaamungs-, Licht- und Abtriebsschlägen, die Traglast zu . . . . . 16 kr.

b) von sonstigem Waldboden, die Traglast zu . . . . . 8 kr.

13) an Erdstöcken in allen Waldungen, die Traglast zu . . . . . 10 kr.

14) an Wachholder, Dorn und dergleichen Gesträuchen, ohne daß zu deren Holen Erlaubniß vorliegt, die Traglast zu . . . . . 10 kr.

15) an Kalk- und anderen Steinen, an Lehm, Thon, Sand, Häfnererde und anderen Erdarten, welche ohne Erlaubniß im Walde geholt werden, und wovon der Karren voll zu . . . . . 10 kr

mit dem Anfügen bestimmt wird, daß die Entschädigung für das Verwühlen des Waldbodens besonders abgeschätzt wird, und dem Waldeigenthümer ein Anspruch auf höheren Ersatz vorbehalten bleibt, wenn die Verkaufspreise in einer Gegend diesen Werth übersteigen.

§. 5.

Um den Werth der gestohlenen Gegenstände zu ermitteln, wird:

3) Weitere Vorschriften für die Ermittelung des Werthes gestohlener Gegenstände.

1) im Falle deßhalb eine besondere Schätzung stattfindet, dieser der höchste Verkaufspreis der nächsten Umgegend zu Grunde gelegt und namentlich auch der Werth in Anschlag gebracht, welchen das Holz durch Bearbeitung im Walde bereits erhalten hat.

2) Werden die gestohlenen Gegenstände auf Wagen, Karren, Schlitten oder Schiebkarren hinweggeführt, während deren Werth in §. 4. nach Tragläßten be-

Digitized by Google

stimmt ist, so hat der Forstschutzbeamte, wenn ihm solches möglich ist, zunächst die Anzahl der auf dem Wagen, Karren, Schlitten oder Schiebkarren geladenen Tragläste pflichtmäßig zu berechnen und anzugeben. Im zweifelhaften Falle wird angenommen, daß auf einem Wagen oder zweispännigen Schlitten 16, auf einem bespannten Karren oder einspännigen Schlitten 8, auf einem einrädrigen Schiebkarren 2 und auf einem zweirädrigen Ziehkarren oder Handschlitten 3 Tragläste sich befunden haben.

§. 6.

4) Strafe des Forstdiebstahls.

Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem doppelten Werthe der gestohlenen Sache gleichkommt, jedoch nie weniger als fünfzehn Kreuzer betragen kann und bei Zahlungsunfähigkeit in verhältnißmäßige Arbeits- oder Gefängnißstrafe verwandelt wird. Bei Festsetzung der Strafen wird stets der im §. 4. allgemein festgesetzte Werth der gestohlenen Gegenstände zu Grunde gelegt; nur bei denjenigen Gegenständen, für welche eine Werthbestimmung fehlt, vertritt besondere Abschätzung deren Stelle.

§. 7

Als beschwerende Umstände bei dem Forstdiebstahl sollen betrachtet und demgemäß die demselben in dem vorhergehenden Paragraphen angedrohten Strafen, wie folgt, geschärft werden:

A. Wenn Jemand innerhalb drei Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem ein ihn wegen Forstdiebstahls an grünem Stammholz, an gefälltem Stamm- oder Klafterholz, an handwerksmäßig zu Dielen, Balken und dergleichen bearbeitetem Holze, an Kohlen von Kohlenmeilern oder an bearbeiteten Lohrinden verurtheilendes Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, sich eines wiederholten Forstdiebstahls an diesen Gegenständen hat zu Schulden kommen lassen.

In dem ersten Rückfalle besteht die Strafschärfung in einer weiteren Geldstrafe von mindestens einem bis höchstens vier Gulden, in dem zweiten Rückfalle, in einer weiteren Geldbuße von mindestens vier bis höchstens acht Gulden, in dem dritten Rückfalle in einer weiteren Geldbuße von mindestens acht bis höchstens vierzehn Gulden und endlich in dem vierten und in jedem folgenden Wiederholungsfalle in einer Geldbuße von mindestens vierzehn bis höchstens dreißig Gulden.

Der Strafzusatz wegen des zweiten, des dritten und der folgenden Fälle kann nur

Digitized by Google

dann erkannt werden, wenn der Strafzusatz wegen der früheren Wiederholungsfälle bereits erkannt worden ist.

In allen diesen Fällen ist bei Zahlungsunfähigen statt der Geldstrafe eine verhältnißmäßige Arbeits- oder Gefängnißstrafe zu erkennen.

B. Außer dem Rückfalle werden als erschwerende Umstände weiter betrachtet:

1) Wenn der Forstdiebstahl bei Nachtzeit, d. h. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, oder
2) an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage verübt wurde;
3) wenn derselbe mit Hülfe einer Säge begangen worden ist;
4) wenn der Frevler den mit der Waldaufsicht Beauftragten seinen Namen zu sagen verweigert oder ihnen einen falschen Namen angegeben hat, oder auch, wenn sich derselbe vermummt, oder in sonstiger Weise unkenntlich gemacht hat;
5) wenn der Frevler den mit der Waldaufsicht Beauftragten auf ihr Verlangen ein Pfand abzugeben oder ihnen zu folgen verweigert;
6) wenn der Forstdiebstahl an geformtem Holze, an eingefriedigten Pflanzungen oder Forstbaumschulen, an der Umzäunung derselben oder an zu einer Allee im Walde gepflanzten Bäumen verübt worden ist;
7) wenn der Thäter solche Waffen mit sich führte, welche nach ihrer Natur nicht zu Werkzeugen bei Ausübung des Diebstahls bestimmt sein konnten;
8) wenn der Forstdiebstahl an bereits handwerksmäßig zu Dielen, Balken und dergleichen bearbeitetem Holze, oder an Kohlen von Kohlenmeilern oder an bearbeiteter Lohrinde verübt worden ist.

In den Fällen pos. 1—6 ist als Strafzusatz eine Geldstrafe von einem Gulden bis höchstens acht Gulden, oder verhältnißmäßige Arbeits- oder Gefängnißstrafe, in dem Falle pos. 7 eine acht- bis vierzehntägige, in dem Falle pos. 8 eine acht- bis achtundzwanzigtägige Gefängnißstrafe zu erkennen.

Falls bei einem Forstvergehen mehrere erschwerende Umstände concurriren, werden die hierwegen vorgeschriebenen Strafzusätze zusammengerechnet. Die Letzteren sollen aber für pos. 1—7 vier Wochen Arrest nicht übersteigen.

Sind mehrere Forstdiebstähle gleichzeitig zu bestrafen, so wird die wegen des schwersten Falles zu verhängende Strafe ganz in Ansatz gebracht, wogegen die wegen der übrigen

Digitized by Google

Frevel verwirkten Strafen nur mit einem Drittheile bis zu zwei Drittheilen angerechnet werden. Bei mehreren wiederholten Forstvergehen ist jedoch der wegen der Wiederholung zu erkennende Strafzusatz nur einmal anzurechnen.

§. 8.

5) Bestimmungen für die Bestrafung solcher Forstdiebstähle, zu welchen Mehrere mitgewirkt haben, namentlich auch Eltern.

1) Bei Bestrafung eines Vergehens, bei welchem mehrere gemeinschaftlich gehandelt haben (Consortium), wird die Strafe eines Jeden nach Maßgabe des ganzen Schadens bestimmt, und nicht berücksichtigt, ob eine gleiche oder ungleiche Vertheilung des Gestohlenen unter den Thätern stattgefunden hat. Ein solches Consortium ist vorhanden, wenn Einer oder Mehrere einen Anderen in Begehung des Frevels durch körperliche Mitwirkung, z. B. durch gemeinschaftliches Abhauen, Absägen, Wegschaffen, Wachausstellen ꝛc. unterstützen.

2) Eltern und Pflegeeltern, welche ihre schulpflichtigen oder unzurechnungsfähigen Kinder zur Begehung von Forstdiebstählen veranlassen, oder sich der nachfolgenden Theilnahme oder Begünstigung an von diesen begangenen Forstdiebstählen schuldig machen, werden stets mit Geld-, Gefängniß- oder Arbeitsstrafe ebenso bestraft und bei Beurtheilung wiederholter Forstdiebstähle dieser Art ebenso behandelt, als hätten sie jene Vergehen selbst begangen. Als der Theilnahme oder der Begünstigung schuldig werden die Eltern namentlich in den Fällen angesehen, wenn sie aus den von ihren Kindern begangenen Forstdiebstählen Vortheil gezogen haben, oder wenn die entwendeten Gegenstände in ihre Gebäude oder ihren Hofbering gebracht worden sind und sie nicht nachweisen können, daß dieses ohne ihr Wissen geschehen ist.

Von Forstdiebstählen, welche Kinder in Gegenwart ihrer Eltern begehen, wird angenommen, daß sie von den Eltern veranlaßt worden sind.

§. 9.

D. Forstbeschädigungen, insbesondere 1) Begriff derselben

Forstbeschädigung heißt jede Handlung, wodurch der Eigenthümer einer im Forstschutze stehenden Sache an derselben von einem Anderen beeinträchtigt wird, ohne daß dabei von Seiten des Thäters die diebische Besitzergreifung fremden Eigenthums erfolgt ist.

§. 10.

2) Arten von Forstbeschädigungen.

Eine solche Handlung geschieht z. B.:

1) an Bäumen, durch Verwunden derselben mit einem schneidenden Instrument,

Digitized by Google

(einer Art ꝛc.), durch Abrinden oder Anhauen, durch Anbohren, Anklopfen (mit Prügeln, Steinen, Aexten ꝛc.);

2) an Hegezeichen durch Wegnahme oder Beſchädigung derſelben;

3) an Graben, durch Zuwerfen oder ſonſtiges Beſchädigen;

4) an den Waldgräſern und der Maſt durch Eintreiben von Vieh, um ſolches weiden zu laſſen, oder dadurch, daß demſelben das Umherlaufen geſtattet wird (durch ſ. g. Ueberlauf), ſelbſt wenn dadurch kein nachweisbarer Schaden verübt worden iſt;

5) an Grenzſteinen, durch deren Ausgraben, Verſetzen oder Beſchädigen.

§. 11.

3) Beſtrafung der Forſtbeſchädigungen.

a. im Allgemeinen.

Die Forſtbeſchädigung wird alsdann, wenn ſie nicht zugleich ein in §. 14 ausdrücklich erwähntes Forſtpolizeivergehen enthält, und daher als ſolches geahndet wird, neben der Verpflichtung zum Schadenserſatz, nach Maßgabe der Verſchuldung, welche auf dem Thäter laſtet, beſtraft.

Für jede Forſtbeſchädigung, inſoweit der nachfolgende Paragraph für einzelne Vergehen dieſer Art nicht beſondere Vorſchriften enthält, wird eine Geldſtrafe von wenigſtens 15 kr. und höchſtens von dem doppelten Betrage des zu leiſtenden Schadenserſatzes, oder bei Zahlungsunfähigkeit eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe oder eben ſolche Arbeitsſtrafe erkannt, welche Strafen wegen beſchwerender Nebenumſtände unter Anwendung der im §. 7 pos. B. für die Forſtdiebſtähle gegebenen Vorſchriften geſchärft werden.

Mehrere, welche eine Forſtbeſchädigung gemeinſchaftlich begehen, und ebenſo auch Eltern, welche dazu ihre Kinder gebrauchen, werden nach den im §. 8 gegebenen Vorſchriften behandelt.

§. 12.

b. Beſondere Vorſchriften für die Beſtrafung gewiſſer Forſtbeſchädigungen.

1) Die Beſchädigung von Forſtbaumſchulen oder Alleen im Walde wird in Wiederholungsfällen mit einer Strafſchärfung von zwei bis acht Gulden oder verhältnißmäßiger Arbeits- oder Gefängnißſtrafe belegt.

2) Die Wegnahme oder Beſchädigung von Hegezeichen,

3) ſowie das Beſchädigen oder Zuwerfen von Gräben wird mit einer Geldſtrafe von dreißig Kreuzern bis zehn Gulden oder verhältnißmäßiger Arbeits- oder Gefängnißſtrafe geahndet.

Digitized by Google

4) Die Strafe für Weidfrevel, namentlich auch für sogenannten Ueberlauf wird zwar im Allgemeinen nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen bestimmt, kann jedoch in denjenigen Fällen, in welchen der doppelte Geldbetrag des angerichteten und abgeschätzten Schadens fünfzehn Gulden nicht ausmacht, bis zu einer Geldstrafe von diesem Betrage, oder bis zu entsprechender Arbeits- oder Gefängnißstrafe alsdann geschärft werden, wenn die besondere Strafbarkeit des Schuldigen, z. B. bei erwiesener Absicht, ausgezeichneter Nachlässigkeit, Wiederholung, wenn der Schaden an einer Cultur oder von einer besonders schädlichen Art des Viehes, wie namentlich von Ziegen, verübt wurde ꝛc., eine solche höhere Strafe begründet.

Auf alle hier unter 1 bis 4 genannte einzelne Forstbeschädigungen findet die in §. 11 im Allgemeinen vorgeschriebene Strafschärfung wegen beschwerender Nebenumstände ebenfalls statt.

Die Bestimmungen über die Bestrafung der Forstbeschädigungen kommen nur in so weit zur Anwendung, als nicht die Tit. 48 und 51 des Strafgesetzbuchs besondere Vorschriften über die Brandstiftung an Waldungen und Veränderung von Waldgrenzzeichen enthalten.

§. 13.

E. Forstpolizeivergehen, insbesondere 1) Begriff.

Forstpolizeivergehen sind alle Uebertretungen der zur Erhaltung der nothwendigen Ordnung in den Waldungen und als Bedingung einer guten Forstcultur gegebenen Vorschriften und erlassenen Verbote.

2) Arten von Forstpolizeivergehen und Strafe derselben.

Dergleichen Vergehen werden in folgenden Fällen begangen und mit der jedesmal angegebenen Geldstrafe, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit der entsprechenden Arbeits- oder Gefängnißstrafe belegt:

1) Wenn ein Holzhauer oder ein Anderer ein sonst unschädlich angezündetes Feuer beim Nachhausegehen nicht auslöscht, so wird derselbe gestraft um . . . . . 2 fl. — kr.

2) Wenn Jemand im Walde außerhalb der Wege ohne Erlaubniß eine Säge bei sich hat, Strafe . . . . . 30 kr.
deßgleichen eine Art oder ein anderes Instrument zum Holzfällen, Strafe . . . . . 10 kr.
Fuhrleuten ist es jedoch erlaubt, eine Art zu haben.

Digitized by Google

3) Wenn Jemand das ihm gehörige Holz, Klafterholz, Wellen u. ſ. w. über die zur Abfahrt beſtimmte Zeit im Walde liegen läßt, Strafe vom Klafter Holz, von 100 Wellen oder von einem Baumſtamm . . . 30 kr.
Dieſe Strafe wird bei fortdauerndem Liegenlaſſen jeden Monat wiederholt.

4) Wenn ein Fuhrmann ſich in einem Beſtand junger Pflanzen zur Hemmung ſeines Fuhrwerks der Schleppreiſer bedient, oder in einem ſolchen Diſtrict grobes Holz ſchleift, Strafe . . . . . 2 fl. — kr.

5) Wenn Jemand an Bergabhängen das gefällte Holz durch Stürzen aus dem Schlage ſchafft oder Wellen wälzt, Strafe vom Klafter Holz oder von 100 Wellen . . . . . 1 fl. — kr.

6) Wenn Jemand ohne Erlaubniß im Walde eine Schneidkaute aufwirft, oder nach der geſchehenen Aufforderung dazu zuzuwerfen unterläßt, Strafe . . . . . 1 fl. — kr.

7) Wenn Jemand eine Schneidkaute nach Beendigung des bewilligten Gebrauchs zuzuwerfen unterläßt, Strafe . . . . . 1 fl. — kr.

8) Wenn ein Köhler im Walde eine neue Kohlenſtätte ohne Erlaubniß anlegt, auch wenn ihm das Verkohlen daſelbſt bereits geſtattet war, Strafe . . . . . 3 fl. — kr.

9) Wenn ein ſolcher um ſeinen Meiler einen Windſchirm zu ſtellen gegen die Anordnung des Oberförſters oder Waldeigenthümers unterläßt, Strafe . . . . . 4 fl. — kr.

10) Wenn ein Köhler noch nicht ganz ausgelöſchte und noch nicht kalte Kohlen abfahren läßt, Strafe . . . . . 3 fl. — kr.

11) Wenn Jemand auf einem durch ein ſichtbares Warnungszeichen zum Fahren verbotenen Wege im Walde fährt, Strafe . . . . . 30 kr.

12) Wenn Jemand auf einem durch ein ſichtbares Warnungszeichen zum Gehen verbotenen Wege im Walde geht oder reitet, Strafe . . . 10 kr.

13) Wenn Jemand durch einen gehegten Walddiſtrict fährt oder reitet,
Strafe von der Fuhr . . . . . 1 fl. — kr.
Strafe vom Reitpferde . . . . . 20 kr.

Digitized by Google

14) Wenn Jemand gegen besonderes und bekannt gemachtes Verbot durch eine Ansaat oder eine Pflanzung geht, Strafe . . . . . 10 kr.

15) Wenn Jemand das in einem Walde gesteigerte Holz ohne einen Passirschein, oder dieses oder das Loosholz zu einer nicht zur Abfuhr bestimmten Zeit, abfährt, Strafe vom Klafter Holz oder von 100 Wellen oder von einem Baumstamm . . . . . 1 fl. — kr.

16) Wenn Jemand aus Irrthum fremdes Holz aus dem Walde hinwegfährt, Strafe vom Klafter Holz oder von 100 Wellen nach Umständen . . . . . 1—3 fl. — kr.

17) Wenn die mit ihren Besitzungen auf einander stoßenden Grundeigenthümer das aufwachsende, die Grenzsteine verdeckende Gesträuch, vorgängiger Erinnerung der mit der Wald- oder Feldaufsicht Beauftragten ungeachtet, nicht so ausrotten, daß von einem Stein zum andern gesehen werden kann. Für Vernachlässigung dieser Art wird jeder schuldige Angrenzer bestraft mit . . . . . 30 kr.

18) Wenn ein Holzhauer oder ein Holzhiebaccordant gegen ihm ertheilte specielle Vorschriften handelt, Strafe . . . . . 30 kr. bis 5 fl.

19) Wenn Seitens der die Forsteigenthumsrechte der Gemeinden und Körperschaften ausübenden Beamten die Forstwirthschaftsordnung übertreten wird, so wird dieses an jedem Einzelnen mit einer Strafe von einem Gulden bis zu hundert Gulden geahndet.

Titel II.

Von den Jagdvergehen und deren Bestrafung.

§. 14.

Die Jagdvergehen werden in gefährliche Jagdvergehen, in einfache Jagdvergehen und in Jagdpolizeivergehen eingetheilt.

§. 15.

A. Von den gefährlichen Jagdvergehen.

Eines gefährlichen Jagdvergehens ist, sofern nicht der Thatbestand des Vergehens der Wilderei nach Maßgabe der Bestimmung in Tit. 54 Art. 431 des Strafgesetzbuchs vorliegt, derjenige schuldig, welcher in fremden Jagdbezirken, ohne Erlaubniß des darin zur Jagd Berechtigten jagdbare Thiere todtschießt, oder anschießt, oder mit Schußwaffen jagt.

Digitized by Google

§. 16.

Zu den jagdbaren Thieren werden gerechnet: Edelwild, Dammwild, Rehe, wilde Schweine, Haasen, Kaninchen, Auergeflügel, Birkgeflügel, Fasanen, Trappen, Kraniche, Haselhühner, Feldhühner, Wachteln, wilde Tauben, Drosseln, Lerchen, Schnepfen, Beccassinen, Schwanen, wilde Gänse, wilde Enten, Kibitze, Brachvögel, ferner folgende Wildgattungen, welche unter dem Ausdruck Raubzeug begriffen zu werden pflegen: Füchse, wilde Katzen, Dächse, Fischottern, Baummarder, Steinmarder, Iltisse, Reiher, Raubvögel und zwar Adler, Falken, Weihen, Uhu und Kolkraben.

§. 17.

Wer sich in einem fremden Jagdbezirke, unter Ausschluß jedoch der darin befindlichen Landstraßen, der Vicinalwege, der Wege, welche zur Verbindung zwischen Orten und diese verbindenden Straßen und Vicinalwegen dienen, und des Ortsberinges, mit Schießgewehr befand, bei dem wird das Jagen nach jagdbaren Thieren so lange angenommen, bis er einen anderen Grund seiner Anwesenheit in dem fremden Jagdbezirk und zwar einen solchen wahrscheinlich macht, neben welchem nach Berücksichtigung aller Umstände der Person und der That die wilddiebische Absicht nicht angenommen werden kann.

§. 18.

Das gefährliche Jagdvergehen wird bestraft:

1) in dem ersten Falle mit einer mindestens vierzehntägigen Amtsgefängnißstrafe, oder einer Geldstrafe von fünfzehn Gulden bis höchstens mit einer Amtsgefängnißstrafe von vier Wochen, oder einer Geldstrafe von dreißig Gulden;
2) in dem ersten Rückfalle mit einer vierwöchigen Amtsgefängnißstrafe oder einer Geldstrafe von dreißig Gulden bis höchstens mit einer dreimonatigen Correctionshausstrafe;
3) in dem zweiten Rückfalle mit einer dreimonatigen bis höchstens sechsmonatigen Correctionshausstrafe.

§. 19.

Zum Thatbestand des zum ersten- und zweitenmale wiederholten und aus diesem Grunde mit steigenden Strafen bedrohten gefährlichen Jagdvergehens gehört:

1) daß das wegen des früheren gefährlichen Jagdvergehens verurtheilende Erkenntniß rechtskräftig geworden ist;

Digitized by Google

2) daß das zweite und beziehungsweiſe dritte gefährliche Jagdvergehen innerhalb dreier Jahre von dem Tage an gerechnet verübt wird, an welchem dem Angeſchuldigten das Straferkenntniß wegen des erſten Falles verkündigt wurde.

§. 20.

Als erſchwerende Thatſachen, auf welche bei Ausmeſſung der in den vorſtehenden Paragraphen beſtimmten Strafen entſprechend Rückſicht zu nehmen iſt, ſind insbeſondere zu betrachten:

1) wenn bei Verübung des gefährlichen Jagdvergehens eine Windbüchſe oder ein Schraubgewehr geführt wurde;
2) wenn das gefährliche Jagdvergehen zur Nachtzeit verübt wurde, und
3) wenn ſich der eines gefährlichen Jagdvergehens Ueberführte vermummt, oder in ſonſtiger Weiſe unkenntlich zu machen geſucht hat.

§. 21.

B. Von dem einfachen Jagdvergehen.

Eines einfachen Jagdvergehens iſt ſchuldig, wer in fremden Jagdbezirken, in welchen er nicht zur Ausübung der Jagd berechtigt iſt, dem Wild Schlingen legt, dieſes auf andere Art, als durch Schießen tödtet, oder auch lebendig in ſeine Gewalt bringt, oder gefundenes Wild behält, oder die Eier von Federwild, wozu jedoch diejenigen Vogelgattungen nicht gehören, welche in §. 16. unter dem Raubzeug aufgeführt ſind, ausbebt.

Das einfache Jagdvergehen wird mit Rückſicht auf die Größe des angerichteten Schadens und auf die Wiederholung beſtraft mit mindeſtens vier und zwanzigſtündiger bis höchſtens vierzehntägiger Amtsgefängnißſtrafe, oder mit einer Geldſtrafe von einem bis höchſtens fünfzehn Gulden.

§. 22.

C. Von den Jagdpolizeivergehen.

Wegen Jagdpolizeivergehens wird beſtraft:

1) wer ſich erweislich ohne die Abſicht des Wildſchießens, jedoch unerlaubter Weiſe und ohne einen Grund der Nothwendigkeit in fremden Jagdbezirken, (unter Ausſchluß der darin befindlichen Landſtraßen, Vicinalwege, Wege, welche zur Verbindung zwiſchen Orten und dieſe verbindenden Vicinalwegen und Straßen dienen, und des Ortsberinges) mit einem zur Ausübung der Jagd tauglichen Schießgewehr befindet;
2) der Beſitzer eines Hundes, der in einem fremden Jagdbezirke (unter Ausſchluß der darin befindlichen Landſtraßen, Vicinalwege, Wege, welche zur Verbindung

Digitized by Google

zwischen Orten und diese verbindenden Vicinalwegen und Straßen dienen und des Ortsberinges) jagt d. i. jagdbare Thiere verfolgt;

3) wer in fremden Jagdbezirken ohne Erlaubniß einen Vogelheerd, oder eine Salzlecke anlegt, oder Vogelschneißen hängt, oder solche Einrichtungen beschädigt;

4) wer bei Ausübung der Jagd in Gegenwart anderer Personen ein geladenes Percussionsgewehr ohne die genügende Sicherheitsvorrichtung gegen das Aufschlagen des Hahns, sowie derjenige, welcher das Gewehr nicht mit in die Höhe gerichteter Mündung führt;

5) wer während der Setz- und Hegezeit die Jagd ausübt.

Das Jagdpolizeivergehen wird in den bezeichneten Fällen bestraft mit einer Geldstrafe von mindestens dreißig Kreuzer bis höchstens drei Gulden oder mit einer entsprechenden Arbeits- oder Gefängnißstrafe. Die Bestimmungen des §. 8 des Edictes vom 15. Juli 1848, wonach jagdberechtigte Personen und deren Begleiter, welche in Ausübung der Jagd betroffen werden, ohne daß sie einen Jagdpaß erwirkt haben, in eine Geldstrafe von fünfzehn Gulden oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit in entsprechende Gefängnißstrafe, und diejenigen, welche den erwirkten Paß nicht bei sich führen, in eine Geldstrafe von dreißig Kreuzer verfälligt werden, bleiben in Wirksamkeit bestehen.

Titel III.

Von den Fischereivergehen und deren Bestrafung.

§. 23.

Eines Fischereivergehens ist schuldig, wer im freien Wasser, wo er das Recht dazu nicht hat, Fische oder Krebse fängt oder auch bereits eingefangene und in einem befriedigten Behälter im freien Wasser aufbewahrte Fische oder Krebse entwendet, oder auch endlich aus Muthwillen oder Bosheit einen Teich zieht, oder betäubende Mittel, Kalk und dergleichen in das Wasser bringt. Eines Fischereivergehens sind weiter schuldig Besitzer von laufenden Werken, wenn sie das Wasser der Teiche abschlagen, ohne dem Fischereiberechtigten wenigstens 24 Stunden vorher die Anzeige gemacht zu haben.

§. 24.

Das Fischereivergehen wird bestraft mit einer Geldbuße, welche dem doppelten Werthbetrage der gestohlenen Sache oder des gestifteten Schadens gleich kommt, jedoch nie weniger

Digitized by Google

als 15 kr. betragen kann und bei Zahlungsunfähigkeit in verhältnißmäßige Arbeits- oder Arreſtſtrafe verwandelt wird.

§. 25.

Als beſchwerende Umſtände bei dem Fiſchdiebſtahl ſollen betrachtet werden:

1) die Wiederholung, in welcher Beziehung die Beſtimmungen in dem §. 7 A. des Tit. I. dieſes Geſetzes zur Anwendung kommen und

2) die Anwendung von betäubenden Mitteln bei dem Fiſchen und das Entwenden der Fiſche und Krebſe aus verſchloſſenen Fiſchkaſten oder durch Oeffnung derſelben. In dieſem Falle iſt die im §. 24 angedrohte Strafe zu verdoppeln.

Titel IV.

Gemeinſchaftliche Beſtimmungen für die Beſtrafung der Forſt-, Jagd- und Fiſchereivergehen.

§. 26.

1) Forſtſchutzperſonal, deſſen Befugniſſe und Pflichten, ſowie die Vergehen gegen daſſelbe.

Die nachfolgenden Beſtimmungen finden gleiche Anwendbarkeit bei den Forſt-, Jagd- und Fiſchereivergehen.

Mit Handhabung des Forſt-, Jagd- und Fiſchereiſchutzes ſind die Förſter und die Feldſchützen beauftragt.

1) Dieſe ſind verpflichtet, alle Uebertreter dieſes Geſetzes gewiſſenhaft anzuzeigen, und wenn ſie den Frevler nicht bei dem Betreten zur Rede geſtellt haben, den Bürgermeiſter binnen 8 Tagen nach dem Betreten zum Zwecke der Benachrichtigung des Frevlers von der zu erwartenden Anzeige unter Angabe der Zeit des Betreffens in Kenntniß zu ſetzen;

2) Ihre auf eigener Wahrnehmung beruhenden dienſtpflichtigen Anzeigen über Forſt-, Jagd- und Fiſchereivergehen und deren Thäter, ſo wie über erlittene wörtliche oder thätliche Mißhandlung bei Ausübung ihres Amtes, endlich die hinſichtlich der Quantität und Beſchaffenheit einer entwendeten Sache von ihnen gemachten Angaben haben, ſoweit ſie nicht durch Gegenbeweis geſchwächt werden, vollkommenen Glauben. Dieſer volle Glauben fällt weg, wenn von denſelben die Anzeige bei dem zuſtändigen Gericht nicht innerhalb ſechs Wochen nach Verübung des Vergehens gemacht worden iſt. In dem Falle, daß ein Förſter oder Feldſchütze einen Frevler bei der That zwar geſehen, jedoch nicht namentlich er-

Digitized by Google

kannt hat, ist es gleichfalls erforderlich, daß er ihn binnen der nächsten sechs Wochen wieder auffinde und namentlich zur Anzeige bringe, wenn die Denunciation für sich und ohne sonstige Beweismittel als Ueberführung dienen soll;

3) Förster und Feldschützen, welche wissentlich eine ganz oder auch nur theilweise falsche Anzeige machen, werden von dem in dem Strafgesetzbuch für falsche Denunciationen und Eidesverletzung gedrohten Strafen betroffen. Ihre seit einer solchen falschen Anzeige gemachten sonstigen Anzeigen verlieren, nachdem jenes Verbrechen erwiesen ist, allen Glauben;

4) Förster und Feldschützen, welche eine ihnen obliegende Anzeige wissentlich unterlassen, fallen unter die Strafbestimmungen in Artikel 438 und 453 des Strafgesetzbuchs. Bei zugleich nachgewiesener Bestechung kommt weiter der Artikel 445 zur Anwendung. Bestechungsversuche werden nach Artikel 450 und 451 des Strafgesetzbuchs geahndet;

5) Förster und Feldschützen, welche gefährliche oder einfache Jagdvergehen, Forstdiebstähle oder absichtliche Forstbeschädigungen oder endlich Fischereivergehen selbst begehen, Antheil daran nehmen oder doch Vorschub dazu leisten, werden mit Dienstentlassung und außerdem mit vierwöchiger Amtsgefängnißstrafe oder mit Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren bestraft;

6) Die Förster und Feldschützen dürfen nur diejenigen Personen arretiren oder zur Abgabe eines Pfandes neben Abnahme des Werkzeugs, womit der Frevel begangen worden ist, nöthigen, welche ihnen unbekannt sind. Die abgenommenen Werkzeuge, welche dann vorzüglich nur zur leichteren Erkennung und Ueberführung der Thäter dienen sollen, sind, sobald dieß der Stand der Untersuchung zuläßt, an den Eigenthümer zurückzugeben;

7) Wer bei Verübung eines Forst-, Jagd- und Fischereivergehens ein Schießgewehr bei sich führt, ist auf Verlangen des Forst- und Jagdschutzbeamten verpflichtet, diesem das geführte Schießgewehr abzugeben und hat solches der Forst- oder Jagdschutzbeamte alsbald an das Gericht abzuliefern. Ist ein solches Schießgewehr eine Windbüchse oder ein Schraubgewehr, so ist solches im Falle der Verurtheilung des Angeklagten zu vernichten, sonst aber dem Letzteren wieder zurückzugeben;

Digitized by Google

8) Derjenige, welcher bei Verübung von Jagd-, Forst- oder Fischereivergehen dem bestellten und in dieser Eigenschaft verpflichteten Jagd-, Forst- und Fischereischutzpersonal, während dasselbe in Ausübung seines Dienstes begriffen ist, gewaltsamen Widerstand entgegensetzt, oder einen thätlichen Angriff auf seine Person macht oder damit bedroht, hat neben der Strafe des Jagd-, Forst- und Fischereivergehens, noch weiter die Strafen zu gewärtigen, welche nach Artikel 174 und 175 des Tit. XVIII. des Strafgesetzbuchs der Widersetzung und dem Ungehorsam gegen gewisse obrigkeitliche Verfügungen angedroht sind. Bezüglich der Beleidigung gegen das Jagd-, Forst- und Fischereischutzpersonal finden die Bestimmungen des Artikels 185 des Strafgesetzbuchs Anwendung.

§. 27.

Weitere Bestimmungen, welche gleiche Anwendbarkeit auf alle Arten von Forst-, Jagd- und Fischereivergehen finden, sind folgende:

2) Geldleistungen außer der Strafe.

1) Alle diejenigen, welche sich Forst-, Jagd- und Fischereivergehen zu Schulden kommen lassen, haben stets neben der Verbüßung der Strafe noch den Ersatz des verursachten Schadens zu leisten, und sind in dem ergehenden Erkenntniß dazu ausdrücklich unter Bezeichnung des Schadensbetrags zu verurtheilen. Die Schadensersatzbeträge werden executorisch beigetrieben;

2) derjenige Werth, welcher von der beschädigten oder gestohlenen Sache dem Eigenthümer etwa verblieben oder wieder verschafft worden ist, wird an dem Betrag des Schadensersatzes abgezogen.

§. 28.

3) Gemeinschaftliches Haften von Mitschuldigen (Consorten).

Mehrere gemeinschaftliche Uebertreter (Consorten nach §. 9) haften wegen des Schadensersatzes und der Untersuchungskosten einer für alle und alle für einen.

§. 29.

4) Haftbarkeit der Ehemänner, Eltern und Dienstherren für die Geldleistungen.

1) Rücksichtlich des durch Vergehen dieser Art begründeten Schadensersatzes haften stets auch ohne eigenen Antheil an dem Vergehen die Eltern für ihre bei ihnen wohnenden und noch in ihrem Brode befindlichen Kinder unter 18 Jahren, insofern sie nicht nachweisen, daß sie diese Vergehen nicht haben verhindern können. Die Ehemänner haften für ihre Weiber wegen aller Geldleistungen, auch Strafe und Untersuchungskosten.

Digitized by Google

2) Die Dienstherrschaften haften, abgesehen von ihrer Strafbarkeit wegen Theilnahme an dem Vergehen, für eben dieselben Geldleistungen ihres Gesindes nur alsdann, wenn sie dessen Frevel schuldvoll veranlaßt oder aus dem vom Gesinde begangenen Frevel Vortheil gezogen haben.

§. 30.

5) Schätzung des durch Forstvergehen entstehenden Schadens.

Wenn ein Schaden, weil für die Ausmittelung seines Betrags in diesem Gesetze kein Maßstab allgemein bestimmt, oder weil neben einer solchen Bestimmung zum Behufe des Schadensersatzes eine besondere Abschätzung zugelassen ist, taxirt werden muß, so geschieht die Schätzung stets von dem Oberförster des Districts nach eingenommenem Augenscheine, oder nachdem ihm die nöthigen Thatumstände aus den Acten bekannt gemacht worden sind, und es ist dem beschädigten Eigenthümer vorbehalten, zum Behufe seiner Privatentschädigung den Recurs gegen die Abschätzung des Oberförsters an die obere Forstbehörde zu ergreifen, welche letztere eine nochmalige Abschätzung anordnen wird.

§. 31.

6) Verhältnisse der Geld-, Arbeits-, Amtsgefängniß- und Correctionshausstrafen zu einander.

Für jeden Gulden Geldstrafe wird im Falle der Strafverwandlung eine zweitägige Arbeitsstrafe, oder eine eintägige, d. h. vier und zwanzigstündige Gefängnißstrafe angesetzt, dergestalt jedoch, daß weniger als ein halber Tag Gefängnißstrafe nicht erkannt werden kann, und diese Dauer bei der geringsten Geldstrafe von 15 kr. stets eintritt.

Wenn die Gefängnißstrafe die Dauer von vier Wochen, nicht aber die Dauer von sechs Wochen überschreitet, so wird nur das Maximum der Gefängnißstrafe von vier Wochen verbüßt. Alle Amtsgefängnißstrafen von längerer Dauer als sechs Wochen werden im Correctionshause abgebüßt und zwar nie unter zwei Monaten Aufenthalt daselbst, als der geringsten Dauer der Correctionshausdetention.

§. 32.

Bezüglich der Fälle, in welchen keine Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereivergehen stattfinden kann, sowie bezüglich der Bestrafung der Gehilfen und Begünstiger bei diesen Vergehen sind die Bestimmungen in den Tit. III. und VI. des Strafgesetzbuches zur Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

§. 33.

Dieſes Geſetz tritt vom 1. November 1849 an in Wirkſamkeit. Deſſen Beſtimmungen ſind bei allen von dieſem Tage an zur Aburtheilung kommenden Forſt-, Jagd- und Fiſchereivergehen zur Anwendung zu bringen, wenn nicht etwa die zur Zeit der Verübung derſelben gültig geweſenen Normen für den Angeſchuldigten günſtiger geweſen ſind.

So gegeben Biebrich, den 6. October 1849.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wintzingerode.

Verordnungen, Vollziehungsvorſchriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben ſubordinirten Behörden.

(Die Vollziehung des Art. 303 des Geſetzes über öffentliches und mündliches Gerichtsverfahren, insbeſondere die Vervollſtändigung des Stempeltarifs betreffend.)

Im Hinblicke auf den Artikel 303 des Geſetzes über öffentliches und mündliches Gerichtsverfahren vom 14. April 1849, wonach die Koſten des Unterſuchungsverfahrens bis zum Verweiſungsurtheil nach den dermalen beſtehenden Vorſchriften in Anſatz zu bringen ſind, und über die Koſten des Verweiſungsurtheils und des Verfahrens bis zum definitiven Straferkenntniß und deſſen Vollſtreckung, wie auch über die Koſten der Caſſationsinſtanz vorläufig ein reglementärer Tarif nach Analogie der beſtehenden Stempelordnung aufgeſtellt, und den Gerichtsbehörden zur Richtſchnur vorgeſchrieben werden ſoll, wird hiermit Nachſtehendes verfügt:

Auf die Verhandlungen, welche durch das Strafproceßgeſetz vom 14. April 1849 angeordnet ſind, iſt das beſtehende Stempelgeſetz vom 24. Mai 1828 mit der näheren Beſtimmung anzuwenden, daß die Vorſchriften über die Stempeladhibition bei den Hofgerichten für den Anklageſenat und den Aſſiſenhof, und die Vorſchriften für den Stempelgebrauch bei dem Oberappellationsgericht für den Caſſationshof Geltung haben.

Hiernach iſt bei dem Anklageſenat und bei dem Aſſiſenhof für die Protocolle Stempel Num. 4., für Eingaben der Parteien Num. 3., für Decrete Num. 5. und für Urtheile

Digitized by Google

Num. 10., bei dem Cassationshofe für die Protocolle Stempel Num. 4., für Eingaben der Parteien Num. 4., für Decrete Num. 6. und für Urtheile Num. 11. zu verwenden.

Alle Verhandlungen, welche die Bildung und Zusammensetzung der verschiedenen Behörden, des Anklagesenats, des Assisenhofs, des Cassationshofs und der Schwurgerichte betreffen, einschließlich der Verhandlungen über Erscheinen der geladenen Geschworenen, insofern nicht ein Strafdecret erlassen wird, sind als Officialsachen von der Anwendung des Stempelpapiers befreit.

Nach den bezeichneten Principien ist insbesondere für die Denkschrift des Angeklagten (Art. 77. des Strafproceßgesetzes), den Anklageact (Art. 91.) und überhaupt die Eingaben des Staatsanwaltes und des Vertheidigers an den Assisenhof Stempel Num. 3., für die Protocolle des Präsidenten des Assisenhofes, und des Assisenhofes selbst (Art. 109. sqq. 150. sqq.) nebst den Anlagen, sowie für den Ausspruch der Geschworenen als eine solche Protocollar-Anlage Stempel Num. 4., ferner für Strafdecrete gegen ungehorsame Geschworene und Zeugen, und überhaupt für Entscheidungen des Gerichts auf einzelne Anträge im Laufe der Verhandlungen und über Zwischenhandlungen Stempel Num. 5. zu verwenden.

Das Verweisungs-Erkenntniß des Anklagesenats ist als interlocutorisches Erkenntniß dem Stempel Num. 9. unterworfen.

Zu Abschriften von Actenstücken, welche nicht von Amtswegen ertheilt, sondern etwa besonders verlangt werden, ist Stempel Num. 2. zu verwenden.

Bei den Verhandlungen der Voruntersuchung bleibt es bei der bisherigen Vorschrift, wonach zu den Protocollen Stempel Num. 2. und zu den Beschlüssen Num. 4. verwendet wird.

Die Bemerkungen und Anträge des Staatsanwalts, welche den raschen und richtigen Fortgang der Voruntersuchung betreffen, sind als Officialsache stempelfrei.

Uebrigens wird die bestehende Einrichtung beibehalten, wonach das tarifmäßige Stempelpapier nicht in Natur verwendet, sondern der Betrag in den Acten notirt und zur Erhebung den Finanzbehörden übertragen wird.

Wiesbaden, den 4. October 1849.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Wintzingerode.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den bei der Landesregierung als Registrator fungirenden Amtssecretär Schulz dem Secretariat des Hof- und Appellationsgerichts zu Wiesbaden beigegeben, dem Landoberschultheisen Langsdorf von Königstein die Landoberschultheiserei Höchst übertragen und die Justizamtssecretäre: Lorsbach von Höchst nach Idstein und Habel von Idstein nach Höchst, sowie die Justizamtsaccessisten: Martin von Selters nach Höchst, Menges von Höchst nach Runkel und Wißmann von Runkel nach Selters in gleicher Eigenschaft versetzt.

Höchstdieselben haben den Bergmeistereiaccessisten Berggeschwornen Grandjean von Dillenburg in gleicher Eigenschaft nach Marienberg zu versetzen geruht.

Der Pfarrer Vietor zu Nordenstadt ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden.

Friedrich Oppermann von Wallmerod ist nach erstandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 32 den 19. October 1849.

Gesetz.

(Die Organisation der Centralbehörden betreffend.)

Zur Vereinfachung der Staatsverwaltung haben Wir eine Umbildung der oberen Verwaltungsbehörden für nöthig erkannt und verordnen demnach mit Zustimmung Unserer Landstände wie folgt:

§. 1.

I. Centralverwaltung im Allgemeinen.

Die obere Verwaltung des Landes wird geführt durch das Staatsministerium.

§. 2.

Das Staatsministerium zerfällt in vier Abtheilungen:

1) für die Justiz,
2) für das Innere,
3) für das Kriegswesen,
4) für die Finanzen.

Eine jede dieser vier Abtheilungen hat ihren eigenen Präsidenten. Der Vorsitz in dem Gesammtministerium und die Leitung des Geschäftsganges im Allgemeinen wird Einem der Abtheilungspräsidenten, und zwar in der Regel dem Präsidenten der Justizabtheilung, übertragen.

Digitized by Google

In jeder Abtheilung ist nach dem Geschäftsumfang die nöthige Anzahl von vortragenden Räthen und Assessoren nach Maßgabe dieses Gesetzes, mit dem erforderlichen Hülfspersonal für Secretariat, Registratur, Rechnungs- und Canzleigeschäfte, angestellt.

§. 3.

II. Von dem Gesammt-Staatsministerium.

Zu dem Wirkungskreis des gesammten Staatsministeriums gehören alle Gegenstände welche Unserer landesherrlichen Sanction unterliegen, namentlich:

1) alle Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsnormen, es mag auf neue oder Aufhebung oder Modification der vorhandenen ankommen;
2) die Einberufung, Vertagung und Auflösung des Landtags, und alle Propositionen an denselben;
3) die auf die Verhältnisse zu anderen Staaten und zu der deutschen Centralgewalt Bezug habenden Beschlüsse und Ausfertigungen;
4) die Vorschläge zur Ernennung und Pensionirung der höheren (pensionsberechtigten) Staatsdiener;
5) die Vorlagen zur Verwilligung von Besoldungen, Besoldungszulagen und Remunerationen an die höheren Diener; die Vorlagen wegen der Besoldungen, Besoldungszulagen und Remunerationen an Diener niederer Grade, wenn die Verwilligung im Etat nicht enthalten ist;
6) die Feststellung aller Etats des Staatshaushalts, imgleichen Crediteröffnungen aus dem allgemeinen Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben;
7) Begnadigungen bezüglich der nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1849 erkannten Strafen, wenn dieselben Amtsgefängniß oder fünfzig Gulden Geldstrafe übersteigen;
8) außerordentliche Unterstützungen aus Staatsmitteln;
9) Veräußerung von Bestandtheilen des unbeweglichen Staatsvermögens, ausschließlich der Expropriationen;
10) die Genehmigung von neuen Stiftungen, wo solche gesetzlich erforderlich ist;
11) die Verleihung des Rechts der Persönlichkeit an Gesellschaften, sowie von solchen Privilegien, deren Ertheilung verfassungsmäßig zulässig ist.

Digitized by Google

§. 4.

Zu dem Wirkungskreis des gesammten Staatsministeriums gehören ferner:

1) die Entscheidung der Frage, ob und in welchen Fällen auf den Grund der bestehenden Gesetze die Wegnahme von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken zulässig sey, nach stattgehabter Vorbereitung in den Ministerialabtheilungen des Innern und der Justiz;
2) die Entscheidung von Recursen gegen die Verfügungen der einzelnen Abtheilungen des Ministeriums.

§. 5.

Den Sitzungen des gesammten Staatsministeriums wohnen die einzelnen Abtheilungsvorstände als stimmführende Mitglieder bei. Außerdem können für einzelne Gegenstände Räthe und Assessoren der betreffenden Abtheilung in berathender Eigenschaft zugezogen werden.

Der Präsident des Gesammtministeriums ist befugt, auch andere Staatsbeamten oder Sachverständige ohne Stimmrecht zu der Berathung einzelner Gegenstände zuzuziehen.

§. 6.

Der Vortrag der vor das gesammte Staatsministerium gehörigen Sachen gebührt demjenigen Mitgliede desselben, in dessen Abtheilung die Sache einschlägt, und wird von ihm selbst oder durch einen der zu seiner Abtheilung gehörigen Räthe oder Assessoren erstattet; dem Ministerialpräsidenten bleibt jedoch die Beiordnung eines Correferenten aus einer anderen Abtheilung vorbehalten. Nur bei den in §. 4 pos. 2 gedachten Entscheidungen muß stets ein Referent aus einer anderen Abtheilung als derjenigen, gegen deren Verfügungen recurrirt wird, ernannt werden.

Nach erfolgter Berathung entscheidet die Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Bei den Recursentscheidungen §. 4 pos. 2 hat jedoch der Abtheilungsvorstand, gegen dessen Verfügung der Recurs erhoben ist, sich seines Stimmrechts zu enthalten.

Den überstimmten Mitgliedern steht es frei, ein Specialvotum zu den Acten zu geben.

§. 7.

Rücksichtlich derjenigen Staatsverwaltungsgegenstände, welche Unserer Sanction bedürfen, bleibt es Unserer Bestimmung vorbehalten, ob Wir die von dem Gesammt-Staatsministerium zu erstattenden Vorträge schriftlich oder mündlich entgegennehmen wer-

Digitized by Google

den; in der Regel soll Uns mündlicher Vortrag in dem gesammten Staatsministerium erstattet werden.

§. 8.

Die Contrasignatur aller Ausfertigungen, die von Uns eigenhändig vollzogen werden, geschieht von einem Abtheilungsvorstand, und zwar, Verhinderungsfälle ausgenommen, von demjenigen, in dessen Geschäftsbereich die Sache gehört. Bei dem Erlaß von allgemeinen Vollziehungsvorschriften müssen sämmtliche Mitglieder des Staatsministeriums, welche an der Beschlußfassung Antheil genommen haben, bei dem Erlaß von Gesetzen und anderen der Zustimmung des Landtags unterworfenen Verfügungen sämmtliche Ministerial-Vorstände contrasigniren.

Die Erlasse des gesammten Staatsministeriums werden in der Regel von dem Ministerial-Präsidenten unterschrieben.

§. 9.

III. Von den einzelnen Ministerialabtheilungen.

Die einzelnen Abtheilungen führen die ihnen anvertraute Verwaltung selbstständig, vorbehältlich der Unterordnung unter die Beschlüsse des Gesammtministeriums.

Wenn ein Verwaltungsgegenstand in verschiedene Geschäftskreise einschlägt, haben die Abtheilungsvorstände nach vorheriger Verständigung zu verfahren. Können sie sich nicht verständigen, so steht die Entscheidung dem Gesammtministerium zu.

Die Geschäftsbehandlung in den einzelnen Abtheilungen ist collegialisch. Das Nähere bleibt den in den Abtheilungen zu entwerfenden, dem Gesammtministerium zur Genehmigung vorzulegenden und im Verordnungsblatt bekannt zu machenden Geschäftsordnungen vorbehalten.

§. 10.

1) Abtheilung für die Justiz.

Der Geschäftskreis der Abtheilung der Justiz umfaßt folgende Gegenstände:

1) die Aufsicht über den äußeren Geschäftsgang bei sämmtlichen Ober-, Mittel- und Untergerichten im Herzogthum und die Vorschläge wegen Besetzung der Justizstellen;
2) die der Justizorganisation entsprechende Correspondenz mit den Justizbehörden;
3) die Aufsicht über die Anwälte und über die Geschäfte der Staatsanwaltschaft,

Digitized by Google

sowie die Vorschläge zur Besetzung der Stellen der Staatsanwälte und Ernennung der öffentlichen Anwälte;

4) die Erledigung der Beschwerden wegen verzögerter oder verweigerter Justiz, nachdem der Beschwerdeweg bei den Gerichten erschöpft ist;

5) die Vorbereitung der Begnadigungsgesuche in den nach dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1849 abgeurtheilten Strafsachen, insofern die erkannte Strafe Gefängnißstrafe oder fünfzig Gulden Geldstrafe übersteigt, sowie die Entscheidung über alle sonstige Begnadigungsgesuche, insofern sie sich nicht auf den Erlaß von Disciplinarstrafen beziehen, die in dem Wirkungskreis einer anderen Ministerialabtheilung erkannt sind;

6) die Legitimation von unehelichen Geburten, die Genehmigung von Arrogationen und Adoptionen der Weiber, die Ertheilung der Dispensation von der Trauerzeit, vom öffentlichen Aufgebot, von den Ehehindernissen wegen Verwandtschaftsnähe und jugendlichen Alters, die Ergänzung der elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung zur Heirath, die Ertheilung der Dispensation vom statutarischen Alter bei Vermögensübergaben der Eltern an ihre Kinder;

7) die Entscheidung über Recurse wegen unrichtigen Ansatzes von gerichtlichen Stempel-, Confirmations- und anderen gerichtlichen Taxen und Gebühren, nachdem der Beschwerdeweg bei den Gerichten erschöpft ist;

8) die Aufsicht über die Führung der Civilstandsregister;

9) die mittelbare und unmittelbare Aufsicht über die Untersuchungs- und Strafgefängnisse;

10) die Herausgabe des Verordnungs- und Intelligenzblattes;

11) die Aufsicht über das Centralstaatsarchiv und die damit in Verbindung stehenden Filialarchive;

12) die Leitung der Prüfung der Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften;

13) die Verfügung über die der Justizverwaltung budjetmäßig zugewiesenen Summen.

In der Abtheilung der Justiz sind außer dem Vorstand zwei Referenten angestellt.

§. 11.

Für die Verwaltung der Rechtspflege im Herzogthum bleiben vorläufig bis zur neuen Justizorganisation bestehen:

Digitized by Google

1) in oberster Instanz das Oberappellationsgericht, bestehend aus einem Präsidenten und sieben Oberappellationsgerichtsräthen.

Einer der Oberappellationsgerichtsräthe wird für Strafsachen als Generalstaatsanwalt angeordnet;

2) in mittlerer Instanz die beiden Hofgerichte zu Wiesbaden und Dillenburg; ein jedes derselben besteht aus einem Hofgerichtspräsidenten (oder Hofgerichtsdirecter) und acht Hofgerichtsräthen oder Assessoren.

Jedem derselben ist ein Staatsanwalt und ein Substitut desselben beigeordnet.

Für die Voruntersuchung in criminellen Sachen sind zwei Untersuchungsgerichte bestellt, wovon das eine seinen Sitz zu Wiesbaden und das andere zu Dillenburg hat; bei einem jeden derselben sind zwei Untersuchungsrichter angestellt;

3) in der unteren Instanz achtundzwanzig Justizämter nach der bisherigen Einrichtung der Amtsbezirke.

Den Justizämtern sind für die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Landoberschultheisen beigeordnet.

In Fragen bestrittener Competenz der Verwaltungsbehörden und Gerichte haben die Letzteren zu entscheiden.

§. 12.

2) Ministerialabtheilung des Innern.

Den Geschäftskreis der Ministerialabtheilung des Innern bilden folgende Gegenstände:

1) a) die Ausübung der gesetzlichen Rechte und Pflichten des Staates in Bezug auf Kirchen und Religionsgesellschaften;

b) die Aushebung der zum Liniendienste verpflichteten Mannschaft nach Vorschrift des Conscriptionsgesetzes, sowie überhaupt der Vollzug dieses Gesetzes und die Controle über die damit beauftragten Unterbehörden, die Verwaltung des Conscriptionsfonds, der Vollzug des Volkswehrgesetzes, die Leitung aller Marsch-, Einquartierungs- und Verpflegungsanordnungen und die Repartition der Kriegsschäden;

c) die gesetzmäßige Aufsicht über den Vollzug der Gemeindeordnung und des Armengesetzes, die Verwaltung der Waisenversorgungs-Anstalt, des Landarmenfonds und der Civilwittwencasse;

d) die Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die Verfügung über das dieser Ministerialabtheilung untergeordnete Landjägercorps nach Maß-

Digitized by Google

gabe des Gesetzes vom 15. September 1849, der Vollzug der Feuerpolizeigesetze und der Brandassecuranzordnung;

e) die Aufnahme Auswärtiger in den Staatsverband, die Entlassung Einheimischer aus demselben, die Gestattung des Aufenthalts an Fremde, soweit dieß nicht gesetzlich anderen Behörden zusteht;

f) die Aufsicht über die Landesbibliothek;

2) die Gesundheitspolizei, die Aufsicht über die Medicinalbeamten, Thierärzte, Apotheker und Hebammen, über die Irrenanstalt, über die Hebammenlehr- und Entbindungsanstalt, über alle hierher gehörigen Anstalten, als Gesundbrunnen, Todtenhöfe ꝛc;

3) die Aufsicht und Leitung in der Forstverwaltung, insbesondere die Zusammenstellung der Holzfällungs- und Culturpläne, und die Controle über den Vollzug der angeordneten Holzhiebe und Anpflanzungen;

4) die Leitung der Straßen-, Brücken- und Wasserbauten des Staates, die Unterhaltung des Leinpfades an dem Rhein, dem Main und der Lahn, die jährlichen Anträge über die Bannungen und den daraus entstehenden Aufwand aus öffentlichen Mitteln, die gesetzmäßige Aufsicht über den Weg- und Brückenbau der Gemeinden, die Leitung des Baues derjenigen Staatsgebäude, welche nicht der Finanzverwaltung angehören, die obere Aufsicht über die Handhabung der Baupolizei;

5) die Aufsicht über den Bergbau und Hüttenbetrieb, insbesondere die Ertheilung von Schurfscheinen, Muthungen und Belehnungen, und Anordnung von Generalbefahrungen, die Aufsicht über die Gewerkschaften und ihre gewerkschaftlichen Rechnungen, Handhabung derselben bei den ihnen ertheilten Bewilligungen, insoweit sie nicht privatrechtliche Verhältnisse betreffen, Bestätigung der gewerkschaftlichen Diener;

6) die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten und über die dazu bestimmten öffentlichen Fonds, die unmittelbare Verwaltung des Centralstudienfonds und der Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse;

7) die Beförderung des Handels und Verkehrs, der Gewerbe und der Landwirthschaft, die Leitung des Güterconsolidationswesens und des Landgestütes, die Aufsicht über Maß und Gewicht, über das Transportwesen, insbesondere über Schifffahrt und die Postverwaltung, die Leitung der Ausführung statistischer und topographischer Arbeiten;

Digitized by Google

8) a. die Vorschläge zu Wiederbesetzung erledigter Dienststellen in dem Verwaltungskreise der Abtheilung des Innern, soweit diesem Departement nicht die Ernennung zu den niederen blos örtlichen Stellen übertragen ist, ebenso die Vorschläge oder beziehungsweise die Verfügungen wegen Versetzung, Pensionirung und Entlassung der untergeordneten Diener, nebst der Beaufsichtigung der Amtsführung und des bürgerlichen Lebenswandels derselben.

Dieser Abtheilung steht ebenso wie den übrigen Ministerialabtheilungen eine Disciplinarstrafbefugniß gegen die untergeordneten Staatsbeamten bis zu dem Betrage von fünfzig Gulden, sowie das Recht der provisorischen Suspension vom Dienste zu.

Gegen das bei dem Ministerial-Departement angestellte Personal beschränkt sich die Disciplinarstrafbefugniß des Vorstandes auf ein Procent des Diensgehaltes.

b. die Leitung der Prüfungen der Candidaten der Medicin, der Philologie, der Forstwissenschaft, der Baukunde, sowie der Berg- und Hüttenkunde;

c. die Verwaltung der Gelder, welche zur Bestreitung des Aufwandes für das Departement des Innern und die ihm untergeordneten Behörden, zur Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, für den Weg- und Uferbau u. s. w. ausgesetzt sind.

§. 13.

In der Abtheilung des Innern werden, außer dem Abtheilungspräsidenten und vier bis sechs Referenten, für die technischen Zweige folgende weitere Mitglieder (Räthe oder Assessoren) angestellt:

a) für das Medicinalwesen 1;
b) für die Forstwirthschaft 2;
c) für das Bergwesen 1;
d) für das Bauwesen 1;
e) für den Unterricht 1;
f) für Handel, Gewerbe, Ackerbau und Statistik 1.

Diese technischen Referenten sind die Dirigenten der nach §. 14 zu bildenden technischen Collegien und haben in der Ministerialabtheilung des Innern ein an das Gutachten des betreffenden technischen Collegiums gebundenes Stimmrecht.

Digitized by Google

§. 14.

Der Ministerialabtheilung des Innern werden ein Medicinalcollegium, ein Forstcollegium, ein Baucollegium, ein Bergcollegium, ein Schulcollegium und ein Collegium für Handel, Gewerbe, Ackerbau und Statistik in der Art beigeordnet, daß bei allen in technische Zweige einschlagenden wichtigen Gegenständen das Departement des Innern das Gutachten des betreffenden Collegiums einzuziehen, und soweit es die Natur des Gegenstandes mit sich bringt, also soweit es sich um rein technische Fragen handelt, denselben zu folgen verpflichtet ist.

Wenn bei dem Gutachten des technischen Collegs, welches in der Ministerialabtheilung des Innern zur Berathung und Beschlußfassung kommt (§. 15), der als Dirigent fungirende technische Referent in der Minderheit bleibt, so kann statt seiner ein der Majorität angehöriges Collegialmitglied zum Berichtserstatter bestimmt werden.

Die technischen Collegien werden gebildet aus den in dem Departement des Innern als Collegialmitglieder angestellten technischen Referenten als Dirigenten, aus den technischen Mitgliedern des Finanz-Departements, aus technischen Beamten oder aus sonstigen Sachverständigen, bei deren Ernennung darauf Rücksicht genommen werden wird, daß sie zu Wiesbaden oder in der Nähe dieser Stadt ihren Wohnsitz haben.

§. 15.

Im Medicinalfache sind es folgende Gegenstände, welche mit einem Gutachten des Medicinalcollegiums begleitet in der Ministerialabtheilung des Innern zur Berathung und Beschlußfassung kommen sollen:

a) allgemeine Regulative und Anordnungen, allgemeine Vorlagen über den Zustand der Medicinalpflege, der öffentlichen Heilanstalten und deren Verwaltung;

b) alle Fälle, wo es im Gebiete der gerichtlichen Medicin, der Medicinalpolizei und überhaupt der Medicinalverwaltung auf eine Revision technischer Gutachten und auf weitere Gutachten über rein technische Fragen ankommt;

c) die Anträge wegen Ernennung, Versetzung, Pensionirung und Entlassung des untergeordneten Medicinalpersonals.

Im Forstfache werden folgende Gegenstände mit dem Gutachten des technischen Collegiums begleitet in der Ministerialabtheilung des Innern zur Berathung und Beschlußfassung gebracht:

a) allgemeine Regulative und Anordnungen;

Digitized by Google

b) die Festsetzung der Holzfällungs- und Culturpläne für die Staats- und Corporationswaldungen, für die Letzteren unter specieller Mitwirkung der betreffenden Corporationen in Gemäßheit des Forstverwaltungsgesetzes;

c) Entscheidungen über Beschränkung der Befugnisse der Privateigenthümer bei Benutzung und Bewirthschaftung ihrer Waldungen;

d) die Anträge wegen Ernennung, Versetzung, Pensionirung und Entlassung des untergeordneten Forstpersonals.

Im Baufache folgende Gegenstände:

a) die Pläne zu Neubauten und größeren Bauveränderungen von Landesgebäuden sowie von Straßen-, Brücken- und Wasserbauten des Staats;

b) die Pläne zu Neubauten und Bauveränderungen der Corporationen, soweit nach den Bauverwaltungsgesetzen eine höhere technische Prüfung erforderlich ist;

c) allgemeine Regulative und Anordnungen hinsichtlich des Bauwesens;

d) die Anträge wegen Ernennung, Versetzung, Pensionirung und Entlassung des untergeordneten Baupersonals.

In dem Gebiete der Berg- und Hüttenverwaltung:

a) allgemeine Vorlagen über den Bergbau und Hüttenbetrieb;

b) allgemeine Anordnungen und Regulative hinsichtlich desselben;

c) die Entscheidung über Gesuche um Muthung und Belehnung, insofern dabei Einsprüche Dritter, welche nicht auf rein privatrechtliche Verhältnisse Beziehung haben, zur Sprache kommen;

d) die Anträge wegen Ernennung, Versetzung, Pensionirung und Entlassung des untergeordneten Bergpersonals.

Im Gebiete der Schulverwaltung folgende Gegenstände:

a) allgemeine Vorlagen über den Zustand der Unterrichtsanstalten, damit zusammenhängende allgemeine Verfügungen über deren innere Einrichtung, die Begutachtung organischer Einrichtungen und Veränderungen;

b) die Begutachtung des Budjets des Centralstudienfonds;

c) die Anträge wegen Ernennung, Versetzung, Pensionirung und Entlassung des untergeordneten Lehrerpersonals.

Glaubt die Ministerialabtheilung des Innern in einer solchen Angelegenheit, welche in derselben auf den Grund des Gutachtens eines technischen Collegs zur Berathung und

Digitized by Google

Beschlußfassung kommt, auf die Anträge des betreffenden technischen Collegs nicht eingehen zu können, so ist der Antrag unter Angabe der entgegenstehenden Gründe an das betreffende technische Colleg zur Aeußerung zurückzuweisen und erst nach Anhörung dieser weiteren Aeußerung in der Abtheilung des Innern definitiv darüber zu entscheiden.

§. 16.

Der Ministerialabtheilung des Innern werden ferner für wichtige Anordnungen und Verfügungen im Geschäftskreise für Handel, Gewerbe und Ackerbau begutachtende Commissionen zur Seite gestellt, welche durch Wahl der Berufsgenossen gebildet werden sollen.

§. 17.

3) Ministerialabtheilung für das Militärwesen.

Zu dem Geschäftskreise der Abtheilung für die Militärverwaltung gehören:

1) die Aufsicht über die militärische Ausbildung, die Disciplin und den inneren Dienst der Linientruppen, einschließlich der Anträge wegen Anstellung und Entlassung der Officiere, wegen Ertheilung der Heirathserlaubniß an dieselben und wegen Bewilligung von Belohnungen und Ehrenzeichen;
2) die Begutachtung des jährlichen Ergänzungscontingents;
3) die Entscheidung resp. Begutachtung aller Entlassungsgesuche der bereits im Militärdienste stehenden Individuen;
4) die Anträge auf Bewilligung von Pensionen an dienstuntaugliche Militärindividuen;
5) die obere Aufsicht auf den äußeren Geschäftsgang der Militärgerichtsbehörden;
6) die Aufsicht auf die Militäranstalten, sowie die damit in Verbindung stehende Aufstellung und Fortführung der Inventarien über das militärische Staatseigenthum;
7) die Verwaltung der Officiers-Wittwen- und Waisencasse, sowie die Aufsicht auf die Unterofficiers-Wittwen- und Waisencasse
8) die Verwaltung der zur Unterhaltung der Truppen und Militäranstalten bewilligten Fonds, wohin alles gehört, was die Aufstellung und Vollziehung des jährlichen Militäretatsgesetzes betrifft.

Dem Vorstand dieses Departements, welcher ein Officier der höheren Militärchargen ist, werden vier Referenten, und zwar für die Bearbeitung der rein militärischen Gegenstände zwei Officiere, höchstens im Range von Majors,

Digitized by Google

und außerdem zwei weitere Referenten für die Bearbeitung der finanziellen und juristischen Gegenstände beigegeben. Die beiden letzteren Referenten sind Civil-Staatsdiener; ebenso das Rechnungs-, Registratur- und Canzleipersonal.

Der Vorstand des Departements bildet mit den beiden ihm beigeordneten militärischen Referenten zur Berathung der rein militärischen Gegenstände ein engeres Collegium, an dessen Sitzungen die beiden anderen Referenten nicht Theil nehmen.

§. 18.

4) Ministerialabtheilung für die Finanzen.

Zum Geschäftskreise der Abtheilung der Finanzen gehören:

1) die Verwaltung der Domänengüter, derjenigen Staatsgebäude, welche für die Finanzverwaltung erforderlich oder rentbar gemacht sind, der Domanial-Mühlen, Hütten- und Hammerwerke, Bergwerke, Mineralquellen und Bäder, der Domanial-Forste, Fischereien, Schäfereien und Weidgerechtsame, der Bannrechte, Zehnten, Grundzinsen und Lehensgefälle, soweit sie noch bestehen, beziehungsweise der dafür festgesetzten Entschädigungsbeträge, der Activcapitalien des Domänenfiscus und die Verwaltung des Eberbacher Weinkellers; auch tritt diese Ministerialabtheilung in den Wirkungskreis des Lehenhofs ein;

Zum Geschäftskreise der Ministerialabtheilung der Finanzen gehört:

2) die Verwaltung und Verrechnung der Stempelabgabe und der Confirmationstaxen (unter der §. 10. pos. 7. gemachten Beschränkung), der Barrieregelder, der Intraden aus Regalien (Bergregal, Wasserregal, Postregal und Münzregal), der Krahnengefälle, der Monopolien, (Monopol des Salzverkaufs, des Lumpensammelns, Hazardspiels und der Wasummeisterei), des Ertrags von Strafen, Confiscationen und herrenlosen Gütern, die Verwaltung und Verrechnung der Zölle, sodann die Verwaltung und Verrechnung der directen Steuern, nämlich Grund-, Gebäude-, Gewerb- und Capitaliensteuern;
3) die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden (sämmtlicher bisherigen Domanial- und Landessteuercassenschulden);
4) die Verrechnung der sämmtlichen aus der Staatscasse zu entrichtenden Pensionen;

Digitized by Google

5) die Zusammenstellung der Materialien des jährlichen Staatsexigenzetats;
6) die Vorschläge wegen Besetzung der dieser Abtheilung untergeordneten Dienststellen, insoweit derselben nicht die unmittelbare Ernennung zu niederen Diensten übertragen ist, also namentlich die Vorschläge wegen Besetzung der Stellen der Mitglieder der Staatscassendirection, der Recepturbeamten, der Steuercommissäre, sowie der sonstigen Localbeamten, als der Zollbeamten, der Beamten für Erhebung der Schifffahrtsabgaben, der Münzbeamten, der Bade-, Brunnen- und Kellerverwaltungs-Beamten; ebenso die Vorschläge, beziehungsweise Verfügungen, wegen Versetzung, Pensionirung oder Entlassung der untergeordneten Diener;
7) die Verrechnung des Verwaltungsaufwandes, welcher etatsmäßig diesem Departement zugewiesen ist.

Die Abtheilung der Finanzen besteht aus dem Vorsitzenden und vier bis sechs Räthen oder Assessoren, welchen außerdem ein Forstrath und ein Baurath beigegeben sind.

Falls die Verhandlung sämmtlicher obigen Gegenstände in einem Collegium unthunlich erscheinen sollte, kann eine Trennung des Finanzdepartements in zwei Abtheilungen, die eine vorzugsweise für das Steuer- und Zollwesen, die andere vorzugsweise für die Domanialverwaltung, verfügt werden.

§. 19.

In Gemäßheit des Art. 24. des Zollvereinigungsvertrags bleibt die Zolldirection als eine Unterabtheilung des Finanzdepartements mit ihrem abgesonderten Geschäftszweig bis zu weiterer Verfügung fortbestehen.

§. 20.

IV. Rechnungskammer und Landesbankdirection.

Dem gesammten Staatsministerium ist die Rechnungskammer, vorbehältlich ihrer Stellung zu dem Oberappellationsgerichte in ihren richterlichen Functionen, untergeordnet. Der durch das Edict vom 9/11. September 1815 bestimmte Personalbestand dieser Behörde soll in Gemäßheit des ihr nach der neueren Landesgesetzgebung zukommenden Wirkungskreises festgestellt werden.

§. 21.

Unter der oberen Aufsicht des gesammten Staatsministeriums steht ferner die Direction der Landesbank, deren Geschäftskreis und Personal durch das Gesetz vom 16. Februar 1849 bestimmt sind.

Digitized by Google

§. 22.

V. Besoldungen der Centraldiener.

Die Dienstgehalte, welche in Quartalraten vorausbezahlt werden, sollen folgendermaßen bestimmt seyn:

1) für die Räthe in den einzelnen Ministerialabtheilungen, ebenso für die Räthe in den Justizcollegien, bei der Rechnungskammer, bei der Landesbank, den Bibliothekar bei der Landesbibliothek, den Archivverwalter und den Staatscassendirector und Cassirer 1500 bis 2000 Gulden.

2) für die Assessoren in den einzelnen Ministerialabtheilungen, in den Justizcollegien, bei der Rechnungskammer und bei der Landesbank, sodann für die Secretäre, Registratoren, Revisoren und Buchhalter 800 bis 1200 Gulden.

3) für die Probatoren, Botenmeister und Kanzlisten 400 bis 800 Gulden.

4) für die Acceſſisten nach einjährigem Vorbereitungsdienste 300 bis 800 Gulden.

5) für die Canzleidiener 400 Gulden.

§. 23.

Die Ministerialvorstände, die Präsidenten (Directoren) der Justizcollegien, die Directoren der Landesbank, der Rechnungskammer und der Staatscassendirection beziehen neben der Besoldung von 2000 Gulden einen besonderen an ihre Stellung als Dirigenten sich anknüpfenden Functionsgehalt, welcher

1) für den Präsidenten des Gesammtministeriums 2000 Gulden,

2) für die übrigen Vorstände der Ministerialdepartements und für den Präsidenten des Oberappellationsgerichts 1000 Gulden,

3) für die Dirigenten der Hofgerichte, der Landesbank und der Rechnungskammer, sowie der Staatscasse 500 Gulden,

in Quartalraten vorauszahlbar, betragen soll.

Der Vorstand des Kriegsdepartements bezieht den mit seiner Militärdienststellung verbundenen Gehalt, welchem, wenn er nicht 3000 Gulden erreicht, der erforderliche Betrag als Functionsgehalt zugesetzt wird.

§. 24.

Die Functionsgehalte kommen bei der Pensionirung nicht in Berechnung.

Digitized by Google

§. 25.

Wird ein Staatsdiener, welcher die Stelle eines Ministerialvorstandes bekleidet, wider seinen Willen oder in Gemäßheit seines auf die Ministerialverantwortlichkeit gegründeten Ansuchens entlassen, ohne daß seine Dienstentfernung durch richterliches Urtheil erkannt wäre, so erhält derselbe eine andere, seinen früheren Dienstverhältnissen entsprechende Stelle und zwar mindestens eine Collegialrathsstelle mit der regelmäßigen höchsten Besoldung derselben.

§. 26.

Diejenigen Centraldiener, welchen die Unterhaltung von Dienstpferden aufgegeben wird, erhalten für jedes wirklich unterhaltene Pferd eine jährliche Vergütung von 175 Gulden.

§. 27.

Für inländische Commissionsreisen erhalten:

1) an Tagesdiäten die in §. 22 pos. 1 genannten Staatsdiener, sowie die Assessoren vier Gulden;
2) die Secretäre, Registratoren, Revisoren, Buchhalter und Accessisten drei Gulden;
3) die Probatoren, Botenmeister und Kanzlisten zwei Gulden;
4) die Kanzleidiener Einen Gulden.

Sodann erhalten als Vergütung für Quartierkosten die §. 22 pos. 1—4 genannten Staatsdiener Einen Gulden dreißig Kreuzer, die pos. 5 genannten fünf und vierzig Kreuzer.

Endlich findet Ersatz der nothwendigen Transportmittel für diejenigen Staatsdiener, welche keine Vergütung für Transportmittel erhalten, Statt.

Für ausländische Commissionsreisen werden die Diäten besonders, jedoch nie über den die Quartierkosten einschließenden Betrag von eilf Gulden täglich durch Beschluß des Gesammtministeriums festgesetzt. Bei außerordentlichem Aufwande können auf glaubhaft gelieferte Nachweise weitere Entschädigungen verwilligt werden.

§. 28.

Die erforderlichen Schreibmaterialien für den Dienstgebrauch werden den Mitgliedern und Subalternen der Centralstellen aus den Canzleien unentgeldlich verabreicht, wogegen eine solche Abgabe für den Privatgebrauch in keiner Weise stattfindet.

§. 29.

Die Bestimmung, wonach bisher die zu Wiesbaden angestellten Diener, welche unter

Digitized by Google

2000 Gulden Dienstgehalt hatten, fünfzehn Mainzer Malter Korn und zehn Mainzer Malter Gerste um den Preis von 100 Gulden erhielten, fällt für die Zukunft weg.

Gleiche Bestimmung gilt für die bisherige Vergütung für Standesaufwand.

§. 30.

Diejenigen Staatsdiener, welche an wirklichem Gehalt (§. 8 des Edicts vom 9/11. September 1815) und nicht etwa an Emolumenten (§. 9 des Edicts vom 9/11. September 1815) bisher schon höhere Beträge bezogen, als die vorstehenden Bestimmungen dieses zulassen, sollen durch gegenwärtiges Gesetz in ihren bereits erworbenen rechtlichen Ansprüchen nicht beeinträchtigt werden.

§. 31.

Schlußbestimmung über die Einführung des Gesetzes.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1850 in Wirksamkeit. Mit diesem Tage werden das Staatsministerium in seiner bisherigen Stellung und Zusammensetzung einschließlich des demselben beigeordneten Staatsrathes, die Landesregierung, das Generalcommando, die Generaldomänendirection und die Generalsteuerdirection aufgelöst, und gehen die seitherigen Functionen dieser Behörden an die in dem gegenwärtigen Gesetze angeordneten Centralverwaltungsstellen über. Diejenigen Centralbehörden, welche bestehen bleiben, erhalten die Stellung und Competenz, welche ihnen in diesem Gesetze zugewiesen ist.

So gegeben Biebrich, den 17. October 1849.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wintzingerode.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 33 den 20. October 1849.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Wahl eines Abgeordneten zur Ständeversammlung im zweiten Wahlbezirke betreffend.)

An die Stelle des aus der Ständeversammlung ausgetretenen Abgeordneten, Herrn Johann Heinrich Krämer zu Höhn, ist in dem zweiten Wahlbezirke Marienberg und Rennerod ein anderer Abgeordneter zur Ständeversammlung für die Dauer der dreijährigen Wahlperiode nach den Vorschriften des Wahlgesetzes vom 5. April vorigen Jahres zu wählen.

Die Herzoglichen Kreisämter zu Hachenburg und Herborn werden unter Verweisung auf §. 23 der Kreisverwaltungsordnung hierdurch beauftragt, die Anordnung zu treffen, daß zu diesem Zwecke die Urwahlen in den einzelnen Gemeinden der genannten beiden Amtsbezirke Marienberg und Rennerod Sonntag den 4. November d. J. stattfinden, worauf sodann die Deputirtenwahl Montag den 19. November d. J. zu Marienberg vorzunehmen ist.

Wiesbaden, den 17. October 1849.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Wintzingerode.

vdt. Stein.

Digitized by Google

(Die Vollziehung des Rheinschifffahrtsvertrags vom 31. März 1831 betreffend.)

Nachdem durch Bekanntmachungen vom 7. Januar 1836, 3. August 1838, 25. August 1841, 10. Januar 1842, 26. September 1845 und 17. Juni 1846 bereits 18 Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 publicirt worden sind, so wird auf höchsten Befehl Seiner Hoheit des Herzogs nachstehend der durch Uebereinkunft unter den Rheinuferstaaten beschlossene weitere Supplementar-Artikel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe an dem 26. October l. J. in Kraft tritt, und von da an die nämliche Wirkung hat, als ob er wörtlich in der vorangeführten Rheinschifffahrts-Convention enthalten wäre.

Wiesbaden den 16. October 1849.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Wintzingerode.

vdt. Stein.

XIX. Supplementar-Artikel zum Artikel XLII der Acte.

§. 1.

Wer in Gemäßheit des Art. 42 mit einem Rheinschifffahrts-Patente versehen ist, darf fortan auf Einer Reise, und zwar auf dem Hin- und Rückwege, ein anderes, als das in dem Patente bezeichnete Segelschiff, ohne Rücksicht darauf, welchem Rheinuferstaate dasselbe angehört, dann führen, wenn das zu führende Schiff von der Polizeibehörde des Einlade- oder Abfahrtsortes auf dem Patente selbst, oder beim Mangel des Raumes, auf einer Anlage desselben genau bezeichnet wird.

Für mehrere Reisen und überhaupt auf längere Zeit darf die Führung eines in dem Patente nicht bezeichneten, irgend einem Rheinuferstaate angehörigen Segelschiffs fortan von dem Patent-Inhaber alsdann übernommen werden, wenn zuvor von seiner Landesobrigkeit (Art. 42.) das zu führende Schiff in der vorangegebenen Weise auf dem Patente oder dessen Anlage bezeichnet worden ist. Außerdem muß, falls der Patentinhaber und das von ihm zu führende Schiff nicht demselben Uferstaate angehören, der erstere mit einem auf Verlangen den Rheinzollämtern und Polizeibehörden vorzuzeigenden besonderen Atteste versehen sein, welches von der Behörde desjenigen Staates ausgestellt, dem das

Digitized by Google

Schiff angehört, des letzteren Nationalität, Namen, Nummer, Ladungsfähigkeit und Eigenthümer bezeichnet, und seit dessen Ausstellung oder Recognition durch die Ausstellungsbehörde noch nicht zwei Jahre verflossen sind.

§. 2.

Jeder Unterthan eines Rheinuferstaats kann fortan mit Einwilligung seiner Landesobrigkeit, auch in denjenigen Uferstaaten, welchen er nicht angehört, nach den in diesen bestehenden Vorschriften mit dem Patente zur Führung von Dampfschiffen versehen werden; es darf durch das Patent dem Inhaber desselben die Berechtigung ertheilt werden, jedes Dampfschiff zu führen, welches derjenigen Person oder Gesellschaft gehört, in deren Dienst er steht.

Jeder Führer eines Dampfschiffs muß dessen Eigenthümer den Rheinzollämtern und Polizeibehörden auf deren Verlangen glaubhaft nachweisen.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Obersten Keim, Chef der 2. Infanterie-Brigade, sowie den Major Rau, Chef des 3. Bataillons, auf ihr Ansuchen in den Ruhestand versetzt und dem Lieutenant von Leliva der 2. Infanterie-Brigade die nachgesuchte Dienstentlassung bewilligt.

Höchstdieselben haben den Hofgerichtsdirector Ebhardt und den Staatsprocurator Lautz zu Dillenburg von der Theilnahme an den Geschäften der Prüfungscommission 1. Abtheilung entbunden, den Generalauditeur Major Sebold, den Rechnungskammerdirector Faber und den Hofgerichtsrath von Preuschen zu Wiesbaden zu Mitgliedern dieser Commission ernannt und den Collaborator Dr. Casselmann zu Wiesbaden der medicinischen Prüfungscommission zur Prüfung in der Chemie und Physik beigegeben.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Domänenassessor von Holbach die Verwaltung der Stelle des Correctionshausdirectors zu Eberbach übertragen.

Höchstdieselben haben den Medicinalaccessisten Dr. Menges von Wiesbaden nach Weilburg versetzt.

Digitized by Google

Die durch die Versetzung des Schulinspectors Cäsar von Dickschied nach Staffel zur Erledigung gekommene Schulinspection ist dem Pfarrer Höfeld zu Bärstadt übertragen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Pfarrer Zickendrath von Altenkirchen die erste Pfarrei zu Haiger übertragen.

Heinrich Christian Köhler von Singhofen ist nach erstandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Der Lehrer Molitor zu Luckenbach ist zum Lehrer in Höhn ernannt, die Lehrvicarstelle zu Luckenbach dem Lehrgehülfen Eisel in Kleinschwalbach und die Lehrgehülfenstelle in Kleinschwalbach dem Schulcandidaten Gauschemann in Würges, Amts Idstein, beiden in provisorischer Eigenschaft übertragen worden.

Den provisorischen Lehrvicaren: Heinz zu Waldaubach, Küster zu Rabenscheid und Seiler zu Stockhausen sind ihre bisherigen Stellen definitiv übertragen worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 34 den 13. November 1849.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend.)

Durch die Verordnung vom 5. Juli 1848 (Verordnungsblatt Nr. 20 vom 5. Juli 1848) wurde auf den Grund der zwischen den Zollvereins-Regierungen Statt gehabten Verhandlungen die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker für den zweijährigen Zeitraum vom 1. September 1848 bis dahin 1850 auf Drei Gulden dreißig Kreuzer für den Zoll-Centner festgesetzt.

Nachdem die sämmtlichen Zollvereins-Regierungen anderweit übereingekommen sind, für den gedachten Zeitraum die früher nach den Verordnungen vom 4. Juli 1844 und 1. Juli 1847 bestandene Besteuerung des Rübenzuckers beizubehalten, und nur eine Steuer von Einem Gulden fünf und vierzig Kreuzern (einem Thaler) vom Zoll-Centner Rübenrohzucker und zwar in der Art zu erheben, daß von den zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben Fünf und ein Viertel Kreuzer (ein und ein halber Silbergroschen) vom Zoll-Centner zu entrichten sind, so wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 3. November 1849.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Wintzingerode.

vdt. Stein.

Digitized by Google

(Die wechſelſeitige Thätigkeit der Procuratoren bei dem Oberappellationsgerichte und dem Hof- und Appellationsgerichte zu Wiesbaden betreffend.)

Die in Folge der Verlegung des Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichts zu Wiesbaden nach Uſingen erlaſſene Miniſterialbekanntmachung vom 18. Auguſt 1832, die wechſelſeitige Thätigkeit der Procuratoren bei dem Oberappellationsgerichte und bei dem Hof- und Appellationsgerichte betreffend, wird hierdurch, nachdem der Sitz des Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichts zu Uſingen nach Wiesbaden zurückverlegt worden iſt, außer Kraft geſetzt, und die Verordnung vom 30. März 1822 wieder hergeſtellt, wonach die Procuratoren des Herzoglichen Oberappellationsgerichts und des Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichts zu Wiesbaden bei beiden Gerichten wechſelſeitig die Procuraturgeſchäfte zu verſehen ermächtigt ſind, dagegen auch Alle in gleicher Weiſe an der Verbindlichkeit der unentgeldlichen Vertretung armer Partheien und der unentgeldlichen Vertheidigung armer Angeſchuldigten, ſoweit ſolche den öffentlichen Anwälten obliegt, Theil zu nehmen haben.

Es wird dieſe Verfügung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 10. November 1849.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.

Wintzingerode.

vdt. Stein.

(Die Eröffnung der Heil- und Pflege-Anſtalt Eichberg im Rheingau betreffend.)

Nachdem die Heil- und Pflege-Anſtalt Eichberg im Rheingau unter dem heutigen eröffnet worden iſt, bringen wir die von Herzoglichem Staatsminiſterium genehmigte Verwaltungs- und Hausordnung der Anſtalt mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Irrenhausordnung vom 23. November 1819 hierdurch aufgehoben wird.

Zugleich werden die Herzoglichen Kreisämter und Medicinalbeamten angewieſen, ſich nach den ſie betreffenden Beſtimmungen der Verwaltungs-Ordnung in vorkommenden Fällen zu bemeſſen.

Wiesbaden, den 30. October 1849.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ler.

vdt. Mollier.

Digitized by Google

Verwaltungs- und Hausordnung der Heil- und Pflege-Anstalt Eichberg im Rheingau.

I. Zweck und Mittel der Anstalt.

§. 1.

Der Zweck der Anstalt, welche den Namen Heil- und Pflege-Anstalt Eichberg führt, ist die Heilung und Verpflegung von Geisteskranken.

§. 2.

Auf Erreichung dieses Zweckes ist die gesammte Einrichtung der Anstalt und namentlich auch die Benutzung der Gebäude und Gartenanlagen berechnet.

Zu diesem Zwecke zerfällt die ganze Anstalt in zwei Hauptabtheilungen, diejenige der Männer und diejenige der Frauen, und jede dieser Abtheilungen wieder in neun Unterabtheilungen, welche nach der Heilbarkeit und der Art der Erkrankung gebildet sind.

§. 3.

Die Mittel zu ihrer Unterhaltung schöpft die Anstalt:

1) aus den etatsmäßigen Zuschüssen der Staatscasse,
2) aus den für die Kranken bezahlten Verpflegegeldern,
3) aus dem Ertrage der der Anstalt gehörigen Kapitalien und Grundstücke, und aus dem Ertrage der Arbeiten der Kranken.

Stiftungen und Schenkungen, welche der Anstalt zu Theil werden, sollen, nach dem Willen der Geber, zum Nutzen der Anstalt verwendet werden.

II. Beaufsichtigung und Verwaltung der Anstalt.

§. 4.

Die Anstalt steht künftig nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. October l. J. unter der Ministerial-Abtheilung des Innern, und hat der Director in vorkommenden Fällen in Gemäßheit der ihm ertheilten Instruction an dieselbe zu berichten.

Wenigstens einmal während eines Jahres wird eine Commission der Oberbehörde an Ort und Stelle eine Untersuchung der gesammten Verwaltung der Anstalt vornehmen.

§. 5.

Die Direction der Heil- und Pflege-Anstalt Eichberg ist dem ersten Hausarzt der

Digitized by Google

Anstalt übertragen. Für die Krankenbehandlung wird ihm die nöthige Anzahl von Hülfsärzten beigegeben.

Für die Cassen- und Rechnungsführung wird ein Cassirer angestellt, welchen in der Besorgung der gesammten Hauswirthschaft ein Verwalter unterstützt.

Für die kirchlichen und religiösen Bedürfnisse der Anstalt wird durch Geistliche beider Confessionen Sorge getragen.

Außerdem wird zur Krankenpflege und zur Hauswirthschaft die nothwendige Anzahl von Wärtern und Dienstboten angestellt, deren Annahme und Entlassung der Direction übertragen ist.

Ueber die Leistungen der Anstalt in ärztlicher Beziehung hat der Director und über deren Verwaltung in ökonomischer Beziehung der Director gemeinschaftlich mit dem Cassirer jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

III. Von der Aufnahme der Kranken.

§. 6.

Es werden alle Geisteskranken aufgenommen, welche nicht an in hohem Grade Abscheu erregenden äußern Uebeln, z. B. Krebs, ausgedehnten syphilitischen Degenerationen u. dgl. leiden.

§. 7.

Vorzugsweise aufzunehmen sind Kranke aus dem Herzogthum, welche heilbar, oder allgemein gefährlich, oder störend, oder auch in hohem Grade hülflos sind. Andere Geisteskranke, so wie Nicht-Nassauer werden aufgenommen, so lange Raum vorhanden ist, und können jederzeit entlassen werden, wenn es das Wohl der Anstalt erfordert.

§. 8.

Die Kranken werden nach vier Classen verpflegt. Für Kranke aus dem Herzogthum wird das jährliche Verpflegegeld in der ersten Classe zu Siebenhundert Gulden, in der zweiten Classe zu Vierhundert Gulden, in der dritten Classe zu Dreihundert Gulden festgesetzt.

Der Ministerialabtheilung des Innern steht die Befugniß zu, in einzelnen Fällen das Verpflegegeld dieser letzten Classe zu ermäßigen.

Nicht-Nassauer haben als Verpflegegeld in der ersten Classe Neunhundert Gulden, in der zweiten Classe Sechshundert Gulden und in der dritten Classe Vierhundert und Fünfzig Gulden zu bezahlen.

Die vierte Classe ist nur für Kranke aus dem Herzogthum bestimmt. Die Unbemittelten bezahlen in dieser Classe nur soviel, als die wirklichen Verpflegekosten betragen,

Digitized by Google

zu welchem Ende das Verpflegegeld von drei zu drei Jahren, nach einem dreijährigen Durchschnitt durch die Oberbehörde von neuem festgestellt wird. Für die nächsten drei Jahre beträgt dasselbe Einhundert Gulden jährlich für die Männer, und Neunzig Gulden für die Frauen. Vermögende Kranke, welche in diese Classe aufgenommen werden, haben jährlich Einhundert und vierzig Gulden zu bezahlen. Welcher dieser beiden Verpflegsätze in den einzelnen Fällen zu bezahlen ist, hat die Oberbehörde auf den Grund der von den Localbehörden und der Direction der Anstalt gepflogenen Verhandlungen zu entscheiden.

§. 9.

Bei armen Kranken ist, nach den Gesetzen über die Armenpflege, die betreffende Gemeindecasse zahlungspflichtig.

§. 10.

Um die Aufnahme in die Anstalt zu erwirken, haben sich die Angehörigen des aufzunehmenden Kranken mit einem Gesuche an das betreffende Kreisamt zu wenden. Diesem Gesuche müssen folgende Actenstücke beiliegen:

1) eine ausführliche Krankheitsgeschichte des behandelnden Arztes oder des Amtsarztes, wobei namentlich auch die Bestimmungen in §. 7. hinsichtlich der Aufnahmefähigkeit zu berücksichtigen sind;
2) ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Zeugniß über den Stand und das Gewerbe, die Familien- und Vermögensverhältnisse des Kranken, über die Thatsachen der Geistesstörung und ob und in welcher Weise der Kranke störend oder gefährlich geworden ist;
3) der Geburtsschein des Kranken (Auszug aus dem Civilstands-Register). Falls der Kranke nicht im Stande ist, das Verpflegegeld ganz oder theilweise zu bezahlen, hat sich gleichzeitig der Gemeinderath in einem an das Kreisamt zu erstattenden Bericht über dessen ganze oder theilweise Uebernahme auf den Localarmenfond zu äußern.

Das Kreisamt hat das Gesuch zu prüfen, das unter pos. 2. bezeichnete Zeugniß nöthigenfalls zu berichtigen oder zu ergänzen, und hiernächst das Gesuch mit seinen Bemerkungen, sowohl in Beziehung auf die Zulässigkeit der Aufnahme, als auch in Beziehung auf die Zahlung der Verpflegekosten, der Direction der Anstalt mitzutheilen.

Letztere hat dasselbe sodann mit einer Begutachtung und einem bestimmten Antrage

Digitized by Google

der Miniſterialabtheilung des Innern vorzulegen, von welcher die Aufnahme oder Abweiſung des Kranken beſtimmt wird.

In beſonders dringenden Fällen kann die Direction auch ohne vorher eingeholte Erlaubniß der Miniſterialabtheilung des Innern einen Kranken vorläufig aufnehmen, hat aber dann deren Zuſtimmung ſofort nachträglich einzuholen und gleichzeitig die Gründe zu entwickeln, aus welchen die vorläufige Aufnahme erfolgt iſt. Nicht-Naſſauer müſſen auf Verlangen einen in dem Herzogthum anſäſſigen Bürgen ſtellen, welcher ſich verbindlich macht, für die Einzahlung der Verpflegegelder, ſowie dafür zu haften, daß die Verwandten den Kranken jederzeit auf Verlangen der Direction wieder aus der Anſtalt zurücknehmen. Außerdem müſſen Nicht-Naſſauer neben den beiden genannten Zeugniſſen die Erlaubniß der competenten Behörde zur Aufnahme des Kranken in die Anſtalt nachweiſen. Für die Kranken der drei höheren Verpflegeclaſſen müſſen die Verpflegegelder vierteljährig vorausbezahlt werden.

§. 11.

Bei der Einlieferung der Kranken muß auf Sicherheit und möglichſte Schonung geſehen werden. Jedenfalls muß eine mit den Verhältniſſen des Kranken bekannte Perſon denſelben begleiten, um die den Aerzten der Anſtalt nothwendig ſcheinenden Aufſchlüſſe geben zu können.

Der Transport der Kranken durch Landjäger iſt ſtreng unterſagt. Die Koſten der Einlieferung hat der Kranke oder der für ihn bezahlende Fond zu beſtreiten. Folgende Kleidungsſtücke muß jeder Kranke bei der Einlieferung mitbringen: einen vollſtändigen in gutem Zuſtande befindlichen Sommer- und Winteranzug, drei Hemden, drei Paar Strümpfe, zwei Taſchentücher. Das hieran Fehlende wird durch die Anſtalt auf Koſten des Zahlungspflichtigen angeſchafft.

IV. Von der Entlaſſung der Kranken.

§. 12.

Die Entlaſſung der Kranken geſchieht durch die Direction der Anſtalt unter gleichzeitiger Anzeige an die Oberbehörde.

§. 13.

Die Kranken werden entweder nach erfolgter Heilung, oder wenn ſie nicht ſtörend oder gefährlich ſind, auf den Antrag der Angehörigen, oder der zuſtändigen Behörden ent-

Digitized by Google

lassen. Auch kann die Entlassung unheilbarer aber unschädlicher Kranken wegen Ueberfüllung der Anstalt, gegen den Willen der Angehörigen, verfügt werden.

Die Entlassung gefährlicher oder in hohem Grade störender Kranken muß verweigert werden, und kann nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn die Mittel, den Kranken unschädlich zu machen, gehörig nachgewiesen werden können, oder der Kranke in eine andere Anstalt gebracht wird. Nicht-Nassauer können jederzeit entlassen werden, wenn es das Wohl der Anstalt erfordert. Jedoch kann dieses nur nach vierwöchentlicher Aufkündigung geschehen.

§. 14.

Die Direction hat von der Entlassung eines Kranken dem betreffenden Kreisamte Nachricht zu geben, und zugleich die nothwendigen Notizen für die etwaige fernere ärztliche Behandlung oder Beaufsichtigung mitzutheilen.

V. Hausordnung.

§. 15.

In der Anstalt muß die größtmöglichste Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit erzielt werden.

§. 16.

Es ist deßhalb sowohl in der Anstalt, als in den Umgebungen derselben, alles Lärmende, Störende, oder auf irgend eine Art Auffallende sorgfältig zu vermeiden und zu entfernen.

§. 17.

Fremde dürfen nur mit besonderer Erlaubniß des Directors und in Begleitung eines der Angestellten die Anstalt besuchen. Das Nämliche gilt auch für die Verwandten der Kranken. Es versteht sich von selbst, daß bei allen Besuchen, den Kranken gegenüber, die größte Schonung und Zurückhaltung zu beobachten ist.

§. 18.

Alle Briefe an Kranke und von Kranken müssen dem Director vorgelegt werden. Ebenso hat ausschließlich der Director Nachrichten über die Kranken zu ertheilen.

§. 19.

Auf die Erhaltung möglichster Reinlichkeit in allen Beziehungen soll die Aufmerksamkeit der Angestellten unausgesetzt gerichtet seyn. Die Wärter haben beim Aufstehen der Kranken auf die sorgfältigste Körperreinigung derselben zu sehen. Beschmutzte Kleidungsstücke müssen sogleich gereinigt oder gewechselt werden. Beschmutzte Bettwäsche darf nie-

Digitized by Google

mals im Gebrauche gelassen werden. Die Reinigung der Fußböden erfordert eine besondere Aufmerksamkeit, indem besonders bei dem Aufwaschen durch sorgfältiges Wiederauftrocknen des gebrauchten Wassers eine länger dauernde Durchnässung des Bodens zu vermeiden ist.

§. 20.

Die Sicherung der Kranken gegen Flucht und Selbstbeschädigung gehört zu den Hauptaufgaben des Wärterpersonals und der übrigen Angestellten.

Die Kranken dürfen niemals in einem Zimmer mit unverschlossenen Fenstern allein gelassen werden.

Bei Spaziergängen und bei Arbeiten im Freien haben die Wärter die Kranken beständig im Auge zu behalten und öfters zu überzählen.

§. 21.

Ueber die Eintheilung des Tags und die dabei zu befolgende Ordnung gelten folgende Bestimmungen:

vom ersten Mai bis zum ersten October verlassen sämmtliche Kranken das Bett Morgens um 5 Uhr; vom ersten October bis zum ersten Mai aber um 6 Uhr. Eine Stunde nach dem Aufstehen wird das Frühstück gereicht.

Diejenigen Kranken, welche mit auswärtigen Arbeiten beschäftigt werden, beginnen dieselben eine Stunde nach dem Frühstück und kehren um 11 Uhr wieder in die Anstalt zurück. Das Mittagsessen findet um 12 Uhr statt.

Die auswärts Arbeitenden beginnen ihre Arbeiten wieder um 1½ Uhr und kehren um 6 Uhr zurück.

Das Abendessen ist auf 7 Uhr festgesetzt.

Um 9 Uhr legen sich alle Kranken zu Bette.

Während der Nacht haben die Wärter abwechselnd die Wache in der Anstalt zu übernehmen. Diese Wache ist dafür verantwortlich, daß während der Nacht nichts Störendes vorgeht.

§. 22.

Auf den Hauptgängen brennen während der Nacht Lampen. In wie weit dieses in den Schlafsälen stattfinden soll, hat die Direction in den einzelnen Fällen zu bestimmen.

§. 23.

Die Kamine müssen immer verschlossen bleiben und es darf den Kranken das Feuern nie überlassen werden.

Digitized by Google

§. 24.

Die Kranken beider Geschlechter müssen möglichst getrennt gehalten werden. Bei dem Gebrauche der Badeeinrichtungen der vierten Abtheilung, welche für beide Geschlechter gemeinsam sind, gilt die Bestimmung, daß die Männer des Morgens vor 10 Uhr baden, die Frauen nach 10 Uhr.

§. 25.

Die Kranken, welchen das Tabakrauchen erlaubt ist, dürfen nur an den dazu bestimmten Orten rauchen. In den Aufenthaltssälen der vierten Classe darf nicht geraucht werden.

§. 26.

Auf den Unterricht der Kranken und auf die Beschäftigung derselben mit wissenschaftlichen Gegenständen und mit Musik soll möglichst Bedacht genommen werden, und haben sämmtliche Angestellte ihre Kräfte und ihre Theilnahme auch dieser Seite der Wirksamkeit der Anstalt zuzuwenden.

§. 27.

Gemeinschaftliche Unterhaltungen, Spaziergänge und sonstige Vergnügungen werden nach den besondern Umständen von der Direction bestimmt.

§. 28.

Hinsichtlich des Besuchs des Gottesdienstes hat der Verwalter ein von dem Director festgesetztes Verzeichniß derjenigen Kranken zu führen, welche fähig sind, die Kirche zu besuchen. Eine Viertelstunde vor dem Anfange des Gottesdienstes verlassen die Kranken, in Begleitung von wenigstens zwei Wärtern, das Haus, um sich in die Kirche zu begeben. Es wird hierzu ein besonderes Zeichen mit der Glocke gegeben.

§. 29.

Welche Kranken zur Beichte und Communion zuzulassen seyen, hat der Director in Verbindung mit den Geistlichen zu bestimmen.

§. 30.

Die bei den Kranken anzuwendenden körperlichen Beschränkungen und Zwangsmittel bestehen in der Anwendung der Zwangsjacke, des Zwangsstuhles, der Absperrung und Kostentziehung, sowie der Entziehung der Theilnahme an allgemeinen Unterhaltungen. — Zwangsmittel dürfen nur mit Vorwissen der Aerzte und auf Anordnung der Direction in Anwendung kommen.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben die Justizamtssecretäre: Gerheim von Weilburg nach Rennered und Hegmann von Dillenburg nach Weilburg versetzt.

Höchstdieselben haben dem Medicinalassistenten Dr. Snell zu Eberbach die Direction der Heil- und Pflege Anstalt Eichberg übertragen, den Recepturscretär Sterzing von Eltville zum Cassirer an dieser Anstalt ernannt, dem Medicinalassistenten Dr. Kissel zu Niederlahnstein gestattet, seinen Wohnsitz nach Oberlahnstein zu verlegen und dem Medicinalrath Dr. von Ibell zu Badems die nachgesuchte Dienstentlassung, unter fernerer Gestattung der ärztlichen Praxis daselbst, ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberforstamtsacceſſisten Franz von Idstein zum Recepturacceſſisten in Usingen ernannt, und die Recepturacceſſisten: Jousseaume von Usingen nach Herborn, Fickeis von Cronberg nach Limburg und Bode von Limburg nach Cronberg in gleicher Eigenschaft versetzt.

Höchstdieselben haben die Forstacceſſisten: Kunz von Hillscheid an das Oberforstamt Nassau und Bender von Esch an das Oberforstamt Idstein versetzt.

Dem von des Herrn Erblandpostmeisters Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht zum Posterpeditor der provisorisch errichteten Posterpedition zu Herschbach präsentirten Christian Heinrich Krah zu Herschbach ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt und der Posterpeditor Paul zu Lorch auf Ansuchen des Dienstes entlassen worden.

Der Pfarrvicar Dörr von Ackerbach ist zum Pfarrer in Altenkirchen, der Caplan Herdt von Oberursel zum Pfarrvicar in Ackerbach und der Candidat Ohly zu Langenschwalbach zum Pfarrvicar daselbst ernannt worden.

Lehrer Klein zu Schönbach ist in den Ruhestand versetzt, Lehrvicar Presber von Gondersdorf zum Lehrvicar in Schönbach ernannt, die Lehrvicarstelle zu Gondersdorf dem Lehrgehülfen Zeppenfeld von Heringen und die Lehrgehülfenstelle zu Heringen dem Schulcandidaten Rath von Münchhausen, beiden letzteren in provisorischer Eigenschaft, übertragen worden. Dem provisorischen Lehrvicar Hellerbach zu Büdingen ist die dasige Schulstelle definitiv übertragen worden.

Digitized by Google

Die erledigte Schulstelle zu Eibingen ist dem Lehrer Severin Meister an der Vorbereitungsschule zu Wiesbaden übertragen, der Lehrgehülfe Fiedler von der ersten Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden an die Vorbereitungsschule daselbst dirigirt, der Lehrer Völpel von Niederseelbach zum Lehrer an der ersten Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden, Lehrer Hecker von Miehlen zum Lehrer in Niederseelbach, der bisher am Gelehrtengymnasium zu Wiesbaden beschäftigt gewesene Elementarlehrer Welker zum Lehrer in Miehlen ernannt, Lehrer Christ von Montabaur zur Verwendung an dem Gelehrten- und Real-Gymnasium zu Wiesbaden bestimmt, Lehrvicar Kaltenbach von Oellingen zum Lehrer in Montabaur ernannt und dem Schulcandidaten Sanner von Müschenbach die Lehrvicarstelle zu Oellingen provisorisch übertragen worden.

Die Lehrgehülfenstelle an der Elementarschule zu Usingen ist dem Lehrgehülfen Krämer von Weyer, und die dasige Lehrgehülfenstelle dem Schulcandidaten Sauer von Igstadt, beiden provisorisch übertragen worden.

Lehrer Weldert zu Idstein ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Dapprich von Mittelfischbach zum Lehrer in Idstein, Lehrvicar Nickel von Eiershausen zum Lehrer in Mittelfischbach, Lehrvicar Alp von Oberbachheim zum Lehrvicar in Eiershausen ernannt, und die Lehrvicarstelle zu Oberbachheim dem Schulcandidaten Kölp von Holzhausen provisorisch übertragen worden. Dem provisorischen Lehrgehülfen Emmelheinz zu Wicker ist die dasige Lehrgehülfenstelle definitiv übertragen worden.

Todesfälle.

Am 26. October ist der Medicinalrath Dr. Krayer zu Hochheim, am 29. ejusd. der Regierungscanzlist Auer, am 7. November der Revisionsrath Linz zu Wiesbaden, am 11. ejusd. der Revisionsrath von Vacano daselbst und am 12. ejusd. der Rechnungskammercanzlist Thamerus mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 35 den 6. December 1849.

Gesetz.

(Die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause betreffend.)

Nachdem der Verwaltungsrath, welcher auf Grund des zwischen den Regierungen der Königreiche Preußen, Sachsen und Hannover am 26. Mai dieses Jahres abgeschlossenen Bündnisses und des zu demselben erfolgten diesseitigen Beitritts, sowie des Beitritts der Regierungen:

1) des Großherzogthums Baden,
2) „ Kurfürstenthums Hessen,
3) „ Großherzogthums Hessen,
4) „ „ „ Sachsen-Weimar,
5) „ „ „ Mecklenburg-Schwerin,
6) „ „ „ Mecklenburg-Strelitz,
7) „ „ „ Oldenburg,
8) „ Herzogthums Braunschweig,
9) „ „ „ Sachsen-Coburg-Gotha,
10) „ „ „ Sachsen-Meiningen,
11) „ „ „ Sachsen-Altenburg,
12) „ „ „ Anhalt-Dessau,

Digitized by Google

13) des Herzogthums Anhalt-Köthen,
14) „ „ „ Anhalt-Bernburg,
15) „ Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt,
16) „ „ „ Schwarzburg-Sondershausen,
17) „ „ „ Schaumburg-Lippe,
18) „ „ „ Lippe-Detmold,
19) „ „ „ Waldeck,
20) „ „ „ Reuß Aelterer Linie,
21) „ „ „ Reuß Jüngerer Linie,
22) der freien und Hanse-Stadt Lübeck,
23) „ „ „ „ „ Bremen,
24) „ „ „ „ „ Hamburg,

die verbündeten deutschen Staaten vertritt, am 17. vorigen Monats zu Berlin den Beschluß gefaßt hat, die Wahlen zu dem behufs der Berathung und Vereinbarung des Verfassungswerks zu berufenden Parlament am 31. Januar 1850 stattfinden zu lassen; verkünden Wir zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause dieses Parlaments im Einklang mit Ziffer 2 des Beschlusses der Ständeversammlung des Herzogthums vom 28. Juli d. J. nachfolgende aus den Verhandlungen des Verwaltungsraths hervorgegangene gesetzliche Bestimmungen:

§. 1.

Wähler ist jeder unbescholtene Gemeindebürger, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und mindestens drei Jahre einem deutschen Staate, von welchem der Reichstag beschickt wird, angehört hat. Er muß außerdem auf Erfordern nachweisen, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden directen Staatssteuer nicht im Rückstande ist.

§. 2.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Concurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, bis dahin, daß sie ihre Gläubiger befriedigt haben;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

Digitized by Google

§. 3.

Als beſcholten ſind von der Berechtigung zum Wählen diejenigen Perſonen ausgeſchloſſen, welchen durch rechtskräftiges Urtheil entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der ſtaatsbürgerlichen Rechte entzogen iſt, ſofern ſie in dieſe Rechte nicht wieder eingeſetzt worden ſind.

§. 4.

Des Rechts zu wählen ſoll, unbeſchadet der ſonſt verwirkten Strafen, für eine Zeit von vier bis zwölf Jahren durch ſtrafgerichtliches Erkenntniß verluſtig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denſelben Zweck beſtimmten Wahl ſeine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt geſetzlich unzuläſſige Mittel angewendet hat.

§. 5.

Die Wahlmänner werden aus den Urwählern gewählt.

§. 6.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauſes iſt jeder unbeſcholtene Deutſche, welcher das dreißigſte Lebensjahr zurückgelegt und ſeit mindeſtens drei Jahren einem deutſchen Staate, von welchem der Reichstag beſchickt wird, angehört hat.

§. 7.

Perſonen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs.

§. 8.

Für die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshauſe werden vier Wahlkreiſe gebildet.

I. Wahlkreis.

Juſtizamtsbezirke:	Seelenzahl:
1) Dillenburg	17,298
2) Herborn	15,707
3) Rennerod	14,718
4) Marienberg	9,563
5) Hachenburg	12,249
	69,535

Digitized by Google

Transport:	69,535
6) Selters	16,621
7) Wallmerod	15,325
	101,481

mit dem Wahlorte zu Rennerod.

II. Wahlkreis.

Justizamtsbezirke:	Seelenzahl:
1) Montabaur	17,710
2) Diez	16,476
3) Hadamar	19,632
4) Limburg	16,486
5) Runkel	14,647
6) Weilburg	19,711
	104,662

mit dem Wahlorte zu Limburg.

III. Wahlkreis.

Justizamtsbezirke:	Seelenzahl:
1) Braubach	11,603
2) Nassau	12,966
3) Nastätten	12,556
4) St. Goarshausen	11,748
5) Rüdesheim	13,214
6) Langenschwalbach	11,467
7) Idstein	18,384
8) Wehen	11,274
	103,212

mit dem Wahlorte zu Langenschwalbach.

Digitized by Google

IV. Wahlkreis.

Justizamtsbezirke:	Seelenzahl:
1) Wiesbaden	26,972
2) Eltville	12,387
3) Hochheim	13,826
4) Höchst	18,044
5) Königstein	16,630
6) Usingen und Reichelsheim	23,206
	111,065

mit dem Wahlorte zu Wiesbaden.

In jedem dieser Wahlkreise wird Ein Abgeordneter zum Volkshause gewählt.

§. 9.

Die Wahl ist indirect. Die Urwähler wählen Wahlmänner und diese wählen den Abgeordneten.

§. 10.

Für die Wahl der Wahlmänner werden die in der Anlage A verzeichneten Wahlbezirke gebildet.

In dem Wahlbezirke Wiesbaden werden fünfzehn, in jedem der 131 übrigen Wahlbezirke werden drei Wahlmänner gewählt.

§. 11.

Die Wähler werden Behufs der Wahl der Wahlmänner in diesen Bezirken in drei Abtheilungen getheilt. Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maßgabe der von den Wählern in dem Wahlbezirke, bei Wiesbaden in dem Gemeindebezirke, zu entrichtenden directen Staatssteuern, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Wähler des Wahlbezirks fällt.

§. 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsumme fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächst hohen Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Digitized by Google

Die dritte Abtheilung endlich besteht aus den am niedrigsten besteuerten Wählern, auf welche das letzte Drittheil fällt.

Jede dieser Abtheilungen wählt Einen Wahlmann.

§. 13.

In jedem Bezirke ist auf Verfügung des Staatsministeriums ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler (Wählerliste) nach Anordnung des Kreisbeamten unter Mitwirkung des Steuercommissärs aufzustellen.

Die Aufstellung erfolgt für jeden Gemeindebezirk besonders durch den Bürgermeister und Gemeinderath. Die stimmberechtigten Wähler sind mit Vor- und Zunamen, Lebensalter, Stand und Gewerbe und Angabe des von jedem nach dem neuesten Stand der Cataster zu entrichtenden Steuerbetrags in die Liste einzutragen. Aus diesen Ortslisten hat der Steuercommissär das Verzeichniß der in dem ganzen Wahlbezirke stimmberechtigten Wähler mit Angabe des Steuerbetrages jedes Einzelnen anzufertigen. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und ist dieses öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach deren öffentlicher Bekanntmachung bei dem Steuercommissär anzubringen und innerhalb der nächsten acht Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden.

Ueber solche Einsprachen entscheidet, wenn sie den Steuerbetrag betreffen, der Steuer-Commissär, wenn sie andere Erfordernisse der Wahlberechtigung zum Gegenstande haben, der Bürgermeister der betreffenden Gemeinde mit dem Gemeinderath.

Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 14.

Sobald auf diese Weise die allgemeine Wählerliste festgestellt ist, wird durch den Steuercommissär eine Liste der in jeder der drei Abtheilungen (§. 11 und 12) stimmberechtigten Wähler angefertigt, solche öffentlich ausgelegt und zur Anbringung etwaiger Einsprachen eine dreitägige ausschließende Frist, von der Zeit der dießfallsigen Bekanntmachung an, bestimmt.

Falls der niedrigste Steuersatz, welcher zur Erfüllung des ersten oder zweiten Drittheils der Gesammtsteuer zu jenem oder diesem zu rechnen ist, von mehreren Wählern entrichtet wird, so sind diese sämmtlich der höheren Abtheilung zuzutheilen.

Digitized by Google

§. 15.

Der Tag zur Wahl der Wahlmänner ist in den Gemeinden des Wahlbezirks öffentlich und den Wählern speciell bekannt zu machen. Den Bürgermeistern sind zu dem Ende Auszüge aus den Wählerlisten, in welche alle in der Gemeinde stimmberechtigte Wähler mit Angabe der Abtheilung, zu welcher sie gehören, einzutragen sind, durch den Steuercommissär zuzufertigen und diese mit der Bescheinigung über die geschehene Bekanntmachung vor dem Wahltage an den Bürgermeister des Wahlorts zurückzusenden.

§. 16.

Der Bürgermeister des Wahlorts, oder in dessen Verhinderung ein Stellvertreter desselben, eröffnet als Vorsitzender die Wahlversammlungen, liest die §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 11, 12, 13 und 14, dieses Gesetzes vor, und läßt sodann von den erschienenen Wählern durch Handaufheben zwei Schriftführer und zwei bis vier Urkundspersonen erwählen, welche letztere kein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden dürfen.

Sowohl die Schriftführer, als die Urkundspersonen sind von dem Vorsitzenden mittels Handgelöbnisses an Eidesstatt zu verpflichten.

Die Wahlen erfolgen nach den (§. 11 und 12) angegebenen Abtheilungen durch offene Stimmgebung zu Protocoll. Der Vorsitzende läßt zu dem Ende jeden in der Liste eingetragenen Anwesenden den von ihm zu Wählenden nennen. Es ist hierüber für jede Abtheilung abgesondert von den erwählten Schriftführern ein doppeltes Protocoll zu führen, welches den Tag der Versammlung, den Namen jedes Wählers und des von ihm Gewählten mit Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe enthalten muß, und von dem Vorsitzenden, den Schriftführern und Urkundspersonen zu unterschreiben ist.

§. 17.

Gewählt ist derjenige, welcher in der betreffenden Abtheilung die absolute Stimmenmehrheit (Eine Stimme über die Hälfte) aller zu der Abtheilung gehöriger Wähler, welche ihre Stimmen abgegeben haben, erhalten hat.

Wenn bei der ersten Wahl keine Person die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt hat, so ist sofort die zweite Wahl vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so wird eine dritte Wahl vorgenommen, bei welcher nur unter den zwei Candidaten zu wählen ist, welche bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches

Digitized by Google

die beiden Candidaten, in deren etwaiger Abwesenheit die Schriftführer, bei dem Vorsitzenden der Wahlversammlung zu ziehen haben.

§. 18.

Am Schlusse der Wahlhandlung ist das darüber aufgenommene Protokoll, ohne Rücksicht auf die Zahl der noch anwesenden Wähler, vorzulesen. Der Bürgermeister des Wahlorts hat spätestens binnen vierundzwanzig Stunden nach beendigter Wahl das eine Exemplar des Protokolls an den Wahlcommissarius des Wahlkreises (§. 21) einzusenden, das andere Exemplar wird in der Gemeinderegistratur des Wahlorts aufbewahrt.

§. 19.

Der Vorsitzende, die gewählten Schriftführer und Urkundspersonen (§. 16) haben für Beobachtung der Wahlvorschriften, sowie überhaupt für Erhaltung der Ordnung in der Versammlung zu wachen, dürfen aber weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonst irgend eine Weise sich erlauben, auf die Wahlfreiheit einzuwirken.

§. 20.

Jeder ernannte Wahlmann erhält eine von dem Vorsitzenden der Wahlversammlung, den Schriftführern und Urkundspersonen (§. 16.) unterschriebene und mit dem Gemeindesiegel versehene Urkunde über seine Ernennung.

Wird Jemand in mehreren Bezirken zugleich zum Wahlmann gewählt, so hat er innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erhaltener Anzeige zu erklären, für welchen Bezirk er die Wahl annimmt. Von dem Bürgermeister des Wahlorts des betreffenden Bezirks, für welchen die Wahl abgelehnt wird, ist alsdann innerhalb weiterer vierundzwanzig Stunden eine neue Wahl anzuordnen, wobei nach den in vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften zu verfahren ist.

Bezüglich der Verbindlichkeit zur Annahme der Wahl als Wahlmann gelten die Bestimmungen im §. 25. des Landesgesetzes vom 5. April 1848.

§. 21.

Die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause erfolgt an Einem Tage in den vier Wahlkreisen:

1) im I. Wahlkreise unter dem Vorsitze des Kreisamtmanns zu Herborn;
2) im II. Wahlkreise unter dem Vorsitze des Kreisamtmanns zu Limburg;
3) im III. Wahlkreise unter dem Vorsitze des Kreisamtmanns zu Langenschwalbach;
4) im IV. Wahlkreise unter dem Vorsitze des Kreisamtmanns zu Wiesbaden.

Digitized by Google

In Verhinderungsfällen derselben ist für den betreffenden Wahlkreis ein besonderer Wahlcommissarius von dem Staatsministerium zu ernennen.

§. 22.

Die Bekanntmachung des Wahltages und Wahlortes durch das Verordnungsblatt vertritt die Einladung der Wahlmänner zur Wahlversammlung. Wahlmänner, welche ohne genügende Entschuldigung von der Wahlversammlung ausbleiben, verfallen in die in §. 42 des Landesgesetzes vom 5. April 1848 angedrohten Strafen.

Zur Vornahme der Wahl eines Abgeordneten zum Volkshause ist die Anwesenheit von drei Viertheilen der für den Wahlkreis ernannten Wahlmänner erforderlich.

§ 23.

Der Wahlcommissarius (§. 21) eröffnet an dem bestimmten Tage und Wahlorte die Wahlversammlung des Wahlkreises, läßt die mit Wahllegitimationen nicht versehenen Personen sich entfernen, die Thüre schließen und die Versammlung mehrere Schriftführer wählen.

Er liest die Paragraphen 2, 3, 4, 5, 6, 20, und 22 vor und läßt jeden Wahlmann den von ihm Gewählten nennen. Die Schriftführer führen hierüber ein doppeltes Protocoll, welches den Tag der Wahl, den Namen des Wahlmanns und Gewählten mit Vornamen, Zunamen, Stand und Gewerbe enthalten muß und von dem Wahlcommissarius und den Schriftführern zu unterzeichnen ist.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 24.

Stellt sich bei dem ersten Wahlacte eine absolute Stimmenmehrheit nicht heraus, so ist sofort in derselben Versammlung eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen.

Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist sofort zum drittenmale unter den zwei Candidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches Einer der Schriftführer zu ziehen hat.

Der Wahlcommissarius liest am Schlusse der Wahlhandlung das Protocoll vor, verkündet der Versammlung das Resultat der Wahl und berichtet darüber unter Vorlage des über die Verhandlung aufgenommenen Protocolls an das Ministerium.

Digitized by Google

§. 25.

Der Wahlcommissarius, welcher die Wahl leitet, hat die Bestimmungen im § 19 zu beachten.

§. 26.

Wenn Jemand als Abgeordneter zum Volkshause in mehreren Wahlkreisen gewählt worden ist, so hat das Staatsministerium dem Gewählten sogleich davon Kenntniß zu geben, damit sich derselbe binnen acht Tagen erkläre, welche Wahl er annehme, worauf das Staatsministerium für die übrigen Wahlkreise sofort neue Wahlen durch die nach den Bestimmungen in den §§. 10 — 19 gewählten Wahlmänner anzuordnen hat.

Dasselbe tritt ein, wenn aus anderen Gründen eine Nachwahl von Abgeordneten zum Volkshause nöthig werden sollte.

§. 27.

Die Wahl eines Abgeordneten zum Volkshause ist ungültig, wenn

1) die Wahl ohne die gesetzlich erforderliche Anwesenheit von drei Viertheilen der für den Wahlkreis ernannten Wahlmänner (§. 22) vorgenommen worden ist, wenn

2) in der Wahlversammlung eine oder mehrere unberechtigte Personen als Wahlmänner mitstimmten oder einer oder mehrere wahlberechtigte Wahlmänner gesetzwidrig zur Wahl nicht zugelassen wurden, insofern die Stimmen dieser Wahlmänner möglicher Weise die absolute Stimmenmehrheit für die Gewählten hervorgebracht haben oder hätten vereiteln können;

3) wenn bei der Wahl Bestechungen der Wahlmänner zu Gunsten des Gewählten stattgefunden haben,

4) wenn durch die Staatsbehörden oder einzelne Beamte in Mißbrauch der Amtsgewalt auf die Wahl eingewirkt wurde.

Außerdem kommen die Strafbestimmungen in §. 46 und 47 des Gesetzes vom 5. April 1848, sowie bei Störungen der Ordnung der Wahlhandlung die Strafbestimmungen in den §§. 48 und 49 des erwähnten Gesetzes in Anwendung.

§. 28.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes ist dem Staatsministerium aufgetragen.

Digitized by Google

Dasselbe hat alle Anordnungen dergestalt zu treffen, daß die Wahlen der Abgeordneten am 31. Januar 1850 und rechtzeitig vorher die Wahlen der Wahlmänner angeordnet werden können.

Gegeben Biebrich, den 3. December 1849.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wintzingerode.

Anlage A.

I. Wahlkreis Rennerod.

Justizamtsbezirke.	Wahlbezirke.	Gemeinden.	Seelenzahl der Gemeinden.	Seelenzahl der Wahlbezirke.
Dillenburg . . .	Dillenburg . . .	Dillenburg	2787	
	"	Sechshelden	563	
				3350
"	Haiger	Haiger	1156	
	"	Allendorf	702	
	"	Flammersbach	240	
	"	Langenaubach	500	
				2598
"	Oberrosbach . . .	Oberrosbach	389	
	"	Niederrosbach	274	
	"	Manderbach	502	
	"	Rodenbach	346	
	"	Haigerseelbach	418	
	"	Steinbach	262	
	"	Fellerdilln	342	
	"	Dillbrecht	288	
				2821
				8769

Digitized by Google

Justizamtsbezirke.	Wahlbezirke.	Gemeinden.	Seelenzahl der Gemeinden.	Seelenzahl der Wahlbezirke.
		Transport		8769
Dillenburg . . .	Straßebersbach . .	Straßebersbach	755	
	"	Bergebersbach	332	
	"	Steinbrücken	239	
	"	Mandeln	506	
	"	Rittershausen	456	
	"	Weidelbach	338	
	"	Offdilln	408	
				3034
"	Niederscheld . . .	Niederscheld	717	
	"	Donsbach	499	
	"	Eibach	506	
	"	Frohnhausen	968	
				2690
"	Nanzenbach . . .	Nanzenbach	431	
	"	Oberscheld	479	
	"	Wissenbach	511	
	"	Eibelshausen	638	
	"	Eiershausen	315	
	"	Hirzenhain	431	
				2805
				17298
Herborn	Herborn	Herborn	2128	
	"	Ballersbach	303	
	"	Amdorf	143	
	"	Sinn	410	
				2984
"	Bicken	Bicken	567	
	"	Wallenfels	82	
	"	Tringenstein	246	
	"	Oberndorf	249	
	"	Eisemroth	515	
	"	Uebernthal	269	
			1928	2984

Digitized by Google

Justizamtsbezirke.	Wahlbezirke.	Gemeinden.	Seelenzahl der Gemeinden.	Seelenzahl der Wahlbezirke.
		Transport	1928	2984
Herborn	Bicken	Offenbach	553	
	"	Herbornseelbach	814	
				3295
"	Beilstein	Beilstein u. Wallendorf	582	
	"	Rodenroth	357	
	"	Nenderoth	309	
	"	Arborn	455	
	"	Odersberg	247	
	"	Münchhausen	228	
	"	Haiern	257	
	"	Rodenberg	178	
	"	Mademühlen	460	
				3073
"	Driedorf	Driedorf	672	
	"	Seilhofen	162	
	"	Hohenroth	157	
	"	Heiligenborn	75	
	"	Heisterberg	144	
	"	Waldaubach	290	
	"	Gontersdorf	186	
	"	Hirschberg	157	
	"	Fleisbach	388	
	"	Merkenbach	357	
	"	Hörbach	359	
	"	Roth	270	
				3211
"	Breitscheid . . .	Breitscheid	648	
	"	Rabenscheid	265	
	"	Schönbach	526	
			1439	12563

Digitized by Google

Justizamtsbezirke.	Wahlbezirke.	Gemeinden.	Seelenzahl der Gemeinden.	Seelenzahl der Wahlbezirke.
		Transport	1439	12563
Herborn	Breitscheid . . .	Erdbach	213	
	"	Uckersdorf	400	
	"	Medenbach	292	
	"	Gusternhain	316	
	"	Burg	484	
				3144
				15707
Rennerod . . .	Rennerod	Rennerod	1443	
	"	Waldmühlen	318	
	"	Hellenhahn	580	
	"	Pottum	417	
	"	Neustadt	221	
				2979
"	Emmerichenhain . .	Emmerichenhain	528	
	"	Homberg	202	
	"	Niederrosbach	351	
	"	Oberrosbach	215	
	"	Nister und Möhrendorf	292	
	"	Rehe	490	
	"	Salzburg	201	
	"	Waigandshain	211	
	"	Zehnhausen	223	
				2713
"	Westerburg . . .	Westerburg	1551	
	"	Willmenrod	472	
	"	Winnen	311	
	"	Halbs	153	
	"	Hergenroth	195	
	"	Gershasen	259	
	"	Stahlhofen	166	
				3107
				8799

Digitized by Google

Justizamtsbezirke.	Wahlbezirke.	Gemeinden.	Seelenzahl der Gemeinden.	Seelenzahl der Wahlbezirke.
		Transport		8799
Neunkirch	Gemünden	Gemünden	985	
	"	Wengenroth	226	
	"	Berghahn	435	
	"	Seck	708	
	"	Irmtraut	517	
				2871
"	Elsoff	Elsoff	629	
	"	Hüblingen	366	
	"	Mittelhofen	363	
	"	Neunkirchen	527	
	"	Oberrod	475	
	"	Rückershausen	112	
	"	Westernohe	576	
				3048
				14718
Marienberg	Marienberg	Marienberg	575	
	"	Stangenroth	206	
	"	Bölsberg	180	
	"	Stockhausen und Illfurth	226	
	"	Zinnhain	153	
	"	Eichenstruth	140	
	"	Großseifen	229	
	"	Höhn u. Urdorf	586	
	"	Oellingen	332	
	"	Langenbach	276	
	"	Schönberg	209	
				3112
"	Neukirch	Neukirch und Stein	429	
	"	Liebenscheid	412	
	"	Weisenberg	169	
	"	Löhnfeld	142	
	"	Willingen	348	
			1500	3112

Digitized by Google

Justizamtsbezirke.	Wahlbezirke.	Gemeinden.	Seelenzahl der Gemeinden.	Seelenzahl der Wahlbezirke.
		Transport	1500	3112
Marienberg . . .	Neukirch	Bretthausen	238	
	"	Hof	732	
	"	Pfuhl	182	
	"	Bach	171	
	"	Fehl u. Ritzhausen	294	
				3137
"	Rotzenhahn . . .	Rotzenhahn	215	
	"	Unnau	377	
	"	Todtenberg	103	
	"	Stockum	114	
	"	Langenhahn	154	
	"	Hintermühlen	119	
	"	Hinterkirchen	60	
	"	Hölsenhausen	94	
	"	Bellingen	220	
	"	Püschen	80	
	"	Büdingen	223	
	"	Hardt	220	
	"	Erbach	192	
	"	Gnopel	122	
	"	Ailertchen	299	
	"	Dreisbach	296	
	"	Hahn	210	
	"	Kackenberg	216	
				3314
				9563
Hachenburg . . .	Hachenburg . . .	Hachenburg	1613	
	"	Altstadt	612	
	"	Alpenrod	1028	
				3253
"	Kirburg	Kirburg	222	
	"	Langenbach	306	
	"	Lautzenbrücken	170	
			698	3253

Digitized by Google

Justizamtsbezirke	Wahlbezirke.	Gemeinden.	Seelenzahl der Gemeinden.	Seelenzahl der Wahlbezirke.
		Transport	6[illegible]8	3253
Hachenburg . . .	Kirburg	Neunkhausen	395	
	"	Mörlen	216	
	"	Norken	305	
	"	Nister	496	
	"	Korb	113	
	"	Gehlert	206	
	"	Streithausen	117	
	"	Atzelgift	177	
	"	Luckenbach	187	
	"	Limbach	120	
				3030
"	Kroppach	Kroppach	189	
	"	Niedermörsbach	147	
	"	Obermörsbach	103	
	"	Borod	210	
	"	Kundert	164	
	"	Heimborn	143	
	"	Stein u. Wingert	139	
	"	Gießenhausen	191	
	"	Henzert	120	
	"	Astert	165	
	"	Merzhausen	172	
	"	Müschenbach	213	
	"	Mudenbach	295	
	"	Mittelhattert	215	
	"	Oberhattert	348	
	"	Niederhattert	202	
				3016
"	Höchstenbach . . .	Höchstenbach	428	
	"	Merkelbach	215	
	"	Welkenbach	128	
	"	Winkelbach	83	
	"	Wied	260	
			1114	9299

Digitized by Google

Justizamtsbezirke.	Wahlbezirke.	Gemeinden.	Seelenzahl der Gemeinden.	Seelenzahl der Wahlbezirke.
		Transport	1114	9299
Hachenburg . .	Höchstenbach . . .	Wahlrod	408	
	"	Berod	320	
	"	Rosbach	443	
	"	Lochum	269	
	"	Mündersbach	396	
				2950
				12249
Selters	Selters	Selters	894	
	"	Vielbach	320	
	"	Oberhaid	194	
	"	Nordhofen	380	
	"	Ellenhausen	210	
	"	Helferskirchen	522	
	"	Seffenhausen	424	
	"	Quirnbach	274	
				3218
"	Ransbach	Ransbach	1375	
	"	Grenzhausen	1098	
	"	Hilgert	394	
	"	Baumbach	580	
				3447
"	Breitenau	Breitenau	278	
	"	Grenzau	160	
	"	Stromberg	246	
	"	Nauort	540	
	"	Kammerforst	185	
	"	Caan	173	
	"	Alsbach	265	
	"	Seffenbach	132	
	"	Hundsdorf	135	
	"	Wirscheid	154	
			2248	6665

Digitized by Google

Justizamtsbezirke.	Wahlbezirke.	Gemeinden.	Seelenzahl der Gemeinden	Seelenzahl der Wahlbezirke.
		Transport	2248	6665
Selters	Breitenau	Mogendorf	550	
	"	Wittgert	271	
	"	Deesen	301	
				3370
"	Herschbach . . .	Herschbach	1185	
	"	Krümmel	210	
	"	Marsayn	768	
	"	Goddert	148	
	"	Marienrachdorf	340	
	"	Marienhausen	276	
	"	Maroth	276	
	"	Freirachdorf	262	
				3465
"	Hartenfels . . .	Hartenfels	579	
	"	Zürbach	87	
	"	Freilingen	338	
	"	Rückeroth	241	
	"	Steinen	187	
	"	Wölferlingen	512	
	"	Schenkelberg	428	
	"	Schmidthahn	157	
	"	Steinebach	309	
	"	Dreifelden	183	
	"	Linden	100	
				3121
				16821
Wallmerod . .	Wallmerod . . .	Wallmerod	542	
	"	Steinefrenz	382	
	"	Berod	356	
	"	Hundsangen	871	
	"	Molsberg	476	
	"	Herschbach	456	
				3083

Digitized by Google

Justizamtsbezirke.	Wahlbezirke.	Gemeinden.	Seelenzahl der Gemeinden.	Seelenzahl der Wahlbezirke.
		Transport		3083
Wallmerod . . .	Nentershausen . .	Nentershausen	756	
	"	Oberhausen	132	
	"	Georgeshausen	299	
	"	Sespenrod	75	
	"	Heilberscheid	432	
	"	Nomborn	454	
	"	Obererbach	237	
	"	Niedererbach	374	
	"	Pütschbach	229	
				2988
"	Meudt	Meudt	785	
	"	Weroth	192	
	"	Kleinholbach	167	
	"	Großholbach	362	
	"	Girod	393	
	"	Goldhausen	153	
	"	Ruppach	281	
	"	Zehnhausen	137	
	"	Dahlen	234	
	"	Niederahr	393	
				3097
"	Hahn	Hahn	383	
	"	Ettinghausen	182	
	"	Ehringhausen	95	
	"	Eisen	160	
	"	Oberahr	332	
	"	Sainerholz	192	
	"	Niedersayn	242	
	"	Ewighausen	223	
	"	Weidenhahn	322	
	"	Kuhnhöfen	101	
	"	Arnshöfen	112	
	"	Düringen	105	
	"	Rothenbach	297	
			2746	9168

Digitized by Google

Justizamtsbezirke.	Wahlbezirke.	Gemeinden.	Seelenzahl der Gemeinden.	Seelenzahl der Wahlbezirke.
		Transport	2746	9168
Wallmerod . . .	Hahn	Obersayn	187	
	"	Elbingen	216	
				3149
"	Salz	Salz	565	
	"	Bilkheim	231	
	"	Guckheim	347	
	"	Mähren	164	
	"	Weltersburg	191	
	"	Girkenrod	324	
	"	Härtlingen	201	
	"	Sainscheid	179	
	"	Brandscheid	176	
	"	Caden	256	
	"	Kölbingen	374	
				3008
				15325

II. Wahlkreis Limburg.

Hadamar	Hadamar	Hadamar	2403	
	"	Ahlbach	522	
	"	Faulbach	139	
	"	Niederweyer	111	
	"	Malmeneich	165	
				3337
"	Niederhadamar . .	Niederhadamar	1154	
	"	Elz	1604	
	"	Offheim	602	
				3360
"	Oberweyer	Oberweyer	466	
	"	Niedertiefenbach	551	
	"	Steinbach	463	
	"	Hintermeilingen	543	
			2023	6697

Digitized by Google

Justizamtsbezirke.	Wahlbezirke.	Gemeinden.	Seelenzahl der Gemeinden.	Seelenzahl der Wahlbezirke.
		Transport	2023	6697
Hadamar	Oberweyer . . .	Hangenmeilingen	327	
	"	Oberzeuzheim	620	
				2970
"	Lahr	Lahr	782	
	"	Waldernbach	723	
	"	Fussingen	456	
	"	Hausen	559	
	"	Ellar	588	
	"	Mühlbach	359	
				3467
"	Niederzeuzheim . .	Niederzeuzheim	919	
	"	Dorchheim	472	
	"	Heuchelheim	164	
	"	Thalheim	1011	
	"	Dorndorf	714	
				3280
"	Frickhofen	Frickhofen	1349	
	"	Langendernbach	1315	
	"	Wilsenroth	384	
	"	Waldmannshausen	170	
				3218
				19632
Runkel	Runkel	Runkel	1108	
	"	Ennerich	319	
	"	Steeten	414	
	"	Schadeck	452	
	"	Arfurt	787	
				3080
"	Obertiefenbach . .	Obertiefenbach	1376	
	"	Heckholzhausen	485	
	"	Schupbach	727	
	"	Eschenau	209	
				2797
				5877

Digitized by Google

Justizamtsbezirke.	Wahlbezirke.	Gemeinden.	Seelenzahl der Gemeinden.	Seelenzahl der Wahlbezirke.
		Transport		5877
Runkel	Seelbach	Seelbach	525	
	"	Hofen	310	
	"	Gaudernbach	531	
	"	Wirbelau	427	
	"	Falkenbach	191	
	"	Aumenau	419	
	"	Bleſſenbach	480	
				2883
"	Münſter	Münſter	1175	
	"	Wolfenhauſen	745	
	"	Langhecke	315	
	"	Laubuseſchbach	814	
				3049
"	Villmar	Villmar	1965	
	"	Weyer	873	
				2838
				14647
Weilburg . . .	Weilburg	Weilburg	2772	
	"	Waldhauſen	556	
				3328
"	Weilmünſter . . .	Weilmünſter	1488	
	"	Audenſchmiede	81	
	"	Langenbach	340	
	"	Rohnſtadt	224	
	"	Diedenhauſen	303	
	"	Ernſthauſen	449	
	"	Lützendorf	140	
	"	Möttau	176	
				3201
"	Weinbach	Weinbach	711	
	"	Gräveneck	346	
	"	Freienfels	207	
			1264	6529

Digitized by Google

Justizamtsbezirke.	Wahlbezirke.	Gemeinden.	Seelenzahl der Gemeinden.	Seelenzahl der Wahlbezirke.
		Transport	1264	6529
Weilburg . . .	Weinbach	Essershausen	163	
	"	Elkerhausen	474	
	"	Aulenhausen	248	
	"	Edelsberg	336	
	"	Leimbach	149	
	"	Cubach	576	
				3210
"	Hirschhausen . . .	Hirschhausen	409	
	"	Ahausen	381	
	"	Altenkirchen	501	
	"	Bermbach	154	
	"	Drommershausen	323	
	"	Philippstein	440	
	"	Selters	214	
	"	Kirschhofen	404	
	"	Hasselbach	340	
				3166
"	Löhnberg	Löhnberg	727	
	"	Obershausen	434	
	"	Niedershausen	831	
	"	Odersbach	508	
	"	Barig u. Selbenhausen	286	
	"	Allendorf	334	
	"	Reichenborn	361	
				3481
"	Mengerskirchen . .	Mengerskirchen	997	
	"	Probbach	504	
	"	Winkels	533	
	"	Dillhausen	506	
	"	Merenberg	725	
				3325
				19711

Digitized by Google

Justizamtsbezirke.	Wahlbezirke.	Gemeinden.	Seelenzahl der Gemeinden.	Seelenzahl der Wahlbezirke.
Limburg . . .	Limburg	Limburg	3586	
				3586
"	Kirberg	Kirberg	1217	
	"	Ohren	472	
	"	Dauborn und Eufingen	1335	
	"	Neesbach	509	
				3533
"	Mensfelden . . .	Mensfelden	1223	
	"	Heringen	729	
	"	Linter	309	
	"	Nauheim	620	
				2881
"	Niederbrechen . . .	Niederbrechen	1283	
	"	Oberbrechen	1072	
	"	Werschau	505	
	"	Eschhofen	451	
				3311
"	Dietkirchen	Dietkirchen	541	
	"	Dehrn	874	
	"	Mühlen	184	
	"	Staffel	482	
	"	Lindenholzhausen	1094	
				3175
				16486
Diez	Diez	Diez	2577	
	"	Aul	177	
	"	Hambach	118	
	"	Gückingen	187	
	"	Heistenbach	326	
				3385
"	Holzappel	Holzappel	937	
			937	3385

Digitized by Google

Justizamtsbezirke.	Wahlbezirke.	Gemeinden.	Seelenzahl der Gemeinden.	Seelenzahl der Wahlbezirke.
		Transport	937	3385
Diez	Holzappel	Laurenburg	195	
	"	Kalkofen	66	
	"	Ruppenrod	64	
	"	Balduinstein	461	
	"	Charlottenberg	193	
	"	Dörnberg	340	
	"	Scheid	238	
	"	Giershausen	85	
	"	Hirschberg	222	
	"	Eppenrod	378	
	"	Schaumburg	73	
				3252
"	Freiendiez	Freiendiez	699	
	"	Birlenbach	844	
	"	Holzheim	411	
	"	Oberneisen	473	
	"	Niederneisen	708	
	"	Netzbach	183	
				3318
"	Hahnstätten . . .	Hahnstätten	844	
	"	Burgschwalbach	634	
	"	Lohrheim	333	
	"	Schiesheim	78	
	"	Kaltenholzhausen	451	
	"	Biebrich	248	
	"	Schönborn	573	
				3161
"	Langenscheid . . .	Langenscheid	461	
	"	Wasenbach	316	
	"	Altendiez	566	
	"	Cramberg	484	
	"	Flacht	574	
	"	Isselbach	198	
			2599	13116

Digitized by Google

Justizamtsbezirke.	Wahlbezirke.	Gemeinden.	Seelenzahl der Gemeinden.	Seelenzahl der Wahlbezirke.
		Transport	2599	13116
Diez	Langenscheid . . .	Steinsberg	241	
	"	Geilnau	276	
	"	Horhausen	244	
				3360
				16476
Montabaur . .	Montabaur . . .	Montabaur	2813	
	"	Reckenthal	127	
	"	Würzenborn	97	
				3037
"	Höhr	Höhr	1279	
	"	Hillscheid	1169	
	"	Simmern	352	
				2800
"	Arzbach	Arzbach	863	
	"	Neuhäusel	249	
	"	Eitelborn	359	
	"	Cadenbach	395	
	"	Welschneudorf	456	
	"	Gackenbach	338	
	"	Hübingen	283	
				2943
"	Oberelbert . . .	Oberelbert	404	
	"	Niederelbert	708	
	"	Horbach	358	
	"	Daubach	193	
	"	Holler	515	
	"	Stahlhofen	246	
	"	Ettersdorf	136	
	"	Bladernheim	75	
	"	Horressen	439	
				3074
"	Heiligenroth . . .	Heiligenroth	511	
			511	11854

Digitized by Google

Justizamtsbezirke.	Wahlbezirke.	Gemeinden.	Seelenzahl der Gemeinden.	Seelenzahl der Wahlbezirke.
		Transport	511	11854
Montabaur . . .	Heiligenroth . . .	Untershausen	143	
	"	Bannberscheid	178	
	"	Boden	366	
	"	Eschelbach	299	
	"	Oetzingen	336	
	"	Moschheim	315	
	"	Staudt	290	
	"	Elgendorf	456	
				2894
"	Wirges	Wirges	886	
	"	Leuterod	352	
	"	Dernbach	832	
	"	Ebernhahn	355	
	"	Siershahn	537	
				2962
				17710
	III. Wahlkreis Langenschwalbach.			
Braubach . . .	Braubach	Braubach	1529	
	"	Dachsenhausen	473	
	"	Gemmerich	395	
	"	Hinterwald	95	
	"	Kehlbach	142	
	"	Niederbachheim	203	
	"	Oberbachheim	140	
				2977
"	Camp	Camp	1249	
	"	Filsen	416	
	"	Lykershausen	180	
	"	Osterspai	931	
	"	Winterwerb	124	
				2900
"	Niederlahnstein . .	Niederlahnstein	2313	
			2313	5877

Digitized by Google

Justizamtsbezirke.	Wahlbezirke.	Gemeinden.	Seelenzahl der Gemeinden.	Seelenzahl der Wahlbezirke.
		Transport	2313	5877
Braubach . . .	Niederlahnstein . .	Miellen	188	
	"	Fachbach	433	
				2934
"	Oberlahnstein . .	Oberlahnstein	1965	
	"	Nievern	511	
	"	Frücht	316	
				2792
				11603
Nassau	Nassau	Nassau	1192	
	"	Obernhof	347	
	"	Winden	749	
	"	Weinähr	427	
	"	Zimmerschied	123	
	"	Hömberg	396	
				3234
"	Ems	Ems	2400	
	"	Dausenau	711	
	"	Kemmenau	335	
				3446
"	Kördorf	Kördorf	555	
	"	Bremberg	368	
	"	Gutenacker	262	
	"	Attenhausen	487	
	"	Seelbach	443	
	"	Niedertiefenbach	289	
	"	Pohl	249	
	"	Roth	242	
	"	Lollschied	235	
				3130
"	Singhofen . . .	Singhofen	1062	
	"	Schweighausen	159	
	"	Becheln	324	
			1545	9810

Digitized by Google

Justizamtsbezirke.	Wahlbezirke.	Gemeinden.	Seelenzahl der Gemeinden.	Seelenzahl der Wahlbezirke.
		Transport	1545	9810
Nassau	Singhofen . . .	Dessighofen	128	
	"	Bergnassau	466	
	"	Dienethal	138	
	"	Dornholzhausen	196	
	"	Geisig	311	
	"	Misselberg	65	
	"	Oberwies	100	
	"	Sulzbach	207	
				3156
				12966
St. Goarshausen	St. Goarshausen . .	St. Goarshausen	849	
	"	Patersberg	311	
	"	Bornig	973	
	"	Reichenberg	177	
	"	Lierschied	498	
	"	Auel	144	
				2952
"	Caub	Caub	1729	
	"	Sauerthal	286	
	"	Weisel	838	
				2853
"	Kestert	Kestert	742	
	"	Prath	270	
	"	Dahlheim	397	
	"	Eschbach	173	
	"	Weyer	396	
	"	Ehrenthal	117	
	"	Wellmich	410	
	"	Nochern	510	
				3045
"	Niederwallmenach .	Niederwallmenach	487	
	"	Oberwallmenach	194	
	"	Lautert	188	
			869	8850

Digitized by Google

Justizamtsbezirke.	Wahlbezirke.	Gemeinden.	Seelenzahl der Gemeinden.	Seelenzahl der Wahlbezirke.
		Transport	869	8850
St. Goarshausen	Niederwallmenach .	Lipporn	355	
	"	Reitzenhain	320	
	"	Rettershain	269	
	"	Strüth	299	
	"	Welterod	442.	
	"	Dörscheid	344	
				2898
				11748
Nastätten . . .	Nastätten	Nastätten	1832	
	"	Weidenbach	134	
	"	Diethardt	283	
	"	Münchenroth	56	
	"	Bogel	392	
	"	Endlichhofen	142	
	"	Oelsberg	314	
				3153
"	Miehlen	Miehlen	1455	
	"	Berg	179	
	"	Casdorf	265	
	"	Ehr	79	
	"	Himmighofen	259	
	"	Hunzel	195	
	"	Marienfels	284	
	"	Ruppertshofen	340	
	"	Pissighofen	145	
				3201
"	Holzhausen a. d. H.	Holzhausen a. d. H.	690	
	"	Rodenroth	208	
	"	Berndroth	373	
	"	Bettendorf	197	
	"	Mittelfischbach	90	
	"	Niederfischbach	97	
			1655	6354

Digitized by Google

Justizamtsbezirke.	Wahlbezirke.	Gemeinden.	Seelenzahl der Gemeinden.	Seelenzahl der Wahlbezirke.
		Transport	1655	6354
Rastätten . . .	Holzhausen a. d. H.	Oberfischbach	209	
	"	Obertiefenbach	400	
	"	Rettert	452	
	"	Buch	318	
				3034
"	Catzenelnbogen . .	Catzenelnbogen	926	
	"	Allendorf	341	
	"	Berghausen	221	
	"	Dörsdorf	274	
	"	Ebertshausen	116	
	"	Eisighofen	176	
	"	Ergeshausen	98	
	"	Herold	294	
	"	Klingelbach	407	
	"	Mudershausen	315	
				3168
				12556
Langenschwalbach	Langenschwalbach .	Langenschwalbach	2078	
	"	Wambach	358	
	"	Hettenhain	257	
	"	Adolphseck	164	
				2857
"	Kemel	Kemel	504	
	"	Bärstadt	443	
	"	Hausen	343	
	"	Schlangenbad	243	
	"	Niedergladbach	356	
	"	Obergladbach	270	
	"	Fischbach	275	
	"	Dickschied m. Gerolstein	477	
				2911
"	Niedermeilingen . .	Niedermeilingen	291	
			291	5768

Digitized by Google

Justizamtsbezirke.	Wahlbezirke.	Gemeinden.	Seelenzahl der Gemeinden.	Seelenzahl der Wahlbezirke.
		Transport	291	5768
Langenschwalbach	Niedermeilingen . .	Springen	336	
	"	Langenseifen	280	
	"	Ramschied	193	
	"	Watzelhain	230	
	"	Wisper	159	
	"	Hilgenroth	127	
	"	Nauroth	261	
	"	Zorn	349	
	"	Algenroth	91	
	"	Obermeilingen	91	
	"	Martenroth	88	
	"	Grebenroth	334	
				2830
"	Hohenstein . . .	Hohenstein	427	
	"	Langschied	227	
	"	Egenroth	269	
	"	Huppert	193	
	"	Laufenselten	1203	
	"	Lindschied	222	
	"	Heimbach	173	
	"	Mappershain	155	
				2869
				11467
Wehen	Wehen	Wehen	797	
	"	Wingsbach	152	
	"	Bleidenstadt	649	
	"	Hahn	251	
	"	Seitzenhahn	267	
	"	Born	248	
	"	Orlen	296	
	"	Niederlibbach	152	
				2812
"	Michelbach . . .	Michelbach	523	
			523	2812

Digitized by Google

Justizamtsbezirke.	Wahlbezirke.	Gemeinden.	Seelenzahl der Gemeinden.	Seelenzahl der Wahlbezirke.
		Transport	523	2812
Wehen	Michelbach . . .	Breithardt	625	
	"	Holzhausen ü. A.	683	
	"	Steckenroth	323	
	"	Rückershausen	423	
	"	Strinzmargarethä	330	
				2907
"	Strinztrinitatis . .	Strinztrinitatis	353	
	"	Wallrabenstein (A. Idstein)	468	
	"	Hausen	253	
	"	Panrod	351	
	"	Kettenbach	424	
	"	Hennethal	271	
	"	Daisbach	263	
	"	Beuerbach	371	
				2754
"	Neuhof	Neuhof	582	
	"	Wallbach	164	
	"	Limbach	285	
	"	Ketternschwalbach	283	
	"	Eschenhahn	151	
	"	Ehrenbach	139	
	"	Niederauroſ	118	
	"	Oberauroſ	92	
	"	Görsroth	279	
	"	Kesselbach	133	
	"	Oberlibbach	142	
	"	Hambach	115	
	"	Watzhahn	85	
	"	Bechtheim	233	
				2801
				11274
Idstein	Idstein	Idstein	2176	
	"	Wörsdorf	710	
	"	Eugenhahn	216	
				3102

Digitized by Google

Justizamtsbezirke.	Wahlbezirke.	Gemeinden.	Seelenzahl der Gemeinden.	Seelenzahl der Wahlbezirke.
		Transport		3102
Idstein	Niederselters . . .	Niederselters	1397	
	"	Eisenbach	1248	
	"	Oberselters	554	
				3199
"	Camberg . . .	Camberg	2057	
	"	Erbach	1141	
				3198
"	Würges	Würges	1041	
	"	Schwickershausen	323	
	"	Dombach	351	
	"	Walsdorf	804	
	"	Steinfischbach	413	
				2932
"	Esch	Esch	550	
	"	Bermbach	295	
	"	Niederems	236	
	"	Oberems	323	
	"	Wüstems	148	
	"	Nieder- und Oberrod	241	
	"	Cröstel	218	
	"	Reichenbach	247	
	"	Hestrich	611	
	"	Dasbach	100	
				2969
"	Niedernhausen . .	Niedernhausen	428	
	"	Bremthal	443	
	"	Königshofen	340	
	"	Niederjosbach	410	
	"	Niederseelbach	332	
	"	Oberjosbach	383	
	"	Oberseelbach	157	
	"	Wockenhausen	412	
			2903	15400

Digitized by Google

Justizamtsbezirke.	Wahlbezirke.	Gemeinden.	Seelenzahl der Gemeinden.	Seelenzahl der Wahlbezirke.
		Transport	2905	15400
Idstein	Niedernhausen . .	Lenzhahn	79	
		Wallrabenstein (siehe A. Wehen.)		2984
				18384
Rüdesheim . . .	Rüdesheim . . .	Rüdesheim	2602	
	"	Aßmannshausen	641	
				3243
"	Lorch	Lorch	1944	
	"	Lorchhausen	544	
	"	Espenschied	312	
	"	Ransel	350	
	"	Wollmerschied	193	
				3343
"	Geisenheim . . .	Geisenheim	2471	
	"	Presberg	502	
	"	Aulhausen	273	
				3246
"	Winkel	Winkel	1779	
	"	Stephanshausen	228	
	"	Johannisberg	853	
	"	Eibingen	522	
				3382
				13214

IV. Wahlkreis Wiesbaden.

Wiesbaden . . .	Wiesbaden . . .	Wiesbaden		13900
	Biebrich	Biebrich u. Mosbach		3607
"	Bierstadt	Bierstadt	1119	
"		Auringen	382	
	"	Heßloch	194	
	"	Erbenheim	880	
	"	Naurod	562	
	"			3137
				20844

Digitized by Google

Justizamtsbezirke.	Wahlbezirke.	Gemeinden.	Seelenzahl der Gemeinden.	Seelenzahl der Wahlbezirke.
		Transport		20644
Wiesbaden . .	Sonnenberg . . .	Sonnenberg	1072	
	"	Rambach	574	
	"	Kloppenheim	692	
	"	Frauenstein	955	
				3293
"	Dotzheim	Dotzheim	1470	
	"	Schierstein	1450	
	"	Georgenborn	115	
				3035
				26972
Eltville	Eltville	Eltville	2225	
	"	Kiedrich	1382	
				3607
"	Niederwalluf . . .	Niederwalluf	1062	
	"	Oberwalluf	375	
	"	Neudorf	630	
	"	Rauenthal	1018	
				3085
"	Hattenheim . . .	Hattenheim	1055	
	"	Erbach	1233	
	"	Mittelheim	531	
				2819
"	Oestrich	Oestrich	1730	
	"	Hallgarten	1146	
				2876
				12387
Hochheim . . .	Hochheim	Hochheim	2181	
	"	Wicker	769	
				2950
"	Flörsheim . . .	Flörsheim	2148	
	"	Eddersheim	796	
				2944
				5894

Digitized by Google

Justizamtsbezirke.	Wahlbezirke.	Gemeinden.	Seelenzahl der Gemeinden.	Seelenzahl der Wahlbezirke.
		Transport		5894
Hochheim	Weilbach	Weilbach	812	
	"	Marxheim	822	
	"	Diedenbergen	688	
	"	Lorsbach	405	
				2727
"	Wallau	Wallau	827	
	"	Massenheim	615	
	"	Delkenheim	664	
	"	Igstadt	536	
				2642
"	Medenbach	Medenbach	317	
	"	Langenhain	500	
	"	Breckenheim	753	
	"	Nordenstadt	785	
	"	Wildsachsen	208	
				2563
				13826
Höchst	Höchst	Höchst	2224	
	"	Zeilsheim	422	
	"	Ried	557	
				3203
"	Schwanheim . .	Schwanheim	1481	
	"	Griesheim	739	
	"	Sossenheim	771	
				2991
"	Hedderuheim . .	Heddernheim	2041	
	"	Harheim	805	
				2846
"	Hofheim	Hofheim	1825	
	"	Kriftel	615	
	"	Münster	594	
				3034
				12074

Digitized by Google

Justizamtsbezirke.	Wahlbezirke.	Gemeinden.	Seelenzahl der Gemeinden.	Seelenzahl der Wahlbezirke.
		Transport		12074
Höchst	Hattersheim . . .	Hattersheim	904	
	"	Okriftel	431	
	"	Oberliederbach	342	
	"	Unterliederbach	573	
	"	Sindlingen	872	
				3122
"	Sulzbach	Sulzbach	699	
	"	Soden	944	
	"	Niederhofheim	403	
	"	Eschborn	802	
				2848
				18044
Königstein . .	Königstein	Königstein	1474	
	"	Glashütten	286	
	"	Schloßborn	641	
	"	Ehlhalten	359	
	"	Eppenhain	196	
	"	Falkenstein	429	
				3385
"	Eppstein	Eppstein	773	
	"	Fischbach	568	
	"	Hornau	512	
	"	Kelkheim	550	
	"	Altenhain	316	
	"	Ruppertshain	265	
	"	Schneidhain	191	
				3175
"	Cronberg	Cronberg	2089	
	"	Neuenhain	600	
	"	Schwalbach	704	
				3393
"	Oberhöchstadt . .	Oberhöchstadt	806	
	"	Niederhöchstadt	380	
			1186	9953

Digitized by Google

Justizamtsbezirke.	Wahlbezirke.	Gemeinden.	Seelenzahl der Gemeinden.	Seelenzahl der Wahlbezirke.
		Transport	1186	9953
Königstein . . .	Oberhöchstadt . .	Schönberg	199	
	"	Kahlbach	57i	
	"	Stierstadt	610	
	"	Weiskirchen	491	
	"	Mammolshain	222	
				3279
"	Oberursel . . .	Oberursel	2645	
	"	Bommersheim	753	
	"			3398
				16630
Reichelsheim und				
Usingen . . .	Usingen	Usingen	2044	
	"	Cransberg	760	
	"	Wernborn	588	
				3392
"	Cleeberg	Cleeberg	571	
	"	Brandoberndorf	742	
	"	Espa	305	
	"	Weiperfelden	183	
	"	Reichelsheim	848	
	"	Dornassenheim	703	
				3352
"	Wehrheim	Wehrheim	1655	
	"	Pfaffenwiesbach	803	
	"	Obernhain	338	
	"	Oberreifenberg	446	
				3242
"	Anspach	Anspach	1372	
	"	Westerfeld	392	
	"	Arnsbach u. Hausen	395	
	"	Rod am Berg	293	
	"	Brombach	222	
	"	Schmitten	698	
				3372
				13358

Digitized by Google

Justizamtsbezirke.	Wahlbezirke.	Gemeinden.	Seelenzahl der Gemeinden.	Seelenzahl der Wahlbezirke.
Reichelsheim und Lisingen . . .		Transport		13358
	Rod an der Weil .	Rod an der Weil	432	
	"	Niedereisenberg	489	
	"	Arnoldshain	710	
	"	Seelenberg	256	
	"	Dorfweil	300	
	"	Mauloff	138	
	"	Finsteruthal	155	
	"	Treisberg	87	
	"	Riedelbach	284	
	"	Hundstall	124	
	"	Gratzenbach	122	
	"	Neuweilnau	193	
				3290
"	Merzhausen . . .	Merzhausen	396	
	"	Altweilnau	241	
	"	Emmershausen	328	
	"	Oberlauken	227	
	"	Niederlauken	233	
	"	Haintchen	639	
	"	Gemünden	259	
	"	Hasselbach	1069	
				3392
"	Grävenwiesbach . .	Grävenwiesbach	634	
	"	Laubach	281	
	"	Eschbach	846	
	"	Heinzenberg	231	
	"	Hundstadt	275	
	"	Hasselborn	149	
	"	Michelbach	139	
	"	Mönstadt	218	
	"	Naunstadt	210	
	"	Wilhelmsdorf	92	
	"	Winden	91	
				3166
				23206

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den früheren Ministerial-Präsidenten Hergenhahn zum Oberappellationsgerichtsrath ernannt und demselben zugleich die Functionen des General-Staatsprocurators bei dem Cassationshofe übertragen.

Höchstdieselben haben dem Regierungsregistrator Giel die Verwaltung der Landoberschultheiserei zu Königstein, dem Hauptsteueramtsassistenten Hermanni von Biebrich die Zollinspection zu Rüdesheim übertragen, und die Banaceessisten: Gödecke von Herborn nach Nassau, Klein von Nassau nach Diez und Schüler von Diez nach Herborn versetzt.

Der Collaborator Zückendrath zu Weilburg ist in den Quiescentenstand und der Botenmeister Maul von dem Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden als Canzlist an das Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg versetzt worden.

Der von Seiten Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Wied erfolgten Präsentation des Pfarrers Held von Wolfenhausen zur Pfarrei Marsain, des bisherigen Pfarrvicars Hümmerich von Dreifelden zur Pfarrei Wolfenhausen und des Pfarrvicars Schüler von Marsain zum Pfarrviciat in Dreifelden ist die herzogliche Bestätigung ertheilt worden.

Wilhelm Cuntz von Schaumburg ist nach erstandener Prüfung unter die Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Der Lehrer Schneider von St. Goarshausen ist zum Lehrer in Gemünden, Amts Usingen, und der Lehrer Todt von Gemünden zum Lehrer in St. Goarshausen ernannt worden. Der Lehrer Ströhmann zu Münchhausen ist in den Ruhestand versetzt und die dasige Lehrvicarstelle dem Schulcandidaten Ströhmann von da übertragen worden.

Dem provisorischen Lehrgehülfen Schwarz zu Elz und dem provisorischen Lehrvicar Ebertshäuser zu Dienethal sind ihre bisherigen Stellen definitiv übertragen worden.

Dem Schulcandidaten Junior von Idstein ist die Lehrvicarstelle zu Heiligenborn und dem Schulcandidaten Hölper von Lorchhausen die Lehrvicarstelle zu Aulhausen, beiden provisorisch, übertragen worden.

Todesfall.

Am 12. November ist der Lehrvicar Petry zu Heiligenborn mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 36 den 14. December 1849.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Wahl eines Abgeordneten zur Ständeversammlung im zweiten Wahlbezirke betreffend.)

Unter Beziehung auf die Ministerialbekanntmachung vom 17. v. M. (Verordnungsblatt Nr. 33 vom 20. v. M.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der am 19. d. M. im zweiten Wahlbezirke stattgefundenen Wahlversammlung Herr Bürgermeister Schürg von Zinnhain mit absoluter Stimmenmehrheit als Abgeordneter zur Ständeversammlung des Herzogthums für die Dauer der dreijährigen Wahlperiode erwählt worden ist.

Wiesbaden, den 23. November 1849.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Wintzingerode.

vdt. Stein.

Digitized by Google

(Die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause betreffend.)

In Vollziehung des Gesetzes vom 3. dieses Monats, die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause betreffend; werden die Herzoglichen Kreisbeamten angewiesen, durch Vermittelung der Herzoglichen Steuercommissäre unverzüglich die Wählerlisten an den in Anlage A des Gesetzes bezeichneten Wahlorten der Wahlbezirke zu Jedermanns Einsicht offen legen und dieses in den einzelnen Gemeinden jedes Bezirks öffentlich bekannt machen zu lassen.

Einsprachen gegen diese Listen müssen nach §. 13 des Gesetzes binnen acht Tagen von dieser Bekanntmachung an bei den Steuercommissären angebracht und innerhalb der nächsten acht Tage erledigt werden, worauf die Listen zu schließen sind.

Wiesbaden, den 13. December 1849.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wintzingerode.

vdt. Stein.

(Das Bundesschiedsgericht zu Erfurt betreffend.)

Auf Grund der Verhandlungen des Verwaltungsraths der verbündeten Staaten zu Berlin sind von den Regierungen des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, des Herzogthums Nassau und des Fürstenthums Schaumburg-Lippe in gemeinschaftlicher Verständigung nunmehr der Kurfürstlich Hessische Geheime-Legationsrath Dr. Jordan und der Großherzoglich Hessische Ministerialrath Eigenbrodt zu weiteren Mitgliedern des provisorischen Bundesschiedsgerichts zu Erfurt ernannt worden.

Diese Ernennung, durch welche die Zahl der Mitglieder des Bundesschiedsgerichts von sieben auf neun erweitert worden, wird unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 1. October d. J. hierdurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 5. December 1849.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wintzingerode.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 37 den 15. December 1849.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Das Landjägercorps betreffend.)

Die Dienstinstruction für die Landjäger und deren Stationscommandanten wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 5. December 1849.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Wintzingerode.

vdt. Stein.

Dienst-Instruction

für die Landjäger und deren Stationscommandanten.

§. 1.

Das Landjägercorps ist im Allgemeinen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Ruhe und Ordnung im Innern des Herzogthums bestimmt. Es liegt hiernach vor Allem in dessen Obliegenheit, über die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu wachen, welche die Sicherheit der Person und des Eigenthums bezwecken; Verbrechen zu

Digitized by Google

verhüten; wenn sie begangen sind, die Thäter zu verfolgen, zu verhaften und an die zuständige Behörde abzuliefern; die Spuren zur Entdeckung von Verbrechen aufzusuchen und zur Anzeige zu bringen.

Die Landjäger haben diesen Dienst, auch ohne besondere Weisung und Aufforderung, nach den in ihrer Instruction enthaltenen Bestimmungen selbstständig vorzunehmen.

Sie sind ebenso verbunden, die ihnen von den Polizei- und Justizbehörden zu diesem Zwecke ertheilt werdenden speciellen Aufträge ungesäumt zu vollziehen.

Halten die Kreisbeamten nach den örtlichen Verhältnissen die Mitwirkung der in ihrem Bezirke stationirten Landjäger zur Ueberwachung anderer nicht zunächst die öffentliche Sicherheit und Ordnung bezweckender polizeilicher Vorschriften, wie z. B. derjenigen über Maß und Gewicht u. s. w. für erforderlich, so sind die Landjäger verbunden, solche Aufträge nach der ihnen alsdann zu ertheilenden besonderen Instruction zu vollziehen.

§. 2.

Die einzelnen Abtheilungen der Landjäger sind zur Verfügung der Kreisbeamten gestellt.

Zu allen anderen Civilbehörden steht das Landjägercorps in keinem untergeordneten Verhältniß.

Das Landjägercorps hat jedoch den schriftlichen und mündlichen Requisitionen und Aufforderungen sämmtlicher Justiz- und Administrativbehörden ohne Verzug Folge zu leisten. Die Justizbehörden sind berechtigt, ihre Requisitionen direct an die in ihrem Sitze stationirten Landjäger zu erlassen. Sind zu deren Erledigung noch weitere Landjäger erforderlich, so haben sie, ebenso wie die Administrativbehörden in allen Fällen — die von großer Dringlichkeit ausgenommen — ihre beßfallsigen Requisitionen an den Kreisbeamten zu richten. Ebenso haben die Bürgermeister ihre Gesuche um Beigebung von Landjägern zur Unterstützung in ihren Functionen stets an den Kreisbeamten zu richten, mit Ausnahme des Falles, wenn sie sich veranlaßt finden sollten, einen oder mehrere in ihrer Gemeinde gerade anwesende Landjäger zur augenblicklichen Hülfeleistung aufzufordern, in welchem Falle die Bestimmung des §. 16 des Gesetzes zur Anwendung kommt.

Die Civilbehörden, welche die Landjäger in den gesetzlich bestimmten Fällen requiriren, sollen es nicht anders als schriftlich thun können.

Nur in solchen dringenden Fällen, in welchen die sofortige Ausfertigung einer schrift-

Digitized by Google

lichen Requisition unmöglich oder mit Gefahr des Verzugs verbunden ist, darf dieselbe vorläufig blos mündlich ertheilt, muß jedoch auch dann nachträglich schriftlich ausgefertigt und dem Beauftragten innerhalb 24 Stunden übergeben werden.

Die Behörden sind für die Gesetzmäßigkeit und die Folgen ihrer Aufträge, die Landjäger aber für die genaue Erfüllung und Ausführung der ihnen zugehenden Aufträge verantwortlich.

§. 3.

Das Kreisamt und die Justizbehörden sind befugt, die Requisitionen und Aufforderungen unmittelbar an den in ihrem Bezirke stationirten Wachtmeister oder in eilenden Fällen an die Landjäger selbst gelangen zu lassen, und dieselben zu dem Ende in Dienstsachen, wenn sie es für zweckmäßig erachten, in das Geschäftslocal oder auch in die Wohnung des betreffenden Beamten zu berufen, und denselben die Aufträge zu ertheilen, welche sie für nothwendig halten.

§. 4.

Das Landjägercorps hat den Herzoglichen Kreisämtern über die Vollziehung der ihm zugegangenen Aufträge Meldung zu machen, und dieselben von Allem in Kenntniß zu setzen, was die öffentliche Ruhe und Sicherheit betrifft; wenn es Störung der Ordnung und Uebertretung der Polizeivorschriften wahrnimmt, die Bürgermeister darauf aufmerksam zu machen, und wenn diese nicht einschreiten, solche dem Kreisamte anzuzeigen.

§. 5.

Die Gemeindebehörden und Landjäger sind verbunden, bei ihren Dienstverrichtungen gegenseitig auf Erfordern die zur Erleichterung der Vollziehung derselben nöthige Mitwirkung eintreten zu lassen.

§. 6.

Auf die Requisition untergeordneter Gerichts-, Polizei- und Gemeindediener, Zollaufseher, Förster, Feldschützen haben die Landjäger nur dann Beistand zu leisten, wenn den Ersteren in der Ausübung ihres Dienstes innerhalb ihrer Zuständigkeit Widerstand entgegengesetzt, oder aus bestimmt anzugebenden oder vor Augen liegenden Thatsachen besorgt wird, und in letzterem Falle Gefahr auf dem Verzuge haftet.

§ 7.

Die Wachtmeister und Landjäger haben überall, wo sie mit Linienmilitär in Berüh-

Digitized by Google

rung kommen, es sei im Einzelnen oder corpsweise, der höheren Dienstcharge diejenige Achtung und Ehrenbezeigung zu leisten, wie sie die militärische Ordnung vorschreibt.

Ein Gleiches geschieht ihnen gegenüber von dem Linienmilitär.

§. 8.

Das Landjägercorps ist verbunden, den Requisitionen der Militärbehörden, welche einen militärpolizeilichen Zweck zum Gegenstande haben, zu entsprechen.

§. 9.

Das Landjägercorps ist vermöge seiner Dienststellung befugt, in vorkommenden Fällen auch gegen Militärpersonen ohne Unterschied des Ranges einzuschreiten. Wird in einem solchen Falle die Arretirung einer Militärperson nothwendig, so hat der betreffende Landjäger die arretirte Militärperson ohne Verzug der nächsten Civilbehörde, wenn aber ein Militärcommando in gleicher Nähe sich befindet, vorzugsweise diesem zuzuführen.

§. 10.

Die Landjäger haben unter ihren verschiedenen Dienstverrichtungen stets diejenigen vorzugsweise zu erfüllen, welche darauf abzwecken, in ihrem Bezirk die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten.

§. 11.

Zu diesem Ende sind den in den einzelnen Amtsbezirken stationirten Wachtmeistern und Landjägern eigene Patrouillenbezirke angewiesen, welche sie, so oft und soweit ihre Thätigkeit nicht durch besondere Aufträge in Anspruch genommen ist, sowohl bei Tag als zur Nachtzeit in allen Richtungen zu durchstreifen und die Haupt- und Nebenstraßen, Gehölze und Waldungen zu begehen haben; sie werden dabei vorzüglich auf abgelegene Höfe, einzeln stehende Wirthshäuser, Mühlen und Schluchten, wo gefährliche Personen sich gewöhnlich aufhalten, ihr Augenmerk richten, und diese fleißig abpatrouilliren.

Als Regel wird bestimmt, daß in jeder Gemeinde wenigstens alle drei Tage, jedoch zu unregelmäßigen Tages- und Nachtstunden, ein Landjäger anwesend gewesen seyn muß, und sich seine Anwesenheit von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter in sein Patrouillenbuch hat bescheinigen lassen.

Ausnahmen von dieser Regel müssen stets durch außergewöhnlichen anderweiten Dienst gerechtfertigt werden, sowie auch wenn in einer Gemeinde Gesetzwidrigkeiten irgend einer Art überhand genommen haben, oder wenn sich darin die Gemeindebehörden und Gemeindebediensteten, z. B. die Nachtwache, das Forst- und Jagdschutzpersonal durch Nach-

Digitized by Google

läßigkeit in Handhabung der gesetzlichen Ordnung nachtheilig auszeichnen, öftere Besuche dieser Gemeinden den Landjägern zur Pflicht gemacht werden.

§. 12.

In der Regel streift jeder Landjäger einzeln, und seine Dienstleistung ist auf den ihm angewiesenen Patrouillenbezirk beschränkt. Doch kann er nicht nur durch ausdrückliche Weisung seiner Vorgesetzten über denselben hinausgeführt werden, sondern hat auch ohne diese die Verfolgung eines Verbrechers in einen anderen Bezirk bis dahin fortzusetzen, daß das dort stationirte Polizei-Personal sich ohne seine Beihülfe wirksam äußern und die Verfolgung weiter fortsetzen kann.

§. 13.

Die Patrouillen müssen planmäßig geschehen, und die Wachtmeister haben in ihren Bezirken darauf zu sehen, daß von den untergebenen Landjägern nicht eine und dieselbe Gegend ihres Patrouillenbezirks mehr als die andere besucht werde, es sey denn, daß besondere Gründe eine solche Ausnahme nöthig machen.

§. 14.

Wenn eine Gegend unsicher oder die Dienstverrichtung gefährlich ist, so darf eine Patrouille aus nicht weniger als zwei Mann bestehen, welche Vorschrift auch in der Regel bei den Nachtpatrouillen gilt.

§. 15.

Die Landjäger dürfen auf ihren Patrouillen sich in den Orten nur so lange aufhalten, als ihre Anwesenheit nothwendig ist, um beim Ortsvorgesetzten die geeigneten Erkundigungen einzuziehen, ihre Anwesenheit beurkunden zu lassen und die ihnen etwa ertheilten Aufträge zu vollziehen. Die Nachtpatrouille hat sich ihre Anwesenheit in der Regel auf der Nachtwache des Orts attestiren zu lassen.

§. 16.

Um unter den einzelnen Landjäger-Abtheilungen die nöthigen Verbindungen zu unterhalten, hat der Corpscommandant Verbindungs-Patrouillen auf von ihm, jedoch unregelmäßig zu bestimmende Zeiten und wenigstens einmal im Monat an den Grenzpuncten der verschiedenen Kreise anzuordnen, bei welchem Zusammentreffen die Stationscommandanten, resp. Landjäger wechselseitig in Bezug auf die Sicherheitspolizei sich alle Notizen mittheilen und nach Umständen über gemeinschaftliches Zusammenwirken die geeignete Abrede nehmen.

Digitized by Google

§. 17.

Auf den Patrouillen haben die Landjäger:

Erstens: Alles zu beobachten, was die öffentliche und Privatsicherheit betrifft, auf Gauner und Landstreicher emsig zu fahnden, die nöthigen Erkundigungen hierüber bei den Ortsvorgesetzten und sonstigen Einwohnern einzuziehen, auf verdächtige Personen ein wachsames Auge zu haben und über ihre Verhältnisse, ihre Beschäftigungen und Verbindungen genaue Kenntniß sich zu verschaffen. Bei allgemeinen Nachforschungen haben sich jedoch dieselben aller solcher Maßregeln auf das sorgfältigste zu enthalten, welche auf Privatverhältnisse störend oder beunruhigend einwirken können.

§. 18.

Zweitens haben die Landjäger auf den Patrouillen an den Landesgrenzen die Eintrittspuncte möglichst genau zu beobachten, damit sich kein gefährliches Gesindel einschleiche.

Die Landjäger haben zu diesem Ende die in §. 35 des Gesetzes, pos. 1 bis 10 genannten Personen, nämlich alle Bettler und arbeitsscheue Personen, welche umherziehen, ohne sich über den Besitz hinlänglicher, erlaubter, der Sittlichkeit nicht entgegenlaufender Unterhaltsmittel ausweisen zu können, wirkliche Landstreicher, welche ohne bestimmten und bleibenden Wohnsitz und ohne erlaubte Beschäftigung und Unterhaltsmittel umherziehen, reisende Handwerksbursche, welche die Päße oder Wanderbücher, womit sie nach den bestehenden Polizeivorschriften versehen seyn sollen, in gültiger Form nicht besitzen, insofern sie keine Inländer sind, an der Gränze zurückzuweisen und vor dem Wiedereintritt unter Bedrohung, an die nächste Polizeibehörde geführt zu werden, zu warnen. Sind es Inländer, oder werden sie nicht an der Gränze, sondern im Lande angetroffen, so sind sie der betreffenden Behörde vorzuführen.

Man macht in dieser Beziehung die Landjäger hauptsächlich aufmerksam auf Gaukler, herumziehende Arzneikrämer, Lotterie- und andere Collectanten, nicht concessionirte Musicanten, nicht concessionirte Hausirer und andere Händler, ferner auf solche Handwerksbursche, die zwar die verordneten Wanderbücher oder Päße, aber nicht zugleich auch das vorgeschriebene Reisegeld besitzen, oder schon längere Zeit außer Arbeit gewesen sind; endlich auf herrenlose Dienstboten, wenn sie nicht neben den Urkunden, worin ihre Absicht, einen Dienst zu suchen, bescheinigt ist, mit einem gültigen, nicht veralteten Passe versehen sind.

Digitized by Google

§. 19.

Reisende, die nicht unter die in vorstehendem Paragraphen genannten Classen gehören, dürfen nach §. 35 Nr. 9 des Gesetzes nur in den Orten angehalten werden, wo sie nach den bestehenden Polizeivorschriften Pässe vorzuzeigen haben, und solche in gültiger Form nicht besitzen.

§. 20.

Die Landjäger haben in diesen Fällen mit Bescheidenheit nach Namen, Stand, Wohnort, dem Zwecke der Reise und dem Passe des Reisenden zu fragen. Sind seine Antworten ungenügend, ausweichend oder widersprechend, hat er gar keinen Paß, oder ist derselbe nicht in Richtigkeit, so daß seine Dauer schon abgelaufen oder derselbe seit längerer Zeit nicht visirt ist, die Personalbeschreibung nicht übereinstimmt, die etwa vorgeschriebene Marschroute nicht eingehalten worden ist, auch der Paß sichtbare Spuren der Fälschung an sich trägt, so ist der Reisende zu veranlassen, dem Landjäger vor die Polizeibehörde zu folgen.

§. 21.

Unverdächtigen Reisenden aus dem Inlande, oder bekannten unverdächtigen Personen aus dem benachbarten Auslande darf kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, wofern sie sich, auch ohne Reisepaß, auf irgend eine glaubhafte Weise über ihre Person auszuweisen vermögen.

§. 22.

Die Landjäger sind ferner angewiesen, auf ihren Patrouillen

Drittens: die Polizei auf den Straßen zu erhalten, damit der freie Verkehr nirgends gehemmt, die Straße durch nichts gesperrt oder vernnstaltet und Niemand durch unvorsichtiges Reiten oder Fahren, oder durch sonstige Nachlässigkeit der Kutscher, Fuhrleute und Viehtreiber beschädigt werde.

§. 23.

Ebenso haben dieselben auf ihren Patrouillen

Viertens: auf öffentliche Anlagen, Chausseen, Eisenbahnen, Dampfbootbrücken, sonstige Brücken, Steege, Flußüberfahrten und andere Communicationsmittel, auf die Bäume an Chausseen und Wegen, Sicherheitsgeländer, Wegweiser, Warnungstafeln, Nummersteine, Ruhebänke, Monumente, Brunnen und dergleichen aufmerksam zu sein, jeden

Digitized by Google

Mangel oder muthwillige Verletzung solcher Gegenstände sogleich zur Anzeige zu bringen und die Thäter zu erforschen.

§. 24.

Nicht minder sind die Landjäger verpflichtet:

Fünftens: Tumulte auf den Straßen und andere Excesse zu verhindern, bei entstandenen oder besorglichen Schlaghändeln dazwischen zu treten und die Unruhestifter nach Beschaffenheit der Umstände entweder anzuzeigen oder festzuhalten.

§. 25.

Den Landjägern liegt es ob:

Sechstens: Beschädigungen und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse oder durch Personen verursacht werden könnten, nach Kräften zu begegnen, tolle Hunde oder andere gefährliche Thiere auf der Stelle bei Seite zu schaffen, oder insofern ihnen dieß mißlingen sollte, die nächste Ortsobrigkeit und Jeden, der ihnen begegnet, davon in Kenntniß zu setzen, zur Rettung verunglückter Personen auf Straßen oder im Wasser schnelle Vorkehr zu treffen, zur gehörigen Verwahrung gefundener Leichname Anstalt zu machen und den nächsten Ortsvorgesetzten oder die nächste Behörde unverzüglich zu benachrichtigen, gemüthskranke oder betrunkene Leute auf den Straßen außer Stand zu setzen zu schaden, gebrechlichen und hülflosen Personen, die sie auf der Straße finden, beizustehen und für deren Fortschaffung Sorge zu tragen.

Endlich haben die Landjäger zu wachen, daß diejenigen Anordnungen gehörig beobachtet werden, welche zur Verhütung von Ansteckungen bei epidemischen Krankheiten oder sonst in gesundheitspolizeilicher Hinsicht erlassen worden sind.

§. 26.

Insbesondere aber sind die Landjäger

Siebentens beauftragt, allenthalben die Anzeigen über begangene Verbrechen und Vergehen zu sammeln, und solche vor die zuständige oder betreffende Polizei- und Gerichtsbehörde zu bringen, auch die nöthige Untersuchung gegen Verbrecher und Uebertreter von Polizeigesetzen ihrerseits dadurch zu veranlassen, daß sie alle in §. 35 Nro. 1 bis 10 des Gesetzes bezeichnete Personen nach den darin enthaltenen Bestimmungen entweder festhalten und der zuständigen Behörde zuführen oder unter den dort bezeichneten Umständen (soviel es nämlich die ihnen bekannten Uebertreter von Polizeivorschriften betrifft) zur Anzeige bringen.

Die Landjäger sind befugt, einzelne Personen bei Ausübung der Jagd, sowie ganze

Digitized by Google

Jagdgesellschaften zur Vorzeigung der Jagdpässe aufzufordern. Hat eine Person keinen ordnungsmäßigen Jagdpaß und ist sie dem Landjäger unbekannt, so ist, außer der in jedem Falle zu machenden Anzeige, ihr das Gewehr abzunehmen, wenn sich nicht für sie der Jagdpächter oder eine andere glaubhafte Person verbürgt.

§. 27.

Bei Feuersbrünsten haben sich alle in einem Umkreis von drei Stunden stationirte Landjäger, insofern sie nicht durch andere Aufträge abgehalten sind, ohne besondere Anweisung eilend auf den Brandplatz zu begeben. Bei größerer Entfernung ist die Anweisung der Kreisamtsbehörde zu erwarten.

§. 28.

Auf dem Brandplatze selbst sollen die Landjäger nach den Anordnungen des die Feuerlöschanstalt leitenden Beamten hülfreiche Hand leisten oder, in Ermangelung des Letzteren, selbst die geeigneten Maßregeln ergreifen, besonders aber für Rettung der dem Feuer ausgesetzten Personen und Sachen, sowie für Bewachung der letzteren und für Verhütung von Diebstählen besorgt seyn.

§. 29.

Gleiche Thätigkeit liegt den Landjägern bei Ueberschwemmungen, Eisgängen ꝛc. ob.

§. 30.

Bei Durchmärschen fremder Truppen haben die Landjäger die Nachzügler und andere Militärpersonen, welche sich auf der Straße oder im Quartier Excesse erlauben, zu verhaften und dem betreffenden Militärcommando oder nach Umständen der nächstgelegenen Amtsbehörde zu überliefern.

§. 31.

Im Uebrigen ist es eine Obliegenheit der Landjäger, sich mit den schon bestehenden und jeweils erscheinenden polizeilichen Verordnungen genau bekannt zu machen.

§. 32.

Wenn die öffentliche Sicherheit durch Räuberbanden oder sonstige, die öffentliche Ruhe und Sicherheit gewaltsam störende Auftritte gefährdet oder bedroht ist, so haben die Landjäger zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung und Ergreifung der Verbrecher alle Kräfte aufzubieten.

§. 33.

Ohne allen Verzug haben die Landjäger ihrem vorgesetzten Commandanten und dieser,

Digitized by Google

oder auch in sehr eilenden Fällen der betreffende Landjäger selbst und direct, dem Kreisbeamten von solchen Ereignissen Kenntniß zu geben, und insbesondere sind die Stationscommandanten angewiesen, unter Beschleunigung der weiteren Meldung an den Corpscommandanten sich in diesen Fällen ungesäumt an Ort und Stelle zu begeben und nöthigenfalls im Einverständniß mit dem Kreisbeamten die erforderliche Mannschaft bis zum Eintreffen desselben zusammen zu ziehen.

§. 34.

Die Einlieferung eines jeden Arretirten geschieht in der Regel zu Fuß. Wenn aber sehr gefährliche Verbrecher, die mit Sicherheit nicht fortgebracht werden können, oder schwache, kränkliche Leute, oder Personen, deren Aeußeres auf Bildung schließen läßt, ergriffen werden, so sollen die Landjäger die nächste Ortsbehörde um wirksamen Beistand resp. um einen Wagen requiriren, wobei nach Beschaffenheit des Standes auch auf die Art des Wagens Rücksicht zu nehmen ist.

§. 35.

Jede von den Landjägern aufgegriffene Person ist auf der Stelle an die betreffende nächste Behörde abzuliefern, (§. 36 des Gesetzes). Kann dieses wegen weiter Entfernung nicht geschehen, so ist der betreffende Landjäger bei Vermeidung scharfer Ahndung dafür verantwortlich, daß diese Ablieferung in möglichst kurzer Zeit und zwar durch ihn selbst bewirkt und in keinem Falle über vierundzwanzig Stunden verzögert, daß ferner der Gefangene in der Zwischenzeit einer Ortsbehörde, die zu bestimmen hat, ob und in welches Gefängniß derselbe gebracht werden soll, zur anständigen und sicheren Verwahrung übergeben und unter keiner Bedingung auf irgend eine Art beleidigt werde.

§. 36.

Von allen wichtigen Ereignissen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, namentlich wenn eine Tödtung, lebensgefährliche Verwundung, Brandstiftung, Straßenraub, ein bedeutender Diebstahl, oder ein Auflauf in einem Bezirk vorgefallen ist, erstattet der betreffende Wachtmeister oder Landjäger unverweilte Meldung dem Corpscommando. Zugleich wird dem Kreisamte des Bezirks die Anzeige gemacht, ebenso über Durchzüge von Truppen. Die an der Grenze stationirten Landjäger haben auch von Truppenbewegungen, Unruhen oder sonstigen ungewöhnlichen öffentlichen Vorfällen im benachbarten Ausland, wo möglich Kenntniß zu nehmen und schleunigst einzuberichten: Nach Wichtigkeit der Er-

Digitized by Google

eigniſſe ſind ſolche auf dem kürzeſten Wege unmittelbar dem Corpscommando zu melden; doch darf in dieſem Falle die Meldung im Dienſtweg nicht unterbleiben.

§. 37.

Bei allen Verbrechen, welche Spuren zurücklaſſen, z. B. bei einem Diebſtahl durch Einbruch, haben die Landjäger durch eigenen Augenſchein ſich die Kenntniß jener Spuren zu verſchaffen und in ihren Aufnahmen davon vollſtändige Erwähnung zu thun. Sie haben zu ſorgen, daß dieſe Spuren unvertilgt bleiben, bis die eintreffende amtliche Commiſſion nach gleichmäßiger Beſichtigung derſelben das Geeignete dießfalls verfügt haben wird.

§. 38.

Alle ſich vorfindenden Werkzeuge, welche zur Begehung des Verbrechens können gedient haben, ſowie alle Gegenſtände, welche von dem Thäter können zurückgelaſſen worden ſeyn, haben die Landjäger in Verwahrung nehmen zu laſſen, und nach Geſtalt der Sache mit der Meldung vom Vorgange der Civilbehörde mit einzuliefern.

Es iſt darauf Bedacht zu nehmen, daß der Zuſtand und die Beſchaffenheit dieſer Werkzeuge und Gegenſtände keine Veränderung erleide.

§. 39.

Bei Aufnahmen der Anzeigen über ein Verbrechen haben die Landjäger zugleich auch durch Erkundigung bei dem Beſchädigten und bei den Angehörigen und Nachbarn deſſelben nachzuforſchen, wer etwa des verübten Verbrechens verdächtig ſeyn könnte, und aus welchen Gründen. Die ſich etwa hieraus ergebenden Spuren ſind zur Feſthaltung des Verdächtigen, inſofern ſolche nach dem Geſetze geſchehen kann, (ſiehe unten §. 44), ohne Aufſchub, jedoch mit der gehörigen Vorſicht zu verfolgen, wobei die Landjäger von den Gemeindebehörden nach Kräften werden unterſtützt werden. Von letzteren iſt auch zu erwarten, daß ſie, wenn die Landjäger durch die unaufſchiebliche Verfolgung jener Spuren an der vollſtändigen Aufnahme der Anzeigen des Verbrechens verhindert ſind, dieſes Geſchäft wie bisher allein beſorgen werden.

§. 40.

Bei einem Straßenraub oder bei Diebſtählen haben ſich die Landjäger zu bemühen, daß ihnen ſo ſchleunig als möglich ein vollſtändiges Verzeichniß der geraubten oder geſtohlenen Sachen behändigt werde, um dieſes bei ihren weiteren Nachforſchungen gebrauchen und gegen die Beſitzer ſolcher Sachen das Erforderliche einleiten zu können.

Digitized by Google

§. 41.

Bei Leichen, die von ihnen gefunden werden, besonders bei solchen, welche Spuren verübter Gewalt an sich tragen, haben die Landjäger sorgfältig in der Umgebung des Platzes nachzusuchen, ob sich irgend ein Gegenstand vorfindet, welcher Stoff zur weiteren Untersuchung, namentlich zur Ausmittelung des Thäters an die Hand gibt.

§. 42.

Bei lebensgefährlich oder bedenklich verwundeten Personen haben die Landjäger auf ähnliche Weise zu verfahren, dabei aber auch unverzüglich zur Verpflegung und Rettung derselben das Nöthige einzuleiten und zwar gleichzeitig mit der Anzeige über das Ergebniß selbst. Insbesondere ist sogleich der nächste Arzt oder Wundarzt von dem Falle in Kenntniß zu setzen. Bei Leichen, die möglicherweise nur scheintodt seyn könnten, die von ihnen angetroffen werden, ist Letzteres gleichfalls zu beobachten.

§. 43.

Bei Verbrechen, welche keine Spuren zurücklassen, z. B. bei einfachen Entwendungen ohne Einbruch, haben sich die Landjäger lediglich darauf zu beschränken, dasjenige, was ihnen hierüber zur Kenntniß gekommen ist, aufzunehmen und unverweilt dem betreffenden Amte anzuzeigen, welches ihnen sodann nach Befund der Umstände weitere Aufträge ertheilen wird.

§. 44.

In allen Fällen, wo gegen eine Person Verdacht vorliegt, ein Verbrechen begangen oder daran Antheil genommen zu haben, ist von den Landjägern sorgfältig zu überlegen, ob die im §. 35 Nr. 2 des Gesetzes bemerkten Umstände eine sofortige Festnahme des Verdächtigen rechtfertigen oder ob die schleunige, mit Vorsicht bewirkte Anzeige der Verdachtsgründe bei dem betreffenden Amte genüge.

§. 45.

Das Signalement flüchtiger Verbrecher haben sich die Landjäger möglichst genau zu bemerken, und zu diesem Endzwecke aus den ihnen vom Corps-Commando zukommenden Steckbriefen kurze schriftliche Auszüge auf ihren Patrouillen zum sachdienlichen Gebrauch mit sich zu führen.

§. 46.

Den wegen eines Verbrechens (§. 35 Nr. 1 und 2 des Gesetzes) ergriffenen Personen werden auf der Stelle alle Instrumente, die zur Wehr, sowie alle Effecten, die

Digitized by Google

zur Flucht förderlich, oder für den Gang der Untersuchung von Wichtigkeit sein könnten, z. B. Waffen, Baarschaft, Schriften, Schlüssel, Haken, Legitimations- und andere Papiere und dergleichen, vorläufig abgenommen, wenn es die Umstände gestatten sogleich verzeichnet und am Ablieferungsorte im Beisein des Ergriffenen an die Behörde abgegeben.

§. 47.

Von allen zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretungen haben die Landjäger dem betreffenden Kreisamte ungesäumte Meldung und gleichzeitig auch dem zur Untersuchungsführung competenten Justizamte eine dem Inhalte nach mit jener Meldung gleichlautende Anzeige zu machen, und daß diese gemacht sei, in der Meldung an das Kreisamt ausdrücklich zu bemerken.

Die von den Landjägern in Gemäßheit des §. 35 des Gesetzes Verhafteten sind, wenn die Verhaftung auf den Grund der Bestimmungen Nr. 1, 2, 3, 5, 7 und 10 dieses Paragraphen erfolgt, dem betreffenden Justizamte, in den Nr. 4, 6, 8 und 9 vorgesehenen Fällen aber dem Kreisamte zur weiteren Verfügung vorzuführen, mit Ausnahme der zufolge der pos. 3 Verhafteten, wenn die Aburtheilung des ihnen zur Last fallenden Vergehens nach Maßgabe des Gemeindegesetzes dem Bürgermeister zusteht, in welchem Falle sie diesem vorzuführen sind.

Von einer solchen Verhaftung und Ablieferung ist ebenfalls in der Meldung an den Kreisbeamten ausdrückliche Erwähnung zu machen.

§. 48.

Mit der inneren Polizei der Ortsberinge hat sich das Landjägercorps ohne ausdrückliche Aufforderung der Ortsvorsteher nicht zu befassen, namentlich nicht mit dem Feierabendbieten, welches, wie dergleichen andere Geschäfte, Obliegenheit der Ortspolizeidiener und Ortswächter ist.

Von der Regel, daß dasselbe keine Art von Diensthandlung innerhalb der Ortsberinge ohne Aufforderung oder Vorwissen des Ortsvorgesetzten oder seines Stellvertreters vorzunehmen hat, sind ausgenommen:

a) die dem Landjägercorps obliegende Visitation der vorgeschriebenen Tag- und Nachtwachen;

b) Gefahr bei dem Verzuge, in welchem Falle eine gleichbaldige Einschreitung, ohne daß vorher dem Ortsvorstande die Anzeige zu machen ist, zulässig und zu be-

Digitized by Google

wirken ist. Dieß ist z. B. der Fall, wenn gefährliche Schlaghändel entstehen, oder wenn Verbrecher auf der That betreten werden.

§. 49.

Dagegen sind die Landjäger verbunden, nicht nur in allen Fällen, wo die Ortspolizeibehörde bewaffneten Beistand bedarf, denselben auf Erfordern zu leisten, bei großen Volkszusammenkünften, Jahrmärkten, Kirchweihen ꝛc. zur Unterstützung bereit zu sein, und die Aufforderungen der Ortsvorgesetzten zu vollziehen, sondern auch alle Uebertretungen gegen die Ortspolizeigesetze, welche sie wahrnehmen, vorzüglich aber Mängel in den vorgeschriebenen Tag- und Nachtwachen in den Dörfern denselben zur Kenntniß zu bringen und, wenn dieses keine Abhülfe zur Folge hat, Anzeige der betreffenden Amtsbehörde zu erstatten.

§. 50.

Insbesondere ist dem Landjäger streng verboten, ohne Ermächtigung der zuständigen Behörde eine Hausdurchsuchung vorzunehmen, oder überhaupt den Eintritt in Privatwohnungen (es sei bei Tag oder bei Nacht) zu verlangen, ausgenommen:

1) wenn er durch einen schriftlichen richterlichen mit Gründen versehenen Befehl, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden muß, hierzu angewiesen ist;
2) wenn sich ein von dem Landjäger auf frischer That betretener Verbrecher oder eine von der Obrigkeit zur Verhaftung ausgeschriebene Person Angesichts des Landjägers in ein Haus flüchtet;
3) wenn eine Feuers- und Wassersgefahr das Auftreten des Landjägers in einer Privatwohnung nöthig macht, oder wenn derselbe durch den Ruf der Bewohner des Hauses um Hülfeleistung aufgefordert wird.

§. 51.

Dagegen können die Landjäger Wirthshäuser und andere dem Publikum offenstehende Häuser des Tages zu jeder Stunde und des Nachts bis zur Zeit, wo sie nach den Polizeigesetzen geschlossen seyn sollen, sowie außerhalb der Ortsberinge gelegene Gebäude, z. B. Ziegelhütten, Höfe, Mühlen, betreten, um bei gegründeter Vermuthung Verbrecher aufzusuchen, oder große Störungen der öffentlichen Ruhe, Schlaghändel u. s. w. zu beseitigen. Es soll jedoch auch in solchen Fällen mit Schonung und Anstand verfahren und jede unnöthige Belästigung friedlicher Gäste möglichst vermieden werden. Auch haben die

Digitized by Google

Landjäger nach ſolchen Dienſtverrichtungen, ſobald der Zweck erreicht iſt, ſich ſogleich wieder zu entfernen.

§. 52.

Die Landjäger haben, ſoweit der öffentliche Sicherheitsdienſt und die Stärke des Corps es erlaubt, auf Anforderung der Behörden ſich dem Transport und der Bewachung der Gefangenen zu unterziehen und dieſe Dienſtverrichtungen insbeſondere bei gefährlichen Gefangenen zu übernehmen.

§. 53.

Jeder Landjäger, welchem ein von der Behörde als gefährlich bezeichneter Gefangener zum Transport oder zur Bewachung anvertraut wird, iſt dafür verantwortlich, daß er nicht entkomme. Welche Befugniſſe dem Landjäger in einem ſolchen Falle in Anſehung des Waffengebrauchs zuſtehen, enthält der §. 33 Nro. 4 des Geſetzes.

§. 54.

Werden mehrere Landjäger zu einem Transport von Gefangenen verwendet, ſo übernimmt der Aelteſte im Dienſt, oder bei gleichem Dienſtalter Derjenige, welchen der Stationscommandant dazu ernennt, die Obliegenheit des Transportführers und iſt verantwortlich, daß der Transport der Ordnung gemäß geleitet werde.

Wenn mehrere Gefangene zugleich transportirt werden, ſo iſt die Zahl der Landjäger nach der Zahl der Gefangenen in ihrer größeren oder geringeren Gefährlichkeit und mit Rückſicht darauf, ob dieſelben geſchloſſen oder nicht, transportirt werden ſollen, zu beſtimmen. Bei Beſtimmung der Zahl der escortirenden Landjäger werden ſich die Polizei- und Juſtizbehörden regelmäßig nach den von Erſteren deßhalb zu ſtellenden Anträgen richten.

§. 55.

Iſt ein Transportzettel vorhanden, was in der Regel der Fall ſeyn ſoll, ſo hat ſich der betreffende Landjäger lediglich nach den Beſtimmungen deſſelben zu richten.

§. 56.

Kein Gefangener darf gebunden oder gefeſſelt werden, ausgenommen:

a) wenn der Transportzettel dieſes beſagt;

b) oder wenn in Ermangelung eines ſolchen die den Gefangenen übergebende Behörde, oder die Behörde der Zwiſchenſtation daſſelbe befiehlt oder geſtattet;

Digitized by Google

c) wenn der zu Transportirende als ein gefährlicher Landſtreicher oder Verbrecher unzweifelhaft bekannt oder öffentlich bezeichnet iſt, endlich

d) wenn der Gefangene während des Transports oder im Gefängniſſe durch ſein Benehmen, z. B. durch gewaltthätigen Verſuch zur Flucht oder durch Widerſpenſtigkeit, eine ſolche Maßregel nothwendig macht, oder wenn Umſtände unvermuthet eintreten, wodurch die Beſorgniß zur Flucht theilweiſe erhöhet wird, z. B. einbrechende große Dunkelheit, Verhinderung eines dem Transport beigegebenen Begleiters zur Fortſetzung deſſelben, inſofern er nicht ſogleich wieder erſetzt werden kann ꝛc.

§. 57.

Jeder Landjäger, der einen Gefangenen transportirt oder bewacht, hat ſich aller Vertraulichkeit, beſonders aller Unterredungen mit demſelben über ſein Vergehen oder Verbrechen zu enthalten. Das Einkehren in den Wirthshäuſern mit dem Gefangenen iſt ſtreng unterſagt, wenn nicht dringende Umſtände es nothwendig machen. In einem ſolchen Falle iſt der Gefangene wo möglich in eine beſondere Stube zu bringen, jeder Verkehr zwiſchen ihm und Andern abzuſchneiden und die Aufſicht auf denſelben zu verdoppeln.

§. 58.

Ueber Mittag und über Nacht hat der transportirende Landjäger, wenn der Gefangene der Ortsbehörde übergeben werden muß, ſich zu verläßigen, daß die Verwahrung deſſelben gehörig geſichert ſey.

§. 59.

In allen Fällen iſt darauf Bedacht zu nehmen, daß Niemand ohne Noth mit dem Gefangenen ſich unterrede, und wären je Gründe zu einer Ausnahme vorhanden, ſo muß dieß ſtets in Gegenwart des transportirenden Landjägers geſchehen.

§. 60.

Bei Gefangenen, die im Gefängniſſe bewacht werden, kann eine ſolche Unterredung nur mit Erlaubniß der zuſtändigen Behörde geſchehen.

§. 61.

Fallen während eines Transports Ereigniſſe vor, die in Bezug auf die Verhältniſſe des Gefangenen von Erheblichkeit ſind, oder macht während deſſelben der Gefangene zufällig oder von freien Stücken dem Landjäger Eröffnungen, die von Belang ſind, ſo iſt ſogleich beim Eintreffen am Sitze der nächſten Amtsbehörde, letzterer Meldung davon zu machen.

Digitized by Google

§. 62.

Sollte der Gefangene unterwegs erkranken, so sind ohne Verzug nach Thunlichkeit die geeigneten Vorsichtsmaßregeln anzuordnen und es ist auf der nächsten Station die Anzeige davon zu machen, damit wegen ärztlicher Behandlung desselben das Nöthige vorgekehrt werde.

§. 63.

Ueberhaupt ist von dem bewachenden oder transportirenden Landjäger dafür zu sorgen, daß dem Gefangenen an Verpflegung dasjenige zu Theil werde, was ihm verordnungsmäßig gebührt.

§. 64.

Wenn mehrere noch in Untersuchung stehende oder erst in solche kommende Verbrecher, oder eines Verbrechens verdächtige Personen zu transportiren sind, so ist darauf zu achten, daß dieselben sich nicht durch Zeichen und Winke oder gar durch Unterredung verständigen können. Solche Leute sind daher so viel als möglich getrennt und in gehöriger Entfernung von einander zu transportiren.

§. 65.

Entweicht ein Gefangener unterwegs, so wird der betreffende Landjäger nicht unterlassen, schleunigst die geeigneten Maßregeln vorzukehren, die zur schnellen Wiedereinfangung desselben dienen können. Wäre keine Hoffnung zu dieser vorhanden, oder mißlingt dieselbe, so hat der Landjäger ohne Verzug der nächstgelegenen Amtsbehörde, unter Mittheilung des Signalements, den Vorfall anzuzeigen.

Auch der mißglückte Entweichungsversuch und die Art desselben ist der Behörde in der Uebergabestation zu melden.

§. 66.

Entstehen unterwegs bei dem transportirenden Landjäger gegründete Besorgnisse, daß er allein nicht im Stande sein möchte, den Transport vorschriftsmäßig und sicher zu bewirken, oder ereignet sich irgend etwas, wodurch dem Landjäger der Beistand anderer Personen nöthig wird; so hat derselbe den Vorgesetzten des nächsten Orts um Beihülfe anzugehen, welcher für dergleichen Fälle gesetzlich verpflichtet ist, durch Beigebung von Mannschaft aus der Bürgerwehr oder Bürgerschaft augenblicklich dem Landjäger die erforderliche Beihülfe zu gewähren.

§. 67.

Jedesmal, wenn ein Gefangener zum Transport übernommen wird, hat der über-

Digitized by Google

nehmende Landjäger denselben zu visitiren; dieses muß selbst in dem Falle geschehen, wenn der Gefangene mittelst regelmäßigen Transports an den Ort der Uebergabe verbracht worden ist.

§. 68.

Es versteht sich, daß keinem Gefangenen seine Effecten, Papiere, Werkzeuge und dergleichen belassen werden dürfen.

Uebrigens hat der Landjäger für die vollständige Erhaltung und richtige Ablieferung solcher Gegenstände zu sorgen.

§. 69.

Der transportirende Landjäger hat sich die richtige Ueberlieferung des Gefangenen und seiner Effecten jedesmal bescheinigen zu lassen.

§. 70.

Jedem Landjäger wird eingeschärft, stets die Vorschrift des §. 36 des Landjägergesetzes genau zu befolgen, indem das Loos der Gefangenen nicht ohne Noth erschwert und überhaupt nichts Anderes gegen dieselben vorgekehrt werden soll, als was zu ihrer sicheren Bewachung unumgänglich nöthig ist.

§. 71.

Die Verrichtungen des außerordentlichen Dienstes, welche in den §§. 13, 16 und 17 des Gesetzes enthalten sind, können in der Regel, eilende Fälle ausgenommen, nur auf eine ordnungsmäßig abgefaßte schriftliche Aufforderung der betreffenden Behörde vollzogen werden, und die Landjäger haben sich bei strenger Verantwortung zu hüten, daß sie den Umfang und die Grenzen solcher gesetzmäßigen Aufforderungen niemals überschreiten.

§. 72.

Solche Aufforderungen sollen von den Behörden, eilende Fälle ausgenommen, stets an die Vorgesetzten, das heißt an die Wachtmeister gerichtet werden, von welchen die weiteren Befehle an ihre Untergebenen zu erlassen sind.

§. 73.

Die Landjäger dürfen sich bei schwerer Verantwortung ihrer Waffen im ordentlichen oder außerordentlichen Dienst nur in den Fällen bedienen, welche in §. 33 des Gesetzes beschrieben sind.

§. 74.

Wie sich in allen Fällen des Aufruhrs und der gesetzwidrigen Zusammenrottungen hinsichtlich des Waffengebrauchs zu verhalten ist, schreibt der §. 34 des Gesetzes vor.

Digitized by Google

Es versteht sich aber von selbst, daß auch bei dieser äußersten Maßregel möglichste Schonung beobachtet und zuvor alle zu Gebot stehenden Mittel der Güte und des belehrenden Zuspruchs angewendet werden müssen, um den Auflauf zu zerstreuen, indem es, unbeschadet der gegen die Rädelsführer vorzukehrenden besonderen Maßregeln, dem öffentlichen Beamten zum vorzüglichen Verdienste gereicht, einen irregeleiteten Haufen ohne Gewaltanwendung zur gesetzlichen Ordnung zurückzuführen.

§. 75.

Die Landjäger haben ihre Dienstpflicht ohne alle Nebenrücksicht mit Ruhe, Besonnenheit und Nachdruck zu erfüllen, dabei ein bescheidenes und gemäßigtes Betragen zu beobachten, jeder Einmischung in Privat- und andere nicht zu ihrem Berufe gehörige Angelegenheiten sich zu enthalten und das Publikum nicht unnützer Weise zu belästigen. Sie sollen sich stets ernstlich angelegen seyn lassen, durch Anstand, durch nüchternes, gesittetes Benehmen, durch Unpartheilichkeit, Wachsamkeit und Entschlossenheit, überhaupt durch strenge Pflichterfüllung, Achtung und Zutrauen zu erwerben.

§. 76.

Die Landjäger, welche als öffentliche Sicherheitswache stets im Dienste befindlich zu betrachten sind, erscheinen nicht anders, als in Uniform und bewaffnet, mit stets scharf geladenem Gewehr, wenn ihnen von dem Vorgesetzten nichts Anderes befohlen worden ist.

§. 77.

Den Landjägern sind alle gewerbsmäßigen Verrichtungen, als mit dem Dienste unverträglich, verboten, sowie auch die Frauen derselben ohne durch ihre Ehemänner zu erwirkende Erlaubniß des Corpscommando's kein Gewerbe treiben dürfen.

§. 78.

Geschenke anzunehmen oder sich in Wirthshäusern frei halten zu lassen, wenn eines oder das andere auch nur entfernt als mit den Dienstverhältnissen in Berührung stehend betrachtet werden kann, ist verboten und wird strenge, nach Umständen mit Entlassung, bestraft werden.

§. 79.

Jede Verletzung der Instruction, jede Beschwerde gegen das Benehmen eines Landjägers, soll auf der Stelle untersucht und der Schuldige unnachsichtlich bestraft werden; dagegen sollen die Landjäger in ihren vorschriftsmäßigen Verrichtungen auf das Kräftigste unterstützt und in dem zur Erreichung ihrer Bestimmung nothwendigen Ansehen erhalten werden.

Digitized by Google

§. 80.

Den Vergehungen wider die Finanzgesetze, Zoll- und Accisdefraudationen nachzuforschen, liegt durchaus außer dem Bereiche der Landjäger und sie haben sich daher vor allen Einmischungen in die Geschäfte des Zollaufsichtspersonals zu hüten.

Auch haben die Landjäger keinerlei Anzeige- oder Fanggebühr zu beziehen.

§. 81.

Jeder Wachtmeister und Landjäger führt ein Dienstbuch nach dem erfolgenden Muster, welches zur Uebersicht über die Dienstverrichtungen bestimmt und jeden Monat zu erneuern ist. In diese Dienstbücher werden alle Verhaftungen, Vorführungen, erhebliche Anzeigen über Polizei- und andere Vergehen ꝛc., kurz alle Dienstverrichtungen eingetragen, die den Landjägern ohne vorherige Aufforderung von einer öffentlichen Behörde zustehen. Zu Anfang eines jeden Monats sammelt der Wachtmeister die Dienstbücher des verflossenen Monats von seinen untergebenen Landjägern und legt sie mit seinen Bemerkungen dem Commandanten vor.

§. 82.

Desgleichen erhält jeder Wachtmeister und Landjäger ein Patrouillenbuch nach erfolgendem Muster, welches ebenfalls monatlich dem Commandanten eingereicht wird. Alle einzeln bewirkten Patrouillen und Streifen hat sich der Wachtmeister und Landjäger von dem Ortsvorgesetzten, oder wenn der Letztere die Patrouille in Gemeinschaft mit dem Ersteren gemacht, von diesem bescheinigen zu lassen. Diese Patrouillenbücher müssen somit eine genaue Nachweisung enthalten, daß der Landjäger vorschriftsmäßig seinen Bezirk begangen hat, und der Corpschef hat über jede Nachlässigkeit, die er in diesem wesentlichen Theile des Landjägercorpsdienstes entdeckt, die betreffenden Individuen sogleich zur Rechenschaft zu ziehen.

§. 83.

Die Kreisbeamten sind ebenfalls befugt, von den Dienst- und Patrouillenbüchern der in ihrem Amtsbezirke stationirten Wachtmeister und Landjäger nach Ermessen Einsicht zu nehmen und die allenfallsigen Mängel in den Dienstverrichtungen und Patrouillen in den Büchern selbst anzumerken

§. 84

Die Landjäger müssen sich angelegen seyn lassen, die Nachforschungen und Beobachtungen, welche sie vermöge ihres Dienstes zu machen haben, mit aller Sorgfalt und Genauigkeit anzustellen, und ihre Meldungen und Anzeigen müssen stets der reinsten Wahr-

Digitized by Google

heit gemäß so abgefaßt werden, daß sie den Inhalt derselben jederzeit vollständig zu verantworten im Stande sind.

§. 85.

Die Musterungen der in je einem Kreise stationirten Landjäger finden auf jedesmalige Ordre des Corpscommandanten monatlich zu verschiedenen Zeiten statt.

Mit diesen Musterungen werden mehrere Male im Jahre Dienstvisitationen durch den Corpscommandanten in der Art verbunden, daß dieser in jedem Jahre sämmtliche Landjägerstationen einige Male bereist.

§. 86.

Bei den Monatsmusterungen, die nach Befehl des Corpscommandanten auf passenden, von ihm jedesmal zu bestimmenden Punkten durch die Stationscommandanten (Wachtmeister) vorgenommen werden, empfängt der die Musterung Abhaltende den Rapport der Mannschaft über alle Dienstvorkommenheiten des verflossenen Monats.

Er nimmt sofort die Visitation der Pferde, Montur und Armatur vor, durchgeht die Dienst- und Patrouillenbücher und Fahndungs-Verzeichnisse der Mannschaft, rügt die vorgefundenen Mängel, und meldet sie nach Beschaffenheit der Umstände weiter.

Die Dienstbefehle des Corps-Commando's werden unter gehöriger Erläuterung bekannt gemacht und soviel thunlich der Dienst für den kommenden Monat, vorzüglich die Nacht- und Verbindungspatrouillen der Landjäger-Abtheilungen unter sich, angeordnet. Auch werden die Landjäger alle während des vergangnen Monats im Dienst gesammelten Notizen sich gegenseitig mittheilen und über Verfolgung gefährlicher Verbrecher u. s. w. Abrede treffen.

Nach beendigter Inspection wird der Stationscommandant die versammelte Mannschaft mit sofortiger Vornahme geeigneter Dienstgeschäfte beauftragen.

§. 87.

Die erste Obliegenheit des Wachtmeisters ist die Beaufsichtigung der ihm untergebenen Landjäger, sowohl was die Rüstung, Propretät und die Beschaffenheit der Pferde derselben, als was auch ihre Aufführung in der Dienstleistung selbst betrifft.

§. 88.

Demzufolge hat der Wachtmeister oft unvermuthet Visitationen in den Patrouillenbezirken der untergebenen Landjäger vorzunehmen, und dabei auf zweckmäßige Art über ihr Benehmen und über ihre Diensttätigkeit, nach Umständen bei den Ortsvorstehern und sonst zuverlässigen Einwohnern Erkundigungen einzuziehen. Er hat hierüber Meldung

Digitized by Google

dem Commandanten zu erstatten und überhaupt keine Gelegenheit zu versäumen, den Landjägern Belehrung in allen Zweigen des Dienstes zu ertheilen, um möglichen Mißgriffen bei ihren Dienstverrichtungen vorzubeugen.

§. 89.

Der Wachtmeister hat ferner auf strenge Beobachtung der Disciplin und militärischen Ordnung bei der ihm untergebenen Mannschaft zu wachen und ist dafür verantwortlich.

§. 90.

Ihm liegt ob, alle Dienstunordnungen und Disciplinarfehler, sowie Verbrechen und Vergehen der Landjäger sogleich dem Corpscommandanten schriftlich zu melden und nöthigenfalls dafür zu sorgen, daß der betreffende Landjäger in vorläufigen Arrest gebracht werde.

Er wird ebenso alle ausgezeichneten Dienstleistungen und Handlungen der Mannschaft dem Commandanten einberichten.

§. 91.

Es ist die Pflicht des Wachtmeisters, insbesondere darauf zu halten, daß die einzelnen Patrouillen der Landjäger in seinem Bezirk auf eine zweckmäßige Art geschehen und daß die nöthigen Nachtpatrouillen vorgenommen werden. Er hat von Zeit zu Zeit verstärkte Patrouillen anzuordnen und denselben in der Regel selbst beizuwohnen, welches immer geschehen muß, wenn die Unsicherheit einer Gegend seines Bezirks die Zusammenziehung mehrerer Leute nöthig macht.

Ueber den Erfolg derartiger verstärkter Patrouillen meldet der Wachtmeister an den Corpscommandanten. Wie der Wachtmeister bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Räuberbanden ꝛc. sich zu verhalten hat, ist im §. 36 dieser Instruction bestimmt.

§. 92.

Der Wachtmeister ist gehalten, jeden Morgen bei der Kreisamtsbehörde seiner Station sich einzufinden, wenn andere Dienstgeschäfte ihn hiervon nicht abhalten, um deren Aufträge entgegen zu nehmen und derselben seine auf den Dienst Bezug habenden Wahrnehmungen, welches in außerordentlichen Fällen sogleich geschehen muß, mitzutheilen.

Dieselbe Vorschrift hat in Abwesenheit des Wachtmeisters, oder wo kein Wachtmeister im Kreisamtssitz stationirt ist, der älteste Landjäger zu beobachten.

§. 93.

Ebenso wird jede Verwendung eines Landjägers, die ihn längere Zeit aus seinem Bezirke entfernt, oder jede Versetzung, kurz jede personelle Veränderung, der betreffenden

Digitized by Google

Kreisamtsbehörde durch den Wachtmeister angezeigt und derselbe hat persönlich jeden neu zugehenden Landjäger dort vorzustellen, auch ihn mit den Ortsvorgesetzten seines Patrouillenbezirks bekannt zu machen.

§. 94.

Der Wachtmeister hat sich bei der von ihm abzuhaltenden Monatsinspection genau nach den Vorschriften des §. 88 dieser Instruction zu achten und diese Gelegenheit zu benutzen, um die Landjäger über ihre Dienstverrichtungen zu belehren. Er wird ihnen nicht allein die ergangene Ordres sowie die Aufträge der Amtsbehörden bekannt machen, sondern bei entstehenden Zweifeln solche Dienstgegenstände auch gehörig erläutern.

Jeder Wachtmeister führt ein Ordrebuch, welches bei Abgang oder Versetzung desselben an den Nachfolger übergeht und in welches alle, ihm vom Corpscommando zukommenden schriftlichen Ordres in chronologischer Ordnung pünktlich eingetragen werden.

§. 95.

Jeder Stationscommandant ist neben der Aufsicht auf seine untergebene Mannschaft und Pferde zu allen derselben obliegenden Dienstleistungen, mit Ausnahme der gewöhnlichen Gefangenentransporte und der Postwagenbegleitung, verbunden.

Wenn drei oder mehrere Landjäger einen gemeinschaftlichen Auftrag erhalten, so hat wo möglich der Stationscommandant das Commando zu führen.

§. 96.

Außer ihren eigenen Dienst- und Patrouillenbüchern führen die Stationscommandanten (Wachtmeister):

1) eine Commandoliste (Roster), wonach die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Landjäger zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Verrichtungen, den Befehlen der Civilbehörde gemäß, zu verwenden sind, bestimmt wird;
2) eine Stations- und Conduitenliste, in welcher die Aufstellung der Mannschaft in den einzelnen Stationsorten, ferner alle ausgezeichnete Dienstleistungen der einzelnen Landjäger, ihre Dienstfehler und die deßhalb gegen sie, sey es von der Civil- oder Militärbehörde, erkannten Strafen eingetragen werden;
3) ein Verzeichniß der nicht ständigen Gebühren der einzelnen Landjäger, z. B. Commandozulagen, Ueberzugskosten, von welchen der Stationscommandant monatlich eine Abschrift an den Corpscommandanten zur Veranlassung der Anweisung und Auszahlung durch die betreffende Herzogliche Receptur einzusenden hat;
4) eine Munitionsliste, worin der Verbrauch an Munition zu verzeichnen ist;
5) Conceptbücher für Rapporte, Meldungen und andere schriftliche Mittheilungen.

Digitized by Google

Die erhaltenen schriftlichen Befehle werden von dem Stationscommandanten unmerirt und in zeitgemäßer Ordnung in Heften gesammelt.

§ 97.

Der an dem Sitze des Corpscommandanten stationirte Wachtmeister versieht in Abwesenheit, bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung desselben bis auf weitere höhere Verfügung dessen Dienst und unterzeichnet in diesen Fällen die von dem Corpscommandanten zu erstattenden Berichte und zu erlassenden Befehle mit Beifügung des Grundes seiner Function.

Dienstnachrichten.

Dem Bergmeisterei-Acceſſisten Hannappel zu Weilburg ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Lehrer Ohlenmacher zu Eschborn ist in den Ruhestand versetzt, der zweite Lehrer Weber daselbst zum ersten Lehrer in Eschborn ernannt, die dasige Lehrgehülfenstelle dem Lehrvicar Hering von Wisper, und die Lehrvicarstelle zu Wisper dem Schulcandidaten Weber von Nanzenbach, beiden letzteren in provisorischer Eigenschaft, übertragen worden. Elementarlehrer Barth zu Hachenburg ist des Dienstes entlassen worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 38 den 27. December 1849.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Präsidenten von Wintzingerode zum Präsidenten des gesammten Staatsministeriums und Vorstand der Ministerialabtheilung des Innern, den bisherigen Vicepräsidenten des Oberappellationsgerichts Ler zum Präsidenten und Vorstand der Ministerialabtheilung der Justiz, den Obristlieutenant und Flügeladjutanten Grafen von Castell zum Obristen und Vorstand der Ministerialabtheilung für das Militärwesen und den Präsidenten Vollpracht zum Vorstand der Ministerialabtheilung der Finanzen ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben zu Referenten in der Ministerialabtheilung der Justiz die Ministerialräthe Dr. Bertram und Kraft ernannt und dieser Ministerialabtheilung weiter den Ministerialassessor von Breidbach zugetheilt.

Höchstdieselben haben zu Referenten in der Ministerialabtheilung des Innern, welche bis zu weiterer Ausführung der Organisation alle nicht bereits einer anderen Stelle überwiesenen Geschäfte der Landes-Regierung, namentlich in den kirchlichen Beziehungen, behält, als Ministerialräthe den Regierungsrath Schepp, Geheime-Regierungsrath Gieße, Regierungsrath von Trapp, Geheime-Legationsrath von Gagern und Regierungsrath Werren, als Ministerialassessor den Regierungsassessor Hendel ernannt, den Regierungsrath Borgmann derselben Ministerialabtheilung für das Con-

Digitized by Google

scriptionswesen zugetheilt, dem Regierungsrath Schenck die Verwaltung der Receptur zu Wiesbaden übertragen und den Hofkammerrath Gräfer daselbst auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt."

In Besetzung der der Ministerialabtheilung des Innern angehörenden technischen Fächer und Collegien ist höchsten Orts bestimmt worden:

daß das Medicinalcollegium aus dem Obermedicinalrath Dr. von Franque als Referenten der Ministerialabtheilung und Vorsitzendem, dem Obermedicinalrath Dr. Vogler und dem Geheimen-Hofrath Dr. Fritze,

daß das Forstcollegium, bis zur weiteren Forstorganisation, aus dem Oberjägermeister von Gilsa als Referenten der Ministerialabtheilung und Vorsitzendem, dem Referenten der Domanialforstverwaltung Oberforstrath Huth und dem Oberforstrath Dern zu Wiesbaden,

daß das Baucollegium aus dem Oberbergrath Schapper als Referenten der Ministerialabtheilung im Straßenbauwesen und Vorsitzendem des Baucollegiums, dem Baurath Boos als Referenten der Ministerialabtheilung für den Wasser- und Hochbau, dem Domänenbaurath Faber und dem Baurath Görz, unter gleichzeitiger Ernennung des Letzteren zum Landbaumeister der Stadt Wiesbaden,

daß das Bergcollegium aus dem Oberbergrath Schapper als Vorsitzendem, dem Assessor Odernheimer und dem Assessor Hendel, diesem insbesondere für die bergrechtlichen Arbeiten,

daß das Schulcollegium vorerst aus dem Referenten der bisherigen Landes-Regierung in Schulsachen, Regierungsrath Seebode als Vorsitzendem, dem katholischen Stadtpfarrer Decan Petmecky zu Wiesbaden und dem Schulinspector Ebenau daselbst, und

das Gewerbecollegium, mit Vorbehalt seiner Erweiterung, aus dem Regierungsassessor Odernheimer als Vorsitzendem, dem Wasserbauinspector Born, dem Professor an dem landwirthschaftlichen Institut Dr. Medicus und dem Rechnungsrath Reuscher, zu bestehen hat.

Seine Hoheit der Herzog haben in der Ministerialabtheilung für das Militärwesen (Kriegsdepartement) den Obristlieutenant Hergenhahn zum ersten Referenten für die rein militärischen Gegenstände ernannt, und bestimmt, daß als zweiter Referent für diese Gegenstände vorerst ein Officier commandirt werde.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben ferner als Referenten für die juristischen und finanziellen Gegenstände des Kriegsdepartements die bisherigen Referenten im Generalcommando, den Major Seebold zum Generalauditeur und den Hauptmann Simon zum Intendanten ernannt.

Die bisherigen Referenten der Generalsteuerdirection, der Generaldomänendirection und der Zolldirection gehen höchster Entschließung zufolge in die Ministerialabtheilung der Finanzen über.

Das Secretariatspersonal, das Registraturpersonal, das Revisions- und Probaturpersonal und das Canzleipersonal des bisherigen Staatsministeriums, der Landes-Regierung, des Generalcommando's, der Generalsteuer-, Domänen- und Zolldirection wird den Ministerialabtheilungen insoweit beigegeben, als nicht besondere Verfügungen ergehen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 39 den 29. December 1849.

Gesetz.

(Militärfunctionsgehalte betreffend)

In der Absicht, eine Ausgleichung in den Besoldungen der Officiere und der Civilstaatsbeamten, nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. October dieses Jahres, einzuleiten, haben Wir mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

Die Obristen oder Obristlieutenants, welche mit dem Befehl oder der Inspection größerer Abtheilungen Unserer Truppen beauftragt werden, können neben ihrem Dienstgehalt einen Functionsgehalt von 500 fl. beziehen.

Es werden nicht mehr als zwei solcher Functionsgehalte bewilligt werden.

Der §. 2 des Edicts vom 9. Juni 1841 ist aufgehoben.

Gegeben Biebrich, den 28. December 1849.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wintzingerode.

Digitized by Google

(Die Bezeichnung des Staatsministeriums und der Ministerialabtheilungen in der Dienstcorrespondenz betreffend.)

Zur Verhütung eines verschiedenartigen Verfahrens in der Dienstcorrespondenz mit dem durch das Gesetz vom 17. October laufenden Jahres als oberen Staatsverwaltungsstelle constituirten Staatsministerium und dessen einzelnen Abtheilungen wird bekannt gemacht, daß das Gesammtministerium die Bezeichnung: „Herzogliches Staatsministerium", die Ministerialabtheilung für die Justiz die Bezeichnung: „Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung der Justiz", die Ministerialabtheilung für das Innere die Bezeichnung: „Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern", die Ministerialabtheilung für das Militärwesen die Bezeichnung: „Herzogliches Staatsministerium, Kriegsdepartement" und die Ministerialabtheilung der Finanzen die Bezeichnung: „Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen" führen wird.

Da nach §. 19 des Gesetzes vom 17 October laufenden Jahres die Zolldirection als besondere Stelle fortbesteht, so bleibt die dienstliche Bezeichnung in deren Ausfertigungen und den Zuschriften an dieselbe die bisherige.

Wiesbaden, den 28. December 1849.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Wintzingerode.

vdt. Stein.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben die Lieutenants von Reichenau I. und von Reichenau II. auf ihr Ansuchen aus dem Militärdienste entlassen und zu Acceſſisten, ersteren bei dem Hof- und Appellationsgerichte zu Wiesbaden, letzteren bei dem Justizamte Hochheim, den Amtsacceſſisten Moritz, früher in Hochheim, zum Acceſſisten bei dem Criminalgerichte zu Wiesbaden, den Justizamtsacceſſisten Vogler zu Hochheim zum Acceſſisten bei dem Kreisamte Höchst ernannt, den Justizamtsacceſſisten Böing von Höchst an das Justizamt Braubach und den Acceſſisten Hehner, bisher bei der Correctionshausdirection zu Eberbach, an die Receptur Limburg versetzt.

Digitized by Google

Seine Hoheit der Herzog haben dem Ministerialsecretär Hofrath Stein die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand unter Anerkennung seiner lange geleisteten treuen Dienste bewilligt.

Höchstdieselben haben dem Candidaten der Theologie Dern von Wiesbaden die Caplanei Oberursel übertragen.

Heinrich Fischer von Montabaur und Jacob Kaiser von Laufenselden sind in Folge der dießjährigen theoretischen Concursprüfung in der Baukunde unter die geprüften Candidaten des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues aufgenommen worden.

Den provisorischen Lehrergehülfen: Horn zu Camp und Sauer zu Braubach sind die dasigen Lehrergehülfenstellen definitiv übertragen und der Schulvicar Reichard zu Zimmerschied zum Lehrer daselbst ernannt worden. Lehrer Schneider zu Lollschied ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt und die dasige Schulvicarstelle dem Schulcandidaten Kröck von Flacht provisorisch übertragen worden.

Todesfall.

Der Badearzt Geheimerath Fenner von Fenneberg zu Langenschwalbach ist am 16. December mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 40 den 29. December 1849.

Verkündigung

der Zusammenstellung des nach den bestehenden Gesetzgebungen in dem Herzogthum geltenden Staatsrechts.

Nachdem zwischen Unserer Regierung und der Ständeversammlung während deren letzter Sitzung eine Verhandlung und Verständigung über die in dem Herzogthum vermöge der bisherigen Gesetzgebungen bestehenden staatsrechtlichen Normen stattgefunden hat, so verkündigen Wir hiermit die aus dieser Erörterung hervorgegangene Zusammenstellung in Nachfolgendem als das anerkannte gesetzliche Staatsrecht des Herzogthums, indem Wir zugleich, auf Antrag der Ständeversammlung, allen Angehörigen des Landes diejenigen bestehenden Rechte vorbehalten, welche in dieser staatsrechtlichen Zusammenstellung könnten übergangen worden seyn.

Gegeben Biebrich den 28. December 1849.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wintzingerode.

Digitized by Google

Staatsrechtliche Zusammenstellung.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Herzogthum bildet mit seinen gegenwärtigen Landestheilen einen unter Einer Verfassung vereinigten Staat.

§. 2.

Eine Veränderung des Staatsgebiets darf nur im Wege der Gesetzgebung Statt finden.

Ausgenommen ist die Feststellung zweifelhafter Grenzen, wenn dadurch Staatsangehörige aus dem Staatsverbande nicht ausgeschlossen werden.

(Vergl. den vorstehenden §. 1 und das Constit. Edict vom 1/2. September 1814. §. 2 pos. 1.)

§. 3.

Das Herzogthum ist ein Theil des deutschen Bundesstaates.

II. Abschnitt.

Grundrechte.

§. 4.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Alle Staatsangehörige sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem nichtdeutschen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben soll nicht Statt finden.

Die Regelung der Wehrpflicht auf den Grund vorstehender Vorschrift bleibt der Gesetzgebung vorbehalten: ebenso die Ausfüllung von Lücken im Privatrechte, insoweit solche in Folge der ausgesprochenen Aufhebung der Standesunterschiede eintreten.

Digitized by Google

(Vergl. §. 7 des im achten Stücke des Reichsgesetzblattes von dem Erzherzog Reichsverweser publicirten Reichsgesetzes vom 27. December 1848, die Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, und Art. 1 und 3 des Einführungsgesetzes zu demselben.)

§. 5.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblick der Verhaftung, oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder frei lassen, oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heerwesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

(Vergl. §. 8 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 1 und 3 des Einführungsgesetzes.)

§. 6.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

Die Strafe des bürgerlichen Todes findet nicht Statt.

(Vergl. §. 5 und 9 des Reichsgesetzes über die Grundrechte, Art. 1 und 3 des Einführungsgesetzes und das Strafgesetzbuch vom 14. April 1849.)

§. 7.

Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll;

Digitized by Google

2) im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten;

3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

(Vergl. §. 10 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 1, 3 und 7 des Einführungsgesetzes.)

§. 8.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

(Vergl. §. 11 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 1 des Einführungsgesetzes.)

§. 9.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

(Vergl. §. 12 des Reichsgesetzes über die Grundrechte.)

§. 10.

Jeder Staatsangehörige hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Digitized by Google

(Vergl. §. 13 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 1 und 6 des Einführungsgesetzes.)

§. 11.

Jeder Staatsangehörige hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

(Vergl. §. 14 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 1 des Einführungsgesetzes.)

§. 12.

Die Staatsangehörigen sind unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung ihrer Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

(Vergl §. 15 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 1 des Einführungsgesetzes.)

§. 13.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

(Vergl. §. 16 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 1 des Einführungsgesetzes.)

§. 14.

Jede Religionsgesellschaft soll künftig ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung dieses Princips erforderlich sind, sollen möglichst bald getroffen und erlassen werden.

Keine Religionsgesellschaft genießt anderen gegenüber Vorrechte durch den Staat; es besteht keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

(Vergl. §. 17 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 1 und 2 des Einführungsgesetzes.)

§. 15.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

(Vergl. §. 18 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 1. des Einführungsgesetzes.)

Digitized by Google

§. 16.

Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe".

(Vergl. §. 19 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 3 des Einführungsgesetzes.)

§. 17.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe soll nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig sein; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes Statt finden.

Die Religionsverschiedenheit soll kein bürgerliches Ehehinderniß bilden.

(Vergl. §. 20 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 3 des Einführungsgesetzes.)

§. 18.

Die Standesbücher sollen von den bürgerlichen Behörden geführt werden.

Die Ausführung der Bestimmungen in §. 16, 17 und 18 wird durch die Gesetzgebung geordnet.

(Vergl. §. 21 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 3 des Einführungsgesetzes.)

§. 19.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

(Vergl. §. 22 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 1 des Einführungsgesetzes.)

§. 20.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und soll, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben werden.

(Vergl. §. 23 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 3 des Einführungsgesetzes.)

§. 21.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Staatsangehörigen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

Digitized by Google

(Vergl. §. 24 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 1 des Einführungsgesetzes.)

§. 22.

Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegbefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

(Vergl. §. 25 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 1 des Einführungsgesetzes.)

§. 23.

Die öffentlichen Lehrer sollen die Rechte der Staatsdiener haben.

Der Staat soll unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen anstellen.

(Vergl. §. 26 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 3 des Einführungsgesetzes.)

§. 24.

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen soll kein Schulgeld bezahlt werden. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

Die Einrichtung des Schulwesens nach den Grundsätzen der §§. 20, 23 und 24 wird durch die künftige Gesetzgebung geordnet.

(Vergl. §. 27 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 3 des Einführungsgesetzes.)

§. 25.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

(Vergl. §. 28 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 1 des Einführungsgesetzes.)

§. 26.

Jeder Staatsangehörige hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden und an den Landtag zu wenden.

Digitized by Google

Dieſes Recht kann ſowohl von Einzelnen als auch von Corporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heere jedoch nur in der Weiſe, wie es die Disciplinarvorſchriften beſtimmen.

(Vergl. §. 159 des Reichsgeſetzes vom 28. März 1849.)

§. 27.

Eine vorgängige Genehmigung der Behörden iſt nicht nothwendig, um öffentliche Beamten wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

(Vergl. §. 160 des Reichsgeſetzes vom 28. März 1849.)

§. 28.

Die Staatsangehörigen haben das Recht, ſich friedlich und ohne Waffen zu verſammeln; einer beſonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksverſammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

(Vergl. §. 29 des Reichsgeſetzes über die Grundrechte und Art. 1 des Einführungsgeſetzes.)

§. 29.

Die Staatsangehörigen haben das Recht, Vereine zu bilden.

Dieſes Recht ſoll durch keine vorbeugende Maßregel beſchränkt werden.

(Vergl. §. 30 des Reichsgeſetzes über die Grundrechte und Art. 1 des Einführungsgeſetzes.)

§. 30.

Die in den §§. 28 und 29 enthaltenen Beſtimmungen finden auf das Heer Anwendung, inſoweit die militäriſchen Disciplinarvorſchriften nicht entgegenſtehen.

(Vergl. §. 31 des Reichsgeſetzes über die Grundrechte und Art. 1 des Einführungsgeſetzes.)

§. 31.

Die Auswanderungsfreiheit iſt von Staatswegen nicht beſchränkt Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

(Vergl. §. 6 des Reichsgeſetzes über die Grundrechte und Art. 1 des Einführungsgeſetzes.)

§. 32.

Das Eigenthum iſt unverletzlich.

Digitized by Google

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Gesetzgebung geschützt werden.

(Vergl. §. 32 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 1 und 6 des Einführungsgesetzes.)

§. 33.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern.

Die vollständige Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit des Grundeigenthums bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

(Vergl. §. 33 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 1 und 4 des Einführungsgesetzes.)

§. 34.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

(Vergl. §. 34 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 1 des Einführungsgesetzes.)

§. 35.

Ohne Entschädigung sollen wegfallen:

1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben;
2) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

(Vergl. §. 35. des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 1 und 3 des Einführungsgesetzes.)

§. 36.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

Digitized by Google

(Vergl. §. 36 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 1 und 4 des Einführungsgesetzes.)

§. 37.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

(Vergl. §. 37 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 1 und 4 des Einführungsgesetzes.)

§. 38.

Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung.

(Vergl. §. 38 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 1 und 4 des Einführungsgesetzes.)

§. 39.

Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung hat die Gesetzgebung anzuordnen.

Ebenso ist die nähere Feststellung der in §. 35 Absatz 1 und §. 36 Absatz 1 geordneten Verhältnisse und die Ausführung des §. 37 bezüglich der Ablösung der betreffenden Jagdgerechtigkeiten und der Ausübung des Jagdrechtes der Gesetzgebung vorbehalten.

(Vergl. §. 39 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 1 und 4 des Einführungsgesetzes.)

§. 40.

Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

(Vergl. §. 40 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und §. 1 und 3 des Einführungsgesetzes, sowie das Strafgesetzbuch vom 14. April 1849.)

Digitized by Google

§. 41.

Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;

b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmung;

c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;

d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

(Vergl. §. 184 des Reichsgesetzes vom 28. März 1849 und das Gemeindegesetz vom 12. December 1848.)

§. 42.

Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

(Vergl. §. 185 des Reichsgesetzes vom 28. März 1849 und das Gemeindegesetz vom 12. December 1848.)

§. 43.

Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Ministerialvorstände.

Die Sitzungen des Landtags sind in der Regel öffentlich.

(Vergl. §. 187 des Reichsgesetzes vom 28. März 1849.)

III. Abschnitt.

Von dem Staatsoberhaupte.

§. 44.

Der Herzog übt als Oberhaupt des Staats die Rechte der Staatsgewalt nach der Verfassung aus.

§. 45.

Das Recht der Thronfolge ist in Gemäßheit der Hausgesetze erblich im Mannesstamme des Nassauischen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt.

(Vergl. Art. 24 des Nassauischen Erbvereins vom Juni 1783.)

§. 46.

Der Herzog wird nach den Hausgesetzen volljährig nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahr.

Digitized by Google

§. 47.

Wenn der Herzog minderjährig oder in der Unmöglichkeit zu regieren ist, wird die Vormundschaft und die mit derselben in diesem Falle verbundene Regentschaft nach Maßgabe der Hausgesetze von dem nächsten volljährigen Agnaten, oder im Falle ein solcher in der Walramischen Linie nicht vorhanden, oder die Vormundschaft zu übernehmen verhindert wäre, von dem Haupte der Ottonischen Linie des Nassauischen Hauses geführt; doch ist es dem jeweiligen regierenden Herzog vorbehalten, einen anderen seiner Agnaten aus besonderem Vertrauen in beiden Fällen zum Vormund zu bestimmen.

Der Mutter des minderjährigen regierenden Herzogs ist die Mitvormundschaft übertragen. In der Eigenschaft als Mitvormünderin hängt von derselben die Fürsorge für die Person des minderjährigen Herzogs und dessen Erziehung vorzugsweise ab, wogegen die vormundschaftliche Regierung dem zum Vormunde und Regenten ernannten Agnaten überlassen ist.

(Vergl. Art. 32 und 33 des Erbvereins vom Juni 1783.)

§. 48.

Die Person des Herzogs ist unverletzlich.

Die Ministerialvorstände sind verantwortlich.

Alle Regierungsacte des Herzogs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Ministerialvorstandes, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Durch keine Anordnung des Herzogs können die Ministerialvorstände der ihnen wegen der Verwaltung ihres Amtes obliegenden Verantwortlichkeit enthoben werden.

§. 49.

Dem Herzog steht die vollziehende Gewalt zu.

§. 50.

Er ernennt und entläßt die Vorstände der Ministerien, und besetzt, soweit die Gesetze darüber nicht anders bestimmen, die Stellen in der Staatsverwaltung und im Militär.

§. 51.

Der Herzog genehmigt die Gesetze, ordnet deren Verkündigung an, und erläßt die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen Verordnungen.

Gesetze und Verordnungen müssen in dem Verordnungsblatte verkündigt werden.

Digitized by Google

§. 52.

Der Herzog vertritt das Herzogthum nach Außen und schließt mit anderen Staaten Verträge ab. Diese bedürfen der Zustimmung des Landtags, wenn dadurch neue Lasten aufgelegt, oder Gesetze gegeben oder verändert werden.

§. 53.

Er hat das Recht, die Strafen, welche von den Gerichten erkannt sind, zu erlassen oder zu mildern, sowie das Recht, Strafuntersuchungen niederzuschlagen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministerialvorstandes kann der Herzog das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur auf Antrag des Landtags ausüben.

§. 54.

Der Herzog übt das Münzrecht.

§. 55.

Dem Herzog steht das Recht zu, den Landtag zu berufen, zu vertagen, aufzulösen, die Sitzungen desselben zu eröffnen und zu schließen.

IV. Abschnitt.

Von dem Landtage.

§. 56.

Die Vertretung des Volkes findet in Einer Kammer Statt.
(Vergl. den Eingang des Edicts vom 5. April 1848.)

§. 57.

Dem Landtage sind folgende Rechte beigelegt:

1) Ohne die Einwilligung desselben sollen bestehende Gesetze nicht geändert und neue Landesgesetze nicht erlassen werden.

   Sollten in besonders dringenden Fällen provisorische Gesetze nothwendig seyn, so können solche, jedoch nur mit der Contrasignatur und unter der Verantwortlichkeit des Gesammtstaatsministeriums, erlassen werden. Dieselben sind alsdann dem nächsten Landtage zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

2) Dem Landtage steht das Recht zu, Vorschläge zur Abänderung bestehender und Einführung neuer Gesetze zu machen.

Digitized by Google

3) Alle von den Staatsangehörigen zu erhebenden directen und indirecten Abgaben bedürfen der Vorausbewilligung des Landtags.

4) Der Landtag hat das Recht, Beschwerden vorzutragen und zu fordern, daß gegen die Ministerialvorstände wegen bestimmter Beschuldigungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werde. Auch kann der Landtag fordern, daß gegen die Mitglieder der Landescollegien wegen bestimmter Beschuldigungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werde, wenn diese Beschuldigungen darauf beruhen, daß von denselben Verletzungen der Verfassung verfügt oder zugelassen, oder auch, daß sie sich Concussionen oder verbotene Annahme von Geschenken erlaubt, oder bei ihren Untergebenen zugelassen haben.

5) Der Landtag kann während seiner jeweiligen Sitzungszeit Vorstellungen und Bittschriften annehmen und darüber beschließen. Solche müssen schriftlich an den Präsidenten eingeschickt oder von einem Mitgliede der Versammlung übergeben werden.

6) Der Landtag ist berechtigt, sowohl bezüglich der ihm vorliegenden Arbeiten, als über sonstige Theile der Staatsverwaltung von der Regierung oder deren Commissarien Aufklärung und Acteneinsicht zu verlangen.

(Vergl. §. 2 des Edicts vom 1/2. September 1814 und oben §. 43.)

§. 58.

Der Landtag wird jährlich zwischen dem 1. Januar und 1. April, und sonst im Laufe des Jahres, so oft es erforderlich erscheint, außerordentlich zusammenberufen.

Dem Herzog ist jedoch das Recht vorbehalten, die Sitzungen des Landtags nach Gutfinden zu unterbrechen, auch die Versammlung gänzlich aufzulösen und eine anderweite Wahl derselben anzuordnen.

Eine jede eigenmächtige Zusammenkunft des Landtags ohne vorgängige Einladung ist unerlaubt, und was darin verhandelt und beschlossen werden sollte, für null und nichtig zu achten.

(Vergl. §. 3 des Constit. Edicts vom 1/2. September. 1814.)

§. 59.

In den Sitzungen des Landtags wird die Regierung durch die Ministerialvorstände oder Commissarien vertreten, welche die Pflicht haben, auf Verlangen des Landtags in

Digitized by Google

den öffentlichen und den Ausschußsitzungen zu erscheinen, und das Recht, daselbst zu jeder Zeit gehört zu werden.

(Vergl. §. 3 des Constit. Edicts vom 1/2. September 1814.)

§. 60.

Der Landtag wählt seinen Vorsitzenden, seine Schriftführer und stellt das Hülfspersonal an. Die Handhabung der inneren Ordnung des Landtags bleibt ihm selbst überlassen, nach Maßgabe einer Geschäftsordnung, die von ihm im Laufe der ersten Sitzung zu entwerfen ist.

(Vergl. die bezüglichen Verhandlungen des Landtags vom Jahr 1848.)

§. 61.

Der Landtag prüft die Wahl seiner Mitglieder und entscheidet durch Stimmenmehrheit über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der stattgehabten Wahl.

(Vergl. §. 39 des Edicts vom 5. April 1848.)

§. 62.

Während der Versammlung des Landtags kann kein Mitglied ohne Zustimmung desselben aus irgend einem Grunde oder Veranlassung zu gefänglicher Haft gebracht werden.

Kein Mitglied des Landtags darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen von Staatswegen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Rechenschaft gezogen werden.

(Vergl. §. 3 des Constit. Edicts vom 1/2. September 1814.)

§. 63.

Die Reisekosten nebst Taggebühren für die Dauer der Sitzungszeit und für die Tage ihrer Gegenwart am Orte der Versammlung werden den Volksabgeordneten aus der Staatscasse vergütet.

Die Größe der Taggebühren bestimmt das Gesetz. Gleichermaßen sind die allgemeinen Kosten der Abgeordnetenversammlung aus der Staatscasse zu bestreiten.

(Vergl. §. 7 des Constit. Edicts vom 1/2. September 1814.)

§. 64.

Die Abgeordneten versammeln sich auf die ihnen von dem Staatsministerium zukommende Einladung am bestimmten Ort und Tag.

Digitized by Google

Nur die Stimmen der in einer Sitzung anwesenden Abgeordneten werden gezählt. Abwesende können durch Andere sich nicht vertreten lassen.

(Vergl. §. 8 des Constit. Edicts vom 1/2. September 1814.)

§. 65.

Die Mitglieder des Landtags vertreten das Nassauische Volk: sie können durch Instructionen nicht gebunden werden.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder des Landtags erforderlich.

(Vergl. die Grundsätze des gemeinen Rechts über die Beschlußfassung von Corporationen und §. 40 der Geschäftsordnung.)

§. 66.

Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich. Ausnahmen beschließt die Versammlung.

(Vergl. §. 9 des Constit. Edicts vom 1/2. September 1814, die Proclamation vom 5 März 1848 und oben §. 43.)

§. 67.

Die Mitglieder des Landtags werden vom Volke gewählt. Die Zahl derselben beträgt dermalen 41, in Gemäßheit des §. 29 des Wahlgesetzes vom 5. April 1848, wonach auf 9600 Seelen Ein Abgeordneter, sowie auf eine Bruchzahl von wenigstens 5400 der Bevölkerung des Bezirks Ein weiterer Abgeordneter zu wählen ist. Die Wahl geschieht nach den im Wahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

§. 68.

Beamte, welche als Abgeordnete gewählt sind, bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Ständeversammlung.

Derjenige Abgeordnete, welcher nach seiner Wahl eine Anstellung im öffentlichen Dienste erhält, oder auf eine höhere Stelle befördert wird, muß sich einer neuen Wahl unterwerfen.

(Vergl. §. 38 des Edicts vom 5. April 1848.)

§. 69.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht für die Dauer von drei Jahren; nach Ablau derselben wird zur neuen Wahl geschritten, wenn nicht etwa eine außerordentliche Auflösung der Versammlung verfügt worden ist.

Digitized by Google

Die abtretenden Abgeordneten sind in jedem Falle wieder wählbar.

(Vergl. §. 6 des Constit. Edicts vom 1/2. September 1814 und §. 29 des Edicts vom 5. April 1848.)

V. Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

§. 70.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

(Vergl. §. 41 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 3 des Einführungsgesetzes.)

§. 71.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

(Vergl. §. 42 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 1 des Einführungsgesetzes.)

§. 72.

Es gibt keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militärdisciplinarvergehen beschränkt, vorbehältlich der Bestimmungen für den Kriegszustand.

(Vergl. §. 43 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 3 des Einführungsgesetzes.)

§. 73.

Kein Richter soll, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder im Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension soll nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter soll wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den

Digitized by Google

durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

Zur Ausführung der im zweiten und dritten Satze dieses Paragraphen ausgesprochenen Grundsätze sollen besondere Gesetze erlassen werden.

(Vergl. §. 44 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 1 und 3 des Einführungsgesetzes.)

§. 74.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich seyn.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

(Vergl. §. 45 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 3 des Einführungsgesetzes.)

§. 75.

In Strafsachen gilt der Anklageproceß. Schwurgerichte urtheilen in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen.

(Vergl. §. 46 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 3 des Einführungsgesetzes.)

§. 76.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

(Vergl. §. 47 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 3 des Einführungsgesetzes.)

§. 77.

Rechtspflege und Verwaltung sind getrennt und von einander unabhängig.

In Fragen bestrittener Competenz der Verwaltungsbehörden und Gerichte haben die Letzteren zu entscheiden.

(Vergl. §. 48 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 3 des Einführungsgesetzes.)

§. 78.

Die Verwaltungsrechtspflege findet nicht statt; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Digitized by Google

Den Polizeibehörden steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

(Vergl. §. 49 des Reichsgesetzes über die Grundrechte und Art. 3 des Einführungsgesetzes.)

§. 79.

Die in den §§. 70, 72, 74 bis 78 ausgesprochenen Grundsätze sollen, soweit dies nicht bereits geschehen ist, im Wege der Gesetzgebung zur Durchführung gebracht werden.

(Vergl. Art. 3 des Einführungsgesetzes zu den Grundrechten.)

VI. Abschnitt.

Von dem Staatshaushalte.

§. 80.

Die Staatsbedürfnisse, insoweit sie nicht durch Einkünfte aus den Staatsgütern und Regalien gedeckt sind, sollen durch Besteuerung des reinen Einkommens der Staatsangehörigen aufgebracht werden.

(Vergl. §. 1 des Edicts vom 10/14. Februar 1809, desgl. pos. 7 der Proclamation von 5. März 1848.)

§. 81.

Es sollen die Steuern in der zweifachen Form von directen und indirecten Auflagen erhoben werden. Die directen Steuern sind bestimmt, denjenigen Staatsausgabebetrag zu decken, der durch die übrigen Staatseinkünfte, namentlich von Domänen, Regalien und indirecten Auflagen nicht gedeckt ist.

(Vergl. §. 3 und 5 des Edicts vom 10/14 Februar 1809.)

§. 82.

Die von den Staatsangehörigen zu erhebenden directen und indirecten Abgaben sind von der Zustimmung des Landtags abhängig; sie werden im voraus bewilligt, die directen Abgaben für den Zeitraum eines Jahres, die indirecten nach Gutfinden auf längere Jahre hinaus. Zu dem Ende ist das Bedürfniß des kommenden Jahres sammt dem wahrscheinlichen Ertrage der zu erhebenden Abgaben dem Landtage in genauen und vollständigen Uebersichten vorzulegen; auf gleiche Art auch die geschehene Verwendung der früher von dem

Digitized by Google

Landtag zu angegebenen Staatsbedürfniſſen bewilligten Ausgaben demſelben unter geſtatteter Einſicht der geführten Rechnungen mit den Belegen nachzuweiſen.

(Vergl. §. 2. pos. 3 des Conſtit. Edicts vom 1/2 September 1814.)

§. 83.

In Betreff der Beſteuerung können Bevorzugungen einzelner Güter und Stände nicht eingeführt werden.

(Vergl. die Edicte vom 10/14 Februar 1809 und vom 6/9 October 1809 und die reichsgeſetzlichen Vorſchriften über die Grundrechte.)

§. 84.

Die Domänen ſind Staatseigenthum; ihre Verwaltung geſchieht durch die Staatsfinanzbehörde unter Controle des Landtags. Auf den Einkünften der Domänen haftet die Verbindlichkeit, die Koſten für den ſtandesmäßigen Unterhalt des Herzogs und der Herzoglichen Familie, ſowie die Landesverwaltungsausgaben, ſoweit dieſes möglich iſt, zu beſtreiten.

Der Betrag der für die Herzogliche Schatulle und Hofhaltung (Civilliſte) zu verwendenden Summe iſt Gegenſtand einer Vereinbarung mit dem Landtag. Die den dermaligen Mitgliedern der Herzoglichen Familie ausgeſetzten Apanagen und Witthum bleiben auf deren Lebenszeit unverändert; über die künftig zu gewährenden Apanagen, Witthume und Ausſtattungen wird mit dem Landtag eine feſtſtehende Beſtimmung vereinbart, welcher nachmals in den vorkommenden einzelnen Fällen nachzugehen iſt.

§. 85.

Die zu dem Capitalſtocke des Domanialvermögens gehörigen Güter, Renten und Gerechtſame ſind unveräußerlich.

(Vergl. Art. 10 und 11 des Erbvereins vom Jahre 1783 und §. 1 des Edicts vom 17. Juni 1837.)

§. 86.

Unter dieſem Verbote aller Veräußerungen ſind nicht begriffen:

Die Abtheilung von Gemeinſchaften, die Ablöſung von Grundabgaben und Dienſten,

Digitized by Google

die Vererbleihung, Austauschung und der Verkauf kleinerer Domanialgüter und Grundstücke und die Niederlegung oder Veräußerung überflüssiger Gebäude.

Die dagegen erworben werdenden Objecte fallen von selbst dem Capitalstocke anheim; der in dem einen oder anderen Falle eingehende Gelderlös muß zu demselben wieder angelegt und darf zu laufenden Ausgaben nicht verwendet werden.

(Vergl. Art. 12 des Erbvereins und §. 2 des Edicts vom 17. Juni 1837.)

§. 87.

Die Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame dürfen nicht verpfändet werden. Eine Verpfändung von Einkünften aus denselben ist nur dann zulässig, wenn ein Fall einer nothwendigen oder nützlichen Capitalaufnahme vorliegt, namentlich also wegen einer wirklichen Verwendung zum Nutzen und zur Abwendung einer durch Krieg oder Unglücksfälle entstandenen Noth.

(Vergl. Art. 14 bis 16 des Erbvereins und §. 3 des Edicts vom 17. Juni 1837.)

§. 88.

Veräußerung und Verpfändung von Staatsgütern, insoweit sie überhaupt zulässig sind, Aufnahme von Anleihen und Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Staates können nur mit Zustimmung des Landtags stattfinden. Zur Veräußerung von geringfügigen zum Staatsgut gehörigen Immobilien genügt die nachträgliche Einholung der Genehmigung des Landtags.

(Vergl. den §. 2. pos. 3 des Constit. Edicts vom 1/2. September 1814, den vorstehenden §. 84 und die pos. 7 der Proclamation vom 5. März 1848.)

§. 89.

Die Rechnung über den Staatshaushalt wird jährlich von der Rechnungskammer auf den Grund des festgesetzten Staatsbudjets geprüft und abgeschlossen und die abgeschlossene Rechnung dem Landtage vorgelegt.

(Vergl. §. 2 pos. 3 des Constit. Edicts vom 1/2. September 1814.)

Digitized by Google

VII. Abschnitt.

Von der Gewähr der Verfassung.

§. 90.

Bei jedem Regierungswechsel gibt der Herzog in der Bekanntmachung über den Regierungsantritt die Versicherung der unverbrüchlichen Aufrechthaltung der Landesverfassung.

§. 91.

Jedes Mitglied des Landtags leistet bei seinem Eintritt in denselben folgenden Eid:

„Nachdem ich Seiner Hoheit dem Herzog bereits den Huldigungseid geleistet habe, gelobe und schwöre ich, daß ich die Rechte und Befugnisse, die mir durch die freie Wahl meiner Mitbürger übertragen worden sind, treu und gewissenhaft ausüben, und dabei als den Zweck meiner jedesmaligen Willensäußerung überall und allein nur den wahren Vortheil des Landes und seiner Einwohner — einzig nach der Erleuchtung meines Gewissens aus frei geschöpfter Ueberzeugung, ohne alle Nebenabsichten oder andere Rücksichten — vor Augen haben wolle. So wahr mir Gott helfe!"

(Vergl. die landständischen Verhandlungen vom Jahr 1848 Band I. S. 4.)

§. 92.

Jeder Bürger leistet bei seiner Reception den Eid, dem Herzog und der Verfassung treu und gehorsam zu sein.

Denselben Eid leistet jeder Staatsbeamte bei dem Antritt seiner ersten Dienststelle in Verbindung mit dem Diensteid.

Das Militär wird auf die Verfassung vereidigt und dieser Eid in den Fahneneid aufgenommen.

(Vergl. die Proclamation vom 5. März 1848 und die sich daran anknüpfenden Generalbefehle.)

§. 93.

Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen im zweiten Abschnitt über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Regierung für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle vom Gesammtministerium ausgehen:

Digitized by Google

2) das Gesammtministerium hat die Zustimmung des Landtags, wenn derselbe versammelt ist, sofort einzuholen. Wenn derselbe nicht versammelt ist, so darf die Verfügung nicht länger als vierzehn Tage dauern, ohne daß derselbe zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu seiner Genehmigung vorgelegt werden.

(Vergl. den §. 197 des Reichsgesetzes vom 28. März 1849.)

Allgemeine Schlußbestimmung.

§. 94.

In den Fällen, in welchen nach dem Vorstehenden neue Gesetze in Aussicht gestellt sind, bleiben bis zur Erlassung derselben für die betreffenden Verhältnisse die bisherigen Gesetze in Kraft.

(Vergl. Art. 7 des Einführungsgesetzes zu den Grundrechten.)

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 41 den 31. December 1849.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause betreffend.)

Nachdem durch die Verordnung vom 13. dieses Monats die Offenlegung der Wählerlisten verfügt worden ist, wird zur weiteren Vollziehung des Gesetzes vom 3. dieses Monats, die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause betreffend, der 20. Januar 1850 als der Tag bestimmt, an welchem die Wahl der Wahlmänner an den Wahlorten der Wahlbezirke stattzufinden hat, wonach alsdann am 31. Januar 1850 die Wahlen der Abgeordneten vorzunehmen sind.

Die Herzoglichen Kreisbeamten haben dafür Sorge zu tragen, daß durch die Vermittelung der Herzoglichen Steuercommissäre die nach §. 14 des Gesetzes aufzustellenden Listen der in jeder der drei Abtheilungen (§§. 11 und 12 des Gesetzes) stimmberechtigten Wähler bis spätestens am 15. Januar 1850 öffentlich ausgelegt werden, und ist dieses in den einzelnen Gemeinden jedes Wahlbezirkes bekannt machen zu lassen,

Digitized by Google

damit innerhalb der dreitägigen ausschließenden Frist etwaige Einsprachen vorgebracht und rechtzeitig erledigt werden können.

Die Herzoglichen Kreisbeamten haben ferner nach §. 15 des Gesetzes für die öffentliche und specielle Bekanntmachung des Tags der Wahl der Wahlmänner zu sorgen.

Wiesbaden, den 29. December 1849.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wintzingerode.

vdt. Grimm.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Obristlieutenant von Morenhoffen, Chef des 6. Infanterie-Bataillons, in den Ruhestand versetzt.

Höchstdieselben haben den Justizamtsaccessisten Vietor von Braubach an das Justizamt St. Goarshausen versetzt.

Digitized by Google

Alphabetisches Register

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1849 enthaltenen Verordnungen.

A.

Seite

Armenpflege,
Instruction zur Vollziehung des Gesetzes über die Verwaltung derselben 37
Verwendung der Kirchencollecten . 298
Arzneitaxe, veränderte Preise in der Gebührenordnung . . . 13
Auswanderer,
Erlassung gesetzlicher Bestimmungen zum Zwecke der Sicherung der Forderungen nassauischer Staatsangehörigen an dieselben . . 60
Vermittelung des Transports derselben 8

B.

Besoldungen der Förster, deren Regulirung 461
Brandassecuranzbeiträge, Ausschreiben derselben für 1848 . . 298
Bundesschiedsgericht,
Bestimmungen über dessen Competenz und über das Verfahren vor demselben 465
Ernennung weiterer Mitglieder desselben 580

C.

Seite

Centralbehörden, deren Organisation 505
Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen . . 403, 408

E.

Eichberg, Heil- und Pflegeanstalt, deren Eröffnung . . . 526
Entschließung des Staatsministeriums auf Eingaben mehrerer Gemeinden des Herzogthums . . . 413
Evangelische Landeskirche, deren Verfassung. Berufung einer Commission zur Erstattung eines Gutachtens über diesen Gegenstand . 431

F.

Fischereivergehen, deren Bestrafung 481
Förster, Regulirung des Gehalts derselben 461
Forstvergehen, deren Bestrafung . 481

G.

Gerichte, deren Competenz zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen . . 403

Digitized by Google

Seite

Gerichtsstand, privilegirter, Aufhebung desselben in bürgerlichen Rechtssachen 35
Gerichtsvollzieher, erläuternde Bestimmung zur Instruction für dieselben 460
Gemeindesteuern, deren theilweise Verminderung und Erlassung . 432
Geschworne, Vergütung deren Reisekosten 439
Gewerbebetrieb der Schiffsmakler und anderer Personen, welche sich mit der Vermittelung des Transportes von Auswanderern befassen 8
Gewerbegesetz, provisorische Abänderungen in der bestehenden Gewerbegesetzgebung . . . 63
Instruction für die Prüfungscommissionen der Handwerksgewerbtreibenden 67
Gewerbesteuergesetz, Abänderung einer Bestimmung desselben . . 5
Grundabgaben und Gülten, deren Ablösung 137

H.

Hausirhandel und die hausirend betriebenen Gewerbe . . . 78
Heil- und Pflegeanstalt Eichberg, deren Eröffnung 526
Hof- und Appellationsgericht, Verlegung desselben von Usingen nach Wiesbaden 443

J.

Jagdvergehen, deren Bestrafung . 481

K.

Seite

Kirchencollecten, deren Verwendung . 298
Kreisamtsverwaltung, deren Organisation 87

L.

Landesbank, Errichtung derselben . 23
Wahl der Beiräthe der Direction derselben 60
Nachträgliche Bestimmungen zu dem Gesetze über Errichtung derselben 140
Dienstinstruction für die Landesbankdirection 142
Landstände,
Ergänzungswahlen 1, 2, 32, 58, 297, 402, 423, 425, 521, 579
Vertagung deren Sitzungen . . 413
Landjägercorps,
Errichtung desselben . . . 445
Dienstinstruction für dasselbe und dessen Stationscommandanten . 581
Landoberschultheisen, Erhebung der Gebühren derselben und der für Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu entrichtenden Stempeltaxen . 55

M.

Medaille, Verleihung einer solchen an die Theilnehmer an dem Gefecht bei Eckernförde . . . 430
Militairfunctionsgehalte . . . 609
Münzwesen, Beitritt von Anhalt-Köthen zu dem zwischen den Zollvereins Regierungen abgeschlossenen Münzcartel 440
Munitionsgegenstände, Verbot der Ausfuhr derselben . . . 297

P.

Patent auf Erfindung eines neuen Feuerungssystems 3

Digitized by Google

Seite

Patent,
auf Erfindung eines Ofens neuer Construction 3
auf eine verbesserte Methode der Vercoakung der Braunkohlen . 60
auf Erfindung eines verbesserten Betriebs schiefer Ebenen auf Eisenbahnen 425
Pensionsgesetz,
für die Civilstaatsdiener, Abänderung mehrerer Bestimmungen desselben 6
für die Offiziere und Militärbeamten, Abänderung mehrerer Bestimmungen desselben . . . 7
Pferde-Ausfuhr,
Aufhebung des Verbots derselben über die Grenzen des Zollvereins 31
Verbot derselben nach Dänemark . 297
Proclamation Seiner Hoheit des Herzogs 135
Procuratoren, deren wechselseitige Thätigkeit bei dem Oberappellationsgericht und dem Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden 526
Prüfung der Candidaten der Medicin 8

R.

Rheinschifffahrtsconvention,
Supplementar-Artikel . . 522

S.

Schiffsbauholz, Verbot der Ausfuhr desselben 297
Staatsministerium, Bezeichnung desselben und der einzelnen Ministerialabtheilungen in der Dienstcorrespondenz 610

Seite

Staatsrecht des Herzogthums, Verkündigung der Zusammenstellung des nach den bestehenden Gesetzgebungen in dem Herzogthum geltenden Staatsrechts . . . 613
Staatssteuerausschreiben . . 429
Stempelgesetz, Anwendung desselben auf die durch das Strafproceßgesetz vom 14. April 1849 angeordneten Verhandlungen . . . 502
Strafgesetzbuch . . . 169, 401
Strafverfahren, mündliches und öffentliches mit Schwurgerichten, Einführung desselben . 305, 417

V.

Verjährungsfrist, Abkürzung derselben für gewisse Arten von Forderungen 75
Verwaltungsstellen, Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in der unteren Instanz und die Organisation der Verwaltungsstellen 87
Verwaltungsordnung für die Kreisämter 97
Volkswehr, Errichtung derselben . 381

W.

Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause 537, 580, 637

Z.

Zoll,
die in den einzelnen Vereinsstaaten bestehenden inneren Steuern von Brandwein 2
Besteuerung der ungereinigten Soda 31
Besteuerung des Rübenzuckers . 525

Digitized by Google

Alphabetisches Register

der im Verordnungsblatt vom Jahr 1849 unter den Rubriken: Dienstnachrichten und Todesfälle befindlichen Namen.

	Seite
A.	
Abel	303
Albert	427
Alp	535
Altbürger	479
Altburger	54
Amman	419
Anthes	57
Anthes	420
Anthes	426, 479
Appel	420, 478
v. Arnoldi	167
Arzbächer	428
Aßmann	62
Auer	535
B.	
Bäntsch	421
Bäyerer	464
Barth	604
Bauer	437, 441
Baum	167
de Beauclair	420
Beck	437, 441
Becker	54
Becker	420
Becker	428
Becker	428
Becker	444
Bellinger	86, 426
Bender	479
Bender	534
Bergmann	605
Bertram	605
Beſt	428
Bietz	86
Bingel	420
Bode	534
Böhner	12
Böing	4, 610
Boos	606
Born	606
v. Boſe	419
Brachel	426, 444
v. Buſeck	463
Braun	33, 463
v. Breidbach	605
Brönner	303
Brötz	12
Brötz	12
Brück	62
Bücher	422
Buſch	420
C.	
Cäſar	478, 524
Caſſelmann	53, 523
v. Caſtell	605
Chelius	4
Chriſt	535
Claas	427
Colloſeus	54
Conradi	54
Courtial	464
Cramer	421, 426
Cuntz	421
Cuntz	578
D.	
Dapprich	535
Daub	54
Deku	57
Dern	57, 611
Dern	606
Diefenbach	303
Diefenbach	303
Diehl	421, 440
Diehl	427
Diehl	437
Dienſtbach	427
Dietrich	428

Digitized by Google

Seite

Dilger . . 437, 441
Dilthey . . 421
Dönges . . 427
Döring . . 54
Dörr . . . 33
Dörr . . . 534
Dübell . . 421

E.

Ebel . . . 4
Ebel . . . 426
Ebenau . . 606
Eberhard . 420
Ebertshäuser . 578
Eberz . . . 427
Ebhardt . 419, 523
Ebhardt . 440, 444
Egenolf . . 62
Ehrlich . . 54
Eibach . . 464
Einsiedel . . 444
Eisel . . . 524
Emmelhainz . 535
Emminghaus . 4
Emminghaus . 421
Enderich . . 54
Eschhofen . . 444
Eusinger . . 428

F.

Faber . . . 523
Faber . . . 606
du Fais . . 441
Faßbender . . 4
Faßbender . . 464
Faust . . . 303
Feiner . . 437, 441
Fenner v. Fennenberg 611
Ferger . . 12
Ferger . . 420
Fetz . . . 479
Fickeis . . 534
Fiedler . . 535
Finkler . . 428
Finkler . . 464
Fischer . . 611
Fittler . . 86
Flach . . . 12
Flach . . . 419
Flick . . . 426
Fölix . . . 167
Fohr . . . 478
v. Franque . . 606
Franz . . . 534
Frech . . . 420
Freudenberg . . 3, 421
Freudenberg . . 54, 62
Fritz . . . 167
Fritze . . . 606
Fuchs . . . 464

G.

Gärtner . . 4
Gail . . 437, 440
v. Gagern . . 420
v. Gagern . . 605
Gallo . . . 478
Gauschemann . 524
Geck . . . 438
Genth . . . 4
Gerth . . . 464
Georg . . . 438
Gerau . . . 440
Gerheim . . 534
Giel . . . 578
Giershausen . 86
Giershausen . 422
Giese . . . 419
Giese . . . 422
Gieße . . . 605
v. Gilsa . . 606
Göbel . . . 428
Gödecke . . 578
v. Göpke . . 33
Görz . . . 606
Götz . . . 4, 12
Gräb . . . 54
Gräser . . 606
Grandjean . . 504
Gresser . . 427
Grimm . . . 57
Grimm . . . 440
Grün . . . 438
Gudenius . . 57
Güll . . . 421

H.

Haas . . . 441
Habel . . . 504
Halbey . . 420
v. Hadeln . . 303
Halm . . . 437
Halm . . . 464
Hammer . . 420
Hannappel . . 604
Hatzel . . . 426
Hatzfeld . . 33, 437
Haupt . . . 419
Heckelmann . . 303, 427
Heckelmann . . 303
Hecker . . . 535
Heerlein . . 33
Hegmann . . 534
Hehner . . 419
Hehner . . 610
Hein . . . 86
Heinrich . . 62
Heinz . . . 524
Held . . . 578
Held . . . 421

Digitized by Google

Seite

Heßlerbach . . 534
Hendel . 605, 606
Hendorf . . 57
Henninger . . 427
Henninger . . 428
Henrich . . 167
Henrich . . 303
Henrich . . 441
Herdt . . . 534
Hergenhahn . 411, 578
Hergenhahn . . 606
Hering . . 604
Hermann . . 428
Hermanni . 464, 578
Heubel . . 428
Heun . . . 62
Heye . . . 420
Hild . . . 12, 33
Hildebrand . . 421
Höfeld . . 524
Höhler . . 12
Hölper . . 428
Hölper . . 578
Höser . . 303
Hoffmann . . 428
Hofmann . . 421
Hofmann . . 441
v. Holbach . . 421
v. Holbach . . 463
v. Holbach . . 523
Horn . . . 427
Horn . . . 611
Horstmann . . 410
Horz . . . 437
Hümmerich . . 578
Huth . . . 441
Huth . . . 606

J.

Jacobi . . 303
v. Ibell . . 534
Jeckeln . . 421
Jousseaume . . 534
Jüngst . . 54
Jung . . 12
Jung . . 62
Jung . . 167
Junior . . 427
Junker . . 167
Junker . 437, 441

K.

Kaiser . . 611
Kalt . . . 421
Kaltenbach . . 535
Kayser . . 4
Keck . . 428
Keim . . 4
Keim . . 523
Kelschebach . . 303
Kessel . . 404
Keutner . . 85
Kieme . . 33
Kirsch . . 3
Kissel . . 420
Kissel . . 534
Klaas . . 57
Klauer . . 167
Klein . . 4, 12
Klein . . 428
Klein . . 534
Klein . . 578
Kleinschmidt . . 422
Kleinschmidt . 427
Klös . . 428
Knisel . . 420
Knögel . . 428
Köhler . . 524
Kölges . . 426
Kölp . . 535
Kömpel . . 62
König . . 420
König . . 441
Kohlbeck . . 86
Kolb . . . 62
Kolb . . . 428
Kompfe . . 303
Krämer . . 441, 535
Kraft . . 605
Krah . . 4
Krah . . 422
Krah . . 534
Kraus . . 33, 428
Kray . . . 427
Krayer . . 535
Kremer . . 4
Krieger . . 427
Kröck . . 428
Kröck . . 611
Krombach . 427, 437
Künstler . . 33
Küster . . 524
Kugelmann . . 86
Kuh . . . 427
Kunz . . . 534
Kunz . . . 428

L.

Lang . . . 57
Lang . . 303, 427
v. Langen . . 420
Langsdorff . . 421
Langsdorff . . 504
Lautz . . 419, 52.
Lautz . . . 420
Lehmann . . 428
v. Leliva . . 523
Ler . . . 4
Ler . . . 605
Lieber . . . 62
Lieber . . . 428
Linz . . . 535
v. Löw . . 419

Digitized by Google

Seite

Lorsbach . . 504
Loſſen . . . 53
Ludwig . . . 62

M.

Mäurer . . 303
Mahr . . . 167
v. Marſchall . 422
Martin . . 504
Mauch . . 167
Maul . . 578
Maus . . 54
Mauß . . 427
Mayer . . 57
Mayer . . 62
Medicus . . 606
Mehrer . . 54
Mehrer . . 86
Meiſter . 86, 427
Meiſter . . 535
Menges . . 504
Menges . . 523
Menke . . 4
Menke . . 4
Metzler . 4, 421, 426
Meurer . . 57
Meyer . . 4, 420
Möhn . . 428
Mohr . . . 463
Molitor . . 524
Mollier . . 4
Molly . . 86
Moos . . 57
v. Morenhoffen . 422
v. Morenhoffen . 638
Moritz . . 4
Moritz . . 610
Müller . . 303
Müller . . 422
Müller . . 427
Müller . . 428
Müller . . 438
Müller . . 438
Müller . 440, 478
Müller . . 441
Müller . . 464
Münzel . . 464
Muſſet . . 420

N.

Nemnich . 437, 441
Nickel . 167, 535
Noll . . . 12

O.

Obernheimer . 606
Ohlenmacher . 604
Ohly . . 62, 534
Olfenius . . 440
Oppermann . 422
Oppermann . 504
Orth . . . 428
Otto . . 4, 86, 478

P.

Paff . . . 303
Paul . . . 534
Pehl . . . 437
Peiſer . . 428
Petmeky . . 606
Petri . . 437, 441
Petry . 427, 441, 578
Petſch . . 478
Philgus . 422, 478
Preißer . . 427
Presber . . 86, 534
Preß . . . 57
v. Preuſchen . 421
v. Preuſchen . 422
v. Preuſchen . 523
Pobeck . . 427
Prybel . . 437
Pulch . . . 57

Q.

Quint . . 426

R.

Raht . . . 4
Raht . . 419
Raht . . . 421
Raidt . . . 463
Rath . . . 534
Rau . . . 523
Raven . . 54
Reber . . . 12
Recken . 422, 440
Reichard . . 611
Reichel . . 437
v. Reichenau . 421
v. Reichenau I. . 610
v. Reichenau II. . 610
Reichmann . 419, 441
Reitz . . . 437
Reuſcher . . 606
Reuter . . 62
Rittersbacher . 33, 54
Römer . . 428
v. Rößler . . 62
v. Rößler . . 419
v. Rößler . . 420
Rößler . . 422
Röther . . 428
Roth . . . 167
Roth . . . 420
Rüdel . . . 464
Rüffer . . 4

Digitized by Google

Seite

Küffer . . 420
Rusch . . . 62

S.

Sanner . 428, 535
Sauer . . 535
Sauer . . 611
Schaaf . . 437
Schäfer . . 411
Schandry . . 86
Schapper . . 62
Schapper . . 606
Schapper . . 606
Schellenberg . 86
Schellenberg . 421
Schellenberg . 421
Schellenberg . 426
Schellenberg . 478
Schenck . . 606
Schepp . . 605
Scherer . 428, 437
Scheurer . . 437
Schildknecht . . 33
Schilling . . 86
Schirm . . 427
Schlitt . . 428
Schmidt . . 12, 86
Schmidt . . 167
Schmidt . . 304
Schmidt . . 421
Schmitt . . 427
Schmidt . . 438
Schmidt . . 441
Schmidtborn . 12
Schmitt . . 303
Schneider . . 54
Schneider . . 428
Schneider . . 578
Schneider . . 611
Schönbach . . 427
Schönberg . . 464

Seite

Schönberger . 428
Schollenberger . 428
Schrankler . . 303
Schüler . . 378
Schüler . . 378
Schütz . 420, 478
Schulz . . . 4
Schulz . . 419
Schulz . . 504
Schumann . . 85
Schwarz . . 427
Schwarz . . 578
Sebold . . 523
Seebode . . 606
Seebold . . 607
Seibert . . 363
Seiler . . 524
Seyberth . . 86
Seyberth . . 478
Siebel . . 438
Simon . . 607
Snell . . . 478
Snell . . . 534
Spieß . . . 85
Spieß . . . 420
Sporer . . 444
v. St. Georg . 420
Staat . . . 33
Stadelmann . 464
Stahl . . 4, 422
Stahl . . . 4
Stahl . . . 57
Stahl . . 86, 427
Stahl . . 437, 441
Stamm . 12, 33
Stauch . . 62, 464
Stein . . 611
Steinebach . . 4, 421
Sterzing . . 534
Stichl . . 427
Stifft . . 167

Seite

Stöckicht . . 464
Stöckigt . . 4
Stoll . . . 478
Strauß . . 440
Stritter . . 411
Ströhmann . 578
Ströhmann . . 578
Studer . . 167

T.

Tecklenburg . 428, 428
Thamerus . . 535
Thewalt . 85, 422
Thewalt . 437, 441
Thies . . . 12
Thönges . . 4
Thomä . . 4, 463
Thomä . . 421
Thomä . . 426
Todt . . . 438
Todt . . . 578
v. Trapp . . 605
v. Trott . . 304

U.

Ulrich . . 57
Unsin . . 428
Urban . . 86

V.

v. Vacano . . 535
Vietor . . 478
Vietor . . 479
Vietor . . 504
Vietor . . 638
Vigelius . . 419
Völpel . . 535
Vogel . . 426
Vogelsang . . 303
Vogler . . 419

Digitized by Google

	Seite
Vogler	420
Vogler	463
Vogler	606
Vogler	610
Vohl	427
Vohs	57
Vollpracht	605
Vonhausen	421
Vonhausen	428

W.

	Seite
Wagner	12
Wagner	86
Wagner	427
Weber	604
Weber	604
Weidenfeller	437
Weißbrodt	303
Weldert	535
Welker	535
Wenkenbach	421
Werner	428
Werren	605
Westerburg	422
Westerburg	422
Weychardt	3
Weyel	54
Weyer	4
Widerstein	4, 478
Willet	421
Winter	427
v. Wintzingerode	411, 603
v. Wintzingerode	420
Wirth	421, 426
Wirths	57, 167
Wißmann	420
Wißmann	504
Wohmann	437
Wolf	420
Wollweber	421
Wortmann	57

Z.

	Seite
Zacharia	479
Zaun	437
Zeppenfeld	534
Zickendrath	524
Zickendrath	578
v. Ziegesar	167
Zimmermann	440
Zinn	441
Zint	441
Zirvaß	464

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzentwurf

über die

Forstvergehen, Jagdvergehen und Fischereivergehen und deren Bestrafung.

In der Erwägung, daß hinsichtlich der Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereivergehen sich mehrere Abänderungen in der bestehenden Gesetzgebung als nothwendig und zweckmäßig ergeben haben, haben Wir mit Zustimmung Unserer Landstände unter Aufhebung der Edicte vom 9. November 1816, die Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereivergehen betreffend, vom 5. August 1825, die gegen die Wilderei zu ergreifenden Maaßregeln und die Bestrafung der Jagdverbrechen betreffend, und vom 29. Mai 1830, die Bestrafung der Forstvergehen betreffend, sowie aller damit in Verbindung stehenden Verordnungen, namentlich die Verordnung vom 22. August 1836, die Einführung von Wild aus dem Auslande betreffend und vom 26. September 1845, die Vertilgung der der Jagd schädlichen Thiere betreffend, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Tit. I.

Von den Forstvergehen und deren Bestrafung.

§. 1.

A. Forstschutz überhaupt.

Im Forstschutze steht der gesammte Waldboden des Herzogthums, nebst allen rohen und auch den bereits bearbeiteten Erzeugnissen dieses Bodens, so lange beide noch innerhalb desselben sich befinden oder zum Behufe der Abfuhr vom Walde an oder außerhalb der Waldgrenze aufgestellt sind.

§. 2.

B. Vergehen gegen den Forstschutz im Allgemeinen.

Die Forstvergehen werden in Forstdiebstähle, Forstbeschädigungen und Forstpolizeivergehen eingetheilt.

§. 3.

C. Forstdiebstahl, insbesondere 1) Begriff desselben.

Forstdiebstahl heißt jede aus Gewinnsucht eigenmächtig vorgenommene Zueignung einer fremden in dem Forstschutz noch stehenden Sache, insofern diese Handlung nicht ausnahmsweise nach den weiter unten folgenden Bestimmungen nur zu den Forstbeschädigungen gerechnet wird.

Als vollendeter Forstdiebstahl wird schon das Abhauen oder Abbrechen eines Stammes, Astes oder Reises oder die diebische Besitzergreifung dieser und anderer Gegenstände betrachtet, obgleich der Thäter dieselben in seinen Gewahrsam nicht gebracht hat.

Digitized by Google

§. 4.

2) Gegenstände des Forstdiebstahls im Allgemeinen und in einzelnen Beispielen, auch Werthsermittelung.

Ein solcher Diebstahl wird demnach an Waldnutzungen aller Art begangen, namentlich am Holze, nicht nur im Naturzustande, sondern auch nachdem dasselbe im Walde entweder zum ersten Verkaufe aus der Hand des Waldeigenthümers, als zu Klafterholz, Wellen, Werkholz ꝛc. zugerichtet, oder zum Handwerksgebrauche, als zu Dielen, Balken u. s. w. handwerksmäßig bearbeitet worden ist.

Hiernach werden namentlich Forstdiebstähle an folgenden einzelnen Gegenständen, über deren jedesmaligen Werthanschlag zugleich nachstehende Bestimmungen erfolgen, begangen:

An Stämmen

und zwar

A. an grünen Stämmen.

	Bei 15 kr. pr. C. F. des Holzwerthes.		Bei 10 kr. pr. C. F. des Holzwerthes.		Bei 6 kr. pr. C. F. des Holzwerthes.		Bei 15 kr. pr. C. F. des Holzwerthes.	
Durchmesser.	an Eichen, Ulmen und Eschen.		an Buchen, Hainbuchen, Ahorn, Kastanien, Kirschen, wilden Obstbäumen, Mehl- u. Vogelbeerbäumen u. dergl.		an Birken, Erlen, Linden, Pappeln, Weiden, Hasseln u. dergl.		an Nadelholzstämmen.	
in Decimalzollen.	Werth-Ansatz.							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	2	—	1	—	1	—	2
2	—	12	—	8	—	4	—	8
3	—	30	—	20	—	12	—	20
4	1	—	—	40	—	24	—	45
5	1	30	1	—	—	30	1	—
6	2	—	1	15	—	45	1	45
7	3	—	2	—	1	—	2	—
8	4	—	2	30	1	30	3	30
10	6	30	4	30	2	30	6	—
12	9	—	6	—	3	30	8	30
14	12	—	8	—	4	30	11	—
16	16	—	10	30	6	30	14	30
18	20	30	13	30	8	—	19	—
20	26	—	17	30	10	30	23	30
22	31	30	21	—	12	30	28	—
24	37	30	25	—	15	—	34	—
26	43	30	29	—	17	30	39	30
28	51	—	34	—	20	30	45	—
30	57	30	38	—	23	—	53	—

Digitized by Google

B. an dürren Stämmen.

Durchmesser.	0,7 des Holzwerthes von 15 kr. pr. C. F. grünen Holzes. an Eichen, Ulmen und Eschen.		0,7 des Holzwerthes von 10 kr. pr. C. F. grünen Holzes. an Buchen, Hainbuchen, Ahorn, Kastanien, Kirschen, wilden Obstbäumen, Mehl- u. Vogelbeerbäumen u. dergl.		0,7 des Holzwerthes von 6 kr. pr. C. F. grünen Holzes. an Birken, Erlen, Linden, Pappeln, Weiden, Hasseln u. dergl.		0,7 des Holzwerthes von 15 kr. pr. C. F. grünen Holzes. an Nadelholzstämmen.	
in Decimalzollen.	Werth-Ansatz.							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2	—	3	—	2	—	1	—	3
3	—	10	—	6	—	3	—	8
4	—	20	—	10	—	8	—	15
5	—	30	—	20	—	15	—	30
6	1	—	—	40	—	25	—	45
7	1	30	1	—	—	30	1	15
8	2	—	1	15	—	45	1	45
10	3	30	2	30	1	30	3	—
12	5	30	3	50	2	—	5	—
14	8	—	5	30	3	—	7	30
16	11	30	7	30	4	30	10	—
18	14	30	9	30	5	30	13	—
20	18	30	12	—	7	—	16	30
22	22	—	14	30	8	30	19	30
24	26	30	17	30	10	30	24	—
26	30	30	20	—	12	—	27	30
28	36	—	24	—	14	—	31	30
30	40	—	26	30	16	—	37	—

Steht die Stärke eines Stammes zwischen den in vorstehender Tabelle angegebenen Durchmessern, z. B. mit einem Durchmesser von 15 Zollen, so wird der Werth nach dem zunächst stehenden geringeren Maaße, und zwar diesem gleich, also in jenem Beispiele nach 14 Zollen bestimmt. Junge aus Saamen erwachsene Pflanzen, welche den oben angegebenen Durchmesser nicht haben, werden jedes Stück:

a. aus offenen und gehegten Waldungen zu einem Werthe von einem Kreuzer,

b. aus Pflanzschulen zu einem Werthe von zwei Kreuzern angeschlagen.

Wird ein Stamm, gleichviel von welchem Umfange, in der Mitte, oder weiter oben abgehauen, so ist der Thäter ebenso strafbar, als wäre das Abhauen an der Erde geschehen.

Digitized by Google

Auch begründet es keinen Unterschied der Strafe, ob der Stamm, welcher abgebrochen, oder ausgerissen wird, noch unbeschädigt oder schon früher beschädigt war.

2) an gefälltem Holze, wozu auch Windfälle gehören, wovon der Werth der Traglast an Scheitern auf . . . . . 40 kr.
und der Traglast an Wellen auf . . . . . 20 kr.

mit der Einschränkung festgesetzt wird, daß stets Scheitholz, welches zusammen $\frac{1}{4}$ Klafter ausmacht, oder sonstiges gefälltes Holz nach Klaftermaaß oder Cubikfuß besonders geschätzt wird.

(Zu 1 und 2.) Auch kann der bestohlene Eigenthümer verlangen, daß seiner Privatentschädigung für Stämme, Pflanzen, oder gefälltes Holz jeder Art und jeder Größe der etwa bereits ermittelte Verkaufspreis oder eine besondere Schätzung zum Grunde gelegt werde.

3) An Aesten, an Haselstauden unter 2 Zoll Durchmesser, oder an Reisern, so lange sie noch mit dem Stamme oder der Wurzel zusammenhängen. Die Traglast davon wird ohne Unterschied der Holzgattungen bestimmt, wenn das Holz grün ist, auf . . . . . 20 kr.
und wenn es dürr ist auf . . . . . 10 kr.

4) an Lohrinden:
a. von Eichen, die Traglast bestimmt zu . . . . . 1 fl. 30 kr.
b. von Fichten, Kiefern, Erlen ꝛc., die Traglast bestimmt zu . . . . . 1 fl. — kr.

5) an Kohlen von Meilern die Traglast zu . . . . . 1 fl. — kr.

6) an Früchten des Waldes, deren Werth nach dem Gewichte (und zwar nach dem Zollgewichte) bestimmt wird:
a. Bucheckern 100 Pfund zu . . . . . 2 fl. — kr.
b. Eicheln 100 Pfund zu . . . . . 1 fl. — kr.
c. zahme Kastanien 100 Pfund . . . . . 8 fl. — kr.
d. Haselnüsse, wo deren Sammeln untersagt ist . . . . . 3 fl. — kr.
e. Nadelholzzapfen 100 Pfund . . . . . 40 kr.
f. Weißerlensaamen und Saamen von sonstigen Bäumen 100 Pfund . . . 2 fl. — kr.

Werden die Mastfrüchte oder Saamen mit Aexten, Prügeln, Steinen ꝛc. abgeschlagen, oder Aeste abgerissen, so wird der dadurch angerichtete Schaden besonders geschätzt.

7) an Wachholderbeeren, diese mögen geklopft oder schon niedergefallen seyn, nach dem Maaße 100 Pfund zu . . . . . 2 fl. — kr.

8) An Gras:
a. mit der Sense oder Sichel geschnitten, die Traglast aus gehegten Waldungen, Pflanz- und Baumschulen . . . . . 1 fl. — kr.
b. gerupft, die Traglast aus gehegten Waldungen, Pflanz- oder Baumschulen 16 kr.
c. gerupft, geschnitten, oder gemäht:

Digitized by Google

a. in offenen Waldungen die Traglaſt . . . . . 8 kr.
b. in Waldwieſen die Traglaſt . . . . . 16 kr.

9) An Leſeholz und Holzſpänen, an welchen ein Forſtdiebſtahl jedesmal begangen wird, wenn das Sammeln des einen oder des anderen jener Gegenſtände an ſolchen Orten, an welchen dasſelbe überhaupt nicht erlaubt worden iſt, oder an anderen Tagen als den dazu ausdrücklich beſtimmten geſchieht. Die Traglaſt wird feſtgeſetzt zu . . . . . 6 kr.

Leſeholz ſind alle durch natürliche Abſonderung vom Stamme oder als ſonſtiger Abfall zerſtreut im Walde umherliegende dürre Aeſte und Reiſer, oder ſolches ganz dürre Gehölz, welches unter einem Durchmeſſer von zwei Zollen ohne Anwendung von Werkzeugen irgend einer Art mit den bloſen Händen genommen werden kann.

10) An Kienholz, die Traglaſt . . . . . 1 fl. — kr.

11) An Futterlaub und zwar:
a. an abgeſtreiftem die Traglaſt zu . . . . . 16 kr.
b. an abgeſchnittenem die Traglaſt zu . . . . . 30 kr.

12) An Streulaub, Moos und Nadelſtreu an Tagen, oder Orten, an welchen deſſen Sammeln nicht erlaubt worden iſt, die Traglaſt . . . . . 12 kr.

13) An Heide, Heidelbeerſtöcken, Ginſtern, Farrenkrautern und ſonſtigen Waldkräutern, die Traglaſt . . . . . 6 kr.

14) An Erdſtöcken in allen Waldungen, die Traglaſt . . . . . 10 kr.

15) An Wachholder, Dorn und dergleichen Geſträuchen, ohne daß zu deſſen Holen Erlaubniß vorliegt, die Traglaſt . . . . . 10 kr.

16) An Kalk- und anderen Steinen, an Lehm, Thon, Sand, Häfnererde und anderen Erdarten, welche ohne Erlaubniß im Walde geholt werden, und wovon der Karren voll zu . . . . . 10 kr.
mit dem Anfügen beſtimmt wird, daß die Entſchädigung für das Verwühlen des Waldbodens beſonders abgeſchätzt wird, und dem Waldeigenthümer ein Anſpruch auf höheren Erſatz vorbehalten bleibt, wenn die Verkaufspreiſe in einer Gegend dieſen Werth überſteigen.

17) An Bienenſtöcken in Waldbäumen, wenn das Ausheben ohne Berechtigung dazu geſchieht, der Stock zu . . . . . 1 fl. 30 kr.

§. 5.

Um den Werth der geſtohlenen Gegenſtände zu ermitteln, wird

1) im Falle deßhalb eine beſondere Schätzung ſtattfindet, dieſer der höchſte Verkaufspreis der Gegend zum Grunde gelegt und namentlich auch der Werth in Anſchlag gebracht, welchen das Holz durch Bearbeitung im Walde bereits erhalten hat.

Weitere Vorſchriften für die Ermittelung des Werthes geſtohlener Gegenſtände.

Digitized by Google

2) Werden die gestohlenen Gegenstände auf Wagen, Karren, oder Schiebkarren hinweggeführt, während deren Werth in §. 4 nach Traglasten bestimmt ist, so hat der Forstschutzbeamte, wenn ihm solches möglich ist, zunächst die Anzahl der auf dem Wagen, Karren oder Schiebkarren geladenen Traglaste pflichtmäßig zu berechnen und anzugeben. Im zweifelhaften Falle wird angenommen, daß auf einem Wagen 16, auf einem bespannten Karren 8, auf einem einrädrigen Schiebkarren 2 und einem zweirädrigen Ziehkarren 3 Traglaste sich befunden haben.

3) Im zweifelhaften Falle gilt, was unter einer Traglast entwendet wird, einer halben gleich.

§. 6.

Strafe des Forstdiebstahls.

Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem doppelten Werthe der gestohlenen Sache gleichkommt, jedoch nie weniger als 15 kr. betragen kann und bei Zahlungsunfähigkeit in verhältnißmäßige Arbeits- oder Gefängnißstrafe verwandelt wird. Bei Festsetzung der Strafen wird stets der im §. 4 allgemein festgesetzte Werth der gestohlenen Gegenstände zu Grunde gelegt; und nur bei denjenigen Gegenständen, für welche eine Werthbestimmung fehlt, vertritt besondere Abschätzung deren Stelle.

§. 7.

Als beschwerende Umstände bei dem Forstdiebstahl sollen betrachtet und demgemäß die demselben in dem vorhergehenden Paragraphen angedrohten Strafen, wie folgt, geschärft werden.

A. Wenn Jemand innerhalb 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm ein wegen Forstdiebstahls an grünem Stammholz oder an gefälltem Holz verurtheilendes Erkenntniß verkündigt worden ist, sich wiederholter Forstdiebstähle an grünem Stammholz oder an gefälltem Holze hat zu Schulden kommen lassen.

In dem *ersten* Rückfalle besteht die Strafschärfung in einer weiteren Geldstrafe von mindestens zwei bis höchstens vier Gulden, in dem *zweiten* Rückfalle, in einer weiteren Geldbuße von mindestens vier bis höchstens acht Gulden, in dem *dritten* Rückfalle in einer weiteren Geldbuße von mindestens acht bis höchstens vierzehn Gulden und endlich in dem *vierten* und jedem folgenden Wiederholungsfalle in einer Geldbuße von mindestens vierzehn Gulden bis höchstens dreißig Gulden.

Der Strafzusatz wegen des zweiten und dritten und der folgenden Fälle kann nur dann erkannt werden, wenn der Strafzusatz wegen der früheren Wiederholungsfälle bereits erkannt worden ist.

In allen diesen Fällen ist bei Zahlungsunfähigen statt der Geldstrafe eine verhältnißmäßige Arbeits- oder Gefängnißstrafe zu erkennen.

B. Außer dem Rückfalle werden als erschwerende Umstände weiter betrachtet:

1) Wenn der Forstdiebstahl bei Nachtzeit, d. h. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, oder

2) an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage verübt,

3) wenn derselbe mit Hülfe einer Säge begangen worden ist;

Digitized by Google

4) wenn der Frevler den mit der Waldaufsicht Beauftragten seinen Namen zu sagen verweigert oder ihnen einen falschen Namen angegeben hat, oder auch, wenn sich derselbe vermummt, oder in sonstiger Weise unkenntlich gemacht hat;

5) wenn der Frevler den mit der Waldaufsicht Beauftragten auf ihr Verlangen ein Pfand abzugeben oder ihnen zu folgen verweigert;

6) wenn der Forstdiebstahl an gefrorntem Holze verübt ist;

7) wenn der Thäter solche Waffen mit sich führte, welche nach ihrer Natur nicht zu Werkzeugen bei Ausübung des Diebstahls bestimmt seyn konnten.

In den Fällen pos. 1—6 ist als Strafschärfung eine Geldstrafe von zwei Gulden bis höchstens acht Gulden, oder verhältnißmäßige Arbeits- oder Geldstrafe, in dem Falle pos. 7 eine acht bis vierzehntägige Gefängnißstrafe zu erkennen.

Die in diesem Paragraph angedrohten Strafen sind neben der gesetzlichen Strafe für den Forstdiebstahl auszusprechen, und werden, falls bei einem Forstvergehen mehrere erschwerende Umstände concurriren, die hierwegen als Strafschärfung zu erkennenden Strafen zusammengerechnet.

Sind mehrere Forstdiebstähle gleichzeitig zu bestrafen, so wird die wegen des schwersten Falles zu verhängende Strafe ganz in Ansatz gebracht, wogegen die wegen der übrigen Frevel verwirkten Strafen nur mit einem Drittheile bis zu zwei Drittheilen angerechnet werden.

Bei mehreren wiederholten Forstvergehen ist jedoch der wegen der Wiederholung zu erkennende Strafzusatz nur einmal anzurechnen.

§ 8.

1) Bei Bestrafung eines Vergehens, bei welchem mehrere gemeinschaftlich (als Consortium) gehandelt haben, wird die Strafe eines Jeden nach Maaßgabe des ganzen Schadens bestimmt und nicht berücksichtigt, ob eine gleiche oder ungleiche Vertheilung des Gestohlenen unter den Thätern stattgefunden hat. Ein solches Consortium ist vorhanden, wenn Einer oder Mehrere einen Anderen in Begehung des Frevels durch körperliche Mitwirkung z. B. durch gemeinschaftliches Abhauen, Absägen, Wegschaffen, Wachausstellen ꝛc. unterstützen.

5) Bestimmungen für die Bestrafung solcher Forstdiebstähle, zu welchen Mehrere mitgewirkt haben, namentlich auch Eltern.

2) Eltern und Pflegeltern, welche an eigener Statt ihre Kinder, ehe diese das 14te Jahr erreicht haben, zum Werkzeuge eines Forstdiebstahls gebraucht haben, werden stets mit Geld, Gefängniß- oder Arbeitsstrafe ebenso bestraft und bei Beurtheilung wiederholter Forstdiebstähle ebenso behandelt, als hätten sie jenes Vergehen selbst begangen.

§. 9.

Der Diebstahl, welcher im Walde an solchem Holze, welches daselbst bereits eine handwerksmäßige Bearbeitung zu Dielen, Balken ꝛc. erhalten hat, oder an Kohlen von Kohlenmellern verübt wird, wird nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes behandelt; doch kommen bezüglich der Höhe der Strafe die Vorschriften über strengere Bestrafung des gemeinen Diebstahls zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 10.

D. Forstbeschädigungen, insbesondere 1) Begriff derselben.

Forstbeschädigung heißt jede Handlung, wodurch der Eigenthümer einer im Forstschutze stehenden Sache an derselben von einem Anderen beeinträchtigt wird, ohne daß dabei von Seiten des Thäters die diebische Besitzergreifung fremden Eigenthums erfolgt ist.

§. 11.

2) Arten von Forstbeschädigungen.

Eine solche Handlung geschieht z. B.:

1) an Bäumen, durch Verwunden derselben mit einem schneidenden Instrument, (einer Art ꝛc.) durch Abrinden oder Anhauen, durch Anbohren, Anklopfen (mit Prügeln, Steinen, Aexten ꝛc.)
2) an Heegezeichen durch Wegnahme oder Beschädigung derselben;
3) an Graben, durch Zuwerfen oder sonstiges Beschädigen;
4) an den Waldgräsern und der Mast durch Eintreiben von Vieh, um solches weiden zu lassen, oder dadurch, daß denselben das Umherlaufen gestattet wird, (durch s. g. Ueberlauf);
5) an Grenzsteinen, durch deren Ausgraben, Versetzen oder Beschädigen.

§. 12.

3) Bestrafung der Forstbeschädigungen. a. im Allmeinen.

Die Forstbeschädigung wird alsdann, wenn sie nicht zugleich ein in §. 14 ausdrücklich erwähntes Forstpolizeivergehen enthält, und daher als solches geahndet wird, neben der Verpflichtung zum Schadensersatz, nach Maaßgabe der Verschuldung, welche auf dem Thäter lastet, bestraft.

Für jede Forstbeschädigung, insoweit der nachfolgende Paragraph für einzelne Vergehen dieser Art nicht besondere Vorschriften enthält, wird eine Geldstrafe von wenigstens 15 kr. und höchstens von dem doppelten Betrage des zu leistenden Schadensersatzes, oder bei Zahlungsunfähigkeit eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe oder eben solche Arbeitsstrafe erkannt, welche Strafen wegen beschwerender Nebenumstände unter Anwendung der im §. 7. pos. B. für die Forstdiebstähle gegebenen Vorschriften geschärft werden.

Mehrere, welche eine Forstbeschädigung gemeinschaftlich begehen, und ebenso auch Eltern, welche dazu ihre Kinder gebrauchen, werden nach den im §. 8 gegebenen Vorschriften behandelt.

§. 13.

b. Besondere Vorschriften für die Bestrafung gewisser Forstbeschädigungen.

1) Die Beschädigung von Forstbaumschulen oder Alleen im Walde wird in Wiederholungsfällen mit einer Strafschärfung von zwei bis acht Gulden oder verhältnißmäßiger Arbeits- oder Gefängnißstrafe belegt.
2) Die Wegnahme oder Beschädigung von Hegezeichen,
3) sowie das Beschädigen oder Zuwerfen von Gräben wird mit einer Geldstrafe von ein bis zehn Gulden oder verhältnißmäßiger Arbeits- oder Gefängnißstrafe geahndet.

Digitized by Google

4) Die Strafe für Weidfrevel, namentlich auch für sogenannten Ueberlauf wird zwar im Allgemeinen nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen bestimmt, kann jedoch in denjenigen Fällen, in welchen der doppelte Geldbetrag des angerichteten und abgeschätzten Schadens 15 fl. nicht ausmacht, bis zu einer Geldstrafe von diesem Betrage, oder bis zu entsprechender Gefängniß- oder Arbeitsstrafe alsdann geschärft werden, wenn die besondere Strafbarkeit des Schuldigen eine solche höhere Strafe begründet.

Auf alle hier unter 1. bis 4. genannte einzelne Forstbeschädigungen findet die in §. 12 im Allgemeinen vorgeschriebene Strafschärfung wegen beschwerender Nebenumstände ebenfalls statt.

Die Bestimmungen über die Bestrafung der Forstbeschädigungen kommen nur in so weit zur Anwendung, als nicht die Tit. 48 und 51 des Strafgesetzbuchs besondere Vorschriften über die Brandstiftung an Waldungen und Veränderung von Waldgrenzzeichen enthalten.

§. 14.

E. Forstpolizeivergehen, insbesondere 1) Begriff.

Forstpolizeivergehen sind alle Uebertretungen der zur Erhaltung der nothwendigen Ordnung in den Waldungen und als Bedingung einer guten Forstcultur gegebenen Vorschriften und erlassenen Verbote *).

2) Arten von Forstpolizeivergehen und Strafe derselben.

Dergleichen Vergehen werden in folgenden Fällen begangen und mit der jedesmal angegebenen Geldstrafe, im Falle der Zahlungsunfähigkeit, der entsprechenden Arbeits- oder Gefängnißstrafe belegt:

1) Wenn ein Holzhauer oder ein jeder Anderer ein sonst unschädlich angezündetes Feuer beim Nachhausegehen nicht auslöscht, so wird derselbe gestraft um . . 2 fl. — kr.
2) Wenn Jemand ohne Erlaubniß eine Art, Säge oder ein anderes Instrument zum Holzfällen im Walde bei sich hat, Strafe . . . . . 30 kr.
Fuhrleuten ist es jedoch erlaubt, eine Art zu haben.
3) Wenn Jemand das ihm gehörige Holz, Klafterholz, Wellen u. s. w. über die zur Abfahrt bestimmte Zeit im Walde liegen läßt, Strafe vom Klafter Holz, von 100 Wellen oder von einem Baumstamm . . . . . 30 kr.
4) Wenn ein Fuhrmann sich in einem Bestand junger Pflanzen zur Hemmung seines Fuhrwerks der Schleppreißer bedient, oder in einem solchen District grobes Holz schleift, Strafe . . . . . 3 fl. — kr.
5) Wenn Jemand an Bergabhängen das gefällte Holz durch Stürzen aus dem Schlage schafft oder Wellen wälzt, Strafe vom Klafter Holz oder von 100 Wellen . . 1 fl. — kr.
Das gefällte Holz wird allenthalben so aufgesetzt, daß es für die Abfuhr zugänglich ist.
6) Wenn Jemand ohne Erlaubniß im Walde eine Schneidkante aufwirft, Strafe . 1 fl. — kr.

*) Dieser Abschnitt ist in der vorliegenden Weise vorläufig redigirt, vorbehältlich der Abänderungen, welche sich aus dem zur Vorlage vorbereitet werdenden Forstorganisations- und Forstverwaltungsgesetze ergeben werden.

Digitized by Google

7) Wenn Jemand eine Schneidkante nach Beendigung des bewilligten Gebrauchs zuzuwerfen unterläßt, Strafe . . . . . 1 fl. — kr.
8) Wenn ein Köhler im Walde eine neue Kohlenstätte ohne Erlaubniß anlegt, auch wenn ihm das Verkohlen daselbst bereits gestattet war, Strafe . . . . . 3 fl. — kr.
9) Wenn ein solcher um seinen Meiler einen Windschirm zu stellen gegen die Anordnung des Oberförsters oder Waldeigenthümers unterläßt, Strafe . . . . . 4 fl. — kr.
10) Wenn ein Köhler noch nicht ganz ausgelöschte und noch nicht kalte Kohlen abfahren läßt, Strafe . . . . . 3 fl. — kr.
11) Wenn Jemand auf einem zum Fahren verbotenen Wege im Walde fährt, Strafe 30 kr.
12) Wenn Jemand auf einem zum Gehen verbotenen Wege im Walde geht oder reitet, Strafe . . . . . 10 kr.
13) Wenn Jemand durch einen gehegten Walddistrict fährt oder reitet, Strafe von der Fuhr 1 fl. — kr.
Strafe vom Reitpferde . . . . . 20 kr.
14) Wenn Jemand gegen besonderes und bekannt gemachtes Verbot durch eine Ansaat oder eine Pflanzung geht, Strafe . . . . . 10 kr.
15) Wenn Jemand das in einem Walde gesteigerte Holz ohne einen Passirschein abfährt, Strafe vom Klafter Holz oder 100 Wellen oder einem Baumstamm . 1 fl. — kr.
16) Wenn Jemand aus Irrthum fremdes Holz aus dem Walde hinwegfährt, Strafe vom Klafter Holz oder von 100 Wellen nach Umständen . . . . . 1—3 fl. — kr.
17) Wenn die mit ihren Besitzungen auf einander stoßende Grundeigenthümer das aufwachsende, die Grenzsteine verdeckende Gesträuch, vorgängiger Erinnerung der mit Wald- oder Feldaufsicht Beauftragten ungeachtet, nicht so ausrotten, daß von einem Stein zum andern gesehen werden kann. Für Vernachlässigung dieser Art wird jeder schuldige Angrenzer bestraft mit . . . . . 1 fl. — kr.
18) Wenn ein Holzhauer gegen ihm ertheilte specielle Vorschriften handelt, Strafe 1—5 fl. — kr.

Tit. II.

Von den Jagdvergehen und deren Bestrafung.

§. 15.

Die Jagdvergehen werden in gefährliche Jagdvergehen, in einfache Jagdvergehen und in Jagdpolizeivergehen eingetheilt.

§. 16.

A. Von den gefährlichen Jagdvergehen.

Eines gefährlichen Jagdvergehens ist, sofern nicht der Thatbestand des Vergehens der Wilderei nach Maaßgabe der Bestimmung in Tit. 54 Art. 431 des Strafgesetzbuchs vorliegt, derjenige schuldig, welcher

Digitized by Google

in fremden Jagdbezirken, ohne Erlaubniß des darin zur Jagd Berechtigten, jagdbare Thiere todtschießt, oder anschießt, oder mit Schußwaffen jagt.

§. 17.

Zu den jagdbaren Thieren werden gerechnet: Edelwild, Dammwild, Rehe, wilde Schweine, Haasen, Kaninchen, Auergeflügel, Birkgeflügel, Fasanen, Trappen, Kraniche, Haselhühner, Feldhühner, Wachteln, wilde Tauben, Drosseln, Lerchen, Schnepfen, Beccassinen, wilde Gänse, wilde Enten, Kibitzen, Brachvögel, ferner folgende Wildgattungen, welche unter dem Ausdruck Raubzeug begriffen zu werden pflegen: Füchse, wilde Katzen, Dächse, Fischottern, Baummarder, Steinmarder, Iltisse, Wieseln, Reiher, Raubvögel und zwar Adler, Falken, Weihen, Uhu und Kolkraben.

§. 18.

Wer sich in einem fremden Jagdbezirke, unter Ausschluß jedoch der darin befindlichen Landstraßen, Vicinalwege, Feldwege und des Ortsberinges, mit Schießgewehr befand, bei dem wird das Jagen nach jagdbaren Thieren so lange angenommen, bis er einen anderen Grund seiner Anwesenheit in dem fremden Jagdbezirk und zwar einen solchen beweist, neben welchem nach Berücksichtigung aller Umstände der Person und der That die wilddiebische Absicht nicht angenommen werden kann.

§. 19.

Das gefährliche Jagdvergehen wird bestraft:

1) in dem ersten Fall mit einer mindestens vierzehntägigen Amtsgefängnißstrafe, oder einer Geldstrafe von fünfzehn Gulden bis höchstens mit einer Amtsgefängnißstrafe von vier Wochen, oder einer Geldstrafe von dreißig Gulden.
2) in dem ersten Rückfalle mit einer vierwöchigen Amtsgefängnißstrafe oder einer Geldstrafe von dreißig Gulden bis höchstens mit einer dreimonatigen Correctionshausstrafe.
3) in dem zweiten Rückfalle mit einer dreimonatigen bis höchstens sechsmonatigen Correctionshausstrafe.

§. 20.

Zum Thatbestand des zum ersten- und zweitenmale wiederholten und aus diesem Grunde mit steigenden Strafen bedrohten gefährlichen Jagdvergehens gehört:

1) daß das wegen des früheren gefährlichen Jagdvergehens verurtheilende Erkenntniß dem Angeklagten verkündigt worden ist;
2) daß das zweite und beziehungsweise dritte gefährliche Jagdvergehen innerhalb dreier Jahre von dem Tage an gerechnet verübt wird, an welchem dem Angeschuldigten das Straferkenntniß wegen des ersten Falles verkündigt wurde.

§. 21.

Als erschwerende Thatsachen, auf welche bei Ausmessung der in den vorstehenden Paragraphen bestimmten Strafen entsprechend Rücksicht zu nehmen ist, sind insbesondere zu betrachten:

Digitized by Google

1) wenn bei Verübung des gefährlichen Jagdvergehens eine Windbüchse oder ein Schraubgewehr geführt wurde,
2) wenn der eines gefährlichen Jagdverbrechens Ueberführte die Absicht gehabt hat, aus dem erlegten Wild durch Verkauf Gewinn zu ziehen,
3) wenn das gefährliche Jagdvergehen zur Nachtzeit verübt wurde und
4) wenn sich der eines gefährlichen Jagdvergehens Ueberführte vermummt, oder in sonstiger Weise unkenntlich zu machen gesucht hat.

§. 22.

B. Von dem einfachen Jagdvergehen.

Eines einfachen Jagdvergehens ist schuldig; wer in einem fremden Jagdbezirke, in welchem er nicht zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, dem Wild Schlingen legt, dieses auf andere Art, als durch Schießen tödtet, oder auch lebendig in seine Gewalt bringt, oder gefundenes Wild behält, oder die Eier von Federwild aushebt.

Das einfache Jagdvergehen wird mit Rücksicht auf die Größe des angerichteten Schadens und auf die Wiederholung bestraft mit mindestens vier und zwanzigstündiger bis höchstens vierzehntägiger Amtsgefängnißstrafe, oder mit einer Geldstrafe von einem bis höchstens fünfzehn Gulden.

§. 23.

C. Von den Jagdpolizeivergehen.

Wegen Jagdpolizeivergehens wird bestraft:

1) wer sich erweislich ohne die Absicht des Wildschießens jedoch unerlaubter Weise und ohne einen Grund der Nothwendigkeit in einem fremden Jagdbezirk, (unter Ausschluß der darin befindlichen Landstraßen, Vicinalwege, Feldwege und des Ortsberinges) mit einem zur Ausübung der Jagd tauglichen Schießgewehr befindet;
2) der Besitzer eines Hundes, der in einem fremden Jagdbezirke (unter Ausschluß der darin befindlichen Landstraßen, Vicinalwege, Feldwege und des Ortsberinges) jagt d. i. jagdbare Thiere verfolgt;
3) wer ohne Erlaubniß einen Vogelheerd anlegt, oder Vogelschneißen hängt;
4) wer bei Ausübung der Jagd in Gegenwart anderer Personen ein geladenes Percussionsgewehr ohne die genügende Sicherheitsvorrichtung gegen das Aufschlagen des Hahns, sowie derjenige, welcher das Gewehr nicht mit in die Höhe gerichteter Mündung führt.

Das Jagdpolizeivergehen wird in den bezeichneten Fällen bestraft mit einer Geldstrafe von mindestens 30 kr. bis höchstens fünf Gulden oder mit einer entsprechenden Arbeits- oder Gefängnißstrafe. Auch ist in dem pos. 2 bezeichneten Falle der Jagdberechtigte, sowie der Jagd- und Forstschutzbeamte befugt, den jagend befundenen Hund todt zu schießen. Die Bestimmungen des §. 8 des Edictes vom 15. Juli 1848, wonach jagdberechtigte Personen und deren Begleiter, welche in Ausübung der Jagd betroffen werden, ohne daß sie einen Jagdpaß erwirkt haben, in eine Geldstrafe von 15 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, in entsprechende Gefängnißstrafe und diejenigen, welche den erwirkten

Digitized by Google

Paß nicht bei sich führen, in eine Geldstrafe von 30 kr. verfälligt werden, bleiben in Wirksamkeit bestehen.

§. 24.

Tit. III.

Von den Fischereivergehen und deren Bestrafung.

Eines Fischereivergehens ist schuldig, wer in einem Wasser, wo er das Recht dazu nicht hat, Fische oder Krebse fängt oder auch bereits eingefangene und in einem befriedigten Behälter im freien Wasser aufbewahrte Fische oder Krebse entwendet, oder auch endlich aus Muthwillen oder Bosheit einen Teich zieht.

§. 25.

Das Fischereivergehen wird bestraft mit einer Geldbuße, welche dem doppelten Werthbetrage der gestohlenen Sache oder des gestifteten Schadens gleich kommt, jedoch nie weniger als 15 kr. betragen kann und bei Zahlungsunfähigkeit in verhältnißmäßige Arbeits- oder Arreststrafe verwandelt wird.

§. 26.

Als beschwerende Umstände bei dem Fischdiebstahl sollen betrachtet werden:

1) die Wiederholung, in welcher Beziehung die Bestimmungen in dem §. 7 A. des Tit. I. dieses Gesetzes zur Anwendung kommen und
2) die Anwendung von betäubenden Mitteln bei den Fischen und das Entwenden der Fische und Krebse aus verschlossenen Fischkasten oder durch Oeffnung derselben. In diesem Falle ist die im §. 25 angedrohte Strafe zu verdoppeln.

Tit. IV.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereivergehen.

§. 27.

Die nachfolgenden Bestimmungen finden gleiche Anwendbarkeit bei den Forst-, Jagd- und Fischereivergehen. Mit Handhabung des Forst-, Jagd- und Fischereischutzes sind die Förster und die Feldschützen beauftragt. 1) Forstschutzpersonal, dessen Befugnisse und Pflichten, sowie die Vergehen gegen dasselbe.

1) Diese sind verpflichtet, alle Uebertreter dieses Gesetzes gewissenhaft anzuzeigen;
2) ihre auf eigene Wahrnehmung beruhenden dienstpflichtigen Anzeigen über Forst-, Jagd- und Fischereivergehen und deren Thäter, so wie über die erlittene wörtliche oder thätliche Mißhandlung bei Ausübung ihres Amtes, deßgleichen über an ihnen versuchte Bestechungen, endlich die hinsichtlich der Quantität und Beschaffenheit einer entwendeten Sache von ihnen gemachten Angaben haben, soweit sie nicht durch Gegenbeweis geschwächt werden, vollkommen

Digitized by Google

Glauben. Dieser volle Glauben fällt weg, wenn von denselben die Anzeige bei dem zuständigen Gericht nicht innerhalb sechs Wochen nach Verübung des Vergehens gemacht worden ist. In dem Falle, daß ein Förster oder Feldschütze einen Frevler bei der That zwar gesehen, jedoch nicht namentlich erkannt hat, ist es gleichfalls erforderlich, daß er ihn binnen der nächsten sechs Wochen wieder auffinde und namentlich zur Anzeige bringe, wenn die Denunciation für sich und ohne sonstige Beweismittel als Ueberführung dienen soll;

3) Förster und Feldschützen, welche wissentlich eine ganz oder auch nur theilweise falsche Anzeige machen, werden von dem in dem Strafgesetzbuch für falsche Denunciationen und die Eidesverletzung gedrohten Strafen betroffen. Ihre seit einer solchen falschen Anzeige gemachten sonstigen Anzeigen verlieren, nachdem jenes Verbrechen erwiesen ist, allen Glauben;

4) Förster und Feldschützen, welche eine ihnen obliegende Anzeige wissentlich unterlassen, fallen unter die Strafbestimmungen in Artikel **438** und **453** des Strafgesetzbuchs. Bei zugleich nachgewiesener Bestechung kömmt weiter der Paragraph **445** zur Anwendung. Bestechungsversuche werden nach Artikel **450** und **451** des Strafgesetzbuchs geahndet;

5) Förster und Feldschützen, welche gefährliche oder einfache Jagdvergehen, Forstdiebstähle oder absichtliche Forstbeschädigungen oder endlich Fischereivergehen selbst begehen, Antheil daran nehmen oder doch Vorschub dazu leisten, werden mit Dienstentlassung und außerdem mit vierwöchiger Amtsgefängnißstrafe oder mit Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren bestraft;

6) die Förster und Feldschützen dürfen nur diejenigen Personen arretiren oder zur Angabe eines Pfandes neben Abnahme des Werkzeugs, womit der Frevel begangen worden ist, nöthigen, welche ihnen unbekannt sind. Die abgenommenen Werkzeuge, welche dann vorzüglich nur zur leichteren Erkennung und Ueberführung der Thäter dienen sollen, sind nach geendigter Untersuchung an den Eigenthümer zurückzugeben;

7) wer bei Verübung eines Forst-, Jagd- und Fischereivergehens ein Schießgewehr bei sich führt, ist auf Verlangen des Forst- und Jagdschutzbeamten verpflichtet, diesem das geführte Schießgewehr abzugeben und hat solches der Forst-, Jagdschutzbeamte alsbald an das Gericht abzuliefern. Ist ein solches Schießgewehr eine Windbüchse oder ein Schraubgewehr, so ist solches im Falle der Verurtheilung des Angeklagten zu vernichten, sonst aber dem Letzteren nach beendigter Untersuchung zurückzugeben;

8) derjenige, welcher bei Verübung von Jagd-, Forst- oder Fischereivergehen dem bestellten und in dieser Eigenschaft verpflichteten Jagd-, Forst- und Fischereischutzpersonal, während dasselbe in Ausübung seines Dienstes begriffen ist, gewaltsamen Widerstand entgegengesetzt, oder einen thätlichen Angriff auf ihre Person macht oder sie damit bedroht, hat neben der Strafe des Jagd-, Forst- und Fischereivergehens, noch weiter die Strafen zu gewärtigen, welche nach Artikel **174** und **175** des Tit. **XVIII.** des Strafgesetzbuchs der Widersetzung und dem Unge-

Digitized by Google

horsam gegen gewisse obrigkeitliche Verfügungen angedroht sind. Bezüglich der Beleidigung gegen das Jagd-, Forst- und Fischerei-Schutzpersonal finden die Bestimmungen des Artikels 185 des Strafgesetzbuchs Anwendung.

§. 28.

Weitere Bestimmungen, welche gleiche Anwendbarkeit auf alle Arten von Forst-, Jagd- und Fischereivergehen finden, sind folgende:

1) die Uebertreter dieser Gesetze haben stets neben der Verbüßung der Strafe noch den Ersatz des verursachten Schadens zu leisten, und sind in dem ergehenden Erkenntniß dazu ausdrücklich unter Bezeichnung des Schadensbetrags zu verurtheilen. Die an öffentliche Cassen zu entrichtenden Schadensersatzbeträge werden executorisch beigetrieben; 2) Geldleistungen außer der Strafe.

2) derjenige Werth, welcher von der beschädigten oder gestohlenen Sache dem Eigenthümer etwa verblieben oder wieder verschafft worden ist, wird an dem Betrag des Schadensersatzes abgezogen.

§. 29.

3) Gemeinschaftliches Haften von Mitschuldigen (Consorten).

Mehrere gemeinschaftliche Uebertreter (Consorten nach §. 9) haften wegen des Schadensersatzes und der Untersuchungskosten einer für alle und alle für einen.

§. 30.

1) Rücksichtlich sämmtlicher durch Vergehen dieser Art begründeter Geldleistungen, nicht nur des Schadensersatzes und der Untersuchungskosten, sondern auch der Geldstrafen, wo dergleichen vorgeschrieben sind, haften stets auch ohne eigenen Antheil an dem Vergehen die Eltern für ihre bei ihnen wohnenden und noch in ihrem Brode befindlichen Kinder und ebenso die Ehemänner für ihre Weiber; 4) Haftbarkeit der Ehemänner, Eltern und Dienstherren für die Geldleistungen.

2) die Dienstherrschaften haften für eben dieselben Geldleistungen ihres Gesindes nur alsdann, wenn sie dessen Frevel schuldvoll veranlaßt, oder ihn gewußt und die Anzeige davon nicht sofort gemacht haben. Jedoch darf überhaupt keine Dienstherrschaft ihrem Gesinde, das wegen Uebertretung eines der vorhergehenden Strafgesetze in Untersuchung gerathen ist, weder rückständigen Lohn noch anderes in ihrer Verwahrung befindliches Eigenthum der beschuldigten Dienstboten ohne Vorwissen der das Vergehen beurtheilenden Behörde verabfolgen, und zwar, bei Strafe des Ersatzes, wenn dieser nöthig werden sollte.

§. 31.

Wenn ein Schaden, weil für die Ausmittlung seines Betrags in diesem Gesetze kein Maaßstab allgemein bestimmt, oder weil neben einer solchen Bestimmung zum Behufe des Schadensersatzes eine besondere Abschätzung zugelassen ist, taxirt werden muß, so geschieht die Schätzung stets von dem Oberförster des Distrikts nach eingenommenem Augenscheine, oder nachdem ihm die nöthigen Thatumstände aus den Acten bekannt gemacht worden sind, und es ist dem beschädigten Eigenthümer vorbehalten, 5) Schätzung des durch Forstvergehen entstehenden Schadens.

Digitized by Google

zum Behufe seiner Privatentschädigung den Recurs gegen die Abschätzung des Oberförsters an die obere Forstbehörde zu ergreifen, welche eine nochmalige Abschätzung anordnen wird.

§. 32.

6) Verhältnisse der Geld-, Arbeits-, Amtsgefängniß- und Correctionshausstrafen zu einander.

Für jeden Gulden Geldstrafe wird im Falle der Strafverwandlung eine zweitägige Arbeitsstrafe, oder eine eintägige d. h. vier und zwanzigstündige Gefängnißstrafe angesetzt, dergestalt jedoch, daß weniger als ein halber Tag Gefängnißstrafe nicht erkannt werden kann, und diese Dauer bei der geringsten Geldstrafe von 15 kr. stets eintritt.

Wenn die Gefängnißstrafe die Dauer von vier Wochen, nicht aber die Dauer von sechs Wochen überschreitet, so wird nur das Maximum der Gefängnißstrafe von vier Wochen verbüßt. Alle Amtsgefängnißstrafen von längerer Dauer als sechs Wochen werden im Correctionshause abgebüßt und zwar nie unter zwei Monaten Aufenthalt daselbst, als der geringsten Dauer der Correctionshausdetention.

§. 33.

Bezüglich der Fälle, in welchen keine Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereivergehen stattfinden können, sowie bezüglich der Bestrafung der Gehilfen und Begünstiger bei diesen Vergehen sind die Bestimmungen in der Tit. III und VI. des Strafgesetzbuches zur Anwendung zu bringen.

§. 34.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Juli 1849 an in Wirksamkeit. Dessen Bestimmungen sind bei allen von diesem Tage an zur Aburtheilung kommenden Forst-, Jagd- und Fischereivergehen zur Anwendung zu bringen, wenn nicht etwa die zur Zeit der Verübung derselben gültig gewesenen Normen für den Angeschuldigten günstiger gewesen sind.

Digitized by Google

Entwurf

der Verfassung des Herzogthums Nassau.

I. Artikel.

Vom Staatsgebiet.

§. 1.

Das Herzogthum bildet mit seinen gegenwärtigen Landestheilen einen unter Einer Verfassung vereinigten Staat. Seine Selbstständigkeit ist nur durch die Deutsche Reichsverfassung beschränkt.

§. 2.

Kein Bestandtheil des Herzogthums kann ohne Zustimmung der Landstände veräußert werden. Grenzberichtigungen, wenn dadurch nicht Staatsangehörige aus dem Saatsverbande ausgeschlossen werden, sind ausgenommen.

II. Artikel.

Von den Rechten der Nassauer.

§. 3.

Vor dem Gesetz gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Nassauer sind vor dem Gesetze gleich. Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem nicht Deutschen Staate einen Orden annehmen.

Digitized by Google

5) die Vorlagen zur Verwilligung von Besoldungen, Besoldungszulagen und Remunerationen an die höheren Diener; die Vorlagen wegen der Besoldungen, Besoldungszulagen und Remunerationen an Diener niederer Grade, wenn die Verwilligung im Etat nicht enthalten ist;
6) die Feststellung aller Etats des Staatshaushalts, im gleichen Crediteröffnungen aus dem allgemeinen Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben;
7) Begnadigungen in Strafsachen;
8) außerordentliche Unterstützungen aus Staatsmitteln;
9) Veräußerung von Bestandtheilen des unbeweglichen Staatsvermögens;
10) die Genehmigung von neuen Stiftungen;
11) die Verleihung des Rechts der Persönlichkeit an Gesellschaften, sowie von solchen Privilegien, deren Ertheilung verfassungsmäßig zulässig ist.

§. 4.

Zu dem Wirkungskreis des gesammten Staatsministeriums gehören ferner:
1) die Entscheidung der Frage, ob und in welchen Fällen auf den Grund der bestehenden Gesetze die Wegnahme von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken zulässig sey;
2) die Entscheidung von Recursen gegen die Verfügungen der einzelnen Abtheilungen des Ministeriums.

§. 5.

Den Sitzungen des gesammten Staatsministeriums wohnen die einzelnen Abtheilungsvorstände als stimmführende Mitglieder bei. Außerdem können für einzelne Gegenstände Räthe und Assessoren der betreffenden Abtheilung in berathender Eigenschaft zugezogen werden.

Der Präsident des Ministerraths ist befugt, auch andere Staatsbeamten oder Sachverständige ohne Stimmrecht zu der Berathung einzelner Gegenstände zuzuziehen.

§. 6.

Der Vortrag der vor das gesammte Staatsministerium gehörigen Sachen gebührt demjenigen Mitgliede desselben, in dessen Abtheilung die Sache einschlägt, und wird von ihm selbst oder durch einen der zu seiner Abtheilung gehörigen Räthe oder Assessoren erstattet; dem Ministerialpräsidenten bleibt jedoch die Beiordnung eines Correferenten aus einer anderen Abtheilung vorbehalten. Nur bei den in §. 4 No. 2 gedachten Entscheidungen muß stets ein Referent aus einer anderen Abtheilung als derjenigen, gegen deren Verfügungen recurrirt wird, ernannt werden.

Nach erfolgter Berathung entscheidet die Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Bei den Recursentscheidungen §. 4 Nro. 2 hat jedoch der Abtheilungsvorstand, gegen dessen Verfügung der Recurs erhoben ist, sich seines Stimmrechts zu enthalten.

Den überstimmten Mitgliedern steht es frei, unter Abgabe eines Separatvotums zu den Acten

Digitized by Google

die Mitunterschrift des Beschlusses abzulehnen und sich von der Verantwortlichkeit für denselben zu befreien.

§. 7.

Rücksichtlich derjenigen Staatsverwaltungsgegenstände, welche Unserer Sanction bedürfen, bleibt es Unserer Bestimmung vorbehalten, ob Wir die Vorträge darüber schriftlich oder mündlich, und im letzteren Falle in den Sitzungen des gesammten Staatsministeriums oder durch den Ministerpräsidenten entgegennehmen werden; in der Regel jedoch soll Uns der mündliche Vortrag in dem gesammten Staatsministerium erstattet werden.

§. 8.

Die Contrasignatur aller Ausfertigungen, die von Uns eigenhändig vollzogen werden, geschieht von einem Abtheilungsvorstand, und zwar, Verhinderungsfälle ausgenommen, von demjenigen, in dessen Geschäftsbereich die Sache gehört. Bei dem Erlaß von Gesetzen und Verordnungen werden sämmtliche Mitglieder des Staatsministeriums, welche an der Schlußfassung Theil genommen haben, contrasigniren.

Die Erlasse des gesammten Staatsministeriums werden in der Regel von dem Ministerialpräsidenten unterschrieben; nur die Entscheidungen auf Recurse gegen Verfügung einer Abtheilung sind von allen mitstimmenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§. 9

III. Von den einzelnen Ministerialabtheilungen.

Die einzelnen Abtheilungen führen die ihnen anvertraute Verwaltung selbstständig, vorbehältlich der Unterordnung unter die Beschlüsse des Gesammtministeriums.

Wenn ein Verwaltungsgegenstand in verschiedene Geschäftskreise einschlägt, haben die Abtheilungsvorstände nach vorheriger Verständigung zu verfahren. Können sie sich nicht verständigen, so steht die Entscheidung dem Gesammtministerium zu.

Die Geschäftsbehandlung in den einzelnen Abtheilungen ist collegialisch. Das Nähere bleibt den in den Abtheilungen zu entwerfenden, dem Gesammtministerium zur Genehmigung vorzulegenden und im Verordnungsblatt bekannt zu machenden Geschäftsordnungen vorbehalten.

§. 10.

1) Justizministerium.

Der Geschäftskreis der Abtheilung der Justiz umfaßt folgende Gegenstände:

1) die Aufsicht über sämmtliche Ober-, Mittel- und Untergerichte im Herzogthum und die Vorschläge wegen Besetzung der Justizstellen;
2) die der Justizorganisation entsprechende Correspondenz mit den Justizbehörden;
3) die Aufsicht über die Anwälte und über die Geschäfte der Staatsanwaltschaft, sowie die Vorschläge zur Besetzung der Stellen der Anwälte und Staatsanwälte;

Digitized by Google

4) die Erledigung der Beschwerden wegen verzögerter oder verweigerter Justiz;
5) die Begnadigungsgesuche aller Art, insofern sie sich nicht auf den Erlaß von Disciplinarstrafen beziehen, die in dem Wirkungskreis einer anderen Ministerialabtheilung erkannt sind;
6) die Legitimation von unehelichen Geburten, die Ertheilung der Dispensation von der Trauerzeit, vom öffentlichen Aufgebot, von den Ehehindernissen wegen Verwandtschaftsnähe und jugendlichen Alters, die Ergänzung der älterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung zur Heirath, Ertheilung der Dispensation vom statutarischen Alter bei Vermögensübergaben der Eltern an ihre Kinder;
7) die Aufsicht über die Führung der Civilstandsregister;
8) die mittelbare und unmittelbare Aufsicht über Untersuchungs- und Strafgefängnisse;
9) die Herausgabe des Verordnungs- und Intelligenzblattes;
10) die Aufsicht auf das Centralstaatsarchiv und die damit in Verbindung stehenden Filialarchive;
11) die Leitung der Prüfung der Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften;
12) die Verfügung über die der Justizverwaltung budgetmäßig zugewiesenen Summen.

In der Abtheilung der Justiz sind außer dem Vorstand zwei Referenten angestellt.

§. 11.

Für die Verwaltung der Rechtspflege im Herzogthum bleiben vorläufig bis zur neuen Justizorganisation bestehen:

1) in oberster Instanz das Oberappellationsgericht, bestehend aus einen Präsidenten und sieben Oberappellationsgerichtsräthen. Einer der Oberappellationsgerichtsräthe wird für Strafsachen als Generalstaatsanwalt angeordnet;
2) in mittlerer Instanz die beiden Hofgerichte zu Wiesbaden und Dillenburg; ein jedes derselben besteht aus einem Hofgerichtspräsidenten und acht Hofgerichtsräthen oder Assessoren;

   Jedem derselben ist ein Staatsanwalt und ein Substitut desselben beigeordnet.

   Für die Voruntersuchung in criminellen Sachen sind zwei Untersuchungsgerichte bestellt, wovon das eine seinen Sitz zu Wiesbaden und das andere zu Dillenburg hat; bei einem jeden derselben sind zwei Untersuchungsrichter angestellt;
3) in der unteren Instanz 28 Justizämter nach der bisherigen Einrichtung der Amtsbezirke.

   Den Justizämtern sind für die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Landoberschultheißen beigeordnet.

   Ueber Competenzstreitigkeiten zwischen den Justiz- und Verwaltungsstellen entscheiden die Gerichte, vorbehältlich eines in Gemäßheit des §. 48 der Grundrechte des deutschen Volkes zu constituirenden besonderen Gerichtshofs.

Digitized by Google

§. 12.

2) Ministerium des Innern.

Der Geschäftskreis der Abtheilung des Innern umfaßt folgende Gegenstände:

1) Die Aufsicht des Staates über die katholischen und evangelischen Kirchen, sowie über die sonstigen Religionsgesellschaften;

2) die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten und über die dazu bestimmten öffentlichen Fonds; die unmittelbare Verwaltung des Centralstudienfonds und der Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse; die Aufsicht auf die Landesbibliothek;

3) die Aushebung der zum Liniendienste und die Einreihung der zum Dienste in der Reserve verpflichteten Mannschaft nach Vorschrift des Conscriptionsgesetzes, sowie überhaupt die Vollziehung dieses Gesetzes und die Controle über die damit beauftragten subordinirten Behörden; die Verwaltung des Conscriptionsfonds, sodann die Vollziehung der bestehenden Gesetze über die Bürgerwehr;

4) Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit; Aufsicht auf Maaß und Gewicht; Aufsicht auf die Feuerpolizei; obere Leitung der nach der Brandassecuranzordnung errichteten Brandversicherungsgesellschaft;

5) die Beförderung des inneren Verkehrs, der Landwirthschaft und Gewerbe; Fortsetzung und Beendigung der Güterconsolidation, Aufsicht über die Schifffahrt und Beförderung des Handels; obere Leitung des Landgestüts; Aufsicht über das Postwesen;

6) die Aufsicht und Leitung der gesammten Forstverwaltung, insbesondere die Zusammenstellung der Holzfällungs- und Culturpläne und die Controle über die Vollziehung der angeordneten Holzhiebe und Anpflanzungen;

7) die Aufsicht auf den Bergbau und Hüttenbetrieb, namentlich Ausfertigung der Schurfscheine, Muthungen und Belehnungen und die Anordnung der Generalbefahrungen; Aufsicht auf die Gewerkschaften und ihre gewerkschaftlichen Rechnungen, Handhabung derselben bei den ihnen ertheilten Bewilligungen, insoweit sie nicht privatrechtliche Verhältnisse betreffen, Bestätigung der gewerkschaftlichen zur Direction der Werke bestimmten Diener;

8) die Leitung der Straßen-, Brücken- und Wasserbauten des Staates; die Unterhaltung des Leinpfades am Rhein, dem Main und Lahn; die jährlichen Anträge über die Bauungen und den daraus entstehenden Aufwand aus öffentlichen Mitteln; die Aufsicht über den Weg- und Brückenbau der Gemeinden;

9) die der Staatsregierung zustehende Aufsicht über die Gemeindeverwaltung behufs des gesetzmäßigen Vollzugs der Gemeindeordnung;

10) die Aufsicht über die Armenpflege und milden Stiftungen, sowie unmittelbare Verwaltung

Digitized by Google

der zur Unterstützung und Erziehung hülfsloser Waisen bestehenden Waisenversorgungsanstalt, die Disposition über den Landarmenfonds und die Verwaltung der Civilwittwencasse;

11) die Aufnahme von Auswärtigen in den Staatsverband des Herzogthums und Entlassung von Staatsangehörigen ins Ausland und Gestattung des Aufenthalts an Fremde, insoweit den Kreisämtern die deßfallsige Verfügung nicht überlassen ist;

12) die Leitung aller Marsch-, Einquartirungs- und Verpflegungsanordnungen, Ausgleichung von Kriegsschäden;

13) die Einziehung und Bearbeitung der statistischen Notizen, und die Direction der topographischen Arbeiten;

14) die allgemeine Fürsorge über den Gesundheitszustand, mit der Aufsicht über die Medicinalbeamten, Thierärzte, Apotheker und Hebammen, die Irrenanstalt, das Hebammen-Lehr- und Entbindungsinstitut, sowie über alle Anstalten, welche sich im Allgemeinen auf die Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit beziehen, als Begräbnißorte, Gesundbrunnen und Bäder rc.

15) die Leitung des Baues derjenigen Staatsgebäude, welche nicht unter der Verwaltung des Finanzdepartements stehen, und die obere Aufsicht über die Handhabung der Baupolizei;

16) die Vorschläge zu Wiederbesetzung erledigter Dienststellen in dem Verwaltungskreise der Abtheilung des Innern, soweit diesem Departement nicht die Ernennung zu den niederen blos örtlichen Stellen übertragen ist, ebenso die Vorschläge oder beziehungsweise die Verfügungen wegen Versetzung, Pensionirung oder Entlassung der untergeordneten Diener, nebst der Beaufsichtigung der Amtsführung und des bürgerlichen Lebenswandels derselben. Dieser Abtheilung steht ebenso wie den übrigen Ministerialabtheilungen eine Disciplinarstrafbefugniß gegen die untergeordneten Staatsbeamten bis zu dem Betrage von 50 fl., sowie das Recht der provisorischen Suspension vom Dienste zu.

Gegen das bei den Ministerialdepartements angestellte Personal beschränkt sich die Disciplinarstrafbefugniß des Vorstandes auf ein Procent des Dienstgehaltes;

17) die Leitung der Prüfungen der Candidaten der Theologie, der Medicin, der Philologie, der Forstwissenschaft, der Baukunde, sowie der Berg- und Hüttenkunde;

18) die Verwaltung der Gelder, welche zur Bestreitung des Aufwandes für das Departement des Innern und die ihm untergeordneten Behörden zur Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, für den Weg- und Uferbau u. s. w. ausgesetzt sind.

§. 13.

In dem Departement des Innern werden außer dem Vorstande vier bis sechs Referenten, sodann für die technischen Zweige ein Medicinalrath, ein Forstrath, ein Baurath, ein Bergrath und

Digitized by Google

ein Schulrath angestellt, welchen nur in den zu ihren technischen Ressorts gehörigen Gegenständen eine entscheidende Stimme in dem Ministerium zusteht.

§. 14.

Dem Ministerium des Innern werden ein Medicinalcollegium, ein Forstcollegium, ein Baucollegium, ein Bergcollegium und ein Schulcollegium als berathende Behörden in der Art beigeordnet, daß bei allen in technische Zweige einschlagenden wichtigen Gegenständen das Departement des Innern das Gutachten des betreffenden Collegiums einzuziehen und soweit es die Natur des Gegenstandes mit sich bringt, also soweit es sich um rein technische Fragen handelt, demselben zu folgen verpflichtet ist.

Die technischen Collegien werden gebildet aus den in dem Departement des Innern als Collegialmitglieder angestellten technischen Referenten als Dirigenten, aus den technischen Mitgliedern des Finanzdepartements und aus technischen Localbeamten, bei deren Ernennung darauf Rücksicht genommen werden wird, daß sie zu Wiesbaden oder in der Nähe dieser Stadt ihren Wohnsitz haben.

§. 15.

Im Medicinalfache sind es folgende Gegenstände, welche, mit einem Gutachten des Medicinalcollegiums begleitet, in dem Ministerium des Innern zur Berathung und Beschlußfassung kommen sollen:

a. allgemeine Regulative und Anordnungen, allgemeine Vorlagen über den Zustand der Medicinalpflege, der öffentlichen Heilanstalten und deren Verwaltung;
b. alle Fälle, wo es im Gebiet der gerichtlichen Medicin, der Medicinalpolizei und überhaupt der Medicinalverwaltung auf eine Revision technischer Gutachten und auf weitere Gutachten über rein technische Fragen ankommt;
c. die Anträge wegen Ernennung, Versetzung, Pensionirung und Entlassung des untergeordneten Medicinalpersonals.

Im Forstfache werden folgende Gegenstände mit dem Gutachten des technischen Collegiums begleitet, in dem Ministerium des Innern zur Berathung und Beschlußfassung gebracht:

a. allgemeine Regulative und Anordnungen;
b. die Festsetzung der Holzfällungs- und Culturpläne für die Staats- und Corporationswaldungen, für die Letzteren unter specieller Mitwirkung der betreffenden Corporationen in Gemäßheit des Forstverwaltungsgesetzes;
c. Entscheidungen über Beschränkung der Befugnisse der Privateigenthümer bei Benutzung und Bewirthschaftung ihrer Waldungen;
d. die Anträge wegen Ernennung, Versetzung, Pensionirung und Entlassung des untergeordneten Forstpersonals.

Digitized by Google

Im Baufache folgende Gegenstände:

a. die Pläne zu Neubauten und größeren Bauveränderungen von Landesgebäuden, sowie von Straßen-, Brücken- und Wasserbauten des Staates;
b. die Pläne zu Neubauten und Bauveränderungen der Corporationen, soweit nach den Bauverwaltungsgesetzen eine höhere technische Prüfung erforderlich ist;
c. allgemeine Regulative und Anordnungen hinsichtlich der Baupolizei;
d. die Anträge wegen Ernennung, Versetzung, Pensionirung und Entlassung des untergeordneten Baupersonals.

In dem Gebiete der Berg- und Hüttenverwaltung:

a. allgemeine Vorlagen über den Bergbau und Hüttenbetrieb;
b. allgemeine Anordnungen und Regulative hinsichtlich desselben;
c. die Entscheidung über Gesuche um Muthung und Belehnung, in so ferne dabei Einsprüche Dritter, welche nicht auf rein privatrechtliche Verhältnisse Beziehung haben, zur Sprache kommen;
d. die Anträge wegen Ernennung, Versetzung, Pensionirung und Entlassung des untergeordneten Bergpersonals.

Im Gebiete der Schulverwaltung folgende Gegenstände:

a. allgemeine Vorlagen über den Zustand der Unterrichtsanstalten, damit zusammenhängende allgemeine Verfügungen über deren innere Einrichtung, die Begutachtung organischer Einrichtungen und Veränderungen;
b. die Begutachtung des Büdjets des Centralstudienfonds;
c. dit Anträge wegen Ernennung, Versetzung, Pensionirung und Entlassung des untergeordneten Lehrerpersonals.

§. 16.

Dem Ministerium des Innern werden ferner für wichtigere Anordnungen und Verfügungen im Geschäftskreise für Handel, Gewerbe und Ackerbau begutachtende Commissionen zur Seite gestellt, welche durch Wahl der Berufsgenossen in der Weise gebildet werden sollen, wie dieß in Bezug auf Ackerbau und Gewerbe bereits durch die Verordnung vom 5. Mai 1848 vorgeschrieben worden ist. Die zufolge dieser Verordnung bereits bestehenden Commissionen für Gewerbe und Ackerbau werden von zwei Jahren zu zwei Jahren durch Wahlen des landwirthschaftlichen und Gewerbe-Vereines erneuert. Für Handels- und Schifffahrtssachen soll die Wahl einer weiteren Commission veranlaßt werden.

§. 17.

3) Kriegsministerium

Zum Geschäftskreise der Abtheilung für die Militärverwaltung gehören:

Digitized by Google

1) die Aufsicht über die militärische Ausbildung, die Disciplin und der innere Dienst der Linientruppen sowohl als der zum Polizeidienst bestimmten Reserve; einschließlich der Anträge wegen Anstellung und Entlassung der Offiziere, wegen Ertheilung der Heirathserlaubniß an Officiere in der Linie und wegen Bewilligung von Belohnungen und Ehrenzeichen;
2) die Begutachtug des jährlichen Ergänzungscontingents;
3) die Entscheidung resp. Begutachtung aller Entlassungsgesuche der bereits im Militärdienste stehenden Individuen;
4) die Anträge auf Bewilligung von Pensionen an dienstuntaugliche Militärindividuen;
5) die obere Aufsicht auf die Militärgerichtsbarkeit;
6) die Aufsicht auf die Militäranstalten, sowie die damit in Verbindung stehende Aufstellung und Fortführung der Inventarien über das militärische Staatseigenthum;
7) die Verwaltung der Officierswittwen- und Waisencasse, sowie die Aufsicht auf die Unterofficierswittwen- und Waisencasse;
8) die Verwaltung der zur Unterhaltung der Truppen und Militäranstalten bewilligten Fonds, wohin alles gehört, was die Aufstellung und Vollziehung des jährlichen Militärerigenzetats betrifft.

Dem Vorstande dieses Departements sind drei Referenten beigeordnet.

§. 18.

4) Finanzministerium.

Zum Geschäftskreise der Abtheilung der Finanzen gehören:

1) Die Verwaltung der Domänengüter; derjenigen Staatsgebäude, welche für die Finanzverwaltung erforderlich sind, der Domanialmühlen, der Hütten- und Hammer-Werke, der Bergwerke, Mineralquellen, Bäder, Domanialforste, Domanialfischereien, Schäfereien und Weidgerechtsame, der Bannrechte, Zehnten, Grundzinsen und Lehensgefälle, soweit sie noch bestehen, beziehungsweise der dafür stipulirten Entschädigungsbeträge; der Activcapitalien des Domänenfiscus, und die Verwaltung des Eberbacher Weinkellers;
2) die Verwaltung und Verrechnung der Stempelabgabe, der Barrieregelder, der Intraden aus Regalien (Bergregal, Wasserregal, Postregal und Münzregal), der Krahnengefälle, der Monopolien (Monopol des Salzverkaufs, des Lumpensammelns, Hazardspiels und der Wasummeisterei) der Confirmationstaxen, des Ertrags von Strafen, Confiscationen und herrnlosen Gütern, sodann die Verwaltung und Verrechnung der directen Steuern, nämlich Grund- Gebäude-, Gewerb- und Capitaliensteuern;
3) die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden (sämmtlicher bisheriger Domanial- und Landessteuercassenschulden);
4) die Verrechnung der sämmtlichen aus der Staatscasse zu entrichtenden Pensionen;

*

Digitized by Google

5) die Zusammenstellung der Materialien des jährlichen Staatsbrigenzetats;
6) die Vorschläge wegen Besetzung der dieser Abtheilung untergeordneten Dienststellen, in soweit derselben nicht die unmittelbare Ernennung zu niederen Diensten übertragen ist, also namentlich der Mitglieder der Staatscassendirection, der Receptur-beamten, der Steuercommissäre, sowie der sonstigen Localbeamten, als Rhein- und Mainzollbeamten, Münz- und Zollbeamten, Bade-, Brunnen- und Kellerverwaltungsbeamten; ebenso die Vorschläge, beziehungsweise Verfügungen wegen Versetzung, Pensionirung oder Entlassung der untergeordneten Diener;
7) die Verrechnung des Verwaltungsaufwandes, welcher etatmäßig diesem Departement zugewiesen ist.

Die Abtheilung der Finanzen besteht aus dem Vorsitzenden und 4 bis 6 Räthen oder Assessoren, welchen außerdem ein Forstrath und ein Baurath beigegeben sind.

§. 19.

In Gemäßheit des Art. 24 des Zollvereinigungsvertrags bleibt die Zolldirection als eine Unterabtheilung des Finanzministeriums mit ihrem abgesonderten Geschäftszweig bis zu weiterer Verfügung fortbestehen.

§. 20.

IV. Rechnungskammer und Landesbankdirection.

Dem gesammten Staatsministerium untergeordnet ist die Rechnungskammer. Sie führt im Allgemeinen die Aufsicht über die vorschriftsmäßige Erhebung, Verwendung und Verrechnung sämmtlicher Einnahmen des Staatsfiscus und der Centralfonds und über die Vollziehung der für jene Gegenstände erlassenen Finanzgesetze und Verwaltungsvorschriften; sie führt eine vollständige Controle über sämmtliche Cassen und Rechnungsbeamten, sowie über die Verwaltungsbehörden in Hinsicht der genauen Erfüllung der Finanzetats. Derselben liegt insbesondere ob:

1) die Controle über den pünktlichen und richtigen Eingang aller dem Staate und den Centralfonds zustehenden Einnahmen, sowie über die Verwendung der etatsmäßigen Ausgaben nach den bestehenden Vorschriften;
2) die Anordnung der regelmäßigen und außerordentlichen Cassenvisitation;
3) die Prüfung und der Abschluß sämmtlicher Rechnungen über Einnahme und Ausgabe der Staatscasse und der Centralfonds. Dieser Abschluß hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils, wenn beide Theile sich dabei beruhigen. Findet sich aber ein Theil dadurch beschwert, so bleibt ihm unbenommen, davon an das Oberappellationsgericht zu appelliren, wenn der in Frage stehende Betrag die auf Einhundert Gulden festgesetzte Appellationssumme erreicht.

Die Rechnungskammer legt dem Staatsministerium Vorschläge wegen Ernennung, Beförderung und Remotion des ihr untergebenen Subalternpersonals vor. Die Ernennung, Versetzung, Pensio-

Digitized by Google

nirung und Entlassung des Recepturpersonals gehört ferner nicht zum Geschäftskreis der Rechnungskammer, sondern zu dem Geschäftskreis der Ministerialabtheilung der Finanzen.

Die Rechnungskammer führt die Verwaltung der Gelder, welche zur Bestreitung der Besoldungen des zu der Rechnungskammer gehörigen Personals, sowie auch zu den übrigen etatsmäßigen Bedürfnissen des Collegiums aus der Staatscasse in Quartalraten ausbezahlt werden durch ein hierzu committirtes, zur Rechnungskammer gehöriges Individuum, und läßt solches am Ende eines jeden Jahres eine genaue Rechnung darüber ablegen.

Das Personal der Rechnungskammer besteht aus einem Director und zwei Rechnungskammerräthen und dem erforderlichen Revisions- und Probaturpersonal.

§. 21.

Unter der oberen Aufsicht des gesammten Staatsministeriums steht ferner die Direction der durch das Gesetz vom 16. Februar 1849 gegründeten Landesbank.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

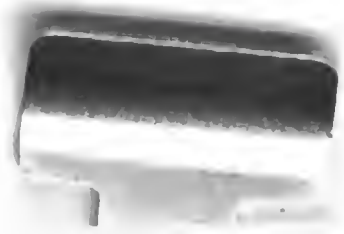

Digitized by Google